HN TPP3 .

Econ 5341.1

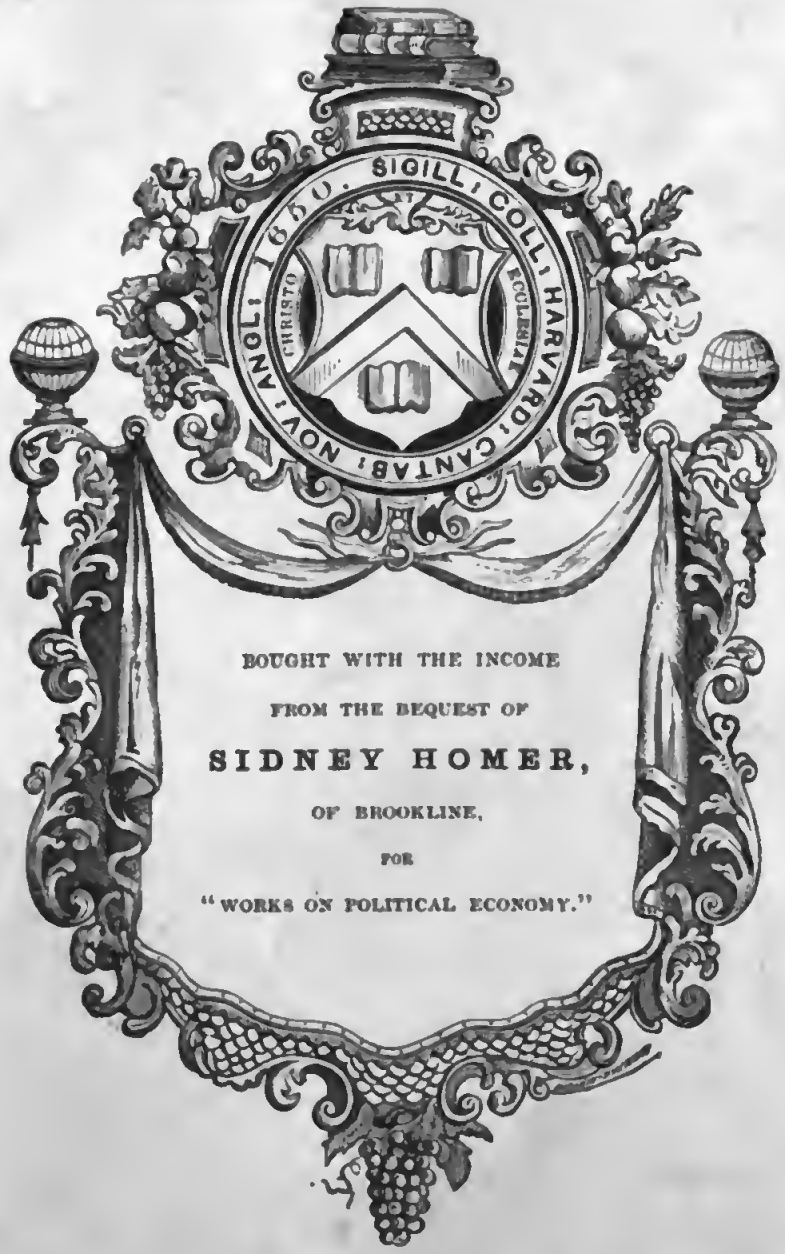

BOUGHT WITH THE INCOME

FROM THE BEQUEST OF

SIDNEY HOMER,

OF BROOKLINE,

FOR

"WORKS ON POLITICAL ECONOMY."

Digitized by Google

Lehrbuch

der

Finanzwissenschaft.

Von

Dr. Karl Umpfenbach,
ord. öffentl. Professor der Staatswissenschaften an der Universität Königsberg.

Zweite Auflage.

Stuttgart.
Verlag von Ferdinand Enke.
1887.

Econ 5341.1

Homer fund.

Druck von Gebrüder Kröner in Stuttgart.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Der Schlußtheil der ersten Auflage dieses Werkes erschien im Januar 1861. Es ist demnach seit der buchhändlerischen Fertigstellung der ersten bis zum Abschluß dieser zweiten Auflage durch den Verfasser reichlich ein Vierteljahrhundert vergangen. Daß nach einem so langen Zeitraum mit den ungeheuersten politischen, volkswirthschaftlichen und finanziellen Umwandlungen die neue Bearbeitung als eine durchgreifende hervortritt, versteht sich wohl von selbst. Aber an meinen Grundgedanken habe ich fast nichts zu ändern gehabt. Neu ist der Versuch einer schärferen Auseinandersetzung zwischen der Finanzwirthschaft und den Staats-Sozialwirthschaften, darunter namentlich den Staats-Stiftswirthschaften. Neu ist ferner der Begriff der Finanz-Hauptperioden und damit die Anbahnung einer prinzipmäßig vollberechtigten Stellung des Schuldenwesens in der Finanz. Die Theorie der Fiskalvorrechte hat durch stärkere Betonung der Fiskalabgaben im Gegensatz zu den Steuern eine Erweiterung erfahren, welche hoffentlich dazu dienen kann, als Brücke über den zumeist doch nur scheinbaren Abgrund zwischen der Finanzpraxis und meiner Steuerlehre geschlagen zu werden. Daß das Fiskalvorrecht auf Erbschaften eine Einschränkung erleiden mußte, ergab sich aus des Verfassers inzwischen gestellter Forderung eines Kulturstifts für das Arbeitskapitel des Volkes.

Wenn Ungleichheiten in der Behandlung des Inhalts vorkommen, vielleicht hie und da sogar eine unliebsame Wiederholung, so wolle dies daraus erklärt werden, daß Verfasser, dieser neuen

nunmehr in einem Bande erſcheinenden Auflage, eine ſchon weit in der Ausarbeitung begriffene Schrift (Theorie und Praxis der Finanzen) einverleibt hat und die Förderung der Finanzwiſſenſchaft zum Druck ſeit 1883 nur mit vielen Unterbrechungen ausführen konnte. Ungleichheiten in der Zitirung verſchiedener Auflagen anderer Autoren habe ich dabei thunlichſt zu vermeiden geſucht. Die Zitate nach Seiten der Finanzwiſſenſchaft von Rau beziehen ſich auf die dritte, die nach Paragraphen auf die vierte Auflage dieſes nachhaltig ſehr hoch zu ſchätzenden Werkes, deſſen fünfte Auflage noch von Rau ſelbſt vollſtändig durchgeſehen worden war.

Aus der neueren Finanzliteratur konnte ich das mir zu Anfang dieſes Winterſemeſters zugegangene Buch von Roſcher leider kaum mehr benutzen.

Königsberg, Weihnachten 1886.

Vorwort zur erſten Auflage.

Das Erſcheinen einer neuen Bearbeitung der Finanzwiſſenſchaft wird niemanden befremden, der mit den auf dieſem Gebiete herrſchenden Verhältniſſen nur einigermaßen vertraut iſt. Kann auch die Literatur in den Lehrbüchern von Jakob, Malchus und Rau Werke erſten Ranges aufweiſen und muß manchen andern minder umfaſſenden Leiſtungen entſchieden eine größere Bedeutung zugeſprochen werden, ſo läßt ſich doch nicht verkennen, wie viel noch ſowohl in Bezug auf ſchärfere Analyſirung der Grundwahrheiten, als auch hinſichtlich der Aufſtellung von Vorſchlägen zur Ordnung des Finanzweſens, welche nicht nur im Einklang mit den oberſten wiſſenſchaftlichen Prinzipien, ſondern zugleich ausführbar ſind, zu thun übrig bleibt. Zwiſchen dieſer Scylla und Charybdis iſt, man darf es wohl ſagen, noch kein Schriftſteller, in welchem Grade der Vollendung er auch die oberſten Grundſätze erfaßt und dargeboten haben mag, glücklich hindurchgeſteuert. Entweder führt das vorherrſchende Beſtreben, an den als richtig erkannten Grundlagen konſequent und treu feſtzuhalten, zur Empfehlung von Maßregeln, die wohl in eine imaginäre Welt, aber nicht in die harte Wirklichkeit paſſen, oder verleitet das überwiegende Trachten, leicht anwendbare Vorſchläge zu machen, zu mehr oder minder erhebiichem Abgehen von den eignen Prämiſſen und ſelbſt zur direkten Verläugnung deſſen, was eben noch als unanfechtbare Grundwahrheit proklamirt wurde. Die letztere Richtung, augenſcheinlich die minder rühmliche, iſt

auch die bei weitem gefährlichere. Denn während jene andre im ganzen doch ziemlich harmloſer Natur iſt, weil eine genauere Prüfung vor der verſuchten Anwendung, und jedenfalls der beginnende Verſuch der Anwendung ihrer Poſtulate, deren Unhaltbarkeit, einer nur zu ſehr am Boden klebenden Praxis gegenüber, unzweideutig zeigen muß, hilft dieſe noch das ſtarre Feſthalten an den unheilvollen Geſtaltungen, welche die Wirklichkeit nun einmal aufzuweiſen hat, verewigen, indem ſie dieſelben mit dem trügeriſchen Mantel einer afterwiſſenſchaftlichen Sanktion umkleidet. In der That iſt die beſtehende Praxis noch durchweg ſo beſchaffen, daß ſie der Theorie nicht ſehr viel mehr zu bieten vermag als eine Fülle von abſchreckenden Beiſpielen. Will man nun dennoch, von dem Wunſche geleitet, nur zweifellos anwendbares vorzuſchlagen, in dieſes verworrene Material zur Gewinnung poſitiver Unterlagen eingreifen und Kompromiſſe verſuchen zwiſchen den mit wiſſenſchaftlicher Nothwendigkeit aufrecht zu erhaltenden Forderungen und zwiſchen den altgewohnten Monſtroſitäten, die ſich aber gleichwohl in dem Punkte, auf welchen man zunächſt zu blicken pflegt, in dem Punkte des egoiſtiſchen Finanzintereſſes, erprobt haben, ſo werden die Reſultate vorwiegend in einem Inbegriff von Zwittergeburten beſtehen müſſen, die eher alles andere als eine Bereicherung der Wiſſenſchaft ſind.

Soll es endlich einmal hell werden auf dem finanziellen Gebiete, ſo bleibt nichts übrig, als gründlich mit der Methode des Ausgehens von der herrſchenden Praxis zu brechen, ſtatt deſſen rein aus dem Begriffe des Staates und der Volkswirthſchaft in ſtreng logiſchem Gange zu entwickeln, welche Geſtaltungen ſich dort ergeben müſſen und allein ergeben dürfen, nur was ſich auf dieſem Wege von der beſtehenden Praxis als gerechtfertigt ergiebt, in den Vortrag aufzunehmen, dagegen alles Liebäugeln mit nun einmal unverſöhnlichen Gegenſätzen zu unterlaſſen und von den Ausartungen der Praxis höchſtens inſoweit Notiz zu nehmen als nöthig iſt, ſie mit dem Stempel der wiſſenſchaftlichen Verurtheilung zu brandmarken. Dann erſt kann in den einzelnen Geſtaltungen, wie

in den oberſten Grundſätzen, denen ja auch ſo manches noch fehlt, die Rechtsidee wahrhaft zum Durchbruche kommen und die Finanzwiſſenſchaft das werden, was ſie nur ſein ſoll: das Syſtem eines allgemeinen Finanzrechtes.

Allerdings iſt bei ſolcher vielfach aprioriſtiſchen Konſtruktion kein geringes Maß von Wachſamkeit erforderlich, um nicht in das andre Extrem, das der unausführbaren Vorſchläge, zu verfallen. In der Behandlungsweiſe ſelbſt liegt dieſe Gefahr keineswegs nothwendig eingeſchloſſen. Eine nüchterne und unbefangene Auffaſſung, die nur nach ernſter Prüfung und ſchonungsloſer Verwerfung ſo manches kaum mühſam aufgebauten Gebildes zu Werke geht, wird an einem befriedigenden Erfolge nicht verzweifeln dürfen. Jede Schwierigkeit zu ebnen, wird dieſer rationellen Methode freilich kaum gelingen. Allein darauf kommt es auch zunächſt nicht an. „Wiſſenſchaften entfernen ſich im ganzen immer vom Leben und kehren nur durch einen Umweg wieder dahin zurück.“ Die bereits beſtehende Kluft zwiſchen Wiſſenſchaft und Anwendung im Finanzweſen muß noch, es iſt nicht anders möglich, erweitert werden. Die Annäherung kann dann auf die Dauer nicht ausbleiben. Und zwar iſt es vor allem an der Praxis, den, wenn auch weſentlich nur in Umriſſen dargebotenen, aber ihrem Kerne nach richtigen theoretiſchen Leiſtungen die nöthigen Einräumungen zu machen. Die Wiſſenſchaft, nun einen feſteren Boden zum Weiterbau gewinnend, wird es darauf an ſich nicht fehlen laſſen und rüſtig daran gehen, die falſchen Ecken abzuſchleifen und das hier und dort noch leer gebliebene Fachwerk auszufüllen.

Der Verfaſſer dieſes Buches iſt weit davon entfernt, mit den vorſtehenden Betrachtungen die Prätenſion ausdrücken zu wollen oder auch nur im mindeſten zu hegen, als ob es ihm gelungen ſei, eine muſtergültige Bearbeitung der Finanzwiſſenſchaft zu liefern. Er wollte damit vielmehr nur zu erkennen geben, worin er hauptſächlich die Gebrechen dieſer Wiſſenſchaft erblickt, und wie tief er davon durchdrungen iſt, daß auf dem geſchilderten Wege Abhülfe geſucht werden müſſe, ſowie natürlich, daß er ſich beſtrebt habe,

den aufgeſtellten Geſichtspunkten in ſeiner Bearbeitung gerecht zu werden. Ganz ohne Beruf mit dieſer ſchon jetzt hervorzutreten, glaubte er ſich nach wiederholtem akademiſchem Vortrage über Finanzwiſſenſchaft und nach früher bereits durch eigene mehrjährige Anſchauung und Ausübung erlangter Kenntniß der Finanzpraxis nicht halten zu dürfen. Ob er ſich darin nicht völlig geirrt und wenigſtens etwas brauchbares geliefert habe, mag die Folge lehren.

Gießen, am 26. März 1859.

Inhalt.

Seite

Einleitung. § 1—18 1

Erstes Buch.

Der Finanzbedarf.

Erstes Hauptstück. Allgemein Grundsätzliches. § 19—23 37
Zweites Hauptstück. Der Finanzbedarf im einzelnen. § 24—34 . . 49
A. Naturalbedarf und Geldbedarf. § 24 49
B. Personalbedarf und Realbedarf. § 25 52
a) Personalbedarf. § 26 53
b) Realbedarf. § 27 58
C. Ordentlicher und außerordentlicher Bedarf. § 28 59
D. Finanzbedarf und Sozialbedarf. § 29—33 62
a) Rein politischer Bedarf. § 30 63
b) Rein sozialer Bedarf. § 31 64
c) Gemischt politisch-sozialer Bedarf. § 32. 33 66
E. Gliederung des Finanzbedarfs. § 34 70

Zweites Buch.

Das Finanzeinkommen.

Erste Abtheilung. Das Wesen des Finanzeinkommens.

A. Zufällige und bestimmbare Finanzmittel. § 35 77
B. Die organischen Finanzeinkünfte. § 36, 37 79
C. Die mechanischen Finanzeinkünfte. § 38, 39 86
D. Prinzipien und Tragwerke der Finanzeinkünfte. § 40 89
E. Finanzeinkünfte und Finanzeinnahmen. § 41 90

Zweite Abtheilung. Die Ausgestaltung des Finanzeinkommens.

Erster Abschnitt. Die Gebührenerhebung.
Erstes Hauptstück. Allgemein Grundsätzliches. § 42—49 93
Zweites Hauptstück. Die Gebührenerhebung im einzelnen. § 50—69 109

Seite

A. Generelle Gebührenakte. § 50 109
B. Die Kulturpflege. § 51 110
C. Die Volkswirthschaftspflege. § 52—64 112
a) Münzwesen. § 53—55 112
b) Landstraßen. § 56, 57 118
c) Wasserstraßen. § 58 121
d) Eisenbahnen. § 59, 60 123
e) Post. § 61—63 128
f) Telegraph. § 64 133
D. Die Polizeiverwaltung. § 65 134
E. Die Justizpflege. § 66 136
F. Die Militärverwaltung. § 67 137
G. Die Verwaltung des Auswärtigen. § 68 138
H. Die Finanzverwaltung. § 69 139

Zweiter Abschnitt. Die Besteuerung.

Erstes Hauptstück. Allgemein Grundsätzliches. § 70 139
A. Der Begriff der Besteuerung. § 70, 71 139
B. Die Steuerpflichtigen. § 72—76 146
C. Die Steuerquellen. § 77—79 155
D. Die Steuerfähigkeit. § 80—82 162
a) Steuerliche Progression. § 83—86 169
b) Steuerfreie Sparquote. § 87—88 174
E. Steuerveranlagung und Steuererhebung. § 89—91 . . . 178
F. Die Steuereinheit. § 92—96 182
a) Die Selbstangabe der Pflichtigen. § 93 183
b) Die Schätzung durch Beauftragte. § 94, 95 187
c) Zusammenfassung. § 97 191
G. Das Steuersystem. § 97—102 193
H. Steuerüberwälzung und Steuertilgung. § 103—110 . . . 206
J. Prinzipsteuern und Fiskalabgaben. § 111—114 221

Zweites Hauptstück. Die Besteuerung im einzelnen 227
I. Das Schatzungssystem. § 115—137 227
Vorbemerkungen. § 115, 116 227
A. Die Grundsteuer. § 117—121 234
B. Die Waldsteuer. § 122 244
C. Die Gebäudesteuer. § 123—124 246
D. Die Darlehensteuer. § 125—128 250
E. Die Arbeitssteuer. § 129—131 260
F. Die Gewerbesteuer. § 132—137 265
II. Das Aufschlagsystem. § 138—157 274
Vorbemerkungen. § 138—143 274
A. Direkte Aufschläge. § 144, 145 284

Seite

a) Die Wohnungssteuer. § 144 284
b) Die Ansammlungssteuer. § 145 286
B. Zollaufschläge. § 146—150 288
C. Mauthaufschläge. § 151 297
a) Die Fleischsteuer. § 152 298
b) Die Zuckersteuer. § 153 299
c) Die Tabaksteuer. § 154 301
d) Die Weinsteuer. § 155 302
e) Die Biersteuer. § 156 304
f) Die Branntweinsteuer. § 157 306

Dritter Abschnitt. Die Domänen.

Erstes Hauptstück. Allgemein Grundsätzliches. § 158—165 . . . 308
Zweites Hauptstück. Die Domänen im einzelnen. § 166 323
A. Feldgüter. § 166 323
a) Selbstbetrieb. § 167, 168 323
b) Gewährsverwaltung. § 169 325
c) Zeitpacht. § 170—173 326
d) Erbbestand. § 174—176 331
B. Gutsherrliche Rechte. § 177—179 334
C. Waldungen. § 180—187 338
D. Gewerksanlagen. § 188 348
E. Handelsgeschäfte. § 189 349
F. Gebäude § 190 350
G. Geldkapitalien. § 191 351

Vierter Abschnitt. Die Fiskalvorrechte.

Erstes Hauptstück. Allgemein Grundsätzliches. § 192—196 . . . 352
Zweites Hauptstück. Die Fiskalvorrechte im einzelnen. § 197 . . 359
A. Personalvermögen. § 197 359
B. Habevermögen. § 198, 199 360
C. Vermögenswechsel. § 200—202 364
a) Immobilienwechsel. § 201 366
b) Mobilienwechsel. § 202 367
D. Hinterlassenschaften. § 203—206 369
E. Okkupation. § 207 374
F. Jagd und Fischerei. § 208 375
G. Bergbau. § 209—212 376
H. Salz. § 213, 214 381
J. Tabak. § 215—217 383
K. Spiritus. § 218 389
L. Bankwesen. § 219 390
M. Lotterie. § 220 392
N. Lizenzen. § 221 393

Drittes Buch.

Das Finanzgleichgewicht.

Seite

Erste Abtheilung. Das Wesen des Finanzgleichgewichts.
§ 222—227 395

Zweite Abtheilung. Die Ausgestaltung des Finanzgleichgewichts.

Erster Abschnitt. Die Finanzschulden.
Erstes Hauptstück. Allgemein Grundsätzliches. § 228—241 . . . 405
Zweites Hauptstück. Die Finanzschulden im einzelnen 431
I. Artung des Schuldenwesens. § 242—249 431
A. Innerliche Unterscheidung. § 242—244 431
a) Schwebende und bestimmte Schuld. § 242 . . . 431
b) Neutralsichere und pfandsichere Schuld. § 243 . . . 432
c) Terminable und freitilgbare Schuld. § 244 432
B. Aeußerliche Unterscheidung. § 245—249 435
a) Papiergeld. § 245, 246 435
b) Prämien. § 247 439
c) Annuitäten. § 248 440
d) Einfach verzinsliche Schuldscheine. § 249 441
II. Begebung der Finanzschulden. § 250—252 443
III. Verzinsung und Tilgung der Finanzschulden. § 253—261 . 448

Zweiter Abschnitt. Die Finanzordnung.
I. Die Finanzorgane. § 262—268 457
II. Das Finanzsystem. § 269—282 464
III. Die Finanzverrechnung. § 283—305 486
Vorbemerkungen. § 283—285 486
A. Der Finanzanschlag. § 286—291 489
B. Der Geschäftslauf. § 292—302 497
a) Die Verfügung. § 292 497
b) Die Bestandführung. § 293, 294 498
c) Die Buchführung. § 295—297 500
d) Die Belegführung. § 298, 299 504
e) Die Kontrole. § 300—302 505
C. Die Rechnungsablage. § 303—305 507
Alphabetisches Nachschlagregister 511

Einleitung.

§ 1.

Gegenstand der Finanzwissenschaft ist das der Staatsgewalt eigenthümliche Wirthschaften, welches die unumgängliche Voraussetzung zur Erfüllung der politischen Zwecke des Staates bildet.

Der Staat baut sich auf durch das Emporwachsen der Staatsgewalt aus dem Volke, indem Volk und Staatsgewalt durch das Recht jedes für sich durchdrungen und beide zusammen vermittelt werden. Das Volk aber macht sich geltend sowohl nach seinem in der Wirthschaft gelegenen Zusammenhange als auch nach seiner in der Gesellschaft hervortretenden Gliederung. Sind demnach Wirthschaft, Gesellschaft, Staatsgewalt und Recht die vier Elemente des Staates, so wird die Staatswissenschaft vier Wissenschaftsrichtungen zu umfassen haben: Die Oekonomik als die Lehre von der Wirthschaft; die Soziologie als die Lehre von der Gesellschaft, die Politik als die Lehre von der Staatsgewalt und die Jurisprudenz als die Lehre vom Recht.

Die Stellung der Finanzwissenschaft im Rahmen der Staatswissenschaft kann nur dann ihre richtige Würdigung finden, wenn zur Betrachtung des Finanzwirthschaftens auch die des Sozialwirthschaftens herangezogen wird.

§ 2.

Außer der den Herrschaftsverband des Volkes repräsentirenden Persönlichkeit der Staatsgewalt giebt es in den Sozialpersönlichkeiten zahlreiche Persönlichkeiten, welche gleich der Staatsgewalt unabhängig von der Existenz dieser oder jener sterblichen Menschen

exiſtiren, ſo lange es überhaupt noch Menſchen giebt, welche in ihrer Urwüchſigkeit und Unverwüſtlichkeit von der Staatsgewalt weder beliebig geſchaffen noch vernichtet werden können, und welche mit dieſer wetteifern, um im Laufe der Jahrhunderte und Jahrtauſende die Bahnen des Volkslebens zu beeinfluſſen. Die Geſellſchaft ſetzt ſich aus den Nationalitäten, Kirchen, Gemeinden und aus den auf das Mannigfaltigſte abſchattirten und gruppirten Ständen des Volkes zuſammen. Nennt man Sozialismus den Inbegriff der Anſprüche dieſer ſozialen Erſcheinungen auf Daſein und Geltung, alſo auch alle ihre Anſprüche an die Staatsgewalt, ſo wäre Staatsſozialismus die von der Staatsgewalt unter Berückſichtigung der an ſie herantretenden ſozialen Anſprüche bewirkte Herbeiführung des Verhältniſſes zwiſchen den ſozialen Staatsgliedern und dem Staatsganzen. Inſofern das Wirthſchaften dieſer ſtaatlichen Sozialperſönlichkeiten in Betracht kommt [1]), erſcheinen ſie ihrem innerſten Kern und Weſen nach als ſelbſtwirthſchaftende Perſönlichkeiten, deren eigenthümlichen Angelegenheiten gegenüber die Staatsgewalt Zurückhaltung beobachtet. Erſt da, wo das Sozialwirthſchaften über ſeine ſpezielle ſtaatliche Sphäre hinaus das Wohl und Wehe des Staatsganzen berührt, tritt die Staatsgewalt ergänzungswirthſchaftend hinzu. Wie dieſe im Gewährenlaſſen und im Ergänzungswirthſchaften die Sozialperſönlichkeit je ihrer Bedeutung nach als ſtaatliche Perſönlichkeit nimmt, ſo iſt ihr das Sozialwirthſchaften mit ihrem eigenen Finanzwirthſchaften zuſammen Staatswirthſchaften [2]).

---

[1]) Am regelmäßigſten und unbedingteſten findet ſich Sozialwirthſchaften bei Ortsgemeinden, ſehr gewöhnlich bei Kirchen, am ſeltenſten bei Nationalitäten, während ſtändiſches Sozialwirthſchaften ſchwankend in ſeinem Auftreten iſt, häufig und maſſenhaft zu Zeiten und nach Umſtänden und umgekehrt zu andern. Vgl. unten § 6.

[2]) Der doppelte Gebrauch des Wortes „Staat", welches im engeren Sinne die Staatsgewalt mit ihrem Herrſchaftsverbande, im weiteren Sinne das ſtaatsbildende Volk in dem ganzen Umfang der damit verbundenen Organiſationserſcheinungen bedeutet, konnte nur trübend für die Auffaſſung der Finanzwirthſchaft und lähmend für die Erkenntniß der Sozialwirthſchaften ſein. Es wäre ſehr gut, wenn der Ausdruck „Staat" im engeren Sinne allmählich ganz verſchwinden und mit „Herrſchaftsverband" vertauſcht werden könnte. Es würde damit z. B. eine Legion unglaublicher Sinnloſigkeiten über das „Ver-

§ 3.

Das Staatswirthſchaften in dieſem Sinne, auch wohl öffentliches Wirthſchaften oder Gemeinwirthſchaften genannt [1]), und zwar

---

hältniß von Staat und Kirche" nicht mehr möglich ſein. Das kirchliche Leben iſt, ebenſo wie das nationale, kommunale, ſtändiſche Leben, mit dem politiſchen Leben zuſammen berufen, unabhängig von der Lebensdauer einzelner phyſiſcher Menſchen auf der Grundlage der Wirthſchaft und mit dem Leitſtern des Rechtes das Staatsleben in ſeiner geſchichtlichen Geſammtentwickelung zu erfüllen. Unſterbliche, wenn auch oft genug nur faktiſch und nicht rechtlich regenerativ fortlebende Glieder des unſterblichen Staatsganzen, wie die Sozialperſönlichkeiten es gleich der Perſönlichkeit des Herrſchaftsverbandes ſind, ſind ſie als ſolche nicht Glieder des Herrſchaftsverbandes, ſondern in den und durch die einzelnen ſterblichen Menſchen, welche ihnen in der Generationsfolge angehören. Iſt die Eigenartigkeit der Sozialwirthſchaften damit richtig ausgeſprochen, ſo ſollte ſorgfältig vermieden werden, auf ſie den Ausdruck „Finanz" zu erſtrecken, der ausſchließlich für die Wirthſchaft des Herrſchaftsverbandes in Anſpruch zu nehmen iſt. Im mittelalterlichen Latein bedeutet finantia, woher unſer Finanz, eine öffentliche Leiſtung, beſonders an Geld, und ſtammt ſelbſt von dem aus dem lateiniſchen finis gebildeten romaniſchen Verbum finare = beendigen, im Italieniſchen quittiren, im Altfranzöſiſchen bezahlen. (Vgl. Weigand, Deutſches Wörterbuch 4. Aufl., Gießen 1881. I. sub verbo p. 531.) Von bloſen Wortſpielereien abgeſehen, wird neuerdings in verſtärkter und ernſtlich bedenklicher Weiſe von Finanzen bei den Gemeinden geſprochen. Wenn auch hier ein wirkliches Stück Finanz vorliegt, inſofern die Staatsgewalt in der Ortsgemeinde neben ihrer Sozialperſönlichkeit ein politiſch fungirendes Organ des Herrſchaftsverbandes findet und dieſem wirkliche Finanzfunktionen zuweiſt (§ 32, 33), ſo ſollte man den für die Sozialwirthſchaft der Ortsgemeinde jedenfalls ganz und gar überflüſſigen Ausdruck um ſo mehr vermeiden, als er nur Mißverſtändniſſe bringen kann. Es iſt mehr als blos harmloſes Vergnügen, wenn der Wirthſchaftsausſchuß der Stadtverordneten als „Finanzkommiſſion", oder gar der Stadtkämmerer als „unſer Finanzminiſter" bezeichnet wird. Unbedingt nöthig iſt ein kurzes durchſchlagendes Wort, was ſich nur auf das Wirthſchaften des Herrſchaftsverbandes bezieht, und man ſollte froh ſein, es in „Finanzen" zu haben. Zum Stück weiß bei uns doch jedermann noch immer, was gemeint iſt, wenn es heißt: „Die preußiſchen Finanzen." Ueber die franzöſiſche Ausdrucksweiſe vgl. Garnier (traité de finances, 4. éd., Paris 1883. p. 1).

[1]) Im Intereſſe der doch endlich einmal dringend wünſchenswerthen Auseinanderſetzung zwiſchen Sozialwirthſchaft und Finanzwirthſchaft ſollte man das, worin beide übereinſtimmen, konſequent nur Staatswirthſchaft nennen. — Unſer „ſchielender" Ausdruck „öffentlich" bedeutet nicht genau daſſelbe wie publice im Lateiniſchen; hier iſt der Gegenſatz von privatim und publice vielmehr das „privativ und ſtaatlich" in obigem Sinne, weil im Lateiniſchen vom ſtaat-

ſowohl das Sozialwirthſchaften als das Finanzwirthſchaften, iſt Sammtwirthſchaften. Der Gegenſatz des Sammtwirthſchaftens iſt das Sonderwirthſchaften. Der Gegenſatz des Staatswirthſchaftens iſt das Privatwirthſchaften. Sonderwirthſchaften ſind die Wirthſchaften aller ſelbſtſtändigen Menſchen, welche für ihren und ihrer etwaigen Angehörigen Unterhalt ſorgen. Sie ſind insgeſammt Privatwirthſchaften. Außer ihnen giebt es noch Privatwirthſchaften, welche dadurch gebildet werden, daß eine Anzahl von Menſchen, um die Privatintereſſen, denen ſie im Wirthſchaften nachſtreben, erfolgreicher zu erfüllen, ſich zum Sammtwirthſchaften vereinigen. Haben dieſe Privat-Sammtwirthſchaften äußerlich viel Aehnlichkeit mit den Staats-Sammtwirthſchaften, ſo gehören ſie doch innerlich durchaus zu den Sonderwirthſchaften, von welchen ſie ſich nur dem Grade und nicht der Art ihrer Beſtrebungen nach unterſcheiden. Dagegen unterſcheiden ſie ſich durchgreifend von den Staats-Sammtwirthſchaften dadurch, daß dieſe zur Verwirklichung eines ethiſchen, über das Lebensgeſchick ſterblicher Menſchen emporragenden und fortdauernden Menſchheitsgedankens im Volksleben mit Machtanſpruch rechtlich anerkannt ſein wollen. Tritt hienach das Staats-Sammtwirthſchaften mit ſeinem Machtauftreten über das Privat-Sammtwirthſchaften, überhaupt über das Privatwirthſchaften weit hinaus, ſo iſt es inſofern viel

---

lichen Volke ausgegangen und daraus der Ausdruck privatus überhaupt erſt gewonnen wird; das „öffentlich“ im Deutſchen iſt von vornherein gar zu vielen Mißverſtändniſſen ausgeſetzt, als daß man es nicht lieber aus der ſtaatswiſſenſchaftlichen Terminologie verſchwinden ſehen möchte. — Das Wort „gemein“ für „ſtaatlich“ wird, abgeſehen von ſonſtigen Verwechslungen, um ſo ungeeigneter, je mehr der Unterſchied zwiſchen politiſch und ſozial erkannt wird; es wird dann leicht, ohne daß es doch zu gehöriger Präziſion kommt, auf Orts- oder Kirchengemeinden vorzugsweiſe angewendet. — Nennt man dagegen das ſoziale und das politiſche Wirthſchaften, welche einen ſie beide umſchließenden Namen durchaus brauchen, Staatswirthſchaften, ſo wäre mit dieſer ſtreng objektiven und ganz unzweideutigen Bezeichnung alle ſubjektive Willkühr beſeitigt, welche Staatswirthſchaft bald nimmt = Finanz, bald = Volkswirthſchaftspflege, oder = dieſen beiden zuſammen, oder = dieſen beiden mit der Volkswirthſchaft dazu, oder auch = Volkswirthſchaft allein. Bei Finanz = Staatswirthſchaft iſt der Staat im engeren Sinne, der Herrſchaftsverband der Staatsgewalt, gemeint.

gebundener als dieſes, weil es unter dem Banne der Idee ſteht, auf welche ſich ſein Hervortreten mit Machtanſpruch ſtützt.

§ 4.

Das Nebeneinanderbeſtehen von athmenden Lebeweſen, welche keinen ergänzenden wirthſchaftlichen Zuſammenhang haben, entſpricht der Stufe des Thierthums. Erſt dadurch, daß die einzelnen Individuen des genus homo einander nicht nur hie und da Schulter an Schulter helfen, ſondern im Verkehr wirthſchaftlich als große Maſſen zuſammentreten, können ſie ihr Menſchthum wahrhaft entfalten, während ſie die Keime der Volkswirthſchaft und die Fundamente des Staates legen. In und mit dem Entwickelungsprozeſſe zur Volkswirthſchaft, welcher aus der bloſen Bevölkerung eines Landes ein Volk werden läßt, entwickelt ſich, unter immer entſchiedenerem Hervortreten des Rechtes, die Geſellſchaft und die Staatsgewalt, indem dieſe letztere, zum Selbſtbewußtſein erwachend, das Volk zum Staatsvolke werden läßt. Die Staatsgewalt befindet ſich aber nothwendig in jedem Stadium ihres Auftretens mitten in der Volkswirthſchaft. Wie viel oder wie wenig von der Herbeiführung eines Wirthſchaftens mit vereinten menſchlichen Kräften auf die Staatsgewalt und wie viel oder wie wenig davon auf die Sonderperſönlichkeiten, auf die Privat-Sammtperſönlichkeiten und auf die Sozialperſönlichkeiten fällt, iſt länderweiſe und zeitenweiſe ſehr verſchieden. Sicher iſt nur, daß der Einfluß der Finanzwirthſchaft auf die Volkswirthſchaft als ein dieſe in ihren Bahnen und Erfolgen beſtimmender ſchon vorwiegend und ſchon wenig wiegend dageweſen iſt, und daß einem Zurückweichen der Finanzwirthſchaft in die Volkswirthſchaft das Gegentheil ſtets wieder folgen kann. Ueberblickt man die äußerſte in der Vorſtellung überhaupt mögliche Ausdehnung der Finanzwirthſchaft, ſo wäre dieſe äußerſte Ausdehnung gleichbedeutend mit Verflüchtigung einer ſelbſtſtändigen Finanz. Volkswirthſchaft und Finanzwirthſchaft hätten einander wechſelſeitig derart aufgeſogen, daß das als Inbegriff aller Sozialwirthſchaften, Privat-Sammtwirthſchaften und Sonderwirthſchaften dann einzig übrig bleibende Einzelwirthſchaften der vollendete Kommunismus, alſo eigentlich ausgedrückt, die Negation des Wirthſchaftens wäre. Der Kommunismus, bei Engeln möglich, iſt

unmöglich bei Menschen, für die er nicht minder das Grab der Kultur und aller Menschenwürdigkeit bedeutet, wie jenes andere Extrem thierisch getrennten Nebeneinanderbestehens von Menschen. Bei beiden Extremen fehlt der Verkehr, dieser mächtige und unentbehrliche Hebel alles menschlichen Gedeihens [1]).

§ 5.

Nur bei Vorhandensein und richtiger Mischung der vorstehend (§ 3) genannten Einzelwirthschaften, welche sich im Verkehr zur Volkswirthschaft zusammenschließen, können alle menschlichen Triebkräfte, die überhaupt fähig sind sich als Persönlichkeiten zu gestalten, zur vollen Geltung gelangen, indem das, was jede Persönlichkeit ihrer individuellen Eigenthümlichkeit gemäß zu sein und zu leisten vermag und was andere Persönlichkeiten nicht zu sein und zu leisten vermögen, in dieser wechselseitigen Ergänzung offenbar und wirksam wird.

---

[1]) Der Verkehr ist für das Wesen des Wirthschaftens ebenso unumgänglich wie der Gedankenaustausch für das Wesen der Sprache. Man kann wohl Selbstgespräche halten, aber doch nur wenn eine Sprache da ist, die ihrerseits ohne dauerndes Vorhandensein von Gedankenaustausch unmöglich bleibt. Ebenso kann man Eigenwirthschaft treiben, indem nicht jeder Akt eines einzelwirthschaftenden Subjektes in den Verkehr kommen muß; aber diese wirthschaftlichen Monologe sind unmöglich, wenn sie nicht dauernd vom Verkehr umgeben und getragen werden, der ja im Grunde nichts anderes ist, als die Bethätigung des Gedankenaustausches selbstständiger Persönlichkeiten auf dem Wege wirthschaftlicher Bemessung. Für das wirthschaftliche Monologisiren von Sonderpersönlichkeiten und Sammtpersönlichkeiten, von Privatpersönlichkeiten und Staatspersönlichkeiten gilt das gesagte gleicherweise. Berührt das Staatssammtwirthschaften den jederzeit kulturmäßig genau feststellbaren Quantitäts- und Qualitätsgehalt des Verkehrs, und sei es auch nur um eine Kleinigkeit, im Sinne einer Beeinträchtigung des letzteren, so ist dies schon der beginnende Kommunismus, dessen Vollendung durch den Ruin alles Verkehrs mit Ruin alles menschlichen Bestehens gleichbedeutend ist (vgl. unten § 22, 80). — Mit Rücksicht auf die beiden hiernach zu beachtenden Erscheinungen kann man auch spezieller definiren: Kommunismus ist sowohl jede durch staatswirthschaftliche Einkünfte und Verwendungen bewirkte kulturwidrige Zurückdrängung, als auch jede durch ungleichen staatswirthschaftlichen Eingriff in die Einzelwirthschaften herbeigeführte kulturwidrige Verschiebung des Verkehrs. — Und nach diesem speziellen Hinweis wäre die kürzeste allgemeine Definition: Kommunismus ist jede kulturwidrige Beeinträchtigung des Privateigenthums mittelst sozialer oder politischer Gewalt.

Am einfachsten erscheint der Prozeß der Verkehrsergänzung bei den Sonderwirthschaften, zusammengesetzter schon bei den Privat-Sammtwirthschaften. Dort ist jeder selbstständige physische Mensch ohne weiteres befähigt, als einzelwirthschaftend in den Verkehr einzutreten und sich kraft seiner arbeitstheiligen Bedeutung die vortheilhaften Gegengaben aus dem Verkehr herauszuholen. Bei der Privat-Sammtwirthschaft dagegen hat erst die Bildung der wirthschaftenden Einzelpersönlichkeit durch freiwilliges Aneinanderschließen und Ineinanderfügen von physischen Menschen vorauszugehen, ehe Verkehrseinsätze zu gunsten der Wirthschaftspersönlichkeit gemacht werden können. Bei beiden Sorten von Privatwirthschaften aber gilt, daß sie wirthschaften, um physischen Menschen, sei es sonderwirthschaftlich, sei es sammtwirtschaftlich, Vermögensvortheile zu deren persönlichem Genusse zu verschaffen. Anders ist dies beim Staatswirthschaften mit seiner viel verwickelteren Organisation, wo die erzielten Resultate des Wirthschaftens den betheiligten physischen Menschen nicht um ihres persönlichen Genusses willen zufließen, sondern wo, unter mehr oder minder starkem Zurückdrängen des freien Willens der Betheiligten, die Verwendungen zu ihrer aller Gemeinwohl nach dem Ermessen der wirthschaftenden Sammtpersönlichkeit im Dienste der das Sammtwirthschaften tragenden Idee vorgenommen werden. Beim Privatwirthschaften bleibt jeder als genießend betheiligte physische Mensch immer Subjekt, beim Staatswirthschaften ist er für den ganzen Umfang des Lebendigseins der Idee Objekt des Wirthschaftens [1]).

---

[1]) Privat-Sammtwirthschaften, welche in der Gestalt von Konsumvereinen auftreten, könnten dem gesagten zu widersprechen scheinen; in Wirklichkeit ist aber der Zweck hier kein anderer, als die Produktion der wohlfeilsten Konsumtionsmöglichkeit, welche die Theilnehmer in ihrem Einkommen bereichert. — Wagner (Allgemeine oder theoretische Volkswirthschaftslehre. Leipzig und Heidelberg 1876. I. p. 226) will Privat-Sammtwirthschaften, z. B. einen Leseverein, zu Gemeinwirthschaften erklären, sobald nur das Moment der generellen Entgeltlichkeit eintritt. Aber welcher Unterschied besteht wohl in dieser Beziehung, ob jemand ein Monatsabonnement für eine Gasthofstafel oder für den Lesezirkel einer Gesellschaft nimmt? — Man könnte übrigens die Finanz unbedenklich einen Konsumverein nennen, wenn gleich beigefügt wird, daß es sich hier um einen Zwangskonsumverein handelt, welcher eigens deshalb eingeführt wird, um nothwendigen, aber verkehrsausgeschlossenen Bedürfnissen

§ 6.

Zu der großen innigen Verwandtschaft, welche zwischen dem Sozialwirthschaften und der Finanzwirthschaft besteht, tritt auch erhebliche Verschiedenheit und selbst feindlicher Gegensatz. Die Staatsgewalt ist die politische, die herrschende Persönlichkeit im Staate, welche als solche rechtsgültig anerkannt wird. Aber alle Sozialpersönlichkeiten ohne Ausnahme haben, sei es bewußt, sei es unbewußt, die Tendenz staatsgewaltig zu werden. Jede Nationalität, jede Kirche, jede Gemeinde, jede ständische Gruppirung möchte herrschen im Staate. Getrieben von der Idee, welche ihr Lebensinhalt ist, sucht jede Sozialpersönlichkeit dieselbe mit dem Nachdruck zu verwirklichen, der in irdischen Dingen für Menschenbestrebungen, wie sie hier in Betracht kommen, unumgänglich zur Erreichung des Zieles ist. Findet die Sozialpersönlichkeit, gestützt auf ihre eigene Sozialkraft, die helfende Hand der politischen Persönlichkeit, welche jener ein Stück Staatsgewalt zur Ausübung verleiht und damit für die Dauer dieser Ausübung abtritt, genügend, so steht sie freundlich und konservativ zu derselben. Findet sie die Hülfe zur Erreichung ihres Zieles ungenügend, so steht sie feindlich und impulsiv gegen dieselbe, feindlich und impulsiv unter Umständen bis zu dem bestimmten Versuche eines Umsturzes der vorhandenen Staatsgewalt, um sich selbst an deren Stelle zu setzen [1]). Abgesehen von diesem feindlich kriegerischen Gegensatz, liegt also bei freundlich friedlichem Verhalten der Kern des Gegen-

---

gerecht zu werden, die sonst den Betheiligten unerfüllt bleiben würden, während bei einem freiwilligen Konsumverein Bedürfnisse, welche die Betheiligten auch sonstwie verkehrsmäßig befriedigen könnten, nur wohlfeiler befriedigt werden sollen, indem an die Beschaffung der Genußobjekte im großen Hand gelegt wird. Hier ist das verkehrsfähige Produktionsmoment der Ausgangspunkt und die Hauptsache, beim Zwangskonsumverein der Finanz aber ist Produktion eine nebensächliche Folge, welche auch ganz und gar fehlen kann, ohne daß darum das Wesen der Finanz anders wird. (Vgl. unten beim Finanzbedarf § 20.)

[1]) Um aus den zahllosen Beispielen der Geschichte nur je ein religiöses, nationales, kommunales und ständisches hervorzuheben: Im schweizerischen Sonderbundkriege kämpfte der Ultramontanismus, bei Komorn im August 1849 das Magyarenthum, bei der Lombardenerhebung gegen Friedrich Rothbart die Stadt Mailand, im nordamerikanischen Bürgerkriege der Stand der Sklavenhalter um die Oberherrschaft im Lande.

satzes zwischen dem Sozialwirthschaften und der Finanzwirthschaft darin, daß in letzterer die das Staatsganze berücksichtigende Staatsgewalt als eigene rechtliche Machtvollkommenheit gehandhabt wird, während die Sozialwirthschaften, um rechtlich anerkannte Gewalt üben zu können, lediglich auf ein ihnen von der Staatsgewalt übertragenes und von dieser abhängiges Stück Machtvollkommenheit angewiesen sind, welches sich niemals auf das gesammte staatliche Leben, sondern je auf die bestimmte Sozialaufgabe erstreckt.

Es ist Sache der politischen Weisheit, zu ermessen, mit welchen Sammtpersönlichkeiten die Staatsgewalt, unter Anerkennung der Idee der betreffenden Sammtpersönlichkeit, den Staatssozialismus pflegen soll, indem damit diese Sammtpersönlichkeit von der Staatsgewalt als staatliche Persönlichkeit ausdrücklich anerkannt wird [1]). Diese Anerkennung kann nur Sozial-Sammtpersönlichkeiten, niemals aber Privat-Sammtpersönlichkeiten um ihrer selbst willen zutheil werden. Anerkannt werden könnte schließlich für jedes Sozialwirthschaften um seiner dem Staatswohl förderlichen Idee willen der Anspruch auf verliehene Herrschgewalt, anerkannt werden kann er aber nie, wo dem Sammtwirthschaften ein sozialer Kern fehlt und wo es keine andre Idee als die der eigenen Bereicherung hat.

Oft freilich nimmt, was unter Umständen nicht leicht zu erkennen und zurückzuweisen ist, blosses Privatwirthschaften die Maske einer Sozialidee vor, oft aber auch liegt in scheinbar blosem Privatwirthschaften eine Sozialidee verborgen, die zum Staats-

---

[1]) Vom politischen Bestande hängt das Bestehen des Menschthums unbedingt ab. Vom sozialen Bestande kann man nur sagen, daß soziale Gliederung da sein muß für die Lebensentfaltung der Menschen, daß aber diese oder jene einzelne soziale Gliederung in diesem oder jenem Staat da sein oder fehlen kann, ohne daß der Staat dadurch in Frage gestellt werden müßte. Nur eine soziale Gliederung kann nie fehlen: die nach Ständen, und deshalb besonders wird die „soziale Frage" so leicht zu einer blosen Ständefrage gemacht. Es pflegen ja auch die Gliederungen nach Kirchen, Gemeinden, Nationalitäten als selbstständig sozial auftretend nicht zu fehlen, aber sie treten doch zurück, wo der betreffende Staat nur eine Kirche, eine Gemeinde, eine Nationalität in sich schließt.

wohl zu wecken und in die Bahnen des Staatssozialismus einzuführen eine verantwortungsvolle politische Aufgabe ist.

Das letztere wird vorzugsweise bei der Organisation des Sozialwirthschaftens zutreffen, welche die Staatsstifte in sich begreift. Die andre Organisation des Sozialwirthschaftens umfaßt die Staatskörperschaften (§ 8).

§ 7.

Die ausdrückliche Anerkennung einer wirthschaftenden Sammtpersönlichkeit als juristische Person durch die Staatsgewalt enthält an und für sich noch keineswegs die Anerkennung dieser Persönlichkeit, sei diese eine Körperschaft, sei sie eine Stiftung, als Staatspersönlichkeit. Umgekehrt giebt es unzweifelhaft wirthschaftende Staats-Samntpersönlichkeiten, die von der Staatsgewalt als juristische Personen durchaus nicht anerkannt werden, die aber faktisch Staatspersönlichkeiten sind; es sind dies revolutionäre, mit der bestehenden Staatsgewalt feindselig konkurrirende Staats-Sammtpersönlichkeiten, mit welchen eine friedliche Auseinandersetzung nicht möglich ist, und deren Existenzberechtigung die bestehende Staatsgewalt mit Nothwendigkeit verwirft.

Die von der Staatsgewalt ausdrücklich anerkannten juristischen Persönlichkeiten dagegen, welche die Staatsgewalt aber nicht als Staatspersönlichkeiten ausdrücklich anerkennt, sind solche, die sich auf dem in der Wirklichkeit stets schwankenden und stets veränderlichen Grenzgebiet von Privat-Sammtwirthschaften und Staats-Sammtwirthschaften bewegen, denen die Anerkennung als juristische Personen zwar von der Staatsgewalt nicht versagt wird, wenn einerseits ein zu billigender menschlicher Zweck vorliegt, andrerseits die erforderlichen Bürgschaften für Einheitlichkeit und Dauer gegeben sind, die aber von der Staatsgewalt, wegen der verhältnißmäßigen Unbedeutendheit der Persönlichkeitsidee für das Staatsganze, nicht durch rechtlich verliehene Zwangsgewalt ausgestattet, sondern mit ihren Interessen ruhig der Sphäre des Privat-Samntwirthschaftens überlassen werden und nur an dem privatrechtlichen Schutz der ganzen Rechtsordnung Antheil nehmen, welchen die Staatsgewalt allen von ihr als berechtigt anerkannten Persönlichkeiten garantirt.

§ 8.

Juristische Staats-Sammtpersönlichkeiten sind, außer dem Herrschaftsverbande der Staatsgewalt selbst, nur solche Persönlichkeiten, auf deren selbstständige Lebensentfaltung die Staatsgewalt als solche um ihres eigenen Bestandes und damit um des ganzen Staatsbestandes willen in regelmäßiger, rechtlich fest begrenzter Wechselwirkung einzugehen veranlaßt ist, indem sie ihnen ein spezifisches Stück Machtfülle für ihre Lebenszwecke verleiht.

Unterscheiden sich diese Staats-Sozialpersönlichkeiten in Staatskörperschaften und Staatsstifte, so schließt dies nicht aus, daß beide in gegebenen Fällen in enger organischer Vereinigung mit einander stehen können, ohne daß doch Stift und Körperschaft dabei ihr charakteristisches einbüßen.

Zum Wesen der Körperschaft gehört, daß die Leitung ihres Selbstständigkeitsbereiches und damit ihres Selbstwirthschaftens durch Organe erfolgt, welche aus der Mitte der als Genossen der Körperschaft betheiligten physischen Menschen hervorgehen; es wird also die Idee der Sozialpersönlichkeit aus dieser heraus immer von neuem wieder subjektiv durchgearbeitet. Aus der Stiftspersönlichkeit heraus kommt keine Aeußerung von Stiftsgenossen; hier wirkt die soziale Idee, falls sie keine körperschaftliche Anlehnung findet, nur mit objektiver Kraft nach Maßgabe der lebendigen Frische, welche die Stiftsidee sich bewahrt. Hier ist es die Staatsgewalt, welche die Sozialidee aufsucht, um dieselbe zu bleibender Selbstständigkeit zu gestalten, dort bei der Körperschaft ist es die Sozialidee, welche ihrerseits die Staatsgewalt aufsucht, um dieselbe durch ihre sehr veränderlichen Anforderungen zu beeinflussen.

Dies erklärt, weshalb von den beiden Arten von Sozialpersönlichkeiten die unvermittelten Staatsstifte sich so viel schwerer zur Anerkennung durchzuringen haben als die Staatskörperschaften und so viel später zur Auseinandersetzung mit der Finanzwirthschaft gelangen [1]). So kommt es denn, daß leicht schon ein sehr umfassendes und sehr ausgebildetes Miteinanderbestehen von Finanzwirthschaft und von staatlicher Körperschaftswirthschaft vorhanden

[1]) Vgl. Umpfenbach, Die Altersversorgung und der Staatssozialismus. Stuttgart 1883.

ist, während die staatlichen Stiftswirthschaften noch in den allererſten Keimen ihrer Entwickelung liegen und kaum erſt erkannt zu werden beginnen.

Dann ist aber die Gefahr vorhanden, daß bereits aufgetretene Staatszwecke, welche auf ſtiftsmäßigem Wege zu erfüllen wären, für welche aber die Stiftsorganiſation noch nicht gefunden ist, entweder zum direkten Schaden des Staatswohls unerfüllt bleiben, oder, zum direkten Schaden der Finanzwirthſchaft und damit zum indirekten des Staatswohls, der Finanzwirthſchaft aufgebürdet werden, womit deren berechtigter Wirkungskreis in Frage geſtellt wird.

§ 9.

Vermittelſt des Staatswirthſchaftens, beſtehend aus dem Sozialwirthſchaften und dem Finanzwirthſchaften, erwarten alle Staatszwecke, welche auf wirthſchaftlichem Wege erfüllbar ſind, thunlichſt erfüllt zu werden. Und in der That iſt die Möglichkeit des Erfülltwerdens hier unvergleichlich viel größer als bei Privatzwecken.

Die Privatwirthſchaft kann in der Verfolgung ihrer Zwecke jede ihr faktiſch zugängliche, wenn nur nicht rechtswidrige Richtung ganz nach Belieben einſchlagen und auf ihren Wegen des Erwerbes jede denkbare Ausdehnung gewinnen. Aber in der Höhe der Einkünfte, welche ſie durch eigenvermögensrechtlichen Erwerb auf Grundlage der objektiven Rechtsordnung zu erreichen im Stande war, liegt ganz genau die Schranke, über welche ſie mit Verwendungen für die von ihr erſtrebten Zwecke nicht hinausgehen kann.

Das Staatswirthſchaften dagegen, dem ſeine Ziele durch die politiſche Idee und durch die ſozialen Ideen als wirthſchaftlich zu erfüllende Ziele vorgezeichnet ſind, iſt zur Erlangung von Einkünften dafür gar nicht nothwendig auf objektiv eigenvermögensrechtlichen Erwerb angewieſen, ſondern kann auch, durch ſubjektiv eigenvermögensrechtliche Zwangsbeſchaffung Einkünfte ziehen und kann ferner, durch Verfügung über die Vermögen der der Staatsperſönlichkeit angehörigen Einzelperſönlichkeiten, daraus Zwangseinkünfte für ſich ſchöpfen (§ 35—39).

Der Satz:

> Beim Privatwirthſchaften müſſen ſich die Zweckerfüllungen nach den Einkünften richten, beim

Staatswirthschaften sollen sich die Einkünfte nach den Zweckerfüllungen richten,

läßt sich hienach kaum anfechten[1]), gestaltet sich aber in der Anwendung allerdings seiner Tragweite nach verschieden für die Finanzwirthschaft und für die Sozialwirthschaften.

Diese, welche durch das organisatorische Ergänzungswirthschaften der Staatsgewalt die rechtliche Machtvollkommenheit zur Erhebung von Zwangseinkünften erlangen, müssen mit so viel rechtlicher Machtvollkommenheit vorlieb nehmen, als ihnen die Staatsgewalt in Rücksicht auf die Bedeutung des betreffenden Sozialzweckes für das Staatsganze zubilligt. Niemals kann ihnen unbeschränkte Machtvollkommenheit für Zwangseinkünfte zugestanden werden. Diese unbeschränkte Machtvollkommenheit, welche nur ihre Selbstverantwortung kennt, gehört einzig und allein der Staatsgewalt in ihrer Erscheinung als Finanzgewalt.

So kann eine Sozialwirthschaft in bedeutendem Umfange ihre

---

[1]) Vgl. besonders Graf Soden, Die Staatsfinanzwirthschaft. Leipzig 1811. p. 34, 162. Der Hauptgegner dieses einfachen und einleuchtenden, aus dem Wesen des Staates eigentlich von selbst folgenden Satzes (vgl. Schön, Die Grundsätze der Finanz. Breslau 1832. p. 20, 35) verschiebt die Frage ganz, indem er Staatseinkommen, insbesondere Finanzeinkommen und Volkseinkommen verwechselt. Daß der Finanzbedarf nicht ohne Rücksicht auf das Volkseinkommen festgestellt werden dürfe, wird ihm vernünftigerweise niemand bestreiten wollen (§ 23), allein der so festgestellte Bedarf ist doch offenbar der alleinige und unbedingte Maßstab für die Höhe des Finanzeinkommens. Bei Lotz, Handbuch der Staatswirthschaftslehre. Erlangen 1822. III. p. 83; v. Rotteck, Lehrbuch des Vernunftrechts. Stuttgart 1835. IV. p. 467 und Rau, Grundsätze der Finanzwissenschaft. 4. Aufl. Heidelberg 1860. II. p. 284, findet sich ein ähnlicher Mangel an Schärfe. Zur falschen oder schwankenden Auffassung mag indessen auch die minder genaue Bezeichnung „Staatsausgaben" anstatt „Staatsbedarf" (vgl. unten § 19, Anmerkung 2) Anlaß gegeben haben. Vgl. auch Zachariä, Vierzig Bücher vom Staat. VII. Heidelberg 1843. p. 126; Hock, Die öffentlichen Abgaben und Schulden. Stuttgart 1863. p. 31; Wagner, Finanzwissenschaft. 3. Aufl. Leipzig und Heidelberg 1883. § 60. — Wenn man behauptet hat, daß für den Patrimonialstaat das der Finanz zufließende Einkommen den Betrag der zu leistenden Ausgaben bestimme, so ist dies äußerlich insofern zutreffend, als das innerlich treibende Moment der Herrschaft von dem Patrimonium je früher je mehr zugedeckt wird. (Vgl. § 15.)

Einkünfte ſich durch Herbeiziehung von Zwangseinkünften nach den erforderlichen Zweckerfüllungen haben richten laſſen, um in einem andern Stadium zu erfahren, daß ſie bei von der Staatsgewalt verſagten Zwangseinkünften den obigen Deckungsgrundſatz inſoweit und inſolange ruhen laſſen muß, als nicht etwa der in ihrer Sozialidee liegende Zwang ſtark genug iſt, um Erſatz für die von der Staatsgewalt verſagte Machtvollkommenheit zu gewähren.

Nur der Finanzwirthſchaft, welche die politiſchen Staatszwecke zu erfüllen hat, ſteht, geſtützt eben auf die politiſche Idee, eventuell alles in rechtmäßig anerkannter Weiſe zur Verfügung, was es an wirthſchaftlichen Leiſtungskräften im Lande überhaupt giebt.

Thatſächlich, wenn auch nicht rechtlich vollſtreckbar, kann aber allerdings ein aus der bloſen Sozialidee einer Sammtperſönlichkeit hervorgehender Zwang auf die Mitglieder unter Umſtänden ein ſehr ſtarker und wirthſchaftlich ſehr einträglicher ſein [1]), während andrerſeits dem Sozialwirthſchaften die Ausdehnung ſeiner Beſtrebungen nicht ſo ſcharf abgegrenzt iſt wie dem Finanzwirthſchaften, welches das durch Staatsgewalt wirthſchaftlich überhaupt zu erreichende ſchon ganz von ſelbſt in ſich einſchließt, wogegen das Sozialwirthſchaften ſeinen höchſten Zielen gemäß danach ſtreben kann, alles, alſo auch alles der Staatsgewalt erreichbare, zum Dienſte ſeiner Sozialidee zu erreichen. Hierin ſpricht ſich die eigentliche wirthſchaftende Bedeutung der Sozialkraft aus. Iſt das Privatwirthſchaften nach der Elaſtizität ſeines Beliebens größer, nach der Macht ſeines Könnens kleiner, als das Staatswirthſchaften, ſo iſt innerhalb dieſer das Sozialwirthſchaften in ſeinem Wirkungsbereiche an elaſtiſchem Belieben immer dem Finanzwirthſchaften voraus, unter Umſtänden aber auch an Macht ſeines Könnens.

§ 10.

Was die Sozialwirthſchaften verwenden, indem ſie, unbekümmert um das Staatsganze, lediglich ihren ſpezifiſchen ſozialen Ideen

[1]) Z. B. die Auflegung des Peterspfennigs und aller ſonſtigen Zuwendungen an das Pabſtthum, die Taxationen des Fenierthums, die Repartitionen der trade unions, die Sammlung „freiwilliger" patriotiſcher Spenden in nordamerikaniſchen Städten zum Zweck der Erlangung des County-Sitzes.

nachgehen, kann der Finanzwirthschaft Zweckerfüllungen abnehmen, die von ihr zu bestreiten gewesen wären, wenn das Sozialwirthschaften dieselben nicht als zunächst und zuerst betheiligt an sich gezogen hätte. Es kann aber auch von Sozialwirthschaften das Ansinnen auf Gewährung von Finanzmitteln erhoben werden.

Die Frage, ob das ergänzungswirthschaftende Hinzutreten der Staatsgewalt zu Sozialwirthschaften über den blos organisatorischen Staatssozialismus hinausgehen und auch finanzspendender Staatssozialismus sein sollte, führt auf die Frage nach der grundsätzlichen Stellung und dem berechtigten Wirkungskreise der Finanzwirthschaft überhaupt zurück.

Das Subjekt dieser, die politische Persönlichkeit des Staates (Herrschaft, Staatsgewalt), hat im Grunde nur zwei Aufgaben. Sie soll nach außen die Unabhängigkeit, nach innen die Harmonie des Staatslebens schaffen helfen, indem sie hiezu die im Staate vorhandenen Kräfte sammelnd, mäßigend, unterstützend erfaßt. Die Finanzwirthschaft hat ihre Mittel strengstens im eben erwähnten Sinne ihrer Idee zu verwenden ohne Rücksicht auf die sonstige Beschaffenheit der an sie herantretenden Anforderungen. Geht die Anregung zu einer Verwendung aus Finanzmitteln nicht von der Staatsgewalt selbst, sondern von Privat- oder von Sozialpersönlichkeiten aus, so kann die Finanzwirthschaft derselben ebensowenig um der betheiligten Privatinteressen willen als um der betheiligten Sozialinteressen willen entsprechen, sondern nur dann, wenn die in Frage stehende Verwendung ihrerseits einem Zweck entspricht, welcher in der Sphäre der politischen Thätigkeit aus Finanzmitteln erfüllt werden darf.

Die Finanz ist nicht um deswillen da, was von Privat- oder Sozialpersönlichkeiten bereits geleistet wird; denn gerade in Bezug auf dasjenige, was hier schon geleistet wird, ist sie überflüssig. Die Finanz ist lediglich um deswillen da, was von jenen Persönlichkeiten nicht geleistet wird, was aber um des Staatswohls willen nicht fehlen darf. Was jene Persönlichkeiten in ihrem eigenen Interesse gethan haben, mag es nur dem eigenen Interesse oder zugleich dem Staatswohl überhaupt nützen, ist für die Finanz abgethan. Erfolgen solche dem Staatswohl nützende Leistungen von Privaten mehr gelegentlich und vereinzelt, von Sozialperson-

lichkeiten mehr planmäßig und zusammenhängend und drückt sich hierin deutlich genug das Aufsteigen der Sozialpersönlichkeiten aus der Privatsphäre in die Staatssphäre aus, so darf doch kein Pfennig aus den Finanzen für Zwecke verfügbar gestellt werden, die, wenn sie sich eventuell auch als politische Zwecke geltend machen könnten, doch als soziale Zwecke schon ihre Erfüllung finden.

§ 11.

Die Wissenschaft von der Führung der Finanzwirthschaft ist die Finanzwissenschaft. Sie kennzeichnet sich als die systematische Darstellung der Grundsätze, nach welchen die Zulässigkeit des Finanzbedarfs zu beurtheilen, das hiernach erforderliche Einkommen der Staatsgewalt aus dem ganzen Volkseinkommen auszuscheiden und den politischen Zwecken gemäß zu verwenden ist [1]). Die Finanz-

[1]) Wenn auch die meisten Schriftsteller in ihrer Definition der Finanzwissenschaft nicht ausdrücklich anerkennen, daß zu deren Aufgabe die Behandlung des Finanzbedarfs gehöre, so bekennen sie es doch dadurch, daß in ihren Werken mehr oder minder ausführlich die Grundsätze seiner Zulässigkeit erörtert werden. Entschieden bekämpft wird die obige Auffassung namentlich von v. Malchus, Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung. Stuttgart und Tübingen 1830. I. p. 3, welcher das Gesammtgebiet der Finanzwissenschaft drei getrennten Disziplinen, die er Finanzwissenschaft, Finanzwirthschaftslehre und Finanzpolitik nennt, zutheilen will — eine ganz ungerechtfertigte und höchst unfruchtbare Zerreißung des natürlich Zusammengehörigen. Vgl. dagegen Rotteck, a. W. IV. p. 229.

Daß die Verwaltung der Finanzen, d. i. die Repräsentantin der Finanzwirthschaft, nicht etwa der übrigen Verwaltungszweige bloße Handlangerin sei, welche die Größe des zu deckenden Bedarfs als vollendete Thatsache stillschweigend hinzunehmen und alsdann nur für die zweckmäßige Beischaffung und Bereithaltung der Mittel zu sorgen hätte, sondern daß ihr eine entscheidende Stimme bei Bestimmung der Größe des Bedarfs zukommen müsse, ergiebt sich:

1. schon deshalb, weil sie sonst nicht die mindeste Bürgschaft für geordnete und nachhaltige Führung des Haushalts übernehmen könnte;

2. weil sie allein in der Lage ist, ein begründetes Urtheil darüber zu fällen, inwiefern die für die verschiedenen Staatszwecke zu machenden Verwendungen, sowohl in ihrer Gesammtheit betrachtet als unter einander verglichen, als zulässig erachtet werden dürfen (§ 23). Sie hat also:

a) einen negativen Einfluß, wenn von den andern Verwaltungszweigen zu viel verlangt wird, und zwar erstreckt sich diese ihre reduzirende Macht nicht

wissenschaft ist einerseits eine politische, andererseits eine wirthschaftliche Staatswissenschaft. Als Finanzpolitik steht sie mit den übrigen Zweigen der Politik (Justizpolitik, Militärpolitik ꝛc.) in einer Reihe, unterscheidet sich aber von diesen, die alle ihre selbstständigen Zwecke haben, darin, daß sie denselben, ihrerseits keine selbstständigen Zwecke habend, die wirthschaftlichen Mittel zur Zweckerfüllung liefert, ohne welche der Staat gar nicht bestehen könnte [1]). Als Wirthschaft der Staatsgewalt steht die Finanz mitten in der Volkswirthschaft, indem sie eine von den Einzelwirthschaften bildet, die hervorragendste von allen Einzelwirthschaften, welche eine aus-

---

blos auf die Gesammtsumme der aufzubringenden Beträge, sondern auch auf die Art und Weise ihrer Vertheilung unter die einzelnen Zweige. Denn wenn die für den Augenblick gerechtfertigte Gesammtsumme zwar nicht überschritten wird, allein die Verwendungen für minder geeignete Zwecke stattfinden, so ist davon die nothwendige Folge, daß später doch die früher vernachlässigten, wichtigeren Zwecke sich doch um so dringender geltend machen und dann unvermeidlich, nicht zu rechtfertigende, Ueberschreitungen erfolgen.

b) Einen positiven Einfluß, damit eine günstige Lage der Dinge, welche erlaubt, bedeutende Verwendungen gerade jetzt mit Leichtigkeit zu machen, nicht ungenützt bleibt.

Aus dieser Stellung der Finanz*verwaltung* zum Finanzbedarf folgt aber doch unzweifelhaft die Nothwendigkeit von dessen theoretischer Behandlung durch die Finanz*wissenschaft*, es sei denn, daß man auf seine wissenschaftliche Betrachtung überhaupt verzichten wollte.

Vgl. übrigens noch *Malchus* II. p. 5. Von diesem offenbar angeregt, hat *Stein* (Lehrbuch der Finanzwissenschaft. 3. Aufl. Leipzig 1875. p. 2 fg.) unter dem Namen Staatswirthschaft eine vermeintliche Nutzanwendung seiner Verwaltungslehre (Stuttgart, 7 Bände, 1865—68, z. Thl. in zweiter Auflage) versucht. Da diese selbst ihrer Grundbedeutung nach kaum etwas anderes ist, als eine modernisirte Aufrüstung der alten Kameralistik und Polizei, so war der Versuch, dasjenige, was man heutzutage Finanzwissenschaft heißt, Staatswirthschaftslehre zu nennen und die Finanzwissenschaft zu einer Abtheilung derselben zu degradiren von vornherein aussichtslos. Wenn, von anderen Prämissen aus, neuerdings *Leroy-Beaulieu* (traité de la science des finances. 3me éd. Paris 1883. Tome I. pag. 2) die Heranziehung des Finanzbedarfs zur Finanzwissenschaft verwerfen möchte, so spricht das gebrauchte Beispiel eines Architekten, der dem Eigenthümer ein Haus bauen soll, viel mehr gegen als für die Auffassung von Leroy-Beaulieu. Vgl. noch *Wagner*, Fin I. p. 6.

[1]) „Die übrigen Staatswissenschaften sind ein todtes Wort, wenn es an Mitteln fehlt, ihren Vorschriften nachzukommen." (*Zachariä.*)

nahmsweiſe Stellung in der Volkswirthſchaft dadurch einnimmt, daß ſie kraft oberſten Rechtes in das Vermögen der übrigen Einzelwirthſchaften zur Vermehrung der Finanzmittel eingreifen kann. Die beiden Merkmale, zugleich eine politiſche und eine wirthſchaftliche Wiſſenſchaft zu ſein, treffen noch bei einer andern Staatswiſſenſchaft zu, bei der Wiſſenſchaft der Volkswirthſchaftspolitik, welche inſofern der Finanzwiſſenſchaft am nächſten von allen Staatswiſſenſchaften verwandt iſt, dafür aber auch als mahnendes Gewiſſen und ſogar drohender Widerpart der Finanz auftritt.

Die Disziplinen von der Finanzpolitik und von der Volkswirthſchaftspolitik wurzeln ihrer wirthſchaftlichen Bedeutung nach gleichmäßig in der Wiſſenſchaft von der Volkswirthſchaft, in der Volkswirthſchaftslehre. Aber die Volkswirthſchaftspolitik, die Hüterin und Pflegerin der Volkswirthſchaft, will wiſſen, was dieſer nützt, die Finanzpolitik will wiſſen, was die Volkswirthſchaft verträgt, wenn ihr Mittel zur Beſtreitung der politiſchen Zwecke entzogen werden ſollen.

Nun dient zwar ſchon einigermaßen zur Herſtellung eines richtigen Verhältniſſes zwiſchen beiden Momenten das richtig erkannte Intereſſe der Finanzwirthſchaft ſelbſt, deren Nachhaltigkeit durch die Erhaltung des Volkswohlſtandes bedingt iſt, während ſie ſich durch deſſen blinde, rückſichtsloſe Ausbeutung die Quellen des eigenen Gedeihens abſchneiden und mit der Zeit die eigene Zerrüttung herbeiführen würde.

Allein das weit entſcheidendere Gebot ihres Verhaltens entſpringt doch aus dem höheren Geſichtspunkte, daß die Förderung des Volkswohlſtandes einer der Staatszwecke iſt, den die Finanzwirthſchaft, welche ja ſelbſt nur die Mittel zur Förderung von Staatszwecken bieten ſoll, nicht willkürlich unterdrücken darf. Nicht willkürlich — denn von einer unbedingten Unterordnung der Finanzmaßregeln unter den Zweck des Volkswohlſtandes kann keine Rede ſein. Allerdings muß die Finanzwirthſchaft unter ſteter Beachtung der Volkswirthſchaftslehre und Volkswirthſchaftspolitik danach trachten, daß das finanzielle Intereſſe möglichſt hinter das volkswirthſchaftliche zurücktrete, aber ſie muß auch eingedenk bleiben, daß alle politiſchen Zwecke Anſprüche an ſie erheben. Die ſchwierige Aufgabe, eine ebenmäßige Erfüllung aller berechtigten Anſprüche

herbeizuführen, kann und muß gelöſt werden, ſo lange ſich das ſtaatliche Leben in normalen Bahnen bewegt. Tritt dagegen die (freilich nicht lange zu ertragende) Lage der Dinge ein, daß gewiſſe Zwecke, von deren Erfüllung der Beſtand des Staates ſelbſt abhängt, übermäßige Anſprüche machen, die um jeden Preis erfüllt werden müſſen, ſo wird die Finanzwirthſchaft, ungern zwar, aber unbedenklich die Grenze überſchreiten, jenſeits deren der Ruin des Volkswohlſtandes beginnt. Der minder wichtige Staatszweck muß im Kolliſionsfalle dem wichtigeren weichen.

In den Erwägungen darüber, was der Volkswirthſchaft zugemuthet werden darf (§ 23, 270), wird die Finanz um ſo leichter vor Abirrungen bewahrt bleiben, je entſchiedener ihre Maßnahmen unter einer feſt gegründeten Rechtsanſchauung ſtehen. Sie findet ihre Stütze hierin in dem allgemeinen Staatsrecht, aus welchem, wie es einerſeits die Berechtigung der Finanz darthut, ſich auch andererſeits die Rechtspflichten derſelben ergeben. So wird vor allem die Finanz überall da, wo ſie ſich ſelbſt in privatrechtlichen Verhältniſſen bewegt (z. B. Verträge mit Lieferanten oder mit Pächtern von Staatsgut), nur ſtreng die eingegangenen Verbindlichkeiten beobachten und ſich nicht verleiten laſſen dürfen, durch die Staatsgewalt das Recht zu beugen, deſſen Handhabung ja gerade eine der oberſten Aufgaben dieſer Staatsgewalt iſt. So wird ihr ferner, wenn ſie mit der ganzen Machtfülle des Staates ausgerüſtet ihre Funktionen entwickelt, ſtets das wahre Bedürfniß des Staates als einzige Richtſchnur und Schranke ihres Rechtes dienen, und ebenſowenig, wie ſie dieſe überſchreiten darf, iſt ſie auch berechtigt, die finanzpolitiſchen Laſten, welche ſie andern Einzelwirthſchaften auferlegt, ungleichheitlich und willkürlich aufzulegen oder zu deren Aufbringung Mittel anzuwenden, die nach Rechtsbegriffen verwerflich ſind.

§ 12.

Die (§ 11) erwähnten Disziplinen ſind die Grundwiſſenſchaften der Finanzwiſſenſchaft. Als Hülfswiſſenſchaften dienen ihr vorzüglich die Kameralwiſſenſchaften, Geſchichte, Statiſtik und politiſche Arithmetik.

1. Ihrer heutigen Bedeutung nach ſind die Kameralwiſſen-

ſchaften[1]) nur noch die Lehren von dem Betrieb der Hauptgewerbszweige in der Volkswirthſchaft. Es fällt alſo darunter: Bergbaukunde, Land- und Forſtwirthſchaftslehre, Technologie, Handelslehre. Die Finanzwiſſenſchaft macht eine zweifache Anwendung von ihnen. Einmal für den Selbſtbetrieb gewiſſer Wirthſchaftszweige durch den Staat (Domanialwaldungen, Staatsfabriken ꝛc.), ſodann um die Lage der einzelnen Privatwirthſchaften, in welche die Finanzwirthſchaft zu ihrer eigenen Erhaltung zwangsweiſe eingreift, gehörig würdigen zu können.

2. Die Geſchichte hilft der Finanzwiſſenſchaft zum Verſtändniß der in der Gegenwart jeweilig beſtehenden Verhältniſſe, indem ſie zeigt, wie und warum dieſelben ſo geworden ſind. Sie ſtellt hiedurch nicht nur das Objekt, an dem ſich die finanzielle Thätigkeit äußern ſoll, klar und beſtimmt hin, ſondern bereichert auch, während ſie den Prozeß des Werdens der finanziellen Zuſtände inmitten des Geſammtlebens der verſchiedenen Staaten verfolgt, die Wiſſenſchaft ſelbſt mit werthvollen Aufſchlüſſen von allgemeingültiger Natur. Weit über ihren blos hülfswiſſenſchaftlichen Nutzen für die Finanzwiſſenſchaft hinaus ragt ihre methodologiſche Bedeutung, welche ſie mit der Statiſtik theilt[2]).

---

[1]) Die Kammerkollegien (Hofkammern), die nach dem Vorgang Burgunds (1409) gegen das Ende des Mittelalters in der Mehrzahl der deutſchen Länder eingerichtet wurden, hatten außer der Beſorgung der damals weſentlich auf Domänen beruhenden Finanzen auch Polizei- und ſelbſt Juſtizgeſchäfte. Neben der ſehr ausgebildeten Kameralpraxis hatte ſich eine zahlreiche Literatur entwickelt (ſiehe dieſelbe in Rau, Grundriß der Kameralwiſſenſchaft. Heidelberg 1823. p. 9), welche die Geſammtheit der zur Verſehung der Kammergeſchäfte nöthigen Kenntniſſe behandelte, aber wegen der Heterogenität der in ihren Kreis gezogenen Gegenſtände zu keiner wahren wiſſenſchaftlichen Einheit gelangen konnte. Hauptblüthezeit dieſer Literatur von Anfang bis über die Mitte des 18. Jahrhunderts. Mit der Verſelbſtſtändigung der einzelnen Staatswiſſenſchaften und den damit zuſammenhängenden praktiſch organiſatoriſchen Veränderungen verengte ſich das Gebiet der Kameralwiſſenſchaften immer mehr nach der obigen Bedeutung hin. (Vgl. §. 17.)

[2]) Aus der zahlreichen Literatur, welche Finanzgeſchichte berührt, hier nur als beſonders belangreich: Heeren, Ideen über die Politik, den Verkehr und Handel der vornehmſten Völker der alten Welt. Gött. 1793—96; Reynier's Schriften über die wirthſchaftlichen Zuſtände verſchiedener Völker (Perſer, Phönizier, Araber, Juden, Egypter, Karthager, Griechen, Celten, Germanen);

3. Die Statiſtik leiſtet der Finanzwiſſenſchaft dadurch ſehr weſentliche Dienſte, daß ſie alle zuſtändliche Erſcheinungen, welche für das Staatswirthſchaften von Belang ſind, ſammelt, ſyſtematiſch ordnet, ſowohl untereinander, als in ihrer Wechſelwirkung mit den geſammten Zuſtänden des Volks- und Staatslebens zu Hauſe und anderwärts vergleichend, beleuchtet und hiebei auf Abwege und mögliche Verbeſſerungen aufmerkſam macht. Bei aller hierin und zumal in der Gewinnung ganz neuer wiſſenſchaftlicher Wahrheiten gelegenen Bedeutung der Statiſtik überſchätzt man aber ihre Wirkſamkeit ſehr, wenn man erwartet, daß ſie jemals im Stande ſein werde, die eigenen finanzwirthſchaftlichen Erforſchungen entbehrlich zu machen [1]).

Böckh, die Staatshaushaltung der Athener. Berlin 1817. 2. Aufl. 1851; Burmann, de vectigalibus populi Romani, Utrecht 1694; Hegewiſch, hiſtor. Verſuch über die römiſchen Finanzen. Altona 1803; Boſſe, Grundzüge des Finanzweſens im römiſchen Staate. Braunſchw. 1806; Mommſen, römiſche Geſchichte. 3 Bde. Berlin 1854—56. 6. Aufl. 1874—75; Lang, hiſtoriſche Entwickelung der Teutſchen Steuerverfaſſungen. Berlin 1793; v. Ulmenſtein, Verſuch einer Einleitung in die Lehre des teutſchen Staatsrechts von Steuern und Abgaben. Erlangen 1794; Hüllmann, deutſche Finanzgeſchichte des Mittelalters. Berlin 1805; Boſſe, Darſtellung des ſtaatswirthſchaftlichen Zuſtandes in den teutſchen Bundesſtaaten auf ſeiner geſchichtlichen Grundlage. Braunſchweig 1820; v. Raumer, Geſchichte der Hohenſtaufen. 6 Bde. Leipzig 1823—25. 5. Aufl. 1878; Waitz, Deutſche Verfaſſungsgeſchichte, 8 Bde. Kiel 1843—78; Riedel, Der brandenburgiſch-preußiſche Staatshaushalt. Berlin 1866; v. Hauer, Beiträge zur Geſchichte der öſterreichiſchen Finanzen. Wien 1848; Sinclair, history of the public revenue of the British empire II Vol. 2. ed. London 1790; Bailly, histoire financière de la France II. Tom. Paris 1839; de Nervo, les finances françaises. VI Tom. Paris 1863—68.

[1]) Vgl. Malchus l. p. 15; Schön p. 165. — Unter den vielen finanzſtatiſtiſchen Bearbeitungen können hier nur hervorgehoben werden: Pebrer, histoire financière et statistique générale de l'empire brittanique éd. par Jacobi. Paris 1834; Borrego, der Nationalreichthum, die Finanzen ꝛc. des Königreichs Spanien, deutſch von Kottenkamp. Mannheim 1834; v. Reden, Allgemeine vergleichende Finanzſtatiſtik. Darmſtadt 1851—57; Kolb, Handbuch der vergleichenden Statiſtik. Leipzig 1857 u. ö. bis zur neueſten Zeit; v. Hock, Die Finanzverwaltung Frankreichs. Stuttgart 1857; v. Czörnig, das öſterreichiſche Budget für 1862 in Vergleichung mit jenem der vorzüglicheren andern europäiſchen Staaten. 2 Bde. Wien 1862; Gladstone, financial statements. London 1864; v. Hock, Finanzen der Vereinigten Staaten von

4. Die politische Arithmetik, ein Theil der angewandten Mathematik, hat die Aufgabe, Anleitungen zur Vornahme der in der Staatsverwaltung vorkommenden Rechnungsoperationen zu liefern, die sich in der Finanzverwaltung häufig, z. B. beim Münzwesen, bei den Staatsschulden, ergeben [1]).

§ 13.

Die Finanzwissenschaft enthält allerdings absolute Sätze, aber sie ist keine absolute Wissenschaft in dem Sinne, wie die Logik, die Mathematik, die Naturwissenschaften es sind. Gleich allen übrigen Disziplinen vom Staate soll sie ihre Lehren auf menschliche Verhältnisse anwenden, welche in der Wirklichkeit große Verschiedenheiten darbieten und die ihren individuellen Besonderheiten entsprechende Rücksichtsnahme verlangen.

Daß nun vorerst die Berücksichtigung aller Einzelfälle aller in der Wirklichkeit irgendwie denkbaren finanzwirthschaftlichen Vorkommnisse für die Wissenschaft zur reinen Unmöglichkeit gehöre, bedarf keines Beweises. Und nicht weniger leicht läßt sich sodann einsehen, wie unthunlich schon die eingehende Erörterung der in der Anwendung bereits vorliegenden Fälle mit all ihren vielfachen Abwandlungen, möchten dieselben auch je in ihrer Sphäre noch so vollständig erprobt sein, für die Theorie sein müsse, weil sie hiedurch verflachen und am Ende, unter Aufgabe ihres einheit-

---

Nord-Amerika. Stuttgart 1867; v. Kaufmann, Die Finanzen Frankreichs. Leipzig 1882. Werthvolle finanzstatistische Daten liefern die Veröffentlichungen der amtlichen statistischen Bureaus, massenhaftes Material die parlamentarischen Druckschriften, vor Allem die Etats und ihre Beilagen. Zu rascher Orientirung über finanzstatistische Hauptdaten ist vorzüglich brauchbar das diplomatisch-statistische Jahrbuch des Gothaischen Hofkalenders. Für schwebende deutsche Finanzreformfragen hat neuerdings Gerstfeld vortreffliche statistische Arbeiten geliefert (Beiträge, vergleichende Zahlen und Bilder, Finanzreformplan. Leipzig 1879—81, besonders beachtenswerth: Beiträge zur Statistik der Finanzen in Preußen ꝛc. (in Hildebrands Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik, N. F., Bd. VII. Heft I und II. 1883). Vielversprechend ist das von Schanz begründete Finanzarchiv. Stuttgart 1884—86.

[1]) Oettinger, Anleitung zu finanziellen, politischen und juridischen Rechnungen. Braunschweig 1845; Bleibtreu, Politische Arithmetik. 2. Aufl. Heidelberg 1853.

lichen Charakters, den allgemeinen Standpunkt verlieren würde, der doch allein den Schlüssel zur Erklärung der Besonderheiten zu geben vermag. Es wird demnach die Wissenschaft, ohne jedoch die Bezugnahme auf die Wirklichkeit in Form von Belegen und Beispielen auszuschließen, sich in allen Materien, die Rücksicht auf eine Verschiedenartigkeit von Interessen verlangen, mit der Markirung von Grenzpunkten begnügen, innerhalb deren dann die Finanzverwaltung eines jeden Staates den nöthigen Spielraum findet, um je nach dessen individueller Lage ihre Einrichtungen zu treffen.

Damit aber die Grundwahrheiten der Finanzwissenschaft mit den konkreten Zuständen der verschiedenen Länder in dauernden Einklang gebracht werden und ein folgerichtiges Handeln in den einzelnen Maßregeln verbürgt ist, muß für jedes Land ein gesetzlich sanktionirtes Finanzsystem bestehen, das als Theil von dessen positivem Staatsrechte auch positives Finanzrecht genannt werden kann [1]).

§ 14.

In dem eben (§ 13) Gesagten liegt bereits im Wesentlichen die Stellung angedeutet, welche Theorie und Praxis im Finanzwesen einnehmen müssen [2]). In einer Wissenschaft von so vorwiegend praktischer Natur wird dem Verlangen des Theoretikers, daß der Praktiker theoretischer Praktiker sei, von diesem nur dann Berechtigung zugestanden werden können, wenn der Theoretiker beweist, daß er selbst praktischer Theoretiker ist.

Der reine Praktiker (Routinier) kann sich nie über die Einseitigkeit seines beschränkten Standpunktes erheben. Seine Ansichten wurzeln nur in den Erfahrungen, die er in einer bestimmten Lebensstellung gemacht hat, sein Blick ist nicht durch die Vergleichung geschärft, die allgemeine Anschauung der Verhältnisse aus einem obersten Prinzip bleibt ihm fremd. Und ist schon in

[1]) Vgl. C. H. L. Hofmann, das württembergische Finanzrecht Tübingen 1857. p. 2.

[2]) Die etwas wohl geringschätzige Art, mit welcher Wagner im ersten Theil seiner Finanzw. (3. Aufl. I. p. 26) über die finanzwissenschaftliche Besprechung von Theorie und Praxis urtheilt, kontrastirt seltsam mit den ereiferten Worten der Vorrede zum zweiten Theil. (1880.)

der einmal eingetretenen Bahn sein Handeln ohne Geist und Schwung, so wird, wenn bei dem ewigen Wechsel der Dinge die unvermeidliche Nothwendigkeit neuer Gestaltungen an ihn herantritt, seine Stellung nicht nur bedauerungswürdig, sondern auch geradezu gefahrdrohend, und dies um so mehr, je höher und einflußreicher in Bezug auf die zu ergreifenden Maßregeln die Stellung ist. Denn über die wichtigsten Interessen wird alsdann nicht nach klarem Bestimmtsein, sondern nach blindem Ungefähr entschieden.

Auf der andern Seite kann der reine Theoretiker, der nicht auf dem Boden der Erfahrung steht, sondern seine Sätze blos aus eigenen Hirngespinnsten konstruirt, nur in höchst seltenen Ausnahmsfällen etwas Ersprießliches leisten. In den meisten Fällen wird er schon die Bedürfnisse der Wirklichkeit und die demgemäß zu erstrebenden Zielpunkte gar nicht einmal richtig treffen und selbst wo er diese zufälligerweise erräth, wird er dennoch in der Regel Mittel vorschlagen, die sich bei näherer Prüfung als unanwendbar erweisen. Findet sich in dem trüben Chaos seiner undankbaren Spekulationen allenfalls einmal ein glücklicher Wurf, so ist das ein Lichtblick, der die unnütz verschwendeten Kräfte des Urhebers um so mehr bedauern läßt.

Mit wahrhaft begründeter Aussicht auf Erfolg für die Wissenschaft kann nur der praktische Theoretiker zu Werke gehen. Wer Grundsätze des Verhaltens für die Praxis aufstellen will, muß mit eignem Auge die Anforderungen des praktischen Lebens und die Schwierigkeiten ihrer Ausführung gesehen haben. Und wenn auch das, was die Praxis zu bieten vermag, in Folge von schweren Versündigungen, noch so sehr aus bitteren Erfahrungen besteht und aus Fingerzeigen, wie man es nicht anzufangen habe [1]), so

[1]) Der Satz: „Was wirklich ist, das ist vernünftig" kann für die Staatswissenschaften doch wenigstens in der Fassung gelten, daß sich aus allem Wirklichen eine Vernunftbethätigung herausſuchen läßt. Was aber der betreffenden Bethätigung der Menschen gut, minder gut oder vollends schlecht gelungen ist, ist ebenso Sache für sich, als wie leicht oder schwer das Maß der Vernunftbethätigung in einer gegebenen Wirklichkeit gewesen ist. Bei Prüfung von Finanzerscheinungen auf die Frage der Relativität von Vernunftbethätigung und Wirklichkeitshindernissen wird man oft genug finden, welch lächerlich geringes Maaß von Vernunft in die Wirklichkeit gelegt worden ist. Leider findet sich in der neuesten

muß er doch den reichen Schatz, der in dem Finanzweſen verſchiedener Länder jedenfalls gelegen iſt, ſich zu eigen machen und daran die Anwendbarkeit ſeiner Erkenntniſſe, welche die mannigfaltigſten Erſcheinungsformen der Wirklichkeit unter gemeinſame oberſte Geſichtspunkte bringen ſollen, wiederholt prüfen. In der Darſtellung der als richtig erprobten Lehren kann der praktiſche Theoretiker eine mehr allgemeine oder ſpezielle Behandlung wählen, je nachdem er vorzugsweiſe die Fortbildung der Theorie oder das Bedürfniß des Praktikers beachtet.

Die letztere Behandlungsweiſe kann aber nie ſoweit gehen, daß ſie, zu einer bloßen Rezeptenſammlung für alle möglichen Fälle herabſinkend, ſich gar noch anmaßen dürfte, das eigene Urtheil der Praktiker abzuſchneiden und ganz entbehrlich zu machen. Und deßhalb ſollen dieſe theoretiſche Praktiker ſein, die, vertraut mit den Grundſätzen der Wiſſenſchaft, immer im Stande ſind, ſich Rechenſchaft von ihrer Handlungsweiſe abzulegen, ſelbſtbewußt das Richtige zu wollen und die Maßnahmen ſeiner Ausführung ſchöpferiſch zu geſtalten [1]).

§ 15.

Die Geſchichte der Finanzwiſſenſchaft kann erſt von der Wende des 16. und 17. Jahrhunderts datirt werden. Obwohl es mit den erſten Keimen des erwachenden Staatsweſens ſchon Finanzen gab und geben mußte, ſo zeigen ſich doch im Alterthum und gar im Mittelalter kaum mehr als Spuren einer theoretiſchen Behandlung dieſer wichtigen Seite des ſtaatlichen Lebens, welche auf den Namen einer Finanzwiſſenſchaft durchaus keinen Anſpruch machen können.

Für den antiken Staat mag dies auf den erſten Blick ſehr befremdlich erſcheinen, denn das Schwergewicht der Finanzen iſt bei dieſem Staatsgebilde vielfach ſchon recht fühlbar und ſteigert ſich, ganz beſonders im römiſchen Reich, ſogar bis zu imponirender Maſſenhaftigkeit. Wenn es trotzdem und angeſichts aller Fülle

---

Finanzliteratur eine überſtarke Neigung auch da noch, wo die Wirklichkeit bereits von graſſem Widerſinn beherrſcht zu werden anfängt, einen theoretiſchen Beſchönigungsmantel über die Praxis zu werfen. Die Theorie iſt aber auch danach.

[1]) Vgl. Jakob l. p. VII.; v. Malchus l. p. VIII.; Rau l. p. 32.

von Geiſteskultur zu keiner finanzwiſſenſchaftlichen Entwickelung kommt, ſo liegt der Erklärungsgrund dafür in der auf die Sklaverei geſtützten Omnipotenz der antiken Staatsgewalt. Der Grundzug des ganzen Staatsweſens, das rückhaltloſeſte Aufgehen der Sonderperſönlichkeit in der Sammtperſönlichkeit, konnte nur auf der geſicherten Wurzel eines lockenden und genußvollen Aufgehens beruhen; der Theil der Bevölkerung, welcher das eigentliche Volk der Staatsbürger bildete, konnte nur dadurch zu ſolch ausſchließlicher Hingebung an die öffentlichen Intereſſen herangezogen und befähigt werden, daß ihm der wirthſchaftliche Ernſt und die wirthſchaftliche Noth des Lebens als ſelbſtſtändig durchzukämpfende Aufgabe in der Hauptſache abgenommen wurde, um mit deſto drückenderer Wucht auf den Schultern der Sklavenbevölkerung zu laſten. Bei anderen Staatsgebilden war die Sklaverei als vorübergehende Einrichtung möglich, der antike Staat mußte ſie dauernd haben und bis zum letzten Schatten ſeines Beſtehens feſthalten. Inmitten aller Parteiungen, Erſchütterungen, Machtverſchiebungen, welche das Staatsvolk durchlebte, hatte für daſſelbe ſchließlich immer, direkt oder indirekt, die Sklavenbevölkerung die wirthſchaftlichen Koſten des Daſeins im Weſentlichen zu tragen, und für das Uebrige, was dem Staatsbürger an Privatvermögen zuſtand, galt wiederum die Omnipotenz der Staatsgewalt, von welcher der Bürger ſeiner tiefinnerſten Ueberzeugung nach gar nicht anders wußte, als daß ſie ganz nach ihrem Belieben über ihn und ſein Privateigenthum zu verfügen habe. Hiezu kam noch eine Seite des Staatslebens, welche da, wo ſie finanziell am ſtärkſten entwickelt auftritt, den Charakter der finanziellen Unregelmäßigkeit ſo wenig trägt, daß ſie ſich in elementarem Drange als eine Art von finanzieller Regelmäßigkeit darſtellt: die Ausplünderung anderer Gemeinweſen. Der offene Jannstempel koſtete viel, aber er trug auch an Kriegsbeute und Tributen unterworfener Völker viel ein. Lag in dem qualitativ roh-einfachen Zuſchnitt des antiken Finanzbedarfs und Finanzeinkommens kaum ein praktiſches Verlangen nach wiſſenſchaftlicher Beleuchtung, ſo fehlten auch von Seiten der Wiſſenſchaft ſelbſt die Impulſe. Zu einer Volkswirthſchaftslehre, der unumgänglichen Vorausſetzung einer wirklichen Finanzwiſſenſchaft, war man weder bei Griechen noch bei

den Römern mit ihren Bevölkerungsgemischen von Freien und Sklaven gelangt. Und überdies war für die wissenschaftliche Behandlung aller auf menschliches Sammtleben bezüglichen Dinge bei den Griechen die Philosophie, bei den Römern die Jurisprudenz in einer Weise vorwiegend und abziehend, daß der Ausbau eines staatswissenschaftlichen Spezialfaches wie die Finanzwissenschaft so wie so ausgeschlossen blieb [1]).

Der mittelalterliche Patrimonialstaat, welcher aus dem Alterthum keine Finanzwissenschaft überkommen hatte, geistig vorherrschend rezeptiv wie er war, ließ doch in Thomas von Aquino, Niccolo Macchiavelli und Thomas Morus, drei bedeutsame staatswissenschaftliche Autoren aus sich hervorgehen, welche zugleich die drei großen, das Völkerleben bislang bewegenden Kulturelemente repräsentiren: der scholastische Theologe Aquino mit seinem Gottesreiche auf Erden den herrschenden Christianismus — Macchiavelli, welcher mit brennender Schärfe die antike Staatsweisheit für sein Zeitalter auszunützen trachtet, den nachhallenden Klassizismus — Morus, der sich verletzt durch die rauhe Wirklichkeit in das Reich der Ideale zurückzieht, den noch traumhaft in sich ringenden Germanismus. Daß diese drei Autoren an dem Haushalt des öffentlichen Wesens fast vorbeigehen und seiner kaum mehr als mit einigen gelegentlichen Bemerkungen gedenken, könnte, auch bei aller Beachtung des Abgelenktwerdens durch ihre Tendenzen und bei aller Berücksichtigung des für eine einheitliche Finanzauffassung so sehr störenden staatlichen Dualismus der päpstlichen Theokratie und der weltlichen Staatswesen, sehr auffallen, wenn nicht gerade das Auftreten der Staatsgewalt mit Rechtsanspruch in wirthschaftlichen Dingen beim Patrimonialstaat hinter privatrechtlichen Erscheinungen fast verschwunden wäre. Es fehlte damit eigentlich der greifbare Gegenstand für finanzwissenschaftliche Betrachtung, so lange die Staatsgewalt bei der Schlichtheit ihrer politischen Aufgaben in der Aktion mit Privatrechten ihr wirthschaftliches Genügen finden konnte. Es

[1]) Die griechischen Leistungen finden sich bei Xenophon (πόροι ἢ περὶ προσόδων) sowie in den Werken von Plato und Aristoteles. Ueber die Stellen in römischen Schriftstellern vgl. Hermann, Diss. exhibens sententias Romanorum ad oeconomiam universam s. nationalem pertinentes. Erlangen 1823.

heißt freilich das Weſen des Patrimonialſtaates und damit ſeine finanzielle Bedeutung verdrehen, wenn angenommen wird, daß die Staatsgewalt aus dem Privateigenthum des Patrimonialherrn allmählich erwachſen ſei. Das iſt ein petitio principii, weil es Privateigenthum ohne Staatsgewalt gar nicht geben kann. Richtig iſt, daß reichliche Ausſtattung mit Privateigenthum einer aufkeimenden Staatsgewalt mächtige Stütze und Hülfe auf dem Weg ihres Sichemporarbeitens zu bieten vermochte, daß dieſelbe damit raſcher und ſtärker emporkam als ſie ſonſt emporgekommen wäre. Aber die politiſche Herrſchaft bildet der Idee wie der Sache nach den Kern der Entwickelung. In der Finanz des Patrimonialſtaates verdeckt das Patrimonium nur äußerlich das innerlich treibende Moment der Herrſchaft und zwar um ſo mehr, in je früherem Stadium des Werdeprozeſſes ſich das politiche Moment noch befindet. In der aufſteigenden Entwickelung aber können ſchon lange ſchwere finanzielle Nöthe und Bedrängniſſe, welche die theoretiſche Hülfe herausfordern, vorhanden geweſen ſein, ehe das innerliche Moment in einer für die Zeitgenoſſen unzweifelhaft fühlbaren Weiſe zum Durchbruch nach außen und zu allſeitigem Verſtändniß gelangt.

Verfolgt man vom wirthſchaftlich erſchütterten Patrimonialſtaat aus die erſten finanztheoretiſchen Regungen weiter, ſo ergeben ſich für die Geſchichte der Finanzwiſſenſchaft drei Perioden.

§ 16.

(Vom Ende des 16. bis Ende des 17. Jahrhunderts.)

Die Kette großer, welthiſtoriſcher Ereigniſſe, mit welcher das Mittelalter zur Neige geht, hat einerſeits zu jenem wundergleichen Erwachen der Geiſter geführt, welches man nicht zu kühn als Wiedergeburt von Wiſſenſchaft und Kunſt bezeichnen kann, andererſeits aber auf dem wirthſchaftlichen, ſozialen, rechtlichen und politiſchen Gebiete Umwälzungen und Weitergeſtaltungen gebracht, welche vom tiefgreifendſten Einfluß auf das Finanzweſen werden mußten. Mit der durch Einführung der Feuerwaffen und des Seekompaſſes bedingten Umwandlung des Heerweſens und der Schifffahrt bahnt ſich eine neue Aera an, welche durch die Ent-

deckung des oſtindiſchen Seewegs und Amerika's, durch die aus der türkiſchen Eroberung von Byzanz hervorgehende Neubefruchtung des Abendlandes mit den klaſſiſchen Literaturſchätzen und Kunſtanſchauungen, durch die Erfindung und Anwendung der Buchdruckerei eine fluthende Fülle von Lebensinhalt empfing, als deſſen reicher Abſchluß die Reformation daſteht. Dazu gehören zwei als ſelbſtſtändig zu beachtende Vorgänge von ſachtem, allmählichem Reifecharakter, deren Vollwirkung ſich mit dem Schluſſe des 15. Jahrhunderts geltend macht: die Rezeption des römiſchen Rechts und die Ueberwindung des Naturalverkehrs durch den Geldverkehr.

In der gährenden neuen Zeit wachſen die politiſchen Aufgaben rieſengroß an die Staatsgewalt heran mit entſprechender Steigerung des Finanzbedarfes. Es muß und kann von der Staatsgewalt neues und größeres geleiſtet werden, und die Staatsgewalt konzentrirt ſich demgemäß. In der Monarchie nicht etwa nur indem der Staatsabſolutismus obenauf kommt, ſondern unter der unabweislichen Nothwendigkeit raſcher einheitlicher Aktion, zugleich dadurch, daß der fürſtliche Abſolutismus den Staatsabſolutismus in die Hand nimmt. Eine Stütze und Waffe ohnegleichen erhält derſelbe in dem durch das maſſenhafte Zuſtrömen des amerikaniſchen Edelmetalls auf ſeinen Höhepunkt gelangten Merkantilismus, der ſeinerſeits in beſtändiger Wechſelwirkung den Abſolutismus vorantreibt. Es beginnt eine bis dahin unerhörte wirthſchaftliche Thätigkeit der Staatsgewalt nach zwei Seiten hin. Einerſeits erhebt die Volkswirthſchaftspolitik ihr Haupt, um durch Begünſtigungen und Beſchränkungen von Ein- und Ausfuhr, durch Prämien, Monopole, Regulative der verſchiedenſten Art den „Manufakturen und Kommerzien" den Aufſchwung und die Richtung zu geben, welche eine günſtige Handelsbilanz herbeiführen und dem Lande im Zufluß möglichſt reicher Geldſtröme von außen ſein „beſtes Geblüt" verſchaffen ſollte. Andrerſeits fand die bis dahin ganz überwiegend auf Domänen und einer beſcheidenen Regalität beruhende Finanzwirthſchaft, theils in den veränderten Verhältniſſen ſelbſt, theils in dem was die Volkswirthſchaftspolitik daraus gemacht hatte, ein weites Feld, um durch Ausdehnung und ſtärkere Ausbeutung der Regalität, durch Lehenseinzüge, Strafgelder, Konfiskationen, Zollgefälle, Luxusabgaben und Steuer-

tragwerke verſchiedenſter Art die Schatzkammer zu füllen. Dabei wird, wohlbemerkt, die Volkswirthſchaftspolitik weit weniger im Intereſſe des Volkswohlſtandes um ſeiner ſelbſt willen geübt, als vielmehr zur Förderung der Finanzen. Man will die Unterthanen bereichern helfen, damit man finanziell recht viel von ihnen nehmen kann. Nehmen, wo am bequemſten zu finden und nehmen, ſo viel man irgend nehmen kann („Plusmacherei") wird der Grundzug des Finanzweſens, der ſich allmählich zu einer Art von handwerksmäßigem Syſtem ausbildet. Zu viel nehmen kann man dem Volkswohlſtand nach der merkantiliſtiſchen Zeitanſchauung eigentlich nie, der abſolute Fürſt mag ſelbſt tolle Verſchwendung mit den Finanzmitteln treiben, „wenn nur das Geld im Lande bleibt". Auf dieſem Wege mußte man ſchließlich zum furchtbarſten Druck auf den Volkswohlſtand und zur ſchreiendſten Ungerechtigkeit der Finanzgewalt gegen die einzelnen Staatsangehörigen gelangen. Der Unerträglichkeit dieſer Zuſtände kommt der wiſſenſchaftliche Hauch der Periode entgegen und ſchafft aus dem derben Empirismus der Finanzbehandlung etwas, das ſich doch wenigſtens mit dem Namen einer verfeinerten Finanzkunſt bezeichnen läßt.

Unter den Autoren, welche in Werken allgemein politiſchen Inhaltes die Finanzen mitberückſichtigen, ragt hoch hervor Jean Bodin, deſſen Six livres de la république 1576 u. ö. franzöſiſch, dann mehrfach lateiniſch erſchienen (Joannis Bodini Andegaviensis de republica libri VI. Francof. 1594). Beſonders nennenswerth ſind ſodann Botero (Giovanni Botero della ragion di stato libri 10. Venez. 1589), Grégoire de Toulouſe (Petri Gregorii Tholozani de republica libri XXVI. Pontimuss. 1596, ed. nova Paltheniana 1597 u. ö.), Boxhorn (Marci Zuerii Boxhornii institutionum politicarum libri II. Gosl. 1656, varii tractatur politici. Amstelod. 1673), Seckendorf (Veit von Seckendorf, teutſcher Fürſtenſtaat. Gotha 1656). Eigens über Finanzen ſchrieben namentlich Bornitz (Jacobi Bornitii aerarium. Francof. 1612), Beſold (Christophori Besoldi de aerario publico discursus. Francof. 1620), Klock (Kaspar Klock, tractatus de aerario. II. edit. redd. Chr. Peller Norimb. 1671, zuerſt 1651), Conring (Hermanni Conringii, dissertatio politica de aerario boni principis.

Helmst. 1663), Schröder (Wilhelm von Schröder, fürſtliche Schatz- und Rentkammer. Leipzig und Königsberg 1686) [1]).

§ 17.

(Von Anfang bis gegen Ausgang des 18. Jahrhunderts.)

Waren es bis Ende des 17. Jahrhunderts faſt ausſchließlich Teutſche, welche ſich mit der Finanz literariſch näher beſchäftigten ſo gilt dies auch bis tief in das 18. Jahrhundert hinein. Mächtig vorgearbeitet wird der finanzwiſſenſchaftlichen Entwickelung dieſer Periode durch die deutſche Kameraliſtik, deren Reigen im Sinne einer „Kameralwiſſenſchaft" mit Gaſſer und Dithmar (1729) beginnt. Allerdings war dieſe Kameralwiſſenſchaft, beſtehend aus einem Gefüge von Sätzen der Gewerbskunde, Finanz und Polizei, keine wahre wiſſenſchaftliche Einheit (§ 12). Aber ſie nützte je länger je mehr dem Aufkommen der Finanzwiſſenſchaft nicht nur dadurch, daß in ihr Finanztheoreme eingehende Berückſichtigung und Pflege fanden, ſondern vor allem gerade durch den Umſtand, daß bei der engen kameraliſtiſchen Zuſammenfaſſung von Finanz und Polizei die Ideen der allgemeinen Glückſeligkeit, der Vollkommenheit oder, wie man ſie ſonſt nannte, allmählich das Theoretiſiren über Finanzweſen durchdrangen. Die Plusmacherei desjenigen fürſtlichen Abſolutismus, welcher nur die perſönliche Laune des Fürſten kennt, weicht der Finanzirung des aufgeklärten Abſolutismus, welcher die politiſchen Pflichten des Fürſten voranſtellt. Die Kameraliſtik, tief verſunken in Merkantilismus, hätte freilich aus ſich allein heraus dies Reſultat nicht fertig gebracht, wenn ihre Zeit nicht zugleich die der großen Aufklärungszeit des vorigen Jahrhunderts geweſen wäre, an deren Schwelle Chriſtian Thomaſius (Fundamenta juris naturae et gentium. Halae 1718) dem Eudämonismus

[1]) „Nun muß ein haus-vater ſeinen Acker düngen und pflügen, will er davon etwas erndten. Die teiche muß er mit guter brut beſetzen, will er denſelben zu ſeiner zeit fiſchen. Das vieh muß er mäſten, will er es ſchlachten, und die kühe muß er wohl füttern, wann er will, daß ſie ſollen viel milch geben. Alſo muß ein Fürſt ſeinen unterthanen erſt zu einer guten nahrung helffen, wann er von ihnen etwas nehmen will." Schröder, a. W. Vorrede § 11.

den ſprechendſten ſtaatswiſſenſchaftlichen Ausdruck giebt. Als Autoren dieſer Periode, welche unabhängig von der deutſchen Kameraliſtik in dem Staatsgedanken den unwandelbaren Leitſtern der Finanz hingeſtellt haben, verdienen eine ehrenvolle Erwähnung: David Hume (essays moral and political. Edinb. 1742; enquiry concerning the principles of morals Edinb. 1751; political discourses. Edinb. 1752) und Charles B. de Montesquieu (esprit des lois. Genève 1748, insbeſondere Livre XIII.) Indeſſen wird man den Einfluß der beiden Männer auf das Werden der Finanzwiſſenſchaft doch mehr als einen indirekten bezeichnen müſſen, da dieſelben auf ſachliche Einzelheiten wenig eingehen. Das eigentliche Verdienſt, aus der Fülle des Stoffes heraus, wie ihn die deutſche Kameraliſtik ſo reichlich bot, eine in ſich abgeſchloſſene Wiſſenſchaft der Finanzen geliefert zu haben, gebührt Joh. Heinr. Gottlob von Juſti (Staatswirthſchaft, 2 Bde. Leipzig 1752 u. ö.; Syſtem des Finanzweſens. Halle 1766)[1]) und nach ihm Joſeph von Sonnenfels (Grundſätze der Polizei, Handlung und Finanz, Bd. III. Wien 1765 u. ö.). Während es Juſti nicht gelang, über den Merkantilismus hinauszuſchauen[2]), iſt Sonnenfels, bei aller merkantiliſtiſchen Nachwirkung, doch tief von der phyſiokratiſchen Lehre durchdrungen und beeinflußt

[1]) In der Dedikation dieſes Werkes an König Friedrich den Großen ſagt der Verfaſſer: „Der ſchöne Geiſt des Herrn von Montesquieu in ſeinem Werke von denen Geſetzen hat mich auch viel zu lebhaftig gerühret, als daß ich nicht ſeine darinnen vorgetragenen Grundregeln von dem Finanzweſen hätte annehmen und in dieſem Werke weitläufiger hätte abhandeln ſollen. Ich muß ſogar freymüthig bekennen, daß ich mich auch von ſeinen Irrthümern habe hinreißen laſſen und ſolche in dieſem Werke vorgetragen habe."

[2]) Juſti, politiſche und Finanzſchriften. Kopenhagen und Leipzig 1761—64. I. p. 498: „Es iſt ein unumſtößlicher Grundſatz, ſowohl in Anſehung der Commercien, als der Wohlfahrt des Staates überhaupt, daß man auf alle mögliche Art vermeiden müſſe, daß kein Geld außer Landes gehe", dagegen die energiſche Bekämpfung der Plusmacherei; vgl. a. W. III. p. 409 (auch in Finanzwiſſenſchaft p. 83) eine beſondere Abhandlung darüber: „Ein Plusmacher iſt ein unächter Cameraliſte, welcher ſich bemühet, die Einkünfte des Staats zu vermehren und vor den Fürſten Geld aufzubringen, ohne auf die Wohlfahrt des gemeinen Weſens und der Unterthanen, oder auf den gerechten Ertrag und Nutzungen der Gegenſtände, ſo Einkünfte abwerfen, Betracht zu machen."

worden [1]), wenn man ihn auch durchaus keinen Phyſiokraten nennen darf. Aehnlich ſteht es mit den nächſten Nachfolgern: Pfeifer (Grundriß der Finanzwiſſenſchaft. Frankfurt 1781), Röſſig (die Finanzwiſſenſchaft. Leipzig 1789), Jung [Stilling] (Lehrbuch der Finanzwiſſenſchaft. Leipzig 1789), welche bei weſentlich antiphyſiokratiſcher Haltung von dem Syſtem A. Smith's kaum im Ernſte berührt worden ſind. Ein poſitiver direkter Erfolg kann dem kurzlebigen Phyſiokratismus im Bereich des Finanzweſens überhaupt nicht zugeſchrieben werden; bei mancher bedeutenden Anregung, die er gab, iſt doch ſeine einzige Finanzaufſtellung (l'impôt unique) in ihrem vollſtändigen Mißerfolg nur der Spiegel des volkswirthſchaftlichen Grundirrthums der Phyſiokratie [2]).

§ 18.

(Vom letzten Viertel des 18. Jahrhunderts bis zur Gegenwart.)

Die jüngſte Aera der politiſch-ökonomiſchen Wiſſenſchaft von den Finanzen iſt ſowohl von der politiſchen als von der ökonomiſchen Seite her durch ſtarke Strömungen getragen. In politiſcher Hinſicht erhebt ſich der Staatsgedanke, immer mehr Länder und Völker heranziehend, über den aufgeklärten Abſolutismus hinaus zur freiheitsrechtlichen Antheilnahme der Staatsangehörigen an den Funktionen der einheitlichen Staatsgewalt; vom nordamerikaniſchen Unabhängigkeitskrieg bis zum Ausgetobtſein der franzöſiſchen Revolution ſind nicht viele Jahre, aber ſo vielen theils klaren, theils tollen politiſchen Freiheitsdrang, wie ihn als Vorbote Jean Jacques Rouſſeau (du contract social. Amsterd. 1762) ge-

[1]) Sonnenfels, Finanz (Ausg. 1787) § 32: „Die Quellen des Nationaleinkommens ſind der Feldbau und die Aemſigkeit, unter welcher letzterer alles mitbegriffen wird, was immer den ſogenannten numerären Reichthum eines Staates vermehrt."

[2]) Außer Mirabeau d. Aelt. (Théorie de l'impôt. Avig. 1760, philosophie rurale. Amst. 1763) finden ſich alle belangreichen franzöſiſchen phyſiokratiſchen Schriftſteller bei Daire (physiocrates — Quesnay, Dupont de Nemours, Mercier de la Rivière, Baudeau, Le Trosne — Paris 2 vol. 1846; oeuvres de Turgot 2 vol. Paris 1844). Für Deutſchland beſonders Schlettwein, Grundfeſte der Staaten. Gießen 1779 zu nennen.

ſungen hatte, ſah die Weltgeſchichte während eines Vierteljahrhunderts doch noch niemals groß werden. In wirthſchaftlicher Hinſicht bringt das Ende des vorigen Jahrhunderts die Lawine der Maſchinen-Großinduſtrie in unaufhaltſames Rollen ohne abſehbares Ende. Ein Prophet und Apoſtel zugleich erſtand dem weltbewegenden ökonomiſchen Neuwerden in Adam Smith, von deſſen inquiry into the nature and causes of the wealth of nations. 2 vol. London 1776, die moderne Finanzwiſſenſchaft zu datiren iſt. Smith gab damit der Finanzwiſſenſchaft nicht nur die bis dahin fehlende hinlänglich gefeſtigte nationalökonomiſche Grundlage, ſondern liefert im fünften Buch der inquiry ſelbſt noch die erſte auf der politiſchen Höhe der Zeit ſtehende Bearbeitung der Finanzwiſſenſchaft. (Die zahlreichen Neuauflagen des Werkes gehen bis zur jüngſten Zeit herunter. Die deutſche Ueberſetzung von Garve, Unterſuchungen über die Natur und die Urſachen des Nationalreichthums. 4 Bände. Breslau 1794—96, der ſchon 1777—92 eine ſolche von Schiller und Wichmann vorausgegangen war, hat Nachfolge gefunden durch Aſher, Adler, Stöpel, Löwenthal.)

Das unmittelbare Anſchließen der Finanz an die Nationalökonomik blieb, bei den engliſchen Autoren ganz und gar und bei den franzöſiſchen vorwiegend, bis in die neuere Zeit nach dem Vorbilde von Smith: Canard, principes d'économie politique. Paris an 10 (1801); Say, traité d'économie politique. Paris 1802 und öfter, deutſch von Morſtadt, Heidelberg 1818. 2. Aufl. 1830, cours complet d'économie politique. VI. T. Paris 1828 und öfter; Simonde de Sismondi, nouveaux principes d'économie politique. II. T. Paris 1818—19; Dav. Ricardo, principles of political economy and taxation. London 1819, deutſch von Baumſtark, Leipzig 1837; John Stuart Mill, principles of political economy with some of their applications to social philosophy. London 1847 und öfter, deutſch von Soetbeer, Hamburg 1852. Die in Deutſchland bereits als ſelbſtſtändige Disziplin dargeſtellte Finanzwiſſenſchaft hatte noch einige Zeit zu kämpfen (Krug, Abriß der Staatsökonomie. Berlin 1808; Schmalz, Staatswirthſchaftslehre in Briefen an einen deutſchen Erbprinzen. Bd. II. Buch V. Berlin 1818; Stockar von Neu-

ſorn, vollſtändiges Handbuch der Finanzwiſſenſchaft. Rothenburg 1807; Graf Soden, Die Staatsfinanzwirthſchaft. Leipzig 1811) bis ſie ſich das Smithiſche Syſtem völlig aneignete. Der Erſte, in deſſen Werk dies mit wirklichem Verſtändniß geſchieht, iſt Ludwig Heinrich Jakob (die Staatsfinanzwirthſchaft, theoretiſch und praktiſch dargeſtellt. 2 Bde. Halle 1821. 2. Aufl. von Eiſelen 1837). Von ſpäterer Literatur über Finanzweſen iſt hier zu erwähnen: Behr, Die Lehre von der Wirthſchaft des Staates. Leipzig 1822; Lotz, Handbuch der Staatswirthſchaftslehre. Bd. III. Erlangen 1822. 2. Aufl. 1837; Fulda, Handbuch der Finanzwiſſenſchaft. Tübingen 1826; Krauſe, Verſuch eines Syſtem der National- und Staatsökonomie. Bd. II. Leipzig 1830; v. Malchus, Handbuch der Finanzwiſſenſchaft und Finanzverwaltung. 2 Bde. Stuttgart und Tübingen 1830; Schön, Die Grundſätze der Finanz, eine kritiſche Entwickelung. Breslau 1832; v. Rotteck, Lehrbuch des Vernunftrechts und der Staatswiſſenſchaften. Stuttgart 1835. Bd. 4. p. 228 fg. Finanzwiſſenſchaft; Zachariä, vierzig Bücher vom Staate. Heidelberg 1841, Buch 36, 39 und 40; Graf Cancrin, Die Oekonomie der menſchlichen Geſellſchaften und das Finanzweſen. Stuttgart 1845; Graf Moltke, Ueber die Einnahmequellen des Staates. Hamburg 1846; Rau, Grundſätze der Finanzwiſſenſchaft. 2 Bde. Leipzig u. Heidelberg 1832 bis 1837. 5. Aufl. 1864—65; Stein, Lehrbuch der Finanzwiſſenſchaft. Leipzig 1860. 4. Aufl. 1878; Garnier, traité des Finances. Paris 1862. 4. éd. 1883; Bergius, Grundſätze der Finanzwiſſenſchaft mit beſonderer Beziehung auf den preußiſchen Staat. Berlin 1865. 2. Aufl. 1871; Pfeiffer, Die Staatseinnahmen. 2 Bde., Stuttgart 1866, vergleichende Darſtellung der europäiſchen Staatsausgaben. Stuttgart 1865. 2. Aufl. 1878; Laspeyres, Staatswirthſchaft, Stuttgart 1869. (Bd. X des Deutſchen Staatswörterbuchs von Bluntſchli und Brater); Wagner, Finanzwiſſenſchaft (Umarbeitung der Rau'ſchen Finanz) Leipzig und Heidelberg 1872—86 in verſchiedenen Auflagen; Leroy-Beaulieu, traité de la science des finances. 2 T. Paris 1877. 3. éd. 1883; Schönberg, Handbuch der politiſchen Oekonomie (Sammelwerk). Bd. 2. Tübingen 1882. 2. Aufl. Bd. 3. 1885; Cossa, elementi di scienza delle Finanze. 3. edit. Milano 1882, und hienach frei

bearbeitet: Eheberg, Grundriß der Finanzwiſſenſchaft. Erlangen 1882; Roſcher, Syſtem der Finanzwiſſenſchaft. Stuttgart 1886.

In Coſſa-Eheberg's Werke auch Literaturangaben über neuere Finanzſchriftſteller verſchiedener Nationen. Bibliographiſch für Finanzweſen überhaupt ſehr brauchbar: Wagner, Finanzwiſſenſchaft 3. Aufl. I. p. 51 fg. Speziell zu vergleichen für Deutſchland (aber auch vielfach darüber hinaus): Roſcher, Geſchichte der Nationalökonomik in Deutſchland. München 1874.

Anzuführen iſt hier ferner die umfaſſende Theorie des Gemeindehaushalts von v. Reitzenſtein in Schönberg's Handbuch. 2. Aufl. 1885. Bd. III. p. 559 fg.

Erſtes Buch.

Der Finanzbedarf.

Erſtes Hauptſtück.

Allgemein grundſätzliches.

§ 19.

Finanzbedarf[1]) iſt der Inbegriff von wirthſchaftlichen Gütern (Geld und geldeswerthen Gütern), welche die Staatsgewalt zur Erfüllung der politiſchen Zwecke braucht[2]).

Mit der Betrachtung und Behandlung des Finanzbedarfs hat die ſpezielle Betrachtung und Behandlung des ganzen Finanzweſens zu beginnen, weil ſich in ihm ja ausſpricht, weshalb Finanzen überhaupt beſtehen und beſtehen müſſen. Der Finanzbedarf iſt

---

[1]) Vgl. über den Finanzbedarf: Smith (Garve) IV. Kap. 1; Say (Morſtadt) II. Kap. 6; Gr. Soden, St. F. W., p. 161; insbeſondere 168 fg.; Jakob II. p. 707 fg.; Behr p. 25; Lotz III. p. 47 fg.; Fulda p. 18; Malchus II. p. 53 fg.; Rau I. 4. Aufl. p. 25 fg.; Stein 3. Aufl. p. 95; Garnier 4. éd. p. 247; Bergius p. 12; Wagner, F.W., I. 3. Aufl. p. 130, 336 fg.

[2]) Nennt man den oben nach ſeinen Objekten definirten Finanzbedarf objektiven Bedarf, ſo wäre ſubjektiver Bedarf der Inbegriff der von dem wirthſchaftenden Subjekt empfundenen Bedürfniſſe, deren Deckungsmittel der objektive Bedarf, Poſten für Poſten, den einzelnen Bedürfniſſen parallel namhaft macht. Die Deckung des Finanzbedarfs ſchließt in ſich ſowohl die Herbeiſchaffung der Mittel des objektiven Bedarfs durch das Finanzeinkommen, als auch die Befriedigung der Zwecke des ſubjektiven Bedarfs durch die Finanzausgabe.

der Ausgangspunkt, von welchem der Umfang und die Richtung aller Maßnahmen zur Bildung des Finanzeinkommens erst bestimmt wird.

Das historische Entwickelungsgesetz der Größe des Finanzbedarfs ist ein regelmäßiges Fortschreiten mit dem Fortschreiten der menschlichen Kultur. In den ersten Anfängen der staatlichen Entwickelung stellen die politischen Zwecke, extensiv wie intensiv, noch geringe wirthschaftliche Anforderungen. Bei einer Jägerhorde mag die Aufgabe der sich herausringenden höchsten Gewalt auf Anordnung der Jagdzüge, auf Schlichtung von Streitigkeiten und auf Leitung der Fehden mit andern Jägerhorden beschränkt sein; der ganze Aufwand, den die Häuptlingsschaft, nächst ihrem Anspruche auf äußerliche Geltung, zu machen hat, ist vielleicht für ein volles Jahr mit ein paar hundert von gefällten Baumstämmen zu bestreiten. Erst allmählich und in Wechselwirkung mit der steigenden Kultur steigt der Finanzbedarf [1]). Er ist auf niederer Stufe nicht etwa nur deßhalb so gering, weil bei der Bedürfnißrohheit unentwickelter Menschen auch die politischen Zwecke noch so unentwickelt sind, sondern er sieht sich bei jedem Anlaufe gesteigerter Zwecke vor die niederhaltende Armuth armer Volkswirthschaften gestellt. Kann dann die um etwas gestiegene wirthschaftliche Leistungskraft des Volkes den neu herantretenden politischen Zwecken Gewährung verschaffen, so hat sie

[1]) Wenn sich einigermaßen annähernd feststellen läßt, daß betrug: der Finanzbedarf Englands 1685 (Anglia propria) 1,5 Mill., 1867/68 dagegen (Großbritannien und Irland) 68,1 Mill. Pf. Sterl.; der Finanzbedarf Preußens 1724 (bei 2000 Q.-M. Größe) 6,8 Mill., 1867 dagegen (bei 5095 Q.-M.) 171,5 Mill. Thlr., — der Finanzbedarf Frankreichs 1740 (bei 9600 Q.-M.) 200 Mill., 1868 (9800 Q.-M.) 2000 Mill. und 1875 (9600 Q.-M.) 3000 Mill. Francs, — der Finanzbedarf der Habsburgischen Monarchie 1780 (bei 12500 Q.-M.) 90 Mill., 1867 (bei 11,300 Q.-M.) 433,8 Mill. Gulden — so sind dies freilich nur wenig bedeutende spezielle Belege zu dem im allgemeinen ja unzweifelhaft feststehenden Gesetze der Zunahme; die angegebenen Zeiträume sind sehr kurz, das Verhältniß vom eigentlichen Finanzbedarf zu sonstiger öffentlichen Bedarfe ist ungenügend gewahrt, Zutritt von Naturalien nicht hinlänglich berücksichtigt, ebenso veränderter Geldwerth und gar mancherlei im veränderten Zuschnitt der Staatswesen. Ueber die Schwierigkeit statistischer Behandlung des Finanzbedarfes überhaupt vgl. § 34 (insbesondere p. 74, 75).

nicht nur die hierin gelegene Steigerung des Finanzbedarfs werden lassen, sondern hat gleichzeitig den Keim zu einer abermaligen Steigerung des Finanzbedarfs gelegt. Aus richtig erfüllten politischen Zwecken wachsen neue Ansprüche an die Staatsgewalt. Verlangen die an Kultur und damit an wirthschaftlichem Reichthum zunehmenden Staatsangehörigen immer mehr in Hinsicht auf Sicherheit ihres Lebens, ihrer Freiheit, ihres Eigenthums, auf positive Beförderung aller materiellen und geistigen Wohlfahrtszwecke, so kann die Staatsgewalt dafür, gestützt auf die erhöhte wirthschaftliche Leistungskraft, auch mehr thun. Jede höhere Stufe kennt Zielpunkte und verfügt über Mittel zu ihrer Befriedigung, die das Maß dessen, was man bei der vorhergehenden Stufe findet, übersteigen.

§ 20.

Wie den Verwendungen des Finanzbedarfs ein vorausgegangener Produktionsprozeß des wirthschaftenden Subjektes keineswegs mit Nothwendigkeit zu Grunde liegt (§ 38 fg.), so vollzieht sich auch in den Verwendungen, und wenn sie an und für sich noch so richtig vorgenommen werden, keineswegs mit Nothwendigkeit ein Reproduktionsprozeß der aufgewendeten Mittel im Sinne der Wirthschaft. In diesem Sinne kann man von Produktion nur dann sprechen, wenn die planmäßigen Verwendungen Güter zuwege bringen, in welchen mehr wirthschaftlich fortbestehender Werth enthalten ist, als in den verwendeten Gütern enthalten war. Die Bezeichnung Produktion (Reproduktion) für den Verwendungsvorgang des Finanzbedarfs ist sehr ungeeignet, weil leicht zu Mißverständnissen führend, und vom begrifflich scharfen Standpunkte der Volkswirthschaftslehre sogar als völlig falsch zu verwerfen, wenn die Verwendungen nur den Genuß erfüllter Staatszwecke, nicht aber die Gewinnung wirthschaftlich werthvollerer Güter liefern [1]). Verfolgt man die Verwendungen des Finanzbedarfs

[1]) Daß die mißrathene Theorie von Storch (Cours d'économie politique. Pétersbourg 1815) über die immateriellen Güter in unserer Zeit noch ein für die Finanzwissenschaft sehr bedauerliches Nachspiel finden würde, hätte man kaum für möglich halten sollen. Durch die Erörterungen von Dietzel über den Staatskredit (Das System der Staatsanleihen. Heidelberg 1855) an-

bis zur völligen Aufbrauchung der verwendeten Mittel, so werden sechserlei mögliche Konsumtionen zu unterscheiden sein:

1. bloße Verlustkonsumtion (Beispiel: ein fiskalischer Geldtransport geht verloren);

2. bloße Genußkonsumtion (Beispiel: ein siegreich und ruhmreich geführter Krieg, der aber dauernde Verarmung zurückläßt);

---

geregt, beginnt mit Schäffle (Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirthschaft. 2. Aufl. Tübingen 1867, §. 3, 176 fg., insbesondere p. 379), und geht weiter mit Stein (F. W. 3. Aufl. p. 99 fg. und Wagner (F. W. 3. Aufl. I. p. 13, 72, 136 fg.) der Reigen einer angeblich neuen national-ökonomisch-finanzwissenschaftlichen Theorie, welche aber in Wirklichkeit nichts anderes ist, als ein Rückfall in die Storch'schen Irrthümer. Vgl. auch Gessken (Schönb. Hdb. d. polit. Oek. 1. Aufl. II. p. 22). Die staatlichen Leistungen in Justiz, Polizei, Bildungswesen, Krieg ꝛc. ꝛc. sind Zweckerfüllungen, welche dem Bereich der Tauschgüter eigens deßhalb entrückt sind, weil sie als wirthschaftliche Produkte des Verkehrs überhaupt nicht, sondern nur als Resultate einer Konsumtion wirthschaftlicher Werthe durch die Finanz erlangt werden können. Daß aus solchen Finanzkonsumtionen unter Umständen auch Wirthbarkeit hervorgehen kann, deren Vermögenswerth, wenn er auch selbst nicht aus tauschwerthen Gütern besteht, doch größer ist, als der der konsumirten wirthschaftlichen Güter war, ist ja gewiß richtig, ebenso unrichtig aber die Verallgemeinerung eines sekundär möglichen Vorfalls zu einer normalen Finanzfunktion und um so unrichtiger, wenn gar noch, wie leider gewöhnlich geschieht, in demjenigen, was wirklich als ökonomisch reproduktiv betrachtet werden darf, Vorrathskapital und Arbeitskapital verwechselt werden. Daß Wagner (vgl. namentlich Schönb. Hdb. II, p. 425) wenigstens einzelne Bedarfskategorieen („Kriegsaufwand und Aehnliches") ausnimmt, da sie in der Regel nicht zu wirthschaftlicher Reproduktion führen, macht die prinzipiell unrichtige Grundauffassung nicht anders. Vgl. dagegen Umpfenbach, das Kapital in seiner Kulturbedeutung. Würzburg 1879. Mit jenen, wenn auch noch so gut gemeinten Uebertreibungen kann wohl etwas vorübergehender äußerer Scheinglanz auf die Finanzwissenschaft geworfen werden, aber auf Kosten der Verdunklung ihres Kerns. Vgl. auch Lotz III. p. 48, 49 Anm., der, bei aller Anfechtbarkeit seiner eigenen Anschauung, doch die irreführende Ausdrucksweise Soden's (St. F. Wirthsch. p. 13, 162, 167) von einer „Staatsfinanzproduktion" scharf zurückweist. Angesichts der neuesten Erfahrungen sollte man zur Vermeidung von Mißverständnissen selbst mit der Unterscheidung von Hermann (Staatswirthschaftliche Untersuchungen. München 1832. p. 20 fg.; 2. Aufl. 1870. p. 143 fg.) in technische und ökonomische Produktivität bei der Anwendung auf Finanzkonsumtionen sehr vorsichtig sein, da diese Unterscheidung doch nur auf die beabsichtigte Produktion tauschwerther Güter Bezug hat. (Vgl. Laspeyres, Art. Staatswirthsch. in Bluntschli's Staatswörterbuch).

3. bloſe Erwerbskonſumtion, ſei es für Volkswirthſchaft und Finanzen, ſei es für eine von beiden allein (Beiſpiele: eine Entwäſſerungsanlage vergütet ihre Koſten plangemäß und vollauf im erhöhten Werth von Domänengrundſtücken; die Koſten einer Landſtraße werden durch die aus ihr erwartete erhöhte Produktionskraft der Induſtrie mehr als erſetzt; die Veranlagungs- und Erhebungskoſten der Steuern liefern befriedigende Ergebniſſe;

4. vereinigte Genuß- und Erwerbskonſumtion (Beiſpiel: der regelmäßige Aufwand für ein ſtehendes Heer, welcher allein ſchon um der nationalen Ehre und Selbſtſtändigkeit willen gerechtfertigt iſt, der aber unter Umſtänden zugleich auf lange hinaus in planmäßiger, ſehr wohl zu berechnender Weiſe auch dem Volkswohlſtand nützt, indem er den gedeihlichen Gang der Volkswirthſchaft gegen feindliche Ausraubungen und ſonſtige Schädigungen ſichert);

5. vereinigte Verluſt- und Erwerbskonſumtion (Beiſpiel: koſtſpielige vergebliche Verſuche, Kolonieen zu gründen, die aber faktiſch, wenn auch unbeabſichtigt, geſteigerte maritime Tüchtigkeit und daraus erhöhten Werth des Volksvermögens zurücklaſſen);

6. vereinigte Verluſt- und Genußkonſumtion (Beiſpiel: in Folge eines verunglückten Kanaliſationsunternehmens beſſert ſich unerwarteter Weiſe der Geſundheitszuſtand des umliegenden Diſtriktes).

Unter allen dieſen Vorgängen kann nur in den Fällen 3 und 4 von einer Reproduktion im vollen Sinne der Wirthſchaft die Rede ſein, da hier eine geplante ökonomiſche Stärkung erreicht wird. Wäre einer dieſer geplanten Zwecke, überhaupt irgend ein auf einen richtigen politiſchen Zweck geſtützter richtiger Plan durch widriges Zuſammentreffen mißlungen, ſo läge der Fall 1 von bloſer Verluſtkonſumtion vor, bei welcher von Reproduktion in irgend einem Sinne nicht die Rede iſt. Erhebt ſich aus einer Verluſtkonſumtion durch glückliches Ungefähr an einer ganz andern

---

Wo es ſich nicht um tauſchwerthe Erfolge (Vermehrung des Habevermögens), ſondern um wirthbare Erfolge an individuell gebundenen Gütern (Vermehrung des Perſonalvermögens) handelt, iſt übrigens die Schwierigkeit des Nachweiſes beim Finanzwirthſchaften kaum weniger groß als beim Privatwirthſchaften. Vgl. die betreffenden Stellen in dem a. W. von Umpfenbach, das Kapital, namentlich p. 58 fg.

als der geplanten Stelle wirthschaftlich bereichernder Erfolg, wie im Fall 5, so ist dies zwar sehr erfreulich, kann aber vernünftiger Weise doch die Bezeichnung „wirthschaftliche Reproduktion" bei diesem Vorgange ebenso wenig rechtfertigen, wie bei den kostspieligen vergeblichen Versuchen eines Menschen nach Erschürfung eines Erzlagers, wo der unglückliche Sucher am Ende zufällig noch einen Topf mit vergrabenen Goldmünzen fand. Nur wo der Eintritt erhöhter Wirthbarkeit in spezielle Abwägung mit den aufzuwendenden Kosten gestellt worden war, kann, insofern und insoweit dies zutrifft, wirthschaftliche Reproduktion anerkannt werden. Keineswegs aber schon dann, wenn es sich um allgemein vage Erwartungen handelt, daß ja bei dem innigen Zusammenhang aller Seiten des Staatslebens jeder an sich richtige Finanzbedarfsposten nicht verfehlen werde, schließlich doch günstige ökonomische Rückwirkung zu äußern. Hat man im Drange äußerster Noth, wie im Fall 2, wo es sich um Sein oder Nichtsein des Staates handelte, große, nicht nur nicht bereichernde, sondern schwer verarmende Aufwendungen vorgenommen, so mag man ja hoffen, daß der geführte Kampf um die Fundamente des ganzen Volksthums dieses wieder erstarken, und namentlich auch wirthschaftlich wieder erstarken lassen werde. Im regelmäßigen Gange des Staatslebens aber jene vagen Erwartungen hegen und auf Grund derselben den Finanzbedarf bestimmen wollen, heißt der wirthschaftlichen Unsolidität huldigen und die Nachhaltigkeit der Finanzen abschneiden.

Wenn die Menschheit in ungebrochenem Kulturvoranschritt geblieben ist, so geschieht dies nicht durch Hülfe, sondern trotz der Unmasse aller jemals schon blindlings vorgenommenen Finanzverwendungen solchen Charakters, welche, zusammen mit den völlig zwecklosen Verwendungen und gleich diesen, die Kulturkraft so oft gelähmt haben.

§ 21.

Es wird immer vorkommen, daß zu richtiger politischer Zweckerfüllung bestimmte Verwendungen des Finanzbedarfs der Verlustkonsumtion zum Opfer fallen. Insofern bei solchen Verlustkonsumtionen alles geschehen war, was die zur Verfügung stehende

Menſchenkunſt zu thun vermochte, müſſen ſie als unvermeidlicher Ausfall im Rahmen des Finanzbedarfs getragen werden und ſind zu entſchuldigen. Dagegen iſt nicht nur jede anders als durch unabwendbares Geſchick herbeigeführte Verluſtkonſumtion bei Vornahme einer Verwendung, ſondern um ſo mehr jeder in den Finanzbedarf aufgenommene Poſten als ungerechtfertigt zu verurtheilen, von dem vorauszuſehen iſt, daß er gar keine Zweckerfüllung für die Angehörigen des Staates bringen kann. Solche wie alle verlorenen Verwendungen gehen auf Koſten der Leiſtungsfähigkeit der Staatsangehörigen für ihre perſönlichen Zwecke, ſei es unmittelbar durch Entziehung von Theilen ihres bereits erworbenen Einkommens, ſei es mittelbar durch das Feſthalten von Einkommenquellen in der Hand der Finanzverwaltung, welche ohne dieſes Feſthalten dem Wirthſchaften von Staatsangehörigen zufallen würden. Bloſer Trug aber iſt die Behauptung, ein Erſatz für ſolche Verwendungen ſei immerhin darin gelegen, daß ſie durch ihr Verkehrsauftreten, falls dies nur innerhalb Landes erfolgte, wirtſchaftlichen Verdienſt an Staatsangehörige brächten. Abgeſehen davon, daß nur zufällig Entzug und Zuwendung bei den nämlichen Staatsangehörigen zuſammentreffen würden, daß dies alſo von vornherein die willkürlichſte Ungerechtigkeit unter den Staatsangehörigen ausſtreuen hieße, müßte ſogar der Staatsangehörige, bei welchem Entzug und Zuwendung ſich ganz genau deckten, leicht genug finden, daß er für das der Finanzverwaltung gelieferte in Wirklichkeit aus ſeinen eigenen ihm entzogenen Mitteln bezahlt worden iſt, daß er alſo umſonſt geliefert hat [1]).

---

[1]) Die Behauptung, daß der Staat ſeine Ausgaben, ohne Nachtheil für den Volkswohlſtand, beliebig ausdehnen könne, wurde namentlich durch die Theorie des Merkantilſyſtems unterſtützt, welche lehrte, daß Geld abſoluter Reichthum ſei, und, in dieſer Ueberſchätzung des Verkehrswerkzeugs, einen übermäßigen Aufwand nur dann ſchädlich fand, wenn dabei Geld außer Land gieng. So ſagt Schröder, p. 46 und 47: „dieſes iſt der ſchatz, mit welchem ein Fürſt eine Hofſtadt mit qualificirten leuten verſehen, und ſeine magnificentz mit köſtlichen libereyen, ſchönen pferden, prächtigen comödien und allem pomp an tag geben kan, mit welchem allem doch nicht des gemeinen mannes meinung nach das land ruiniret, ſondern vielmehr verbeſſert wird. Wann ein Fürſt in allen dieſen nur darauf mercket, daß das geld, das darauf gewendet wird im Lande verbleibe. — . . und kan alſo ein Fürſt das gantze

Muß man demgemäß inmitten der Entwickelung, welche im großen und ganzen zu einer Steigerung des Finanzbedarfs führt, ſorgfältig unterſuchen, ob vermeintliche neue Zweckerfüllungen für die Staatsangehörigen auch wirklich vorliegen, und im Verneinungsfall ſich wohl hüten, ſie als neue Verwendungen in den Finanzbedarf einzuführen, ſo verſteht ſich ebenſo von ſelbſt, daß ſeither beſtandene Verwendungen auszufallen haben, ſobald im Kulturgange der Zweck weggefallen iſt, dem ſie auf andrer Stufe zu dienen beſtimmt waren[1]).

---

capital des Landes brauchen, und noch mehr dazu, als das gantze capital werth iſt, wenn er es nur bald wieder verzehret und unter die Leute kommen läſt." — Juſti, Staatsw., II. p. 29: „Man ſieht alſo leicht, daß es beſſer iſt, zwo Millionen mehr im Lande auf eigene Kriegsvölker zu verwenden, wenn gleich das Land etwas härter angegriffen wird, als eine Million durch Subſidiengelder außer Landes zu ſenden." Friedrich der Große war noch ganz durchdrungen von der Richtigkeit dieſer Anſchauung. — Mit der Verwerfung der irrigen Anſicht iſt jedoch keineswegs in Abrede geſtellt, daß man unter übrigens gleichen Umſtänden die Anſchaffungen lieber im Inlande als im Auslande machen ſolle. — Vgl. Say, Darſtellung der Nationalökonomie, deutſch v. Morſtadt. Heidelberg 1819. II. p. 289 fg.; Lotz a. W. p. 54; Roſcher, Syſtem der Volkswirthſchaft. 16. Aufl. Stuttgart 1882. p. 277.

[1]) Dieſes Wegfallen von Verwendungen, weil die Zwecke weggefallen ſind, wird ſich vorzüglich bei der Verwaltung des Militärweſens, der Polizei und der Juſtiz erwarten laſſen, während das Neuauftauchen beſonders auf die Kulturpflege und die Wirthſchaftspflege Anwendung findet. In dieſen beiden letztgenannten Staatsverwaltungszweigen liegt die Gewißheit dafür, daß der Staatsbedarf auf die Dauer immer ſteigen müſſe und nicht einmal die abnehmende Tendenz überwiegend werde. Hinſichtlich der Verwaltung des Militärweſens, der Polizei und der Juſtiz iſt es nicht nur denkbar, ſondern darf mit gutem Grunde angenommen werden, daß ihre Koſten dereinſt, wenn auch erſt in ſehr ferner Zukunft beinahe ganz verſchwinden. Aus der Kulturpflege und Wirthſchaftspflege dagegen können noch ſo viele Gegenſtände des Staatsbedarfs verſchwinden, ohne daß deſſen Geſammtbetrag eine abnehmende Tendenz zeigen wird. Denn wie, entſprechend der unermeßlichen Entwicklungsfähigkeit der Menſchen, das Bereich ihrer ſich immer ſteigernden Bedürfniſſe unermeßlich iſt, ſo werden ſich ſpätere Generationen auch im Gebiete des Kultur- und Wirthſchaftslebens Gegenſtände des Staatsbedarfs ſetzen, von denen wir kaum eine Ahnung haben.

§ 22.

Sind innerhalb des Finanzbedarfs nur Verwendungen gerechtfertigt, welche für die Staatsangehörigen Zweckerfüllungen bringen, ſo würde es doch den Kommunismus bedeuten, wenn ſolche Zweckerfüllungen ohne Weiteres in den Finanzbedarf hereingezogen werden ſollten. Der Finanzbedarf iſt einzig und allein auf die wirthſchaftliche Erfüllung politiſcher Zwecke beſchränkt. Für das ganze Leben der Menſchen im Staate iſt als Regel feſtzuhalten, daß man in erſter Linie den Privatkräften Alles überläßt, was mit dem Wohl des Ganzen vereinbar iſt, und daß organiſirte Staatsfunktionen erſt dann und da eintreten, wo das freie Walten der Privatkräfte für das Gemeinwohl nicht genügt. Dieſe, ſei es hemmende ſei es unterſtützende, Einwirkung auf das Spiel der Privatkräfte durch Staatsfunktionen kann die Staatsgewalt, und wird es ſoweit irgend thunlich, zunächſt den Sozialkräften anheimſtellen. Was auch nach dieſem ſozialſtaatlichen Einwirken noch nicht gewahrt iſt, bleibt dann der Staatsgewalt als ihre ſpezifiſche politiſch-ſtaatliche Aufgabe.

Daraus folgt für den Finanzbedarf, daß keine Verwendungen in denſelben hineingezogen werden ſollen, welche, wenn ſie auch noch ſo unzweifelhaft werthvolle Zweckerfüllungen für die Staatsangehörigen bringen, doch ebenſogut oder gar noch beſſer von den Privatkräften beziehungsweiſe, von den Sozialkräften beſorgt werden können, für welche hinwiederum mit ihren verſchiedenen Sozialbedarfen das gleiche gegenüber den Privatwirthſchaften gilt.

Auch hier hat man ſich nicht nur vor neuen Zweckerfüllungen kommuniſtiſchen Anflugs zu hüten, ſondern auch bisherige Verwendungen des Finanzbedarfs auszumerzen, deren Zwecke zwar fortdauern, aber auf der gewonnenen Entwickelungsſtufe von den einzelnen Staatsangehörigen mit ihren Privatkräften ebenſogut oder gar noch beſſer als durch die Finanz erfüllt werden können.

Wird der Fehler begangen, ſolch falſche Finanzpoſten zu decken, ſo läßt ſich allerdings nur in Bezug auf den Mehraufwand, welcher der Finanz im Vergleich zu den Privaten erwächſt, unmittelbar und unbedingt ſagen, daß eine Verſchleuderung von Mitteln für willkührliche und unſtatthafte Zwecke vorliege, während die Verwendungen immerhin der Hauptſache nach wirkliche Bedürfniſſe

der Staatsangehörigen befriedigen können. Aber es muß laut ausgeſprochen werden, daß bei einer ſolchen kommuniſtiſchen Verwendungsweiſe die vergeudeten Mittel an ſich, und möchten ſie noch ſo groß ſein, derart als Kleinigkeit erſcheinen, daß ſie überhaupt gegen die mit der Verwendungsweiſe heraufbeſchworene Lebensgefahr für das ganze Staatsweſen gar nicht in Betracht kommen können.

Erklärt die höchſte Gewalt einmal Dinge zu politiſchen Zwecken, die in der That Privatzwecke ſind, weil die iſolirten Privatkräfte[1]) vollſtändig zu ihrer Durchführung genügen, ſo hat ſie damit ein Bevormundungsſyſtem eingeführt, gegen deſſen weiteres Umſichgreifen keine hindernde grundſätzliche Schranke mehr beſteht und welches immer die Drohung einſchließt, daß nicht nur durch unterlaſſene Aufhebung, ſondern auch durch neue Einführung von unbegründeten Ausgaberichtungen, zuletzt jenes andre Extrem des Staatsbedarfs kommen werde, wo derſelbe die geſammte wirthſchaftliche Leiſtungskraft der Staatsangehörigen verſchlingt. Und möchten dann auch die abſorbirten Beträge noch ſo umſichtig und gewiſſenhaft zur Befriedigung der öffentlichen und perſönlichen Bedürfniſſe der Staatsangehörigen verwendet werden, könnte man ſelbſt der Staatsgewalt die Stelle einer zweiten Vorſehung vindiziren, ſo wäre doch unwiderruflich das Gemeinweſen aus einem lebendigen Organismus zu einem todten Mechanismus herabgewürdigt, deſſen gänzlicher vermodernder Verfall nicht lange auf ſich warten ließe. Hat die Finanzwirthſchaft die Volkswirthſchaft vernichtet, ſo können wir uns kein Ageus denken, welches die mächtig treibende Kraft zu erſetzen vermöchte, die aus dem Bewußtſein entſpringt, beliebig über die im freien Wettkampfe erworbenen und zu erwerbenden wirthſchaftlichen Güter verfügen zu können.

Was aber für den äußerſten Zuſtand des Bevormundungsſyſtems gilt, das gilt auch mit blos gradueller und nicht der Art nach verſchiedener Abweichung von jedem andern Stadium deſſelben.

---

[1]) Der Unterſchied zwiſchen politiſchem Kommunismus und ſozialem Kommunismus liegt einmal in der Schärfe der Linie, bei welcher der gerechtfertigte Bedarf aufhört (abſolut ſcharf im erſten, nur relativ ſcharf im zweiten Falle), und ſodann in der Verſchiedenheit des eigenen Gewaltmomentes bei beiden. Der blos ſoziale, nicht politiſch geſtützte, Kommunismus kann nie ſo gefährlich werden, wie oben gekennzeichnet.

Wohl darf man hoffen, daß der geſunde Geiſt, der in jedem tüchtigen Gemeinweſen herrſcht, es nicht zum Aeußerſten kommen laſſen, ſondern noch rechtzeitig die falſche Richtung beſeitigen werde, allein ſchlimm genug iſt es ſchon, wenn ein mehr oder minder ausgebildetes Bevormundungsſyſtem längere Zeit beſtanden hat. Denn es hat die beſten Kräfte des Staatslebens in Feſſeln geſchlagen und die Keime der fortſchreitenden Kulturentwickelung künſtlich zurückgehalten.

§ 23.

Muß nun, wie ſich aus dem vorhergehenden leicht ergibt, entſchieden feſtgehalten werden, daß die höchſte Gewalt nun und nimmermehr ermächtigt ſein kann, eine Verwendung in den Finanzbedarf aufzunehmen, welche nicht einem wirklichen politiſchen Zwecke entſpricht, ſo entſteht weiter die Frage, ob dagegen denn jeder ſolche Zweck, der wirthſchaftlichen Aufwand erheiſcht, auch ſofort unbedingt auf die Liſte des Finanzbedarfs zu ſetzen ſei.

Offenbar nicht, und zwar ſchon deßhalb, weil ein Theil der immer ins unbegrenzte denkbaren Verwendungen wegen der Beſchränktheit der Mittel unter allen Umſtänden abſolut unmöglich iſt, derjenige Theil nämlich, welcher jenſeits der äußerſten Grenze der volkswirthſchaftlichen Leiſtungsfähigkeit liegt. Allein auch noch diesſeits derſelben muß man eine ganze Reihe von Bedürfniſſen ausſchließen, und zwar wegen der relativen Unmöglichkeit ihrer Erfüllung, die aus der ſonſt eintretenden Verkehrung des Verhältniſſes von Mittel und Zweck entſpringt.

Können demgemäß niemals alle wünſchenswerthen Verwendungen zur Ausführung kommen, ſo muß man, um den Punkt zu finden, bis zu welchem ſie auszudehnen ſind, die einzelnen politiſchen Bedürfniſſe nach der Stufenfolge ihrer Wichtigkeit ordnen und bei jedem von ihnen, dem Grade des aus ſeiner Verwirklichung entſpringenden Vortheils die Schwere des dafür zu bringenden Opfers entgegenſtellen[1]). Je tiefer ein Bedürfniß in der

[1]) Zachariä (vierzig Bücher vom Staate. Heidelberg 1832. Bd. V. p. 380) verſucht die Zweige des Staatsbedarfs nach ihrer Dringlichkeit in folgender Reihe zu ordnen: Ausgaben für die Landesvertheidigung — für die Unterhaltung oder Wiederherſtellung des Friedenszuſtandes mit andern Völkern

Skala ſteht, deſto mehr wird, wegen der immer wachſenden Größe der von den wichtigeren Zwecken bereits weggenommenen Beträge, das Gewicht des Opfers in den Vordergrund treten, ſo daß es zuletzt das Moment des Vortheils überwiegt. Mit der Erreichung dieſes Punktes ſchließt die Größe des Finanzbedarfes ab und hört die Berechtigung der höchſten Gewalt zu jeder weiteren Verwendung auf. Denn jeder Schritt weiter beſchädigt ſtets mehr die Volkswirthſchaft, indem die perſönlichen Verwendungen der Staatsangehörigen geſchmälert werden, ohne daß ihnen in den öffentlichen Verwendungen ein entſprechender Erſatz geboten würde. — Auf der andren Seite liegt in der Berechtigung zu einer Ausgabe zugleich die Nothwendigkeit von deren Vornahme. Dürfen iſt hier müſſen, weil eben das dürfen ja ausſpricht, daß durch die Verwendung ein das Opfer mehr als vergütender Vortheil für die Geſammtheit zu erzielen iſt, ein Vortheil, den die höchſte Gewalt nur mit Verläugnung ihrer Pflichten ungenützt laſſen könnte [1])

(diplomatiſche Ausgaben) — für die Erhebung der Staatseinkünfte — für die Verzinſung der Staatsſchuld — für die Zivilliſte — für die Beſoldung der Beamten und öffentlichen Diener — für die Gerechtigkeitspflege und für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit — für die Anſtalten und Einrichtungen, welche den Zweck haben, die Wohlfahrt der Nation zu befördern. Er ſetzt jedoch ſogleich hinzu, daß, bei den durch Zeit und Umſtände bedingten vielen Ausnahmen, die Frage nicht wohl allgemein, ſondern faſt nur nach den Eigenthümlichkeiten jedes einzelnen Falles zu beantworten ſei, und läßt in der Umarbeitung von 1841 die Frage ganz zurücktreten.

[1]) Vgl. Jakob II. p. 710; Lotz p. 80; v. Malchus II. p. 10; Hoffmann, Die Lehre von der Steuer. Berlin 1840. p. 30; Rau I. p. 31, II. p. 245. — Die häufig gemachte Unterſcheidung zwiſchen nothwendigen und nützlichen Ausgaben iſt nichtig, denn Niemand wird im Stande ſein, anzugeben, wo die Grenze zwiſchen beiden liegt; ſoll damit aber nur geſagt ſein, daß die Ausgaben von verſchiedener Wichtigkeit ſind, ſo macht man leere Worte, die um ſo mehr wegbleiben ſollten, als nach dem Obigen der Ausdruck „nothwendig“ hier einen ganz beſtimmten Begriff zu bezeichnen hat. Damit iſt zugleich der Grundſatz der Sparſamkeit für die Finanzen auf ſeine eigentliche Bedeutung zurückgeführt, ſoweit die Feſtſetzung von Bedarfspoſten in Betracht kommt. Es iſt durchaus unzuläſſige Sparſamkeit, auf Feſtſetzung einer ziffermäßig möglichſt niedrigen Bedarfsſumme hinarbeiten zu wollen. Wohl aber bleibt der Finanzſparſamkeit in Herbeiführung möglichſt vortheilhafter Ausnutzbarkeit der Poſten noch eine umfaſſende Aufgabe, die ſich indeſſen von gewöhnlicher, auch dem Privatleben eigener Sparſamkeit in keiner Weiſe unterſcheidet.

Zweites Hauptstück.

Der Finanzbedarf im einzelnen.

A. Naturalbedarf und Geldbedarf.

§ 24.

Im geschichtlichen Gange des Finanzwesens hat der Unterschied von Naturalbedarf und Geldbedarf drei Phasen zu durchlaufen: der Naturalbedarf herrscht unzweifelhaft in der Einnahme- und Ausgabebewegung der Finanzen — er ringt mit dem Geldbedarf um das Obwalten — er sinkt vor dem übermächtig werdenden Geldbedarf zu Boden. Offenbar ist in der mittleren Phase der Unterschied am meisten geschärft.

Die Anfänge der Volkswirthschaft kennen noch keinen selbstständigen Geldverkehr, sondern bloße Regungen des Tauschverkehrs in natura, um, bei eintretenden Schwierigkeiten des Güterumsatzes, Zwischengüter als Tauschmittel einzuschieben, die dann, wenn sie einmal etwas Fuß im Verkehr gefaßt haben, auch als Preismaß benutzt werden. Es dauert, wenn nicht Einflüsse anderer verkehrsmäßig schon vorgeschrittener Volkswirthschaften die Entwickelung abkürzen, in jeder Volkswirthschaft lange Zeit, bis sie es aus eigener Kraft zu einem allgemein anerkannten Tauschmittel und Preismaß bringt, welches den Namen Geld verdient [1]), und auch dann ist die Bahn für einen unbeschränkt ausdehnungsfähigen Geldverkehr erst gewonnen, wenn das angewendete Geld Edelmetallgeld ist. So lange und so weit der Zustand des volkswirthschaftlichen Naturalverkehrs reicht, sieht sich die Finanz auf Naturalbedarf mit Nothwendigkeit angewiesen, weil sowohl der Bezug ihrer Bedarfssumme *in* Geld, als auch die Anschaffung der spezifischen Bedarfsobjekte *gegen* Geld unausführbar ist, während zugleich dem Wesen des Naturalverkehrs gemäß der Umtausch eigener Naturalien gegen andere Naturalien im jährlichen Finanzverlauf eine untergeordnete

[1]) Vgl. Umpfenbach, Volkswirthschaftslehre §. 52.

Rolle ſpielen muß und ſich nur in dem, allerdings für lange Dauer gemeinten, Vertragsverhältniß des Lehndienſtes zu großartigen Dimenſionen erhebt. Die Naturaldienſte und Naturallieferungen, über welche die Finanz jahraus jahrein verfügt, werden der Hauptſache nach unmittelbar als Verwendungen aufgebraucht, um die politiſchen Zwecke zu erfüllen; kann doch bei Vorherrſchen des Naturalverkehrs ſogar der Bedarf des Staatsoberhauptes nur gedeckt werden, indem die Aufkommniſſe und Aufſammlungen von Zehnten, Gefällen, Abgaben der verſchiedenſten Art, eigenen Produkten an Schlachtvieh, Getreide, Wolle, Leder, Holz, Wachs, Honig, Leinen ꝛc. ꝛc. großentheils in den einzelnen Bezirken an Ort und Stelle zum Verbrauch kommen, was dann zeitweilige Verlegung der Hofhaltung bedingt. Mit dem Dichterwerden der Bevölkerung, dem Wachsthum des Städteweſens, der Ausdehnung des Handels wird die Möglichkeit der Verwandlung der Naturalien in Geld, ſei es durch Verkauf von Naturalien, ſei es durch Erſatz von Naturalleiſtungen durch Geldleiſtungen, größer und können mehr und mehr Finanzverwendungen, welche ſeither mangelhaft durch eigene Naturalien beſtritten werden mußten, in beſſerer Weiſe durch Anſchaffung gegen Geld zur Verwirklichung gelangen. So wächſt allmählich neben dem Naturalbedarf ein Geldbedarf heran[1]), anfangs nur ein ſchwaches Anhängſel des erſteren, aber mit jedem Schritt wirthſchaftlicher Entwickelung erſtarkend und damit das ganze Finanzweſen ſtärkend. Wie alles Wirthſchaften wird auch das der Finanz mit Verbreitung des Geldverkehrs ſo viel freier und elaſtiſcher, ſo viel ſelbſtbewußter und zielklarer, daß jede Zurückdrängung eines Naturalfinanzpoſten durch einen Geldfinanzpoſten nur neuen Antrieb verleiht, den Geldbedarf abermals ein Stück Naturalbedarf ablöſen zu laſſen. Für die Finanz iſt das Geldwirthſchaften derart bedeutungsvoll, daß es, ſchon lange ehe in der Summe des Finanzbedarfs der Geldbedarf ſich mit dem Naturalbedarf zu gleichen Hälften theilt, dem ganzen Haushalte der Staatsgewalt ſein charakteriſtiſches Gepräge aufdrücken kann. Nicht genau übereinſtimmend in der Zeit ihres Auftretens für die verſchiedenen Länder

[1]) Vgl. J. G. Hoffmann, Die Lehre vom Gelde. Berlin 1838. p. 176; Roſcher, Nat.-Oekon. I. §. 117, insbeſondere Anm. 10.

kann man dieſe Signatur des Finanzweſens in Europa ſchon in der Mitte des 17. Jahrhunderts deutlich erkennen. Mit der Hälfte des 19. Jahrhunderts kann der Naturalbedarf als eine dem Geldbedarf ſelbſtſtändig gegenüberzuſtellende Theilſumme des Finanzbedarfs für die Länder europäiſcher Kultur nicht mehr in Betracht kommen [1]), und es iſt die praktiſch ſo lange wichtig geweſene Bedeutung des Gegenſatzes von Naturalbedarf und Geldbedarf damit für unſere Zeit erloſchen. Will man daher jetzt überhaupt noch einen Sinn in der Unterſcheidung zwiſchen Natural- und Geldbedarf finden, ſo kann dieſe Bedeutung nur die ſein, daß man den einen und ſelben Geſammtbedarf (was man ja auch früher ſchon für den Geldtheilbedarf hätte thun können) in zwei verſchiedenen Stadien betrachtet. Er iſt dann Geldbedarf, inſofern er der Finanzverwaltung urſprünglich in der indifferenten Form des Geldes zufließt, er iſt Naturalbedarf, inſofern ſich die Geldform in die ſpezifiſche Form der dafür anzuſchaffenden und unmittelbar zur Bedürfnißbefriedigung dienenden Güter verwandelt hat [2]).

---

[1]) Wagner, Finanzw., I. p. 176, 183 verwechſelt die beiden obigen Bedeutungen von Naturalbedarf, wenn er die Pferdelieferungen, die Brodlöhnung der Soldaten, im heutigen Deutſchen Reich ꝛc. als Naturaltheilbedarf anführt. Das nicht nothwendige, ſondern nur gelegentliche Vorkommen von Naturalpoſten in dem Haushalte auch ſolcher Staaten fällt nicht unter den obigen Begriff von Naturalbedarf. Auf der andern Seite iſt, wenn durch die bloſe Verausgabung einer Geldſumme (alſo ohne daß dafür noch ein anderes wirthſchaftliches Gut in die Hände der der Finanzverwaltung gelangt) die ſchließliche Befriedigung eines Staatsbedürfniſſes erzielt wird, das Geld natürlich alsdann nicht die indifferente Werthform, ſondern das ſpezifiſche Gut ſelbſt, welches den Finanzen zur Bedürfnißbefriedigung zu Gebote ſtehen mußte. — Ueber das Trügeriſche des Anſcheins, als ob es in unſeren heutigen Staaten nicht nur ausführbar, ſondern auch zweckmäßig wäre, den geſammten Staatsbedarf in natura zu erhalten, vgl. Lotz, Staatswirthſchaftslehre III. p. 362.

[2]) Grundverkehrt wäre es jedenfalls, wenn man verkehrsunfähige Leiſtungen, wie Geſchworenendienſt, Militärdienſt ꝛc., es überall ſind, wo die Bürgerpflicht dazu ruft, als Finanznaturalbedarf bezeichnen wollte. Die Finanz hat es in ihrer Einnahme- und Ausgabebewegung nur mit tauſchwerthen Gütern zu thun. Vgl. dagegen namentlich Behr, L. v. d. Wirthſch. d. Staates, Vorrede und p. 190.

B. Perſonalbedarf und Realbedarf.

§ 25.

Die ſpezifiſchen tauſchwerthen Güter, über welche der Finanz zur politiſchen Zweckerfüllung die Verfügung zuſtehen muß (d. i. der Naturalbedarf), ſind entweder perſönliche Leiſtungen oder Sachen und fallen demgemäß unter die Begriffe Perſonalbedarf und Realbedarf[1]). Perſönliche Leiſtungen, mit denen ein Staatsaufwand verbunden iſt, die aber nicht ſelber im Wege des Verkehrs gegen Vergeltung von der Finanz erworben werden, ſondern ihr auf anderem als wirthſchaftlichem Wege zufließen, können folgerichtig nicht zum Perſonalbedarf gezählt werden. So erhält das Staatsoberhaupt ſeine Zivilliſte keineswegs als bedungene Bezahlung für ſeine Leiſtungen, und ebenſowenig in Ländern, wo die Wehrpflicht beſteht, der Soldat ſeinen Sold[2]). Dieſe Verwendungen ſind Realbedarf, denn das letzte tauſchwerte Gut, für deſſen Beſchaffung die Verwaltung zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit ſorgen mußte, war ein Sachgut. Dagegen bildet die Bezahlung von Dienſten in den Gehalten der Offiziere, Militär- und Zivilbeamten, ſowie in gelegentlich wohl vorkommenden Vergütungen einzelner Leiſtungen, ganz eigentlich den Gegenſtand des Perſonalbedarfs. Alles Uebrige iſt Realbedarf.

---

[1]) Vgl. v. Malchus II. p. 56; Schön p. 29.

[2]) Anders freilich in England mit ſeinem geworbenen Heer. Hier ſteht man geldbedarfsmäßig noch auf demſelben finanziellen Standpunkt, auf welchem der mittelalterige Lehensſtaat naturalbedarfsmäßig ſtand, indem den Vaſallen geſchütztes Land und perſönlicher Schutz im Austauſch gegen ihre zu leiſtenden Dienſte gegeben wurde. Mit unſerer allgemeinen Wehrpflicht ſind wir wieder, nach den Uebergängen des Landsknechtsthums und der Kantonspflichtigkeit, zu dem alten Heerbann zurückgekehrt, welchen der Lehendienſt ſeit dem 10. Jahrhundert verdrängt hatte; wir haben nur die einer dauernd ſtarken Inanſpruchnahme des Heerbanns angemeſſene Einrichtung gewonnen, daß der Pflichtige nicht mehr ſelbſt für Ausrüſtung und Unterhalt zu ſorgen hat.

a) Perſonalbedarf.

§ 26.

Die hervorragend wichtige Stellung des Perſonalbedarfs [1]) im Finanzbedarf iſt weit weniger in der Höhe ſeines Betrages [2]), als in der Eigenthümlichkeit des vorliegenden politiſchen Bedürfniſſes zu ſuchen.

Es liegt in dem organiſchen Charakter des Staatslebens begründet und läßt ſich ohne Mühe einſehen, daß alle die mannichfaltigen Funktionen, welche menſchliche Kräfte unaufhörlich verrichten müſſen, wenn anders die Erreichung der Staatszwecke nicht gefährdet ſein ſoll, unmöglich in lauter vereinzelte Stückleiſtungen zerriſſen werden können. Von einer vollſtändigen und genügenden Befriedigung des Perſonalbedarfs wäre ſomit keine Rede, wenn man verſuchen wollte, alle einzelnen bedurften Leiſtungen erſt in den eintretenden Fällen auf freiem Markte einzukaufen, oder auch auf ſämmtliche Staatsangehörige nach allgemeiner Bürgerpflicht zu vertheilen, wie dies ja bei einer Anzahl von Leiſtungen wirklich der Fall iſt. Für die Hauptmaſſe der Leiſtungen aber iſt wahre Befriedigung nur dann zu erreichen, wenn dem Staate eine genügende und genügend vorgebildete Anzahl von Perſönlichkeiten

---

[1]) Vgl. Stolar v. Neuforn, Finanzwiſſenſchaft, I. p. 21; Gr. Soden, Staatsfinanzwirthſchaft, p. 181; Say, Darſt. d. N.Oek., deutſch v. Morſtadt (1819) II. p. 313; Jakob a. W. II. p. 802; Behr, L. v. d. Wirthſch. d. Staats, p. 33; Malchus II. p. 66; Schön p. 30; Rau I. p. 58; Wagner, F.W., I. p. 340 fg. (ſehr umfaſſend und ſorgfältig).

[2]) Eine bei dem Mangel des mit genügender Vollſtändigkeit vorliegenden Materials angeſtellte ungefähre Berechnung des Verfaſſers ergab (1858) für Großbritannien, Preußen, Oeſterreich, Bayern und Großh. Heſſen einen Perſonalbedarf von 27—34 Proz. des Geſammtbedarfs. Jedenfalls darf als ſicher angenommen werden, daß in keinem dieſer Staaten, und wohl in keinem europäiſchen Staate überhaupt, ſelbſt das imperialiſtiſche Frankreich eingeſchloſſen, der Perſonalbedarf 40 Proz. des Geſammtbedarfs erreichte. Der preußiſche Hauptſtaatsetat von 1881/82 ergab bei ſpeziellerem Eingehen 28,52 Perſonalbedarf. Einer Berichtigung bedürfte hiernach die Bemerkung Rau's (I. p. 58): „In jedem Zweige der Staatsverwaltung iſt der größte Theil der Ausgaben zur Vergütung von Dienſten beſtimmt, welche von den zu einer fortdauernden Wirkſamkeit für die Staatszwecke angeſtellten Perſonen geleiſtet werden."

ganz zu Gebote steht, von denen jede einen geschlossenen Inbegriff von Leistungen übernimmt und, nach dem Gesetze der Arbeitstheilung, in deren Erfüllung ihren Lebensberuf findet [1]).

So gewiß es nun sein Gutes für die Würde des Staatsdienstes hätte, wenn die Beamten bei der Wahl ihres Berufes von dem Beweggrunde einer wirthschaftlichen Vergeltung ihrer Leistungen gänzlich abstrahirten, so wenig kann in der That daran gedacht werden, dies jemals mit entsprechendem Erfolg durchgeführt zu sehen. Wäre mit den Staatsämtern kein Gehalt verbunden, so ständen sie nur jenem Bruchtheile der Staatsbürger offen, welche reich genug sind, um auf jede Erwerbsthätigkeit verzichten zu können. Darin läge aber ein dreifacher Nachtheil. Zuerst wären alle unbegüterten Talente vom Staatsdienste ausgeschlossen. Sodann würden die verbleibenden großentheils minder fähigen Kandidaten nicht einmal die genügende Garantie einer vollständigen Besetzung aller Stellen gewähren. Und endlich müßte die Staatsgewalt unfehlbar in ein mehr oder minder drückendes Abhängigkeitsverhältnis gegenüber den allzu unabhängigen Beamten gerathen.

Ist es daher nothwendig, daß die Beamten eine mit Gehalt verbundene und zwar eine feste Anstellung erhalten [2]), bei der Will-

[1]) Bei Einkauf von Dienstleistungen auf freiem Markte kann es sich entweder um qualifizirte Leistungen, z. B. vorübergehende Zuratheziehung eines ausgezeichneten Ingenieurs, oder gewöhnliche Leistungen von Tagelöhnern ꝛc. handeln. Die Versehung von Staatsfunktionen nach dem Grundsatz der Selbstverwaltung, dessen Bethätigung in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und England gewiß weit überschritten ist, hat sonst zumeist die Grenze seiner Anwendbarkeit noch lange nicht erreicht. Die bedeutsame Erweiterung, welche Preußen mit der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 im Sinne der Selbstverwaltung angebahnt hat, wird die Probe darauf noch bestehen müssen, ob sie alle die Verwickeltheiten, womit man sie ausgestattet hat, auf die Dauer zu ertragen im Stande ist. Geschworenen- und Schöffendienst in Deutschland sind wohl weit entfernt davon, befriedigend genannt zu werden.

[2]) Die demokratische Manier der Besetzung aller Stellen auf Zeit steht als atomistische Abirrung da. Besetzung auf Zeit paßt nur für niedere Bedienstete, nicht aber für die eigentlichen Beamten. Diese können aus der Funktion des Amtes auch gegen ihren Willen vorübergehend oder dauernd entfernt werden, nicht aber, ohne daß ihnen ein nachgewiesenes Verschulden zur Last fällt, den Gehaltsanspruch (beziehungsweise Pensionsanspruch) ihres Amtes verlieren.

für von oben und Unbotmäßigkeit von unten gleichmäßig ausgeschlossen sind, so fragt es sich für die Finanzwissenschaft darum, nach welchen Grundsätzen die Zumessung der Gehalte erfolgen solle. Das richtig verstandene Interesse des Staates und seiner Beamten wird in dieser Beziehung auf die Dauer immer nur identisch sein. Es verräth blöde Kurzsichtigkeit und kann für die Würde der höchsten Gewalt, sowie für die Stellung der Beamten, nur sehr nachtheilige Folgen bringen, wenn erstere ein ihr momentan günstiges Verhältniß des Angebots von qualifizirten Dienstleistungen, gestützt auf ihre überlegene Handhabe, zur Herabdrückung der Gehalte ausbeuten will. Der Versuch gelingt wohl, weil die einmal vorhandenen Leute mehr oder weniger in die Hände der höchsten Gewalt gegeben sind, allein der unvermeidliche Erfolg ist Korruption des Beamtenstandes und schließlich Mangel an Beamten, der dann wegen der erforderlichen langen Vorbereitungszeit, selbst durch eine nun gebotene übermäßig hohe Belohnung, ebensowenig augenblicklich ausgeglichen werden kann, wie früher die vorhandene Menge der Beamten und Aspiranten durch schlechte Bezahlung sofort verschwand. Die Finanz kann nichts Besseres thun, als die Bestimmungsgründe des Gehaltlohns vorwegnehmen und, unbekümmert um momentane Konjunkturen, den natürlichen Preis auszahlen. Es wird dann nie Mangel an Beamten zu befürchten und, soweit dies überhaupt durch Bezahlung zu erreichen steht, dauernd auf ein Maximum von Leistungen zu rechnen sein.

Welches ist nun aber der natürliche Satz des Gehaltlohns? Offenbar muß derselbe zwei Bestandtheile enthalten, einen zur laufenden Verausgabung, und einen zur Zurücklegung bestimmten. Was dem Beamten zu sein und seiner Familie laufender Verausgabung zu Gebote gestellt wird, muß hinreichend sein, ihm eine, der Wichtigkeit und Schwierigkeit des übertragenen Amtes und der dafür nothwendig erforderlichen Bildungsstufe entsprechende, soziale Stellung zu gewähren [1]). Was ihm zur Zurücklegung zufließt, muß ausreichen, die durchschnittlichen Kosten der Vorbereitung zum Amte zu ersetzen und einen Fonds anzusammeln, der die

[1]) Auch das Wartegeld, so lange der aktive Dienst unterbrochen wird („zur Disposition stellen"), gehört hieher.

Gewähr bietet, daß für die Zeiten seiner demnächstigen Arbeitsunfähigkeit gesorgt sei.

Der letztere Zweck, die Versorgung invalider Beamten, sowie der Wittwen und Waisen von Beamten, kann, wegen der großen Verschiedenartigkeit der individuellen Verhältnisse, nur dann mit genügender Sicherheit erreicht werden, wenn alle Beamten in ein Assekuranzverhältniß zu einander treten, welches, nach Erfahrungssätzen mit Hülfe der politischen Arithmetik berechnet, am angemessensten derart organisirt wird, daß die Finanz, für Rechnung eines jeden Beamten, vom Momente der Anstellung an einen aliquoten Theil der Besoldung einbehält und dann in den eintretenden Fällen die Auszahlung der, mit der Dauer der bereits geleisteten Dienstzeit steigenden Pensionen übernimmt. Der Ersatz des Vorbereitungskapitals wird zweckmäßig parallel mit den Gehalten ausbezahlt, denn er muß naturgemäß (das ist ein allgemein menschliches Schicksal) um so schwächer ausfallen, je kürzere Zeit die Arbeitskraft dauert, die mit Hülfe jenes Kapitals erworben worden ist. Wem dies zu lotteriemäßig sein sollte, dem bleibt ja stets unbenommen, in eine Privat-Lebensversicherung zu treten. Der Staatsgewalt aber kann diese Bürde nicht zugemuthet werden [1]), denn der beim Pensionswesen bestehende und zum zwangsweisen Einschreiten gegen die Beamten veranlassende Grund, daß nämlich andernfalls, durch leichtsinnig unterlassene Einkäufe in Privatversicherungen, sich aus den Beamtenkreisen ein für die Staatsgewalt immerhin mißliches Proletariat bilden werde, fällt bei jenem Verhältnisse weg [2]).

---

[1]) Es kommt einfach darauf an, die Gehalthöhe so zu greifen, daß auf die Dauer sich genug tüchtige Leute entschließen, zu ihrer speziellen Qualifikation Vorbereitungskosten aufzuwenden. Was jeder Beamte dann später als Amortisation der Kosten betrachten will oder nicht, ist seine Sache. Im großen Durchschnitt pflegt übrigens, und nicht nur beim Staatsdienst, der Generationswechsel die Vorbereitungskosten dadurch zu amortisiren, daß die Väter ihre Söhne „standesgemäß" ausbilden lassen.

[2]) Die Organisation des Pensionswesens ist ausführlich behandelt bei Jakob II. p. 808; Malchus II. p. 71; Rau I. p. 63; Wagner, F.W., I. p. 375. — Dafür, daß man das Beamtenpensionswesen nicht auf den Weg der Privat-Lebensversicherung verweise, sondern finanziell selbstständig organisire, spricht außer dem schon erwähnten Grund (Proletariatsgefahr) auch noch der

Die Einrichtung, daß das den Beamten einer jeden Kategorie zugebilligte Gehaltseinkommen wieder in mehrere Klaſſen abgeſtuft wird, iſt bei der Unmöglichkeit, alle Beamte in höher dotirte Amtskategorien vorrücken zu laſſen, an und für ſich ſchon deshalb geeignet, weil, ebenſo wie im freien Erwerbsleben, mit den Jahren die Anſprüche des Lebens wachſen und der Menſch in Wechſelwirkung mit ſeiner Arbeitsfreudigkeit darauf rechnet, je in einer gewiſſen Altersreife auf errungene wirthſchaftliche Erfolge blicken zu können. Was nun ſpeziell die Gewährung von Gehaltszulagen betrifft, ſo wird man, trotz etwaigen Mißbrauchs durch Protektion und Streberthum, an für den Einzelfall erwogenen Zulagen feſthalten müſſen, weil man nur ſo beſonders ſchweren Berufsvorkommniſſen und ausgezeichneten Verdienſten gerecht werden kann. Aber freilich darf ſolche Zulageertheilung nur Ausnahme ſein, während zweckmäßig als Regel bleibt, daß der Beamte einer Kategorie, quamdiu bene se gesserit, nach Verfluß je einer Anzahl von Dienſtjahren ohne weiteres der höheren Gehaltſtufe theilhaftig wird. Der Selbſteinzug von Sporteln auf eigene Rechnung des Beamten iſt im ganzen wenig empfehlungswerth, weil hier das Intereſſe des Beamten, ſein Einkommen zu vermehren, nur zu leicht mit dem Intereſſe ſeines Dienſtes kollidirt; er iſt nur anwendbar, wo dieſer Uebelſtand ausnahmsweiſe nicht ſtattfindet. Daß die Regulirung der Gehalte ſich nicht nur auf Geldbeträge, ſondern zum Theil

---

Umſtand, daß manche Verſicherungseigenthümlichkeiten bei der Beamtenwelt vorhanden ſind, welche eine Zuſammenfaſſung zu einem beſonderen Verſicherungskreis empfehlen (Penſionirung noch leiſtungsfähiger Beamten im Intereſſe des Dienſtes, verſchiedene Kopfzahl der Waiſen verſtorbener Beamten, während doch eine Minimalſubſiſtenzhöhe zu Ehren des Beamtenſtandes garantirt ſein muß). Dabei bedarf aber die finanzielle Organiſation durchaus keiner eigenen Penſionskaſſen oder ſpeziell Wittwen- und Waiſenkaſſen, auch iſt es ganz gleichgültig, ob man Penſionsbeiträge fingirt oder gleich die Gehaltsſätze entſprechend niedriger greift. Die gegenwärtigen preußiſchen Beſtimmungen (denen des Reichs faſt genau nachgebildet) verleihen dem penſionirten Beamten nach zehn Dienſtjahren $^1/_4$ bis (mit $^1/_{60}$ für jedes Jahr weiter) $^3/_4$ des Gehaltes, der Wittwe $^1/_5$ der Penſion, die ihr Mann am Todestag verdient hätte, den Waiſen $^1/_5$, Doppelwaiſen $^1/_3$ des Wittwengeldes per Kopf; dabei nominell 3 Prozent Jahresbeitrag des Beamten von Dienſteinkommen und Penſion.

auf Naturalien basire, ist sehr zu wünschen, weil sich die Beamten so ihre Theuerungszulagen selbst bezahlen, ohne daß das durchschnittlich für sie ausgeworfene Gehalteinkommen auf die Dauer im mindesten beeinträchtigt würde[1]).

Tagegelder, Umzugsgelder, Repräsentationsgelder können nicht als Gehaltbestandtheile, sondern nur als Entschädigungen aufgefaßt werden.

b) Realbedarf.

§ 27.

Bei Befriedigung des Realbedarfs liegt Aufforderung genug vor, anstatt die Beschaffung der benöthigten spezifischen Güter durch eigene Finanzproduktion zu bewirken, deren Lieferung lieber in Privatakkord zu geben oder dieselben auf freiem Markt einzukaufen[2]).

Es muß nämlich als Regel festgehalten werden, daß der Staat im allgemeinen kostspieliger wirthschaftet, als Privatleute, und zwar hauptsächlich aus zwei Gründen. Einmal, weil seine Beamten, vermittelst deren er produziren muß, selbst wenn man bei denselben durchweg das höchste Maß von Zuverlässigkeit und Ehrlichkeit voraussetzen könnte, doch jedenfalls nie mit der Rührigkeit und Aufopferung zu Werke gehen, wie sie der energische Trieb des Eigennutzes dem bei dem Erfolge persönlich aufs höchste interessirten Privatunternehmer verleiht. Sodann, weil die aus der Stellung der Beamten unvermeidlich sich ergebenden Anfragen von unten und Bescheide von oben Zeitverluste und Stockungen in die Ausführung bringen, bei welchen oft die günstigsten Geschäftskonjunkturen unbenützt vorübergehen.

Fügt man dann zu dem Gewichte dieser Gründe noch die Erwägung, daß eine Menge von Gegenständen des Realsbedarfs, als fertige Produkte und in einer Beschaffenheit, wie sie zur Be-

[1]) Die Bemessung eines bestimmten, in Durchschnittspreisen festgesetzten, Bruchtheiles der Besoldung nach laufenden Getreidepreisen scheint nicht ausreichend. Man müßte mindestens noch die Preise für Wohnung zu Hülfe nehmen, falls man nicht, örtlich von Zeit zu Zeit neu abgestufte, Wohnungsgeldzuschüsse vorzieht.

[2]) Vgl. Malchus II. p. 91; Rau I. p. 33; Wagner I. p. 388.

dürfnißbefriedigung eines jeden, einerlei, ob Staat, oder Private, geeignet ſind, zu jeder Zeit beliebig im Verkehre gekauft werden können, Produkte, deren aller eigene Herſtellung wegen der Verſündigung gegen die Geſetze der Arbeitstheilung, ſchon jedem Privaten als wirthſchaftliche Unvernunft ausgelegt werden würde, ſo iſt um ſo mehr klar, daß die ausſchließliche Selbſtproduktion der Bedarfsgüter des Staates die höchſte Gewalt in Widerſpruch mit dem Grundſatze des ſparſamen Zurathehaltens der volkswirthſchaftlichen Leiſtungskraft brächte und eine durchaus ungerechtfertigte Vergeudung von Staatsmitteln enthielte.

Freilich iſt damit keineswegs geſagt, daß der Staat unbedingt auf jede Selbſterzeugung ſeines Realbedarfs verzichten und lediglich die gebrauchsfertigen Güter gegen Geld anſchaffen ſolle. Es giebt allerdings Fälle, wo die Herſtellung auf eigene Rechnung ganz entſchieden geboten iſt, und zwar

1. wenn der Staat ausnahmsweiſe billiger produziren kann, als es Private vermöchten, was namentlich dann zu erwarten iſt, wenn ihm bereits für andere Zwecke nöthiges Perſonal und Material zur Verfügung ſteht, welches ohne entſprechende Koſtenſteigerung noch nebenbei zur Herſtellung des gewünſchten Erzeugniſſes benutzt werden kann;

2. wenn die an Privatunternehmer gegen eine beſtimmte Summe verdungene Ausführung keine genügende Gewähr für die richtige Beſchaffenheit des Verlangten bieten würde, entweder weil die Kontrole gegen betrügeriſche mangelhafte Leiſtungen zu ſchwierig iſt, oder weil das begehrte Objekt ſo wenig in Privatunternehmungen erzeugt wird, daß man keine Akkordanten zu finden vermag, die hinreichend mit deſſen Herſtellung vertraut ſind.

C. Ordentlicher und außerordentlicher Bedarf.

§ 28.

Man hat den Finanzbedarf ferner unterſchieden in ordentlichen, von dem man ſagt, daß er im regelmäßigen Gange des Staatslebens in beſtimmter Wiederholung vorkomme, und außerordentlichen, welcher durch ein beſonderes Bedürfniß herbei-

geführt werden soll. Dieser Unterschied ergiebt sich einzig und allein durch die Nothwendigkeit von Finanzperioden (§ 222 fg.). Gäbe es keine solchen, so würden die Bedarfserscheinungen, allerdings chaotisch, aber ohne irgend ein Merkmal, wie „außerordentlich" dahin gleiten. Bei Vorhandensein von Finanzperioden, welche den Strom der finanziellen Ereignisse zwischen sich fassen, tritt sofort für jede Periode das Moment der Regelmäßigkeit oder Unregelmäßigkeit in den einzelnen Erscheinungen hervor. Offenbar ist jedoch, bei aller Wichtigkeit und Bedeutsamkeit des hiermit betonten Gegensatzes von ordentlich und außerordentlich, eine bestimmte Grenzlinie für die wissenschaftliche Betrachtung höchstens im Hinblick auf die Gegenstände und nicht auf die Höhe der Bedarfsposten gewonnen. Selbst den Gegenständen nach könnte man über die Schärfe der Unterscheidung einen Augenblick zweifelhaft sein, weil man die Staatszwecke in jedem beliebigen Grade ihrer Zergliederung auffassen kann und somit, je nach dem Punkte, den man bei der Betrachtung als Einheit festhält, genöthigt sein wird, ein und den nämlichen Bedarfsposten bald zum ordentlichen, bald zum außerordentlichen Bedarfe zu rechnen.

Die Analysirung des Staatsbedarfs bis in die kleinsten Einzelheiten hinab ist gewiß zur Erlangung zuverlässiger Ergebnisse unumgänglich. Wollte man aber die erhaltenen Einzelposten, bei der Scheidung des Bedarfs in ordentlichen oder außerordentlichen, als einheitliche Ausgangspunkte zu Grunde legen, so hätte man, in atomistischer Auflösung des Gesammtbedarfs, dem außerordentlichen Bedarf ein unverhältnißmäßiges Uebergewicht eingeräumt. Denn es herrscht nothwendig eine sehr große Veränderlichkeit in diesen Einzelposten. Nun sind aber alle Einzelposten wieder nur Bestandtheile von größeren Bedarfsganzen und Symptome, in denen sich das Bedürfniß der verschiedenen Richtungen des staatlichen Lebens manifestirt. Ordnet man sie demnach, entsprechend ihrer innerlichen Zusammengehörigkeit, in eine Anzahl natürlich begrenzter Gruppen, so wird, durch Ausgleich zwischen den in jener Periode vorkommenden und nicht vorkommenden Einzelposten, die Regellosigkeit des Bedarfs, wenn auch keineswegs gänzlich beseitigt, doch wesentlich gemildert sein, so daß jedem konkreten Staatswesen damit ein Halt für die Wirklichkeit ge-

geben ist. In der Eintheilung, welche jeder Staat unter weiterer Berücksichtigung seiner individuellen Besonderheiten vornimmt, wird dann als außerordentlicher Bedarf zunächst alles erscheinen, was unter den einmal regelmäßig eingeführten Haupttiteln, wegen mangelnder Periodizität seines Auftretens (unständige Posten), überhaupt keine benannte Stelle gefunden hat. Sodann verlangen darunter die das durchschnittliche Mittelmaß überschreitenden Beträge der periodisch wiederkehrenden Posten (ständig veränderliche Posten) ihre Berücksichtigung, welche ihnen dadurch zu Theil wird, daß jeder Staat den Prozentsatz der Abweichungen von den Durchschnittsbeträgen bestimmt, bei dem die Behandlung der Differenz als außerordentlicher Bedarf einzutreten hat. Was unter diesem Prozentsatz bleibt, bildet dann mit den ganz stabilen Posten (ständig unveränderlichen Posten) zusammen den ordentlichen Bedarf (§ 287) [1]).

Hinsichtlich der Zeitdauer, auf welche man Finanzperioden erstreckt, könnte es scheinen, als ob mit Verlängerung dieser bis dahin, wo sich die finanziellen Ereignisse überhaupt noch einheitlich überschauen lassen, der außerordentliche Bedarf *unbedingt* mehr in den Hintergrund gedrängt werden müsse. Dies ist aber doch nur insofern richtig, als nicht die Länge der Zeit Bedarfswandlungen mit sich bringt, in welchen sich kulturmäßig neue Entwickelungserscheinungen aussprechen, ohne daß es doch schon zum festen Niederschlag gekommen wäre [2]).

---

[1]) Vgl. Behr p. 26; Fulda p. 18; Malchus II. p. 54; Rau I. p. 36. — Ganz verkehrt ist es jedenfalls, ein Kriterium des außerordentlichen Bedarfs in der Unthunlichkeit des Vorausgeschätztwerdens suchen zu wollen (Fulda p. 32), da man oft nur zu gut im voraus weiß, welche außerordentlichen Anforderungen demnächst an den Staatshaushalt ergehen werden. — Ueber die unrichtige Zusammenwerfung der Begriffe „ordentlicher und außerordentlicher Bedarf" und „normaler und abnormaler Zustand des Haushalts" vgl. § 278: Ueber eine Unterscheidung von ordentlichem und außerordentlichem Bedarf im Sinne der falschen Gütertheorie von Storch, vgl. Wagner I. p. 136; vgl. auch oben § 20.

[2]) Vgl. hiezu speziell den Unterschied zwischen aktuellem und historischem Finanzgleichgewicht in den §§ 224, 226.

D. Finanzbedarf und Sozialbedarf.

§ 29.

In der Entwickelung des Staatswirthschaftens wie des ganzen Staatslebens machen sich zwei Strömungen geltend, deren eine von der Peripherie nach dem Zentrum, deren andere von dem Zentrum nach der Peripherie wirkt — Partikularismus und Unitarismus. Die Regungen des politischen Partikularismus können zu einer Abklärung und Auseinandersetzung gelangen, welche mehrere als berechtigt anerkannte Staatsgewalten in demselben Staatsgefüge zusammenbestehen läßt. Dies gilt für den Bundesstaat, in welchem außer der für die gemeinsamen politischen Angelegenheiten wirkenden Bundes-Staatsgewalt die Landes-Staatsgewalt jedes bundesstaatlichen Gliedes in der ihr vorbehaltenen politischen Sphäre mit voller politischer Selbstständigkeit besteht. Hiernach ergiebt sich der Gegensatz von Bundes-Finanzbedarf und Landes-Finanzbedarf. Vollständig verschieden steht dem Finanzbedarf, sei er Bundes- oder Landes-Finanzbedarf, der Sozialbedarf gegenüber. Der soziale Partikularismus, gleichfalls staatlich organisirt wirkend, ist an und für sich in keiner Weise politisch selbstständig ausgestattet. Während aber im Verhältniß sowohl vom Bundes-Finanzbedarf zum Landes-Finanzbedarf, als auch im Verhältniß vom Finanzbedarf überhaupt zum Sozialbedarf der Partikularismus starr und stetig getrennt fortdauert, können doch Sozialpersönlichkeiten zu ihrem fortdauernden sozialen Partikularismus zugleich spezifisch politische Aufgaben von der Staatsgewalt zur Erfüllung übertragen werden, so daß die mit der Uebertragung bedachte staatliche Persönlichkeit pro parte soziale und pro parte politische Persönlichkeit ist. Ja, der soziale Partikularismus kann sogar so weit gehen, daß eine Sozialerscheinung durch Uebergriff dermaßen im Volke herrschend wird, daß ihre Partikularidee die Staatsgewalt in die Hand nimmt auf Kosten aller übrigen Sozialerscheinungen und der Gesammtfunktionen der Staatsgewalt.

Für den Staatsbedarf sind nun im gesammten Auftreten

von Unitarismus und Partikularismus zu unterscheiden [1]): a) rein politischer, b) rein sozialer, c) gemischt politisch-sozialer Bedarf.

a) Rein politischer Bedarf.

§ 30.

Von einem ernstlichen Gegensatz zwischen Bundes-Finanzbedarf und Landes-Finanzbedarf kann nur da die Rede sein, wo sich eine willenskräftige Bundespersönlichkeit gebildet hat. Wo die an einer Staatsgemeinschaft betheiligten Staaten, und möchte auch die Gemeinschaft auf „ewige" Dauer erklärt sein, nur Beiträge (Matrikularbeiträge) für gemeinsame Bedürfnisse leisten, da könnte man von einer Bundespersönlichkeit doch höchstens als von einer in chronischem Halbschlaf liegenden Persönlichkeit sprechen, deren Existenz stets von dem Gutbefinden dieses oder jenes betheiligten Staates abhängt. Zum wirklichen Leben einer politischen Persönlichkeit gehören eigene Finanzen.

Unter den Gegenständen eines Bundes-Finanzbedarfs wird obenan zu stehen haben, was den Bundesgliedern nach außen gemeinsam ist: Diplomatie, Militär, Zollwesen, Handelsverträge. Erst dann kommt in Frage, was von inneren Angelegenheiten des Bundesgebietes den Gliedstaaten entzogen und als Aufgabe des Bundes hingestellt werden soll. Hierunter tritt, als von auswärtigen Beziehungen am meisten beeinflußt, das Post-, Eisenbahn- und Telegraphenwesen, das Maß-, Gewicht- und Münzwesen hervor, woran sich das Gewerbewesen, einschließlich Erfindungspatente, Banken, Assekuranzen reiht. Daß ganz überwiegende Gründe dafür sprechen, die Rechts-Gesetzgebung (Zivilrecht, Strafrecht, Prozeßrecht) zur Sache des Bundes werden zu lassen, wenn dieser ein unzweifelhaft eigenes Staatsgebilde sein soll, unterliegt wohl keinem Zweifel; dafür kann aber der Finanzbedarf der Justiz, weil die Justizpflege in der Hauptsache den Gliedstaaten verbleiben

[1]) Von Literatur über Finanzbedarf und Sozialbedarf ist eigentlich nur die Darstellung von Wagner (Fin. I. §. 38 fg.) anzuführen. Fehlt auch hier die Einordnung der örtlichen Selbstverwaltungskörper in das ganze Sozialwirthschaften, so darf doch das geleistete zu dem besten in der Wagnerschen Finanzwissenschaft gerechnet werden.

mag, im Bundesbedarf faſt verſchwindend bleiben. Ueberhaupt iſt Zuweiſung der Kompetenz über einen politiſchen Gegenſtand an den Bund oder die Gliedſtaaten nicht ohne weiteres gleichbedeutend mit Zuweiſung der Finanzbedarfsposten dafür an Bund oder Gliedſtaat [1]).

b) Rein ſozialer Bedarf.

§ 31.

Wenn auch der Bedarf von Sozialperſönlichkeiten, ſeien es Korporationen, ſeien es Stiftungen, häufig genug mit politiſchen Bedarfselementen untermiſcht vorkommt, ſo läßt ſich doch der blos ſozial angelegte treibende Faktor praktiſch nicht nur immer herausſchälen, wo es darauf ankommt, ſondern verlangt vor allem in theoretiſcher Beziehung beachtet zu werden, damit nicht prinzipielle Unklarheiten ſtörend und verwirrend wirken. Wie regellos hier manches bei oberflächlicher Betrachtung erſcheinen mag, ſo zeigt ſich doch bei tieferem Eingehen, namentlich bei der geſchichtlichen Forſchung, in dem Auf- und Abſchwanken der Sozialbedarfe um ganz beſtimmte Schwerpunkte ſehr deutlich, mit welch unvertilgbaren ſtaatlichen Lebenskräften man, bei noch ſo verſchiedener äußerer Artung, es hier zu thun hat. Auch bei den ſchlimmſten Fällen. Der Bedarf eines wie im Todeskampf zuſammengebrochenen Sozialgebildes erhebt in deſſen verjüngtem Auftreten ſein Haupt wohl ſtärker und kühner als je zuvor, bis zum herausfordernden Trotz und Uebermuth, um es bei Abſchwächung des konkreten Sozialgedankens wieder bis zum Scheintod zu neigen, aus welchem dereinſt abermals Auferſtehung hervorgeht.

Zunächſt bei der Kirche. Welche Wandlungen von dem beſcheidenen, aber völlig unvermiſchten Sozialbedarf der erſten chriſtlichen Gemeinden im römiſchen Weltreich bis herab zu dem eben-

[1]) Schweiz (1876): Bundesbedarf 18,3 — Kantonalbedarf 44,1 Mill. Franken. Nordamerikaniſche Union: Bundesbedarf (1878/79): 240 — Staatenbedarf (1873) 90 Mill. Dollars. Deutſchland (1878/79): Reichsbedarf 536,5 — Gliedfinanzbedarf 835,2 Mill. Mark. Oeſterreich-Ungarn (1881/82): Bedarf der Geſammtmonarchie 119,9 — von Cis- und Transleithanien 1015,8 Mill. Gulden.

falls völlig unvermischten, aber gigantisch ausgewachsenen und vielfach Schrecken erregenden Sozialbedarf der römisch-katholischen Kirche in der nordamerikanischen Union. Lassen sich beim Kirchen-Sozialbedarf die Beispiele zu hunderten und tausenden häufen, so sind sie doch immerhin noch leicht überblickbar, während die Stände-Sozialbedarfe jede Möglichkeit eines vollständigen Ueberblickens aller hier auftretenden Erscheinungen ausschließen. Als typische Beispiele für hier vorgekommene historische Wandlungen reinen Sozialbedarfs lassen sich etwa die Adels- und Handwerkskorporationen unseres Mittelalters und die Gewerkvereine (trade unions), die Kranken-, Unfall- ꝛc. Berufsgenossenschaften unserer Tage nennen, und, um ein mehr stiftungsmäßig gefärbtes Beispiel hinzuzufügen, die Hochschulen des 14., 15. und 16. Jahrhunderts und die modernen freien Hochschulen. Unvermischter Nations-Sozialbedarf, zuwider aufs äußerste, wie er jeder Staatsgewalt ist, schlägt am wenigsten leicht aus derselben Wurzel von neuem aus, wenn er einmal niedergedrängt war; es waltet hier mehr das Nationalitätsprinzip an sich, welches verschiedene Wurzelstöcke mit ihren Ausschlägen bildet. Als Beispiele können gelten: die sächsische Nations-Universität in Siebenbürgen, die Indianer-Reservationen in der nordamerikanischen Union. Was endlich den Ortsgemeinde-Sozialbedarf betrifft, so ist bei diesem das völlig unvermischte Auftreten mit einer fast zwingenden Nothwendigkeit eingeengt; die Stellung der Staatsgewalt zu den Ortsgemeinden und die wechselseitigen Berührungen zwischen beiden vollziehen sich auf demselben Territorium, welches sozial von der Gemeinde als ihre Markung und politisch von der Staatsgewalt als Landestheil in Anspruch genommen wird. Es ist theoretisch sehr wohl denkbar, daß die sozialen und politischen Territorialfunktionen auf demselben Stück Boden von durchaus getrennten Organen der Gemeinde und der Staatsgewalt, jede in ihrem Vollumfang, geübt werden. Weil jedoch diese durchaus getrennte Organisation der staatlichen Territorialfunktionen in der Ausführung Schwierigkeiten und Verwicklungen schlimmster Art mit sich bringen muß, so wird das Vorkommen völlig ungemischten Gemeinde-Sozialbedarfs (Beispiel: die altgermanischen Landgemeinden, die autonomen mittelalterlichen Städte, welche es nicht zur politischen Selbstständigkeit — Reichsstädte — gebracht,)

faſt immer daraus zu erklären ſein, daß die Staatsgewalt ſich eines ernſtlichen politiſchen Fungirens praktiſch noch nicht angenommen oder deſſen wieder begeben hat.

c) Gemiſcht politiſch-ſozialer Bedarf.

§ 32.

Handelt es ſich um eine ſtaatliche Bedarfsmiſchung, dadurch entſtanden, daß, bei Nebeneinanderbeſtehen mehrerer Kirchen, Stände, Nationalitäten, Gemeinden, eine Kirche, ein Stand, eine Nationalität, eine Gemeinde ihrem ſozialen Intereſſe das geſammte Staatswohl unterzuordnen verſtanden hat, indem die ſoziale Einzelerſcheinung über die Staatsgewalt nach ihrem Ermeſſen verfügt, ſo liegt darin immer eine Lebensantaſtung der ſtaatlichen Harmonie, welcher das Fragezeichen der politiſchen Revolution mit Nothwendigkeit gegenüberſteht. (Beiſpiele: der päpſtliche Kirchenſtaat, der venetianiſche Ariſtokratenſtaat, der ungariſche Madjarenſtaat, der altrömiſche Stadtſtaat.) Unter Umſtänden noch recht leicht, aber durchaus nicht mit Nothwendigkeit revolutionsdrohend geſtaltet ſich das Verhältniß bei politiſch-ſozial gemiſchtem ſtaatlichem Bedarf, wenn das politiſche Moment um der Staatserhaltung willen mit dem Finanzbedarf ſich in den Sozialbedarf hineinmengt. Wie ſehr ſich mit dem politiſchen Element bei geeigneten Vorausſetzungen das religiös-ſoziale vertragen kann, mag das evangeliſche Staatskirchenthum in Deutſchland darthun; in national-ſozialer Beziehung die Stellung des Normanenthums in England zu dem Angelſachſenthum; in ſtändiſch-ſozialer Weiſe der große Kurfürſt und die brandenburgiſche Ritterſchaft; für das Gemeinde-Sozialweſen endlich in der Beeinfluſſung ſeines Bedarfs von Seiten der Staatsgewalt häufen ſich die durch geſchichtliche Erfahrung als erprobt dargethanen Fälle derart, daß, wie ſchon vorhin bemerkt, das thatſächliche Auftreten der Gemeinden als gemiſcht politiſch-ſoziale Perſönlichkeiten als die, von den fruchtbarſten Folgen begleitete, Regel ihres Auftretens anzuſehen iſt.

Innerhalb des Gemeindebedarfs[1]) tritt das Sozialprinzip

[1]) Statiſtiſche Angaben über die Größe des Kommunalbedarfs in Preußen, England und Frankreich vgl. in der zweiten Tabelle zu §. 34.

bei den örtlich konzentrirtesten Gemeinden, den Stadt- und Dorfgemeinden, auch am bestimmtesten hervor. Es wird immer abgeschwächter, auf je ausgedehntere Räumlichkeiten des Staatsgebietes die Sozialpersönlichkeit eines Gemeinwesens sich erstreckt und verliert seine Bedeutung völlig bei der ausgedehntesten Räumlichkeit, dem ganzen Staatsgebiete, welches von der Persönlichkeit der Staatsgewalt beherrscht wird. Wie diese die sozialen Gemeindebeeinflussungen von unten aus stufenweise empfindet, so richten sie ihrerseits die politischen Einflüsse stufenweise abwärts auf die geographisch weiteren, engeren und engsten Abtheilungen des Staatsgebietes. Je ausgedehnter die geographische Abtheilung, desto vortretender die Herrschnothwendigkeit über dieselbe, damit sie nicht zu einer besonderen Staatsgewalt für sich komme. So mag die Stellung des Herrschaftsverbandes zu dem extensiven Kommunalverband einer Provinz so überwiegend politisch sein, daß bei den wechselseitigen Berührungen in dem, was überhaupt staatsbedarfsmäßig geleistet wird, das soziale fast ganz hinter das politische Moment zurücktritt und kaum mehr als ein winziges Anhängsel dieses bedeutet, während umgekehrt bei dem intensiven Verband einer Ortsgemeinde die soziale Bedeutung wohl derart vorschlägt, daß die politische Zuthat nur als kleine Anheftung erscheint.

Wie nun die sozial-politische Bedarfsmischung in einem Gemeindebedarf hienach auch sei und welche Einwirkungen insbesondere die faktisch gegebenen Zustände in den einzelnen Staaten darauf üben, so darf doch der Grundsatz der Gemeinde-Selbstverwaltung nie mit dem der Gemeinde-Sozialbethätigung verwechselt werden. Die Selbstverwaltung ist weiter als die Sozialbethätigung, denn sie umfaßt auch politische Bethätigung der Gemeinde als dezentralisirten Organes der Staatsgewalt. Und auf der andern Seite besteht Sozialbethätigung doch nicht ganz in Selbstverwaltung, da es der Staatsgewalt jederzeit freistehen muß, Uebergriffen der Sozialbethätigung und zwar nicht nur bei Gemeinden, sondern auch bei Kirchen, Nationalitäten und Ständen in allen den Fällen ihre eingreifende Aufmerksamkeit zuzuwenden, wo das Wohl des Staatsganzen es verlangt.

Scheidet man den Gemeindebedarf in *fakultativen*, welcher

der Selbstverwaltung freisteht, und in obligatorischen, auf welchen die Staatsgewalt Zwang übt, so stellt sich diese Unterscheidung zu derjenigen in Sozial- und Finanz-Gemeindebedarf dahin hinaus, daß dem Sozialbedarf gegenüber das obligatorische Eingreifen nur negativ geübt werden kann, indem es gewisse Bedarfsgegenstände und das Hinausgehen über gewisse Bedarfshöhe verbietet, während im Finanzbedarf der Gemeinden diesen obligatorisch gewisse Bedarfsgegenstände zur Erfüllung übertragen werden und zwar, indem auf eine Minimalhöhe der Bedarfsposten gehalten wird.

§ 33.

Es liegt demnach allerdings der Schwerpunkt der Gemeinde-Selbstverwaltung auf der sozialen Seite, auf welcher das fakultative ebenso ausgedehnt ist, wie es auf der politischen Seite eingeengt ist; denn wenn auch hier der Selbstverwaltung in der Art, wie sie die zugewiesenen Aufgaben ausführt, Spielraum bleibt, so ist doch der in dem Hinausgehen über die zugewiesene Bedarfshöhe gelegene Spielraum eigentlich ein nur nomineller, da wohl kaum eine Oertlichkeit daran denken kann, politische Dinge, die zu Lasten der Finanz überhaupt gehören, einseitig nur deshalb auf sich zu nehmen, um andere Oertlichkeiten wirthschaftlich zu begünstigen. Das ist ja gerade die Pflicht der Staatsgewalt, dafür zu sorgen, daß der Finanzbedarf derart zentralisirt und lokalisirt werde, wie dies zum Wohl des Ganzen und seiner Theile am meisten dient.

An den Unterschied zwischen Bundes- und Landes-Finanzbedarf ist nicht weiter zu denken, wenn es sich nicht um die Auseinandersetzung mehrerer Finanzgewalten, sondern darum handelt, wie eine Finanzgewalt innerhalb ihrer Zuständigkeit den Finanzbedarf lediglich nach ihrem eigenen besten Ermessen zentral oder lokal zu regeln unternimmt. Diese eine Finanzgewalt kann zunächst eine Bundes-Finanzgewalt sein, welche, nicht den Landes-Finanzgewalten, sondern irgendwelchen politischen Oertlichkeiten gegenüber Erwägungen der genannten Art (Wahl der Bundeshauptstadt, Anlage von Festungen oder Kriegshäfen, Zusammenlegung oder Auseinanderlegung von Reichsbehörden) anstellt, wie ja auch eine Bundes-Finanzgewalt

diejenige Finanzgewalt ſein kann, welche ſich in gegebenen Fällen über ihre Stellung zu Sozialperſönlichkeiten ſchlüſſig zu machen hat. In der Mehrzahl der Fälle aber wird ſowohl dies, als das hier zu betrachtende Verhältniß eines politiſchen, zentraliſirten oder lokaliſirten Bedarfs ſich auf eine Landes-Finanzgewalt beziehen, welche die Unterabtheilungen ihres Staatsgebietes vor Augen hat.

Außer dem Lokal-Finanzbedarf, welcher aus ſpeziellen Bedürfniſſen beſtimmter Gegenden hervorgeht, giebt es Finanzbedarf, welcher ſich trotz ſeines örtlichen Niederſchlages, nicht auf politiſche Lokalintereſſen, ſondern auf allgemein politiſche Intereſſen begründet. Wenn ein Territorialpunkt ſich aus dieſer Erwägung am beſten zur Provinzialhauptſtadt, zum Sitz einer Heilanſtalt ꝛc. eignet, ſo wird der Bedarf für die bezüglichen Veranſtaltungen ohne Zweifel als Zentral-Finanzbedarf feſtzuhalten ſein, wenn man ihn auch immerhin delegirten Zentralbedarf nennen mag. Das Weſen des wirklichen Lokal-Finanzbedarfs beſteht darin, daß es lokale Bedarfserſcheinungen giebt, welche über das ſoziale Intereſſe hinausgehen, welche ſich ganz beſtimmt als politiſches Intereſſe der Ortseinwohnerſchaft geltend machen, dabei aber ſo beſchaffen ſind, daß die Wahrung deſſen, was das politiſche Ganze mit allen ſeinen Theilen braucht, nur von letzteren aus genügend erfüllt werden kann. Hiebei werden zwei Vorausſetzungen zu betrachten ſein. Einmal kann der politiſche Bedarf ſich in den einzelnen Oertlichkeiten ſo ungleich vertreten finden, daß man den minder intereſſirten Oertlichkeiten durch gleichmäßige Uebernahme auf den Finanzbedarf eine ungerechtfertigte Bedrückung zumuthen würde; das Gleichgewicht kann entweder durch Mehraufbringniß aus lokalen Mitteln oder durch Zuſchuß zu lokalen Mitteln hergeſtellt werden. Sodann können Bedarfsposten vorliegen, bei welchen es auf ſpezielle Lokalkenntniſſe entſcheidend ankommt, damit ſie auf die beſte und wohlfeilſte Weiſe zur Erledigung gelangen.

Die Abſpaltung vom Zentral-Finanzbedarf und die Bildung wirklichen Lokal-Finanzbedarfs könnte mit prinzipieller Folgerichtigkeit in die Hände von entſprechend vielen politiſch eigens dafür organiſirten Verwaltungen gelegt werden, würde aber hierbei auf ſo viel praktiſche Schwierigkeiten ſtoßen, daß man den wirklichen Lokal-Finanzbedarf lieber ſo ausgedehnt als möglich

an die vorhandenen Lokal-Sozialperſönlichkeiten der Gemeinden (Dörfer und Städte, Kreiſe, Provinzen) überträgt. Dies geht inſoweit als außer den ſpeziellen Lokalkenntniſſen zur Bedarfsverwaltung keine ſpezielle Berufsmäßigkeit erfordert wird, die in der betreffenden Gemeindeverwaltung überhaupt nicht oder doch nicht mit dem wünſchenswerthen Grad von politiſcher Zulänglichkeit zu finden iſt. Jedenfalls läßt ſich aber der rein politiſch verwaltete wirkliche Lokal-Finanzbedarf durch Heranziehung der Gemeinde-Sozialperſönlichkeiten ſehr erheblich einſchränken.

E. Gliederung des Finanzbedarfs.

§ 34.

Zur Gewinnung einer Ueberſicht über die einzelnen Beſtandtheile des Finanzbedarfs hält man ſich am angemeſſenſten an die zur Erfüllung der politiſchen Zwecke erforderlichen Haupt- und Hülfsorgane, indem dieſe einerſeits ſelbſt Urſache von Verwendungen bilden, während auf der anderen Seite in deren Wirkungskreis alle übrigen Verwendungen eingeſchloſſen ſind.

Hiernach gliedert ſich die Geſammtheit der Verwendungen folgendermaßen:

1. Die Ausſtattung des Staatsoberhauptes, welche, der Staatsform entſprechend, hinreichen muß, um daſſelbe mit allem ſeiner hohen Würde entſprechenden Glanze auftreten zu laſſen, nie aber von der Höhe ſein darf, daß ein verſchwenderiſcher und die Kräfte des Landes ſchwächender Prunk damit getrieben werden könnte. Die Kronbezüge in der Monarchie enthalten entweder, außer der für das Staatsoberhaupt ſelbſt beſtimmten Ausſtattung, auch den Unterhalt der fürſtlichen Familienglieder in ſich, oder werfen denſelben beſonders als Apanagen aus [1]).

---

[1]) Letztere Einrichtung kann leicht einen gehäſſigen Charakter annehmen, wie neuerliche Parlamentsvorgänge in England wieder einmal abſchreckend dargethan. Der Würde der Krone und dem Anſehen der Dynaſtie entſpricht eigentlich nur der erſtgenannte Weg, wie er in Preußen beſchritten worden iſt. Die Kronbezüge in Preußen beſtehen aus der durch Geſetz vom 17. Januar 1820 angewieſenen Kronfideikommißrente von 7,719,296 Mark, welche von den Domanialeinkünften vorweg abgezogen wird, und aus dem etatsmäßigen Zu-

2. Die Kosten der Landesvertretung (Reichstag, Parlament, Landtag), welche Dotationen der Mitglieder eines Oberhauses (Senates, Herrenhauses), Diäten der Abgeordneten umfassen können, jedenfalls aber die Besoldungen des angestellten Geschäftspersonals, die Unterhaltung der Gebäulichkeiten und zugehörigen Einrichtungen, die Herstellung der Kopialien, Drucksachen ꝛc. begreifen.

3. Der Aufwand für das Kabinet, den Staatsrath und das Staatsministerium, einschließlich der speziellen Sorge für die Verfassung, Land- und Provinzialtagssachen, Gemeindesachen.

4. Die Kosten der Kulturpflege, d. h. der Sorge für die physische, geistige und sittliche Persönlichkeit der Staatsangehörigen. Besonders hervorzuhebende Verwendungen sind: für das Armenwesen, Medizinalwesen (Amtsärzte, Krankenanstalten verschiedener Art ꝛc.), Unterrichtswesen (Universitäten, Gymnasien, Real- und sonstige Schulen, Seminarien, Schulinspektionen), Kirchenwesen (Konsistorien, Zuschüsse zu Pfarrbesoldungen und Kirchenbauten) [1]).

---

schuß zu dieser Rente mit 4,500,000 Mark. — Der Name Zivilliste ist in England nach der Restauration aus Anlaß parlamentarischer Bewilligungen für umfassenderen Finanzbedarf allmählich für Kronbezüge speziell in Gebrauch gekommen. (Vgl. Höfler, Geschichte der englischen Zivilliste. Stuttgart und Tübingen 1834, p. 8, 12.) — Die auffällig großen Unterschiede der Dotation des Staatsoberhauptes in Monarchien und Republiken, wo kaum ein paarmal hunderttausend Mark zum Vorschein kommen (Frankreich 960,000, Nordamerik. Union 252,000 Mark), wären durch das Wesen dieser Staatsformen vollauf gerechtfertigt, sind übrigens in Frankreich (mit seiner immer nur interimistischen Republik, die sehr theuer zu stehen kommt) wie in der nordamerikanischen Union nur Schein; hier rechnete man schon im Anfang der sechsziger Jahre die Agitationskosten für die alle vier Jahre stattfindende Präsidentenwahl auf mindestens 25 Mill. Dollars, also jährlich auf über 25 Mill. Mark, wozu dann noch die riesigen Ausplünderungen der öffentlichen Kassen durch die Stellenjägeraktionäre.

[1]) Im preußischen Staatshaushaltungsetat für 1884/85 beträgt der Bedarf des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten 62,902,015 Mark, darunter für Medizinalwesen im Ordinarium 1,432,170 Mark. Die Gesammtkosten der 9 preußischen Universitäten, welche aus Finanzbeihülfe (6,246,975 im Ordinarium) und eigenen Mitteln (worunter die Vorlesungshonorare nicht gerechnet) gedeckt werden, waren 1884/85 8,040,188 Mark. Die Finanzbeihülfe für das Elementar-Unterrichtswesen betrug 21,151,719 Mark im Ordinarium. Vgl. auch die nachfolgende zweite Tabelle.

5. Die Verwendungen der Volkswirthschaftspflege. Es findet hier ein verhältnißmäßig sehr beträchtlicher Realbedarf statt, namentlich für Straßen- und Wasserbauten, Eisenbahnen, Telegraphen, Post, Münze, Landgestüt [1]).

6. Die Kosten der Polizei, welche, außer der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit, als speziell hervorzuhebenden Posten die Gensdarmerie befassen [2]).

7. Der Aufwand für die Justiz (Gerichte verschiedener Instanzen mit den Besoldungen der Richter, Staatsanwälte, Aktuare ꝛc., besondere zivil- und strafrechtliche Kosten, Unterhaltung der Gefängnisse, temporäre Gesetzgebungskommission ꝛc.) [3]).

8. Die Kosten für Landheer und Kriegsflotte, welche sich in der Entwickelung eines geregelten Finanzwesens derart an die Spitze der zu versorgenden politischen Zwecke gestellt haben, daß sie das ganze Getriebe der Finanzen am entscheidendsten beeinflussen (Offiziers-, Beamtengehalte, Löhnung, Verpflegung, Kasernirung, Bekleidung und Ausrüstung der Truppen, Festungen, Zeughäuser, Arsenale, Kriegsschiffe, Kadettenanstalten ꝛc. ꝛc.) [4]).

---

[1]) Es geht nicht an, die Verwendungen für Post, Eisenbahnen ꝛc. kurzweg als Gewinnungskosten zu bezeichnen. Zu diesen kann nur gerechnet werden, was lediglich der Beschaffung von Finanzeinkommen halber aufgewendet wird, nicht aber was um der Erfüllung selbstständiger politischer Zwecke willen erforderlich ist. Letzteres gilt auch jetzt schon, ohne völlige Durchführung des Gebührenprinzips (§ 42 fg.), nach Abrechnung der aufgehefteten Fiskalvorrechte für Post und Eisenbahnen ꝛc. (vgl. § 53—64). Für Preußen 1884/85 Eisenbahnbedarf 397,213,375 Mark, Gestütbedarf 4,662,020 Mark, allgemeiner Baubedarf 32,509,802 Mark. Für das Deutsche Reich (ausschließlich Bayern und Württemberg) 1883/84 Post- und Telegraphenbedarf 136,806,532 Mark, Eisenbahnbedarf 28,685,100 Mark.

[2]) Für Preußen sind die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit aus dem Justizbedarf nicht wohl auszuscheiden. 1884/85 Landgensdarmerie 9,205,180, Strafanstalten (dem Ministerium des Innern überwiesen) 9,477,967 Mark im Ordinarium, sonst noch Lokalpolizeiverwaltung in Berlin 6,649,686, in den Provinzen 3,557,124 Mark.

[3]) Reichsjustizverwaltung 1883/84: 1,824,000 Mark, Preußen 1884/85 im Ordinarium: Oberlandesgerichte 3,564,221, Land- und Amtsgerichte 54,279,581, baare Auslagen in Zivil- und Strafsachen 8,500,000, Gefängnißverwaltung 7,700,275 Mark.

[4]) 1883/84 Bedarf für das deutsche Reichsheer und die Kriegsmarine,

9. Den Aufwand für die auswärtigen Angelegenheiten (Geſandtſchaften, Konſulate, Kolonien).

10. Die Koſten der Finanzverwaltung. Im Vordergrunde ſteht hier die Verzinſung und Tilgung der Finanzſchuld, woran ſich, inſofern ſie nicht unter die verſchiedenen einzelnen Dienſt-

---

einſchließlich Penſionen mit 28,665,120 Mark Zuſchuß aus dem Reichsinvalidenfonds, zuſammen 452,040,213 Mark. Von dem ordentlichen Bedarf für das Reichsheer 1879/80 mit 280 Mill. Mark (ohne Penſionen und ohne die auf Bayern treffende Quote) entfielen auf Verpflegung 165,5, Garniſonirung 32, Kleidung und Ausrüſtung 21, Artillerie- und Waffenweſen 12,5, Remonte 7, Feſtungen und techniſche Inſtitute 3, alſo auf dieſe 6 Realbedarfspoſten allein ſchon 241 der 280 Mill. Mark. Die von Rau, Fin. I. p. 81, mitgetheilten typiſchen Angaben über Heeresſtärke und Militärbedarf in Preußen enthalten folgende Ziffern:

	Heeresſtärke:		Koſtenbetrag:	
unter dem Großen Kurfürſten . .	28,000	Mann	3	Mill. Mark
„ König Friedrich I.	40,000	„	5,4	„ „
„ „ Friedrich Wilhelm I. .	76,000	„	14,5	„ „
„ „ Friedrich dem Großen .	200,000	„	40,5	„ „
„ „ Friedrich Wilhelm II. .	235,000	„	51	„ „
„ „ Friedrich Wilhelm III. bis 1806 . .	250,000	„	60	„ „
„ „ Friedrich Wilhelm III. 1820 . . .	114,000	„	66	„ „
„ „ Friedrich Wilhelm IV. 1857 . . .	140,000	„	83	„ „
dazu „ „ Wilhelm I. 1865 . .	212,000	„	130,7	„ „

Der Militärbedarf im Gefolge des Krieges ſteigt bedeutend, bis zur Verzehnfachung und mehr, über den Friedensbedarf. In den vier Jahren des nordamerikaniſchen Bürgerkrieges 1861—65 betrug der aus den Finanzen beſtrittene Militärbedarf der Unioniſten 14,000 Mill. Mark. Die Koſten des deutſch-franzöſiſchen Krieges von 1870—71 für Frankreich betrugen (nach einer Zuſammenſtellung von Villefort im Miniſterium des Auswärtigen) in Millionen Francs

5315 für Kriegsentſchädigung an Deutſchland,
2144 „ Wiederherſtellung des Kriegsgeräthes,
2024 „ Verluſte an Finanzeinkünften während des Krieges und nach Abtretung von Elſaß-Lothringen,
1487 „ von den Departements bezahlte Entſchädigungen,
1315 „ laufende Kriegsausgaben,
1314 „ Invalidenpenſionen und verſchiedene Ausfälle,
340 „ Unterhalt der deutſchen Okkupationstruppen.

zweige begriffen werden, sämmtliche Pensionen anreihen. Hieran schließen sich sodann die Gewinnungskosten des Finanzeinkommens zusammt den Kosten von dessen Verwendung und Verrechnung [1]).

Vergleichende statistische Uebersichten des Finanzbedarfs verschiedener Staaten sind von ebenso großem Interesse für die Beurtheilung der Staatskräfte als schwierig herzustellen. Wird es auch immer besser mit der Zugänglichkeit des Materials, so läßt diese doch noch viel zu wünschen übrig, namentlich was die Sozialbedarfe anbelangt. Denn diese müssen durchaus zur Betrachtung herangezogen werden, wenn die Aufstellungen nicht gleich von vornherein ungleichwerthig und gar nicht richtig vergleichbar dadurch werden sollen, daß sich versteckte Finanzbedarfsposten anhäufen. In dem einen Staat kommen Posten ganz oder theilweise in den Finanzbedarf, welche in anderen Staaten gar nicht oder doch ganz verschiedenartig theilweise hineinkommen, indem sie in den kommunalen, kirchlichen, ständischen, auch wohl nationalen Sozialbedarfen

---

Ein sehr eigenthümliches Licht auf die Konsumbedeutung des Militärbedarfs im Frieden wirft die Konsumbedeutung der geistigen Getränke, deren Ziffer 1883 in Frankreich die des Militärbedarfs um das Dreifache, in England und Deutschland um das Vierfache, in Belgien gar um das Zehnfache überstieg. (Vgl. Sozialkorrespondenz Nr. 15 von 1884.)

[1]) Die Statistik des Finanzschuldwesens findet unten (Buch III, Abth. 2, Abschn. 1) noch weitere Berücksichtigung. 1883/84 Bedarf für die deutsche Reichsschuld 15,927,500 Mark, 1884/85 für die preußische Schuld 150,570,183 Mark. Für preußische Wittwen- und Waisen-Verpflegungsanstalten, Wartegelder, Pensionen und Unterstützungen sind 25,648,339 Mark ausgeworfen. Unter den Betriebs-, Erhebungs- und Verwaltungskosten des preußischen Finanzeinkommens 1884/85 befinden sich im Ordinarium 37,899,090 für Domänen im engeren Sinne und Forsten, 84,855,068 für Berg-, Hütten- und Salinenwesen, 10,662,000 für direkte und 28,835,100 Mark für indirekte Steuern. Im Etat des preußischen Finanzministeriums sind auch die Kosten für Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und Regierungen, Bezirksausschüsse (nebst einigen sonstigen kleinen Posten) mit 12,604,000 Mark eingestellt, während die Landrathämter (einschließlich noch der hannöverschen Landdrosteien) mit 7,725,030 Mark zum Etat des Ministeriums des Innern gehören.

enthalten sind. Dazu kommt der ungeheure Uebelstand der abweichenden Benennungen und Zutheilungen in den verschiedenen Bedarfsübersichten, insbesondere die Behandlung der Gewinnungskosten des Einkommens; Brutto- und Nettoaufstellungen sind schon dann nicht kommensurabel, wenn der Begriff der Gewinnungskosten richtig genommen ist (vergl. Anm. oben); um so viel mehr, wenn dies nicht der Fall.

Nachfolgende Bedarfsübersicht, auf die Jahre 1878—1880 bezüglich (den „Vergleichenden Tabellen" des Gothaer diplomatisch-statistischen Jahrbuches 1880 entnommen), enthält nur Angaben der offiziell veröffentlichten Finanzbedarfe (in 1000 Mark).

Staat.	Finanzbedarf ohne Gewinnungskosten.	Krondezüge mit Apanagen.	Landesvertretung.	Heer und Flotte.	Finanzschuld.	Sonstige Bedarfsposten (ohne Gewinnungskosten).
Deutschland . .	1118,108	37,692	3,218	363,309	207,911	505,978
Frankreich . .	1887,501	—	8,657	571,087	940,256	366,541
England . . .	1549,140	14,614	2,170	644,273	572,884	315,199
Italien . . .	900,994	12,200	1,614	175,588	395,878	315,714
Oesterreich . .	672,012	9,300	1,330	152,292	230,769	278,321
Ungarn . . .	430,900	9,300	2,619	71,313	147,652	200,015
Rußland . . .	1823,925	29,100	—	662,861	399,483	732,481
Nordam. Union	647,790	—	—	231,660	416,130	—

Vom Verfasser unternommene Berechnungen aus etwas früherer Zeit (1875—1878), in welchen der Kommunalbedarf soviel möglich zu berücksichtigen versucht wurde und welche unter Zuhülfenahme sehr umfassender einzelner Erläuterungen für Vorlesungszwecke genügen konnten, wollen hier um so weniger mitgetheilt werden, als neuerdings eine statistische Arbeit von Gerstfeldt (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 1883, Band 41) erschienen ist, welche eingehender als bis jetzt je geschehen für drei Länder den Kommunalbedarf zum Finanzbedarf heranzieht. Dabei ist als Repräsentant des Deutschen Reichs Preußen mit $^3/_5$ des Reichsbedarfs zu seinem Finanzbedarf genommen und damit die kaum bewältigbare Schwierigkeit gelöst, welche sich sonst einer

Finanzſtatiſtik des Reichs und der Gliedſtaaten mit ihren Kommunalbedarfen entgegenſtellt. Mit Hinweglaſſung der Koſten der Steuerverwaltung (die G. folgewidrig zum Nettobedarf rechnet) ſind in nachfolgender Umſetzung der Gerſtfeldt'ſchen Tabelle 19 deren Hauptergebniſſe herangezogen, beziehungsweiſe, ſoweit erforderlich, umgerechnet, was namentlich, nach dem Standpunkt des Verfaſſers, bei den Prozentualſätzen mit Rückſicht auf die Schuldbeträge nicht zu umgehen war.

Länder.	Ganzer Nettobedarf.	Heer und Flotte.	Schulden.	Unterricht.	Armenweſen.	Sonſtige Bedarfsposten.
	1. Abſolut in Millionen Mark.					
Preußen	1123,825	277,296	143,847	150,745	45,000	506,987
England	2651,863	542,721	605,951	120,462	210,616	1166,491
Frankreich	3485,488	801,241	1153,159	195,617	48,607	1286,864
	2. In Pfennig auf den Kopf der Bevölkerung.					
Preußen	4013	991	513	538	161	1811
England	7576	1551	1732	344	619	3332
Frankreich	9420	2165	3117	528	132	3497
	3. In Prozent des ganzen Nettobedarfes					
Preußen	100	24,8	12,9	13,6	4,1	46,4
England	100	20,6	22,3	4,6	8,0	44,5
Frankreich	100	23,0	33,1	5,6	1,4	36,9

Von obigem ganzen Nettobedarf in Millionen iſt Kommunalbedarf: für Preußen 368 Mill., für England 1155,5 Mill., für Frankreich 923,4 Mill. Mark.

Zweites Buch.

Das Finanzeinkommen.

Erste Abtheilung.

Das Wesen des Finanzeinkommens.

A. Zufällige und bestimmbare Finanzmittel.

§ 35.

Unter den möglichen Deckungsmitteln des Finanzbedarfs tritt zunächst eine ganze Reihe von solchen hervor, welche nicht bestimmbar durch die Finanzgewalt sind und deshalb vom Standpunkte dieser als blos zufällig erscheinen. Sie können Finanzanfälle genannt werden und unterscheiden sich wieder in kulturmäßig unerwünschte und kulturmäßig erwünschte. Zu ersteren gehören: Kriegsbeute und Kriegskontributionen, Tribute unterworfener Völker, Subsidien, Geldstrafen, Schutzzölle ꝛc. Die kulturmäßig erwünschten dagegen umfassen Geschenke und Vermächtnisse, welche den Finanzen zugewendet werden. Je häufiger und umfassender die ersteren hingenommen werden müssen, desto roh realistischer ist der Charakter des Finanzwesens. Je ausgedehnter und nachhaltiger die letzteren auftreten, desto deutlicher leuchtet aus dem Realismus der Finanzen ein Zug des Idealismus hervor. Das Ideal der Beschaffung von Finanzmitteln wäre erreicht, wenn Geschenke und Vermächtnisse so häufig und regelmäßig zuflössen, daß der Finanzbedarf vollauf damit gedeckt werden könnte. Die Finanzverwaltung hätte dann bei

dieſem Reichthum freiwilliger Zuwendungen gar nicht mehr nöthig ihrerſeits einkommenswirthſchaftlich noch irgend etwas zu beſtimmen, während ihr in Wirklichkeit ſo viel zu beſtimmen obliegt.

Die finanziell beſtimmbaren Deckungsmittel des Bedarfs, die einzigen, welche die Finanzwiſſenſchaft, ſei es ohne weiteres, ſei es als anderweit geſtaltete Finanzeinnahmen (§ 41), in ihren Kreis zieht, ſind die Einkünfte; ſie unterſcheiden ſich in kulturmäßig gebotene oder organiſche und kulturmäßig erlaubte oder mechaniſche. Erſtere ſind Gebühren und Steuern, letztere fließen aus Domänen und Fiskalvorrechten[1]).

---

[1]) Der in der Finanzwiſſenſchaft nachgerade ziemlich überlebte Ausdruck „Regalien" ſollte gar nicht mehr zur Bezeichnung von beſtimmten Finanzeinkünften gebraucht werden, weil dies nur höchſt nachtheilige Verwirrung ſtiften kann. Regalien ſind für die Einkommenbeſchaffung der Finanz immer nur Einkommentragwerke (§ 40) geweſen, ein ſelbſtſtändiges Einkommenprinzip wird man vergebens in ihnen ſuchen, es ſei denn, daß daſſelbe ſoweit ausgedehnt gehalten würde, um die drei Prinzipien der Gebührenerhebung, der Beſteuerung und der Fiskalvorrechte in ſich zu faſſen, womit aber wiſſenſchaftlich nicht das geringſte gewonnen und nur die ganz ſelbſtverſtändliche Bemerkung ausgeſprochen wäre, daß, im Gegenſatz zum Domänenprinzip mit ſeinem privatrechtlichen Charakter, die drei anderen Prinzipien das Handeln der Finanz kraft ſpezifiſcher Anwendung der Staatsgewalt in ſich begreifen. Aber ſelbſt dieſer Gegenſatz iſt nicht einmal ein erſchöpfender, weil immerhin das formelle Recht der Domänenbewirthſchaftung doch unter die allgemeine Anwendung der Staatsgewalt fällt, welche mit Errichtung und Austheilung des getrennten verkehrsfähigen Eigenthums auch den Finanzen zur Einkommenbeſchaffung half. Wollte man dann, und das iſt der vorwiegende Gang der Theorie geweſen, von jenem dreigeſichtigen verſchwommenen Regalitätsbegriff zur Erzielung eines ſchärferen Kriteriums die Beſteuerung ausſcheiden, indem man für Gebührenerhebung und Fiskalvorrechte das gemeinſame Kennzeichen findet, daß bei dieſen eine beſtimmte einzelne Leiſtung der Staatsgewalt vorhanden ſei, aus welcher die Gelegenheit zu den Einkünften fließe, bei der Beſteuerung aber nicht, ſo ſind damit die Fiskalabgaben von vornherein von den Fiskalvorrechten ausgeſchloſſen und die fiskaliſchen Monopolgewinne weitaus überſchätzt. Jedenfalls opfert dieſe Auffaſſung dem doch am Ende recht nebenſächlichen Gegenſatze von genereller und ſpezieller Leiſtung durch die Staatsgewalt den tiefen und an erſter Stelle wichtigen Gegenſatz zwiſchen Gebührenerhebung und Fiskalvorrechten, wenn man dieſe beiden gemeinſchaftlich zum Objekte eines Regalitätsbegriffes macht. Daraus iſt ſchweres Unheil für Wiſſenſchaft und Leben hervorgegangen und geht noch immer hervor. Nach dem rein äußerlichen Moment von ſpezieller Leiſtung durch die Staatsgewalt kann man ja z. B. Juſtizpflege und Tabak-

B. Die kulturmäßig gebotenen oder organiſchen Finanzeinkünfte.

§ 36.

Die Perſönlichkeit der Staatsgewalt wird erſt dadurch zur wirthſchaftlichen Perſönlichkeit, daß von den Volksgenoſſen Anſprüche an ſie gemacht werden, welche nur mit wirthſchaftlichen Hülfs-

---

monopol zuſammenſtellen, aber das innerliche Moment: was und warum wird geleiſtet? iſt in größter Gefahr gänzlich verloren zu gehen, wenn man unter der falſchen Prätenſion eines Prinzips organiſche und mechaniſche Finanzeinkünfte durcheinanderwirft. Dies gilt beſonders für einen ſcheinbar ſehr glatten Regalitätsbegriff, der durch Lotz (a. W. p. 115) und Rau (l. p. 223) zu großem Anſehen und weitverbreiteter Geltung bis auf die jüngſte Zeit herab gelangt war. Hienach ſollte monopoliſtiſcher Gewerbsbetrieb durch die Staatsgewalt das Weſen des Regals ſein. Muß aber der Ausdruck Gewerbe auf wirthſchaftliche Veranſtaltungen beſchränkt werden, die zum Zweck einer Einkommenerzielung vorgenommen werden, ſo können Veranſtaltungen, wie Münze, Poſt ꝛc., bei welchen der richtig erkannte Zweck nicht Einkommenbeſchaffung, ſondern unmittelbare Förderung des Gemeinwohls iſt, keinenfalls als Gewerbe betrachtet werden, ſo wenig wie die Juſtiz oder Staatsbildungsanſtalten. Mangel an Verſtändniß hiefür iſt es, was neuerdings Stein (p. 229) zu einem völlig haltloſen Regalitätsbegriff geführt hat. Die älteren Schriftſteller beziehen die „Regalien" vorzugsweiſe auf das oben als Fiskalvorrechte bezeichnete, mit mehr oder minder Ausdehnung in das Bereich der Gebührenerhebung, wohl auch der Beſteuerung. Vgl. Klock LI. Kap. IV. 47 (constat et illud: Fisci regalia pro salute et utilitate Imperii ad conservandum et augendum Imperatoris aerarium pertinuisse — Regalia vero quae sint, vix definiri poterit, cum varia a variis adducantur, nec omni tempore fuerint eadem.); Seckendorff (ed. Biechling 1754) p. 128, 362; Juſti, Staatswirthſch. II. p. 113; Sonnenfels III. p. 225; Jung p. 75; Krug p. 188; Jakob l. p. 223. Von ſpäteren Autoren verwirft u. A. Wagner I. p. 496 im weſentlichen die Regalien als ſelbſtſtändige Finanzquellen. Auch in der neueſten ſehr bemerkenswerthen Behandlung des Gegenſtandes durch Roſcher Verſuch einer Theorie der Finanzregalien (Nr. II des IX. Bandes der Abhandl. d. philol.-hiſt. Klaſſe d. K. Sächſ. Geſellſch. d. Wiſſenſch. 1884) wird doch nur ein hiſtoriſcher Lehrbegriff der Finanzregalien als Tragwerk und nicht ein einheitliches wiſſenſchaftliches Prinzip derſelben gegeben. Gewiß iſt ja die Regalität der Urquell alles und jedes Finanzeinkommens. Aber ebenſo gewiß zerbröckelt der einheitliche Regalitätsbegriff von dem Momente an, wo in dem Finanzeinkommen nicht mehr bloſe Tragwerksabtheilungen unter-

mitteln erreicht werden können. Wollte man über dieſes Moment zurück die Staatsgewalt deshalb ſchon als Wirthſchaftsſubjekt bezeichnen, weil in ihren Händen die Verfügung über den geſammten Boden des Landes urſprünglich gelegen iſt, ſo bedürfte dies vor allem der Einſchränkung, daß nicht die Staatsgewalt Eigenthümer des Bodens iſt, ſondern daß ſie nur im Namen des Eigenthümers darüber verfügt, welcher niemand anders iſt als der ganze Staat in ſeiner Perſonifikation. Jedoch auch abgeſehen davon iſt das Verfügen über das urſprüngliche neutrale Eigenthum des Staates, um daraus allmählich die endgültigen Eigenthumsgeſtaltungen hervorgehen zu laſſen, keine wirthſchaftende, ſondern lediglich eine rechtszutheilende

---

ſchieden werden, ſondern auch prinzipielle Abtheilungen zur Geltung zu kommen beginnen. (Vgl. § 40.)

Ueber die Eintheilung der Finanzquellen in Domänen, Regalien und Beſteuerung (Jakob l. § 49; Behr p. 51 fg.; Malchus § 1; Bergius p. 71) iſt nach vorſtehendem nicht weiter zu reden.

Die ſcheinbar ſehr prägnante Eintheilung der Finanzeinkünfte bei Rau (l. § 84) in erworbene (aus Domänen und Regalien) und geforderte (Gebühren und Steuern) führt (vgl. auch oben) zu den größten Folgewidrigkeiten. Warum ſoll z. B. das Einkommen aus der Poſt erworbenes, das aus Landſtraßen gefordertes ſein? oder inwiefern läßt ſich behaupten, daß beliehene Staatsbergwerke die Quelle eines Erwerbseinkommens ſind? Noch größer werden die Inkonſequenzen, wenn Stein (3. Aufl. p. 174, 180) ähnlich wie Rau eine Zweitheilung in Eigeneinkommen der Finanz und an die Finanz übertragenes Einkommen der Staatsangehörigen annimmt, aber unter die erſte Hauptkategorie Domänen, Regalien und Gebühren rechnet. Auch die Zweitheilung in privatwirthſchaftliche und ſtaatswirthſchaftliche Finanzeinkünfte bei Held, Einkommenſteuer p. 4 und bei Wagner, F., l. p. 472 bringt nur Haltloſigkeiten. Wagner, der bei ſeiner Behandlungsweiſe nothwendig auf den Unterſchied zwiſchen Einkommentragwerken und Einkommenprinzipien hätte geführt werden müſſen, überſieht denſelben dennoch und kann dadurch nicht zum Fiskalvorrechtsprinzip gelangen, welches er, bei ſeiner zudem irrigen Auffaſſung des finanziellen Zwangsmoments (§ 9), blos tragwerksmäßig bei Domänen und Beſteuerung unterbringt. Seine Warnung (F. l. p. 474), verſchiedene Standpunkte in der Eintheilung nicht zu verwechſeln, hätte beſſeres Gewicht, wenn er ſelbſt nur den oberſten Eintheilungsgrund feſtgehalten hätte, unter welchem ſich ganz einfach und ohne jedes Mißverſtändniß alle ſonſtigen möglichen Eintheilungsgründe ſubſumiren laſſen. Daß man finanztheoretiſch über hiſtoriſch aufzuklärendes oder aktuell nützliches handeln, daß man von der lex lata oder von der lex ferenda ausgehen könne ꝛc., ſind überdies doch ſehr ſelbſtverſtändliche Dinge.

Thätigkeit. Jedenfalls ſind aber längſt, ehe feſtſteht, an welche Perſönlichkeiten und in welchem Umfange getrenntes Bodeneigenthum gelangt, und namentlich ehe feſtſteht, ob und inwieweit die Staatsgewalt für die Finanzen Bodeneigenthum ſchaffen ſolle, die Finanzen ſchon da, weil längſt ſchon den Staatsangehörigen politiſche Dinge geleiſtet werden mußten, deren wirthſchaftliche Deckung nur aus Arbeitsvermögen oder Vorrathsvermögen jener beſtritten werden konnte [1]). Es giebt vor wie nach Einführung des getrennten Bodeneigenthums nur eine Quelle der Deckung, welche das Finanzeinkommen als das nothwendige Korrelat des Finanzbedarfs erſcheinen läßt. Die Staatsangehörigen haben mit ihrem Vermögen für alles wirthſchaftlich Verwendete aufzukommen, welches um ihretwillen durch die Staatsgewalt verwendet wird. Die Staatsgewalt in ihrem Finanzwirthſchaften führt nur eine Vermittlerrolle durch zwiſchen einem Theil der wirthſchaftlichen Zwecke und der wirthſchaftlichen Leiſtungskräfte der Staatsangehörigen. Gerade deshalb, weil die Staatsangehörigen, auf ſich allein geſtellt, Zweckerfüllungen, die zum Daſein des Menſchthums gehören, mit ihren Vermögensmitteln nicht erreichen können, organiſirt ſich die Staatsgewalt in der abgezweigten Finanzgewalt zur Finanzwirthſchaft. Die Finanzwirthſchaft bringt die in ihrer Iſolirung für die fraglichen Zweckerfüllungen wirkungsloſen Vermögensmittel der Staatsangehörigen durch Zuſammenfaſſung und richtige Leitung zur erfolgreichen Anwendung. Wie dieſe Bildung des Finanzeinkommens in einem beſtändig ſich erneuerndem Syſtem lebendiger Wechſelwirkungen organiſch iſt, ſo iſt ſie zugleich kulturmäßig geboten, weil ohne ſie auf die Dauer kein Staat zu beſtehen vermag, mit ihnen allein aber jeder überhaupt lebensfähige Staat beſtehen können muß.

§ 37.

Der Maßſtab für die wirthſchaftlichen Zuwendungen Einzelner an Veranſtaltungen, bei welchen ſie betheiligt ſind, kann

[1]) Wieviel Jahrhunderte oder gar Jahrtauſende mögen verfloſſen ſein, ehe die Germanen, ſelbſt nur für die Markgenoſſenſchaften, zu feſtausgetheiltem Bodeneigenthum kamen, während doch auf den langen Wanderzügen in geordnetem Volkszuſammenhang Reihendienſte und Lieferungen der Einzelnen für die primitive Finanz ganz unvermeidlich waren.

gelegen ſein: 1. in den ihnen gewährten Vortheilen, 2. in den von ihnen verurſachten Koſten, 3. in den bei ihnen vorhandenen Leiſtungskräften.

1. Man kann nicht ſagen, daß Zuwendungen nach Vortheilen dem Finanzweſen innerhalb des Bereichs ſeiner nothwendigen Funktionen fremd ſeien. Aber ſie ſind fremd und müſſen fremd ſein für die organiſche Beſchaffung von Finanzeinkünften. Von der mechaniſchen Beſchaffung von Finanzeinkünften abgeſehen (§ 38), kann der Maßſtab der Vortheile für die Finanzen Platz greifen, wenn die in Betracht kommenden Einzelnen beſtimmte ſelbſtſtändig auftretende Perſönlichkeiten ſind, welche ſich wegen einer ſie alle berührenden Veranſtaltung durch Beiträge auseinanderzuſetzen haben. Solche Auseinanderſetzung kann überhaupt vorkommen ſowohl zwiſchen mehreren Finanzgewalten, wobei ganz beſonders das Verhältniß zwiſchen Bundesſtaatsgewalt und den Staatsgewalten der Gliedſtaaten herantritt, als auch zwiſchen Finanzgewalt und einer oder mehreren Sozialperſönlichkeiten, als auch zwiſchen mehreren Sozialperſönlichkeiten, und endlich zwiſchen Privatperſönlichkeiten ſowohl unter ſich als mit einer oder einigen der vorſtehenden ſtaatlichen Perſönlichkeiten. Immer handelt es ſich dabei aber nur um Auseinanderſetzung zwiſchen einander ſelbſtſtändig gegenübertretenden Perſönlichkeiten und nicht um Beziehungen, die ins Innere einer Samuntperſönlichkeit hineindringen. Trifft letzteres zu, ſo iſt für die organiſche Deckungsweiſe des Finanzbedarfs jeder Gedanke an Aufbringung nach gewährten Vortheilen ausgeſchloſſen, während eine ſolche Aufbringung unbedingt zuläſſig iſt für Privatſammtwirthſchaften und bedingt zuläſſig für Sozialwirthſchaften, welche die Schärfe der politiſchen Trennungslinie zwiſchen organiſchen und mechaniſchen Einkünften nicht kennen.

Für die politiſche Perſönlichkeit iſt dürfen gleich müſſen, für die ſozialen Perſönlichkeiten bedeutet dürfen nur bedingt müſſen und iſt ſonſt bloſes Erlaubtſein. Die politiſchen Angelegenheiten ſind der Ausdruck der abſoluten Staatsnothwendigkeit; jeder überhaupt mögliche politiſche Schritt muß entweder gethan werden oder darf nicht gethan werden. Die ſozialen Angelegenheiten ſind der Ausdruck der relativen Staatszuläſſigkeit. Bei beiden handelt

es ſich um einen über Privatintereſſen ſtehenden ethiſchen Gedanken. Dieſer iſt aber bei der Politik vollſtändig abgeklärt von jedem privativen Intereſſe, während bei Sozialbeziehungen jenes beſtändige Durcheinanderwogen zwiſchen bloſer Intereſſengemeinſchaft und ſozialer Idee obwaltet, welches zum Lebensinhalt der ſozialen Gebilde gehört. Staatsfunktionen fallen beſtändig als Keime in jedes ſoziale Gebilde, aber ſie ringen und arbeiten ſich hier fakultativ durch, während jede Idee der Politik mit abſoluter Nothwendigkeit die entſprechende Staatsfunktion vorzeichnet.

Das Eintreten für nothwendige politiſche Zweckerfüllungen legt der Finanzgewalt die Verpflichtung auf, für wirthſchaftliche Deckungsmittel der dem Herrſchaftsverband der Staatsangehörigen dargebotenen Zweckerfüllungen zu ſorgen, geſtattet aber der Finanzgewalt nicht, die Zweckerfüllung ſelbſt zwangsweiſe zum Objekte eines vortheilhaften Kaufgeſchäftes zu machen. Geſchieht die Abwägung nach Vortheilen aus Sozialzwecken innerhalb der Glieder einer Sozialwirthſchaft, ſo entſpricht dies eben der fakultativen Seite, welche bei den Sozialerſcheinungen vorhanden iſt, während es im Finanzbedarf nichts fakultatives, ſondern nur nothwendiges giebt (§ 23). Es kann politiſcher Zweck werden, daß die Abwägung zur Beitragsleiſtung nach Vortheilen innerhalb einer Sozialwirthſchaft feſter Regelung unterworfen werde [1]) und, inſoweit dies erforderlich iſt, leiht die Staatsgewalt ihre ergänzungswirthſchaftende, aber nicht finanzſpendende Hülfe, indem ſie von ihrer Machtvollkommenheit auf die Sozialperſönlichkeit überträgt.

---

[1]) Zu den älteren ſozialen Erſcheinungen dieſer Art gehören die Deich- und Sielverbände, neuerdings die zahlreichen Wege-, Brücken-, Brunnen-, Waldverbände ꝛc., inſofern ſie nicht bloſe Privat-Sammtwirthſchaften, ſondern gefeſtigte Staats-Sozialwirthſchaften ſind; hier wie in unzähligen Fällen von Umlagen nach Vortheilen innerhalb der Glieder einer Sozialperſönlichkeit, namentlich bei Bedarfsrichtungen einer Ortsgemeinde, kann, auch ohne daß die Staatsgewalt ſich ſpeziell einmiſcht und lediglich durch Sozialautonomie, oft nicht paſſender als durch Tarifirung der Sozialleiſtungen in Preisgeſtalt geholfen werden, z. B. bei ſtädtiſchen Pferdebahnen, Gasanſtalten ꝛc. Vgl. Neumann, Progreſſive Einkommenſteuer 1874 p. 46 fg., insbeſondere auch deſſen Arbeiten über Geſtaltung des Preiſes (Tübinger Ztſchr. 1880. p. 275, 504; Jahrb. f. Nat.-Oek. 1880. p. 576).

Wird sich die Staatsgewalt dagegen sehr hüten, Machtvollkommenheit an eine Sozialwirthschaft zu delegiren, welche von dieser, aus ihrer eigenen Sphäre betrachtet, Mißbrauch erführe, so kann sie um so weniger daran denken, selbst ihre finanzpolitische Sphäre zu mißbrauchen. Die Finanz hat keine höhere Stelle über sich, welche in die Bedarfsdeckung hineingetragene Schädlichkeiten wahrnehmen und beiseitigen könnte. Sie ist in Bezug auf Dinge des wirthschaftlichen Bedarfs die höchst irdische Stelle, sie spricht das letzte Wort dessen, was für menschliche Zweckerfüllung auf wirthschaftlichem Wege möglich und geboten ist. Die Bedarfsposten, welche als politisch nothwendig zu erfüllende an sie herantreten, können nur dann vor verzerrender Schädlichkeit bewahrt bleiben, wenn man sie unberührt von dem fremdartig hineingetragenen Interesse einer Gewinnspekulation hält.

2. Ist die organische Aufbringung von Finanzeinkünften durch die Staatsangehörigen nach Maßgabe der ihnen als Gliedern des Herrschaftsverbandes von der Staatsgewalt gewährten Vortheile unbedingt ausgeschlossen, so kommt dafür mit gutem Grunde die Aufbringung nach Maßgabe der von den Staatsangehörigen provozirten Kosten in Betracht. Aber freilich nicht in dem Sinne, daß dies vielumfassend oder gar ausschließlich geschehen könnte. Es wird niemals möglich sein, nachzuweisen, in welchem Verhältniß die einzelnen Staatsangehörigen Anlaß geben, daß die Staatsgewalt die zur Herstellung und Unterhaltung sämmtlicher Finanzeinrichtungen erforderlichen Kosten aufwenden muß. Offenbar fehlen die Anhaltspunkte, nach welchen eine solche Ermittelung auch nur mit dem entferntesten Schein von Zuverlässigkeit durchgeführt werden könnte. Diese Unmöglichkeit, sowie die daraus folgende Unthunlichkeit einer Vertheilung des Finanzbedarfs auf die einzelnen Staatsangehörigen je nach dem Maße, wie sie den Finanzen Kosten verursachen, d. h. nach dem Prinzip der Assekuranzgesellschaft, ist aber selbst nur ein ausdrucksvoller Beweis für die Wahrheit, daß das politische Leben nie mehr ist als eine mechanische Zusammenhäufung von Beziehungen, in denen die Einzelnen zum Ganzen stehen, daß vielmehr die Persönlichkeit der Staatsgewalt mit den Einzelpersönlichkeiten in unaufhörlicher Weise verwachsen ist und beide einander in einem Inbegriffe von Wechsel-

funktionen bewegen, deſſen Geſetzmäßigkeit ſich nicht in todten Ziffern ausrechnen läßt.

Iſt und bleibt der verſuchte Nachweis des Verhältniſſes, in welchem die einzelnen Staatsangehörigen an der Koſtenprovokation des Finanzbedarfs Antheil nehmen, immer ein eitles Beginnen, ſo iſt damit doch keineswegs geſagt, daß es nicht umgekehrt einzelne Poſten des Finanzbedarfs geben könne, hinſichtlich deren ſich ein Antheilsverhältniß der Koſtenprovokation verſchiedenen Staatsangehörigen gegenüber nachweiſen ließe.

Zwiſchen dem ausſchließlich privaten Intereſſe eines Staatsangehörigen und ſeinem ausſchließlich politiſchen Intereſſe d. h. dem Punkte, wo ſein Intereſſe ununterſcheidbar mit dem aller Uebrigen zuſammenfällt, liegt öfters ein Grenzgebiet in der Mitte, auf welchem beide in mannigfachen Uebergängen mit einander verwachſen ſind. Die hier erforderliche finanzielle Abhülfe kann entweder auf dem Beitragswege dadurch geleiſtet werden, daß die bezüglichen Privatbeſtrebungen um des Gemeinwohls willen einen Zuſchuß aus den Finanzen erhalten, oder, wo dies vom Standpunkte des Gemeinwohls nicht genügt, dadurch, daß die Staatsgewalt die Veranſtaltung auf Koſten der Finanzen ſelbſt bewerkſtelligt und den auf das ununterſcheidbare Geſammtintereſſe treffenden Koſtenzuſchuß in dem ſyſtematiſch angeordneten Ausfall an Finanzeinkünften leiſtet, welche ſie faktiſch möglicher Weiſe aus der Benutzung der Veranſtaltung durch einzelne Staatsangehörige ziehen könnte. Die derartig geregelten Finanzeinkünfte ſind die Gebühren.

3. Derjenige Theil des Finanzbedarfs, welcher keinen Nachweis ſpezieller Koſtenprovokation durch betheiligte Privatintereſſen zuläßt, iſt ununterſcheidbar von allen Staatsangehörigen in gleicher Weiſe provozirt und kann ſeine Deckung nur dadurch finden, daß man den Staatsangehörigen nach einem beſtimmten allgemeinen Maßſtabe Leiſtungen zu Gunſten der Finanzen abverlangt. Worin man dieſen Maßſtab zu ſuchen habe, kann nicht zweifelhaft ſein, wenn immer feſt im Auge behalten wird, daß es ſich um Veranſtaltungen handelt, die nur für das ausſchließlich politiſche Intereſſe der Staatsangehörigen ins Leben zu rufen ſind, die aber nur dann wirklich zum Leben kommen können, wenn die Leiſtungen dafür den Staatsangehörigen zwangsweiſe auferlegt werden. Wo

alle Betheiligten gleich viel Koſten provozirt haben, da müſſen auch die ihnen auferlegten Zwangsleiſtungen auf allen gleich ſchwer laſten. Der Maßſtab der Steuern, welche die ununterſcheidbar provozirten Koſten des Finanzbedarfs als Finanzeinkünfte aufzubringen haben, kann alſo kein andrer ſein als die verglichene wirthſchaftliche Leiſtungsfähigkeit der Staatsangehörigen.

C. Die kulturmäßig erlaubten oder mechaniſchen Finanzeinkünfte.

§ 38.

Es iſt eine zwingende Logik, welche zu Gebühren und Steuern als zu den die wahren Korrelate des Finanzbedarfs bildenden Finanzeinkünften führt. Damit wird die Staatsgewalt zum Subjekt von Vermögensverhältniſſen, welches die Finanzwirthſchaft dauernd innehat. Der Inhaber der Finanzwirthſchaft, der Fiskus[1]), welcher in Gebührenerhebung und Beſteuerung die kulturmäßig gebotenen Quellen ſeines Einkommens zu erblicken hat, ſieht ſich indeſſen nicht von der Möglichkeit abgeſchnitten, auch noch andere, ebenfalls finanziell beſtimmbare Einkünfte zu erlangen, die ihn dann, inſoweit ſie fließen, in den Stand ſetzen, die organiſchen Quellen weniger zu belaſten. Aber freilich werden die blos mechaniſchen und deshalb höchſtens kulturmäßig erlaubten Einkünfte aus dem Geſichtspunkte der politiſchen Idee als ebenſo verwickelt und künſtlich gemacht erſcheinen, wie Gebühren und

[1]) Der weitverbreitete und vielgeläufige Ausdruck „Fiskus" wird doch nicht immer in dem obigen unzweideutigen Sinne, ſondern auch in verſchieden aufgefaßtem engerem Sinne genommen. Vgl. Klock L. I. c. II. 8; Seckendorff p. 510; Klüber § 473; Bluntſchli, A. Staatsr. II. p. 238; Bergius, Fin., p. 45; Schulze, preuß. Staatsr., II. p. 398. Ueber die hiſtoriſche Entwickelung des Ausdrucks aus dem urſprünglichen Gegenſatz von aerarium publicum (allgemeine Finanzverwaltung) und fiscus (Verwaltung des kaiſerlichen Dispoſitionsvermögens) im kaiſerlichen Rom bis zum gänzlichen Obſiegen des Fiskus in der Finanzverwaltung vgl. Hegewiſch, Verſuch über die römiſchen Finanzen, p. 178; Walther, Geſchichte des römiſchen Rechts bis auf Juſtinian. Bonn 1840 (3. Aufl. 1860), c. XXXVII. p. 397; Mommſen, Römiſches Staatsrecht, 2. Aufl. Leipzig 1877. Bd. II. p. 957 fg.

Steuern einfach und natürlich geworden ſind. Es mag dies unvollkommen erkannt und ausgeführt ſein in Kulturſtadien, die es noch nicht beſſer begreifen und machen können, aber iſt eine Wahrheit, die, ſo lange es einen Realismus der Finanzen überhaupt giebt, immer durchleuchtet und am Ende ſiegreich durchbricht [1]).

Für jede Staatsgewalt, welche Stufe der Entwickelung ſie auch erreicht haben mag, gilt, daß die Finanz da iſt um den politiſchen Zwecken zur Erfüllung zu verhelfen, nicht aber, um dieſelben zu beeinträchtigen. Am ſchlimmſten und unter keinen Umſtänden entſchuldbar geſtaltet ſich ein gegentheiliges Verhalten der Finanz, wenn ſie ihre Stellung mißbraucht, um die nothwendigen politiſchen Zweckerfüllungen zu Objekten eines gemeinen Schacherns zu erniedrigen, womit an und für ſich und ohne weiteres die Beeinträchtigung da iſt. Durchaus nicht ſo ſchlimm ſteht es mit mechaniſchen Finanzeinkünften. Aber man ſchafft mit ihnen doch unter allen Umſtänden künſtlich eine Bedrohung in dieſem Sinne.

Sollen ſolche Einkünfte fließen, ſo kann dies nur geſchehen, wenn für die Finanz beſondere ihr zuſtehende Vermögensrechte zur vortheilhaften wirthſchaftlichen Ausnutzung eigens ausgeſchieden ſind. Damit rücken aber Konflikte heran, die, indem ſie einerſeits Konflikte zwiſchen Vermögensbeſtrebungen der Staatsgewalt und Vermögensbeſtrebungen der Staatsangehörigen ſind, andrerſeits ſich zu Konflikten zwiſchen den verſchiedenen der Staatsgewalt obliegenden Funktionen geſtalten.

Und leider iſt der Reiz zur Herbeiführung von Konflikten ein ſehr ſtarker. Denn da der Idee des Staates gemäß nichts Intereſſe der Staatsgewalt ſein darf, was nicht Intereſſe des Volkes iſt, um deſſentwillen ſie da iſt, ſo ſieht ſich, ſobald überhaupt einmal mechaniſche Einkommenquellen der Finanzen als zuläſſig erklärt ſind, die Staatsgewalt geradezu aufgefordert, das, was in ihrem eigenwirthſchaftlichen Intereſſe Rechtens wäre, auch im Intereſſe des Volkes für Rechtens zu erklären.

---

[1]) Es zeigt ſich hier die ſo häufig vorkommende Erſcheinung, daß erſt die höheren Kulturſtufen das einfachere zu finden wiſſen, während niederere Stufen mit dem primitiven, was ſie hinnehmen, nur ſcheinbar das glättere und einfachere, in der That aber Schwerfälligkeit und Verwickeltheit erhalten.

§ 39.

Zwiſchen dem Wirthſchaften der Staatsgewalt, um gewiſſe poſitive Zweckerfüllungen zu erreichen, die ihr als politiſche Aufgaben geſtellt ſind, und dem Wirthſchaften der Staatsgewalt, welches dieſer auf dem Wege ſelbſtſtändigen Erwerbes Einkünfte verſchaffen ſoll, beſteht ein klar vorliegender fundamentaler Unterſchied.

Erſteres bildet einen geſchloſſenen Kreislauf, in welchem ſich alles mit Nothwendigkeit gegenſeitig bedingt, in welchem jeder Pulsſchlag des Finanzbedarfs das Finanzeinkommen entſprechend ſteigert und ſenkt; es iſt die Deckung des Finanzbedarfs mit den organiſchen Finanzeinkünften. Letzteres iſt eine künſtliche Einſchaltung in dieſen Kreislauf, in der Abſicht, die Ernährungszufuhr zu vergrößern; es liegt hier keine ſpezifiſche Wechſelwirkung zwiſchen Bedarf und Einkommen, ſondern eine neutrale Aufſpeicherung von Finanzkräften vor, welche in den mechaniſchen Finanzeinkünften zur Deckung noch unbeſtimmten Finanzbedarfs bereitſteht. Das Wagniß, welches die Staatsgewalt damit auf ſich nimmt, kann nur dann gerechtfertigt ſein, wenn dem vorhandenen Ernährungsbedürfniß die Ernährungszufuhr auf organiſchem Wege erſchwert iſt und für die Dauer dieſer Erſchwerung die mechaniſche Nachhülfe ſich als das kleinere Uebel ergiebt. Dann ſetzt ſich eben die Staatsgewalt als einen politiſchen Hülfszweck dasjenige Wirthſchaften, kraft deſſen ſie aus eigens für ſie ausgeſchiedenen Vermögensrechten Finanzeinkünfte auf die damit verbundene Gefahr hin erhält.

Dieſe Erlangung wirthſchaftlicher Güter durch die Finanz aus Eigenvermögen kann auf Freivermögen oder Zwangsvermögen beruhen und darauf gründet ſich der Gegenſatz von *Domänen* und *Fiskalvorrechten*. Bei den Domänen ſoll die Finanzgewalt grundſätzlich wie eine von der Staatsgewalt nicht einſeitig begünſtigte Privatperſönlichkeit auftreten; ſie beſitzt als Privateigenthum einzelne Vermögensobjekte, die zu den Gegenſtänden des gewöhnlichen Verkehrs gehören, und hat dieſe inmitten der Konkurrenz andrer Inhaber von derartigen Vermögensobjekten zu bewirthſchaften. Bei den Fiskalvorrechten dagegen ſind durch einſeitig vermögensrechtliche Selbſtbegünſtigung der Staatsgewalt ganze Gattungen von Vermögensobjekten als beſonderer zwangsweiſer Vorbehalt für die Finanzen ausgeſchieden, um in dem jedes-

maligen Umfange dieſes Zwangsbereiches von Vermögensrechten ausgenützt zu werden.

Jedenfalls aber gilt für beide Erſcheinungen des mechaniſchen Finanzeinkommens gleichmäßig, daß ſie nur eine zeitliche, durch die Entwickelungsſtufe bedingte Berechtigung in der Finanzwirthſchaft haben.

D. Die Prinzipien und die Tragwerke der Finanzeinkünfte.

§ 40.

In Gebührenerhebung, Beſteuerung, Domänen und Fiskalvorrechten offenbaren ſich die Prinzipien der vier Finanzeinkünfte, die einzigen überhaupt möglichen, welche Benennungen man ihnen auch beilegen mag. Finanzeinkünfte und die damit verbundenen Apparate zur ihrer Flüſſigmachung gab es aber in der Wirklichkeit längſt vor der Erkenntniß ihrer Prinzipien. Es muß daher zwiſchen dem *Tragwerk* und dem *Prinzip* eines Finanzeinkommens wohl unterſchieden werden. So war z. B. die Juſtizpflege längſt Tragwerk eines Finanzeinkommens, ehe die Erkenntniß ihres Finanzprinzips kam, welches ſich ſchließlich als das der Gebührenerhebung herausgeſtellt hat. Prinzip und Tragwerk eines Finanzeinkommens können zuſammenfallen oder nicht, indem das Tragwerk nur einer beſtimmten Prinzipanwendung dient oder mehreren zugleich. Die Praxis kennt von Anbeginn nur Tragwerke von Finanzeinkünften, die Wiſſenſchaft ſucht die Prinzipien zu erkennen und nach gewonnener Erkenntniß dieſelben der Praxis ſo zuzuführen, daß die Tragwerke durchweg mit richtigen Prinzipien erfüllt ſind und daß das Ineinanderſpielen verſchiedener Prinzipien in einem Tragwerk nicht länger als durchaus unvermeidlich geduldet, ſo lange es aber dauert, als dasjenige ſcharf abgegrenzt wird, was es nur iſt, als das rein utilitariſch-techniſche Zuſammengeheftetſein von innerlich ganz verſchiedenen Elementen.

Daß die Praxis immer Vorliebe haben wird, die Einkünfte nach den Tragwerken einzutheilen, iſt ebenſo ſicher, als daß es die Pflicht der Wiſſenſchaft iſt, überall die Prinzipien voranzuſtellen

und nach deren Wesen die Tragwerke zu beurtheilen. Will die Wissenschaft sich selbst treu bleiben und nicht in grundsatzlose Hingeberei an die Praxis verfallen, so hat sie jedes Finanzeinkommen da zu behandeln, wohin es nach der höchsten darüber gewonnenen theoretischen Erkenntniß gehört, nicht aber da stehen zu lassen, wo es lediglich um der Bequemlichkeit der Praxis willen seine Stellung als Tragwerk einmal gefunden hat. Die größte Aufmerksamkeit in dieser Beziehung ist erforderlich, wo eine vorhandene Benennung sowohl Tragwerk- als Prinziperscheinungen bezeichnet. So kommt z. B. Steuer als Einkommenprinzip und Steuer als Einkommentragwerk unter den gegenwärtig obwaltenden Verhältnissen häufig genug vor. Operirt dann die Wissenschaft mit solchen Tragwerksteuern, als stünde die Prinzipsteuer dahinter, so ist das Unheil da [1]).

E. Die Finanzeinkünfte und die Finanzeinnahmen.

§ 41.

Während unter Finanzeinnahme aller und jeder zur politischen Zweckerfüllung auf dem Weg des Wirthschaftens verfügbar gestellte Zugang von Geld und geldeswerthen Gütern an die Finanz zu verstehen ist [2]), können von solchen Zugängen nur diejenigen als Finanzeinkünfte betrachtet werden, welche in ihrem vollen Betrag reine aktive Vermögenskraft der Finanz sind. Bei Finanz-

---

[1]) Verfasser dieses Buches hatte in der ersten Auflage bei seiner Polemik gegen zahlreiche Steuererscheinungen der heutigen Finanzpraxis Tragwerksteuern im Auge, ohne dies damals ausdrücklich so zu formuliren. Der heftige Vorwurf von Held (Einkommensteuer p. 96) trifft diese unterbliebene ausdrückliche Formulirung, nicht aber den Inhalt von des Verfassers Vorwurf gegen die Prinziplosigkeit der Praxis, welchen die Theorie bis auf die jüngste Gegenwart herab fast ausnahmslos doch nur mit ihrer eigenen Prinziplosigkeit abzuschwächen versuchen könnte.

[2]) Verfasser weicht damit von der durch Roscher (System d. Volksw. I. § 144) gegebenen Definition von „Einnahme" ab, weil er glaubt, daß nach obiger Begriffsbestimmung eine fruchtbarere Anwendung des Ausdrucks gewonnen werden könne. Man würde dann das, was nicht auf dem Weg des Wirthschaftens eingeht (Kriegsbeute, Geschenke, Vermächtnisse ꝛc.) mit dem Ausdruck Finanzanfälle bezeichnen können. (Vgl. § 35.)

einnahmen, für welche das nicht zutrifft, wird also von dem gesammten Zugang irgendwo Finanzabgang erfolgen.

Als Finanzabgänge ergeben sich:

1. Die Verwaltungskosten, welche erforderlich waren, um die Finanzeinnahme zu beschaffen.

2. Die Ausfälle an Finanzeinkünften, welche die Folge einer Veräußerung von Finanzstammhabe sind.

3. Die Opfer, welche für einen aufgesammelten Finanzschatz gebracht wurden.

4. Die Verbindlichkeiten, welche für eine aufgenommene Finanzschuld getragen werden müssen.

Man kann den den Abgängen entsprechenden Theil der Zugänge als Beischuß für die Finanz bezeichnen, und die ganze Finanzeinnahme setzt sich dann aus Einkünften und Beischüssen zusammen. Es würde sehr gefehlt sein, diese Eintheilung mit derjenigen in ordentliche und außerordentliche Einnahme vermengen und etwa glauben zu wollen, daß Einkünfte und ordentliche Einnahme einerseits sich deckten und Beischüsse und außerordentliche Einnahme andererseits. Ordentliche Finanzeinnahme ist diejenige, welche den ordentlichen Finanzbedarf, außerordentliche Finanzeinnahme diejenige, welche den außerordentlichen Finanzbedarf zu decken hat (§ 28). Wenn auch in der Finanz gegebener Staaten manche Einkünfte und Beischüsse mehr oder weniger überwiegend bei dem ordentlichen, manche Einkünfte und Beischüsse mehr oder weniger überwiegend bei dem außerordentlichen Finanzbedarf vorzukommen pflegen, so giebt es doch keine Einkünfte und Beischüsse, welche ausschließlich dem einen oder anderen mit Nothwendigkeit angehören [1]). Es fehlt eben aus dem

[1]) Es wird dies im einzelnen erst später auszuführen sein, aber schon hier läßt sich sehr wohl übersehen, daß alle Einkünfte und Beischüsse sowohl als ordentliche wie als außerordentliche Einnahme vorkommen können. Von den Beischüssen wird wohl am seltensten ein aufgesammelter Finanzschatz in der ordentlichen Einnahme zur Anwendung kommen, aber es kann dies doch eintreten, wenn die Herabminderung eines als zu groß erkannten Schatzes in Frage steht und man auf eine lange Reihe von Finanzperioden hinaus ordentliche Bedarfsposten mit dem Ueberschuß und den von da ab auflaufenden Zinsen ergänzungsweise dotirt, wie es sogar ja schon öfters vorkam, daß der gesammte ordentliche Bedarf seine jahrelange Bestreitung durch Ausschöpfung

eigenen Begriff der Finanzeinnahme und des Finanzeinkommens heraus die Möglichkeit, die Begriffe ordentlich und außerordentlich für Finanzeinnahme wie für Finanzeinkommen herzuleiten. Wie das Finanzeinkommen überhaupt nur um des Finanzbedarfs willen da ist und sich nach diesem schmiegt, so ist insbesondere ordentliches Finanzeinkommen das Korrelat des ordentlichen, außerordentliches Finanzeinkommen das Korrelat des außerordentlichen Finanzbedarfs, wie dabei im einzelnen auch die Bestandtheile des ordentlichen und außerordentlichen Einkommens zusammengesetzt sein und wie immer ihnen Beischüsse [1]) zur Bildung einer erhöhten Finanzeinnahme hinzutreten mögen.

Bei aller und jeder Finanzeinnahme aber kann es nur ein unselbstständiger Zustand sein, wenn sie nicht ausschließlich aus Finanzeinkünften besteht. Nach Vollendung des Uebertragungsprozesses von Abgängen, welche in Zugängen enthalten sind, steht die Deckung des Finanzbedarfs immer wieder als Deckung aus Finanzeinkünften da. Kann es nur im Schlepptau des ordentlichen und außerordentlichen Finanzbedarfs ordentliche und außerordentliche Finanzeinkünfte geben und nicht aus deren eigenem Wesen heraus, so ist aus diesem heraus die Unterscheidung von u n=

---

eines Schatzes fand. Umgekehrt möchte man bei Finanzeinkünften von der Gebührenerhebung am wenigsten denken, daß sie zu außerordentlichem Einkommen werde; aber hier können doch Fälle vorkommen, wo in Folge eines umfassenden Ablösungsverfahrens, einer veränderten Justizorganisation u. dgl. in einem rasch vollendeten Uebergangszustande Gebührenakte massenhaft erscheinen und unzweifelhaft Einkünfte zur Deckung außerordentlicher Bedarfsposten liefern. Näheres über diese Begriffe vgl. namentlich § 225 fg.

[1]) Sollte vielleicht Anstoß daran genommen werden, daß die unter den Beischüssen als Ziffer 1 angeführten Verwaltungskosten in jeder Finanzperiode regelmäßig wieder aus Finanzeinkünften fließen und demnach selbst als unmittelbare Finanzeinkünfte bezeichnet werden müßten, so ist dies doch Schein, da sie in Wirklichkeit durchlaufende Posten sind und es ganz gleichgültig ist, mit einem wie immer beschaffenen Beischuß das Durchlaufen der Posten angefangen hat. Allerdings aber unterscheiden sich die Verwaltungskosten von den andern Beischüssen sehr wesentlich in ihrem ganz bestimmten Beschränktsein, welches keine Handhaben für andere politische Zweckerfüllungen zuläßt, und können deshalb von den im engeren Sinn zu fassenden Beischüssen (2, 3 und 4) wiederum getrennt werden.

Digitized by Google

mittelbaren und übertragenen Finanzeinkünften nicht nur gerechtfertigt, sondern für den Gang des Finanzlebens völlig unentbehrlich. Die Beischüsse sind nur übertragene Finanzeinkünfte.

Zweite Abtheilung.

Die Ausgestaltung des Finanzeinkommens.

Erster Abschnitt.

Die Gebührenerhebung.

Erstes Hauptstück.

Allgemein Grundsätzliches.

§ 42.

Zur wissenschaftlichen Erkenntniß des Gebührenprinzips [1]) muß davon ausgegangen werden, daß keine Finanzverwendung

---

[1]) Nach der Auffassung, welche die Gebühren in der Wissenschaft gefunden, der ihr einheitlicher Begriff fremd blieb und die deshalb keine gemeinsamen obersten Grundsätze, sondern höchstens abgerissene und in ihrer Zusammenhanglosigkeit fast werthlose Verhaltungsmaßregeln lieferte, darf die Behandlung, welche den in Frage kommenden Staatseinrichtungen noch fast durchgängig in der Praxis zu Theil wird, kaum befremden. Und diese ist denn in der That eine höchst traurige. Entstanden und ausgebildet in einer Zeit, wo der Grundsatz der Plusmacherei: „Nimm, wo am leichtesten zu finden!" herrschend war, werden die sich in praxi findenden Gebühren, einige durch die Macht der Umstände abgedrungene Verbesserungen abgerechnet, noch heute im wesentlichen fast ohne jeden höhern leitenden Gedanken verwaltet, so daß sie weit eher als auf den Namen von „Gebühren" auf den von „Ungebühren" Anspruch hätten.

In den finanzwissenschaftlichen Bearbeitungen, selbst die von Rau noch eingeschlossen, vermißt man durchgängig eine Charakteristik der Gebühren, welche sie als selbstständige, berechtigte und nothwendige Klasse von Staatseinkünften erscheinen läßt. Die meisten Schriftsteller subsumiren die einzelnen Zweige theils unter die Besteuerung, theils unter die „Regalien", die älteren

gerechtfertigt ist, welche nicht im unzweifelhaften Interesse des Herrschaftsverbandes liegt. Für eine mit Hülfe von Finanzmitteln zu treffende Veranstaltung kann aber möglicher Weise zur Deckung von deren Gesammtkosten von der Finanz nach zwei Seiten hin Ergänzung gesucht werden.

Es ist zunächst ins Auge zu fassen, daß zugleich mit dem Herrschaftsverband andere selbstständig auftretende Interessenten an der nämlichen Veranstaltung betheiligt sein können. Bei dem Versuche, zur Auseinandersetzung über eine erwünschte gemeinsame Veranstaltung zu gelangen, wird jeder selbstständige Interessent sich von der Erwägung des Vortheils leiten lassen, welchen er aus der gemeinsamen Veranstaltung für sich erwartet (§ 37). Außer dem Herrschaftsverbande haben hiebei alle anderen Interessenten Spielraum, sich den erwarteten Vortheil frei individualisirend auszurechnen. Dies gilt am unbedingtesten, wenn die anderen Interessenten Privatpersonen sind, es gilt nicht so unbedingt, aber

---

auch wohl zum Theil unter die „zufälligen Einkünfte". Dabei bleibt bis auf unsere Zeit die Verwechslung von Kosten und Vortheilen fast überall bestehen. Die Hervorhebung des Rembourſement (vgl. A. Smith IV. p. 224; Schön, Grundsätze der Finanz. Breslau 1822. p. 31) hätte als Krystallisationspunkt zur weiteren Entwickelung dienen können. Krehl, Das Steuersystem. Erlangen 1816. p. 443, nimmt mit dem „Steuerersatz" einen bemerkenswerthen Anlauf zum Gebührenprinzip. Auch v. Prittwitz, Theorie der Steuern und Zölle. Stuttgart 1842. p. 276, mit seinen „Spezialsteuern", und Biersack a. W. p. 84. 199, mit seinen „besondern Steuern" kommen der Sache etwas näher. Rau hat den Namen der Gebühren (I. p. 101. 312) schon vor den ebengenannten Autoren kategorisirend anzuwenden versucht, ohne jedoch ihr Wesen nur entfernt ausreichend erfaßt zu haben. Er rechnet z. B. die Einnahme, die der Staat bei Privaterbschaften zieht, zu den Gebühren, wohin sie nicht gehört, und läßt dafür wichtige Gebühreneinrichtungen, wie Münze, Post, weg, indem er sie zu den Regalien schlägt. So konnte er freilich dahin kommen, den Gebühren eine wesentliche Stellung und dauernde Berechtigung im Staatshaushalte fast gänzlich abzusprechen. Zachariä erkennt (1. Aufl. V. p. 377) andeutungsweise die Nothwendigkeit und den wesentlichen Begriff der Gebühren sehr wohl, wenn er die ihnen entsprechenden Kosten als besondern Staatsbedarf aufführt, was nur eine unrichtige Subsumirung ist. Vgl. übrigens Zachariä in den Jahrbüchern für Geschichte und Staatskunst, Okt. 1830. p. 298. „Man sollte diese Abgaben (Brücken- und Wegegelder, Gerichtssporteln, Briefporto) mit einem besondern Namen bezeichnen;" auch 40 B. 2 A. B. 40. p. 129.

Ueber neueste Literatur des Gebührenwesens vgl. unten § 46, Anm.

doch immer noch mit einem erheblichen Maße von Wahlfreiheit im Erwägen, wenn die anderen Intereſſenten Sozialperſönlichkeiten ſind. Für den Herrſchaftsverband aber iſt *jedes* Belieben ausgeſchloſſen. Ob es gefällt oder nicht gefällt, iſt ganz einerlei, dürfen iſt für ihn müſſen (§ 23). Sein Vortheil iſt jedesmal hiedurch gekennzeichnet. Erfüllt die Finanz ein ſolches vorliegendes politiſches Intereſſe, indem ſie auf den Antheil desſelben an gemeinſchaftlicher Veranſtaltung ihren Beitrag bezahlt, ohne ihrerſeits die Veranſtaltung ſelbſt in die Hand zu nehmen, ſo iſt die Sache für ſie damit erledigt. Es hat eine Finanzausgabe ſtattgefunden und mit dem einzigen Vorbehalt, daß keine vom Finanzſtandpunkt aus mißbräuchlichen Folgen der Verausgabung eintreten, überläßt das politiſche Intereſſe der Veranſtaltung im Uebrigen dem privativen oder ſozialen Intereſſe der ſonſtigen Betheiligten. Jedenfalls handelt es ſich, welches auch die Einzelbedingungen ſein mögen, in die der genannte Vorbehalt ſich kleidet, ſowie auch dann, wenn die Staatsgewalt, als die im gegebenen Fall am meiſten geeignete der betheiligten Perſönlichkeiten, die Leitung in die Hand nimmt und die Beiträge aller Intereſſenten bei ſich aufſammelt, bei ſolchen gemeinſchaftlichen Veranſtaltungen immer um einen geſchloſſenen Kreis von Intereſſenten, deren jeder ſchon vor Eintritt der Veranſtaltung genau bekannt iſt und mit deren jedem, nach Bekanntgeben ſeines Vortheilſtandpunktes, ausdrücklich verhandelt und abgeſchloſſen werden kann.

§ 43.

Völlig verſchieden von der Auseinanderſetzung nach Vortheilen mit anderen ſelbſtſtändigen Intereſſenten, wobei die Finanz immer in dem Bedarfsposten, welchen ſie der Veranſtaltung widmet, von vorn herein nur einen Theil von deren Koſten aufbringt, iſt der Fall, in welchem die Finanz, ſei es mit, ſei es ohne vorausgegangene Auseinanderſetzung mit ſelbſtſtändigen Intereſſenten, das ganze noch vorliegende Erforderniß einer Veranſtaltung auf ihren Bedarf übernimmt, während ſie ſich gleichwohl ſagen muß, daß außer dem von ihr repräſentirten ununterſcheidbar gleichen Intereſſe aller Glieder des Herrſchaftsverbandes doch die einzelnen Glieder mit verſchiedenen ſpeziellen Intereſſen an dem Finanz-

erforderniß betheiligt ſind. Die ſpeziellen Intereſſenten ſind vorhanden, aber ſie können nicht als ſelbſtſtändige Perſönlichkeiten auftreten, weil ſie überhaupt als ſpezielle Intereſſenten nicht vor, ſondern erſt nach der Veranſtaltung hinlänglich erkennbar werden. Von einem geſchloſſenen Kreiſe von Intereſſenten iſt gar nicht die Rede, da die Zahl und das Antheilsverhältniß derſelben unbeſtimmt in der Zahl und der Antheilsmöglichkeit ſämmtlicher Staatsangehörigen liegen und ſich ganz elaſtiſch, ſchwächer oder ſtärker, unter den einzelnen Staatsangehörigen geltend machen können. Sind dieſe Intereſſenten völlig außer Stande, mit der Staatsgewalt über ihr Intereſſe zu verhandeln, ſo hat letztere dafür, da hier ununterſcheidbares Intereſſe aller Staatsangehörigen unzweifelhaft vorliegt, dieſes Intereſſe ihrerſeits zu wahren. Die ganze Sache geſtaltet ſich zu einer nothwendigen politiſchen Funktion, derart, daß die Veranſtaltung den Finanzen in formeller Beziehung dauernd und unbedingt, in materieller Beziehung zunächſt und bedingt anheimfällt.

§ 44.

Das Intereſſe des Herrſchaftsverbandes kann ſich alſo bei Veranſtaltungen, an welchen die Staatsangehörigen als Intereſſenten verſchieden betheiligt ſind, in zweierlei Weiſe geltend machen. Im erſteren beider Fälle treten der Staatsgewalt die ſonſtigen Intereſſenten nicht als Glieder des Herrſchaftsverbandes gegenüber, ſondern in ihrer Eigenſchaft als beſtimmte ſelbſtſtändig vom Herrſchaftsverband zu unterſcheidende Perſönlichkeiten. Der Herrſchaftsverband vereinbart mit ihnen nicht in ihrem, ſondern in ſeinem eigenen Intereſſe, welches oft ſchwer genug mit jenem in Uebereinſtimmung zu bringen iſt, um ſo ſchwerer, je ſtärker der von den ſonſtigen Intereſſenten ins Feld geführte wirkliche oder vermeintliche Vortheil von dem Vortheil der Staatsgewalt abweicht, in welcher ſich nichts anderes ausdrückt, als die jedesmalige nach Abwägung von Mittel und Zweck (§ 23) gefundene und damit genau gegebene Größe des für die fragliche gemeinſame Veranſtaltung verfügbaren Finanzbedarfspoſtens.

Im zweiten Falle nimmt das Intereſſe des Herrſchaftsverbandes das Intereſſe der betheiligten Perſönlichkeiten als eigenes Intereſſe

des Herrschaftsverbandes so in sich auf, daß das Zustandekommen der ganzen Veranstaltung durch Finanzausgabe gesichert ist. Ausgeschlossen bleibt dabei für die ganze Tragweite der politischen Funktion, um welche es sich handelt, jeder Gedanke einer Deckung der Finanzausgaben nach Vortheilen, die den betheiligten Persönlichkeiten aus der Veranstaltung erwachsen könnten [1]). Die betheiligten Persönlichkeiten treten hier als Glieder des Herrschaftsverbandes auf, denen selbst der Vortheil der Veranstaltung kraft der genannten Eigenschaft als eigener Vortheil bereits gehört.

§ 45.

Treten die Interessenten einer von der Finanz unter Tragung aller Kosten vorgenommenen Veranstaltung nur als ununterscheidbar

---

[1]) Ein Analogon hiezu aus dem Bereich des Privatlebens wäre, wenn von zwei Bekannten der eine für den andern als Freundlichkeit eine Besorgung übernommen und die damit verbundenen Kosten ausgelegt hätte; so selbstverständlich der andere die Vergütung der für ihn ausgelegten Kosten finden würde, so monströs würde er es finden, wenn ihm sein Bekannter auch noch aus der Besorgung hervorgehende Vortheile zur Bezahlung aufrechnen wollte; von Freundlichkeit bliebe nichts übrig und das bisherige Verhältniß der Bekannten wäre dahin.

Die Finanz aber, wenn man die Sache mit den Augen des Privatlebens ansehen wollte, würde bei Anlegung der Gebühren nach Vortheilen einer egoistischen Krämerseele gleichen, die immer das Maximum des Gebrauchswerthes ihrer monopolistischen Leistungen für die Kunden im Auge hat und einem hungernden Armen, der um noch so hohen Preis kaufen muß, den Laib Brod doppelt so hoch rechnet wie dem Reichen, der nur seine Brodvorräthe ergänzen will, obgleich die Kosten beider Brode gleich hoch sind und also nur, weil sich der Arme einen größern Vortheil von dem Brodkaufe verspricht, als der Reiche. Der bloße Gedanke eines solchen Schachers ist schmachvoll für den Staat, selbst dann schon, wenn es sich um Fiskalvorrechte handelt, bei welchen eine anständige Benutzung des Vortheilstandpunktes gegenüber Gebrauchswerth und Zahlungsfähigkeit bei dem Kauflustigen mittelst monopolistischer Feilhaltung von entbehrlichen Gegenständen der Privatkonsumtion statthaft ist.

Bei den durch die Finanz an die Einzelnen vermittelten Gegenstände der Staatskonsumtion muß aber mit der vollen Schärfe des politischen Auges zugesehen werden. Und da trifft denn eben zu, daß sich gar nicht verschiedene Personen gegenüberstehen, sondern daß die aktive und die passive Gebührenpersönlichkeit eine und dieselbe Persönlichkeit ist, die doch ihr eigenes Blut nicht trinken kann, um sich zu kräftigen.

gleich betheiligte Glieder des Herrschaftsverbandes auf, so kann, ebensowenig wie von einer speziellen Gegenleistung nach Vortheilen, von einer speziellen Gegenleistung überhaupt die Rede sein. Was hier von der Finanz geleistet wird, bleibt speziell unvergütet und kann nur generell, ohne Aufrechnung einzelnen Interessenten gegenüber gedeckt werden. Diese Deckung fällt auf dem Wege organischer Einkommenbeschaffung der Besteuerung zur Last (§ 70 fg.).

Anders steht die Sache, wenn die Interessenten als Glieder des Herrschaftsverbandes nicht durchweg gleich, sondern zum Theil verschieden interessirt zu einer Finanzveranstaltung Beziehung haben. Herstellen muß auch hier die Finanz die ganze fragliche Veranstaltung, wenn sich mit derselben ein hinlängliches politisches Interesse verbindet, welches nur so seine Befriedigung finden kann. Aber die Staatsgewalt ist dann verpflichtet zu fragen, wie sie auf dem Wege der unumgänglichen Auseinandersetzung von den einzelnen verschieden interessirten Persönlichkeiten denjenigen Theil der verursachten Kosten einziehen könne, welcher nicht dem ununterscheidbar gleichen, sondern dem unterscheidbaren Interesse der Persönlichkeiten entspricht.

Damit tritt das Gebührenprinzip in seiner vollen Schärfe und Bedeutung hervor: die Gebühren sind spezielle Gegenleistungen für den Kostenaufwand einer zu politischer Zweckerfüllung nothwendigen Finanzveranstaltung, deren Spezialinteressenten sich dadurch kundgeben, daß sie mit ihrer Inanspruchnahme der Veranstaltung mehr Kosten verursachen, als das ununterscheidbare und für alle Staatsangehörigen gleiche politische Interesse an der Veranstaltung mit sich bringt [1]).

[1]) Etwas ganz anderes als der von einer bestimmten Finanzveranstaltung ausgehende Versuch eines Nachweises der speziellen Kostenprovokation, der in manchen Fällen zu liefern ist, ist der von den einzelnen Staatsangehörigen aus unternommene Versuch des Nachweises, wie stark jeder von denselben an den von der Finanz überhaupt aufgewendeten Kosten betheiligt ist. Dieser Versuch, in welchem sich nur die völlige Mißachtung des organischen Staatsgefüges ausspricht, muß eben deshalb faktisch immer verunglücken. Welche Summe von Kosten veranlaßt denn jeder der Staatskasse? Man müßte sich zur Beantwortung an die einzelnen Gegenstände der Kostenprovokation, d. h. an die verschiedenen Zwecke halten, die er im Staate erstrebt. Wäre da zunächst der zur Förderung seiner geistigen und moralischen Natur gemachte

Daß aber auch hier bei dem Koſtenaufwand für die Spezialintereſſen nicht etwa die durch die Inanſpruchnahme gewährten Vortheile, ſondern lediglich die dadurch verurſachten Koſten den Maßſtab der Gebührenleiſtung zu bilden haben, ergiebt ſich einfach daraus, daß Perſönlichkeiten ſehr wohl Lebensrichtungen zur Bildung von Sammtperſönlichkeiten aus ſich ausſtrahlen können, daß aber eine Perſönlichkeit, welche fortleben ſoll, nicht anatomiſch

---

Staatsaufwand eines Nachweiſes fähig? Man könnte wohl nothdürftig aufzählen, was der Einzelne den Staat durch Antheilnahme an deſſen Erziehungs- und Bildungsanſtalten gekoſtet, allein damit wäre man auch ſchon zu Ende und außer Stand, den fernern Nachweis der Koſten für die Maſſe des übrigen Bildungs- und Anregungsſtoffes zu liefern, die ihm in den tauſend und aber tauſend Kanälen des täglichen Umganges zufloß, zu deren Speiſung doch auch Staatsaufwand gemacht wird und ſeit Jahrhunderten gemacht werden mußte. Oder wollte man hervorheben, was der Schutz und die Sicherung der Perſon den Staat koſtet, und dabei behaupten, daß, da das Leben und die Geſundheit eines jeden für ihn gleichviel werth ſei, der Staat auch für jeden gleichviel aufwenden müſſe? Könnte auch zugegeben werden, daß jeder gleichviel Schutz ſeiner Perſon nöthig hat, ſo ſagt dies doch noch nicht, daß auch der *Staat* auf jeden gleichviel Schutzkoſten verwenden müſſe, denn der Kluge und Starke bedarf weniger Staatsſchutz als der Beſchränkte und Schwache. Alſo auch dieſes fällt, und in welchem Streiflichte! Unter dem ſonſt noch anführbaren ſpielt augenſcheinlich der Schutz und die Förderung des Eigenthums des Einzelnen eine wichtige Rolle unter den von ihm im Staatsverband erſtrebten Zwecken, und die Verfechter des Grundſatzes der Vertheilung der Staatslaſten nach Maßgabe der Theilnahme an den Staatseinrichtungen pflegen ſich, nachdem ſie die übrigen Poſitionen haben räumen müſſen, an dieſen letzten Punkt zu klammern, um darauf die Belaſtung der einzelnen Staatsangehörigen zu begründen. Es leuchtet aber ſogleich ein, daß damit der urſprüngliche Grundſatz von ihnen ſelbſt ad absurdum deduzirt iſt; denn man darf doch offenbar nicht ganz willkürlich eine Seite des ſtaatlichen Lebens zur Vertreterin aller übrigen ſtempeln. Und überdies iſt auch Schutz und Förderung des Eigenthums, ganz iſolirt für ſich als Staatsfunktion betrachtet, keineswegs dazu angethan, einen brauchbaren Nachweis für die von einem Einzelnen dafür provozirten Koſten zu liefern. Man ſagt zwar gewöhnlich naiv genug, wer mehr Eigenthum hat, muß auch mehr bezahlen, *weil* ihm mehr Staatskoſten für Schutz und Förderung ſeines Eigenthums zu gute kommen. Wenn auch ein anderer Weg (vgl. unten bei der Beſteuerung § 70) zu einem ähnlichen Reſultate führt, ſo muß doch das hier gebrauchte quia entſchieden zurückgewieſen werden. Denn es beſteht durchaus kein konſtantes Verhältniß zwiſchen der Größe eines Eigenthums und der infolge ſeiner Schutz- und Förderungsbedürftigkeit von den Finanzen aufzuwendenden Koſtenmenge.

zertheilt werden kann. Die Persönlichkeit, welcher man Gebühren abfordert, ist dieselbe Persönlichkeit, um derentwillen, in ihrer Eigenschaft als Glied des Herrschaftsverbandes, die Finanzveranstaltung als nothwendige politische Funktion vorgenommen werden mußte. Es handelt sich um Gradationen der Antheilnahme, neben welchen eine verschiedene Artung der Antheilnahme nicht aufkommen darf, weder in dem Sinne, daß durch die Finanz ungerechtfertigte Privatvortheile zugewendet, noch in dem Sinne, daß vermeintliche Privatvortheile von der Finanz ausgebeutet werden. So sicher es nur durchaus in der Ordnung ist, wenn sich die Finanz den für Spezialinteressen überschießend aufgewendeten Kostentheil der Veranstaltung erstatten läßt, ebenso sicher ist, daß sie mit einer Bemessung der Gebühren nach Vortheilen, wenn dieselbe praktisch überhaupt möglich wäre, unter allen Umständen das politische Interesse der Staatsangehörigen in nicht zu verantwortender Weise verletzen müßte.

Das ist gerade eine hervorstechende Eigenthümlichkeit der Gebühren, daß sie aus einem organischen Getriebe und nicht aus einer mechanischen Zusammenheftung hervorgehen. Nirgends im Staatsleben zeigen sich, bei voller Möglichkeit einer scharfen Auseinandersetzung mit Spezialinteressen nach dem Kostenpunkte, die politischen und die nichtpolitischen Beziehungen der Staatsangehörigen auf wirthschaftlichem Gebiete so eng und geregelt verwachsen, wie bei dem Gebührenwesen. Es kann an der Verwachsungsstelle kein Privatinteresse geschädigt werden, ohne daß das zugleich damit vorliegende Staatsinteresse geschädigt würde und umgekehrt. Ganz von selbst versteht sich daher, daß entsprechender Nachlaß der Gebührenentrichtung da und insoweit einzutreten hat, wo und inwieweit bei Dürftigkeit eines Staatsangehörigen die Nichtbefriedigung seines Privatinteresses gleichbedeutend mit Nichtbefriedigung seines politischen Interesses sein würde.

§ 46.

Als erste und oberste Folgerung aus dem Gebührenprinzip ergiebt sich, daß bei Finanzveranstaltungen, welche als nothwendige politische Funktionen vorgenommen werden, die Finanzeinkünfte aus einer solchen Veranstaltung soviel niedriger als faktisch möglich

ausfallen müſſen, daß in dieſem Einkommenverzicht aus den Benützungsvergütungen durch einzelne Staatsangehörige der von der ununterſcheidbaren Geſammtheit aller Staatsangehörigen provozirte Koſtenantheil der Veranſtaltung ausgeglichen iſt. Eine ſolche Veranſtaltung beſteht ja nicht, damit die Finanzen ein Einkommen daraus ziehen, ſondern damit beſtimmte politiſche Zwecke dadurch gefördert werden. Dafür iſt ſie vorhanden und nur ſoweit es unbeſchadet deſſen möglich iſt, darf ſie von den Finanzen als Mittel zu Einnahmebeſchaffung gebraucht werden. Der finanzielle Standpunkt der Einnahmebeſchaffung iſt bei allen derartigen Veranſtaltungen unbedingt der untergeordnete, ſo zwar, daß ſie, wenn der Nachweis von Spezialintereſſenten nicht zu liefern wäre, bei hinlänglicher Stärke ihres Zweckes nach Abwägung von Mittel und Zweck auch beſtehen könnten ohne das mindeſte Finanzeinkommen abzuwerfen, wie dies ja in der That auch für die große Mehrzahl der mit wirthſchaftlichen Koſten gehandhabten politiſchen Funktionen der Fall iſt. Es wird immer nur ein geringer Theil dieſer Funktionen den Nachweis zulaſſen, daß ihre Koſten in ungleichen Verhältniſſen von den Staatsangehörigen veranlaßt werden. Aber es giebt ſolche Funktionen und dadurch bedingte Einrichtungen und wird ſie wohl bis zum Ende aller ſtaatlichen Dinge geben. Während manche Staatsangehörige vielleicht niemals in direkte ſpezielle Berührung mit einer ſolchen Einrichtung treten, benutzen andere ſie zuweilen in dieſer Weiſe, andere noch öfter, wieder andere ſehr häufig und verurſachen den Finanzen um ſo ſtärkere Koſten, je ausgedehnter dieſe ſteigerbare Inanſpruchnahme vorkommt. Wie bei allen Finanzverwendungen darf man auch hier als Regel erwarten, daß die in ſolcher Weiſe veranlaßten Koſten vernünftigen und erlaubten Spezialzwecken dienen und die Beſtrebungen der provozirenden Staatsangehörigen zu deren wahrem Wohle fördern, man muß aber auch darauf gefaßt ſein, daß ſie durch mißbräuchliche oder verbrecheriſche Handlungen hervorgerufen werden. Verlangt nun die Gerechtigkeit unter allen Umſtänden, daß diejenigen, welche für ihre Spezialbeſtrebungen den Finanzen nachweisbar ſtärkere Koſten verurſachen, auch dafür durch Gebühren ſpeziell und ſtärker als der Durchſchnitt der Staatsangehörigen zu den Finanzeinkünften herangezogen werden, damit die Benutzung nicht

in private Interessen hinüberwuchere, so ist hiemit nach der andern Seite hin ganz von selbst schon die grundsätzliche Unmöglichkeit ausgesprochen, durch Gebühren das faktisch mögliche Maximaleinkommen aus der Einrichtung herauszuschlagen, weil sonst das Aequivalent für den von der Gesammtheit verursachten Kostenantheil fehlen würde. Die bei einer Gebühreneinrichtung auftretende politische Funktion spaltet sich in unbedingte und bedingte. Letztere ist formell nur politisch, materiell politisch-privat verwachsen. Das formell politische Moment verlangt, daß die Finanz die erforderliche Veranstaltung in ihrem ganzen Umfang ausführe, das materiell politisch-private Moment verlangt, daß die Finanz sich die für letzteres aufgewendeten Kosten vergüten lasse. Die Gebührerhebung aber auch noch im Bereich der unbedingt, sowohl formell wie materiell politischen Funktion ausdehnen wollen, hieße einfach läugnen, daß eine Funktion letzter Art vorhanden sei und das Prinzip der Fiskalbevorrechtung fälschlich in eine Gebühreneinrichtung hineintragen. Ein Fiskalvorrecht kann ja wohl rein äußerlich mit einer Gebühreneinrichtung zusammen geheftet neben dieser in ein und demselben Einkommentragwerk gelegen sein; aber niemals kann bei einer nothwendigen politischen Funktion das Fiskalprinzip an die Stelle des Gebührenprinzips treten, welches gebietet, jede unbedingt politische Funktion gebührenfrei zu lassen [1]). Wie groß

[1]) Durch die Fiktion eines in dieser Weise nicht anzuerkennenden Unterschiedes zwischen „Rechts- und Machtzwecken" einerseits und „Kultur- und Wohlfahrtszwecken" andererseits hat Wagner (F.W. 1878. § 137, 1880. § 282, 283 fg.) eine stärkere als partielle Kostendeckung bei Gebühreneinrichtungen letzterer Art zu begründen versucht. Daß man verschiedene Wichtigkeit bei verschiedenen politischen Zwecken nachweisen kann, unterliegt ja keinem Zweifel; aber alles, was nach seiner als hinlänglich erkannten Wichtigkeit einmal auf die Liste des Finanzbedarfs gesetzt worden ist, erscheint mit diesem Momente unter Fortdauer der Voraussetzungen als von völlig gleichmäßiger finanzpolitischer Nothwendigkeit (§ 23 Anm.). Nicht zu vergessen ist ferner, was das Fundament jenes Unterschiedes anbelangt, daß die Reihenfolge der Wichtigkeit politischer Zwecke zeiten- und länderweise sehr abweichen kann; so ist z. B. in Holland der eminent wichtige Zweck der Erhaltung des Deichwesens (Waterstaat), ohne welches von holländischer Macht keine Rede mehr wäre, jedenfalls höher zu stellen, als die Ertheilung von Titeln ꝛc. ꝛc., und doch rechnet Wagner letzteres zu den „Rechts- und Machtzwecken", ersteres zu den „Kultur- und Wohlfahrtszwecken". Da übrigens W. selbst nicht umhin kann, die so

dann bei dem rein äußerlichen Zusammentreffen beider Prinzipien in ein und demselben Einkommentragwerk die Einschränkung ist, welche sich das Fiskalvorrecht durch die Gebühreneinrichtung gefallen lassen muß, hängt lediglich von der jedesmaligen Stärke

---

häufig hervortretende Flüssigkeit seiner Unterscheidung zuzugeben, so ist die in seiner Auffassung liegende Behandlung des Gebührenprinzips wohl aus seiner etwas stark kommunistischen Liebhaberei für Verstaatlichungen zu erklären und so, in der Tendenz zur Ausdehnung des Gebührenbereichs, wohl mehr instinktmäßig als begriffsmäßig obige Aufstellung herausgekommen. Auch Schall (Schönb. Handb. 1. Aufl. II. p. 79 fg.), obwohl er umgekehrt das Gebührenbereich durch Ausscheidung von Post, Telegraph ꝛc. verengert, verfällt in eine ähnliche noch üblere Behandlung des Gebührenprinzips durch unrichtige Steigerung des Gebühreneinkommens. Hat man einmal das Gebührenprinzip im Stiche gelassen, so liegt es nicht allzufern, unter irgendwelchem Namen Beschönigungsversuche für die mißbräuchliche Ausbeutung eines bloßen Einkommentragwerkes zu machen. — Ist es Befangenheit oder was sonst, wenn ein Unterschied zwischen „Gegenleistung zur Erledigung individueller Anforderungen" und „Gegenleistung in einer Amtshandlung" statuirt werden will, während doch in allen Fällen gleichmäßig „Amtshandlungen zur Erledigung individueller Anforderungen" da sind?

Wäre das Fiskalvorrechtsprinzip, wie es bereits in 1. Aufl. § 22, 150—173 dieses Werkes definirt ist, besser erkannt und gewürdigt worden, so hätte auch die Konfundirung desselben mit Besteuerungsprinzip einerseits und Gebührenprinzip andererseits vermieden werden können. Vergesse man doch nie über Aeußerlichkeiten den inneren Gehalt einer Sache. So schließt z. B. die äußerliche Erscheinungsform des Einkommentragwerks Post heutzutage immer noch die beiden Prinzipien der Gebührenerhebung und der Fiskalbevorrechtung nebeneinander in sich ein, allerdings schon mit fast völliger Verdrängung der letzteren, während es früher ganz überwiegend in dem Einkommentragwerk Post geherrscht hatte. Das Entscheidende für Anwendung des Gebührenprinzips ist die gewonnene Erkenntniß, daß eine Veranstaltung politische Nothwendigkeit geworden ist. Dies war die Post anfangs nur für die eigene Korrespondenz der Staatsgewalt und konnte im übrigen füglich als Fiskalvorrecht behandelt werden bis dahin, wo mit der erlangten durchschlagenden Bedeutung der Post für alle Staatsangehörigen auch die Erkenntniß des Gebührenprinzips immer näher heranrückte. Folgerichtig wird man jedes Einkommentragwerk in der wissenschaftlichen Systematik dahin stellen, wohin es nach Maßgabe der zur Zeit erlangten prinzipiellen Erkenntniß seines Wesens ganz oder überwiegend gehört, während ein ganz prinziploses Tragwerk überhaupt nicht geduldet werden kann. — Sehr bedauerlich ist auch der Rückschritt in der Auffassung des Gebührenprinzips bei Stein (F.W. 3. Aufl. p. 265 fg.) und Schäffle (Steuerpolitik p. 454 fg.), welche in der Hinüberziehung der von ihnen genannten

der unbedingt politiſchen Funktion ab, welche früher oder ſpäter ſo weit gehen kann, das zeitweilig berechtigte äußerliche Mitbeſtehen des Fiskalprinzips ganz und gar bei dem betreffenden Tragwerk aufzuheben. Solange ein ſolcher Miſchzuſtand noch fortwährt, ſind die Einkünfte aus ſolchen Tragwerken nicht bloſe Gebühren, ſondern ein Gemiſch von Gebühren und Fiskaleinkünften. Wieviel an dem Miſcheinkommen aus einem ſolchen Tragwerk jedesmal Gebühr iſt, ergiebt die vom Gebührenprinzip und nicht vom Fiskalprinzip ausgehende Berechnung. Nach dem Gebührenprinzip darf das Einkommen eines Tragwerkes bei ſeinem Umfang als Gebühreneinrichtung nicht einmal die Koſten der Veranſtaltung erreichen.

§ 47.

In ihrer finanziellen Behandlung dürfen die einzelnen Gebührenzweige nicht zuſammengeworfen, ſondern muß jeder von ihnen als eigenartiges Ganzes mit ſeinen politiſchen Anſprüchen gewahrt werden. Die finanzielle Seite iſt nicht etwa nur bei dem Gebührenweſen im ganzen, ſondern bei jedem Gebührenzweige die untergeordnete, welche jederzeit deſſen höherer Widmung weichen muß. Jeder Gebührenzweig beſteht, um ſeinem beſtimmten politiſchen Zwecke zur Verwirklichung zu helfen. Nur bei ſtrengſter finanzieller Trennung der Zweige kann bei jedem von ihnen das Verhältniß zwiſchen politiſcher und nichtpolitiſcher Koſtenverurſachung gefunden werden, welches für die verſchiedenen Zweige ſo ſehr verſchieden iſt, welches aber genau ergründet werden muß, wenn nicht das ganze Gebührenweſen in der Luft ſtehen ſoll. Dies iſt um ſo wichtiger, da das Verhältniß im Laufe der Zeit keineswegs feſtſtehend bleibt. Es kann vorkommen, daß ein Ge-

---

Gebühren zur Beſteuerung den Schwerpunkt des Gebührenweſens derart in dieſe verlegen, daß von wiſſenſchaftlicher Gebührenſelbſtſtändigkeit eigentlich kaum etwas übrig bleibt. Ueber die hiedurch entſtehende Beeinträchtigung des Steuerprinzips iſt an dieſer Stelle nicht weiter zu ſprechen. Vgl. unten § 71. Sonſtige beachtenswerthe Literatur aus neuerer Zeit über Gebührenweſen: v. Hock, Die öffentlichen Abgaben und Schulden. Stuttgart 1863. p. 16, 83 fg., 230 fg.; Beſobraſoff, impôts sur les actes (Mémoires de l'Acad. de St. Pétersbourg 1866); Pfeiffer, Staatseinnahmen, I. p. 294 fg. Roſcher, Theorie der Finanzregalien, p. 149.

bührenzweig, welcher in einer Periode das politiſche Moment nur ganz unbedeutend prozentual aufwies, in einer andern Periode das nichtpolitiſche Moment kaum mehr kennt und umgekehrt. Die Regulirung der Gebührenſätze muß allen Veränderungen in der Benutzungsweiſe und den Koſtenelementen einer Einrichtung immer genau folgen. Kann es dabei vorkommen, daß die Finanzpolitik eine ſeitherige Gebühreneinrichtung als politiſche Veranſtaltung ganz fallen läßt, weil private oder ſoziale Veranſtaltung nunmehr genügt, oder kann es vorkommen, daß ſie die Gebührenſätze auf Null herabſetzt, mit andern Worten, eine bisherige Gebühreneinrichtung unter dauernder Uebernahme der ganzen Koſten der Einrichtung aufhebt, weil das ununterſcheidbare Geſammtintereſſe die vorher bei der Einrichtung wahrnehmbaren Privatintereſſen völlig verdrängt hat, ſo kann es nicht minder umgekehrt eintreten, daß ſich zu Angelegenheiten, welche ſeither gar nicht vorhanden oder lediglich der Privatſphäre der Staatsangehörigen überlaſſen waren, ein ſo belangreiches politiſches Moment hinzugeſtellt, daß die Finanz der Einrichtung einer neuen bezüglichen Gebühreneinrichtung nicht aus dem Wege gehen kann.

§ 48.

Ein hiſtoriſches Entwickelungsgeſetz in Bezug darauf, ob im Laufe der Zeiten Zunahme oder Abnahme des Gebührenweſens ſtattfinde, läßt den Verſuch ſeines Nachweiſes nur von den einzelnen Gebührenzweigen aus, nicht aber von dem Gebührenweſen im ganzen zu. Von der ſteigenden Tendenz des ganzen Finanzbedarfs (§ 19) aus, iſt nicht ohne weiteres zu ſchließen, daß den Gebühreneinrichtungen im ganzen eine Tendenz der Ausdehnung innewohne. Die beiden großen Strömungen der Kulturentwickelung, die abſolute Zunahme der politiſchen Leiſtungen und die abſolute Zunahme der Privatkräfte, werden in ihrer Relativität wohl bis zum Ende aller ſtaatlichen Dinge als Geſammterſcheinungen durcheinanderwogen, ohne daß das eine gegen das andere dauernd obenauf käme. Nur in den einzelnen Gebieten des Staaatslebens iſt es möglich, ein relatives Herauf- oder Herabkommen zu beobachten, welches den Charakter der Beſtändigkeit trägt. Wird bei dem Militärweſen, Juſtizweſen, Polizeiweſen die relativ abnehmende

Tendenz der Bedarfsgröße hauptsächlich wegen des Wegfalls von kulturmäßig überwundenen Uebeln anzunehmen sein und weniger deshalb, weil die Privatkräfte geschickter zur Handhabung der fortdauernden Funktionen geworden wären, so ist dies bei der Wirthschaftspflege und Kulturpflege umgekehrt. Ist auch damit für das Gebührenwesen der genannten Zweige des Staatslebens noch nichts entscheidendes gewonnen, so liegen doch wenigstens einige Fingerzeige zur Beantwortung der aufgeworfenen Frage vor. Für das Militär-, Polizei- und Justizwesen, bei welchen mit Ausnahme des letztern das Gebührenprinzip überhaupt nur eine untergeordnete Rolle spielt, wird dessen Abnahme mehr und mehr zu erwarten sein, nachdem einmal der entscheidende Zeitpunkt erreicht ist, in welchem die Staatsgewalt die Fülle ihrer Mittel zur Bekämpfung der vorliegenden Uebel entwickelt hat; dieser an sich schon langsam abnehmende Gang wird noch mehr dadurch verlangsamt, daß die Uebel, wenn auch mit zunehmender Entwickelung kleiner werdend, doch in Zwischenräumen ihr schon gebändigt scheinendes Haupt wieder zu erheben trachten; so steht man hier vor einer Kette, deren Glieder abnehmen, aber, trotzdem ja auch manche Funktion von Privatkräften übernommen wird, doch so langsam abnehmen, daß die Kette noch da sein würde, wenn das Staatsleben aufhören sollte. Für die Wirthschaftspflege und Kulturpflege ist ein wesentlich abweichender Entwickelungsgang ins Auge zu fassen; während die Uebel, welche eine negirende Thätigkeit der Staatsgewalt herausfordern, sich abstumpfen, schwellen die wohlthätigen Errungenschaften der Menschheit mit steigendem Andrang ins unabsehbare an, gerade bei Wirthsschafts- und Kulturpflege handelt es sich aber vorwiegend um letzteres; im Drange der neuen positiven Gestaltungen rufen die so oft ungenügenden Privatkräfte nach Ergänzung durch die Staatsgewalt, welche ihnen nach Maßgabe wie das Gemeinwohl hereinspielt, zu Theil wird, also, wenn es sich nicht blos um ununterscheidbares Gesammtinteresse handelt, aus der Gebührenfunktion heraus; jeder solchen zum Bestehen gelangten Gebühreneinrichtung droht, während doch fortwährend neuer Inhalt für Gebühreneinrichtungen heranzieht, die Auflösung von Seiten der beiden Umstände, die integrirend die Gebührengestaltung begleiten: des Genügendwerdens der Privat-

leiſtungen für ſeither unbewältigbare Aufgaben und der Verdichtung des ununterſcheidbaren Geſammtintereſſes. Je nachdem wie die Anziehungskraft eines der beiden Umſtände ſich äußert, wird die Gebühreneinrichtung vermindert bis zum vielleicht völligen Zerfall, während an ihre Stelle entweder bloſes Walten von Privatleiſtungen oder bloſer unvergüteter Finanzaufwand tritt; da aber der neu heranziehende Gebühreninhalt unerſchöpflich iſt in ſeinem fortwährenden Nachdrängen, ſo wird ſchließlich auf dem Gebiet der Wirthſchafts- und Kulturpflege ein Wachſen der Gebührenfunktion herauskommen, welches dem Sinken bei Militär-, Polizei- und Juſtizweſen entgegenwirkt.

§ 49.

Die Forderung, daß zwiſchen Tragwerken und Prinzipien von Finanzeinkünften immer richtig unterſchieden werde, ſtößt bei dem Gebührenweſen leicht auf Hemmniſſe, welche ſich aus der Entſtehungsweiſe der Gebühreneinrichtungen erklären. Dieſelben ſind einerſeits aus einem ganz richtigen Gebührenkeim, nämlich dem Sporteleinzug für die Beamten, welche die politiſchen Funktionen handhaben, andrerſeits aus einer gebührenfremden Quelle, nämlich aus Einrichtungen der Fiskalbevorrechtung erwachſen.

Zu Einrichtungen letzterer Art konnte vielfach ein politiſcher Zweck geführt haben, der aber als Gebührenzweck nicht erſchien, weil die Staatsgewalt ſelbſt um ihres eigenen beſſeren Beſtehens willen den Schritt that, wie dies bei Münzweſen, Poſtweſen ſo deutlich der Fall iſt. Die Zulaſſung von Privaten zum Mitgenuß ſolcher Veranſtaltungen erſcheint, ſolange der ganze Herrſchaftsverband den Inhalt der Veranſtaltung noch nicht als eine ihm gehörige politiſche Idee empfindet, als bloſes Verkehrsgeſchäft mit andern ſelbſtſtändig auftretenden Perſönlichkeiten. Gerade wie bei Einrichtungen, die von vornherein lediglich um des fiskalvorrechtlichen Gewinnes halber geſchaffen waren, tritt auch bei den genannten Einrichtungen politiſchen Urſprungs, ſobald die Betheiligung von Privaten aufkommt, das Moment von deren fiskalvorrechtlicher Ausbeutung bis zur Grenze des Mitgenußvortheils heran. Erſt mit Verallgemeinerung oder ganz neuem Heran-

kommen der politischen Idee bei solchen Einrichtungen macht sich das Gebührenprinzip allmählich geltend. Aber es bleibt, obwohl es thatsächlich da ist, für die Erkenntniß und damit für klar bewußte Anwendung doch von der Fiskalbevorrechtung noch gar lange überdeckt; bei Tragwerken, welche ausschließlich für Einkommenzufluß unter Bemessung nach Vortheilen gedient hatten, sind, auch wenn gar kein besonderes Verdunklungsmoment hinzutritt, die Kausalzusammenhänge keineswegs immer leicht zu erfassen, welche den Einkommenzufluß fortan auf partielle Kostenbemessung zu gründen gebieten.

Was dagegen von Seiten des Sportelwesens der Beamten in das Gebührenwesen hineingetragen worden ist, zeigt in seinen ersten Anfängen überraschend viel gebührenmäßiges. Für den unbesoldeten oder geringbesoldeten Beamten liegt in dem Sportelbezug durch ihn selbst doch unzweideutig ein an die Adresse der Finanz gerichtetes Gebührenäquivalent der Kosten der Amtsführung. Die Sache verdunkelt sich mehr und mehr, indem mit besserer Besoldungsregulirung für die Beamten und direkt durch die Finanz erfolgendem Einzug der Sportelgebühren für diese als Tragwerk der Stempel aufkommt. Die Erhebung und Kontrolirung der Einkünfte kann sehr einfach und leicht durch die Vorschrift bewirkt werden, daß zu allen Eingaben, welche jemand in seinem persönlichen Interesse an eine Staatsbehörde richtet, und zu allen Ausfertigungen, Protokollen, Zuschriften von Behörden, welche auf seine Veranlassung und wegen seiner Person erfolgen, nur Papier verwendet werden darf, welches die Finanz mit Stempelabdrücken versehen und zu den entsprechenden Sätzen verkaufen läßt. Aber gerade die außerordentliche Bequemlichkeit und Sicherheit des Einzugs durch Stempelpapier war für eine Finanzpolitik, welche nur darauf ausging, auf die bequemste und sicherste Art die Staatskassen möglichst reich zu füllen, allzu verführerisch, als daß nicht an die Stelle einer richtig organisirten und durch den Stempel blos vermittelten Gebührenerhebung eine maßlose Ausbeutung hätte treten sollen, welche in dem blos formellen Akt der Papierstempelung den materiellen Grund zur Eröffnung einer üppig fließenden Einkommenquelle fand. So ist das Tragwerk Stempel in ausgedehntestem Umfange der Fiskalbevorrechtung dienstbar ge-

macht worden, aus deren Prinzip allein die nicht steuer- und gebühren-prinzipmäßigen Stempeleinkünfte zu rechtfertigen versucht werden können [1]).

Zweites Hauptstück.

Die Gebührenerhebung im einzelnen.

A. Generelle Gebührenakte.

§ 50.

Es fallen zunächst hierunter als gerechtfertigte Gebühreneinkünfte die Kostenvergütungen für Prüfung und Ausfertigung bei Wechsel der Staats- und Gemeindeangehörigkeit, bei Verleihung von Orden, Titeln ꝛc., nicht aber Aufrechnungen für wirkliche oder vermeintliche hier an Private gewährte Vortheile. Bei dem früher so häufig vorkommenden Verkauf von Amtsstellen zu Gunsten der Finanz tritt überdies noch positive Gemeinschädlichkeit allerschlimmster Art hinzu.

Was sodann die bei allen Behördenzweigen vorkommenden Anrufungen, Bescheinigungen und sonstigen Inanspruchnahmen von Behördenthätigkeit anbelangt, so versteht sich von selbst, daß die Gebührensätze von sehr mäßiger Höhe sein müssen, welche den Verkehr der Staatsangehörigen mit den doch zunächst im ununterscheidbaren Gesammtinteresse eingesetzten Behörden nicht beeinträchtigt.

Sehr gefehlt würde es ferner sein, wenn man unterlassen wollte, die Fälle bestimmt auszuscheiden, in welchen die direkte Berührung der Staatsangehörigen mit den Behörden *nicht* als gebührenpflichtig zu betrachten ist. Wenn die Berührung nicht durch den Staatsangehörigen, sondern durch die Behörde veranlaßt wird, oder wenn ersterer zwar die Berührung veranlaßt, aber

[1]) Das Finanzeinkommen aus „Stempel" betrug
in Preußen (1882/83): 16,570,000 Mark;
im Deutschen Reich (1884/85): Spielkartenstempel . . . 1,015,000 Mark
Wechselstempel . . . . . 6,312,000 „
Stempel für Werthpapiere, Schlußnoten ꝛc. 12,110,000 „
19,437,000 Mark;
in England (1883/84): Stempelsteuer einschl. Erbschaftssteuer 11,620,000 Pf. St.;
in Frankreich (1885): 154,470,000 Francs.

nicht sowohl in seinem Privatinteresse, als im unzweifelhaften reinen Staatsinteresse, oder wenn auch die von ihm ausgehende Provokation sein Privatinteresse betrifft, dabei aber der Staat auf der andern Seite nicht als solcher, sondern ebenfalls als Privatperson erscheint, so würde in all diesen Fällen die Gebührenerhebung durchaus ungerechtfertigt sein.

B. Die Kulturpflege.

§ 51.

In der Sorge für die physische, geistige und sittliche Persönlichkeit der Staatsangehörigen werden einige Gebühren in Betracht zu kommen haben, welche theils finanzwirthschaftlicher, theils sozialwirthschaftlicher Natur sind, im ganzen jedoch numerisch nicht gerade viel bedeuten.

Die große Anzahl von möglichen Einkünften beim öffentlichen Gesundheitswesen kann nur sehr bedingt als gebührenmäßig anerkannt werden; namentlich für Leichenschau und Beerdigungen, Apothekenvisitationen, Impfungen dürften Gebühren kaum am Platze sein. Eher kann man sie für zulässig erklären bei Krankenanstalten, einschließlich Irren- und Entbindungsanstalten, und bei Bade- und Waschanstalten, wie der Wasserversorgung überhaupt, immer jedoch unter Vorbehalt des Gebührennachlasses für Dürftige. Auch gegen Gebührenpflichtigkeit der Approbationszeugnisse für Aerzte und Apotheker dürfte nichts zu erinnern sein.

Was innerhalb des Bildungswesens zunächst die Schulanstalten betrifft, so wird die Gebührenfreiheit des Elementarunterrichts, bei welchem das sich im Schulzwange schon deutlich genug aussprechende ununterscheidbare Gesammtinteresse vollständig herrscht, ohne jeden Rückhalt verlangt werden müssen. Von höheren Schulanstalten gilt dies nicht. Muß von Staatswegen, weil das Wirken der Privatthätigkeit nicht genügt, für Errichtung und Unterhaltung höherer Schulanstalten gesorgt werden, so ist damit allerdings ausgesprochen, daß solche Anstalten um des Gemeinwohls willen bestehen. Allein nicht weniger evident ist die Thatsache, daß in der Benutzungsweise solcher Anstalten durch die einzelnen Staatsangehörigen die mannichfaltigsten Abstufungen

vorkommen, so daß es sich dabei nicht durchaus um ein für alle unterscheidbar gleiches Staatsinteresse, sondern auch um sehr bestimmt hervortretende und leicht nachweisbare Privatinteressen handelt. Die Kosten, welche die Anstalten verursachen, sind demnach zum Theil derart, daß sie durch Gebührenerhebung gedeckt werden müssen, da es sich der Gesammtheit gegenüber nicht rechtfertigen ließe, wenn sie unbedingt der Benutzung eines jeden ohne Entgelt freigegeben werden sollten. Daß das Gebühreneinkommen aus höheren Schulanstalten nur einen mäßigen Prozentsatz der Gesammtkosten erreichen dürfte, folgt schon aus dem so mächtigen, segensreichen Einflusse, den sie indirekt auf die Gesammtheit der Staatsangehörigen äußern. Starke Gebühren wären nicht nur den direkt Benutzenden gegenüber ungerecht, sondern müßten auch die Wirksamkeit der Anstalten schwächen und den so sehr im allgemeinen Interesse liegenden Zweck der Volksbildung in höchst unerwünschter Weise beeinträchtigen. Dabei ist wohl auf passende Abstufung des Unterrichtshonorares der Schüler nach der Beschaffenheit der Schulen (Bürgerschulen, Realschulen, Gymnasien, polytechnische Schulen, Universitäten) zu achten. An die Unterrichtshonorare schließen sich, gebührenmäßig ebenfalls durchaus zu rechtfertigen, Immatrikulations- und Prüfungsgelder an.

Bei sonstigen Staatsbildungsanstalten, wie Bibliotheken, Museen und Sammlungen verschiedener Art, namentlich auch bei Theatern kann Gebührenerhebung in Form von Eintritts- und Benutzungsgeld statthaft und selbst unumgänglich sein.

Wenn auch für die Führung der Zivilstandsregister über Ehen, Geburten und Sterbefälle mit gutem Grunde von Gebührenpflichtigkeit abzusehen ist, weil das ununterscheidbare Gesammtinteresse in Bezug auf Zweifellosigkeit dieser Daten groß genug ist, um die Kosten der Registerführung zu decken, so werden doch bei Einsichtsnahme der Register durch Private und bei Verabfolgung von Auszügen an solche mäßige Gebühren unbedenklich zu erheben sein. Das gleiche gilt für die nothwendigen Amtshandlungen bei Eheschließungen und Ehescheidungen.

Wo die Register über Ehen, Geburten und Sterbefälle kirchlichen Organen überlassen sind, reihen sich an Gebühreneinkünfte daraus leicht, wenn auch Gebühren genannt, weitere Einkünfte

um so leichter an, als beim Sozialwirthschaften das Gebührenprinzip nicht mit der Schärfe festgehalten werden kann wie bei dem Finanzwirthschaften.

C. Die Volkswirthschaftspflege.

§ 52.

Das sehr umfangreiche Gebührenwesen der Volkswirthschaftspflege verlangt eine eingehendere Betrachtung der einzelnen Zweige oder verlangt sie nicht, je nachdem diese einen konzentrirteren oder loseren Charakter ihres Bestehens und ihrer Handhabung tragen, beziehungsweise, was in der Regel damit zusammenfallen wird, je nachdem sie von größerer oder geringerer finanzieller Bedeutung für die Einkommensbeschaffung sind. Konzessionsgebühren bei prüfungsbedürftigen Gewerben, Patentgebühren bei Erfindungen, Aichgebühren bei Maß- und Gewichtswesen, Muster- und Markenschutzgebühren, Punzirungsgebühren, Jagdpaßgebühren, Gestütsgebühren, Forst- und Berghoheitsgebühren, Regulirungsgebühren bei landwirthschaftlichen Auseinandersetzungen und Meliorationen, Visitationsgebühren für Dampfmaschinen-Anlagen und Fabrikbetrieb 2c. werden bei gewissenhafter Einhaltung der Grenzen des Gebührenprinzips keine Schwierigkeiten der Behandlung bieten, aber auch keine erheblichen Erträge für die Finanzen liefern. Anders ist dies beim Münzwesen, bei Land- und Wasserstraßen, bei Eisenbahnen, beim Post- und Telegraphenwesen.

a) Münzwesen.

§ 53.

Es liegt im innersten jeder politischen Einrichtung, daß sich niemals aus deren Benutzung durch die einzelnen Privatpersonen ihre Kosten aufbringen lassen, ohne daß der Zweck darunter litte, dem die Einrichtung dienen soll. Selbst bei den Einrichtungen, welche die stärkste Gebührenerhebung zulassen, bleibt immer ein Kostenrest übrig, für den dann die Deckung in den allgemeinen Mitteln der Gesammtheit gefunden wird.

Schon aus diesem Grunde — um von anderen ganz zu schweigen — ist es rein widersinnig, die Handhabung von solchen

Einrichtungen an Privatleute auf deren eigene Kostenrechnung zu überlassen. Denn den ausübenden Privaten bliebe, wenn sie sich nicht durch fortwährenden Kostenzuschuß ruiniren wollten, gar keine andre Wahl, als die Ausbeutung der Einrichtungen, ohne Rücksicht ob deren Zwecke dadurch gefährdet würden. Läßt sich nun der Nachweis liefern, daß eine Einrichtung, die hergestellt und regelmäßig gehandhabt zu sehen dringend im allgemeinen Interesse liegt, unter allen Umständen nur mit fortwährendem unvergütetem Kostenaufwande erhalten werden kann, so ist damit ohne weiteres — da ein anderer Weg undenkbar — ausgesprochen, daß sie politische Einrichtung sein müsse.

Bei der Münze tritt dies frappanter als irgendwo sonst hervor [1]), weil hier das Kosten verursachende Objekt der Einrichtung zugleich selbst das Medium ist, in welchem, wie alle wirthschaftlichen Geschäfte überhaupt, so auch alle Kostenvorgänge ihren Ausdruck finden [2]). Sollte die Münzprägung ihre ganzen Kosten decken, so würde sich das gemünzte Geld nicht in der Beschaffenheit befinden können, wie es die Zwecke des Verkehrs erheischen.

Jeder Versuch, die umlaufenden Münzen fortwährend in guter Beschaffenheit zu erhalten und dabei doch die gesammten Kosten zu decken, muß scheitern. Denn wer gute Münzen prägen und den unter seinem Stempel geprägten fortgesetzt den nämlichen Gehalt garantiren wollte, müßte, um keinen Schaden zu haben, auf eine auszuprägende Quantität rohen edlen Metalles nicht nur die Kosten schlagen, welche ihre direkte Verwandlung in Münzen verursacht, sondern auch die Verluste, welche dadurch unvermeidlich entstehen, daß in Folge des häufigen Umlaufens nach Verfluß einer gewissen Zeit die ganze Münzmenge in einer Weise abgenutzt und verschlechtert ist, welche deren Einziehung nothwendig verlangt,

[1]) Wohlverstanden hört das Münzwesen damit nicht auf, politische Einrichtung zu sein, wenn man es, wie vielfach geschehen, mit theilweiser akkordmäßiger Hinzuziehung von Privatkräften betreibt, die für technische Lieferung der fertigen Münzstücke vollen Kostenersatz der Prägung und Metalllieferung durch die Finanzen erhalten.

[2]) Hielte man noch einen thatsächlich durchschlagenden ziffermäßigen Beweis für die Richtigkeit des Gebührenprinzips erforderlich, so wäre derselbe durch die einfache Betrachtung des Münzwesens geliefert.

damit ſie umgeſchmolzen, und mit Zuſchuß der durch die frühere Zirkulation verloren gegangene Edelmetallmenge, neu geprägt werde — ein Prozeß, der ſich unausgeſetzt und ſo oft wiederholt, als die Abnützung der umlaufenden Münzſtücke ſo ſtark geworden iſt, daß ihr ferneres Verbleiben im Verkehr eine faktiſche Veränderung des ſeitherigen Münzfußes herbeizuführen und damit die Zuverläſſigkeit des zirkulirenden Geldes als Tauſchmittel und Preismaß zu vernichten droht. Es müßte alſo zur Vergütung aller Koſten jedem umlaufenden Münzſtück ein höherer Nominalwerth beigelegt werden, als ſeinen thatſächlichen einfachen Herſtellungskoſten (Metallwerth + Prägungswerth) entſpricht. Aber der Verkehr erkennt nur dieſe letzteren allein als entſcheidend für die Geltung des Münzſtückes an. Wer fragt danach, wie oft ein Münzſtück früher ſchon umgeprägt worden iſt und neue Metallzuſätze für die geſchehene Abnützung erhalten hat? Und wer will nachweiſen, wo dieſe Abnützung erfolgte? Wenn ein Münzverfertiger ſeine Geldſtücke in den Verkehr bringt, ſo iſt jeder Abnehmer wohl bereit, ihm ſo viel dafür zu geben, als dem Metallgehalt und den nothwendigen Prägungskoſten, um Münzſtücke von ſolcher Beſchaffenheit herzuſtellen, entſpricht. Aber niemand läßt ſich bereit finden, eine Waare überhaupt und ſo insbeſondere hier das gemünzte Geld deshalb höher zu bezahlen, weil dasſelbe demnächſt, wenn es wieder an den Verfertiger übergeht, durch die Hände von hundert und aber hundert irgendwelcher, unbekannter Perſonen eine Verſchlechterung erlitten haben kann. Wollten aber dennoch die Münzverfertiger, etwa auf Grund monopoliſtiſcher Verabredung, darauf beſtehen, die Durchſchnittskoſten aller Umprägungen auf jedes einzelne Münzſtück zu ſchlagen und dadurch den verlangten höheren Nominalpreis zu erzwingen, ſo würde die unausbleibliche Antwort des Verkehrs darauf eine Steigerung der Nominalpreiſe aller Waaren ſein, genau mit dem über die einfachen Herſtellungskoſten erfolgten Emiſſionspreis, und hiemit doch die ganze Maßregel vereitelt werden.

§ 54.

Iſt ſomit durch das geſagte ſchon klar, daß Privatleute, ſelbſt den ausnahmslos redlichſten Willen bei ihnen vorausgeſetzt, doch

niemals im Stande sind, das Münzwesen als freien Industriezweig sachgemäß zu handhaben, so kann man um so mehr die weiteren Einwürfe gegen die Privatmünzindustrie, daß sie absichtlich betrügen würde, daß das Publikum a priori mißtrauisch gegen ihr Geld und dieses dadurch schlecht umlaufsfähig wäre, daß nie das richtige Verhältniß zwischen der Geldmenge und dem Umsatzbedarfe getroffen werden könnte ꝛc., füglich bei Seite lassen und als unumstößlich annehmen, daß nur die Staatsgewalt einen gesunden, dem Verkehrsbedürfniß entsprechenden Zustand des Münzwesens zu erhalten vermag [1]). Sie allein ist in der Lage, die von der Gesammtheit der Staatsangehörigen ununterscheidbar verursachte Abnützung der Münzen zu tragen und den außerdem noch trotz Einziehung der einfachen Prägekosten dadurch entstehenden Schaden sich gefallen zu lassen, daß dieselben, wenn sie auch bei jeder Prägung erstattet werden, doch bei jeder folgenden Umprägung wieder verloren gehen [2]). Sie werden ihr also nicht definitiv ersetzt, sondern nur einstweilen, und was sie endgültig

[1]) Obwohl das Münzwesen bis auf die jüngste Zeit herab von fast allen Schriftstellern unter der Bezeichnung „Münzregal" dargestellt wird, so hat sich doch mit sonst seltener Einstimmigkeit und unter gleich entschiedener Verurtheilung der in der Praxis früher bestandenen schamlosen Mißbräuche die Ueberzeugung Bahn gebrochen, daß bei diesem Zweige der staatlichen Thätigkeit die Gewinnung von Einkommen durchaus der untergeordnete Gesichtspunkt sein müsse, der dem Hauptpunkt keinen Eintrag thun dürfe, wenn auch freilich zur Beurtheilung dieses Einkommens nach dem Gebührenprinzip noch viel fehlt. Vgl. Jakob I. p. 293 fg.; Lotz p. 120; Malchus I. p. 114; Rau I. p. 254: sodann auch J. G. Hoffmann, Die Lehre vom Gelde. Berlin 1838; Mohl, Polizei, II. p. 485; Rau, Volkswirthschaftspolitik, II. p. 155. Neuerdings Herüberziehung zum Gebührenwesen durch Wagner, Finanzwissenschaft, II. p. 63.

[2]) „Die Reichsgoldmünzen werden, wenn dieselben in Folge längerer Zirkulation und Abnützung an Gewicht soviel eingebüßt haben, daß sie das Passirgewicht nicht mehr erreichen, für Rechnung des Reichs zum Einschmelzen eingezogen." (Deutsches Reichsgesetz vom 4. Dezember 1871 § 9. Analog für Silber-, Nickel- und Kupfermünzen in Art. 10 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873.) Noch im Jahre 1838 konnte Hoffmann in seiner Lehre vom Gelde (p. 97) sagen: „Dieser Verlust hat allen Regierungen so unerträglich erschienen, daß bis jetzt noch keiner der in Deutschland bisher üblich gewordenen Münzfuße auf solche Weise dauerhaft erhalten worden ist."

als Gebühr davon zieht, sind nur die Zinsen der gezahlten Prägekosten bis zur demnächstigen Umprägung. Auf diese Gebühr ganz zu verzichten, also gar keinen Schlagschatz für die Prägekosten zu erheben, ließe sich nicht rechtfertigen [1]). Einmal ist es nur ganz in der Ordnung, daß die, welche durch überwiegend stärkeren Gebrauch der Münzen dem Staate stärkere einseitige Kosten veranlassen, auch gehalten sind, mehr dafür zu leisten, indem sie in den jeweilig von ihnen besessenen Münzsummen ein entsprechend größeres unverzinsliches Kapital auslegen müssen, dessen Zinsen dem Staate zu gute kommen. Sodann gewährt die bei der Prägung eingezogene Münzgebühr die Sicherheit, daß der Staatskasse kein Schaden erwächst, wenn Münzen durch Einschmelzen, Ausfuhr oder Fahrlässigkeit ihrer eigentlichen Bestimmung, dem Verkehr des Landes als Tauschmittel und Preismaß zu dienen, entfremdet werden [2]).

§ 55.

Die erwähnte Münzgebühr ergiebt sich bei allem Gelde, welches der Staat prägt, einerlei ob grobe, vollhaltige Münze oder Scheidemünze. Bei letzterer ist aber noch eine Modifikation der Münzgebühr zu beachten. Es ist nämlich zunächst schon für die Silberwährung nicht thunlich, die zur Auseinandersetzung kleinerer Verkehrsleistungen bestimmten Theilmünzen bis zu den untersten Ausläufern herab vollhaltig aus edlem Metall (Silber) zu prägen, weil sonst die Dimensionen der Stücke zu geringfügig für die Handhabung im Verkehr ausfallen müssen. Es ist weiter höchst unwirthschaftlich, sie dadurch handgerechter zu machen, daß man ihnen soviel unedles Metall zusetzt, bis sie die richtige Größe erreichen, indem dann das edle Metall ebensoviel an seinem Werthe einbüßt, als es aus der stärkeren Legirung nöthigenfalls wieder

---

[1]) Anderer Ansicht ist Jakob I. p. 320.

[2]) Soetbeer (Deutsche Münz- und Bankgesetzgebung in „Gesetzgebung des Deutschen Reichs" Bd. II. Erlangen 1881, p. 91) rechtfertigt für die Goldmünzen der neuen Reichswährung die Erhöhung des Schlagsschatzes bei Privatprägungen durch den Umstand, daß solche Mehrprägungen zur Zirkulation für das Ausland berechnet seien und daher bei diesen Münzen Entschädigung für die Erhaltung der Vollwichtigkeit aller Münzen nöthig sei.

auszuscheiden Kosten verursacht. Es empfiehlt sich deshalb, um das edle Metall nicht nutzlos und widersinnig aufzuopfern, daß man die Scheidemünzen aus einer gar kein Silber enthaltenden, aber doch durch ihre technische Anwendbarkeit werthvollen Metallkomposition verfertigt. Da aber jede solche Metallkomposition wie alles und jedes Metall eigne Elemente der Preisbestimmung hat, so darf aus diesem Grunde, der ganz gleichmäßig, wie für die Nickel- und Kupfer-, so auch für die größeren Silberscheidemünzen bei Goldwährung gilt, die Ausprägung der Scheidemünze nicht ganz vollwerthig, sondern muß mindestens zu soviel höherem Nominalwerthe erfolgen, daß die unmittelbare Gefahr ihrer massenhaften Einschmelzung, in Folge des gestiegenen Preises des Scheidemünzmetalls, als beseitigt angesehen werden darf. Alsdann zieht die Finanz aber von der Scheidemünze ein um die beständig fortdauernden Zinsen der Differenz zwischen dem Nominalwerthe und dem effektiven Herstellungswerthe höheres Einkommen, gegen dessen Statthaftigkeit nichts zu erinnern sein wird, da es mit Nothwendigkeit aus dem Münzprozeß hervorgeht [1]).

---

[1]) In der ersten Auflage dieses Buches wurde zur Erläuterung der Finanzseite des Münzwesens ein Beispiel unter den Voraussetzungen berechnet, daß die Prägungskosten für grobes Silbergeld (Gulden, Thaler) 1 Proz., für Scheidemünze (Durchschnitt) 5 Proz. des Nominalwerths betragen, daß die durchschnittliche jährliche Abnutzung bei grobem Silbergeld $^1/_{35}$ Proz., bei Scheidemünzen $^2/_3$ Proz. des Gewichtes ist und daß durchschnittlich ersteres nach mindestens 20 Jahren, letztere nach mindestens $12^1/_2$ umgeprägt werden muß, sowie, daß es genügt, wenn die Scheidemünze 5 Proz. unter dem Nominalwerth ausgeprägt wird. Es kostet dann die Prägung von 1 Mill. Thlr. groben Silbergeldes 10,000 Thlr. Von den geprägten 1 Mill. Thlr. sind aber nach Verlauf von 100 Jahren durch Abnützung verloren . . . . . 28,571 Thlr.
für fünfmalige Umprägung daraufgegangen . . . . . 50,000 „
dazu die erste Prägung . . . . . 10,000 „
und es sind somit 88,571 Thlr.
die gesammten Kosten, welche die Staatskasse im Laufe von 100 Jahren aufwenden mußte, um 1 Million groben Silbergeldes in guter Beschaffenheit zu erhalten.

Läßt sich nun der Staat seine Prägekosten bezahlen, indem er die Münzen nur mit Zuschlag derselben ausgiebt, so bezieht er fünfmal 20 Jahre lang die Zinsen von 10,000 Thlrn., was ihm, einen Zinsfuß von 4 Proz. und einfache Zinsen gerechnet, in den 100 Jahren eine Münzgebühr von 40,000 Thlr. oder

b) Die Landstraßen.

§ 56.

Alles was durch erleichterte Beförderung von Personen, Nachrichten und Waaren zur näheren Verbindung räumlich entfernter Oertlichkeiten beiträgt, muß vom Standpunkte des Kulturfortschrittes als wahrer Segen betrachtet werden. Nicht nur, daß den wirthschaftlichen Interessen durch die verminderten Frachtkosten und die erleichterte geschäftliche Berührung ein schier unermeßlicher Spielraum der Entfaltung und des Gedeihens eröffnet und dadurch schon indirekt dem menschlichen Fortschreiten überhaupt die Bahn geebnet wird — auch unmittelbar wirkt der persönliche und briefliche Verkehr durch Anschauung, Ideenaustausch, Durchdringung und Verallgemeinerung der verschiedenartigsten menschlichen Verhältnisse als mächtiges Ausbreitungs- und Förderungsmittel der Kultur.

Die Herstellung und Unterhaltung guter Landstraßen, welche vermöge der Leichtigkeit und Vielseitigkeit ihrer Benutzung als das elementarste aller Kommunikationsmittel erscheinen, kann

---

45,1 Proz. obiger Kosten verschafft und wonach nur 48,571 Thlr. aus allgemeinen Finanzmitteln zu decken bleiben.

Auf 1 Mill. Thlr. groben Silbergeldes kann man 50,000 Thlr. Scheidemünze rechnen.

Deren Prägung kostet	2,500 Thlr.
die achtmaligen Umprägungskosten in 100 Jahren sind .	20,000 „
der Metallzuschuß für die in der nämlichen Periode erfolgte Abnutzung eines Metallwerths von 45,000 Thlrn. beträgt	18,000 „
und es sind somit	40,500 Thlr.

die Gesammtkosten für 50,000 Thlr. Scheidemünze in 100 Jahren.

Die Münzverwaltung zieht dagegen a) achtmal 12½ Jahre lang die einfachen Zinsen von 2,500 Thlrn. erhobenen Prägekosten = 10,000 Thlr., b) 100 Jahre lang die Zinsen von 2,500 Thlrn. (5 Proz.) Differenz vom Nennwerthe = 10,000 Thlr., also a) und b) zusammen 20,000 Thlr. oder 49,38 Proz. der in 100 Jahren für 50,000 Thlr. Scheidemünze aufgewendeten Gesammtkosten, wonach nur 20,500 Thlr. aus allgemeinen Finanzmitteln zu decken bleiben.

Die Gesammtkosten für 1 Mill. Thlr. vollhaltigen Geldes mit zugehöriger Scheidemünze sind demnach in 100 Jahren	129,071 Thlr.
die Münzgebühren davon betragen (46,48 Proz.) . . .	60,000 „
so daß zu Lasten der allgemeinen Finanzmittel verbleiben	69,071 Thlr.

durch Privatkräfte in ganz erheblichem Umfange erfolgen, aber doch im Hinblick auf systematische Ausführung der Haupteinrichtungslinien immerhin nur unvollständig, und zwar um so unvollständiger, je niedriger die Kulturstufe noch ist. Es darf als feststehend angenommen werden, daß ein den Bedürfnissen des ganzen Landes angepaßtes, vorzügliches Straßennetz nur durch Staatsfürsorge, welche allerdings wohl immer ganz vorherrschend zu Lasten des Lokalbedarfs fallen wird, zu erlangen ist [1]).

Niemand wird nun ernstlich behaupten wollen, daß die ganzen Kosten der vom Staate erbauten und unterhaltenen Straßen jederzeit ununterscheidbar von der Gesammtheit der Staatsangehörigen veranlaßt seien. Sind sie es auch sicherlich, und zwar schon von den ersten Zeiten des öffentlichen Landstraßenwesens an, zum bei weitem größeren Theile, da jedenfalls einmal die Neubaukosten aus allgemeinen Mitteln bestritten werden müssen [2]), so ist doch hinsichtlich des auf die regelmäßige Unterhaltung verwendeten Kostenbetrags evident, daß er in nicht geringem Grade speziell durch diejenigen verursacht sein kann, welche, indem sie ihre Privatinteressen dadurch fördern, die Straßen direkt benutzen und verschlechtern. Eine theilweise Deckung der laufenden Unterhaltungskosten durch Gebührenerhebung [3]) ist dann aber nicht blos gerechtfertigt, sondern auch der Gesammtheit der Staatsangehörigen gegenüber, die jedenfalls durchschnittlich ein geringeres Maß von Kosten als die direkt Benutzenden provoziren, geboten.

---

[1]) Mohl, Polizei, II. p. 404; Rau, Volkswirthschaftspolitik, II. p. 209; Roscher, Volksw., III. § 82 fg.

[2]) Es wäre resultatlos, wenn man auch die Hauptsumme der dauernden Anlagekosten einer Einrichtung nach dem Gebührenprinzip zu decken versuchen wollte. Denn man müßte ins unbestimmte hinein vom Momente der Benutzung an bis zum unbekannten Zeitpunkte, wo dieselbe endigt, auf alle in der Zukunft jemals die Einrichtung Gebrauchenden einen aliquoten Theil von den Zinsen des Anlagekapitals repartiren, was offenbar unmöglich auszuführen ist, und gerade beweist, daß ein ununterscheidbares Gesammtinteresse vorliegt.

[3]) Vgl. Bierfack, a. W., p. 202; Jakob I. p. 285; Fulda p. 93; Rau, F.W., I. p. 328; Wagner, F.W., II. § 304 fg.

§ 57.

Gewiß muß man dringend wünschen, alle Hindernisse entfernt zu sehen, welche einer möglichst ausgedehnten und fruchtbringenden Benutzung der Landstraßen im Wege stehen könnten. Allein es geht doch zu weit, wenn aus diesem Grunde die gänzliche Unterlassung eines Einzugs von Landstraßengebühren unter allen Umständen verlangt werden will. Wohl wäre es zu noch größerer Erleichterung des Verkehrs recht wünschenswerth, wenn jedermann die Benutzung der Landstraßen unentgeltlich gestattet und der Gesammtaufwand dafür von der allgemeinen Staatskasse übernommen würde. Das nämliche gilt aber noch von einer Unzahl anderer, ebenfalls sehr wünschenswerther Dinge, die unausgeführt bleiben müssen, weil sonst der Staatsbedarf zu einer Höhe hinaufgeschraubt werden müßte, welche die richtige Beobachtung des Verhältnisses von Mittel und Zweck verbietet [1]) (§ 23). Die jeweilig zur Verfügung stehende Summe von Mitteln ist in Gemäßheit dieses Grundsatzes eine ganz bestimmt gegebene. Verzichtete man nun zu Gunsten des Landstraßenverkehrs auf eine prinzipiell gerechtfertigte Gebühr von demselben, so hätte man andre Zwecke um den gleichen Betrag ungerechtfertigt zu Schaden gebracht. Für prinzipiell gerechtfertigt ist aber die Landstraßengebühr so lange zu erklären, als nicht unzweifelhaft dem gänzlich freien Landstraßenverkehr die Eigenschaft eines so wichtigen Staatszweckes beigelegt werden kann, daß dagegen der zu Privatzwecken der direkt Benutzenden provozirte Kostenaufwand als verschwindend klein erscheint.

Eine *solche* Wichtigkeit möchte sich aber schwerlich in dem bis jetzt irgendwo erreichten Intensitätsgrade des Landstraßenverkehrs nachweisen lassen. Will man zu dem Ende die Nachtheile

---

[1]) So wäre es z. B. ohne Zweifel recht schön und für den Aufschwung der Gewerbe und damit des ganzen Landes höchst ersprießlich, wenn der Staat den Handwerkern, Fabrikanten, Landwirthen ꝛc. auf allgemeine Kosten alle neuen vortheilhaften Erfindungen und Betriebsarten sofort umsonst zugänglich machte und ihnen die betreffenden Geräthe, Maschinen, Thierracen ꝛc. schenkte. Allein wohin sollte das anders führen als in den wirthschaftlichen Abgrund? Ebenso wenn bei städtischen Gasanstalten die gesammte Beleuchtung auf den Straßen und in den Häusern umsonst geliefert würde.

eines belasteten Verkehrs hervorheben, indem man sagt, die Gebühr vertheuere die Preise der versendeten Waaren und schmälere hiedurch den Absatz um so mehr, je voluminöser die Waaren und je weiter sie auf Landstraßen zu transportiren sind, so vergesse man doch die Kehrseite nicht und bedenke, um wieviel durch die aus der allgemeinen Staatskasse für Landstraßen aufgewendeten Kosten die Preise der versendeten Waaren erniedrigt werden, daß durch sie gerade der Absatz der schwer frachtbarsten und am weitesten zu transportirenden am meisten erleichtert wird und sehr viele Waaren dieser Art dadurch überhaupt erst Versendbarkeit erlangen. So lange aber, den großen und jedenfalls gebührenfreien Kosten der Aufschließung von Verkehrsgebieten gegenüber, in den Unterhaltungskosten der Landstraßen deutlich erkennbare Kosten für Privatinteressen von solchem Belauf vorliegen, daß sie mit den Erhebungs- und Kontrolirungskosten der Landstraßengebühr nicht in Mißverhältniß kommen, wird die Forterhebung dieser gerechtfertigt sein [1]).

Die Regulirung der Gebührensätze kann sich übrigens lediglich auf das Gewicht und die Beschaffenheit der Fuhrwerke und nicht auf die versendeten Waarengattungen begründen, da erstere allein maßgebend für die verursachte Verschlechterung der Straßen sind.

c) Die Wasserstraßen.

§ 58.

Wasserstraßen, welche auf Staatskosten in schiffbaren Zustand versetzt und darin unterhalten werden, lassen die Erhebung eines Gebühreneinkommens zu, welches wesentlich nach den nämlichen Grundsätzen, wie die Landstraßengebühr zu beurtheilen ist. Der Aufwand, welchen der Staat für Häfen, Schleußen, Dämme, Kanalisirungen, Uferbauten, Ausbaggerungen ꝛc. macht, ist theils direkt durch diejenigen provozirt, welche nachweisbar die Wasserstraßen für ihre Privatzwecke benutzen, theils indirekt durch die Gesammtheit der Staatsangehörigen veranlaßt, indem die Belebung

[1]) Es betrug in Preußen im Jahre 1874, dem letzten vor Wegfall des für die Finanzen erhobenen Chausseegeldes, der Kostenaufwand der Landstraßen 13,438,000 Mark, die Gebührenerhebung 4,515,000 Mark.

und Erweiterung des Schifffahrtsverkehrs unbestreitbar im allgemeinen Interesse liegt. Es wird folgerichtig der Staat eine partielle Vergütung dieses Kostenaufwandes in einer nach Maßgabe der laufenden Unterhaltungskosten proportionirten Wasserstraßengebühr suchen.

Während nun die Praxis seit Einführung kostspieliger Kunststraßen hinsichtlich der Landstraßengebühr (allerdings eine merkwürdige Ausnahme) fast überall den zwei Grundforderungen, daß sie nur nach Maßgabe des verursachten Kostenaufwandes abgestuft werden und nicht die ganzen Kosten decken dürfe, gerecht geworden ist, nahmen die von dem Wasserstraßenverkehr bezogenen Staatseinkünfte unter dem Namen Schifffahrtsoktroi, Wasserweggeld, Flußzoll meist eine Richtung, daß sie eher auf alles andere, als auf den Namen Gebühren Anspruch haben. Die Annahme eines sogenannten Wasserregales trug hiezu viel bei und veranlaßte den Bezug noch mancher anderer Einkünfte aus den innerhalb des Staatsgebietes befindlichen Gewässern, wie z. B. für die gestattete Benutzung des Wassers zum Holzflößen oder zur Anlage von Mühlen. Alle derartige Bezüge der Staatskasse gehören nicht unter die Klasse der Gebühren, sondern der Fiskalvorrechte.

Aus dem Gesichtspunkte der ersteren kann nur eine solche mäßige Einnahme vom Wasserstraßenverkehr gebilligt werden, welche einen Theil der laufenden Unterhaltungskosten deckt und in Gemäßheit der durch den Schifffahrtsverkehr in seine verschiedenen Formen bedingten Verschlechterung der Anlagen abgestuft ist. Die wesentliche Grundlage hiefür wird in dem Gewichte der Schiffe und deren Ladungen zu suchen sein [1]). Die verschiffte Gewichts-

[1]) Auch hier dürfen keinenfalls die verschiedenen Waarengattungen zur Grundlage der Tarifirung des Wasserweggeldes genommen werden. Wohl aber kann bei schwer frachtbaren Gütern des Massenkonsums, für welche gerade der Wassertransport vorzüglich am Platze ist, mit Rücksicht auf das stärkere Hervortreten des ununterscheidbaren Gesammtinteresses diesem durch niedrigere Tarifirung der Gebühren Rechnung getragen werden. Darin und nicht in der vermeintlichen Vergeltung gewährter größerer Vortheile (höherer Werth der Transportleistung) bei theureren Waaren (vgl. Neumann, Tüb. Zeitschrift 1880. p. 312) ist die wissenschaftliche Rechtfertigung verschiedener Sätze nach Werth der Waaren gelegen.

menge bedingt die Breite und den Tiefgang des Fahrzeugs, in direktem Verhältniß damit wird aber das Fahrwasser, die Böschung der Ufer ꝛc. verschlechtert. Auch beim Aus- und Einladen zeigt sich die gleiche Einwirkung der Gewichtsmenge hinsichtlich der Kais, Krahnen ꝛc., die indessen durch die Beschaffenheit der Ladung modifizirt werden kann. Ein sekundärer Einfluß bei Entwerfung des Tarifs geziemt der Bauart der Fahrzeuge, indem z. B. Dampfschiffe mit Rädern durch den stärkeren Wellenschlag mehr Schaden anrichten als Schraubendampfer.

Von noch weit größerer Wichtigkeit als beim Transport auf Landstraßen ist beim Schifffahrtsverkehr eine möglichst einfache und wenig aufhaltende Erhebung der Gebühren, indem schon geringe Verzögerungen hier gleich dem verkehrstreibenden Publikum beträchtliche Verluste bringen können. Eine passende Entfernung der Erhebestellen und eine Abfertigung, die in der Regel ohne spezielle Revision nur auf Grund der Schiffsaiche und der Manifeste, sowie anderer rein äußerlicher Anhaltspunkte erfolgt, wird zur Erfüllung jenes Zweckes beitragen [1]).

d) Die Eisenbahnen.

§ 59.

Ein verkehrs- und kulturförderndes Element von so großartiger Tragweite, wie das Eisenbahnwesen, kann nur dann in voller Ausdehnung seine Früchte tragen, wenn es als dem Gebührenprinzip unterworfene Staatseinrichtung behandelt wird. Es ist nothwendig, dies, den zur Zeit in dieser Beziehung noch herrschenden Auffassungen gegenüber, mit aller Bestimmtheit zu betonen. Allerdings zwar darf die Ansicht, daß die Eisenbahnen besser in den Händen des Staates, als in denen von Privaten aufgehoben seien, schon längere Zeit als zur überwiegenden Geltung gelangt betrachtet werden [2]). Denn die Vorzüge, welche man Privatbahnen

---

[1]) Vgl. Fulda p. 84: Hoffmann, L. v. d. St., p. 450; Rau I. p. 333; Bierfack p. 202; auch Mohl II. p. 433.

[2]) Vgl. Mohl II. p. 422; Rau, Volkwirthschaftspolitik, II. p. 242; Knies, Die Eisenbahnen und ihre Wirkungen. Braunschweig 1853. p. 29 fg. Auch schon in U. I. Aufl. p. 88 nachdrückliche Verfechtung des Staatsbahn-

nachrühmt, daß dieselben nämlich mit geringerem Kostenaufwande erbaut und betrieben würden als Staatsbahnen, sind mindestens sehr zweifelhaft [1]) und verschwinden jedenfalls ganz und gar hinter den mit ersteren unvermeidlich verknüpften großen Uebelständen. Die Privatindustrie wird nur solche Bahnstrecken übernehmen wollen, die ihr die größte Rentabilität verheißen. Da ihr der Staat nur die Konzession zu einer begehrten Richtung verweigern, aber keine für die Verkehrs- und sonstigen Interessen passendere andere Richtung vorschreiben kann, welche dem Privatinteresse der Eisenbahnunternehmer nicht paßt, so wird ihm, wenn er solche eigene z. B. militärische Interessen gewahrt sehen will, nichts übrig

---

wesens. Den wenigen Theoretikern, die sich damals für Staatsbahnen aussprachen, ist die öffentliche Meinung mehr und mehr beigetreten. Aus neuerer Zeit vgl. Sax, Die Verkehrsmittel in Staat und Volkswirthschaft. Wien 1878—79. 2 Bde.; Cohn, Der Staat und die Eisenbahnen (Jahrb. f. N.Oek. 1879. Bd. 33) und desselben Untersuchungen über die englische Eisenbahnpolitik Bd. I. u. II. Leipzig 1874—75, N. Folge 1883; Roscher, Syst. d. Volkswirthsch., Bd. III. p. 396; Wagner, F.W., I. p. 661 fg.; Leroy-Beaulieu, Finances III éd. T. I. p. 97.

[1]) Die Erfahrungen scheinen eher dafür zu sprechen, daß der Staat, gleicher Bauschwierigkeit gegenüber, bei gleicher Solidität billiger baut als Private. Er hat einmal einen Stamm tüchtiger Ingenieure zur Verfügung und kann im Uebrigen die Detailausführungen, welche besser durch Privatunternehmer erfolgen, an solche in Akkord geben. Was den Betrieb anbelangt, so ist dieser bei Eisenbahnen ein so stetiger und gleichförmig geregelter, sowie zugleich durch eine solche Menge von Personal vermittelter, daß die im allgemeinen zuzugestehende Ueberlegenheit des Privatbetriebs über den Staatsbetrieb gerade in diesem Falle kaum vorhanden sein dürfte. Uebrigens kann die Bemerkung von Wagner, F.W., I. 668: „Die Fragestellung ist also nicht, ob Staats- oder Privatbahnen, sondern ob Staats-, ob Aktiengesellschaftsbahnen?" keinenfalls als zutreffend erachtet werden. Gewiß werden ja die Privatbahnunternehmer so gut wie ausnahmslos Aktiengesellschaften sein, deren Privat-Sammtwirthschaften manche Aehnlichkeit mit Staats-Sammtwirthschaften haben, aber das Entscheidende liegt doch nicht in dem Verhalten der Staatsgewalt zu Privat-Sammtwirthschaften, sondern zu Privatwirthschaften mit ihren egoistischen Tendenzen.

Daß der Einwurf, die Privatbahnen ersparten dem Staate die Kontrahirung beträchtlicher Schulden, nicht in Betracht kommen kann, ergiebt sich daraus, daß eine Finanzschuld kein Uebel ist, wenn die Mittel zu einer sonst anerkanntermaßen vom Staate mit Kostenaufwand vorzunehmenden Maßregel auf keinem zweckmäßigeren als diesem Wege zu beschaffen sind (§ 236, 240 Anm.).

bleiben, als Linien von gar keiner oder höchst geringer Einträglichkeit zu bauen, während die Privatindustrie mit den von ihr erbauten Bahnbruchstücken gute Geschäfte macht. Diese bruchstückweise Zersplitterung der Eisenbahnen unter eine Anzahl verschiedener Privatverwaltungen ist aber schon an und für sich eine wahre Kalamität. Abgesehen von der im Bau der Richtungslinien bereits verfehlten Systematisirung zu einem einheitlichen Ganzen, wird der Betrieb solcher selbstständiger Strecken zu ewigen Konflikten, Reibungen und Mißverständnissen führen, ein geschlossenes Zusammenwirken und Ineinandergreifen nach einem großen Plane erschwert, wo nicht gar unmöglich werden und hiedurch (um von den durch die Zersplitterung gesteigerten volkswirthschaftlichen Kosten ganz zu schweigen) das Interesse des Staates und der Verkehrtreibenden fortwährend auf das Empfindlichste leiden. Indessen ist dieser aus den einmal verschrobenen Verhältnissen mehr unwillkürlich entspringende Schaden nicht der größte, sondern die wohlbewußte Tendenz der überdies leicht allzu mächtig werdenden Privatunternehmer, ihre Position, so weit es irgend angeht, für ihre eigennützigen und dem Gemeinwohl direkt widerstreitenden Zwecke auszubeuten. Der beste Zügel, der, ganz im allgemeinen, gegen solche eigennützige und gemeinschädliche Bestrebungen bei freiem Verkehr in der jedem gestatteten Konkurrenz gefunden wird, fehlt bei Privatbahnen. Sowohl hinsichtlich der Bahnrichtung, als auch der Benutzung der Schienen ‚der einen Bahn besteht ein aus der Natur des Verkehrsmittels sich von selbst ergebendes, wenn auch der Streckenausdehnung nach mehr oder minder beschränktes, Monopol [1]).

Es könnte somit eine gut gehandhabte und die Konzessionsbedingungen streng aufrechthaltende Staatsaufsicht allein noch als Schranke gegen den gemeinschädlichen Betrieb der Privatbahnen dienen. Indessen auch hiemit sieht es mißlich genug aus. Die

[1]) Das Bestreben der nordamerikanischen Bahnen, sich den Rang abzulaufen, hatte schon zu Anfang der 60er Jahre dem System von Tarifvereinbarungen Platz gemacht, welches es fertig brachte, daß z. B. zwischen Newyork und St. Louis auf mehr als zwanzig verschiedenen Bahnen, deren zurückzulegende Wegestrecken bis zu 200 Meilen differirten, die Transportpreise gleich hoch standen.

Staatsoberaufsicht kann doch unmöglich der Bahnverwaltung auf Schritt und Tritt folgen, um jede ihrer Maßregeln zu kontroliren; mag sie noch so sorgfältig und gewissenhaft geübt werden, es wird immer ein Gebiet übrig bleiben, das sich ihrer Kontrole entzieht. Und in Bezug auf die kontrolirten Partien wird ewiges Gezänke über die Grenzen der beiderseitigen Befugnisse und damit Hemmniß und Störung des Betriebes um so mehr herrschen müssen, als es doch rein unmöglich ist, in den Konzessionsbedingungen schon zum voraus alle künftigen Gestaltungen des Eisenbahnverkehres und seine so sehr der Veränderung unterworfenen Bedürfnisse einer festen, unzweideutigen Regelung zu unterwerfen. Das Gewicht aller dieser Gründe ist so schlagend, daß man sich zum Schlusse förmlich gedrängt fühlt zu fragen, warum denn statt Staatsaufsicht nicht lieber Staatsbetrieb?[1])

§ 60.

Allein so gerne und berechtigt man auch diese Frage bejahen mag, so ist es doch mit der Thatsache der Staatsbahnen noch nicht genug gethan, wenn man unterläßt, die sich mit Nothwendigkeit daraus ergebenden Konsequenzen zu ziehen. Auf die Dauer kann es nicht genügen, daß der Staat nur die groben Mißstände der Privatbahnen vermeidet und auf der andern Seite doch seine Bahnen als einträgliche Gewerbsunternehmungen betrachtet und behandelt. Die Statsbahnen müssen vielmehr, sobald das zum Staatsbahnwesen führende Gesammtinteresse das Verkehrsmittel hinlänglich durchdrungen hat, mit Nothwendigkeit ausschließliche

[1]) Die Furcht, daß durch das Staatsbahnsystem eine Ueberfülle von Macht in die Hand der Staatsgewalt gelegt und dadurch Mißbrauch herausgefordert würde, kann nur durch die Erfahrung auf ihr richtiges Maß zurückgeführt werden. Was aber etwa als Uebelstand zurückbleiben sollte, verlangt seine Vergleichung mit dem Zuwachs an Volkswohlstand und politischer Kraft, welcher dem Lande durch das Staatsbahnwesen zu Theil geworden ist. Es kann sich dieser Zuwachs leicht so groß herausstellen, daß dem Staatsbahnsystem widerstrebende Länder vor die Alternative gestellt sind, ihr Widerstreben fallen zu lassen oder zur Bedeutungslosigkeit herabzusinken. Das großartige Instrument der Eisenbahnen ist im Völkerzusammenhang zu einem Faktor geworden, welcher dem einzelnen Lande nur bei richtigster Handhabung Heil bringen kann.

Gebühreneinrichtungen werden, die, weit entfernt reine Ueberschüsse zur Bestreitung anderer Staatsausgaben zu liefern, nicht einmal ihre eigenen Kosten decken dürfen. Allerdings ist der Sprung von den seitherigen Transportmitteln zu den Eisenbahnen ein so ungeheurer, daß die sofortige Behandlung der Staatsbahnen nach Gebührenprinzip der Entwickelung vorauseilen und geradezu eine wirthschaftliche Revolution heraufbeschwören müßte. Das Einkommentragwerk der Staatsbahnen kann und soll, bis die Entwickelung sich innerlich und äußerlich zum Erkennbarsein eines von allen Staatsangehörigen ununterscheidbar provozirten Kostenaufwandes entsprechend ausgedehnt vollzogen hat, von der Finanz mit Heranziehung des Prinzips der Fiskalbevorrechtung behandelt werden, namentlich auch, damit die Gelegenheit zur Gewinnung von Tilgemitteln für die großen Finanzschulden nicht versäumt werde, welche die Herstellung der Staatsbahnen veranlaßt hat [1]). Schritt für Schritt aber hat die Annäherung an das Gebührenprinzip bis zu dessen völliger Erreichung zu geschehen.

Der aus dem Fiskaltarif allmählich emporkeimende Gebührentarif für die Benutzung der Eisenbahnen legt, sofern es sich um Personenbeförderung handelt, für jede Wagenklasse lediglich die Transportentfernung und bei Waarenbeförderung auch das Transportgewicht zu Grunde. Eine sekundäre verschiedene Tarifirung der Waaren nach ihrer Beschaffenheit kann, abgesehen davon, ob sie aus diesem Grunde stärkere Kosten verursachen, auch noch aus dem Gesichtspunkte zulässig erscheinen, daß bei gewissen Waaren eine gewährte Transporterleichterung so sehr im öffentlichen Interesse liegt, daß die Differenz von dem einfachen Frachtsatze als durch die Gesammtheit verursachter Kostenaufwand betrachtet werden darf. Aus der gleichen Erwägung könnte es sich empfehlen, den Personentarif ganz allgemein nicht in gleichem, sondern in schwächerem Verhältniß zur Transportentfernung steigen zu lassen, während Entfernungs-Differentialtarife für Waaren nach dem Gebühren-

[1]) Der preuß. Staatshaushalt-Etat für 1884/85 wirft für die Eisenbahnverwaltung bei 388,19 Mill. Mark Kostenaufwand im Ordinarium (worunter 68,69 Mill. Mark für Renten, Zinsen und Amortisationsbeiträge) einen Ertrag von 552,88 Mill. Mark aus. Zu den Kosten kommen noch 9 Mill. Mark als einmalige und außerordentliche Ausgabe.

prinzip stets einschränkend beurtheilt werden müssen. So lange der Staatsbahntarif noch fiskalisch gefärbt ist, wird es auch der größten Aufmerksamkeit nicht möglich sein, Irrungen und Quälereien verschiedenster Art von der Tarifirung fern zu halten. Erst mit vollständiger Durchführung des Gebührenprinzips wird hier vollständig fester Boden gewonnen sein, auf welchem das Staatsbahnwesen überhaupt noch viel unanfechtbarer stehen kann [1]).

e) Die Post.

§ 61.

Ein Transportsystem bleibt unzulänglich, wenn nicht auf allen belangreichen Strecken die Garantie geboten ist, daß Personen, Nachrichten und Frachtstücke von kleinerem Umfange mit dem höchsten zulässigen Grade von Schnelligkeit und Pünktlichkeit und zu, der jeweiligen Verkehrsnothwendigkeit genau angepaßten, Abgangszeiten von Ort zu Ort befördert werden können. Insoweit hiezu die seither erwähnten Transportanstalten nicht ausreichen und auch durch die Privatindustrie keine Abhülfe zu erwarten ist, hat die Wirksamkeit einer Staatsanstalt einzutreten, welche unter Zuhülfenahme dessen, was sie von bereits vorhandenen Einrichtungen brauchen kann, das Fehlende den Bedürfnissen entsprechend ergänzt und aus allen von ihr benutzten Elementen einen regelmäßigen Betrieb herstellt. Diese Anstalt ist die Post [2]).

Daß nun die schon früher geschilderten Anstalten für den

---

[1]) Sind die Maschen des Staatsbahnnetzes mit seinem einheitlichen Betrieb für das Verkehrserforderniß hinreichend eng und fest geknüpft, so ist die Frage weiterer Zwischenbahnen innerhalb der Netzmaschen keine so schwerwiegende mehr. Solche Bahnen mit leichterer Konstruktion, geringerer Fahrgeschwindigkeit ꝛc. werden wohl auch noch als Staatsbahnen, und zwar sowohl auf Finanzbedarfs- als auch Provinzialbedarfs- ꝛc. Kosten vorkommen können, können aber auch, wo die hier mögliche Konkurrenz sich genügend verwirklichen läßt, als Privatunternehmungen auftreten.

[2]) Vgl. Klüber, Das Postwesen in Deutschland. Erlangen 1811; (v. Imhof) Ueber Postanstalten nach ihrem Finanz-Prinzip. Halle 1817; Jakob I. p. 381; Lotz p. 121; Malchus I. p. 131; v. Herrfeld, Post-Reform in Deutschland. Frankfurt 1839; Prittwitz p. 54; Mohl II. p. 464; Rau, F.W., I. p. 268; Pfeiffer I. p. 236; Bergius p. 141; Wagner, F.W., II. p. 86; Scheel, Sch. Hdb., III. p. 85.

obigen Zweck auf keinen Fall genügend ausreichen, iſt leicht einzuſehen. Wer ſelbſt reiſen, oder Briefe und Packetſtücke verſenden wollte, könnte tauſendmal in Verlegenheit kommen, ehe er zum Ziel gelangte, wenn es blos Land- und Waſſerſtraßen und Eiſenbahnen gäbe. Denn Land- und Waſſerſtraßen leiſten ihre Dienſte doch erſt, wenn die Vehikel zur Fortſchaffung dazu kommen und in einer gewiſſen Stetigkeit des Betriebes erhalten werden. Die Eiſenbahnen aber erſtrecken ſich nur auf die bedeutenderen Richtungslinien des Verkehrs und laſſen eine Menge von immerhin wichtigen Nebenſtraßen unberührt. Und ſelbſt bei dem Vorhandenſein und Betrieb der Fortſchaffungsmittel (Eilwagen, Dampfboote, Bahnzüge) kann ſich wenigſtens der Nachrichtenverkehr noch nicht für befriedigt halten, ſo lange nicht eine Organiſation vorhanden iſt, die ſich ſeiner planmäßig annimmt und ihm die für ſein Gedeihen unumgänglichen ſpeziellen Garantien bietet.

Weniger klar könnte indeſſen ſcheinen, daß die als Aufgabe der Poſt bezeichneten Funktionen gerade nothwendig vom Herrſchaftsverbande ausgeübt werden müßten und daß nicht ſchon die Privatinduſtrie hinlänglich befähigt ſei, allen in dieſer Beziehung geſtellt werdenden Anforderungen zu entſprechen. Es liegen jedoch hinlänglich gewichtige Gründe vor, welche nicht nur rechtfertigen, ſondern geradezu gebieten, daß der Staat den ſchriftlichen Nachrichtenverkehr in ſeiner ganzen Ausdehnung durch die Poſtanſtalt beſorgen laſſe und die Beförderung von Perſonen und Frachtſtücken wenigſtens innerhalb gewiſſer Grenzen übernehme.

§ 62.

Dafür, daß der Herrſchaftsverband die briefliche Korreſpondenz durch ſeine Briefpoſt vermittle, ſpricht vorerſt die Erwägung der größeren Wohlfeilheit, mit der er dieſe wichtige Funktion zu erfüllen vermag. Die einheitliche feſt geregelte Organiſation durch das ganze Staatsgebiet, das Ineinandergreifen der Kurſe, die Vermeidung von unnöthigen Umſpeditionen gewähren ihm einen Vorſprung im Betrieb, gegen welchen die durch Privatunternehmer eher mögliche Benutzung gelegentlicher kleiner Vortheile nicht in Betracht kommen kann. Daß durch die nämlichen Umſtände, welche eine Koſtenerſparniß bedingen, an und für ſich ſchon die Leichtigkeit, Raſch-

heit und Sicherheit des Briefverkehrs gewinnt, iſt von ſelbſt klar. Weiter wird die beim Privatbetrieb immerhin zu befürchtende engherzige Ausbeutung der Verkehrsintereſſen, die, da ſich, wenn auch nicht durch das ganze Land, doch jedenfalls zeitweiſe über größere Strecken ein faktiſches Monopol bilden muß, von der Privatinduſtrie ſicherlich ſo rückſichtslos geübt werden wird, als es ſich mit ihrem eigenen Intereſſe nur irgend verträgt, beim Staatsbetrieb wegfallen. Und endlich, was wohl das wichtigſte iſt, kann ein Privatunternehmer nie und nimmermehr in dem Maße das für eine lebhafte Korreſpondenz unumgängliche Vertrauen des Publikums in Hinſicht auf die Wahrung des Briefgeheimniſſes erlangen und dafür ſolche Garantien bieten, wie der Staat, welcher überdies, was ſeine eigene Korreſpondenz anbetrifft, leicht in mißliche Lage kommen kann, wenn er dieſelbe einem, gar mannigfaltigen äußeren Einflüſſen zugänglichen, Privatunternehmer zur Beſorgung überläßt.

Eine auf Staatsrechnung zu beſorgende Beförderung von Perſonen und Packetſtücken, iſt inſoweit außer Frage, als es ſich um Eiſenbahnſtrecken handelt. Daß dagegen der Staat auch auf den übrigen Verkehrsſtrecken eine Perſonen- und Packetpoſt einrichte, die ſich die Befriedigung des geſammten Verkehrsbedürfniſſes in dieſer Beziehung zur Aufgabe zu ſetzen hätte, darf, wenigſtens in ſolchem Umfange, nicht als Nothwendigkeit anerkannt werden. Der Verkehr iſt hier ein intenſiverer als bei der Briefpoſt, d. h. ein ſolcher, der auf kürzere Strecken maſſenhaftere Betriebsmittel verlangt. Damit entgeht einmal dem Staate der Vorſprung, den er bei der mehr extenſiv betriebenen Briefpoſt hinſichtlich der Koſten und der Güte des Betriebs hat, und iſt weiter die Ausſicht auf faktiſches Monopol von Privatunternehmern in den Hintergrund gedrängt. Iſt aber Konkurrenz der Privatunternehmer entweder beſtändig vorhanden, oder doch augenblicklich auf das Leichteſte herzuſtellen, ſo kann von ſolchen, zumal wenn noch eine entſprechende Oberaufſicht des Staates hinzutritt, füglich eine ausreichende Befriedigung des Verkehrsbedürfniſſes im Allgemeinen erwartet werden. Der Staat wird daher nur in Ausnahmsfällen nöthig haben, Perſonen- und Packetpoſten einzurichten, dann nämlich, wenn hinlänglich wichtige Verkehrsintereſſen vorliegen, die aus Rückſichten des Staatswohls nicht unerfüllt bleiben

dürfen, nachdem ihnen eine ſachgemäße Berückſichtigung von Seiten der Privatinduſtrie nicht zu Theil geworden iſt, bei denen ſich alſo gerade dadurch evident zeigt, daß ſie keine reinen Privatintereſſen ſind, und daß die Verpflichtung des Herrſchaftsverbandes vorliegt, zur Erfüllung eines Staatszweckes einzuſchreiten.

§ 63.

Der letztere Geſichtspunkt iſt der auf die Dauer entſcheidende für den Charakter der ganzen Poſtanſtalt [1]). Nur in den erſten Entwickelungsſtadien darf dieſelbe als ein einträgliches Gewerbe der Finanz, gleichgültig ob freies oder monopoliſtiſches, betrachtet werden. Die thatſächliche Möglichkeit zu beiden liegt vor. Ein freies einträgliches Gewerbe wäre ſie, wenn der Herrſchaftsverband, von ſeiner natürlichen Ueberlegenheit hinſichtlich des Briefverkehrs Gebrauch machend, ſoviel Einkommen daraus zu ziehen trachtete, als es die Konkurrenz mit den Privaten nur irgend zuließe und ſich um die gute Einrichtung der Briefpoſt nur ſoviel als zu dieſem Zwecke durchaus nothwendig, um die Perſonen- und Fahrpoſt aber, für die er nicht ſo konkurrenzfähig iſt, gar nicht bekümmerte. Ein monopoliſtiſches einträgliches Gewerbe würde ihm die Poſt dagegen ſein, wenn er die Privatinduſtrie davon gänzlich, alſo auch in Bezug auf die Zweige, welche ſie beſſer als er betreiben könnte, ausgeſchloſſen hätte, und nun die Anſtalt bis zu dem durch Erfahrung genau feſtzuſtellenden Punkte ausbeutete, über den hinaus die allzu große Bedrückung, und in Folge deſſen die Abnahme des Verkehrs, auch ſein Einkommen ſchmälern müßte. Die Verwerflichkeit beider Verfahrungsweiſen leuchtet von dem Zeitpunkte an ein, wo die Erkenntniß gewonnen iſt, daß die Poſtveranſtaltung in ihrem vollen und ganzen Umfang auf politiſcher Nothwendigkeit beruht. Es hängt dann ja nicht von der willkürlichen Wahl des Staates ab, ob er die Poſt und in welcher Ausdehnung er ſie übernehmen wolle, ſondern es ſind ganz beſtimmte im Intereſſe des Gemein-

[1]) Am nächſten iſt man bis jetzt dem Gebührenprinzip in den Vereinigten Staaten von Nordamerika gekommen, wo der gemeinnützige Charakter der Poſtanſtalt als maßgebend vorangeſtellt iſt und die Finanzpraxis ſich mit vollem Bewußtſein Koſtenüberſchüſſe gefallen läßt. So 1875/76 bei 29,18 Mill. Dollar Einkommen 33,26 Mill. Dollar Koſtenaufwand.

wohls zu erfüllende Funktionen, welche ihm die Pflicht dazu auferlegen. Weil dieſe Funktionen nur in der Hand des Staates ſachgemäß ausgeübt werden können, iſt es Staatszweck, daß die Poſt in der hienach vorgezeichneten Ausdehnung beſtehe. Und weil bei jedem nur mit Koſtenaufwand zu realiſirenden Staatszweck die Koſten entweder ganz oder zum Theile ununterſcheidbar von der Geſammtheit der Staatsangehörigen veranlaßt ſind, das letztere aber bei der Poſt zutrifft, ſo muß dieſelbe konſequenter Weiſe dem Gebührenprinzip unterliegen.

Allerdings wird bei der Poſt das Moment der Koſtenprovokation durch Privatintereſſen das weſentlich vorherrſchende ſein und es ſich daher durchaus gutheißen laſſen, wenn nur wenige Prozente des Geſammtaufwandes durch Gebührenerhebung ungedeckt bleiben, ein Umſtand, welcher dem richtigen Grundſatze vielleicht auch bei den Praktikern, die ſich mit ſchwerem Herzen von jeder altgewohnten Einnahme trennen, eher Eingang verſchaffen dürfte [1]).

Bei Tarifirung der Briefportogebühr darf vor allem das Maximalgewicht eines einfachen Briefes nicht zu niedrig gegriffen werden und kann im übrigen nur das höhere Gewicht zu Grunde gelegt und von Transportentfernung ganz abgeſehen werden, da mit dieſer die Koſten nur verhältnißmäßig gering ſteigen und die vorhandene Steigerung ſehr wohl mit dem ununterſcheidbaren Geſammtintereſſe kompenſirt werden darf, daß der Briefverkehr durch die Entfernung nicht gelähmt werde. Der gleiche Grundſatz führt zu niedrigerer Tarifirung von Poſtkarten und Druckſachen. Bei Werthdeklarationen erfolgt ein Zuſchlag zur Portogebühr, nach Maßgabe der der Poſt durch die übernommene Aſſekuranz er-

[1]) Ein bedeutungsvoller Schritt im Sinne der Annäherung an das Gebührenprinzip iſt durch die engliſche Poſtreform von 1839 (Rowland-Hill) erfolgt; bei einem durchſchnittlichen Portoſatz von 7 Pence für den Brief war der Jahrestransport von Briefen 1839 nur 75 Mill. Stück mit einem Poſtreinertrag von 1,63 Mill. Pfd. Sterl. Die Herabſetzung des Portos auf 1 Penny gab einen ſtarken finanziellen Rückſchlag, entfeſſelte aber den Verkehr derart, daß bei einer Briefzahl von 680 Mill. Stück im Jahre 1864 der Reinertrag auf 1,85 Mill. Pfd. Sterl. geſtiegen war, 1883—84 auf 2,996 Mill. Pfd. Sterl. bei 1322 Mill. Briefen. Im Deutſchen Reich (außer Bayern und Württemberg) war 1884/85 der Koſtenaufwand für die Poſt (einſchl. Telegraphen) 134,1 Mill. Mark, das Bruttoeinkommen 159,9 Mill. Mark.

wachsenden Kosten. Läßt man die Post auch Zahlungen in baarem Gelde vermitteln (Postanweisungen, Postnachnahme, Postsparkassen ꝛc.), so geht der Charakter des Postbetriebes schon in denjenigen des Bankbetriebes über, ebenso in denjenigen des Buchhändlerbetriebes, wenn der so wichtige Zeitungsdebit von der Post übernommen wird.

f) Der Telegraph.

§ 64.

Durch die Erfindung und Anwendung des Telegraphen und namentlich des elektrischen Telegraphen, der die vorher gebrauchten optischen Apparate ganz verdrängt hat, ist ein neues Verkehrsmittel in die Reihe der seither bestandenen eingetreten, welches sich durch eine vorher unerhörte und Raum und Zeit beinahe verschwinden machende Raschheit der Beförderung von Nachrichten charakterisirt. Auf den ersten Blick erscheint nichts natürlicher, als daß ein solches Verkehrsmittel, dessen Einrichtung und Betrieb an und für sich offenbar sehr wohl auf dem Wege der Privatindustrie erfolgen kann, dieser unbedenklich zu überlassen sei und der Staat sich dabei jedes selbstwirkenden Eingreifens enthalten könne. Eine nähere Erwägung lehrt indessen bald, daß die politische Fürsorge auf diesem Gebiete schwerlich jemals entbehrt werden kann.

Vorerst wird ein durch das ganze Land systematisch verzweigtes Telegraphennetz mit seinem einheitlich organisirten großartigen Betrieb für die Verkehrsinteressen schon ganz im Allgemeinen besser sorgen und wohlfeiler zu stehen kommen, als eine Menge von selbstständigen, wenn auch verbundenen Linien. Ein solches vollständiges Netz darf aber nur vom Staate erwartet werden, da die Privatindustrie sich auf die einträglicheren Strecken beschränken und um die übrigen nicht kümmern würde, während hier doch die wichtigsten Interessen zu wahren sein können, wie z. B. die eigene telegraphische Korrespondenz des Herrschaftsverbandes. Ferner ist bei dem Telegraphenverkehr ein Analogon des Briefgeheimnisses zu beachten. Allerdings bleibt der Inhalt der Nachricht den expedirenden Personen nicht verborgen, allein gerade deshalb

ergeht um so dringender die Anforderung, daß mit der erlangten Kunde kein Mißbrauch getrieben werde. Und niemand wird läugnen wollen, daß der höchste erreichbare Grad von Sicherheit in dieser Beziehung eher von einem Stamme vorzüglich erprobter Staatsbeamten, als von dem Personal einer Privatgesellschaft zu erwarten sei, davon ganz zu geschweigen, daß unter keinen Umständen der Staat seine eigenen Depeschen einem solchen Beförderungsweg anvertrauen kann.

Daß die Staatstelegraphen mit den eingeschalteten Telegraphenanstalten nach dem Gebührenprinzip verlangen und verlangen müssen, unterliegt wohl keinem Zweifel.

Es ist aber hiebei, ebenso wie bei der Briefpost keineswegs ausgeschlossen, daß jeder Private sich zur Beförderung seiner Korrespondenz jedes andern ihm gut dünkenden Weges bediene. Wenn nun bei dem Briefverkehr nur selten jemand daran denken wird, eine andere Gelegenheit als die Post, da diese regelmäßig die beste und wohlfeilste ist, zu benutzen, so kann beim telegraphischen Verkehr weit eher der Fall vorkommen, daß sich Einzelne oder Gesellschaften speziell für ihre Zwecke eigene Linien auf größere oder geringere Entfernung anlegen, woran sie vom Staate nicht im geringsten gehindert werden sollten.

Telegraphen, Posten und Eisenbahnen werden übrigens auf die wohlfeilste und wirkungsreichste, sowie zugleich das Gebührenprinzip am meisten sichernde Weise vom Staate betrieben werden, wenn er sie in möglichst enge Verbindung mit einander bringt und unter eine gemeinschaftliche Zentralbehörde der Transportanstalten stellt.

D. Die Polizeiverwaltung.

§ 65.

Die Gebühren aus der Polizei sind bisher so mangelhaft aufgefaßt worden, daß ihre Bedeutung nach einer Seite hin bei weitem überschätzt, nach einer andern hin noch viel mehr unterschätzt worden ist. Wenn die Volkswirthschaftspflege und namentlich, was so vielfach noch geschieht, die Kulturpflege ganz oder zum Theil in das Bereich der Polizei hineingezogen werden, so wächst eine

Anzahl der oben ſchon beſprochenen Gebühren und wachſen namentlich auch die Strafanſtaltsgebühren (§ 66) der Polizei zu. Beſchränkt man dieſe dagegen korrekter Weiſe nur auf Aufrechterhaltung des Sicherheitszuſtandes, ſo bleiben außer den verhältnißmäßig unbedeutenden Gebühren für Poſtkarten, Aufenthaltsſcheine, Lebensatteſte ꝛc. ꝛc., die eine eigne Beſprechung nicht verlohnen, die theoretiſch falſch von ihr losgelöſten Gebühren der ſogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit als wichtige Polizeigebühren zu beachten. Wenn auch in der Praxis aus Utilitätsgründen in näheren Zuſammenhang mit der Juſtizpflege gebracht, iſt und bleibt die freiwillige Gerichtsbarkeit doch eine Polizeifunktion. Als Gebühren daraus fallen den Intereſſenten, welche die zu den in Rede ſtehenden Geſchäften (Kaufverträge über Grundeigenthum, Hypotheken, Teſtamente, Erbvertheilungen ꝛc.) nothwendige amtliche Beihülfe verlangen, entſprechende Koſtenbeiträge zur Laſt, welche aber keinenfalls ſo hoch gegriffen ſein dürfen, daß ſie auch nur den Geſammtaufwand für die freiwillige Gerichtsbarkeit decken, geſchweige denn gar noch Reinerträge erzielen. Ferner muß dabei ſtreng feſtgehalten werden, daß für keine andere als ſolche Geſchäfte, zu deren Sicherheit aus wirklich in der Natur der Sache liegenden Gründen die Vornahme vor der Behörde geboten iſt, Gebührenerhebung ſtattfinde und daß man nicht, um Einkommen zu erhaſchen, die amtliche Kognition für Dinge vorſchreibe, bei denen eine ſolche nicht erforderlich iſt [1]).

---

[1]) Alsdann, wie dies z. B. beim franzöſiſchen Enregiſtrement ſehr ſchroff hervortritt (1885 bei Koſtenaufwand von nur einigen Millionen ein Ertrag von 553,5 Mill. Francs), hat man es nicht mehr mit Gebühren zu thun, ſondern mit höchſt nachtheiligen Belaſtungen, denen jeder rechtliche und vernünftige Grund abgeht. Denn, auch als Steuern betrachtet, ſind ſie unter keinen Umſtänden zu rechtfertigen. Dabei ſind in der Praxis die Sätze faſt durchgängig viel zu hoch und falſch proportionirt, denn der nach beſtehender Praxis weſentlich die Grundlage abgebende Maßſtab der Vermögensverhältniſſe iſt für eine Gebühr, wenigſtens in ſolchem Umfange, nicht anwendbar. Es kann ihm höchſtens der ſehr untergeordnete Einfluß zugeſchrieben werden, daß, je größer die Werthſummen ſind, um die es ſich handelt, auch, wegen der damit ſteigenden perſönlichen Verantwortlichkeit des Beamten, dieſem ein deſto größerer Aufwand von Mühe und Zeit erwächſt. Wollte man aber jene Bemeſſung vom Standpunkte der Beſteuerung vertheidigen, ſo würde man ſich

E. Die Justizpflege.

§ 66.

Bei der Justizpflege findet sich eine Gebührenerhebung [1]) nicht minder, als bei der Geschäftsführung der Verwaltungsbehörden geboten, da für eine solche ganz die nämlichen Voraussetzungen wie dort vorliegen und sogar die als gebührenpflichtig zu bezeichnenden Berührungen der Staatsangehörigen bei der Justizpflege weit häufiger und intensiver auftreten, als bei fast allen andern Zweigen der Staatsverwaltung. Sollen übrigens die Gerichtssporteln den Charakter von Gebühren behalten, so versteht sich ganz von selbst, daß die Sätze lediglich nach dem in den verschiedenen Fällen der Inanspruchnahme verursachten Aufwande abgestuft und so normirt sein müssen, daß sie nicht die ganzen Kosten der Justiz decken, weil schon deren bloses Vorhandensein der Gesammtheit zu gute kommt und eine Menge von Rechtsverletzungen und Streitigkeiten verhütet. Im allgemeinen dürfte man vielleicht annehmen, daß eine erheblich mehr als die Hälfte der ganzen Justizkosten aufbringende Gebührenerhebung schon zu stark wäre [2]).

Zur richtigen Erfassung der Sportelgebühren ist es angemessen, die beiden Zweige der eigentlichen Justizpflege als Elemente, die eine gewisse Selbstständigkeit beanspruchen, zu behandeln. Bei der Strafjustiz sind je die wegen eines Ver-

---

selbst ad absurdum führen, da die hier zu Tage tretenden Vermögenssymptome rein zufällig und keinerlei fester Regel unterworfen sind. Vgl. unten § 77. Daß auch das Prinzip der Fiskalvorrechte solche Finanzeinkünfte nicht verträgt, folgt überhaupt aus dem schon wiederholt hervorgehobenen Gesichtspunkte, daß mit nothwendigen politischen Funktionen kein Schacher getrieben werden darf und speziell hier sodann aus der Erwägung, daß es den Mißbrauch förmlich herausfordern heißt, wenn einem Tragwerk, in welchem die nothwendige politische Funktion derart wie hier herrscht, die Fiskalbevorrechtung mechanisch angeschmiedet werden soll, indem man künstlich überflüssige Funktionen schafft.

[1]) Vgl. Jakob I. p. 572; Hoffmann p. 418, 429; Prittwitz p. 283; Rau I. p. 320 fg; Stein, 3. Aufl., p. 279; Pfeiffer I. p. 303; Wagner II. p. 42.

[2]) In Preußen entspricht (1885/86) einem Einkommen von 50,5 Mill. Mark beim Justizministerium ein Kostenaufwand von 87,0 Mill. für dasselbe (ohne Antheil am Kostenaufwand des Reichsgerichts).

brechens oder Vergehens Verurtheilten gebührenpflichtig [1]). Wer durch rechtswidrige Handlungsweise den Staat zwingt, das Recht seiner Herrschaft und Ordnung aufrecht zu erhalten, indem er den Verletzer den Formen des Prozesses unterwirft und zur Strafe zieht, verursacht dadurch einseitige Kosten, die man der Gesammtheit nicht aufbürden darf. Bei der Ziviljustiz hat die Partei die Sportelgebühr zu tragen, welche als der Urheber einer durch Störung oder Verdunkelung privativer Rechte provozirten Inanspruchnahme der richterlichen Thätigkeit und der hiedurch bedingten einseitigen Kosten zu betrachten ist, was regelmäßig bei der unterliegenden Partei zutreffen wird.

F. Die Militärverwaltung.

§ 67.

Gegenüber der enormen Kostspieligkeit des Militärwesens für die Finanzen sind, weil hier das ununterscheidbare Gesammtinteresse aller Staatsangehörigen aufs höchste gesteigert ist, die Gebühren verschwindend klein.

Wenn die möglichen hohen Erträge eines Wehrgeldes dem zu widersprechen scheinen, so ist zu betonen, daß ein Wehrgeld [2]) mit dem Gebührenprinzip ganz und gar nichts zu schaffen hat, ja, daß, richtig aufgefaßt, ein Wehrgeld für die Finanzen durchaus unannehmbar ist; sobald einmal die allgemeine Wehrpflicht anerkannt ist, sind Blut und Geld inkommensurable Dinge. Einen Sinn und eine berechtigte praktische Bedeutung kann das Wehrgeld nur dann erlangen, wenn es von dem Finanzwirthschaften

[1]) Verhängte Vermögensstrafen dürfen nicht zu den Gebühren gerechnet werden, so wenig wie Schutzzölle zu den Steuern; sie sind bloße Finanzanfälle. — Dagegen sind Einkünfte aus der Arbeit von Strafgefangenen allerdings als Gebühren zu betrachten, welche nach dereinstiger Uebertragung der Strafanstalten nicht etwa an die Polizei, wohin sie (nach preußischer Einrichtung an das Minist. d. Innern) nicht gehören, sondern an die Kulturpflege, dem Gebührenkreis dieser zuzuwachsen haben werden.

[2]) Ueber die grundsätzlich verschiedenen Stellungsnahmen zu einem Wehrgeld vgl. die zusammenfassende Darstellung von Wagner in Schönb. Hdb. 2. Aufl. III. p. 318, mit Angabe der bedeutenderen Literatur (Knies, Engel, Jolly, Cohn, v. Treitschke).

ganz ferne gehalten und dem Sozialwirthschaften überwiesen werden soll. Errichtet man ein Staatsstift, dessen Erträge den Angehörigen der unter der Fahne stehenden Wehrmänner zu gute kommen sollen, so wird sich für Dotirung dieses Staatsstiftes durch ein Wehrgeld sprechen lassen, aber auch hier nicht aus dem Gesichtspunkt der Gebührenerhebung. Vielmehr ist das Wehrgeld dann der Ausdruck der sozialwirthschaftlichen Steuerpflicht, welche die von der faktischen Erfüllung der Wehrpflicht freibleibenden Wehrpflichtigen dem Staatsstift schulden. Das Staatsstift als wirthschaftende Sammtpersönlichkeit zieht *seine* Steuerpflichtigen zur Deckung des Stiftsbedarfs heran kraft des ununterscheidbaren Gesammtinteresses, das alle eventuell zum Wehrdienst einzuberufenden und zwar schon vor ihrer Geburt dadurch haben, daß man unmöglich wissen kann, welche von den geboren werdenden Knaben dereinst zur faktischen Erfüllung der Wehrpflicht gelangen. Diese stellen dann eintretenden Falles, in der erforderlich werdenden Fürsorge für ihre Angehörigen, den *Zweck* des Sozialbedarfs dar, dessen *Mittel* von den nicht zur Fahne einberufenen Männern nach deren Steuerfähigkeit aufzubringen sind.

Die Fragestellung ist also nicht: welche Opfer bringen die Dienstthuenden und was ist ihnen dafür zu vergüten? sondern: welcher Fürsorge bedürfen die Angehörigen der Wehrmänner und wie hoch ist demgemäß der Steuerfuß des Staatsstiftes zu greifen?

G. Die auswärtigen Angelegenheiten.

§ 68.

Die auswärtigen Angelegenheiten bieten zunächst bei den Gesandtschaften Anlaß zur wohlberechtigten Gebührenerhebung für visirte Pässe. Die finanzielle Bedeutung ist geringfügig. Größer kann das Gebührenerträgniß des Auswärtigen in Gestalt der Konsulatgebühren werden, welche mit zunehmender Antheilnahme eines Landes am Welthandel ganz erhebliche finanzielle Beachtung herausfordern können.

H. Die Finanzverwaltung.

§ 69.

Die Finanzverwaltung, welche die Gebühren von allen Behördenzweigen an sich zieht und zur großen Verwendungsmasse bei sich ansammelt, gewährt selbst nur verhältnißmäßig wenig einträgliche Gelegenheit zum Gebühreneinzug. Zu erwähnen sind: Mahn- und Exekutionsgebühren, Gebühren für Katasterauszüge, Lagergebühren in Freihäfen und zollfreien Niederlagen, Gebühren für Lieferung von Formularen zur Zollabfertigung, zum Transport steuerpflichtiger Gegenstände ꝛc., Umschreibgebühren beim Finanzschuldbuch, Gebühren für die Expertisekosten abgewiesener Reklamationen.

Zweiter Abschnitt.

Die Besteuerung.

Erstes Hauptstück.

Allgemein Grundsätzliches.

A. Der Begriff der Besteuerung.

§ 70.

Die Staatsgewalt kann von den Menschen nur Menschenerträgliches verlangen, mag sie ihnen Opfer an Gut oder Blut ansinnen. So selbstverständlich dies lautet, so bestimmt muß es doch hier an der Spitze der Lehre von der Besteuerung hervorgehoben werden, kraft deren die Finanz von den Staatsangehörigen Vermögensleistungen erlangen will, welche zur Deckung des in ununterscheidbarer Weise von allen Staatsangehörigen verursachten Finanzbedarfs dienen sollen. Solche Vermögensleistung ist an und für sich nicht nur, was keines Beweises bedarf, menschenerträglich, sondern, weit entfernt eine irgendwie bedenkliche Antastung des Einzelvermögens zu sein, im Gegentheil eine unumgängliche Anwendung vom Einzelvermögen, wenn auf die Dauer von Menschendasein überhaupt die Rede sein soll. In der Sanktion aller

Vermögensrechte von Seiten der Staatsgewalt liegt mit logiſcher Folgerichtigkeit der Vorbehalt eingeſchloſſen, daß die für das kulturmäßige Fortbeſtehen des Staates erforderlichen Mittel durch die hiefür aufbringbare Vermögensleiſtung des Einzelvermögens aufzubringen ſind [1]).

---

[1]) Die Beſteuerung, welche wohl als die wichtigſte und zugleich ſchwierigſte Partie des ganzen Finanzweſens bezeichnet werden darf, hat eine ſehr ausgedehnte wiſſenſchaftliche Behandlung gefunden, theils im Zuſammenhange mit dem übrigen Finanzweſen oder mit der Volkswirthſchaftslehre und der allgemeinen Politik, theils ganz ſelbſtſtändig in zahlreichen Monographien. Es iſt hier aus der Literatur anzuführen: A. Smith, a. W., IV. p. 243; Craig, Grundzüge der Politik, Bd. III. A. d. Engl. Leipzig 1816; Ricardo, a. W., I. p. 143; J. S. Mill II. p. 263; J. B. Say II. p. 366; Sismondi II. p. 150; Krug p. 124; Graf Soden p. 79; Jakob I. p. 365; Behr, p. 86. Lotz p. 142; Fulda p. 146; Malchus I. p. 148; Krauſe II. p. 223; Zachariä, Buch 39, 40; Schön p. 55; Rotteck IV. p. 285; Rau I. p. 337. II. p. 1—239; Garnier (4. Aufl.) p. 15; Stein (3. Aufl.) p. 297 fg.; Bergius p. 247; Pfeiffer, Staatseinn., II. p. 1; Leroy-Beaulieu (3. Aufl.) I. 2. Buch. p. 111; Wagner, F.W., II. p. 139; Eheberg-Coſſa p. 57; v. Reitzenſtein, Das kommunale Finanzweſen. Schönb. Hdb. d. polit. Oekon. (2. Aufl.) 1885. Bd. III. p. 615); Krönke, das Steuerweſen nach ſeiner Natur und ſeinen Wirkungen unterſucht. Darmſtadt und Gießen, 1804; Derſ., ausführliche Anleitung zur Regulirung der Steuern, Gießen, 1810; Derſ., Ueber die Grundſätze einer gerechten Beſteuerung. Heidelberg 1819; Eſchenmayer, Vorſchlag zu einem einfachen Steuerſyſteme. Heidelberg 1808; Seeger, Verſuch über das vorzüglichſte Abgabenſyſtem. Heidelberg 1811; Krehl, Skizze eines Steuerſyſtems. Erlangen 1814; Derſ., (ausführlichere Darſtellung), Das Steuerſyſtem nach den Grundſätzen des Staatsrechts und der Staatswirthſchaft. Erlangen 1816; v. Kremer, Darſtellung des Steuerweſens. Wien 1821. Bd. I; v. Seutter, Beſteuerung der Völker. Speier 1828; Ueber verhältnißmäßige Beſteuerung. Leipzig 1834; Murhard, Theorie und Politik der Beſteuerung. Göttingen 1834; Hoffmann, Die Lehre von den Steuern. Berlin 1840; v. Prittwitz, Theorie der Steuern und Zölle, Stuttgart 1842; Bierſack, Ueber Beſteuerung, ihre Grundſätze und ihre Ausführung.. Frankfurt 1850; Walras, Théorie critique de l'impôt. Paris 1861; Parieu, traité des impôts. Paris 1862—64; 2. éd. 4 t. 1866—67; v. Hock, Die öffentlichen Abgaben und Schulden. Stuttgart 1863; Eiſenhart, Die Kunſt der Beſteuerung. Berlin 1868; Maurus Die moderne Beſteuerung. Heidelberg 1870; Held, Die Einkommenſteuer. Bonn 1872; Heuschling, l'impôt sur le revenu. Paris et Bruxelles 1873; Neumann, Die progreſſive Steuer im Staats- und Gemeindehaushalt. Leipzig 1874; Glattſtern, Die Steuer vom Einkommen. Leipzig 1876;

Damit tritt das erste heran, was nicht menschenerträglich ist: der Steueranspruch darf nicht in dasjenige hineingreifen, was zur Existenzfristung der vorhandenen menschlichen Sonderpersönlichkeiten unumgänglich erfordert wird. Mit Nichtbeachtung dessen hört die begriffliche Existenzfähigkeit des Staates und alles kulturmäßigen menschlichen Fortbestehens auf. Die Staatsgewalt zerbricht sich selbst, wenn sie das antasten will, dessen wirthschaftlich-persönliche Verwendung in den Händen der menschlichen Sonderpersönlichkeiten das Menschthum eben noch über der Grenze des Thierthums festhält.

Verfolgt man diese Antastung nach Art und Ergebniß, so unterscheidet sie sich der Art nach von dem positiven Kommunismus mit seinen kulturwidrigen Konfiskationen des reichen Sondervermögens, drängt aber ihrerseits zum gleichen staatszerstörenden Ergebniß hin. Der vom Standpunkt des Kommunismus selbst negative Kommunismus, wie er genannt werden könnte, besteht darin, daß man angeblich, unter Berufung auf die Ziffergrößen der Vermöglichkeit, das Einzelvermögen gleichmäßig unantastbar festbestehen lassen will, dasselbe aber in Wirklichkeit nach und nach dadurch ruinirt, daß durch Leistungen aus dem Existenzminimum alle Staatsangehörigen, die nicht mehr als dieses haben, mit ihrer selbstständigen wirthschaftlichen Existenz zusammenbrechen und, so lange sie dann physisch noch fortdauern, der anhaltenden Unterstützung aus den Steuern der noch wirthschaftlich selbstständig verbliebenen Staatsangehörigen anheimfallen. Denn wenn man durch die verkehrte Steuerpolitik künstlich neue Armuth schafft, so darf man die neuen Armen doch nicht verhungern oder sonstwie verkommen lassen, wenn man dem begangenen Fehler nicht noch eine weitere Rechtswidrigkeit hinzufügen will. Da durch die erforderlichen Unterstützungen die Steuerleistungen, und zwar um mehr als den angerichteten Schaden, steigen müssen, so greifen sie auch nothwendig in die Möglichkeit der Forteristenz neuer seither noch günstiger gestellter wirthschaftlicher Einzelpersönlichkeiten ein, dieselben er-

---

Schäffle, Die Grundsätze der Steuerpolitik. Tübingen 1880; Helferich Allgemeine Steuerlehre, in Schönberg's Handb. d. polit. Oekon. II. 1882; ebendaselbst die Arbeiten von Wagner, Schall und Riecke; Meyer, Die Prinzipien der gerechten Besteuerung. Berlin 1884.

drückend, wie vorher andre schon erdrückt worden sind, und fort und fort andre, immer zahlreicher auftretender Persönlichkeiten erdrückt werden. Wenn auch in Staaten mit schon erlangter stärkerer Kulturkraft, wegen noch rechtzeitigen Anhaltens, die letzten Konsequenzen dieses zerstörenden Ganges nicht leicht zur Wirklichkeit kommen, so muß man sie doch in Gedanken ziehen, um das Verdammliche jeder Antastung des Existenzminimums klar vor Augen zu führen [1]).

Den ganzen Werdeprozeß des staatlichen Lebens mit seiner unumgänglichen finanziellen Grundlage begleitet, in engster Wechselwirkung und insbesondere im Steuerwesen sich spiegelnd, das volkswirthschaftliche Gesetz der Bedürfnißentwickelung und Bedürfnißspannung [2]). Erst in dem mehrhaben über dasjenige hinaus, was jedes Individuum der Gattung zu seiner bloßen Daseinsfristung nicht entbehren kann, eröffnet sich die Möglichkeit der Kulturentfaltung, indem die schon vorangeschrittneren in dem was sie gestaltet haben und fortwährend gestalten, die anderen nach sich ziehen, aus deren Kreisen hinwiederum latente Kräfte Schritt für Schritt erwachen, um mit immer vollendeterer Befähigung und Hingabe an die wachsenden Interessen und Aufgaben heranzutreten, welche das emporkeimende Staatswesen bietet.

Der Pfad, auf welchen soziale oder politische Sammtpersönlichkeiten in ihrer Ausgestaltung immer und immer wieder zur Er-

---

[1]) Die letzten Konsequenzen des staatszerstörenden Ganges sind indessen, was leider nicht verschwiegen werden kann, seither zumeist deshalb nicht zum Vorschein gekommen, weil man die Steuererdrückten bei mangelhafter Armenpflege doch untergehen ließ.

Daß ein steuerpolitisch anzuerkennendes Existenzminimum nur für Sonderpersönlichkeiten und nicht etwa auch für Sammtpersönlichkeiten in Betracht kommen könne, ergiebt sich für Privat-Sammtpersönlichkeiten daraus, daß das Existenzminimum hier schon bei jeder betheiligten Sonderpersönlichkeit selbst zu wahren ist und in der That vollauf genügend gewahrt werden kann, während für Staats-Sammtpersönlichkeiten mit dem diesen zustehenden Gewaltmomente das Existenzminimum nicht *bei* ihnen, sondern nur *von* ihnen zu wahren sein kann. Vgl. unten § 72 fg.

Wo und so lange die persönliche Freiheit nicht gilt, da geht auch die Forderung des steuerfreien Existenzminimums für physische Menschen in der Negation der Persönlichkeit auf, beziehungsweise unter.

[2]) Umpfenbach, Volkswirthschaftslehre, p. 19 fg., 198 fg.

reichung ihres Zieles, insbesondere zur Erlangung ihrer staatswirthschaftenden Geltung angewiesen sind, führt auf die Dauer nur über die Schwelle des steuerfreien Existenzminimums [1]).

---

[1]) Das steuerfreie Existenzminimum wird schon von Sonnenfels (Finanz 5. Aufl. 1787. p. 192) verlangt, später im Anschluß an Bentham von J. St. Mill (Ueberf. Soetbeer 1852. II. p. 268) nachdrücklich betont. Vgl. auch Wagner, Fin., II. p. 308, der aber auf unbegründeter Basis die Frage nutzlos verwickelt; Neumann, progr. Einkommensteuer in Kap. 3 und 4. p. 154 fg.; H. Schmidt, Die Steuerfreiheit des Existenzminimums. Leipzig 1877. Von gegnerischen Auslassungen hervorzuheben: Krönke, ger. Best. p. 31; Rotteck, Vern. R. IV. p. 294 („Die Steuerschuld, wie jede andere Schuld besteht, wenn ein gültiger Titel ihr zu Grunde liegt, in Rechtskraft ohne Unterschied der Vermögensumstände des Schuldners. Nur können diese Umstände mitunter die Schulden ganz oder zum Theil uneinbringlich machen"); Prittwitz, Theor. d. St. p. 180; Schmoller, Lehre v. Einkommen. Tüb. Ztschr. 1863. p. 35 fg.; Laspeyres, Staatswirthschaft p. 46 fg. d. Separ.-Abdr. aus Bluntschli's Staatswörterbuch; Knies, finanzpolitische Erörterungen (Heidelberger Universitätsprogramm) 1871. p. 31; Held, Einkommenst. p. 114, 166.

Wenn Prittwitz, a. O., gegen die Freilassung derjenigen Einkommenquote, die blos zur Befriedigung der dringendsten Lebensbedürfnisse dient, sich hauptsächlich aus dem Grunde ausspricht, weil dann die verbleibende Zahl der steuernden Reicheren nicht im Stande wäre, die erforderliche Steuerlast aufzubringen, (auch Rau machte in einem Brief an Verf. nach Erscheinen der 1. Auflage das gleiche geltend), so muß er unter jener Quote etwas ganz anderes als das Existenzminimum verstanden haben. Denn ein Staat, der in der That seinen Bedarf nur durch Steuereingriffe in das Existenzminimum zu decken vermöchte, befände sich in so armseliger und verkommener Lage, daß er auf die Dauer gar nicht bestehen könnte. Der Gewährsmann, den Prittwitz anführt, J. G. Hofmann, hat unzweifelhaft die Sache auch nicht so verstanden. Vgl. L. v. d. St. p. 161: „Es waren hiernach die mittleren Stufen der Bevölkerung, der wohlhabendere Theil der Arbeiter, die kleinen Landwirthe und die Handwerker, von welchen der bedeutendste Beitrag zu dem Einkommen aus Personensteuer erwartet werden durfte."

Nach einer Uebersicht, welche A. C. v. Hofmann (Beiträge zur nähern Kenntniß der Gesetzgebung und Verwaltung des Großherzogthums Hessen, Gießen 1832. p. 133) mittheilt, steuerten (wenn man die Steuersätze ausrechnet und die Einzelklassen in Hauptklassen zusammenzieht) von 193,485 Kontribuenten zu einer Summe von 1,700,000 fl. Klasse 1—12: 84,451, d. i. 43,66 Proz. aller Kontribuenten bereits 1,471,093 fl. oder 86,5 Proz. der ganzen Summe, Klasse 13 und 14: 109,034, d. i. 56,34 Proz. aller Kontribuenten nur 228,907 fl. oder 13,5 Proc. der ganzen Summe. Nimmt man aber die 14. und unterste

§ 71.

Iſt die Entrichtung von Steuern im Verlaufe des Staatslebens die nicht zu entbehrende kulturnothwendige Vorausſetzung alles ſtaatlichen und menſchlichen Beſtehens, ſo erſcheint die Steuererhebung einfach als Pflicht der Staatsgewalt, deren Recht auf Steuererhebung wiederum nur die logiſche Folge dieſer Pflicht iſt. Und wenn ſich demgemäß die Finanz auf die Staatsangehörigen zwangsweiſe ſtützt, um aus Vermögensleiſtungen derſelben die Deckungsmittel des von allen ununterſcheidbar veranlaßten Bedarfs zu erhalten, ſo ergiebt ſich ganz von ſelbſt, daß jeder Staatsangehörige nach ſeiner wirthſchaftlichen Leiſtungsfähigkeit zu ſteuern hat.

Der Gedanke, die Staatsangehörigen nicht nach ihrer Leiſtungsfähigkeit, ſondern nach dem Verhältniß ihrer Leiſtung und Gegenleiſtung zur Beſteuerung heranzuziehen, verwechſelt entweder von vornherein das Fiskalprinzip, beziehungsweiſe das Gebührenprinzip mit dem Steuerprinzip, oder kommt auf den genannten Abweg dadurch, daß zwiſchen Auflegung der Steuerlaſt und Umlegung der Steuerlaſt nicht genügend unterſchieden wird [1]).

Klaſſe (deren Steuerſatz jährlich 1 fl. 30 kr.) allein, ſo ſteuerten 65,463, d. i. 33,82 Proc. oder der dritte Theil aller Kontribuenten nur 98,194 fl., alſo nur 5,7 Proz. oder etwa den achtzehnten Theil der ganzen Summe, während überdies 9,534 Perſonen wegen notoriſcher Dürftigkeit von aller Beſteuerrng frei blieben.

Als man in Preußen, unter dem Eindruck der unerträglichen Maſſenhaftigkeit von Steuerexekutionen, an die Aufhebung der unteren Stufen der Klaſſenſteuer herantrat, ſteuerten (vgl. Anlagen z. d. ſtenogr. Berichten des Abgeordnetenhauſes 1873/74, p. 203 fg.) von dem ganzen Aufbringniß an Einkommen- und Klaſſenſteuer mit 22,282,735 Thlr. die 5,460,137 Steuerpflichtigen der unterſten Hauptſtufen (d. i. 68,6 Proz. aller Steuerpflichtigen) nur 2,956,725 Thlr., d. i. nur 13,2 Proz. des ganzen Aufbringniſſes; oder m. a. W. über $^2/_3$ der Steuerzahler brachten noch nicht $^1/_7$ der ganzen Steuerſumme auf.

[1]) Die unſichere Behandlung der Frage bei Stein (vgl. nur F.W. 1. Aufl. p. 16; 3. Aufl. p. 13, 304 fg., 340, 4. Aufl. I. p. 401) erklärt ſich wohl weſentlich aus dem Ineinanderſpielen der Begriffe von Auflegung und Umlegung der Steuern bei ihm, wie das ja auch bei anderen Autoren vorkommt. Es wird freilich nicht immer nachweisbar ſein, wie viel auf Stellungnahme eines Autors für den Grundſatz von Leiſtung und Gegenleiſtung obiger

Die Auflegung der Steuerlast darf nur unter genauester Beachtung des Verhältnisses von Leistung und Gegenleistung erfolgen. Das ist aber nichts der Besteuerung eigenthümliches, sondern gilt ganz allgemein von jedem Finanzeinkommen. Für die Aufbringung der Größe eines jeden Finanzeinkommens, also auch der Besteuerung, ist der Grundsatz der Bedarfsdeckung: Abwägung von Mittel und Zweck, maßgebend. (§ 23.)

Keine Verwendung von Finanzeinkünften ist zulässig, welche nicht durch den Nutzen von erfüllten politischen Zwecken vollauf

---

Moment oder die irrige Hereinziehung des Gebühren- beziehungsweise Fiskalprinzips eingewirkt hat, insbesondere in letzterer Beziehung, inwiefern die Autoren sich des Gegensatzes zwischen Leistung nach Vortheilen (Fiskalprinzip) und Leistung nach Kosten (Gebührenprinzip) innerhalb des Finanzeinkommens bewußt geworden sind. (So sagt Sismondi II. p. 152: Il est juste, que tous le (l'impôt) supportent, en proportion des avantages, que la société leurs garantit, et des dépenses, que la société fait pour eux.) Vgl. sonst für den Grundsatz von Leistung und Gegenleistung: Smith IV. p. 244; Stockar von Neuforn II. p. 7; Eschenmayer p. 7; Krehl, Skizze, p. 30, Steuersyst., Vorrede und p. 138; Krönke, ger. Best. p. 4; Jakob I. p. 369; Behr p. 88; Lotz III. p. 147; Malchus I. p. 148; Rotteck IV. p. 287; Biersack p. 80; Pfeiffer, Staatseinn., II. p. 12; Garnier p. 16; Hock p. 4; Leroy-Beaulieu I. p. 117. Dagegen: Soden, St. F.W., p. 85 fg.; Zachariä 2. Aufl. B. 40. p. 137 (mit der unrichtigen Motivirung durch das Staatsobereigenthum); Schön p. 61; Rau I. p. 346; Mill-Soetbeer II. p. 266; Held p. 25 fg., 95 fg.; ferner dagegen, jedoch mit dem Bestreben, eine relative Berechtigung darzuthun, Parieu III. p. 165; Neumann, prog. Einkommenst., p. 46 fg.; Wagner, F.W., II. § 417 fg. Die richtig erkannte relative Berechtigung der umgelegten Leistung nach Gegenleistung ergiebt sich für das organische Finanzeinkommen im Gebührenprinzip (§ 42 fg.). Die sehr ausführlichen Erörterungen von Neumann (vgl. von diesem auch: Die Steuer nach der Steuerfähigkeit, in Hildebr. Jahrb. Bd. 35, 36) und Wagner bringen es doch nicht zu einer hinlänglich scharfen Herausarbeitung der beiden Prinzipien. Noch weniger die sehr bestimmte Betonung der Leistungsfähigkeit bei Schäffle, Steuerpol., p. 21 fg., in welcher aber auch das Gebührenwesen unrichtiger Weise fast verschwindet (p. 454 fg.). Vgl. auch noch Meyer, Prinzipien d. ger. Best. mit sehr umfassenden Literaturangaben. Die obigen Zitate greifen nicht über A. Smith zurück, weil erst von dessen Auftreten an die Steuer in ihrer volkswirthschaftlichen Bedeutung richtig begriffen werden kann, wie denn auch das Problem von da ab nicht mehr in vereinzelten, wieder verklingenden Aeußerungen vorkommt, sondern in unabweisbarer Fragestellung dasteht.

vergütet wird. Ergiebt sich nun, daß zur Deckung des Finanzbedarfs die Steuerauflage gerechtfertigt und nothwendig ist, um dadurch einen Theil des in den Händen der einzelnen Staatsangehörigen befindlichen Volksvermögens in Finanzvermögen zu verwandeln, so muß dieser Eingriff jeden Staatsangehörigen mit gleicher Schwere treffen, jedem ein solches Opfer für das Gemeinwohl zuweisen, daß keiner eine stärkere Beschwerde empfindet als der andere. Die zwangsweise Steuerumlage steht vor den beiden Thatsachen: einmal daß jedem Staatsangehörigen sein Vermögen von der Staatsgewalt gleichmäßig garantirt ist, daß für diese jedes Privatvermögen als gleich unantastbar und durch Willkür unverletzlich dasteht — sodann, daß alle Staatsangehörigen an dem zu deckenden Bedarf in einer Weise betheiligt sind, welche bei niemand eine größere oder kleinere Betheiligung daran auffinden läßt. Der gleichmäßigen Bedarfsbetheiligung aller Staatsangehörigen und der gleichmäßigen Vermögensschonung für alle Staatsangehörigen wird aber die Finanz offenbar dann und nur dann gerecht, wenn bei ihrem steuerumlegenden Zwangseingriff jeder nach seiner Leistungsfähigkeit steuert [1]).

B. Die Steuerpflichtigen.

§ 72.

Steuerpflichtige sind die Persönlichkeiten, welche die Steuern zu tragen haben [2]). Nach der Anforderung der Allgemeinheit,

---

[1]) Die oben erwähnten Verfechter der Ansicht, daß die Staatswirthschaftslasten den einzelnen Staatsangehörigen nach Maßgabe ihrer Antheilnahme an der Staatsverbindung aufzulegen seien und daß der Maßstab dieser Antheilnahme (eine höchst willkürliche Unterstellung) in der Größe des vom Staate geschützten Vermögens seinen Ausdruck finde, kommen trotz ihrer unrichtigen Voraussetzungen und unlogischen Folgerungen in der Hauptsache doch zu dem richtigen Resultate — ein bemerkenswerthes Beispiel, wie die zwingende Gewalt eines großen Grundsatzes, dessen Wahrheit sich instinktmäßig jedem aufdrängt und dessen Eindruck sich niemand leicht zu entziehen vermag, selbst Männer von anerkanntem Scharfsinn und hervorragender wissenschaftlicher Tüchtigkeit dazu führen kann, mit so haltlosen Argumenten zu Felde zu ziehen, um nur das doch ihrer innersten Ueberzeugung nach richtige Endziel nicht aufzugeben, zu dem sie aber keinen andern Weg sehen.

[2]) Mit dem Steuerpflichtigen stimmt das Steuersubjekt, an welches

welche in dem oben ausgesprochenen Grundgesetze der Besteuerung (§ 71) liegt, wird jede dem Staate angehörige physische oder juristische Persönlichkeit, bei welcher eine über das Existenzminimum (§ 70, 83—86) hinausreichende selbstständige wirthschaftliche Leistungsfähigkeit vorhanden ist, als steuerpflichtig zu erklären sein.

Hieraus folgt zunächst, daß es zwei Kategorien wirthschaftender Persönlichkeiten giebt, welche nicht Steuerpflichtige sein können. Die erste Kategorie umfaßt alle sonderwirthschaftende Persönlichkeiten (physische Persönlichkeiten), deren Leistungsfähigkeit nicht über das Existenzminimum hinausgeht, die zweite Kategorie begreift alle gemeinwirthschaftende Persönlichkeiten in sich, deren Leistungsfähigkeit keine eigenvermögensrechtliche, sondern lediglich eine bedarfsvermittelnde ist. In beiden Fällen ist nicht etwa von Steuerexemtion zu sprechen, sondern liegt gleich von vornherein gar keine Steuerpflicht vor [1]).

Steuerexemtion tritt ein, wenn Steuerpflichtige von der Besteuerung kurzweg ausgenommen werden. Sie ist unbedingt verwerflich vor dem Prinzip der Besteuerung. Der Erkenntnis dieses Prinzips gegenüber verräth jede Steuerexemtion ebensoviel Ehrlosigkeit der Gesinnung bei denjenigen, welche sich die Exemtion gefallen lassen, sie vielleicht gar selbst herbeizwingen helfen und jedenfalls da ernten wollen, wo sie nicht gesäet haben, als Mangel an Rechtsgefühl auf Seiten der Staatsgewalt, welche sich nicht scheut, durch das Privilegium der Steuerbegünstigten die übrigen

---

die Finanz sich hält, nicht nothwendig überein. Wenn indirekte Steuern (§ 98 fg.) beliebt werden, so erhalten die Steuerpflichtigen Steuervertreter, welche dann die Steuersubjekte sind. — Ueber die Steuerpflichtigen zu vgl. Held, p. 137 fg.; Wagner II. § 402 fg.

[1]) Wollte man gar daran denken, das Staatsoberhaupt für seine Zivilliste zu besteuern, so müßte man auch die Mannschaften des stehenden oder mobilisirten Heeres für ihre Verpflegung ꝛc. besteuern, was offenbar widersinnig ist. Denn es handelt sich hier nicht wie bei Personalbedarfsposten (§ 25, 26), mit welchen man Dienstleistungen einkauft und woraus den Empfängern (Beamte ꝛc. vgl. § 73, Ziff. 2) ein ihrer wirthschaftlichen Lebensstellung entsprechendes und demgemäß steuerfähiges und steuerverpflichtendes Einkommen zufließt, sondern um Realbedarfsposten (§ 25, 27), deren ungeschmälerte Verausgabung für die Bedarfszwecke der Dotirten selbst politischer Zweck ist.

Staatsangehörigen als misera plebs contribuens (gent taillable et corvéable) hinzuſtellen.

Verſchieden von der Frage der Steuerexemtion iſt die der Steuerkompenſation, bei welcher ein für jemand begünſtigender Zuſtand der Beſteuerung durch andere als ſteuerliche Leiſtungen desſelben ausgeglichen werden ſoll. Auch hier ergiebt ſich, daß gegenüber der Erkenntniß des Steuerprinzips Steuerkompenſation nicht beſtehen kann.

Ganz allgemein iſt dagegen einzuwenden, daß, ſelbſt beiderſeits ſtabile Verhältniſſe vorausgeſetzt, die Kompenſationsfaktoren ſchon an und für ſich nur mit großer Schwierigkeit gegen einander abgewogen und ins Gleichgewicht geſetzt werden könnten. Eine gegenſeitige Stabilität iſt aber gar nicht vorhanden. Auch abgeſehen davon, ob und inwiefern die an Stelle einer unterbleibenden Steuerzahlung erfolgende Gegenleiſtung in ihrem Betrage wechſelnd ſei, findet eine nothwendige fortdauernde Veränderlichkeit auf Seiten der Beſteuerung jedenfalls ſtatt. Denn der Staatsbedarf ändert ſich von Periode zu Periode und die Höhe der Beſteuerung muß demgemäß ſyſtematiſch variirt werden (§ 104), um ſich dem jeweiligen Bedarf genau anzuſchmiegen, und keinen Reſt desſelben ungedeckt zu laſſen, oder umgekehrt keinen Ueberſchuß zu liefern, für den ein gerechtfertigter Verwendungszweck fehlt. Von Periode zu Periode müßte alſo eine neue Regelung der an und für ſich ſchon ſchwierigen Kompenſationsberechnungen eintreten — eine mühſelige, weitſchichtige und doch nie genau zum Ziele führende Arbeit.

Im einzelnen ergeben ſich dann bei den verſchiedenen denkbaren Möglichkeiten der Steuerkompenſation noch mancherlei Anſtände, welche die ſpezielle Betrachtung der Steuerpflichtigen deutlicher hervortreten laſſen wird.

§ 73.

1. Als die erſten und bedeutungsvollſten Steuerpflichtigen machen ſich die Sonderwirthſchafter geltend, deren Leiſtungsfähigkeit über das Exiſtenzminimum hinausgeht. Sie bilden das eigentliche Normalbereich der Steuerträger und ſie werden es, ſolange getrenntes Eigenthum beſteht, immer ſein, in deren Reihen die

Steuerkraft ihren entschiedensten und stärksten Ausdruck findet. Gerade deshalb ist Steuerkompensation hier besonders mißlich. Die anderweitigen Leistungen, welche als Ausgleich für die wegfallende Steuerleistung dienen sollen, müssen, sobald Arbeitstheilung und Ständeunterscheidung nur in ihren primitiven Regungen da sind und verschiedene Lebensstellung der Sonderwirthschafter zu bedingen anfangen, nothwendig sehr mannichfaltig auftreten und damit an sich schon schwer aufmeßbar mit der Besteuerung sein. Dazu kommt, daß die Kompensationsleistungen sich je nach ihrer Eigenthümlichkeit ganz unabhängig von einander ändern, was die Schwierigkeit der Aufmessung abermals und leicht zur Unabsehbarkeit steigert. Rechnet man nun noch die unumgängliche Veränderlichkeit in der Höhe der Besteuerung selbst hinzu, so führt die Kompensation auch bei einer ganz mäßigen Ausdehnung derselben die Finanz in einen Schwächezustand, der, schon zur Zeit des damals unvermeidlichen und kulturberechtigten Naturalbedarfs (§ 24) drückend empfunden, mit zunehmender Kulturentfaltung immer drückender werden und am Ende zu völliger Haltlosigkeit führen muß. Duldet demnach die steigende Entwickelung immer weniger die Steuerkompensation mit Sonderwirthschaftern, so muß sie doch bei einer Gruppe von diesen noch eine besondere Prüfung des Anspruches auf Kompensation eintreten lassen; bei den öffentlichen Beamten nämlich.

2. Bei den öffentlichen Beamten ist die Unzulässigkeit von Steuerkompensationen nicht so einfach zu beurtheilen, wie bei denjenigen Sonderpersönlichkeiten, welche in der Oeffentlichkeit als bloße Staatsbürger auftreten. Warum dem Beamten in Besoldungsform etwas bezahlen, was man ihm in Steuerform doch gleich wieder abnimmt? Wäre das Verhältniß nicht viel klarer und natürlicher, wenn die Besoldung niedriger gegriffen und der Beamte dafür steuerfrei gelassen würde? Es geht dies schon deshalb nicht an, weil die Besoldung eine wesentlich stabile, die Besteuerung eine wesentlich variable Größe ist und daher die Beamten den übrigen Staatsangehörigen gegenüber, wenn man ihre fixirte Besoldungserniedrigung an steuerstatt gelten lassen wollte, regelmäßig entweder zu hoch oder zu niedrig und nur zufälligerweise gleichmäßig besteuert wären. Sodann aber ist auch die

Stellung des Beamten zum Staate als Besoldungsempfänger und als Steuerzahler eine grundverschiedene. In der Steuerpflicht spricht sich sein allgemein staatsbürgerliches Verhältniß aus, in dem Besoldungsbezug seine auf besonderen Stipulationen mit der Staatsgewalt beruhende wirthschaftliche Lage. Hebt man diese Unterscheidnng auf, so erklärt man die Beamten fur eine ganz andere Spezies Menschen, als die übrigen Staatsbürger, ja man vernichtet gewissermaßen diese letztere Eigenschaft bei ihnen. Schlimm genug für den Staat, der es nöthig zu haben glaubt, eine solche Isolirung der Beamten eintreten zu lassen.

Seine Besoldung soll dem Beamten die entsprechende wirthschaftliche und soziale Rangstufe verschaffen helfen. In dieser aber soll er sich den übrigen Staatsbürgern gleich achten und das nämliche Gefühl der Entbehrung durch Steuerabzüge empfinden wie alle übrigen.

3. Privat-Sammtwirthschaften sind ohne Zweifel insoweit steuerpflichtig, als ihre Leistungsfähigkeit nicht schon bei den betheiligten Sonderpersönlichkeiten herangezogen ist. Es gehören hierher Privatstiftungen, Privatvereine und Privatkreditgesellschaften, einerlei welches bei letzteren die Organisationsform (Aktien-, Kommandite-, Kollektivgesellschaften) oder der Wirthschaftszweck sei (Konsumtions-, Produktiv-, Versicherungs- ꝛc. Gesellschaften). Für alle Privat-Sammtwirthschaften gilt, daß man sie als Steuerpflichtige aufs äußerste zu beschränken hat und daß man nur da, wo ganz besonders große innere oder äußere Schwierigkeit vorliegt, von der Regel abgehen soll, die volle Leistungsfähigkeit der Privat-Sammtwirthschaften bei den betheiligten Sonderpersönlichkeiten zu treffen.

§ 74.

Während für die unter 1, 2 und 3 besprochenen Privatpersönlichkeiten ihre Erklärung als Steuerpflichtige sofort zu geben war und nur in Frage blieb, inwiefern für dieselben der steuerempfangberechtigten Gemein-Sammtwirthschaft gegenüber Steuerkompensation Platz greifen könne, tritt für die Sozialwirthschaften und für die Finanzwirthschaft zur näheren Erwägung heran, inwiefern diese neben ihrer Eigenschaft als Steuerempfänger auch Steuerpflichtige sein können.

4. Sozial-Sammtwirthschaften. Daß vorerst keine Gemein-Sammtwirthschaft, weder Sozial- noch Finanzwirthschaft für dasjenige steuerpflichtig sein könne, was sie selbst als Steuerempfänger zu erhalten hat, ist, bei der sich sonst ergebenden contradictio in adjecto, klar genug. Weniger klar möchte scheinen, ob nicht eine Sozialwirthschaft, einer andern steuerempfangberechtigten Gemeinwirthschaft, nämlich der allumfassenden Finanz gegenüber für dasjenige steuerpflichtig werden könne, was ihr selbst als Steuerempfänger zufließt. Aber auch hier wird, ungeachtet bei entgegengesetzter Auffassung schwere Ungleichheiten zwischen einzelnen Sozialwirthschaften möglich sind, die Frage aus dem Gesichtspunkt des Steuerprinzips abzuweisen sein. Alle und jede Steuererhebung ist ja im letzten Punkte ein Ausfluß der Staatsgewalt, welche den Sozialwirthschaften soviel Machtvollkommenheit zur Steuererhebung delegirt, als der soziale Zweck für den politischen Zweck bedeutet. Würde hiebei, bei zu starkem Vordrängen oder Zurückbleiben der sozialen Ansprüche, da oder dort mehr oder weniger gewährt worden sein, als auf die Dauer dem politischen Zwecke entspricht, so kann der Ausgleich nimmermehr durch Besteuerung von Steuern, sondern nur dadurch herbeigeführt werden, daß entweder die Delegiruug von steuerlicher Machtvollkommenheit den betreffenden Sozialwirthschaften entsprechend anders zugewiesen wird, oder daß man den Beitragsweg (§ 36) zwischen den betheiligten Sozialwirthschaften einschlägt.

Wohl aber soll und kann jede Sozialpersönlichkeit steuerpflichtig werden, nicht etwa für Steuern, Gebühren und Beiträge, die sie als bloße Aequivalente ihrer eigenen sozialen Leistungen erhält, sondern für alle Einkünfte, welche ihr darüber hinaus in eigenvermögensrechtlicher Weise zufließen und welche, wenn sie unbesteuert bleiben sollten, die Lücke der völlig unmotivirten Verschonung von Theilen der volkswirthschaftlichen Leistungsfähigkeit an sich tragen würden. Daß hier, um die Besteuerung nationalökonomisch vollwirksam und zugleich gerecht austheilend innerhalb jeder Gemeinwirthschaft zu machen, die mit eigenvermögensrechtlicher Leistungsfähigkeit begabte Sozialwirthschaft sich als steuerpflichtig unter die Finanzwirthschaft und unter die Sozialwirthschaften schmiegen müsse, in deren steuerempfang-

berechtigte Sphäre ihre eigenvermögensrechtliche Leistungsfähigkeit fällt, bedarf keines weiteren Nachweises. Daß sie aber von dieser Leistungsfähigkeit da an sich selbst steuern solle, wo sie als steuerempfangsberechtigt dasteht, wird nicht erforderlich sein, weil bei den Sozialwirthschaften der Unterschied zwischen mechanischen und organischen Einkünften (§ 35 fg.) nicht in der streng auseinanderhaltenden Weise vorhanden ist wie bei der Finanzwirthschaft und deshalb die fragliche Steuerquote stillschweigend und unausgeschieden in dem entsprechenden Stück nationalökonomischer Leistungsfähigkeit belassen werden kann.

§ 75.

5. Die Finanzwirthschaft. Wo möglich noch schärfer und bestimmter als bei den Sozialwirthschaften ergiebt sich bei der Finanzwirthschaft, daß diese für die von ihr selbst bezogenen Steuereinkünfte nicht steuerpflichtig sein könne, weder in der Sphäre einer Sozialwirthschaft, noch gar in ihrer Sphäre der Steuerempfangsberechtigung. Ferner fällt jeder Gedanke an Steuerpflichtigkeit in Betreff des Gebühreneinkommens der Finanz, welches nicht einmal die von dieser aufgewendeten kostspieligen Leistungen deckt. Nothwendig steuerpflichtig ist die Finanz aber allen Sozialwirthschaften, in deren Bereich eigenrechtliches Finanzvermögen belegen ist und in einer die verschiedenen Sozialwirthschaften sehr stark verschieden berührenden Ausdehnung belegen sein kann. In dieser Beziehung gilt für die steuerliche Unterordnung der Finanzwirthschaft genau das bei den Sozialwirthschaften gesagte. Umgekehrt wie bei den Sozialwirthschaften muß es endlich bei der Finanzwirthschaft insofern gehalten werden, als sie in ihrem Bereich neben der Eigenschaft als Steuerempfänger zugleich als Empfänger von Einkünften aus Domänen oder Fiskalvorrechten in Betracht kommt. Es sind zwei Gründe, welche gebieterisch verlangen, daß die Finanz sich selbst für alle ihre aus eigener Vermögensbasis entspringende wirthschaftliche Leistungsfähigkeit steuerpflichtig werde. Organische und mechanische Einkünfte fließen bei der Finanz nicht, wie dies bei den Sozialwirthschaften der Fall ist, in allmählichen Uebergängen vielfach in einander über, sondern sind durch eine haarscharfe Trennungslinie geschieden, diesseits und jenseits welcher eine prinzipiell

vollständig andere Behandlungsweise geboten ist. Die organischen Einkommenquellen sind die Regel im Finanzhaushalte, die mechanischen die Ausnahme, welche nur dann statthaft erscheint, wenn die aus der zeitlichen Unvollkommenheit der Finanzzustände herrührenden Nachtheile der organischen Quellen noch so groß sind, daß dadurch die Anomalie aufgewogen werden kann, die Staatsgewalt mit dem gefahrvollen Apparat unabhängiger Vermögensverhältnisse wirthschaften zu lassen. Daraus ergiebt sich zweierlei. Einmal wird die ebengenannte Aufwägung offenbar künstlich erschwert, wenn man unter dem Vorgeben, daß ja doch alles und jedes Finanzeinkommen der nämlichen Wirthschaftspersönlichkeit zufließe, die Steuerfreiheit der mechanischen Finanzeinkünfte behauptet und damit einen in Wirklichkeit gar nicht vorhandenen und leicht zu den gröbsten Täuschungen führenden Mehrertrag denselben herauseskamotirt. Sodann spricht gegen diese Steuerfreiheit, daß die Finanz damit überall, wo ihre Konkurrenz ins Gewicht fällt, die mitwerbenden übrigen Einzelwirthschaften vermöge des ihr thatsächlich immer zustehenden künstlichen Vorsprunges drücken und zurückhalten muß, auch wenn es gar nicht ihre Absicht ist, ein Umstand, der sich wegen des geringfügigeren Zuschnittes einer Sozialwirthschaft hier nicht wohl nennenswerth geltend machen kann, bei den gewaltigen Dimensionen der Finanzwirthschaft aber gemeinschädliche Folgen unfehlbar nach sich zieht.

§ 76.

Die Frage der internationalen Steuerpflichtigkeit[1]) kann nur in der Ausführung und zwar nur dann Schwierigkeit bieten, wenn der Grundsatz der Gegenseitigkeit zwischen den in Betracht kommenden Staaten nicht genügend gewahrt ist.

Das Nebeneinanderbestehen selbstständiger Staaten ist überhaupt nur unter der Voraussetzung eines zwischen ihnen gelten-

[1]) Vgl. Jakob II. p. 1084 fg.; wenn Rau (Ueber die Kameralwissenschaft p. 86) auf die von Ausländern erhobenen Angaben den Begriff von (eigentlichen) Steuern nicht anwendbar findet, so mag man sie immerhin internationale Steuern nennen; eine gewisse Art von Staatsangehörigkeit liegt doch bei jenen Fremden vor. Ausführliche Behandlung der Frage bei Wagner, F.W., II. p. 300 fg.

den Völkerrechtes möglich, welches gebietet, daß sich keiner von ihnen nach Laune und Gelegenheit Uebergriffe gegen einen andern erlauben dürfe. Es wird daher insbesondere auch bei den Beziehungen, die sich daraus ergeben, daß Angehörige eines Staates in einem andern entweder blos eine gewisse Zeit lang Aufenthalt nehmen, oder zugleich Erwerbsgeschäfte betreiben, oder endlich lediglich liegende oder fahrende Habe daselbst besitzen, keine Besteuerungswillkür statthaft sein, sondern jeder Staat sich begnügen müssen, nur das seiner Rechtssphäre unterworfene Einkommen zu besteuern. Entsprechend den beiden möglichen Grundformen der Besteuerung des Einkommens, bei seiner Manifestation als Ertrag oder als Verwendung, wird nun jedes Einkommen dem Besteuerungsrecht desjenigen Staates mittelst Schatzungen zu unterwerfen sein, in welchem es erworben und mittelst Aufschlägen, in welchem es verausgabt wird. Das Besteuerungsrecht eines Staates kann nicht weiter reichen als sein natürliches Machtgebiet reicht. Einkommen, welches Inländer aus dem Auslande ziehen, steht aber als Ertrag ebensowenig unter seiner Jurisdiktion, wie inländisch bezogenes aber im Auslande verausgabtes Einkommen als Verwendung.

Das internationale Besteuerungsrecht beschränkt sich sohin auf die Beschatzung der von Ausländern im Inlande erzielten Erträge und auf die Beaufschlagung der von Ausländern im Inlande vorgenommenen Verwendungen, beides unter den nämlichen Bedingungen und zu den nämlichen Sätzen, welchen auch die eigenen Staatsangehörigen unterworfen sind [1]).

---

[1]) Unrichtig Zachariä, 40 Bücher, B. 40, p. 137, der das Einkommen, welches Inländer aus dem Auslande beziehen, als steuerbares Gut erklären will; ähnlich Wagner a. a. O., bei dessen übrigens doch etwas zu sehr ausgespitzten Unterscheidungen sein Fall 5 und nicht 4 das Korrelat zu Fall 2 bildet. — Daß ein Staat, solange Reziprozität fehlt, aus dem Auslande bezogenes Einkommen seiner Angehörigen besteuert, kann für die andern Staaten als Mahnung zur Verständigung dienen, bei welcher dann unter Umständen das Beitragsprinzip (§ 36) zur Auseinandersetzung herangezogen werden mag. — Gegen zu langen Absentismus von Inländern kann keinenfalls mit Besteuerung, wohl aber mit Prohibitivabgaben (§ 146 Anm. 1) vorgeschritten werden.

C. Die Steuerquellen.

§ 77.

Die Quellen der wirthschaftlichen Leistungsfähigkeit eines Steuerpflichtigen können einzig und allein in dessen Stammvermögen oder in dessen Einkommen gesucht werden. Darüber hinaus giebt es keine weitere erfaßbare Erscheinung der wirthschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Das Stammvermögen einer wirthschaftlichen Persönlichkeit besteht aus deren individuell gebundenem Personalvermögen und deren verkehrsfähiger Stammhabe. Das Einkommen ist die Mehrung der Stammhabe während einer Wirthschaftsperiode. Was aus der Stammhabe entnommen worden war, um das Einkommen zuwege zu bringen, bildet den Produktionsaufwand der Wirthschaft und muß von dem ganzen Ergebniß der Wirthschaftsperiode vorweggenommen und der Stammhabe rückvergütet werden, wenn diese in ihrer wirthschaftlichen Leistungsfähigkeit ungeschwächt bleiben soll. Erst was dann verbleibt, ist das eigentliche oder reine Einkommen [1]), aus dessen Genußkonsumtion der Wirthschafter seinen und seiner Angehörigen Lebensunterhalt erwartet. Mit andern Worten und für das Wesen der Konsumtionsvorgänge etwas schärfer ausgedrückt, kann man auch sagen: Das Einkommen eines Wirthschafters ist der Gesamuntwerth an erwirthschafteten Genußatomen, welche ihm ohne Schmälerung seines ursprünglichen Stammvermögens zur Verfügung stehen.

Zur Beantwortung der Frage, inwiefern die Besteuerung ihre Quelle in dem Stammvermögen oder dem Einkommen finden könne [2]), geht man am besten davon aus, wie sich in Hinblick auf

---

[1]) Läßt man die oben (§ 41) für die Finanz gegebene Begriffsbestimmung von Einnahme analog für alle Einzelwirthschaften gelten, so wäre es überhaupt nicht nöthig, von Rein-Einkommen zu sprechen und könnte immer kurzweg Einkommen gesagt werden. Vgl. schon Hermann, staatsw. Unters. 1. Aufl. p. 297 fg.

[2]) Vgl. darüber: Krönke, Steuerwesen, p. 210 fg.; Derſ., Regul. d. St., p. 21; Grdſ. einer gem. Beſt. p. 9; Sismondi II. p. 154; Craig, Pol., III. p. 8; Jakob, Fin., I. p. 461; Kremer p. 203; Breitenstein, Nur eine Steuer, Gotha 1826; Lotz, 1. Aufl., III. p. 146, 312; Malchus I.

beides die Eigenverwendungen eines Steuerpflichtigen im Gesammtumfang seines Wirthschaftens gestalten; denn die hinzutretende Besteuerung nimmt ja, richtig aufgefaßt, den Einzelwirthschaften nur einen Theil ihrer Eigenverwendungen ab, denjenigen Theil nämlich, welcher zum Wohle aller der Finanz zur Zweckerfüllung überlassen wird, weil diese Seite menschlicher Zweckerfüllung in der Form von Eigenverwendungen der einzelnen Wirthschafter gar nicht oder nicht genügend erreicht werden kann.

Alle dem Wirthschaften angehörigen Güter von offenbarem Tauschwerth sind Gruppirungen von Werthatomen, welche sich in Schaffungsatome und Genußatome unterscheiden. Je nachdem in einem äußerlich als individualisirt auftretenden Gute oder in einem Vorrath von solchen Gütern die Schaffungsatome oder die Genußatome vorherrschen, kann man der Kürze des Ausdrucks halber von Schaffungsgütern und Genußgütern (Schaffungsvorrath und Genußvorrath) sprechen. Was in der technischen Zusammensetzung eines Gutes aus Schaffungsatomen und Genußatomen einem Wirthschafter für seine geplante Zweckerfüllung nicht taugt, kann er ökonomisch, soweit nur irgend die Tragkraft des Verkehrs reicht, nach seinem Belieben in anders gruppirte Schaffungs- und Genußatome verwandeln. In jeder Einzelwirthschaft wird nach der Zweckbestimmung des Wirthschaftens und unter Anwendung von dessen Personalvermögen aus der Stammhabe soviel an Schaffungsatomen entnommen, als zur Herstellung des erwünschten Vorraths an Genußatomen erforderlich scheint. Im engsten Kausalnexus fällt das, was an Schaffungsatomen von der Stammhabe durch den Schaffungsprozeß entnommen worden war, aus diesem wieder an die Stammhabe zurück, während sich an diese die nun herangereiften Genußatome anlegen, um je nach Ermessen des Wirthschafters als dessen verfügbares reines Einkommen zur Verwendung entnommen zu werden. Was der Wirthschafter in der Verwendung dieser Genußatome seiner Genußkonsumtion entziehen will und kann, um dieselben, kraft ihrer technischen oder verkehrsmäßigen Fungibilität, in Schaffungsatome umzuwandeln, und als solche

p. 171; Rau, Fin., II. p. 150; Mill II. p. 282; Stein, 3. Aufl., p. 338 fg.; Held, Einkst., p. 53; Neumann, progr. Einkst., p. 43, 177; Wagner, Fin., II. § 369—381; Schäffle, Steuerpol., p. 57, 355.

der Stammhabe zu deren Mehrung einzuverleiben, iſt, in der Weiterbehandlung und Weiterwirkung, Sache für ſich. Jedenfalls aber iſt, gegenüber dem möglichen Zurückbleiben der Genußkonſumtion unter die Einkommenhöhe, ein Zurückbleiben dieſer hinter jener mit einem dauernd lebensfähigen Wirthſchaften unvereinbar, weil ſolches Zurückbleiben ja in einſeitig ſchwächender Umwandlung von Schaffungsatomen und Genußatomen, alſo in immer zunehmendem Verderb der Wirthſchaft beſteht.

Sind demnach Eingriffe eines Wirthſchafters in die Schaffungsatome ſeines Stammvermögens, zur Verwendung nach Maßgabe der Spezialaufgabe ſeines Wirthſchaftens und im Hinblick auf die im unſachlichen Zuſammenhang erfolgende Refundirung an die Stammhabe, eine ganz ſelbſtverſtändliche und durchaus normale Erſcheinung, ſo ſind es nicht minder die Eingriffe in die Genußatome, bis zur vollen Höhe des Einkommens, welches ja dem Wirthſchafter nach ſeinem Ermeſſen zur ausſchließlichen Verwendung für das Bereich der Genußkonſumtion offen ſteht.

Für jeden Einzelwirthſchafter, welcher nach den ſeiner Wirthſchaft ſpeziell geſteckten Aufgaben richtig verfährt, gilt, daß ihm ſeine Leiſtungsfähigkeit ganz gleichmäßig zum Vorſchein kommt, ſowohl bei verwendender Heranziehung des Stammvermögens wie des Einkommens; in beiden Fällen handelt es ſich nur um verſchiedene Stadien desſelben in ſich abgeſchloſſenen wirthſchaftlichen Vorganges, wobei man von der einen Erſcheinung immer genau auf die andre ſchließen kann.

§ 78.

Einen weſentlich andern Charakter nimmt das Heranziehen des Stammvermögens oder des Einkommens eines Wirthſchafters an, wenn es nicht durch dieſen ſelbſt für ſeine Wirthſchaftszwecke, ſondern durch die Beſteuerung für ihre Wirthſchaftszwecke erfolgt. Während ſich die Beſteuerung allerdings normaler Weiſe an das Einkommen halten kann, um die Leiſtungsfähigkeit für Steuerzwecke richtig zu erfaſſen, kann ſie dies durch Heranziehen des Stammvermögens nicht. Das Beſteuerungsprinzip: „Jeder nach ſeiner Leiſtungsfähigkeit", ſchließt die beiden Forderungen der Gerechtigkeit und der Wirthſchaftlichkeit in ſich ein. Die Beſteuerung,

welche in das Stammvermögen greift, muß aber mit immanenter Nothwendigkeit entweder die Gerechtigkeit oder die Wirthſchaftlichkeit gleich von vorn herein völlig preisgeben und kann damit, zumal es ſchließlich doch nie ohne gleichzeitige Verletzung beider Momente abgehen wird, nur den Blick auf abnormale Zuſtände eröffnen.

Wollte die Finanz bei ihrem Steuereingriff in das Stammvermögen der einzelnen Staatsangehörigen der Gerechtigkeit Genüge zu thun ſuchen, indem ſie aliquote Theile vom Stammvermögen eines jeden wegnähme, ſo müßte ſie vor allem für das Perſonalvermögen eine Stammwerthſumme fingiren und dann den auf das ganze Steuervermögen treffenden Steuerabzug lediglich von der aus Schaffungs- und Genußatomen beſtehenden Stammhabe wegnehmen, weil im Stammvermögen nur dieſe wegnehmbare offenbare Tauſchwerthe hat. Daß aber ein ſolcher Entzug, der von der Stammhabe des einen vielleicht noch lange nicht ein Promille, von der eines andern aber ſehr viele Prozente nimmt, und zwar um ſo mehr aliquote Theile des Habevermögens, einen je kleineren aliquoten Theil des Stammvermögens es ausmacht, nach dem Momente der Wirthſchaftlichkeit äußerſt ſchlimm beurtheilt werden muß, ergiebt ſich aus den vielfältigſten dadurch herbeigeführten Lähmungen der volkswirthſchaftlichen Produktion, womit denn auch die Gerechtigkeit am Ende in ein mehr als zweifelhaftes Licht kommt, zumal ja doch thatſächlich den Steuerpflichtigen unter widerſprechendſten Verhältniſſen zugemuthet wird, ſich durch Uebertragungen zwiſchen Einkommen- und Stammhabetheilen zu helfen. Wollte man, um die Wirthſchaftlichkeit zu retten, den Steuerentzug nach Maßgabe der in jeder Wirthſchaft aus der Stammhabe verwendeten Schaffungsatome einrichten, ſo wäre damit, indem nun die einzelnen Wirthſchafter unter völliger Freilaſſung des Perſonalvermögens die verſchiedenſten mit ihrem ganzen Stammvermögen in keinerlei Proportion ſtehenden Beträge zu ſteuern hätten, die Gerechtigkeit ſchon im Ausgange des Verfahrens blindlings geopfert, was dann im Rückſchlage doch nicht verfehlen kann, auch auf die Wirthſchaftlichkeit ſchwer ungünſtig zu wirken, weil da, wo die ungerechte Belaſtung ein gewiſſes Maß überſchreitet, die Produktionsmöglichkeit unterdrückt zu werden beginnt.

Unter allen Umſtänden enthält alſo eine auf das Stamm-

vermögen gelegte Besteuerung außer der Verletzung der Gerechtigkeit auch die Beeinträchtigung des nationalen Stammvermögens. Für die sehr greifbare Wirklichkeit von dessen unmittelbarer Zerstörung bei den Steuerüberlasteten bietet die sehr nebelhafte Möglichkeit einer mittelbaren Wiederherstellung durch die Steuerbegünstigten keinerlei Aequivalent.

Angesichts dieser abschreckenden Wirkungen einer Besteuerung nach dem Stammvermögen sollte man für dieselbe doch nicht mit den kläglich dürftigen Argumenten zu Felde ziehen wollen, daß eine nach dem Stammvermögen bemessene Besteuerung nicht nothwendig in allen Fällen dem Steuervermögen entnommen werden müsse oder daß, wo Schwächung des Stammvermögens durch die Besteuerung vorkommt, dies unter Umständen durch stärkeres Prosperiren von Stammvermögen an anderen Plätzen wett gemacht werden könne.

Und wenn die schlimmen Folgen einer Besteuerung nach dem Stammvermögen bei sehr geringer Höhe der Besteuerung in der That nicht stark gefühlt werden, so sollte man sich doch sehr hüten zu sagen, daß nur eine scheinbare und keine wirkliche Besteuerung nach dem Steuervermögen vorliege, daß die Besteuerung vielmehr in Wirklichkeit nach dem Einkommen getragen werde. Die schlimme Folge ist da, aber sie ist unter solchen Prämissen nur klein. Eine gesunde Finanzpolitik darf sich keinen Augenblick darüber täuschen, daß sie den ganzen Boden gefährdet, auf welchem sie steht, wenn sie ihre beiden Stützen Gerechtigkeit und Wirthschaftlichkeit antastet, welche der Verfolgung eines ganz unnöthigen Pfads auf diesem Boden im Wege stehen; will man dann, nachdem der Fehler begangen, auf dem einmal eingeschlagenen Pfade bleiben, so muß man, je länger und breiter er wird, desto häufiger und stärker die Stützen antasten, bis sie zuletzt zusammenbrechen und der Finanzpolitik den Boden unter den Füßen wegziehen.

§ 79.

Steuern vom Stammvermögen sind, kurz gesagt, gar keine Steuern dem Prinzip nach, sondern bloße Tragwerke von Finanzeinkünften unter dem Namen Steuern, welche ihr Prinzip lediglich in der Fiskalbevorrechtung suchen und dort auch, bedingungsweise, finden können. Dort kann die Wirthschaftlichkeit gewahrt werden,

ohne daß die Gerechtigkeit verletzt wird, während dies bei der Besteuerung unmöglich ist.

Ein Volksvermögen, aus dem die Finanz vor der Berücksichtigung von dessen einzelwirthschaftlicher Vertheilung schöpfen könnte, giebt es für die Besteuerung nicht [1]), wohl aber für die Fiskalbevorrechtung, deren Prinzip geradezu darin gelegen ist, daß die Staatsgewalt den Finanzen aus dem Volksvermögen eigenvermögensrechtliche Bestandtheile zuweist.

Für die Besteuerung nach dem Stammvermögen aber, welche in vorliegende normale Zustände künstlich abnormale Erscheinungen hineinträgt, geht die Unvereinbarkeit mit dem Prinzip der Besteuerung so weit, daß sie nicht einmal bei schon vorliegenden abnormalen Zuständen angewendet werden darf.

Daß die Finanz überhaupt Stammhabe aus dem Volksvermögen zur Verwendung an sich ziehe, ist keineswegs verwerflich. Es kann dies gegenüber einem zu billigenden Verwendungszweck sehr ausgedehnt vorkommen im Bereich der Fiskalvorrechte, der Finanzschulden und auch der Besteuerung. Letzteres dann, wenn in der Reihenfolge der zu erfüllenden politischen Zwecke der Zweck der Nachhaltigkeit des Volkswohlstandes für den Augenblick hinter wichtigere Zwecke zurücktritt (§ 11, 279). Wird man bei solch abnormaler Lage der Finanzen unbedenklich das Moment des Volkswohlstandes in der Besteuerung unterordnen, so doch nicht das der Gerechtigkeit, welches unabänderlich an der Spitze der Steuerpolitik zu stehen hat [2]). Dieses letztere, welches von der

---

[1]) Vgl. darüber bes.: Stahl, Rechts- und Staatslehre, 3. Aufl. Heidelberg 1856. II. p. 584; Schmoller, Tüb. Ztschr. 1863. p. 63; Held, Einkst., p. 186; Neumann in Heidelb. Jahrb. 1880. p. 562.

[2]) Wenn Wagner (F.W. III, p. 229, 378 u. ö.) diese Bedeutung der Gerechtigkeit läugnet, so hängt dies damit zusammen, daß er unlogischer Weise Finanzpolitik, Gerechtigkeit und Wirthschaftlichkeit koordinirt, während diese beiden nur die integrirenden Bestandtheile jener sind und es neben Finanzpolitik bezw. Steuerpolitik eine überdies noch hinzugefügte besondere Steuerverwaltung nicht geben kann. Nur so konnte W. auch dazu kommen, das Prinzip der Fiskalbevorrechtung in dasjenige der Besteuerung in dem riesigen Umfange hineinzuziehen, wie er es gethan hat. Wagner's neun Einzelprinzipien einer wissenschaftlich derart verdorbenen Besteuerung führen dann freilich zu einer Ausgestaltung des Steuerwesens, in welcher man einen brauchbaren

Besteuerung nach Stammvermögen bei abnormaler Lage um so weniger gewahrt werden kann, als seine Wahrung durch jene schon bei normaler Lage unmöglich ist, kann aber von der Besteuerung nach Einkommen unter allen Umständen, also auch dann unversehrt hoch gehalten werden, wenn der augenblickliche Drang einer harten Nothwendigkeit das Moment der Wirthschaftlichkeit in den Hintergrund gedrängt hat und zu einer Anspannung der Steuerkräfte führt, welche das Stammvermögen schädigt. Es ist ganz unverkennbar, wie verschieden eine solche Beeinträchtigung des nationalen Stammvermögens von einer solchen sei, die mittelst einer Bemessung der Steuerlast nach dem Stammvermögen selber herbeigeführt wird. Im letzteren Falle ist es nicht sowohl die durch außerordentliche Umstände gerechtfertigte abnormale Höhe der Steuerlast, sondern das schlechte Prinzip der Veranlagung, welches die Kalamität bewirkt; es ist die leichtfertige und ungerechte Ueberbürdung des einen Theiles der Staatsangehörigen, für welche die nominell gleich große Begünstigung des andern Theiles niemals auch nur im entferntesten einen Ersatz zu bieten vermag, wodurch

leitenden Gedanken vergebens sucht. Held's (Gutachten über Personalbesteuerung p. 24) Zurücktretenlassen der Gerechtigkeit erklärt sich wohl aus der Befangenheit dieses, von jeder Prinzipienreiterei sehr weit entfernten, Autors, in einer Art von Prinzipienscheu. Vgl. dagegen die energische Verfechtung des Gerechtigkeitsstandpunktes durch Neumann (progr. Einkst. p. 106 u. ö.), der sich indessen auch, obwohl er selbst die „wahre Steuer" (a. a. O. p. 40 und weiter) andeutet, von der traditionellen Hereintragung des Prinzips der Fiskalbevorrechtung in das der Besteuerung nicht hinlänglich frei machen kann. Vgl. auch Neumann, Die Steuer nach der Steuerfähigkeit (Jahrb. f. N.Oek. u. Nat. 1881. Bd. 36. p. 472). Richtig ist ja, daß man auf manche Steuergebilde den Grundsatz der Gerechtigkeit als dominirend nicht anwenden kann, weil sonst zu große Unzuträglichkeiten in der Praxis zu Tage treten würden. Aber dann muß man eben auf solche Steuergebilde vom Standpunkt prinzipiell richtiger Besteuerung verzichten und darf sie, falls sie sonst dazu geeignet sind, höchstens als Fiskalabgaben in Betracht ziehen. Vgl. ferner noch Meyer, ger. Best., insb. p. 170 fg. — Wenn nur mit dem Ausdruck „Leistungsfähigkeit" nicht so fahrlässig umgegangen würde, läge das ganze Gebiet dem Publikum heller vor Augen. Aber wenn Leistungsfähigkeit für Steuerzwecke nicht als das verstanden wird, was prinzipiell herangezogen werden darf, sondern als dasjenige hingestellt wird, was faktisch herangezogen werden kann bis zu der Grenze, wo Skandal und Ruin offen auszubrechen beginnen, so sind solche Theoretiker doch nur Helfershelfer einer tagesscheuen Praxis.

die Quellen des nationalen Wohlstandes fortgesetzt ohne Noth verschüttet und vergeudet werden, während im ersteren Falle ein gerecht vertheilter und nur zur Befriedigung eines unabweisbaren abnormalen Bedürfnisses hoch gesteigerter Steuereinzug die Quellen momentan einmal ausschöpft [1]).

D. Die Steuerfähigkeit.

§ 80.

Die Volkswirthschaft ist der Inbegriff der durch den Verkehr zur Einheit zusammengefügten Einzelwirthschaften eines Volkes. Was sie bedeutet, bedeutet sie durch die Art und Weise der Entwickelung des Verkehrs, weil in dieser sich ausspricht, was die Menschen an Arbeitstheilung und damit an Wohlstand und Kultur errungen haben und, in Wechselgestaltung, hieraus demnächst an neuer Verkehrsentwickelung erringen werden.

Zum Einkommen einer Einzelwirthschaft dürfen folgerichtig nur diejenigen Genußatome gerechnet werden, welche kraft ihres offenbaren Tauschwerthes sich im Verkehr geltend machen können. Alles, was jemand sonst an Genußatomen etwa hat, gehört nicht zum wirthschaftlichen Einkommen, wie sehr es auch Ursache persönlichen Wohlbehagens zu sein vermag, weil es, eben in dieser strengen Beschränkung auf lediglich individuelles Sein, sich der äußerlichen Geltung und Meßbarkeit unter Menschen entzieht. So können in brachliegendem Personalvermögen Genußatome enthalten sein, etwa in der Wohlthat des Ausruhens, aber es sind keine tauschverwerthbaren Genußatome vorhanden und also kein Einkommen [2]). So können ferner Genußatome, die manche Hans-

[1]) Es muß noch hervorgehoben werden, daß der Entzug des nämlichen Betrags vom steuerbaren Einkommen nur unter übrigens völlig gleichen Verhältnissen auch überall das nämliche Maß von Entbehrung repräsentiren könnte, während in der That bei einer immer vorhandenen Verschiedenheit von Zeit und Umständen die Wirkung eine sehr verschiedene sein muß, je nach dem Grade von wirthschaftlicher Energie und Intelligenz, von Genügsamkeit, Patriotismus und Aufklärung überhaupt, der in der Bevölkerung herrschend ist. Ein allgemein gültiger Zahlenausdruck für den Betrag des durch die Besteuerung erfaßbaren Staatsantheiles am Volkseinkommen ist daher schon aus diesem Grunde schlechterdings nicht zu liefern.

[2]) Dagegen enthält z. B. ein vermiethbares Haus, welches der Eigen-

halte als tauschwerthe Verkehrsgüter geliefert erhalten, in anderen Haushalten für den eigenen Bedarf hergestellt werden, ohne doch Tauschwerth zu besitzen, sei es, daß die Quantitäten zu klein oder zersplittert sind, um marktbar zu sein, sei es, daß die äußeren Verhältnisse der Wirthschaften (soziale Stellung 2c.) diesen überhaupt nicht gestatten, mit solchen Genußatomen im Verkehr aufzutreten. Auch hier liegt in dem individuellen Gebundensein an bestimmte Personen kein Einkommen vor. Wo aber immer Genußatome von offenbarem Tauschwerthe auftreten, da ist auch, mögen die begleitenden Umstände noch so verschieden sein, Einkommen, und zwar genau in der Größe der Tauschverwerthbarkeit der Genußatome, so daß für das Wesen des Einkommens darauf, ob die Genußatome gut, schlecht oder gar nicht von ihrem Eigner ausgenützt werden, nicht das geringste ankommt [1]). Denn dies

---

thümer unvermiethet läßt, ein bauwürdiger Acker, den er unbebaut läßt, unzweifelhaft verkehrsfähige, dem Eigenthümer zur Verfügung stehende Werthatome, deren Steuerpflichtigkeit deshalb, weil der Eigenthümer sie launenhaft oder fahrläßig behandelt, nicht im geringsten in Frage gestellt werden kann. Irrig versucht Neumann, Progr. Einkst. p. 186. 240, insb. Anm. 50, solches steuerliche Verhalten auf Stammhabebesteuerung zurückzuführen, wobei dann brachliegendes Personalvermögen unbesteuert bliebe. Vgl. Helferich, allgemeine Steuerlehre in Schönb. Handbuch 1. Aufl. II. p. 128.

[1]) Etwas anderes ist, wenn sie erspart und angelegt werden, wo dann in den Zinsen des angelegten demnächst Einkommen zu Tage tritt.

Man muß ferner die bessere oder schlechtere Ausnützung von Genußatomen in der eigenen Genußkonsumtion, wobei sich kein Einkommensmoment offenbart, nicht verwechseln mit der gewerbsmäßig betriebenen Ausbeutung des Marktes zu vortheilhafter Erlangung von Konsumtionsartikeln. Dieser Gewerbsbetrieb liefert, wenn die Leitung der verwendeten Erwerbsatome (Produktionskosten) richtig erfolgt, allerdings Einkommen. Ein solcher gewerbsmäßiger Betrieb zum Zweck vortheilhafterer Eigenkonsumtion ist aber für Sonderpersönlichkeiten, jede für sich betrachtet, unmöglich; es kann niemand Getreidehändler, Holzhändler, Kaffeehändler 2c. zugleich werden, um sich seinen Eigenbedarf an Konsumtibilien vortheilhafter zu beschaffen, die doch nur einen winzigen Bruchtheil in dem gewerbsmäßigen Gesammtumschlage eines Geschäftes mit solchen Konsumtionsartikeln bilden. Dagegen geht die Sache sehr wohl, wenn eine größere Menschenzahl einheitlich zusammengefaßt wird. Wenn z. B. ein Fabrikant für seine Arbeiter, ein Konsumverein für seine Mitglieder Genußartikel durch gewerbsmäßige Einrichtungen vortheilhaft beschafft, so ist selbst dann unzweifelhaft Einkommen vorhanden, wenn der Fabrikant den Ge-

iſt wieder rein ſubjektiv [1]). Einzeleinkommen iſt eine verglichene und gemeſſene Wertherſcheinung. Man vergleicht immer mit den nämlichen Menſchenaugen, ob der andere ebenſoviel, mehr oder weniger hat, als man ſelbſt in der Tauſchwerthſumme ſeiner Genußatome zur Verfügung hat. Es beruht dabei durchaus auf ſich, ob jemanden einer gegebenen Einkommengröße gegenüber ſein Einkommen leichter oder ſchwerer, raſcher oder langſamer zu Theil geworden iſt, als anderen Perſönlichkeiten in vergleichbarer Einkommenſphäre. Worauf es einzig und allein ankommt, iſt: wieviel tauſchwerthe Genußatome ſtehen den verſchiedenen Einzelwirthſchaften während einer gegebenen Periode zur Verfügung, oder mit anderen Worten ausgedrückt, wieviel Verfügungskraft beſitzt der Wirthſchafter inmitten alles desjenigen, was die Volkswirthſchaft durch den Verkehr zum Genuſſe darbietet [2]). Verſchieden davon, wieviel jemandem einkommt, iſt, wie er mit ſeinem Einkommen auskommt. Hier wuchert die größte Mannigfaltigkeit, indem die Genußatome des Einkommens ſich in der Zweckbeſtimmung durch den Einzelwirthſchafter zu deſſen Auskommen zu geſtalten trachten.

§ 81.

Bloſe Subjektivitäten können von der Beſteuerung ebenſo wenig beachtet werden, wie ſie bei den Verwendungen des Finanzbedarfs und wie ſie überhaupt in dem ganzen Bereich der Staatsgewalt beachtet werden können. Für die Geſammtheit ſind die einzelnen Staatsangehörigen die Träger der Staatsidee; in dieſer Eigenſchaft kommen ſie beim Eingreifen der Staatsgewalt in Be-

winn in den Löhnen der Arbeiter, der Konſumverein in den Preiſen für ſeine Mitglieder aufgehen läßt; was man hier nach Belieben aufgehen laſſen kann oder nicht, ſind, deutlich genug erkennbar, gewonnene Genußatome, welche ſich im Verkehr geltend zu machen vermögen.

[1]) Will man obigen Standpunkt nicht als richtig anerkennen, ſo verſäume man doch ja nicht, die letzten Folgerungen des gegentheiligen Standpunktes zu ziehen. Man wird dann z. B. von zwei Menſchen demjenigen deshalb ein höheres Einkommen zuſprechen, der vermöge ſeiner feineren Zunge ein Stück Braten oder eine Auſter beſſer ausſchmeckt als der andere.

[2]) Die gewöhnliche Frage: „Wieviel hat er jährlich?" meint damit ganz genau die tauſchverwerthbare Summe von Genußatomen.

tracht, ſie ſtehen dieſer völlig objektiviſirt mit ihren Rechten und Pflichten als Staatsglieder gegenüber, während ſie in ihrer Privatſphäre das Spiel ihres ſubjektiven Beliebens treiben mögen, ſoweit eben ihre Kräfte reichen.

Es iſt eine völlig falſche Annahme, daß die Steuerfähigkeit in dem Einkommen deshalb nicht gefunden werden könne, weil gleiches Einkommen leicht ſehr verſchiedene Erſcheinungen des Auskommens zeige [1]). Damit verwechſelt man die ſubjektive Leiſtungsrichtung einer Einzelwirthſchaft für ihre ſpezialiſirten Verwendungen mit der Leiſtungsfähigkeit für Verwendungen überhaupt. Die richtige Konſequenz, nachdem die Verwechslung einmal begangen, iſt allerdings der Verſuch der Beſteuerung nach dem Auskommen. Aber es läßt ſich alsbald hinter der thatſächlichen Unmöglichkeit der Ausführung deutlich zeigen, wie falſch die grundlegende Annahme iſt. Die thatſächliche Unmöglichkeit liegt darin, daß, wenn es nach dem ſubjektiven Urtheil der Einzelnen für ihre Verwendungen ginge, jeder alle ſeine Eigenverwendungen den Finanzverwendungen durch Steuern voranſtellen könnte; giebt man einmal die Subjektivität der Verwendungen als ſteuerlich beachtungserforderlich zu, ſo muß man in ſtrenger Folgerichtigkeit ſagen, daß kein anderer Richter über ſubjektiv berechtigte Verwendungen exiſtirt, als das betreffende Subjekt ſelbſt. Damit wäre aber das Zwangsmoment bei der Beſteuerung aufgegeben und alles auf die Freiwilligkeit der Staatsangehörigen geſtellt, was ideell ſehr ſchön iſt (§ 35), aber unter den Vorausſetzungen der Wirklichkeit der Anwendbarkeit entbehrt [2]). Unter dieſen Vorausſetzungen aber iſt jeder zwangsweiſe verhaftet, nach ſeiner Leiſtungsfähigkeit für Steuerzwecke zu ſteuern. Noch vor der Vornahme zu Einzelverwendungen ſteht die

---

[1]) Vgl. beſ. Held, Einkſt. p. 113 und vorher; Neumann, Progr. Einkſt. p. 75 fg., 112 fg. Zuſammenfaſſend Meyer, Prinz. d. ger. Beſt., namentl. p. 168 fg., 308 fg.

[2]) „Erfahrung hat aber reichlich bewieſen, daß die freiwillige Freigebigkeit von Individuen, ſelbſt in Zeiten der größten Aufregung, im Vergleich mit ſtrenger und methodiſcher Beſteuerung, welche auf die Willigen und die Nichtwilligen zugleich drückt, eine ſpärliche finanzielle Hilfsquelle iſt.“ Macaulay, hist. of England, chapt. I (p. 101 der gr. deutſchen Ueberſetzung von Bülau).

Leiſtungsfähigkeit der Einzelnen als zu Steuerverwendungen verpflichtet da. Von einem Zurückweichen des Steueranſpruches vor Subjektivitäten in den Verwendungsrichtungen der Einkommenpartiale kann nie die Rede ſein, ſondern nur von einer objektiven Auseinanderſetzung der Steuerverwendung mit den Eigenverwendungen der Steuerpflichtigen nach Maßgabe der ihnen darin zu Theil werdenden Genußhöhe.

§ 82.

Für die Finanzpolitik kann auf Grund menſchlich allgemeiner Werthſchätzung als Regel nur gelten, daß gleich großes Einkommen gleich große Steuerfähigkeit hat, weil es in ſeiner Verwendung gleich großen Genuß gewährt. Regelmäßig verſchieden, was dann die Beſteuerungspolitik völlig unbeachtet läßt, iſt die Genußrichtung, regelmäßig übereinſtimmend, worauf die Beſteuerung fußt, iſt die Genußhöhe. Zwei Menſchen, welche es auf die gleiche Einkommenhöhe gebracht haben, verfügen damit beide ganz genau über die nämliche Summe von Lebensgenüſſen, welche die Volkswirthſchaft vermittelſt entgeltlicher Güter bietet. Die Summe an Lebensgenüſſen mag ſich bei beiden in der Verausgabung des Einkommens ſehr verſchieden zuſammenfügen, je nach den verſchiedenen wirthſchaftlichen Zweckrichtungen, welche jeder von beiden nach der Subjektivität ſeiner Lebensſtellung zu erfüllen findet. Aber die Summe wird ſich immer als gleich herausſtellen vermöge der genauen Relation zwiſchen der größeren oder geringeren Wahlfreiheit in der Vornahme der Verwendungen einerſeits und der minder oder mehr bedeutenden Zweckerfüllung, welche die Vornahme der Verwendungen bringt, andererſeits. Jedem Menſchen liegen gewiſſe äußere Daſeinsbedingungen vor, mit denen er ſich abzufinden und woraus er ſich, auf ſeine Kräfte angewieſen, das Leben ſo zu geſtalten hat, daß ihm der möglichſte Reichthum an Zweckerfüllungen zu Theil wird. Das Leben iſt ein ununterbrochener Kampf gegen widerſtrebende Einflüſſe, deren Gradationen von der harten drückenden Nöthigung bis zum leichten lockenden Reiz gehen. Innerhalb der nur mit wirthſchaftlichen Hülfsmitteln zu beſtreitenden Sphäre dieſes Kampfes ſetzt jeder Menſch beim Exiſtenzminimum ein und ſchreitet zu den minder nothwendigen und immer entbehr-

licheren Verwendungen fort. Ein bestimmter Grad von Auskömmlichkeit tritt bei dem einen Empfänger gleich großen Einkommens früher, bei dem anderen später ein, je nachdem er mehr oder weniger Bestandtheile seines Einkommens für nothwendigere Zwecke zu verwenden in der Lage war. So lange es aber gilt, daß der Mensch wie in anderen., so auch insbesondere in wirthschaftlichen Dingen seines Glückes Schmied ist, wird man die Wahrheit hochhalten müssen, daß je größer Sorge und Nöthigung sind, welche zur Erfüllung von Lebensaufgaben treiben, desto größer auch die Wichtigkeit und das wohlthuende der Zweckerfüllung, welche der Wirthschafter für sich herausschlägt, und umgekehrt. Wie weit das Einkommen eines Menschen zum Auskommen für entbehrlichere Genußzwecke reiche, ist lediglich seine subjektive Angelegenheit. Die Finanz läßt durch die Besteuerung von jeder gleichen Genußhöhe gleichviel wegnehmen, aber sie ist nicht dazu da, um mit Hülfe und auf Kosten der Besteuerung der Subjektivität dieser oder jener Einzelnen zu einer opulenteren Genußhöhe des Auskommens zu verhelfen, als deren Einkommen entspricht.

Das Verlangen, daß von zwei Menschen mit gleich großem Einkommen derjenige, welcher mehr für ihn subjektiv nothwendige Zwecke zu erfüllen hat, deshalb Steuerschonung zu beanspruchen habe, entspringt einer Gefühlsaufwallung, deren Vernunftberechtigung erst eintreten könnte, wenn der Kommunismus vernunftmöglich und ohne Kulturschädigung ausführbar würde. Schreckt man hievor zurück und will doch an der Steuerschonung für subjektiv verschiedene Auskömmlichkeit festhalten, welche bei Einkommen von gleicher Höhe eintreten kann, so begiebt man sich damit auf den nicht minder vernunftunmöglichen und kulturschädigenden Weg der Anerkennung eines standesmäßigen Unterhaltsbedarfes [1]). Eine solche aus falscher Sentimentalität entsprungene Steuer-

[1]) Will jemand durch seine Einkommenverwendungen eine äußere soziale Stellung in Anspruch nehmen, zu deren Behauptung ihm in Wirklichkeit die Mittel fehlen (zu rechten hat der Staat mit ihm darüber nicht), so beweist er dadurch, daß ihm der Genuß des Anspruches die Versagung der sonstigen Bedürfnisse aufwiegt, die er sich deshalb zumuthet. Gegen die Berücksichtigung eines standesmäßigen Unterhaltsbedarfs schon Krönke, gerechte Besteuerung p. 12 fg. 34.

schonung würde darauf hinauslaufen, daß ein Vater von heranwachsenden und ihn für höhere Erziehungszwecke viel kostenden Kindern, der nicht wie ein mit ihm gleich vermöglicher Junggeselle kostspielige Feste geben könnte, nun doch noch auf Kosten anderer Steuerzahler zu derartigen Festivitäten in Stand gesetzt würde. Zu allem ungerechten, was hierin liegt, gesellt sich der persönlichkeitslähmende Einfluß einer abgeirrten Steuerweisheit, welche die von ihr vermeintlich zu Beglückenden des besten Glückes beraubt, des Glückes, daß man für seine schwierigsten Lebensaufgaben mit allen seinen Kräften selbst erfolgreich eingestanden ist.

Eine ganz andere, von solchem Eingreifen in subjektive Lebensschicksale völlig verschiedene Sache ist, ob der Staat, sich vor kommunistischen Zerfahrenheiten wohl hütend, um seiner Lebensinteressen willen, welche die objektiven Lebensinteressen seiner Angehörigen sind, zur Ausnahme von der Regel gelangt, daß gleich großes Einkommen gleich große Leistungsfähigkeit für Steuerzwecke habe. Und da tritt nachdrücklichst diejenige objektive Einkommenerscheinung heran, welche Steuerverschonung verlangt, weil es im Bereich des menschenunerträglichen keine Steuerfähigkeit giebt. Diese Erscheinnng ist das Existenzminimum [1]). Faßt man das

---

[1]) Es können zwar allerdings noch Verwendungszwecke vorkommen, deren Beeinträchtigung durch Steuern zugleich das Kriterium der Beeinträchtigung eines Staatszweckes an sich trüge. Allein diese überhaupt selteneren Fälle sind theils gar zu exzeptionell in ihrem Auftreten, theils von zu wandelbarer Dauer, als daß der Staat ihnen zu lieb die Stetigkeit in den allgemeinen Maßregeln seines Steuerwesens opfern und zur Erreichung eines auf *diesem Wege* doch immer chimärischen Erfolges sich in ein endloses Labyrinth stürzen sollte. Sind sie wirklich, was aber nicht zu leicht angenommen werden darf, von jener Beschaffenheit, so läßt sich auf andere Weise Abhülfe schaffen, entweder dadurch, daß der in Frage stehende Zweck der privaten Sorge abgenommen und zu seiner Befriedigung eine Staatseinrichtung bestimmt wird, oder im Wege des Steuernachlasses auf Grund besonderer und mit den nöthigen Belegen versehener Eingaben der betreffenden Steuerpflichtigen. Beispiel eines Falles der ersten Art wäre die Sorge für ein irrsinniges Familienglied, welches nothwendig auswärts in besonderer Pflege untergebracht werden müßte und, wenn die Mittel dazu von den Angehörigen nicht aufgebracht werden könnten, in einen Zustand der Verwahrlosung oder Gefährlichkeit verfiele, den der Staat nicht dulden darf. Zur Vermeidung solcher Unzuträglichkeiten wäre ein Einschreiten des Staates (insofern nicht bereits durch Stiftungen oder Ge-

Exiſtenzminimum richtig auf, ſo fällt damit die richtige Beleuchtung auf zwei aufgeworfene Steuerprobleme, nämlich einer ungleichen Beſteuerung gleicher Einkommenpartiale bei ungleicher Einkommenhöhe (Steuerprogreſſion) und einer ungleichen Beſteuerung gleicher Einkommenpartiale bei gleicher Einkommenhöhe, aber ungleicher Beſchaffenheit (Steuererleichterung des unfundirten Einkommens).

a) Steuerliche Progreſſion.

§ 83.

Das Weſen der Steuerprogreſſion beſteht darin, daß Einkommen von verſchiedener Höhe nicht etwa im einfachen Verhältniß ſeiner arithmetiſchen Verſchiedenheit, ſondern mit ſoviel raſcher ſteigenden Sätzen zur Beſteuerung herangezogen wird, als die zunehmende Einkommenhöhe überproportional größer werdende Steuerfähigkeit einſchließt [1]).

Eine Frage der Steuerprogreſſion giebt es nicht mehr, wie überhaupt die ganze Frage einer überproportionalen Vermögensbelaſtung der Staatsangehörigen aufhört eine Frage der Finanzwiſſenſchaft zu ſein, ſobald ſich mit derartigen Eingriffen die kommuniſtiſche Abſicht einer Vermögensausgleichung zwiſchen

---

meindefürſorge genügend gewirkt wird) mittelſt Errichtung von Irrenanſtalten am Orte. — Als Beiſpiel eines Falles der zweiten Art kann die Heimſuchung eines Haushaltes durch langwierige und koſtſpielige Krankheiten von Angehörigen betrachtet werden. Unverſchuldetes Unglück dieſer Art wird, wenn glaubhaft nachgewieſen iſt, daß es einen beſtimmten aliquoten Theil des ſteuerbaren Einkommens verſchlingt, mit allem Fug die Rückvergütung eines entſprechenden Theils der entrichteten Steuern zu Folge haben, weil ſonſt menſchenunerträgliches eintreten würde.

[1]) Vgl. über ſteuerliche Progreſſion: Craig, a. W., II. p. 209; Say II. p. 384: Sismondi II. p. 152; Schön p. 58; v. Groß, Allgemeine progreſſive Grund- und Einkommenſteuer. Jena 1848. p. 8; v. Sparre, Die Allgemeine Einkommenſteuer. Gießen 1848. p. 59; Rau, F. W., II. p. 145; Stuart Mill, a. W. II, p. 267; Baumſtark, Zur Einkommenſteuerfrage. Greifswald 1850. p. 21; Garnier p. 81; Stein, 3. Aufl. p. 325; Neumann, Progr. Einkommenſteuer, insbeſondere p. 112 fg.; Wagner, Fin., II. p. 289, 349, 355 fg; Helferich, Allg. Steuerlehre in Schönb. Hdbch. 2. Aufl. III. p. 148.

den mehr oder weniger wohlhabenden Bevölkerungsklaſſen verbindet. Die Frage der Eigenthumsordnung und der ganzen Vermögensvertheilung mag in der Volkswirthſchaftspolitik erſchöpfend bis zu den letzten Folgerungen des Kommunismus erwogen und je nach Maßgabe der gewonnenen Erkenntniß geſetzlich durchgeführt werden, aber ſie in die Finanz hineinziehen wollen, heißt deren Wiſſenſchaft entſtellen. Die Finanz verfolgt, im Gegenſatz zu allen anderen Zweigen der Politik, keinen ſpezifiſchen politiſchen Zweck; aber ſie verhilft dafür allen politiſchen Zwecken zur Erfüllung, indem ſie es iſt, welche die wirthſchaftliche Möglichkeit von deren Ausführung gewährt. In ihrer Beſchränktheit auf blos mittelbare Förderung politiſcher Zwecke liegt die Umfaſſendheit ihres Wirkens für das geſammte politiſche Leben. So wenig man daran denken darf, durch Finanzmaßregeln etwa die Juſtizorganiſation und damit den Gang der Rechtsſprechung zu beeinfluſſen, ebenſowenig darf dadurch die volkswirthſchaftspolitiſche Funktion der vermögensrechtlichen Ordnung oder irgend eine andere poſitive politiſche Funktion beeinflußt werden.

Iſt demnach die Frage der kommuniſtiſchen Vermögensbeeinfluſſung überhaupt keine Finanzfrage, ſo kann es auch die Steuerprogreſſion ſchon deshalb nicht und zudem dieſe aus dem ſpeziellen Grunde nicht ſein, weil das Steuerprinzip aufgegeben iſt, ſobald man anſtatt der Rückſicht auf die Steuerfähigkeit irgend eine andere wirkliche oder vermeintliche Opportunitätsrückſicht in dasſelbe einſchiebt.

Gilt ſchon ganz allgemein, daß die Finanz nur dann ermächtigt ſein kann, Abgaben aus den Vermögen der Staatsangehörigen zu ſchöpfen, wenn dies zu gunſten politiſcher Zwecke geſchieht, die nicht anders als durch ſolche Schaffung von Finanzeinkünften erfüllt werden können, ſo gilt dies beſonders beſtimmt von der Beſteuerung, welche ſo klar und voll als Komplement des ununterſcheidbaren Geſammtintereſſes aller Staatsangehörigen daſteht. Eine kommuniſtiſche Vermögensnivellirung dagegen zeigt ſo deutlich unterſcheidbar, wie den einen Staatsangehörigen genau dasjenige genommen wird, was den andern gegeben wird, daß man dazu ebenſowenig der Finanz bedarf, wie umgekehrt der Finanzbedarf dazu ſich hergeben kann, ungerechtfertigte Poſten in

ſeine Reihen aufzunehmen. Würde die kommuniſtiſche Vermögensbeeinfluſſung in der That als politiſcher Zweck erkannt, ſo würde die Aufgabe der Finanz ſich doch immer nur auf Deckung der Koſten des hiefür erforderlichen Verfahrens zu erſtrecken haben, niemals aber das Verfahren ſelbſt in ſich ſchließen können. Denn wenn die Geſammtheit eine eigenwirthſchaftende Thätigkeit entfalten wollte, deren Zweck gerade in der Vermögensausgleichung gelegen wäre, ſo hätte mit dieſer vollendeten Durchführung des Kommunismus die Finanz überhaupt aufgehört noch etwas ſelbſtſtändig beſtehendes zu ſein (§ 4).

§. 84.

Für die finanzwiſſenſchaftliche Erörterung der Steuerprogreſſion, welche ſich nur von dem Gedanken der Steuerfähigkeit leiten laſſen kann, giebt es keinen anderen Ausgangspunkt als das Exiſtenzminimum (§ 70). Es bedarf zur Steuerprogreſſion nicht nur einer ganz beſtimmten, logiſch unanfechtbaren Rechtfertigungsgrundlage, ſondern zugleich einer Grundlage, welche ſich numeriſch mit der größten Schärfe und Genauigkeit anwenden läßt.

Ohne das Exiſtenzminimum iſt bei der Steuerprogreſſion über bloſe Gefühlsanwandlungen nicht hinauszukommen, die vergeblich nach verſtandesmäßiger Erprobung ſuchen. Man haſcht dann unter dem zwingenden Eindruck, daß die Steuerprogreſſion an ſich richtig ſein müſſe und daß man hierin unmöglich einer Täuſchung unterliegen könne, nach Steuerſkalen, die aber insgeſammt nichts anderes ſind, als Produkte der Willkür [1]). Sucht man ſich dabei von einem Ergebniß thatſächlichen Widerſinns fern zu halten, ſo darf die Progreſſion keine fortlaufende ſein, ſondern muß irgendwo

[1]) Wenn Neumann (Progr. Einkſt. p. 146), außer Stand, beſtimmte Anhaltspunkte für die Progreſſion zu liefern, ſich dadurch helfen zu können glaubt, daß er die willkürlich gegriffenen Progreſſionsſätze mit den allgemein für unverfänglich geltenden Klaſſenſteuerſätzen, Straſſätzen, Penſionsſätzen ꝛc., in Parallelle bringt, ſo überſieht er den fundamentalen Unterſchied, ob etwas willkürlich gemacht wird oder ob etwas zweifellos als richtig feſtſtehendes in ſeinen Beſtandtheilen ſo gut als möglich regulirt wird. Die Steuerprogreſſion, welche nicht von dem Exiſtenzminimum ausgeht, iſt und bleibt eben eine petitio principii. Vgl. auch Naſſe, Gutachten über Perſonalbeſteuerung. p. 9.

abbrechen, weil ſonſt ja von einer gewiſſen Einkommenhöhe an alles und jedes Einkommen von der Finanz weggenommen werden müßte. Aber wo abbrechen? Und mit welchen Sätzen bis zur Abbruchſtelle vorgehen? Mag man dann den Namen Progreſſion durch den vermeintlich wohlklingenderen Ausdruck Degreſſion oder Regreſſion erſetzen, ſo bleibt der Sache nach alles doch bloſe Willkür, weil jedes tertium comparationis fehlt. Und die Willkür tritt gerade an der Abbruchſtelle, wie auch die Skala ſonſt lautet, deshalb beſonders grell hervor, weil man von da ab die größer werdenden Einkommen immer mehr in Vergleich zu dem ſchon früher ſtärker belaſteten Einkommen ſchont. Man ſchafft alſo ſelbſt künſtliche Steuerungleichheiten unter dem irrigen Vorgeben, daß man vorhandene Steuerungleichheiten beſeitigen wolle.

§ 85.

Aus dem Begriff und der Anwendung des Exiſtenzminimums ergiebt ſich ganz von ſelbſt die zuläſſige Steuerprogreſſion.

Es iſt menſchenunerträglich, wenn der Bevölkerung, die normaler Weiſe da ſein und ſich in ihrer wirthſchaftlichen Selbſtſtändigkeit behaupten und weiter entwickeln kann, ihr Exiſtenzminimum durch Steuereingriff angetaſtet werden ſoll (§ 70). Die Bevölkerung lebt durch Regeneration fort. Immer wieder treten an die Stelle der alten Geſchlechter, welche in das Grab ſteigen, neue Geſchlechter, um in fortlaufender Kulturentfaltung die Menſchheit auf den letzten höchſten Punkt zu führen, an welchem ſie ihre irdiſche Beſtimmung erfüllt hat. Iſt es nun ein auf die Dauer geradezu entſcheidendes Lebensintereſſe jedes Volkes, daß der Bevölkerungszuwachs im Generationswechſel ſich mit derjenigen Stetigkeit und Regelmäßigkeit vollziehe, welche ihn im Sinne der Kulturaufgabe als ethiſch richtig erſcheinen läßt, ſo ſteht auch damit die ſteuerliche Bedeutung des Exiſtenzminimums bis in all ihre Einzelnheiten feſt.

Es iſt klar, daß es nicht genügt, das Exiſtenzminimum mit einem einzigen für alle Haushaltungen gleichmäßig gültigen Satze feſtzuſtellen, aber es iſt ebenſo klar, daß man in jeder Haushaltung keineswegs einen beliebig großen Theil der heranwachſenden Generation als richtigen Bevölkerungszuwachs anerkennen und

danach das Exiſtenzminimum vervielfältigen darf. Die Vervielfältigung des auf einzellebende Wirthſchafter berechneten Exiſtenzminimums für Familien iſt ſelbſtverſtändlich, weil mit gegentheiliger Annahme ja die Menſchenunerträglichkeit und die prinzipielle Verläugnung des Exiſtenzminimums ausgeſprochen würde. Die Vervielfältigung des Exiſtenzminimums nur bis zu einer beſchränkten Zahl von Familiengliedern entſpringt aber der durchſchlagenden Erwägung, daß man, durch ſteuerpolitiſche Anerkennung einer unbeſchränkten Zahl, der proletariſchen Volksvermehrung eine Prämie auf Koſten der ethiſchen Volksvermehrung ausſetzen würde oder m. a. W. der Geſammtheit der Steuerpflichtigen eine Laſt aufladen würde, für die nicht nur ein erlaubter Verwendungszweck fehlt, ſondern die ſogar zum ſtaatlichen Verderb ausſchlagen muß. Man darf insbeſondere hiebei, wie in ſo vielen Fällen der Steuerpolitik, keinen Augenblick vergeſſen, daß die Steuererleichterung, welche man den einen gewährt, nothwendig eine Steuerbeſchwerung für die andern iſt. Eine an ſich unzuläſſige Verwendung aus Steuermitteln würde hier alſo überdies noch mit Ungerechtigkeit in der Steuervertheilung erkauft.

§ 86.

Mit Abzug des auf jedes Einkommen treffenden Exiſtenzminimums ſteht die einzig zuläſſige Steuerprogreſſion feſt.

Geht man von dem Satze von 200 Mark als Exiſtenzminimum für einen einzellebenden ſelbſtſtändigen Menſchen aus [1]) und findet man eine Vervielfältigung des Exiſtenzminimums bei Familien bis zu der Zahl von 6 Köpfen als dem richtigen Bevölkerungszuwachs angemeſſen, ſo könnte dies unter Berückſichtigung deſſen, was thatſächlich die Hauptkoſten und was die Einzelkoſten einer Haushaltung ſind, die mit ſteigender Kopfzahl der Familienmitglieder relativ ſchwächer werdenden Beträge des Exiſtenzminimums [2]) von 200, 180, 170, 160, 150, 140 für die

[1]) Vgl. Umpfenbach, Altersverſorgung und Staatsſozialismus. p. 17.

[2]) Dieſe unterproportionale Zunahme iſt begreiflicherweiſe aus dem Grunde erforderlich, weil die Koſten einer Haushaltung für abſolut nothwendige Zwecke nicht in gleichem Verhältniß mit der Kopfzahl der Angehörigen ſteigen. Eine Haushaltung von drei Perſonen hat für die primärſten Lebensbedürf-

einzelnen Familienglieder ergeben und demnach der Betrag von 1000 Mark der Höchſtbetrag des Exiſtenzminimums ſein, welcher einer Familie zu gut zu kommen hätte. Bei Anwendung dieſes Höchſtbetrages würde

ein Einkommen von	ſteuerfrei haben	als ſteuerpflichtiges Einkommen enthalten	ſonach bei 3 Prozent Steuer hiervon zu ſteuern haben	folglich nach der Progreſſivſkala für das ganze Einkommen
Mark	Prozent	Mark	Mark	Prozent
1000	100	0	0	0
1100	99,9	100	3	0,273
1200	83,3	200	6	0,500
1300	76,9	300	9	0,692
1400	71,4	400	12	0,857
1500	66,6	500	15	1,000
1600	62,5	600	18	1,125
1700	58,8	700	21	1,235
1800	55,5	800	24	1,333
1900	52,6	900	27	1,421
2000	50,0	1000	30	1,500
3000	33,3	2000	60	2,000
4000	25,0	3000	90	2,250
5000	20,0	4000	120	2,400
10,000	10,0	9000	270	2,700
50,000	5,0	49,000	1470	2,940
100,000	1,0	99,000	2970	2,970
1,000,000	0,1	999,000	59,970	2,997
10,000,000	0,01	9,999,000	299,979	2,9997 ꝛc.

b) Steuerfreie Sparquote.

§ 87.

Die Forderung einer verſchiedenen Beſteuerung des fundirten und des nicht fundirten Einkommens bezieht ſich auf die Verſchiedenartigkeit des Einkommens nach Urſprung und Dauer.

niſſe (die einfachſte Qualität und ſparſamſte Quantität von Nahrung, Wohnung, Kleidung ꝛc.) nicht dreimal ſoviel, ſondern, wegen der Gemeinſamkeit der Bedürfnißbefriedigung, weniger denn dreimal ſoviel nöthig, als eine einzellebende Perſon.

Alles selbstständige Einkommen läßt sich in Rente, Zins und Lohn unterscheiden [1]). Der Lohn entspringt aus der Uebung der persönlichen Erwerbsfähigkeit und hört mit dieser auf. Rente und Zins dagegen entspringen aus immerwährender vererblicher Stammhabe und setzen keine entsprechende Ausübung der Erwerbfähigkeit ihres Empfängers voraus. Eine auf Bezug von Rente oder Zins angewiesene Bedürfnißbefriedigung ist nun offenbar günstiger gestellt, als eine solche, die sich auf in Arbeitslohn bestehendes Einkommen angewiesen sieht. Denn da die letztere über das Aufhören der Erwerbfähigkeit hinausdauern kann und in der Regel hinausdauern wird, so ist sie mit dem Eintritt der Erwerbunfähigkeit der gänzlichen Vernichtung preisgegeben, wenn sie sich nicht vorher einer Einschränkung unterwarf, d. i. die Verwirklichung einer Anzahl von Verwendungszwecken ganz unterließ, um dadurch Mittel für den Fall der späteren Noth zu sammeln.

In diesem eigenthümlichen Verhalten des Arbeitslohns, wenn er zugleich zur Kranken-, Invaliditäts- und Altersversorgung, sowie zur Versorgung Hinterbliebener dienen soll, liegt jedenfalls ein gerechter Anspruch auf Steuermäßigung begründet [2]). Man kann aber zu dem Ende die nothwendige zeitige Beschränkung, welche sich der Lohnempfänger auferlegt, nicht auf den Begriff von rohem und reinem Einkommen zurückführen und sagen wollen, was für die Zeit der aufhörenden Erwerbfähigkeit aufgesammelt werden müsse, sei nur der Wiedererſatz des inzwischen durch die Erwerbsanstrengungen konsumirten persönlichen Stammvermögens [3]). Schon

---

[1]) Der Unternehmergewinn oder Gewerbverdienst ist nur eine Uebertragungsform der drei Einkommenzweige. Vgl. über die Einkommenzweige Roscher, Die Grundlagen der Natonalökonomie. 16. Aufl. p. 372 fg. Speziell über den Unteruehmergewinn Umpfenbach, Die Volkswirthschaftsl. p. 193.

[2]) Craig III. p. 21; Graf Moltke, Einnahmequellen des Staates, p. 256; J. Stuart Mill II. p. 273; Reumann p. 177; Wagner, Fin., II. p. 357 und die in der folgenden Anmerkung genannten Schriftsteller.

[3]) Wo möglich noch verfehlter, als diese Auffassung wäre, ist die von einer Anzahl von Schriftstellern wirklich getheilte, wonach der standesmäßige Unterhaltsbedarf des Lohnempfängers (oder gar noch seiner Familie) als Productionsaufwand betrachtet und deshalb steuerfrei gelassen werden soll, während dem Unterhalt der Renten- und Zinsempfänger diese Eigenschaft nicht zugestanden wird. Das heißt also: der Taglöhner hackt nicht Holz, damit er

die poſitive Unmöglichkeit, unter den hier in der Annahme ſtatthaften menſchlichen Lebens- und Erwerbsverhältniſſen aus dem Einkommen (was doch alsdann geſchehen müßte) ein der perſönlichen Erwerbfähigkeit gleiches äußeres Stammvermögen herzuſtellen, welches dann immerwährend jenes Einkommen zu liefern hätte, kann davon überzeugen [1]). Es lehrt aber auch die nähere

---

den Genuß hat, ſeine Bedürfniſſe befriedigen zu können, ſondern er befriedigt ſeine Bedürfniſſe, damit er den Genuß hat, Holz hacken zu können. Das Brod und Fleiſch, welches ſein Nachbar Rentner verzehrt, iſt Genußmittel, das Brod und Fleiſch aber, welches er ſelbſt mit ſeiner Familie verzehrt, iſt Erwerbsmittel.

Es beruht dieſe Verwechslung von Grund und Folge, von Mittel und Zweck auf einer beſchränkten und veralteten volkswirthſchaftlichen Doktrin, deren Blößen ſchon wiederholt aufgedeckt worden ſind (vgl. namentlich: Hermann, Staatswirthſchaftliche Unterſuchungen. 1832. p. 20, 297. 2. Aufl. 1870. p. 594). Die Schriftſteller, welche dieſe volkswirthſchaftliche Doktrin der Finanzwiſſenſchaft dem obigen Sinne gemäß anwenden, laſſen alſo auf der einen Seite die Verwendungszwecke der Rente- und Zinsempfänger unberückſichtigt und ſtützen andrerſeits den, allerdings begründeten, Anſpruch der Lohnempfänger auf Steuererleichterung mit einem ganz falſchen Argumente, das dann, wie nicht anders zu erwarten, auch zu unrichtigen Reſultaten bezüglich der Art und des Umfangs der zu gewährenden Erleichterung führen muß. Als Vertreter dieſer Anſicht ſind hervorzuheben: Jakob I. p. 394; Lotz III. p. 153; Rau I. p. 353; Bierſack p. 39. Vgl. dagegen Krönke, Grdſ. einer ger. Beſt. p. 13, deſſen eigene Aufſtellungen indeſſen ebenfalls keine Billigung verdienen, inſofern er (Regul. der Steuern, p. 93) jeden Arbeitsertrag nach einem niedrigeren Fuße kapitaliſirt und nach dieſer Kapitaliſirung die Steuerpflicht bemeſſen haben will. Denn es fehlt hier, wie bei allen genannten Autoren, jegliche Begründung für das Maß der dem unfundirten Einkommen zuzubilligenden Erleichterung. Es iſt deshalb unrichtig, wenn Wagner (F.W. II. p. 357 fg.) die neuerdings, namentlich durch Neumann (Pr. Einkſt. p. 183 fg.) ſo ſtark empfohlene beſondere Beſteuerung der Stammhabe, um damit das fundirte Einkommen höher zu treffen, keine Prinzipien, ſondern eine ſteuertechniſche Zweckmäßigkeitsfrage nennen will. Neumann iſt dadurch ganz und gar von dem prinzipiellen Wege abgelenkt worden, auf welchem das gerechte Maß zu finden iſt. Vgl. auch deſſen Ertragsſteuern oder perſönliche Steuern. 1876. p. 14.

[1]) Wenn z. B. ein Lohnempfänger mit Erreichung ſeines 30. Lebensjahres ein Jahreseinkommen von 12,000 Mark errungen hat, welches er 30 Jahre lang forterringt, ſo iſt, falls er 10 Proz. davon, gleich 1200 Mark jährlich auf Zins und Zins anlegt, ſelbſt bei 5 Proz. Zinsfuß daraus nach den 30 Jahren ein Stammhabe von 79,728 Mark geworden, die mit rund 4000 Mark Zinseinkommen doch nur 1/3 des urſprünglichen Einkommens liefert.

Erwägung des Wesens der Sache, daß die persönliche Erwerbfähigkeit nicht durch die persönliche Erwerbthätigkeit, welche das Einkommen zuwege bringt, aufgezehrt wird, da sie ja auch bei denjenigen ganz von selbst aufhört, welche gar keine Erwerbthätigkeit äußern, ja sich sogar behaupten läßt, daß ein gewisses Maß von Erwerbthätigkeit erforderlich ist, um die Erwerbfähigkeit in ihrem jeweilig möglichen Maximum zu erhalten.

Vielmehr ist die Rechtmäßigkeit einer Steuererleichterung des vorübergehenden Einkommens im Gegensatze zum immerwährenden darin zu suchen, daß, wenn die Besteuerung es zu sehr erschwert oder gar unmöglich macht, einen Nothpfennig für die Zeiten der Erwerbsunfähigkeit aufzusammeln, nach deren Eintritt eine Menge von ohnedem noch lebensfähigen und achtungswerthen wirthschaftlichen Existenzen schonungslos in das Proletariat hinabgestoßen werden. Das ist aber geradezu menschenunerträglich, daß durch die Hand der Staatsgewalt in den Generationswechsel überall vorzeitige Lücken gerissen werden, deren Gemeinschädlichkeit mit der Grausamkeit des finanzpolitischen Zufahrens auf einer Stufe steht. Die Herbeiführung eines solchen Zustands der Dinge, bei welchem doch die nothwendigste Lebensfristung der Erwerbunfähigen im Wege der Armenversorgung direkt oder indirekt als Last übrig bleibt, bringt der Staatsgewalt dazu den Vorwurf, in brutaler Weise die Tugenden der Vorsorge und Sparsamkeit in der Bevölkerung geschwächt zu haben, während doch dem Gemeinwesen durch die Kosten der Armenversorgung eine weit schwerere Bürde (damnum emergens) aufgeladen wird, als dem Betrag des Steuerabganges (lucrum cessans) entspricht.

§ 88.

Es liegt hierin schon von selber ausgesprochen, bis zu welcher Grenze die Steuererleichterung des Arbeitslohnes zu gehen habe. Nur eine solche Sparquote kann von dem vorübergehenden Einkommen als steuerfrei abgezogen werden, welche ausreicht, um der darauf angewiesenen Bedürfnißbefriedigung nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit ein Existenzminimum zu verschaffen. Insofern daher dieses Existenzminimum bereits durch gleichzeitigen Bezug von Rente oder Zins, oder durch die Anwartschaft auf Pensionen ohne Sparerforderniß gesichert erscheint, fällt natürlich der An-

ſpruch auf Freilaſſung der Sparquote weg. Mag dagegen andernfalls ein aus Arbeitslohn beſtehendes Einkommen noch ſo groß ſein, ſo wird ihm das Recht auf Freilaſſung der Quote ebenſowohl unverkürzt bleiben müſſen, wie der Staat verpflichtet iſt, das, laufenden Verwendungszwecken entſprechende und für jede Einkommenart gültige, Exiſtenzminimum bei jedem, auch dem größten Einkommen, zu reſpektiren.

Der einzige denkbare Weg zur Ermittelung der Kapitaliſirungsquote iſt derjenige, den auch jede Lebensverſicherungsgeſellſchaft einſchlägt, wenn bei ihr ein jenen Verſorgungseventualitäten entſprechendes Auskommen gekauft werden ſoll [1]). Die Berückſichtigung von mehr Anhaltspunkten, als der Arbeitslohnempfänger ſelbſt jemals über ſeine Lage zu erlangen vermag, kann vom Staate nicht gefordert werden.

In der Ausführung der ſteuerlichen Maßregel iſt zu unterſcheiden, ob die Sparquote wirklich in Form der Verſicherung angelegt oder als einfache Erſparung zurückgelegt wird, oder endlich ob ſie gar nicht vorhanden iſt, weil überhaupt das Sparen für die dereinſtige Erwerbsunfähigkeit unterbleibt.

Da im letzteren Falle ein Anſpruch auf Steuererleichterung nicht vorliegt, ſo wird man ſich, um die Gefahr zu vermeiden, daß eine ſolche doch unrechtmäßig eintritt, auf Feſtſtellung der beiden erſten Fälle einlaſſen müſſen. Am leichteſten geht die Sache da, wo ſtaatlich organiſirte Verſicherungsanſtalten beſtehen, während bei anderen Verſicherungen die Vorlage der Police zu verlangen ſein würde, ebenſo wie bei einfachen Erſparungen die Aufweiſung eines Sparkaſſenbuches mit dem, unter Umſtänden auch auf anderem Wege zu liefernden, glaubhaften Vorbringen, daß es ſich wirklich um Sparquoten für die dereinſtige Erwerbsunfähigkeit handelt.

E. Steuerveranlagung und Steuererhebung.

§ 89.

Wäre das Einkommen eines jeden, wie es ſich nach dem bisherigen als ſteuerbar darſtellt, der Finanzverwaltung bekannt,

[1]) Vgl. Oettinger, Anleitung zu finanziellen, politiſchen und juridiſchen Rechnungen, p. 206, 258; Bleibtreu, Politiſche Arithmetik, p. 204, 224.

ſo würde die Theorie der Beſteuerung ſo gut wie abgeſchloſſen und die Praxis höchſt einfach ſein.

In jeder Finanzperiode ergiebt ſich die aufzubringende Geſammtſteuerſumme, indem man von dem als zuläſſig erkannten Betrage des Staatsbedarfs die zu erwartende Summe des Gebührenerträgniſſes ſowie der etwaigen Erträgniſſe aus Domänen und Fiskalvorrechten abzieht. Würde man nun die Geſammtſteuerſumme auf das ſteuerbare Einkommen aller Pflichtigen durch leichteſtes Rechenexempel vertheilen, ſo wäre die Steuerveranlagung beendigt und nur noch für den Einzug der Steuer von jedem Pflichtigen zu ſorgen, — ein Geſchäft ohne nennenswerthe Schwierigkeit, hinſichtlich deſſen die Wiſſenſchaft höchſtens noch einige untergeordnete und ſich faſt ganz von ſelbſt verſtehende Regeln geben könnte.

Allein das ſteuerbare Einkommen iſt nicht bekannt. Zwiſchen Steuerfähigkeit an ſich und verwirklichter Beſteuerung liegt eine weite Kluft, welche durch die Steuerveranlagung ausgefüllt werden muß. Die Hauptſache der Steuerveranlagung iſt die Herſtellung und Unterhaltung des Steuertragwerkes, unter welchem man den Inbegriff der äußeren Anhaltspunkte zu verſtehen hat, durch deren Hülfe die Steuerfähigkeit jedesmal für die wirkliche Beſteuerung verfügbar wird. Den Reſt der Steuerveranlagung bildet dann die Steuerfixirung, deren Aufgabe darin beſteht, die von dem Steuerſubjekt auf Grund des Tragwerkes geſchuldete Steuerſumme endgültig ſo zu berechnen, daß letztere ohne weiteres von der Steuererhebung eingezogen werden kann.

§ 90.

Bei der ſteuerlichen Veranlagung und Erhebung müſſen ſorgfältigſt drei Rückſichten im Auge behalten werden [1]).

1. In der ganzen Behandlung des Steuerweſens muß jede Willkür und jedes Schwanken irgend einer Art ausgeſchloſſen ſein. Es iſt daher erforderlich, daß für alles zu treffende Einkommen nur paſſende Steuermerkmale, aber dieſe mit gehöriger Beſtimmtheit feſtgeſetzt ſind und die Art und Weiſe von deren Benutzung

[1]) A. Smith IV. p. 245; vgl. auch Rau I. p. 378 fg.

zur Herſtellung des Tragwerkes einer genauen Regelung unterliegt. Nicht minder unzweideutig muß ſodann ausgeſprochen ſein, wie viel und zu welcher Zeit jeder Staatsangehörige wirklich Steuern zu entrichten hat.

2. Die Differenz zwiſchen dem, was von den Staatsangehörigen an Steuern entrichtet wird und zwiſchen dem, worüber die Finanzverwaltung in der That zur Erfüllung unmittelbarer Staatszwecke verfügen kann, muß möglichſt gering ſein und darf keinenfalls gewiſſe Grenzen überſchreiten. Daß die Ausführung der Beſteuerung Koſten verurſacht (§ 34, 114), iſt freilich nie zu vermeiden. Es läßt ſich aber in dieſer Beziehung ſehr viel zum beſſeren thun, indem man mit gewiſſenhafter Sparſamkeit veranlagt und erhebt, und Tragwerke, deren Koſten trotz aller Bemühungen außer Verhältniß zu dem durch ſie erzielten Erfolge ſtehen, ganz ausſchließt.

3. Die Veranlagung und Erhebung der Steuern muß für die Pflichtigen ſo leicht und unbeſchwerlich gemacht werden, als es ſich mit der gebieteriſch auftretenden Pflicht der Finanzverwaltung nur irgend verträgt. Die Genauigkeit der Veranlagung, welche ſowohl zum Zwecke einer gerechten Vertheilung der Steuerlaſt, als auch im Intereſſe des Einganges der ſchuldigen Steuerbeträge in die Staatskaſſe nothwendig iſt, mit dem Beſtreben, die Staatsangehörigen nicht zu beläſtigen, in Einklang zu bringen, ſteht hier als erſte Aufgabe. Bei der Erhebung der Steuern iſt eine zu große Schonung der Pflichtigen durch die Erwägung ausgeſchloſſen, daß Rückſtände ſchließlich für die Pflichtigen ſelbſt noch nachtheiliger als für die Staatskaſſe werden. Dagegen unterliegen Erleichterungen hinſichtlich der Beſtimmung der Zahlungstermine und der Theilſummen, in welchen die Steuern einzugehen haben, dem geringſten Bedenken.

§ 91.

Ein Steuertragwerk taugt nur dann etwas, wenn in dem Thätigſein des Apparates die Steuerquelle[1]) ſtets richtig zum

[1]) Auch wohl Steuerobjekt genannt. Den Ausdruck „Objekt" ſollte man als *techniſchen* Ausdruck in der Beſteuerung lieber vermeiden, weil bei

Vorſchein kommt. Um dies zu erreichen, könnte als einfachſtes und am unmittelbarſten zum Ziele führendes Verfahren verſucht werden, die ganze Steuerquelle ſelbſt zum Tragwerk zu machen. Es iſt der Steueroptimismus, welcher mit einem Tragwerk von ſolch ſpielender Leichtigkeit die Beſteuerung als einzige allgemeine Einkommensſteuer durchführen zu können glaubt (§ 92 fg.).

Im ſchroffſten Gegenſatze hiezu verwirft der Steuerpeſſimismus (§ 103 fg.) nicht nur das leichte Tragwerk der einzigen allgemeinen Einkommensſteuer als unpraktiſch, ſondern hält alle, auch die am ſchwerſten und härteſten gezimmerten Tragwerke für unzureichend um die Steuerquelle richtig fließen zu laſſen. Damit iſt aber überhaupt das Einkommen als Ausgangspunkt der Beſteuerung aufgegeben und die Möglichkeit einer richtigen Konſtruktion der Steuerfähigkeit für abgeſchnitten erklärt. Es bleibt der Finanz dann nur übrig, an ſich zu reißen, was ſie noch am erträglichſten an ſich reißen kann. Die theoretiſche Geringſchätzung des Steuerprinzips durch die peſſimiſtiſche Richtung gipfelt in dem Ausſpruch: „das Geheimniß des Finanzweſens iſt, zu nehmen, ohne

---

ſeinem Gebrauch unwillkürlich bald an die Quelle der Beſteuerung ſelbſt, bald an die Beſtandtheile des Tragwerkes gedacht wird, mit Hülfe deren die Steuerquelle in Fluß kommt; es kann ſogar unter Steuerobjekt der Gegenſtand oder der Inbegriff von Gegenſtänden gemeint ſein, auf welche die Steuerverwendung ſich richtet.

Ein äußerſt bedenkliches Spezimen hat Wagner (Fin.-W. II. p. 153) unter dem Namen „Steuerbemeſſungsgrundlage" aus der Finanzpraxis in die Finanztheorie hineinzuführen verſucht, wobei dahingeſtellt bleiben mag, inwieweit ihm dabei der Begriff des Tragwerkes vorgeſchwebt hat. Glaubt man für dieſes noch eine beſonders benannte Unterabtheilung nöthig zu haben, welche unter jenem oder einem anderen Namen den Maßſtab des Tragwerks in unmittelbarſter Berührung mit der Steuerquelle darſtellt, ſo muß jedenfalls verlangt werden, daß der Maßſtab im Kauſalzuſammenhang mit dem zu meſſenden ſteht, wie dies z. B. beim Rückſchluß vom Werth der Konſumtionen auf die Höhe der Aufſchlagbelaſtung der Fall iſt. Wenn Wagner ſich aber zur Beſchönigung ſeiner ſogenannten „nominellen" Vermögensſteuern hinter eine „Bemeſſungsgrundlage" zurückzieht, ſo macht er ſich damit nur zum Mitſchuldigen des alten ſteuerlichen Elendes, nach dem Grundſatz: Nehmen, wo am bequemſten finden. Die Logik mit dem Bemeſſungsrückſchluß iſt hier ebenſo ungeheuerlich, als wenn man an der Naſenlänge eines Menſchen den Rauminhalt ſeiner Lunge ableſen wollte. Vgl. § 102, Anm. 2.

daß es empfindlich ſchmerzt“ [1]). Mit dieſem Satze und ſeiner Anwendung in der Wirklichkeit kommt man zu Tragwerken von ſogenannten „Steuern“, die aber keine Prinzipſteuern, ſondern Fiskalabgaben (§ 111) ſind.

Will man das Steuerprinzip retten, ohne zu dem luftigen Tragwerk einer einzigen allgemeinen Einkommenſteuer ſeine Zuflucht zu nehmen, ſo erübrigt nur die Auflöſung des geſammten Steuertragwerks in eine Anzahl von ſyſtematiſch angelegten einzelnen Tragwerken, um dadurch zu einem zugleich prinzipgemäßen und praktiſch brauchbaren Steuerſyſtem zu gelangen (§ 97 fg.).

F. Die Steuereinheit.

§ 92.

Der Gedanke, die Beſteuerung durch eine einzige einheitliche Steuer zu verwirklichen, liegt ſehr nahe. Unter den Mitteln, welche für einen erſtrebten Zweck genügen, iſt das einfachſte immer das vollkommenſte. Am einfachſten für den Zweck der Beſteuerung wäre aber ohne Zweifel, wenn man das ſteuerpflichtige Einkommen als ſofortige Antwort einer eben nur aufgeworfenen Frage feſtgeſtellt ſehen könnte: Bequem und wohlfeil für die Finanzverwaltung, wenig beläſtigend für die Steuerpflichtigen und für den ganzen Verkehr, klar und überſichtlich in jeder Beziehung, zeigt das Tragwerk der Steuereinheit ſo viel beſtechendes, daß man gern an ſeine Anwendbarkeit glauben möchte. Iſt dieſe nun ſchon dürftig gering bei Zuſammentreffen dreier Vorausſetzungen, nämlich höchſt primitiver volkswirthſchaftlicher Zuſtände, eines ganz engen Gemeinweſens und beſcheidenſten Steueranſpruches an die einzelnen Steuerpflichtigen, ſo wird die Anwendbarkeit um ſo geringer, je mehr es an dieſen Vorausſetzungen und ihrem ebenmäßigen Zuſammentreffen fehlt. Mit jedem Anſatze im Wachsthum der Arbeitstheilung und des Verkehrs, mit jeder Ausdehnung des Staatsweſens, mit jedem verſtärkten Anſpruch an die Steuerkraft insbeſondere wird die Steuereinheit ausſichtsloſer. Am empfehlens-

[1]) Ausſpruch J. G. Hoffmann's. Vgl. Dieterici, Zur Geſchichte der Steuerreform in Preußen. Berlin 1875, p. 284. Zu vgl. daſelbſt auch p. 31.

wertheſten, wenn ſie dem erſtrebten Zweck der Steuerveranlagung genügen könnte, iſt ſie doch bloſe Illuſion, weil ſie der hier in Betracht kommenden Wirklichkeit nicht genügen kann.

Wollte man die Durchführung der allgemeinen einzigen Einkommensteuer verſuchen, ſo hätte man die Alternative, die Pflichtigen ſelbſt ihr ſteuerbares Einkommen angeben zu laſſen oder beſondere Organe zu beſtellen, denen die Schätzung des ſteuerbaren Einkommens der Pflichtigen obläge. Beide Verſuche mit der ideell beſten Beſteuerungsmethode, im ganzen wohl gleichmäßig einfach, wenn ausgeführt, ſind gleichmäßig unausführbar[1]).

a) Die Selbſtangabe der Pflichtigen.

§ 93.

Die Selbſtangabe der Pflichtigen[2]) kann nicht zum Ziele führen, weil das hiezu erforderliche Maß von Einſicht und Ehr-

[1]) Difficile est satiram non scribere, ſowohl bei Vertheidigung wie bei Bekämpfung der a. e. Einkommenſteuer. Denn dieſelbe iſt nur eine bodenloſe Verkennung der menſchlichen Natur und des unter menſchlichen Verhältniſſen Ausführbaren. — Der von Pfeiffer gemachte Vorſchlag einer allgemeinen Verbrauchsſteuer würde trotz allem, was er (a. W. p. 540 fg.) beibringt, doch ſteuertechniſch ebenſo unausführbar ſein wie derjenige einer a. e. Einkommenſteuer. Ueber die prinzipielle Zuläſſigkeit gleichmäßiger ſteuerlicher Behandlung von Einkommen und Verbrauch vgl. unten § 99. Von Literatur iſt hier außer der § 70 Anm. 1 genannten noch zu erwähnen: v. Sparre, Die allgemeine Einkommenſteuer. Gießen 1848; v. Groß, Allgemeine progreſſive Grund- und Einkommenſteuer. Jena 1848; Baumſtark, Zur Einkommenſteuerfrage. Greifswald 1850; v. Graffenried, Ueber die Einkommenſteuer. Bern 1855.

[2]) Graffenried, p. 137 fg. Der Verf. fertigt den Einwurf der Unfähigkeit zur Selbſtangabe kurzweg mit der Bemerkung ab, daß offenbar die größte Zahl derjenigen, welche als ihres Einkommens unkundig bezeichnet werden könne, in die Klaſſe gehöre, der ein ſteuerpflichtiges Einkommen nicht zukomme, daß aber die Mitglieder der bemittelten ſteuerpflichtigen Klaſſen ſtets im Stande ſein würden, ſich ſelbſt in genügender Weiſe zu ſchätzen. Selbſt dieſe, übrigens aller Erfahrung widerſprechende Behauptung als richtig angenommen, bleibt dann jedenfalls das Problem ungelöſt, durch welche Mittel man das nicht ſteuerpflichtige Einkommen feſtzuſtellen habe. Denn die Anerkenntniß eines Einkommens als ſteuerfrei ſetzt ja voraus, daß ſeine Größe bereits offenkundig vorliege. — Die aus dem Mangel an Redlichkeit entſpringende Ungenauigkeit der Deklarationen ſucht Gr. durch den Satz zu ent-

lichkeit nimmermehr zu erwarten steht. So gewiß man auch berechtigt ist, eine stets fortschreitende Besserung in diesen Beziehungen anzunehmen, ebensogewiß ist gleichwohl, daß das Gegentheil jener guten Eigenschaften niemals ganz aufhören wird sich breit zu machen, solange es überhaupt noch Menschen giebt.

---

kräften, „daß wenn die Mehrheit der einzelnen sittlich genug ist, den Staat mit Bewußtsein zu wollen, sie auch sittlich genug sein wird, sein Bestehen durch eine bewußte Steuer zu ermöglichen." Vor allem ist der nothwendige Kausalnexus zwischen „sittlich genug" und „mit Bewußtsein wollen" nicht einzusehen. Man kann einerseits den Staat mit Bewußtsein wollen, nicht aus Sittlichkeit, sondern aus blosem Eigennutz. Man kann aber auch auf der andern Seite noch so sittlich sein und doch nicht zu jenem Bewußtsein gelangen, weil der erforderliche Grad von Intelligenz fehlt. Jedenfalls ist das Maß des Wollens in Bezug auf das Bestehen des Staates, nicht nothwendig einerlei mit dem im Bezug auf die Mittel zu seiner Erhaltung sich ergebenden. Allein auch ganz abgesehen davon, ist es mit der blosen Mehrheit nicht gethan. Die Durchführung des Einkommensteuerprinzips verlangt, daß Alle nach ihrer Leistungsfähigkeit steuern. Sollte es jene Mehrheit in der That für ihre Pflicht halten, nach dem richtigen Einkommen zu steuern und steuerte wirklich darnach, so wäre dies doch ein Zustand, den auf die Dauer zu dulden dem Wesen des Staates widerstrebt.

Ueberhaupt liegt in der hierin ausgesprochenen Beimischung eines allgemeinen politischen Elementes, die besonders auch von Zachariä V. p. 431 empfohlen wird, etwas der Besteuerung durchaus fremdes, ja feindseliges. Wenn auch in der Höhe der von jedem entrichteten Steuersumme nicht der Grund, sondern nur, in Ermangelung besserer Anhaltspunkte, ein Kennzeichen des ihm zu gewährenden politischen Einflusses erblickt wird, so ist ebenwohl unzweifelhaft klar, daß bei einer auf Selbstdeklaration beruhenden a. e. Einkommensteuer, der man Halt und Richtung durch einen ihr annektirten Wahlzensus zu geben versucht, der eigentliche Steuerzweck um so mehr beeinträchtigt werden muß, je stärker man das andere Moment in den Vordergrund treten läßt. Der politisch Indifferente findet dann nur ein neues Beschwichtigungsmittel seines Gewissens, wenn er zu niedrig deklarirt; er redet sich ein, daß er mit der unterlassenen Ausübung eines Rechtes die unterlassene Ausübung einer Pflicht kompensire. Der von Ehrgeiz, Herrschsucht, Aemtergier geplagte politische Industrieritter erhält dagegen die willkommene Gelegenheit, seine Geltung zu steigern, und hilft so die letzte traurige Folge jener Verbindung erläutern, daß nämlich, wer zur Zahlung des höchsten Preises bereit ist, den Staat kauft.

Ein in gewissem Sinne ähnlich wirkendes, dem Steuerprinzip feindseliges, aber natürlich gegebenes Motiv, welches bei einer auf Selbstdeklaration beruhenden allg. einzigen Einkommensteuer unvermeidlich zur Erscheinung kommt,

Mangelnde Einsicht kann nicht richtig angeben, auch wenn sie es wollte, mangelnde Ehrlichkeit will nicht richtig angeben, auch wenn sie es könnte. Unvermeidlich muß man also von vornherein einer mehr oder minder großen Anzahl von mehr oder minder falschen Einkommenangaben entgegen sehen. Angenommen nun selbst die zu erwartenden falschen Posten, wie man sie nach dem gegebenen herrschenden Maße von Bildung und Sittlichkeit im voraus berechnen könnte, bildeten unbedingt die Minderheit, und abermals der größere Theil von dieser fiele der Unwissenheit und nicht der Unredlichkeit zur Last, angenommen also den günstigsten denkbaren Fall, so müßte doch augenblicklich der wirkliche beginnende Eintritt der Selbstangaben einen völligen Umschwung herbeiführen. Leute, die an und für sich keines Betrugs gegen den Staat fähig gewesen wären und ihren wohl oder übel aufgestellten Einkommenanschlag mit größter Gewissenhaftigkeit deklarirt hätten, müssen doch jedenfalls bedenklich werden, wenn sie einmal das Bewußtsein haben, daß so viele Steuerpflichtige geradezu blindlings ihre Angaben machen, dann aber namentlich mit Bestimmtheit wahrnehmen, wie andre absichtlich zu wenig deklariren. Die peinliche Empfindung die jeden beschleicht, der, sich ganz unschuldig wissend, für die Fehlerhaftigkeit andrer büßen soll, indem er sich selbst preisgiebt, ist zu natürlich und menschlich, als daß man sich darüber wundern könnte. Eine große Anzahl wird sich jetzt sofort für vollständig autorisirt halten, nach subjektivem Ermessen über ihr vermeintliches oder wirkliches Einkommen verringerte Angaben zu machen [1]). Andre werden dies nicht, sie fassen viel-

ist die sehr verbreitete Sucht, seine wirthschaftliche Lage, nicht speziell der Finanzverwaltung, sondern überhaupt dem Publikum gegenüber anders darzustellen, als sie wirklich ist. Offenbar wird hiedurch bei denen, die eine schier unbesiegbare Scheu haben, ihre wirthschaftliche Lage so günstig erscheinen zu lassen, als sie in der That ist, ein harter innerer Zwiespalt erzeugt, der die oben erwähnte Selbstüberwindung noch schwieriger macht und eine Menge absichtlich gefälschter, zu niedriger Angaben herbeiführt. Umgekehrt werden Schwindler, Leute, die künstlich Kredit zu erlangen suchen, indem sie sich mit dem Scheine größern Wohlstandes umgeben, dadurch, daß sie höhere Einkommenbeträge deklariren, unter der Aegide des Staates sich mit falschen Federn schmücken dürfen.

[1]) Es steht, was keinen Augenblick vergessen werden darf, die ganze

mehr den vollen, festen Entschluß, jener Stimmung Meister zu werden und ihr keinerlei Einwirkung auf die Höhe der Einkommenangabe zu gestatten, weil sie mit allem Grunde ihre Pflicht so auffassen. Allein wie vielen wird es trotz des Entschlusses und sogar in der Ueberzeugung, ihn gehalten zu haben, gelingen, daß auch nicht die leiseste Spur jenes bittern Gefühles bei Aufstellung der Einkommenangabe maßgebend sei? In keiner Art des Betruges ist der Mensch erfindungsreicher und gewandter als im Selbstbetruge. Es gehört nicht nur fester Wille, sondern auch genaue Kenntniß des eignen Innern dazu, um in einzelnen Fällen, wo die Wage um ein Haar breit zweifelhaft schwankt, den Ausschlag nach der Seite zu geben, die man einmal seinen allgemeinen Grundsätzen gemäß für die richtige hält. Und wie oft tritt dieses zweifelhafte Schwanken an jemanden heran, der seine Steuerfähigkeit angeben soll. Ist ein gewisser Einkommenposten zu seiner Steuerfähigkeit, ein andrer von derselben zu rechnen oder nicht? Je stärker in einem Steuerpflichtigen das Gefühl der ihm widerfahrenden ungleichen Behandlung noch lebt, desto mehr wird er zu, wenn auch vielleicht unbewußten, Sophistereien geneigt sein, die in zweifelhaften Fällen, bei welchen es sich um die beträchtlichsten Summen handeln mag, wahrlich nicht den Ausschlag zu gunsten des Staats bewirken werden.

Alles wohl erwogen, wird, mögen selbst die Aussichten noch so günstig gewesen sein, durch das lawinenartige Anwachsen der unrichtigen Einkommenangaben das Endresultat ein höchst unbefriedigendes werden müssen, auf welches der Staat auch nicht mit dem mindesten Schein von Genauigkeit seine Steuerbelastung bauen kann [1]). Eine mit Hülfe der eignen Angaben der Pflich-

Steuerschuldigkeit des Pflichtigen in Frage, nicht etwa blos die Quoten derselben, welche durch unsere heutigen, in der Praxis neben anderen Steuern bestehenden „Einkommensteuern" aufgebracht werden sollen; und selbst hier liegen Erfahrungen trübseligster Art vor.

[1]) Es bedarf wohl kaum des Nachweises, daß unter unsern Verhältnissen an die Einführung der atheniſchen Antidosis und Apographä, als Kontrolemittel zur Gewinnung sicherer Resultate nicht zu denken ist. Vgl. Böckh, Staatshaushaltung der Athener II. 28, 122. „Antidosis hieß das Erbieten, mit dem Vermögen zu tauschen, wenn der, dem man es antrug, nicht bereit war, die öffentlichen Lasten der höheren Klasse zu übernehmen, welche dem

tigen durchgeführte allgemeine einzige Einkommensteuer (lucus a non lucendo) stößt den Grundsatz der Belastung nach der Steuerfähigkeit gerade um [1]).

b) Die Schätzung durch Beauftragte.

§ 94.

Es ist von nicht hoch genug anzuerkennender Wichtigkeit, daß, wie im Staatsleben überhaupt, so im Finanzwesen insbesondere, der Selbstverwaltung der Bürger die ausgedehnteste mögliche Einräumung gemacht werde. Mit der dadurch erzielten positiv besseren Besorgung vieler Staatsgeschäfte, wird dann politisches Selbstgefühl, Gemeingeist und bewußte feste Anhänglichkeit an die herrschende Rechtsordnung unfehlbar Hand in Hand gehen und so der niemals ganz auszugleichende Zwiespalt zwischen Inhalt und Form

---

Antragenden prägravirend auferlegt worden waren. Apographä hieß die Denunziation, wodurch man nachwies, daß ein anderer Güter besitze und davon nicht steuere. Siegte der Denunziant, so erhielt er drei Viertel der nachgewiesenen Güter zur Belohnung und übernahm verhältnißmäßig die Steuer; unterlag er, so mußte er 1000 Drachmen Strafe erlegen." v. Raumer, Das britische Besteuerung-System. Berlin 1810. p. 260; R. hält, indem er die a. e. Einkommensteuer als momentane Aushülfe für außerordentliche Nothfälle gelten läßt, die Apographä noch jetzt mit wenigen Modifikationen für anwendbar. Weder durch die Apographä noch durch ein anderes Mittel wird es irgendwo und irgendwie gelingen, einen der menschlichen Natur so tief eingewachsenen Hang auszurotten. — Vgl. hiezu auch Held und Rößler, Schriften des Vereins für Sozialpolitik, III. (1873) p. 34, p. 91.

[1]) Die Erfahrungen bei der englischen Einkommensteuer (die doch gar nicht einmal e. a. Einkommensteuer genannt werden dürfte) thun die Unzuverlässigkeit und Ungenauigkeit der Selbstdeklarationen in schlagender Weise dar. So fand 1868 bei 200 (wegen aus Expropriationen zu leistenden Entschädigungen und durch bedingte Werthtaxationen) zur Untersuchung gezogenen Fällen die Behörde 80 Fälle deren zur Steuer deklarirter Einkommenbetrag von 73,642 Pfd. Sterl. auf 171,370 Pfd. Sterl. berichtigend erhöht werden mußte. Man kann allgemein rechnen, daß 40 Proz. der steuerpflichtigen Personen sub schedula D (Geschäftsgewinn) so viel zu niedrig deklarirten, daß die richtige Angabe 130 Proz. Zuschlag bedingen würde. Es machte dies der Staatskasse einen Ausfall an Einkommensteuer aus diesem Zweige von 1,431,374 Pfd. Sterl. oder vielmehr eine Steuerüberlastung der übrigen 60 Proz. Steuerpflichtiger um diesen Betrag, damit die Steuersumme in die Staatskasse eingehen konnte. Gesammtertrag der engl. Einkommensteuer (1869/70) 10 Mill. Pfd. Sterl.

des Staates dahin gebracht werden, wenigstens das erreichbare kleinste Maß nicht zu überschreiten.

So bedeutenden Erfolg man sich nun auch versprechen darf, wenn die zur Ausführung der Besteuerung erforderlichen Funktionen nicht ausschließlich durch Beamte, sondern unter ausgedehnter Theilnahme und Mitwirkung von aus der Zahl der Steuerpflichtigen unmittelbar hervorgegangenen Organen vollzogen werden, so wenig praktisch brauchbare Resultate hat man doch zu erwarten, wenn das Zusammenwirken der von der Finanzverwaltung und der von den Steuerpflichtigen Beauftragten stattfinden soll, um eine allgemeine einzige Einkommensteuer durchzuführen.

Die Beauftragten müßten das, weil weder a priori bekannte noch durch Selbstangabe zu ermittelnde, steuerbare Einkommen durch Schätzung festzustellen suchen. Diese Schätzung hat aber, dem Geiste einer allgemeinen einzigen Einkommensteuer gemäß, von vorn herein jede Einzelerörterung, jede Kenntnißnahme näherer Anhaltspunkte auszuschließen und kann daher eigentlich nur in einer unbestimmten Muthmaßung bestehen, welche nicht im entferntesten jenen Grad von Zuverlässigkeit gewährt, der unerläßlich ist, wenn von einer nur einigermaßen gerecht vertheilten Steuerbelastung die Rede sein soll [1]). Willkür und Gehässigkeiten sind mit einem derartigen Schätzungsverfahren unvermeidlich verbunden.

§ 95.

Schon die Annahme, daß es den Beauftragten gelingen werde, die richtige Reihenfolge aller Steuerpflichtigen ihres Schätzungsbezirkes festzustellen, ist trügerisch. Man kann unmöglich von den

---

[1]) Sollte etwa auf die leidlich befriedigende Anwendbarkeit hingewiesen werden, welche das Einschätzungsverfahren bei unseren heutigen Einkommensteuern ergiebt, so ist auch hier darauf hinzuweisen, daß diese nur einen verhältnißmäßig untergeordneten Theil des Aufbringnisses der Besteuerung zu liefern haben, dann aber nicht zu vergessen, daß die Schätzungskommissionen vielfach mit Machtbefugnissen zum Eindringen in intimste Privatangelegenheiten so ausgestattet sind, daß man orientalischen Despotismus vor sich zu haben glaubt. Dabei ist es übrigens mit der Genauigkeit doch recht dürftig beschaffen, wie jedes beliebige, aus der Wirklichkeit des Tages herausgegriffene Dutzend von Beispielen zeigen kann.

aus der Zahl der Steuerpflichtigen gewählten Beauftragten eine solche Vertrautheit mit der verglichenen wirthschaftlichen Lage aller ihrer Komittenten erwarten, welche die Befürchtung grober Fehler bei deren relativer Schätzung zu beseitigen geeiguet wäre. Noch weit bedenklicher als mit der relativen Schätzung steht es aber mit der absoluten, welche die wirklichen Einkommenbeträge in Zahlenausdrücke fassen soll. Vorausgesetzt, es sei gelungen, eine hinlänglich genaue Reihenfolge der Steuerpflichtigen (auf die sich immer ganz von selbst die Aufmerksamkeit zuerst richten muß) festzustellen und auch die Größe einiger Einkommen, die dann als Marksteine für die Beiziehung aller übrigen dienen sollten, vollkommen der Wirklichkeit entsprechend festzustellen, so muß doch die Vollendung der absoluten Schätzung an der reinen Unmöglichkeit scheitern, die Größe der Intervalle zwischen allen einzelnen Steuerpflichtigen zu finden [1]). In Folge der mangelhaften absoluten Schätzung liegen dann nothwendig, sowohl hinsichtlich der einzelnen Steuerpflichtigen eines jeden Schätzungsbezirkes, als auch hinsichtlich der verschiedenen Schätzungsbezirke Prägravationen vor. Und die Prägravationen der letztern Art werden noch durch einen andern Umstand bedeutend gesteigert.

Jeder Schätzungsbezirk hat als Ganzes das egoistische Interesse, daß die Summe seiner Einkommenermittlungen niedrig ausfalle. Mag auch auf die von den Steuerpflichtigen gewählten Beauftragten mehr Verlaß sein, als auf die Gesammtheit aller Steuerpflichtigen selbst, mögen jenen die Motive, eine geringere Steuerbelastung durch falsche Manipulationen herbeizuführen, ferner liegen als diesen, so wird doch immer ein Bestreben übrig bleiben, den eigenen Schätzungsbezirk den andern gegenüber möglichst schwach von der Besteuerung treffen zu lassen [2]), ein Bestreben, dem die gemeinschaftliche Verantwortlichkeit der gewählten Beauf-

---

[1]) Die Aufgabe festzustellen, daß B. leistungsfähiger als A., und C. wieder als B. sei, ist offenbar Kleinigkeit gegen die, um wieviel die Leistungsfähigkeit von B. die von A. und von C. die von B. übertreffe.

[2]) Es sind hier die sehr bemerkenswerthen Vorkommnisse in den 1866—67 annektirten preußischen Provinzen zu erwähnen, in welchen man den „Schwindmaßstab" der älteren Provinzen noch nicht kannte und wo deshalb anfangs Ueberbürdungen von zum Theil riesiger Ausdehnung einzureißen drohten.

tragten nur zu förderlich zur Seite steht [1]) und gegen das anzukämpfen den von der Regierung beigegebenen Beamten nicht gelingen kann, wie denn deren Thätigkeit überhaupt sich der Natur der Sache nach auf die Wahrung der formellen Erfordernisse beschränkt. Da nun jenes Bestreben nur durch einen kaum denkbaren Zufall für jeden Schätzungsbezirk genau die nämliche Abminderung der pflichtigen Gesammteinkommensumme zum Erfolg haben könnte, so liegt seine, die Prägravationen zwischen den einzelnen Schätzungsbezirken verstärkende, Endwirkung auf flacher Hand.

Man könnte, um wenigstens die gleiche Belastung der Schätzungsbezirke untereinander zu retten, versucht sein, durch Kontingentirung der gesammten Steuersumme, zuerst auf die verschiedenen Provinzen, sodann auf die verschiedenen Kreise und endlich auf die verschiedenen Schätzungsbezirke, jedem von diesen den von ihm aufzubringenden Betrag zuzuweisen. Allein nicht einmal dieses Verfahren, welches doch, wegen der immer mangelhaften Untervertheilung auf die einzelnen Steuerpflichtigen, nur ein ärmlicher Nothbehelf bliebe, ist anwendbar [2]). Denn es fehlen die Materialien, mit deren Hülfe sich die Kontingentirung allein durchführen ließe. Was eine allgemeine Landesstatistik bieten kann, ist schlechthin unzureichend für diesen Zweck (§ 12). Wollte man aber der Statistik eine spezielle Richtung auf finanzielle Erforschungen geben, so wäre dies ein Wagniß, dem leicht ihr beinahe gänzlicher Ruin folgen könnte. Hält es jetzt schon bei statistischen Erhebungen schwer, das Mißtrauen der Bevölkerung zu besiegen, welche gleich steuerliche Hintergedanken wittert und dann in die äußerste Zurückhaltung oder gar positive Entstellung der Wahrheit verfällt, so wird, wenn man sie als Maske benutzt, hinter der sich die Hauptaufgabe der Steuerverwaltung verbirgt,

---

[1]) Es wird das keineswegs beseitigt oder auch nur ernstlich abgeschwächt, wenn die für die Finanz vorgenommene Ermittelung zugleich für die Veranlagung der Gemeindesteuern benützt werden soll, denn man kann ja den eigenen Bezirk doch sehr niedrig abschätzen und sich dann für den eigenen Bedarf durch höheren Steuerfuß, genau parallel der minderwerthigen Ermittelung, helfen.

[2]) Es ist ja die reine petitio principii. Vgl. Malchus II. p. 38; Sparre p. 64; Rau I. p. 375.

doch der richtige Sachverhalt sehr rasch durchschaut und dann kaum noch eine statistische Angabe, welcher Art sie auch sei, richtig zu erwarten sein. Man darf der Statistik, die ohnehin immer mehr zur vielgeplagten Kreuzträgerin aller Staatsverwaltungszweige wird, auch nicht das unmögliche zumuthen wollen.

c) Zusammenfassung.

§. 96.

Ist nun die Schätzung durch Beauftragte unzureichend zur Ermittlung des steuerbaren Einkommens, so läßt sich nicht absehen, wie durch Verbindung dieses Verfahrens mit dem gleichfalls als eitel erkannten der Selbstangabe, etwas wirklich Brauchbares erzielt werden soll [1]). Die mit jeder der beiden Methoden erlangten Aufstellungen sind so grundschlecht und verwerflich, daß eine Verbindung beider zur Ziehung einer Art von arithmetischem Mittel, dem doch im höchsten Grade unbefriedigend bleibenden Erfolge gegenüber, als unverhältnißmäßig komplizirter und deshalb nicht zu rechtfertigender Mechanismus erscheint.

Alles richtig erwogen, ist ein Zustand der Dinge, in welchem die allgemeine einzige Einkommensteuer ausführbar würde, für uns nicht erfaßbar. Es wäre hiezu ein Grad von moralischer Erhebung und geistiger Stärke erforderlich, der, wenn erreicht, den Begriff des menschlichen ganz ausschlöße.

Für uns, die wir Menschen sind und in einer Wirklichkeit leben, welche handgreiflich genug an uns herantritt und deren Anforderungen wir schwer empfinden, wäre es aber offenbar sehr

---

[1]) Behr p. 114 (will die Beauftragten nur von jeder Gemeinde gebildet werden lassen); Sparre p. 78 (die Beauftragten sollen blose Staatsbeamte sein). Wer indessen, wie diese beiden, soviel Einzelermittelungen zuläßt, hat eigentlich die a. einzige Einkommensteuer in ihrer Reinheit schon aufgegeben und lenkt zu der jetzt folgenden Methode über. So auch ganz entschieden Groß, allg. progr. Grund- und Einkommensteuer. Wenn Gefken (Jahrb. f. N.Oek. und Statistik 1882 p. 549) sich unter Hinweis auf Hamburg und Berlin von obigem Verfahren bedeutendes verspricht, so unterschätzt er einerseits denn doch die mit dem Umfang des Steuergebiets für einen Großstaat mächtig anwachsenden Schwierigkeiten, überschätzt aber andererseits sehr die dort gewonnenen Ergebnisse, welche doch nur solche in Bausch und Bogen sind.

ungereimt, wenn wir auf Kosten der bestimmt vorliegenden Aufgabe um einen idealen Zustand besorgt sein wollten, nach dessen Erreichung ausgesorgt sein wird. Sind wir einmal reif, die allgemeine einzige Einkommensteuer[1]) auszuführen, so haben wir überhaupt keine Steuern mehr nöthig.

Man mag vielleicht diese Auffassung für zu extrem erklären und dagegen einwenden, die idealbeste Besteuerung sei, wenn auch erst in ferner Zukunft, doch schon bei einem gewissen relativen Grade menschlicher Vollkommenheit zu verwirklichen. Viel streiten läßt sich darüber nicht, da es am Ende zu wesentlich auf subjektives Fühlen und Meinen mit ankommt. Allein zweierlei ist jedenfalls unbestreitbar richtig.

Einmal, daß wir uns thatsächlich jetzt noch in einem Zustande befinden, in welchem die Forderung der allgemeinen einzigen Einkommensteuer eitler Wahn ist. Und zweitens, daß, angenommen auch die vollkommenste Besteuerung würde überhaupt jemals durchführbar, ihre Durchführung doch nur unter der Bedingung geschehen könnte, daß bereits eine mit Hülfe schwieriger Mittel möglichst vollkommen gemachte andere Besteuerung, wie dieselbe im nachfolgenden entwickelt werden soll, vorhanden wäre. Denn die Leute würden doch auf keinen Fall plötzlich über Nacht als so geläuterte Geschöpfe aufwachen, daß sich die allgemeine einzige Einkommensteuer nun ohne weiteres mit einem Schlage verwirk-

---

[1]) Die in der Praxis unter dem Namen „Einkommensteuer" vorgekommenen Einrichtungen sind sehr verschieden, von bloßen Phantomen im Sinne von § 92 fg. bis zu rudimentären Steuersystemen. Die englische Einkommensteuer (vgl. Kries, Tüb. Ztschr. 1854; Bocke, Geschichte der Steuern des britischen Reichs. Leipzig 1866) ist ein nothdürftiges Schatzungssystem, welches trotz seines noch nicht vollendeten Ausbaues doch schon praktische Proben bestanden hat. In der Theorie giebt (vgl. auch vorige Anm.) u. a. Held unter dem Namen Einkommensteuer ein förmliches Steuersystem; so stark H. den Unterschied zwischen isolirten Bruchtheilssteuern (§ 102) und Steuersystem betont, so wenig würdigt er doch die Bedeutung des Unterschiedes zwischen Steuersystem und einziger Einkommensteuer, der kein gradueller, sondern ein genereller ist. Vgl., speziell irrig gegen Verf. dieses Buchs, Held, Einkommenst., p. 249. Zu vgl. auch noch Bocke, Zusammenstellung der verschiedenen Einkommensteuern (Tüb. Ztschr. 1865); Neumann, Progr. Einkommenst.; Burkart, Die bestehenden Einkommensteuern (Annalen des Deutschen Reichs 1877).

lichen ließe. Sie würden vielmehr sicherlich jenen unterstellten Grad von Vollkommenheit nur sehr allmählich erlangen, aber allerdings, je mehr sie sich ihm näherten, desto weniger eine von dem Steuerideale abweichende Besteuerungsweise dulden können. Schon deshalb, wenn es nicht überhaupt unzulässig wäre, eine wissentlich schlechte Besteuerungsweise zu gestatten, müßte ein möglichst gut durchgearbeitetes Steuerwesen bestehen, von dem man bei neueintretender Möglichkeit von Verbesserungen im Laufe der Zeit nach und nach abgehen und zu der vollkommensten Besteuerung übergehen könnte.

Es kann daher auch für die Verfechter der allgemeinen einzigen Einkommensteuer selbst nichts unbegründeter sein, als die Ereiferung gegen das Betreten des nun zu schildernden Weges, der zwar lang und beschwerlich ist, aber doch zu einem befriedigend eingerichteten Steuerwesen führt. Ihn nicht betreten wollen, weil man ausschließlich das Ideal der Steuerdurchführung vor Augen hat, heißt einen neuen Beleg zu dem alten Satze liefern, daß, wer immer nur das bessere will, der größte Feind des guten ist.

G. Das Steuersystem.

§ 97.

Im Gegensatz sowohl zu der optimistischen Steuereinheit als zu der pessimistischen Steuerzerfahrenheit tritt das rationelle Steuersystem heran [1]).

Es unterscheidet sich vom Steueroptimismus dadurch, daß es die gleich diesem erstrebte Aufgabe der Besteuerung nach der Steuerfähigkeit nicht für ein leichtes Spiel, sondern für eine schwere Arbeit hält. Es unterscheidet sich vom Steuerpessimismus, mit welchem es diese Arbeit für schwierig erachtet, dadurch, daß die Ratio des Steuerwesens nicht in muthlosem Aufgegebenwerden des Steuerprinzips erblickt wird, um dafür reichliche Fiskalabgaben einzutauschen, sondern in treuem, unentwegtem Beharren an dem Gedanken der Besteuerung, welcher so wahr ist, wie das Dasein

[1]) Bezüglich der versuchten theoretischen Steuereintheilungen überhaupt muß auf alle in § 70 Anm. 1 zitirten Autoren der Steuerliteratur verwiesen werden. Insbesondere zu vgl. unten § 102 mit Anm.

und die Kultur der Menſchheit. Dieſer Gedanke, wenn auch langſam und allmählich in ſeiner vollen Bedeutung erkannt, iſt nur ein Beſtandtheil des großen keimenden Weltgedankens, daß die den Menſchen als Nothwendigkeit zugewieſene Freud- und Leidgemeinſamkeit auf allen Gebieten des Seins immer bewußter und überzeugter gepflegt werde.

Die Aufgabe der Finanzpolitik im Bereich des Steuerweſens iſt, für die Bethätigung des Steuerprinzips alles aufzubieten, was nach dem Stande der gewonnenen Erkenntniß irgend geſchehen kann. Reicht das Steuerſyſtem allein mit dem Gebührenſyſtem nicht aus, um das Finanzſyſtem auf der erforderlichen Höhe der Leiſtungsfähigkeit für den zu deckenden Finanzbedarf zu halten, ſo mag man nach Ausbeutung von Domänen und Fiskalvorrechten greifen und ſteht vorwurfsfrei da, wenn Art und Maß dieſer Ausbeutung einerſeits über das nach dem Verhältniß von Mittel und Zweck (§ 23) gerechtfertigte Aufbringniß nicht hinausgeht und andererſeits die vier Prinzipien von Finanzeinkünften (§ 35 fg.) ſowohl an ſich wie nach ihrem inneren Zuſammenhang nicht verläugnet. Niemals aber darf die Wiſſenſchaft zugeben, daß in das Steuerſyſtem ſelbſt Dinge hineingetragen werden, welche, ſo anwendbar ſie in ihrer berechtigten Sphäre auch ſein mögen, doch jedenfalls das Steuerprinzip verwirren und fälſchen.

Verworfen werden muß darum jedes Steuertragwerk, welchem der Leitſtern der Steuerfähigkeit fehlt und welches deshalb, mögen auch noch ſo viel Beſchönigungsphraſen angewendet werden, doch nichts anderes iſt, als ein ebenſo fataliſtiſches wie fatales Zutappen. Bei allem ſolchem Experimentiren mit angeblichen Steuertragwerken ſtellt ſich ſchließlich die Willkür um ſo häßlicher heraus, je raffinirter bei Empfehlung und Anlage der Tragwerke gebeutelt worden iſt.

§ 98.

Iſt es unmöglich den in ſeiner Geſammtheit viel zu glatten Körper der Steuerfähigkeit mit einem optimiſtiſchen Griffe zu erfaſſen, ſo muß man ſich nach feſten Anhaltspunkten bei den einzelnen Beſtandtheilen der Steuerfähigkeit umſehen. Man darf ſich aber nicht in haſtigem Anlauf und mit getrübtem Blick auf ein-

zelne faktiſch zugängliche Anhaltspunkte werfen, um disjecta membra der Steuerfähigkeit an ſich zu reißen und dieſe ſelbſt damit, unter gleichzeitiger Verläugnung der Gerechtigkeit und der Wirthſchaftlichkeit, zu gefährden. Man muß vielmehr, ehe man eine Anfaßſtelle der Steuerfähigkeit wählt, aus ſorgfältiger Vorprüfung die Ueberzeugung erlangt haben, daß durch Ineinandergreifen aller ſolcher Tragwerkselemente, welche je die einzelnen Einkommenpartiale der Steuerfähigkeit zu erfaſſen haben, ein wohlgefügtes Steuertragwerk hervorgeht, welches als Steuerſyſtem dasſelbe bewirkt, was auf dem Wege der Steuereinheit zu bewirken vergebens verſucht wurde.

Obgleich der Weg der Steuereinheit nicht genügt, ſo könnte man doch, wie man ja bei Bildung eines Steuerſyſtems ihren Zielpunkt feſthält, das Steuerſyſtem, dem Weſen ſeiner Veranlagung nach ſo einzurichten verſuchen, daß es auch in der Geſtalt des Ergebniſſes mit dem von der Steuereinheit erſtrebten übereinſtimmt. Dieſe erſte und nächſtliegende Methode der Syſtembeſteuerung führt zu einem Schatzungsſyſtem (§ 115 fg.). In demſelben ſtellt ſich ein planmäßiger Zuſammenhang von einzelnen Steuertragwerken dar, deren jedes eine beſtimmte Gattung von Einkommenpartialen durch ſachgemäße Abſchätzung in dem Moment zu ermitteln hat, wo die Partiale als Erträge in das Vermögen eintreten, ſo daß ſich als Endergebniß des Verfahrens die Geſtalt des ſteuerpflichtigen Einkommens ſelbſt herausſtellt, für welches dann die unabänderlich zu erfüllende Steuerforderung ergeht.

Je nachdem dieſe Steuerforderung an den Steuerpflichtigen in eigener Perſon oder an ein anderes Steuerſubjekt als Stellvertreter desſelben ergeht, wird die Beſteuerung dem Modus ihrer Erhebung nach zur direkten oder zur indirekten.

Wie nun ein Schatzungsſyſtem überhaupt nach dem Weſen ſeiner Veranlagung der Steuereinheit am nächſten ſteht, ſo ſteht es ihr insbeſondere dann auch nach dem Modus der Erhebung am nächſten, wenn es aus direkten Steuern zuſammengeſetzt iſt. Ein direktes Schatzungsſyſtem weicht, ſeiner ganzen Ausführung nach, von der Steuereinheit, deren Idee es unabänderlich feſthält, ſo wenig als irgend möglich ab und verdient deshalb, inſofern es in ſeiner praktiſchen Ausführung der ſteuerlichen Aufgabe zu

genügen im Stande iſt, als die fundamentalſte Beſteuerungsmethode bezeichnet zu werden.

Einen Schritt weiter ab rückt das Schatzungsſyſtem, wenn es indirekte Steuern in ſich ſchließt. Denn damit wird, durch Aufgebung der Einfachheit der Steuererhebung beim Steuerpflichtigen, die an ſich dem Gedanken der Beſteuerung durchaus fremde Erſcheinung der Steuerüberwälzung (§ 103) in abſichtlichem Vorgehen der Finanzpolitik methodiſch herangezogen.

Noch größer wird dieſe Entfernung von der Steuereinheit, wenn die indirekte Beſteuerung mit ihrer geplanten Steuerüberwälzung nicht in ein Schatzungsſyſtem hineingetragen wird, ſondern auf ein Steuerſyſtem Anwendung finden ſoll, welches dem Weſen ſeiner Veranlagung nach auch dann, wenn es bei der direkten Erhebungsform ſtehen bleibt, gar nicht das ſteuerbare Einkommen ſelbſt als Ergebniß liefert, ſondern durch Steueraufſchläge auf die Verwendungen des Einkommens nur Rückſchlüſſe auf dasſelbe geſtattet. Dieſes Veranlagungsſyſtem, das einzige und letzte, welches außer dem Schatzungsſyſtem noch möglich iſt, wenn anders das Beſteuerungsprinzip feſtgehalten werden ſoll, iſt das Aufſchlagſyſtem (§ 138 fg.).

§ 99.

Ob ein ſteuerlich brauchbares Tragwerk gelingen könne, iſt beim Aufſchlagſyſtem viel ſchwieriger in Ausſicht zu nehmen als beim Schatzungsſyſtem. Bei dieſem iſt ja gleichwie bei jenem ein maſſenhaftes und ſprödes Material zu verarbeiten, welches dem Aufbau zum Tragwerk ſehr ernſtlichen Widerſtand entgegenſetzt. Aber einmal iſt doch beim Schatzungsſyſtem die Maſſenhaftigkeit wie die Beſchaffenheit des Materials immerhin erheblich günſtiger und ſodann läßt ſich das verarbeitete Material hier zu viel genauerem Schluſſe und feſterem Gefüge bringen, als beim Aufſchlagſyſtem, weil das Schatzungsſyſtem in ſeinem Vorgehen das ſteuerbare Einkommen ſelbſt als Endergebniß im Auge behält.

Dem Zielpunkte nach ſteht das Aufſchlagſyſtem vor dem Steuerprinzip völlig ebenbürtig mit dem Schatzungsſyſtem da. Dem Steuerprinzip kann es einerlei ſein, ob das ſteuerbare Einkommen richtig getroffen wird, nachdem es in ſeiner ziffermäßigen Er-

scheinung vorgelegen hat, oder ohne daß es in dieser Erscheinung vorgelegen hat, wenn es nur überhaupt richtig getroffen wird [1]). Und das Vorgehen des Aufschlagsystems, um zu diesem Ziele zu gelangen, darf bei der unbedingten Richtigkeit seines Ausgangspunktes keinenfalls von vorn herein als hoffnungslos erklärt werden.

Ist es ohne jeden Zweifel richtig, daß ein Einkommen in der Summe der Verwendungen, die mit seiner Hülfe vorgenommen werden, sich auf das genaueste spiegelt, so könnte man sogar versucht sein, den Rückschluß von den Verwendungen auf das Einkommen, anstatt durch ein Aufschlagsystem, doch lieber durch die Wiederkehr zur Steuereinheit anzubahnen. Allein die Modifikation derselben von einer einzigen allgemeinen Einkommensteuer zu einer einzigen allgemeinen Verwendungssteuer (vgl. § 93 Anm. 1) ist so unerheblich, daß der Größe der Prätension gegenüber die Kleinheit der Ausführungsmittel kaum weniger schroff hervortritt als dort. Hier wie dort der Versuch, gleich den gesammten Steueranspruch bei jedem Steuerpflichtigen mit einem einzigen Schlage festzustellen, hier wie dort in Ermangelung irgendwelcher konkreter

---

[1]) Die prinzipielle Gleichberechtigung eines Schatzungssystems und eines Aufschlagsystems steht derart fest, daß man das eine oder das andere wählen kann, um die ganze erforderliche Steuersumme aufzubringen. Der angebliche prinzipielle Gegensatz zwischen beiden, daß sie verschieden steuerbare Größen heranzögen, indem die Schatzungen auf alle Einkommenpartiale träfen, die Aufschläge aber nur auf diejenigen Einkommenpartiale, welche für die Genußkonsumtion verausgabt werden, fällt vollständig zu Boden, wenn man unter den Verwendungen des Einkommens sowohl die Zehrverwendungen als auch die Sparverwendungen versteht. Es ist dann blos eine steuertechnische Frage, wie die Tragwerke von Verwendungen, seien es Zehr- oder Sparverwendungen, gegriffen werden sollen, um das prinzipiell richtige steuerfähige Einkommen in der Ausführung richtig zu treffen. Dabei beruht auf sich, ob und inwieweit man es für angemessen befindet, von der Anwendung nur eines der beiden Systeme abzusehen und eine Verbindung beider zu einem Hauptsystem eintreten zu lassen. Das nähere hierüber wie über den Aufbau von Schatzungs- und von Aufschlagtragwerken kann erst bei der Betrachtung beider Systeme im einzelnen (§ 115 fg.) sowie des Finanzsystems (§ 269 fg.) vollständig erörtert werden im Anschluß an dasjenige, was hier bereits die §§ 99—101 beibringen. — Ueber den angeblichen prinzipiellen Gegensatz vgl. u. a. J. St. Mill II. p. 735; Pfeiffer, Staatsein., II. p. 538; Eisenhart, Kunst d. Best., p. 193; Held, Einkommenst., p. 105.

Anfaßpunkte der Nothbehelf eines so fadenscheinigen Tragwerkes, daß es bei jeder Gelegenheit abbricht, und dazu noch eine Steigerung der Aehnlichkeit bis zur fast völligen Uebereinstimmung dadurch, daß unwillkürlich und ganz unvermeidlich bei den Versuchen zur Ermittelung der Verwendungen Einkommenerscheinungen vorschweben werden, wie dies umgekehrt mit Verwendungserscheinungen bei der a. e. Einkommensteuer nachweislich der Fall ist.

Zu einer hoffenswerthen Steuerbeauffchlagung der Verwendungen gelangt man erst, wenn man, anstatt sich mit der Annahme einer Gesammtgröße der Verwendungen zu begnügen, auf die in der Wirklichkeit vorkommenden, thatsächlich sicher erfaßbaren Verwendungen die Steuerforderung schlägt. Damit ist aber, da bei der Verschiedenartigkeit der Verwendungen die einzelnen Verwendungen je in ihrer individuellen Eigenartigkeit genommen werden müssen, um steuerlich sicher erfaßbar zu sein, sofort eine Vielheit von Steueraufschlägen gegeben, die, wenn das Steuerprinzip unversehrt bleiben soll, sich nur zum Aufschlagsystem krystallisiren können.

§ 100.

Damit tritt nun, wenn man den großen Gegensatz als gegeben voraussetzt, welcher zwischen Schatzungssystem und Aufschlagsystem dem Wesen der Veranlagung nach besteht, die erste spezielle Verschiedenheit beider Systeme in Bezug darauf hervor, wie jedes von beiden in Gemäßheit des Wesens seiner Veranlagung das erforderliche Tragwerk aufzubauen hat. Das Tragwerk des Schatzungssystems kann und muß sich zu dessen Verwirklichung auf alle Theile des Einkommenbereichs erstrecken, das Tragwerk des Aufschlagsystems kann sich weder auf alle Theile des Verwendungsbereichs erstrecken, noch muß es dies zur Verwirklichung des Systems. Bleibt beim Schatzungssystem irgend ein Einkommenbestandtheil außer Berührung mit dem Tragwerk, so wird in Folge der entstehenden Lücke die Steuerfähigkeit unvollständig getroffen. Anders beim Aufschlagsystem, wo ganze Kategorien von Verwendungen außer Berührung mit dem Tragwerk bleiben können, ohne daß hiedurch die vollständige Heranziehung der Steuerfähigkeit beeinträchtigt werden müßte.

Das Einkommen steht, im Sinne der Besteuerung überhaupt,

nach der zweifachen Berückſichtigung des Exiſtenzminimums (§ 83, 87) als das ſteuerbare Einkommen, als die Steuerfähigkeit ſelbſt, da, durch deren Heranziehung die Finanzpolitik die Verwendungsrichtungen und die Verwendungspartiale der Steuerpflichtigen trifft; in der Beſchatzung des geſammten ſteuerbaren Einkommens darf kein Einkommenpartial von dem Tragwerk unberührt bleiben, weil die Einkommenpartiale in ihrer Summe die geſammten Verwendungen ſowohl der Richtung als den Partialen nach einſchließen. Faßt man dagegen die Verwendungen durch das Tragwerk des Aufſchlagſyſtems an, ſo decken einzelne Verwendungspartiale einer Richtung in ihrer Summe nicht nur die Verwendungsrichtung, der ſie ſpeziell gewidmet ſind, ſondern zugleich, und zwar leicht im weiteſten Umfang, auch andere Verwendungsrichtungen mit den ihnen angehörigen Verwendungspartialen. Es iſt hier die Möglichkeit gegeben, zu ſchematiſiren, indem ſich gewiſſe Verwendungsrichtungen als kennzeichnende Vertreter anderer Verwendungsrichtungen ſo deutlich ergeben, daß es jedenfalls kein logiſches Wagniß iſt, durch entſprechend ſtärkere Beaufſchlagung ihrer Verwendungspartiale zugleich und ganz von ſelbſt die Verwendungspartiale der andern Verwendungsrichtungen nach Maßgabe von deren Steuerfähigkeit mitzubelaſten. Mit dieſer Möglichkeit eröffnet ſich überhaupt erſt die Möglichkeit des Aufſchlagſyſtems. Die bloſe Idee einer Beaufſchlagung aller Verwendungspartiale in allen Verwendungsrichtungen iſt kaum auszudenken, ohne daß Schritt für Schritt die Vorſtellung des Vernichtetwerdens alles deſſen auftaucht, was den Menſchen das Leben noch lebenswerth laſſen kann. Ein ſolches Tragwerk, welches in den ungeheuerlichen Dimenſionen ſeiner Ausführung die Menſchen erdrücken müßte, ſpottet des größten und kühnſten Kraftaufwandes der Finanzpolitik und würde nur eine vollſtändige Verdrehung des Verhältniſſes von Mittel und Zweck bedeuten.

Indem ſich das Tragwerk des Aufſchlagſyſtems von der unüberſehbaren Maſſe aller Verwendungspartiale auf gewiſſe typiſche Verwendungsrichtungen zurückzieht, läßt es dem Schatzungsſyſtem gegenüber eine zweite ſpezielle Verſchiedenheit in Bezug auf die Aufbauungsweiſe der Tragwerke hervortreten: das Aufſchlagſyſtem muß ganz vorwiegend aus indirekten Steuern beſtehen, das

Schatzungsſyſtem kann ganz vorwiegend aus direkten Steuern beſtehen. Dieſes kann ſein Augenmerk auf Vermeidung der Steuerüberwälzung wenden, jenes muß die Steuerüberwälzung planmäßig heranziehen. Nur ſo kann, ſelbſt wenn von der Methode des Schematiſirens der ſchärfſte Gebrauch gemacht wird, an ein Aufſchlagſyſtem mit irgendwelcher Hoffnung auf Erfolg herangetreten werden. Denn wenn es auch gelungen wäre, die Beaufſchlagung inmitten der hunderte und tauſende von Verwendungsrichtungen auf ein Minutiſſimum von etwa nur drei bis vier typiſchen Verwendungsrichtungen zu beſchränken, welche hinlängliche finanzielle Ausgiebigkeit beſitzen, ſo ſchließen dieſe wenigen Verwendungsrichtungen doch immer noch eine ſo ungeheure Menge von zerſplitterten Verwendungspartialen ein, daß man außer Stande iſt, ſich an die verwendenden einzelnen Steuerpflichtigen genügend zu halten, ſondern genöthigt wird, Stellvertreter der Steuerpflichtigen aufzuſuchen, bei welchen die Verwendungsobjekte, noch ehe deren Zerſplitterung im Uebergang an die Verwender ſelbſt eintritt, in zuſammengedrängtem, ſteuerlich erfaßbarem Zuſtande nachzuweiſen ſind (§ 141).

Das Moment der direkten Beſteuerung, wenn es im Aufſchlagſyſtem überhaupt Platz finden kann, wird darin doch nur eine ganz untergeordnete und kaum beachtenswerthe Rolle ſpielen.

§ 101.

Nach dem vorſtehenden iſt das Aufſchlagſyſtem das bei weitem unvollkommenere von beiden Syſtemen.

Indem es ſeine Steuerforderungen durch das gefährliche Geſtrüpp der Steuerüberwälzung durchtreibt, riskirt es den Steuerpflichtigen gegenüber beſtändig, daß inmitten der künſtlich erzeugten Verkehrsreibungen die verlangten Steuerſummen bald da, bald dort von ungefähr hängen bleiben, ſo daß die Steuerforderung dann in einſeitiger zuſammenhangloſer Weiſe die einzelnen Steuerpflichtigen bald zu hoch, bald zu niedrig trifft. Da nun ſicherlich dieſes Uebel um ſo größer wird, je öfter man den einmal im Gange begriffenen Prozeß der Steuerüberwälzung unterbricht, ſo ergiebt ſich eine weitere Schwäche des Aufſchlagſyſtems der Finanzpolitik gegenüber darin, daß dieſe, wenn ſie nicht in jeder jährlichen Finanz-

periode neue Konvulſionen des Verkehrs wachrufen will, darauf verzichten muß, die jedesmalige Höhe der Aufſchlagbeſteuerung der jedesmaligen wechſelnden Höhe des Finanzbedarfs anzuſchmiegen, was bei der Schatzungsbeſteuerung, inſofern ſie direkte Beſteuerung iſt, ſo leicht und vorzüglich geht.

Einen anderen großen Nachtheil können die Aufſchläge den Finanzen dadurch bereiten, daß die Einzeltragwerke der typiſchen Verwendungsrichtungen zwar ſehr feſt gezimmert und geſchmiedet ſein mögen, daß aber die Zuſammenhänge zwiſchen ihnen gerade um ſo lockerer zu ſein ſtreben, je nachdrücklicher man die Einzeltragwerke, jedes in ſeiner Konzentration, gefeſtigt und gedichtet hat. Kann man bei dem Geſammttragwerk eines gut durchgeführten Aufſchlagſyſtems nicht von prinzipwidrigen Lücken ſprechen, ſo giebt es doch in den Verbindungsgliedern der Einzeltragwerke leicht faktiſche Durchbruchſtellen, vermittelſt deren die Steuerpflichtigen auf das Gebiet der aufſchlagfrei gelaſſenen Verwendungsrichtungen gelangen können. Damit kommen aber zahlreiche Steuerforderungen gar nicht oder nur bruchſtückweiſe zur Verwirklichung. Für die Finanzverwaltung, welche in Folge der Unterlaſſung ſteuerbarer Verwendungen auf die erwarteten Steuereingänge gar nicht mit Beſtimmtheit rechnen kann, während ſie es bei Schatzungen ſo ſehr kann, iſt dies Verhalten der Aufſchläge ein unbedingter Schaden [1]). Für die Gerechtigkeit der Steuervertheilung iſt dasſelbe aber nur ein bedingter Schaden und zwar ein derartig bedingter, daß aus dieſem Bedingtſein eine nach Zeit und Umſtänden ſehr ſchwer wiegende Empfehlung des Aufſchlagſyſtems hervorgeht, welche alle entgegenſtehenden Bedenken inſoweit zum Schweigen bringen kann. Es tritt damit das Aufſchlagſyſtem, welches man nach der

---

[1]) Von dem anderen Schaden für die Finanzen, welcher dieſen aus betrügeriſcher Verheimlichung einer ſteuerverpflichtenden Thatſache erwächſt, iſt hier noch nicht die Rede. Solche Verheimlichungen können ſowohl beim Schatzungs- wie bei dem Aufſchlagſyſtem vorkommen, mögen im ganzen aber bei den Aufſchlägen mißlicher für die Finanzen ſein, weil die Thatſachen hier Verwendungsvorgänge von unausgeſetzter Wiederholung ſind, welche einmal Betrügereien häufigere Gelegenheit geben und zu deren thunlichſter Einſchränkung ſodann koſtſpielige, ſtets fortdauernde Ueberwachungsmaßregeln nöthig werden.

Summe seiner praktischen Gebrechen ganz und gar zu verwerfen geneigt sein möchte, jedenfalls in den Rang einer relativ berechtigten Finanzeinkommenquelle, welche innerhalb der Besteuerung ein Verhalten darstellt, wie es einigermaßen an dasjenige der mechanischen Staatseinkommenquellen inmitten der Gesammtheit der Finanzeinkommenquellen erinnert, wobei allerdings der große Unterschied bleibt, daß die Idee der Beaufschlagung jedenfalls den organischen Charakter festhält und daß nur in der Ausführung mechanische Elemente hinzutreten, die, wenn ihre Ausmerzung für immer unmöglich bleiben sollte, im Laufe der Zeit die ganze Beaufschlagung mit sich und aus der Besteuerung heraus reißen müßten. Die erwähnte Empfehlung des Aufschlagsystems, welche sich im Sinne der Steuergerechtigkeit um so nachdrücklicher geltend macht, je unvollkommener das ganze Steuerwesen in seiner Ausführung noch ist, liegt darin, daß der Staatsangehörige, welchem man mit Unrecht eine Steuerforderung angesonnen hat, selbstregulirend in die Veranlagung der Aufschläge eingreifen kann, insoweit er sich für überlastet hält. Ist das Steuerprinzip durch Eingriff der Aufschläge in das Existenzminimum nicht geradezu durchbrochen, so kann der wahrhaft wirthschaftliche Haushalter, der bei völlig richtiger Veranlagung der Aufschläge durch die Finanz immer seiner Steuerfähigkeit gemäß steuern würde, bei mangelhafter, durch verzeihliche Unvollkommenheit der Finanz herbeigeführter, Veranlagung nie gegen seinen Willen überlastet werden, da er es ja in der Hand hat, die bezügliche Verwendung gar nicht oder nur beschränkt vorzunehmen [1]).

---

[1]) J. St. Mill II. p. 338 verfällt in einen argen Irrthum, den ihm Bergius, Fin. p. 306, ohne weiteres nachredet, wenn er behauptet, eine ungleich zugemuthete Aufschlagbelastung wirke ebenso wie eine ungleich zugemuthete Schatzungsbelastung von der nämlichen Größe, und der Belastete könne sich in beiden Fällen (wenn keine Steuerüberwälzung möglich) gleichmäßig nur dadurch helfen, daß er sich für den Betrag der Steuer entbehrliche Genüsse versage. Der große Unterschied ist aber der, daß er sich bei Schatzungen überhaupt Genüsse versagt und doch die Steuerüberlastung bezahlt, während er sich bei Aufschlägen nur Genüsse von bestimmter Art versagt, dadurch die Mittel für andere Zwecke verfügbar behält und keine Steuerüberlastung bezahlt.

§ 102.

Die Eintheilung der Steuern in Schatzungen und in Aufschläge ist dem Wesen der Veranlagung nach die fundamentalste, welche es überhaupt geben kann. Die sich hieran schließende Eintheilung in direkte und indirekte Steuern bezieht sich nur auf den Modus der Erhebung von Steuern und ist nur ein dienender Faktor in dem Steuersystem, welches man zu wählen für gut befunden hat, sei dies ein Schatzungssystem, sei es ein Aufschlagsystem [1]).

Will man nun noch weitere Eintheilungen von Steuern vornehmen, so können lediglich solche berechtigt sein, welche dem Prin-

[1]) Da in der Ausführung die Schatzungen überwiegend zu direkten, die Aufschläge zu indirekten Steuern werden, so konnte sich leicht ein Sprachgebrauch herausbilden, welcher direkte und indirekte Steuern als nach den Erträgen und nach den Verwendungen veranlagte Steuern, also völlig identisch mit Schatzungen und Aufschlägen nimmt, während doch das Steuerprinzip die Schatzungen sowohl als die Aufschläge eingehendst auf direkte oder indirekte Erhebungsweise zu prüfen hat und in Folge dessen manche sogenannte „direkte" Steuer „indirekt", manche sogenannte „indirekte" Steuer „direkt" zu erheben ist. Es ist gewiß nicht das geringste unter den zahlreichen Verdiensten, welche Rau um die Finanzwissenschaft nachzurühmen sind, daß dieser in entschiedenster Weise auf die verderbliche Verwechselung der beiden grundverschiedenen Eintheilungen aufmerksam gemacht hat (F.W. I. p. 389). Zu dem von Rau eingeführten Ausdruck „Schatzungen" gesellt sich als Gegensatz wohl besser als „Verwendungssteuern" (Aufwands-, Konsumtionssteuern) der Ausdruck „Aufschläge", welchen Verf. dieses Buches in der ersten Auflage empfohlen hat und welcher ja in manchen Landestheilen Deutschlands für innere „Verwendungssteuern" längst geläufig ist.

Wenn in der populären Sprechart nach wie vor direkte Steuern im Sinne von Schatzungen, indirekte im Sinne von Aufschlägen gebraucht werden, so ist, mit Rücksicht darauf, daß dies faktisch in der Hauptsache stimmt und unter Wahrung des wissenschaftlichen Vorbehalts, nicht allzuviel dagegen zu erinnern. Sehr ernst ist es aber zu beurtheilen, wenn die Wissenschaft fortfährt, den Gebrauch der Worte direkte und indirekte Steuern auf das Wesen der Steuerveranlagung anzuwenden. Vgl. von älteren Autoren: Lotz III. p. 173 fg.; Hoffmann, L. v. d. St., p. 69; Prittwitz p. 102; v. Ulmenstein, Vorzüge und Mängel der indirekten Besteuerung. Düsseldorf 1831. p. 2 fg.; Gr. Cancrin, Oekonomie der menschlichen Gesellschaft und das Finanzwesen, p. 22. Neuerdings besonders Schäffle (Grundsätze der Steuerpolitik p. 51 fg.), der sich auch in der Gebührenlehre als schlimmer finanzwissenschaftlicher Reaktionär erwiesen hat.

zip der Besteuerung, wie es in den Systemen der Beschatzung und Beaufschlagung seinen gedoppelt fundamentalen Ausdruck gefunden hat, nicht widersprechen.

Der schon erörterte Gegensatz (§ 77) von Vermögensbesteuerung und Einkommenbesteuerung erscheint demnach, als über das Steuerprinzip hinausgehend, völlig unberechtigt.

Was die sonstigen, wohl noch gemachten Unterscheidungen betrifft, so wären hier zu erwähnen: ordentliche und außerordentliche Steuern, Natural- und Geldsteuern, Personal- und Realsteuern, Einkommen- und Ertragsteuern, Besitz-, Erwerb- und Gebrauchsteuern, Repartitions- und Quotitätssteuern [1]).

1. Der Unterschied von ordentlichen und außerordentlichen Steuern ist durchaus zu verwerfen, aber es kann dabei doch von dem Unterschied zwischen ordentlicher und außerordentlicher Besteuerung die Rede sein. Alle einzelnen Steuern eines Systems, wenn mit ihren Tragwerken richtig gebildet, sind ordentliche Steuern. Das System braucht diese oder jene Steuern, um die Steuerfähigkeit zu treffen, oder es braucht sie nicht. Jede einzelne Steuer mit ihrem Tragwerk hat nur dann Sinn und Bedeutung, wenn sie integrirender Bestandtheil eines Ganzen ist, welches durch genau geplantes Gefüge den Zweck der Besteuerung verfolgt. Keine einzelne Steuer kann isolirt für sich in Anwendung kommen. Außerordentliche Steuern zur Deckung eines außerordentlichen Bedarfs besonders schaffen wollen, ist geradezu sinnlos, denn sie durchkreuzen die Wirkung des Systems, welches die ganze Steuerfähigkeit mit Rücksicht auf den jedesmal vorliegenden ganzen Bedarf heranziehen soll. Trifft es sich, daß die Besteuerung an der

---

[1]) Die moderne Wirrwarrlehre von der Besteuerung konnte sich natürlich die Personal- und Real-, Einkommen- und Ertragsteuern ꝛc., „nominell oder reell", nicht entgehen lassen und hat bis zur Athemlosigkeit damit herumexperimentirt. Den vollständigsten Ueberblick des ganzen Ergusses bis auf Schäffle kann man bei Wagner, F.W., II. § 430—544 gewinnen. Was sich Stein mit seinem hier so hochgepriesenen „Steuersystem" (F.W. 3. Aufl. p. 297, 401; 4. Aufl. I. p. 458) eigentlich gedacht hat, wird wohl für immer, vermuthlich auch ihm selber, räthselhaft bleiben. Vgl. darüber Neumann, Hildebrands Jahrb. Bd. 36. p. 455 fg. Ueber Schäffle vgl. vor. Anm. und den Schluß seiner Vorrede. — Die moderne Steuerlehre ist unheilbar krank, so lange sie die Fiskalbevorrechtung als fremden Körper in sich trägt.

Deckung eines außerordentlich erhöhten Bedarfs Antheil zu nehmen hat, so mag man die über Deckung des ordentlichen Bedarfs emporsteigende Besteuerung ja immerhin außerordentliche Besteuerung nennen, aber außerordentliche einzelne Steuern kann es dem Steuerprinzip nach nicht geben.

2. Daß bei Vorhandensein von Naturalbedarf und Geldbedarf (§ 24) die Finanzeinkünfte, und darunter die Steuern, Naturaleinkünfte oder Geldeinkünfte sein können, versteht sich von selbst. Naturalsteuern können, ebenso wie Geldsteuern, als Schatzungen oder als Aufschläge in Anwendung kommen.

3. Der Unterschied von Personal- und Realbesteuerung, welcher sich in die nächstfolgende Unterscheidung hinein erstreckt, bewegt sich innerhalb des Schatzungssystems und hat nur tragwerksmäßige Bedeutung. Denn, daß man die Personen nicht besteuern kann, sondern nur die reellen wirthschaftlichen „Objekte", welche sich bei ihnen vorfinden, ist ebenso klar, als daß man sich bei letzteren doch immer an bestimmte Personen halten muß, um die Besteuerung ausführen zu können. Gefährlich wird die Unterscheidung dadurch, daß sich unter den Steuerbenennungen Fiskalabgaben einnisten und länger halten können, als ihre eigene Zulässigkeit mit sich bringt. Die Benennungen sollten jedenfalls aus der Finanztheorie baldigst verschwinden.

4. Einkommen und Ertragsteuern weichen in ihrer Entgegensetzung von der vorigen eigentlich nur darin ab, daß das Zusammenfassen der Einkommenbestandtheile mehr betont wird.

5. Die Dreieintheilung in Besitz-, Erwerbs- und Gebrauchssteuern läuft auf Stammhabe-, Schatzungs- und Aufschlagsbesteuerung hinaus und charakterisirt sich hiedurch zur Genüge. Der faulen verwerflichen Stammhabe- (Vermögens-) Besteuerung werden damit unlogisch die beiden fundamentalen Unterschiede der gesunden richtigen Besteuerung in gleicher Linie entgegengestellt.

6. Repartitions- oder Kontingentirungssteuern und Quotitätssteuern stimmen bei richtiger Handhabung mit Schatzungssteuern und Aufschlagsteuern überein, indem sie mit ihren Bezeichnungen gewisse Eigenthümlichkeiten dieser schärfer hervorheben. Die Schatzungen sind Repartitions- oder Kontingentirungssteuern, die Aufschläge Quotitätssteuern. Bei jenen wird von vorn herein ausgesprochen,

eine wie große Steuersumme aufzubringen ist, und der aliquote Theil seines Betrages, den jedes Einkommenpartial zu steuern hat, ist das berechnete Ergebniß aus der bekannten Größe der aufzubringenden Steuersumme und der gleichfalls im ganzen wie im einzelnen bekannten Steuerfähigkeit. Bei den Quotitätssteuern dagegen wird festgesetzt, daß ein bestimmter aliquoter Theil von jedem eventuell zum Vorschein kommenden Einkommenpartial gesteuert werden solle; es ist daher vorläufig unbestimmt und ergiebt sich erst am Schluß der Finanzperiode, wieviel aus den Aufschlägen fließt.

H. Die Steuerüberwälzung und die Steuertilgung.

§ 103.

Unter Steuerüberwälzung ist derjenige Verkehrsvorgang zu verstehen, kraft dessen ein Steuerzahler sich von der gezahlten Steuer entlastet, indem er, unter Benutzung der volkswirthschaftlichen Preisgestaltung zu seinem Vortheil, eine andere Person zum Steuerträger werden läßt. War die Ueberwälzung von der Steuerpolitik beabsichtigt, um durch indirekte Besteuerung die Steuerfähigkeit zu treffen, so erscheint nach diesem Plan der Steuerzahler als Steuervertreter des Steuerpflichtigen, welcher der schließliche Steuerträger de jure sein soll. Geht dagegen die Ueberwälzung ohne vorherige Rücksichtsnahme auf Gerechtigkeit und Wirthschaftlichkeit vor sich, so wird blos von faktischem Steuerzahler und faktischem Steuerträger zu reden sein.

Die Steuertilgung ist die Uebertragung der Steuerlast eines Steuerträgers, bei welchem die Möglichkeit von Ueberwälzungsvortheil aufhört, in Form eines anderweitigen Vermögensvortheils oder Vermögensnachtheils, welchen der Steuerträger bei sich selbst empfindet. Das erste oder die positive Steuertilgung tritt ein, wenn der Steuerträger, durch seine Steuerlast angespornt und in ursachlichem Zusammenhang mit derselben, sein Einkommen auf dem Wege wirthschaftlicher Mehrleistung entsprechend vergrößert. Das zweite oder die negative Steuertilgung macht sich dadurch geltend, daß der Steuerträger sein Stammvermögen in unvermeidlicher Nöthigung um soviel geringer im Vergleich zu

der bisherigen Verkehrsschätzung anschlagen muß, als der Minderung seines Einkommens durch die Steuerlast entspricht.

Der Steuerpessimismus (§ 91), insofern er das Bedürfniß fühlt, sich mit den von ihm auf gutes Glück erlassenen Steuerforderungen abzufinden, möchte gern in der faktischen Steuerüberwälzung, verbunden mit der Steuertilgung, ein vollständig oder eigentlich sogar noch mehr als vollständig genügendes Aequivalent für die Besteuerung nach der Steuerfähigkeit erblicken.

Der Pessimismus der Steuerveranlagung wird so zum Optimismus der Steuerausgleichung durch den Verkehr, indem er der Steuerüberwälzung und Steuertilgung die Macht zuschreibt, durch die bloße Zeit ihres längeren Einwirkens die Mängel der Veranlagung allmählich ausheilen zu lassen. Wenn nur hinlänglich Zeit gelassen wird, so soll nach Ueberstehung aller Kämpfe und Krämpfe der Steuerüberwälzung, nach allen mühevollen und sorgenvollen Zurechtlegungen durch die Steuertilgung niemand mehr eine Steuerüberlastung empfinden, ja sogar eigentlich niemand mehr eine Steuerlast fühlen.

In gewissem Sinne, der aber von dem Geist einer wahren Besteuerung sehr weit entfernt ist, wird die schließliche Wirkung des behaupteten Heilungsprozesses fehlerhafter Steuern allerdings ein Zustand sein, der als Ausgleichungszustand insofern bezeichnet werden darf, als er einzelne kleinere Linderungen willkürlicher und verkehrter Besteuerung in sich schließt. Aber in dem, worauf es eigentlich ankommt, nimmt diese Theorie, welcher die logisch und praktisch nothwendige Veränderlichkeit der Besteuerung (§ 104) verborgen blieb, ein bloses Truggebilde für das ihr fehlende wesenhafte.

Wunden, die eine leichtfertige Finanzpolitik durch ihre Besteuerung geschlagen hat, vernarben wohl äußerlich unter dem heilenden Einfluß des Verkehrs. Eine fort und fort erhobene Steuerüberlast muß nothwendig um ihren zu Stammvermögen erhobenen Betrag den Werth der Erwerbsgelegenheit vermindern, auf welcher sie schließlich haften bleibt. Sie trifft denjenigen, welchem sie nach allen Hin- und Herschiebungen des Ueberwälzungsprozesses, ohne die Möglichkeit ihr fernerhin auszuweichen, ungerechter Weise einmal zugefallen ist; allein jeder Nachfolger in der

Erwerbsgelegenheit wird vor deren Antritt die darauf haftende Steuerüberschwerung in Anrechnung bringen. Basirt die Erwerbsgelegenheit auf einem äußeren Stammvermögen, so wird jemand, der es von dem Ueberlasteten käuflich übernimmt, um soviel weniger dafür bezahlen als die Summe beträgt, deren Zinsen gleich der fortlaufenden Steuerüberlastung sind. Beruht die Erwerbsgelegenheit auf persönlicher wirthschaftlicher Thätigkeit, so werden nur Leute, für deren untergeordnete Kapazität der durch die Steuer verminderte Ertrag noch als ausreichende Vergeltung ihrer Leistung erscheint, zur Wahl einer solchen überlasteten Berufsart schreiten.

Man sieht aber leicht, wie wenig stichhaltig eine derartige vermeintliche Ausgleichung ist, wie schlecht eine von vornherein falsche Besteuerung immer und ewig bleiben wird und wie unberechtigt demnach eine Theorie sein muß, welche lehrt, daß eine von Anbeginn noch so thörichte und ungleiche Steuer durch die Länge der Zeit derartig mit dem Verkehrsleben verwachse, daß nicht sowohl ihr Fortbestehen als ihre Beseitigung für das größere Uebel zu halten sei [1]).

---

[1]) Canard, principes d'écon. polit. p. 153 sq. 180, 295: „En général, quelques dispositions que l'on donne à l'impôt, il ne détruit l'équilibre entre les sources de rente, que pendant la durée de son frottement, après quoi l'égalité ou l'équilibre entre les avantages de toutes les sources de rente est retabli: . . donc, encore une fois, l'impôt n'est désastreux que pendant son frottement." p. 197: „On voit donc que ce n'est pas l'impôt par lui-même qui fait le mal, mais seulement le dérangement d'équilibre qu'il cause. Donc, on peut avancer cette grande vérité (!), que tout vieil impôt est bon, et tout nouvel impôt est mauvais." — Prittwitz a. W. p. 21, 103 fg., 106: „Man kann daher von jeder Veränderung in der Steuergesetzgebung sagen, daß sie mit einer Ungerechtigkeit (sic!) verbunden sei." p. 113: „Dieser Satz, daß bei verjährten Abgaben die Art ihrer Vertheilung in Hinsicht der größeren oder geringeren Belastung der Steuerpflichtigen ganz gleichgültig sei, ist von der fruchtbarsten Anwendung." p. 116: „Um also eine gerechte und gleichmäßige Vertheilung der Steuern zu erlangen, gibt es nur einen einzigen möglichen Weg und dieser ist: dem Steuersystem einen dauernden und unveränderten Bestand zu geben." Zu verwundern ist, wie P. diese extremen Behauptungen dem von ihm selbst p. 128 gesagten gegenüber aufrecht halten konnte. — Gemäßigter, wenn auch mit entschiedener Vorliebe für die nämliche Richtung, trat vor Prittwitz J. G. Hoffmann auf, L. v. d. St. p. 60: „Alte Steuern werden gemeinhin sehr viel leichter getragen,

§. 104.

Zuvörderſt iſt die widernatürliche Weiſe hervorzuheben, in welcher eine ſolche angebliche Ausgleichung die Verkehrsbeziehungen geradezu verunſtaltet. Auch vernarbte Wunden können noch ſchmerzlich brennend empfunden werden. Das Gefühl harten Druckes und künſtlicher Einzwängung des natürlichen Verkehrsſpielraumes wird immer wach bleiben, wenn man ſieht, wie die Finanz ohne gerechtfertigten Anlaß einerſeits jene kontinuirliche Spannung aufrecht erhält, die in zahllos vielen Fällen unausgeſetzt Opfer heiſcht [1])

---

als neue, welche bei Veränderungen im Finanzſyſteme an ihre Stelle treten. Jene hat das Leben in alle ſeine Verhältniſſe längſt vollſtändig aufgenommen (!); alle Preiſe der Waaren und Dienſte haben ſich darnach geſtellt; dieſe dagegen laſten zunächſt nur auf der erſten, höchſtens zweiten Hand, und es bedarf viele Zeit, ehe ſie der Verkehr gleichmäßig auf das geſammte Volkseinkommen vertheilt." — Vgl. ſonſt über Steuerüberwälzung und Steuertilgung: Krehl, Steuerſyſt. Vorr., p. XVII. u. p. 94 fg.; Schön, Fin., p. 67, 72, 95; Rau, Fin., I. p. 368, II. p. 244; Hock, Abg. u. Sch., p. 91 fg.; Parieu, traité sur l'imp. I. p. 60; Pfeiffer, Staatseinn., II. 78 fg.; Held, Zur Lehre von der Ueberwälzung der Steuern in Tüb. Ztſchr. 1868. p. 421 fg.; Wagner, Fin., II. p. 259 fg.; Schäffle, Steuerpol., p. 164, 173 fg.; Kaizl, Die Lehre von der Ueberwälzung der Steuern. Leipzig 1882. S. auch die Anmerkungen zu § 104 und 110.

[1]) Beiſpiele: 1. Eine Anzahl von Landwirthen wird mit indirekt gemeinten Steuern überlaſtet, die auf ihren Grund und Boden veranlagt werden, aber nicht überwälzt werden können, weil die Betroffenen es erſt dann vortheilhaft finden würden, das Marktangebot ihrer Verkehrsleiſtungen zu vermindern, wenn die ganze Rente ihrer überlaſteten Grundſtücke nahezu von der Steuer abſorbirt wäre. Die Steuern würden hier gleich Reallaſten auf den Grundſtücken haften bleiben, deren Kaufpreis ſich dadurch um den kapitaliſirten Betrag der Laſten gegen gleich gute, aber nicht überlaſtete Grundſtücke vermindern müßte. Wenn daher in der Folge dem Inhaber der überlaſteten Grundſtücke auch daraus kein Opfer mehr zugemuthet wird, ſo bleibt doch immer das Uebel, daß er unablösbare Reallaſten zu tragen hat. Reallaſten ſind nur dann als unſchädlich zu betrachten, wenn ſie von den Verpflichteten fachgemäß abgekauft werden können. Hat aber der Staat durch ſeine ſchlechte Beſteuerung Reallaſten geſchaffen und will ſie nun ablöslich ſtellen, ſo ginge doch der allgemeine Steueranſpruch fort (§ 198). Aus temporär unterlaſſener oder übel geleiteter Handhabung weſentlicher ſtaatlicher Funktionen können keine privaten Rechte und Pflichten erwachſen, welche nachher Hoheitsrechte d. h. hier in specie das Recht, die Beſteuerung mit vollſtändig freier Hand zu verbeſſern, derogiren. Vgl. § 113. — 2. In einem Diſtrikte, in welchem

und anderſeits eine Menge von Verkehrsleiſtungen durch ihre Steuermaßregeln poſitiv verſchlechtert [1]).

Sodann aber liegt das bei weitem größere Unheil darin, daß die Wunden beſtändig wieder aufgeriſſen werden, weil eine fortdauernd gleiche Einwirkung von Seiten der Beſteuerung rationeller Weiſe rein unmöglich iſt. Es widerſtreitet der innerſten Natur der Beſteuerung, wenn man die von ihr aufzubringenden Summen als konſtante Größen betrachtet und behandelt (§ 72) [2]). Der Staatsbedarf wechſelt beſtändig in ſeinem Betrage, das Element aber, durch welches ſeine jeweilige Deckung in letzter Linie naturgemäß hergeſtellt werden muß, iſt

---

ſich viele Eiſenhütten befinden werden, die Lohnarbeiter, die nur ein Exiſtenzminimum oder doch nur wenig darüber hinaus als Einkommen haben, mit einer als direkt beabſichtigten, aber viel zu hohen und überlaſtenden Steuer getroffen. Die Steuer wird, nachdem die Arbeiter längere Zeit großes Elend erduldet haben und ihre Zahl durch die Noth dezimirt worden iſt, auf die Hüttenbeſitzer überwälzt, weil dieſe den Fortbetrieb ihres Geſchäfts in gleichem Umfange, dem noch größeren Schaden, der ihnen aus dem Brachliegenlaſſen ihres fixen und nicht zurückziehbaren Kapitals entſpringen würde, vorziehen, die nöthigen Arbeiter aber nur unter der Bedingung, daß ſie ihnen den zur Exiſtenz mindeſtens erforderlichen Lohn ausbezahlen, erhalten können. Hier würden die poſitiven Opfer ewig fortdauern. Da die Steuer als feſte aber ganz prinziplos normirte und ſich keineswegs der konkreten Beitragsfähigkeit anpaſſende Größe gegriffen iſt, ſo wird ſie bei den periodiſch vorkommenden Aenderungen in den Konkurrenzbedingungen, die den Lohnſatz regeln, immer als erſchwerende Urſache in dem für die Lohnarbeiter ohnehin regelmäßig ſchon ſchwierigen Preiskampfe wirken und ihnen immer von neuem wieder, wenn auch in ſchwächerem Grade als bei der erſten Auflegung, die mit der Ueberwälzung verbundenen Opfer zumuthen.

[1]) Wären z. B. die Aerzte oder Advokaten, welche an beſtimmte Honorartaxen bei Ausübung ihres Berufs gebunden ſind, oder die Staatsbeamten, welche eine regulirte Beſoldung beziehen, mit Steuern überlaſtet, ſo würde bei der Unmöglichkeit der Steuerüberwälzung und bei dem Umſtande, daß ſich keinesfalls genug Leute finden, die aus bloſer Liebe zur Sache und ohne Rückſicht auf Vergeltung dieſe Berufsarten wählen, die Folge ſein müſſen, daß minder fähige Subjekte, von denen nur ſchlechte Leiſtungen erwartet werden könnten, die Stellen ausfüllten.

[2]) Geſchieht dies dennoch, ſo zeigt ſich nicht minder die ſchlimme Wirkung einer ungerechten Steueranlage; denn da die Erträge an Rente, Lohn und Zins (Gewinn) ſich fortgeſetzt in ihrer Größe verändern, ſo bedeutet Steuerfixirung ſtets wieder eine neue Ungerechtigkeit bei jeder Steuerforderung.

die Beſteuerung, in deren bloſem Begriffe es ſchon liegt, daß der Betrag ihrer Aufbringniſſe fortwährend durch planmäßige Vorausbeſtimmung der Finanzgewalt variirt werden muß. Mittelſt eines durchweg richtig organiſirten Steuerſyſtems kann es gelingen, dieſes ſtetige Anſchmiegen an den wechſelnden Bedarf durchzuführen, ohne Konvulſionen des Verkehrs wach zu rufen. Eine Finanzverwaltung dagegen, welche mit einem Konglomerat von im erſten Urſprung bereits verfehlten Steuern operirt, greift immer mit roher Hand in das Gleichgewicht der wirthſchaftlichen Lebensſtellungen ein, wenn der veränderte Staatsbedarf verſtärkte oder verringerte Steuern erheiſcht, und verewigt die einmal begangene Ungerechtigkeit, mit welcher unvermeidlich Unſicherheit und Verkümmerung der Verkehrsbeziehungen parallel geht. Man darf demnach niemals einer ſchlechten ungleichen Beſteuerung gegenüber auf die ausgleichende Wirkung des Verkehrs pochen und daraus eine Entſchuldigung für die unterbleibende Einführung eines auf geſunden rechtlichen und volkswirthſchaftlichen Grundlagen beruhenden Steuerſyſtems ableiten wollen. Liegt in der That ein dürftiger Troſt darin, daß eine verkehrte Beſteuerung durch den nivellirenden Einfluß des Verkehrs wenigſtens nicht in ihrer vollen Härte fühlbar werde, ſo kann man ſich jedenfalls für deſto vorwurfsfreier halten, je eifriger und vollſtändiger man dafür geſorgt hat, daß dem Verkehr nichts weiter als das trotz aller Vorkehrungen nun einmal abſolut unbeſeitigbare Minimum von Ungleichheit auszugleichen überlaſſen bleibe [1]).

§ 105.

Im Anſchluß an den Kanardismus (wie man den zum Optimismus der Verkehrsausgleichung gewordenen Peſſimismus der Veranlagung kurzweg nach ſeinem Hauptvertreter nennen mag), welcher davon ausgeht, daß irrationelle Beſteuerung durch Steuerüberwälzung und Steuertilgung doch noch zu guter Beſteuerung werden könne, iſt nur die Möglichkeit zu prüfen, daß rationelle

[1]) Lotz III. p. 154 und Malchus I. p. 156 nehmen die Sache zu leicht, wenn ſie ſagen, daß bei Veranlagung der Steuern immerhin auf Ausgleichung durch den Verkehr gerechnet werden dürfe. Vgl. dagegen Jakob I. p. 601.

Besteuerung durch Ueberwälzung und Tilgung doch noch zu schlechter Besteuerung werden könne.

Am wenigsten begründet ist die Befürchtung eines solchen Ausganges, wenn die Besteuerung durch ein direktes Schatzungssystem erfolgt, weil hier die Steuerüberwälzung und damit folgerichtig die negative Steuertilgung so gut wie abgeschnitten werden kann, während die positive Steuertilgung, welche niemals abgeschnitten werden kann, bei richtiger Handhabung des Schatzungstragwerkes sehr weit davon entfernt ist ein Uebel zu sein.

Was zunächst diese positive Steuertilgung anbelangt, so wird nach Auflegung einer Steuerlast, welche das bis dahin vorhandene steuerfähige Einkommen mit hinlänglicher Genauigkeit gleichmäßig trifft, von da ab und ganz unvermeidlich diesem Einkommen gegenüber steuerliche Ungleichheit eintreten. Jeder Steuerpflichtige empfindet die aufgelegte Steuerlast ganz gleichmäßig als Abgang an seinem Einkommen, aber die verschiedenen Steuerpflichtigen werden sehr verschieden angespornt und befähigt sein, die Steuerlast durch erhöhte wirthschaftliche Produktivität ihrerseits wett zu machen. Die einen werden in dieser Beziehung gar nichts thun und, indem ihr Einkommen gleich bleibt, die angesonnene Steuerlast in ihrer vollen Stärke fühlen. Andere werden wenigstens etwas voranbringen und in dem erzielten Mehrbetrage ihres Einkommens einen größeren oder kleineren Theil der Steuerlast übertragen. Wieder anderen wird dies bis zur vollständigen Tilgung gelingen und endlich werden ohne Zweifel manche, aus dem gegebenen Impulse heraus selbst mächtig im wirthschaftlichen Bestreben weiter drängend, dahin gelangen, daß ihnen ein effektives Mehreinkommen über den Betrag der Steuerlast hinaus erwächst. Unter der Voraussetzung eines stabilen Zustandes der Besteuerung würden sich hiernach Ungleichheiten über Ungleichheiten häufen. Ganz anders dagegen, wenn man, das Prinzip der Besteuernng unverrückt vor Augen, diesem immer und immer wieder in jeder neuen Finanzperiode nachgeht, indem man die Steuerforderung mit dem steuerbaren Einkommen in Einklang bringt. Eine Aenderung in dem Einkommen herbeigeführt durch positive Steuertilgung erscheint vor dem Forum der Steuerregulirung wie jede sonstige stattgehabte Einkommensänderung, welche durch die Veranlagung neu

zu berücksichtigen ist. Die veränderte Steuerforderung folgt jedem veränderten Einkommen auf dem Fuße nach. Jede Gegenwart einer positiven Steuertilgung, wie irgend einer Einkommensvermehrung überhaupt, wird, sobald sie sich vollzogen und in Vergangenheit verwandelt hat, zur Gegenwart der Steuerveranlagung.

In dieser geregelten Weiterbildung kann ein System von direkten Schatzungssteuern also durch positive Steuertilgung nicht von der gleichmäßigen Belastung des steuerbaren Einkommens abgelenkt werden, und es handelt sich nun noch darum, ob die rationelle Besteuerung eines direkten Schatzungssystems durch Steuerüberwälzung gefährdet erscheint; denn negative Steuertilgung kann bei einem solchen System nur dann in Frage stehen, wenn Steuerüberwälzung vorausgegangen ist.

§ 106.

Ueberwälzungsvorgänge kommen, von der Besteuerung zunächst ganz abgesehen, im Verkehrsleben beständig vor; sie sind, richtig aufgefaßt, nicht anderes, als die Preisgestaltungen des Verkehrs, welche ohne Unterbrechung auf- und abwogen. Jeder Wirthschafter sucht in diesen Preiskämpfen das für ihn vortheilhafteste Preisergebniß zu erlangen, indem er die sich fortwährend verändernden Konjunkturen des Marktes benutzt. Es kann dies geschehen, indem ein Wirthschafter entweder als Produzent durch Lenkung des Marktangebots seiner Verkehrsleistungen deren Preis steigert oder als Konsument durch Lenkung seiner Marktnachfrage nach Verkehrsleistungen Anderer eine Preiserniedrigung dieser Leistungen für sich herausschlägt.

Wird nun eine Steuerforderung an direkten Schatzungen in Gemäßheit der steuerbaren Einzeleinkommen auferlegt, so kann eine Ueberwälzung hieraus nur dann hervorgehen, wenn die Steuerforderung eine neue ausschlaggebende Konjunktur des Marktes, sei es in ihrer unvermittelten, sei es in ihrer reflektorischen Wirkung zuwege bringt.

Der unvermittelten Wirkung nach wird davon kaum ernstlich die Rede sein können, weil die Verkehrsspannung nach Auflegung der Steuerlast in der Hauptsache die nämliche bleibt wie vorher, also eine nennenswerthe neue Konjunktur nicht eintritt. Das

Existenzminimum, in jedem Lande durch die Legion von Einzelbeträgen eine gewaltige Einkommenmasse, welche dasjenige in sich einschließt, was jeder Mensch als Gattungserscheinung des staatlich lebenden Menschenthums verwenden muß, wird durch die Besteuerung gar nicht berührt und übt seinen mächtig marktbeherrschenden Einfluß nach wie vor in gleicher Weise. Das steuerbare Einkommen aber, wohl in jedem Lande erheblich kleiner als die Masse des Existenzminimums und hierdurch schon in seiner Marktbedeutung zurückgedrängt, wird vor Ueberwälzungsvorgängen in seiner Mitte ferner dadurch bewahrt, daß die zufolge der Besteuerung um den nämlichen aliquoten Theil herabgeminderte absolute wirthschaftliche Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen keineswegs mit veränderter relativer wirthschaftlicher Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen gleichbedeutend ist. Dies ist so wenig der Fall und die relative Stellung bleibt so genau dieselbe wie vor Auflegung der Steuerlast, daß gegenüber der ersten erwähnten Form der Ueberwälzung, die man als Fortwälzung bezeichnen kann, die Frage sofort hinfällig wird. Wenn jeder Produzent mit jedem andern Produzenten das gleiche Gefühl der Entbehrung durch den Steuerabzug empfindet, so werden sicherlich sehr viele positive Steuertilgungen eintreten, zu Steuerüberwälzungen in der Form der Fortwälzung fehlt aber jede Möglichkeit, weil in der Konjunktur sich nicht das geringste geändert hat. Eher könnte man an die Möglichkeit der zweiten Ueberwälzungsform, an die Rückwälzung denken. Insofern sich hier die Steuerpflichtigen nicht durch positive Steuertilgung helfen können, bleibt ihnen nur der Ausweg einer Verringerung ihrer Lebenshaltung, welche sich in Verringerung der Marktnachfrage nach Verkehrsleistungen anderer äußert.

Dieses Verhalten wird aber von vornherein dadurch geschwächt, daß die positive Steuertilgung, welche bei richtiger Behandlung die Gleichmäßigkeit der Besteuerung nicht durchkreuzen kann, noch dazu hilft, die Rückwälzung zu erschweren, weil die Tilgsummen, welche zuwege gekommen sind, so gut wie ausschließlich zu gunsten der Aufrechterhaltung des seitherigen Verwendungsbereiches dienen.

Sollte dann durch die hiernach bleibende Tendenz zur Ab-

nahme der Nachfrage eine durchgreifende Marktkonjunktur eintreten, so müßten sich die Richtungen der seitherigen Nachfrage nicht nur wesentlich ändern, sondern auch auf lauter Angebote konzentriren, welche einer beliebigen Zurückziehung ihrer Produkte vom Markte nicht fähig sind. Dies trifft aber nicht zu. Die einzelnen veränderten Konsumtionsrichtungen müssen unfehlbar Gegengewichte gegen einander bilden. Bei hundert Familien z. B. mit gleichem steuerbaren Einkommen und demnach gleicher Steuerlast ist es rein undenkbar, daß alle sich durch Einschränkung ihrer Konsumtion gleichviel an Kaffee, Kleidern, Wohnung, Reisen, Theaterbesuch ꝛc. abbrechen; die einzelnen werden vielmehr in allerverschiedenster Weise, die einen hier, die anderen dort ihre Verwendungsrichtungen einschränken, so daß sicherlich von hundert oder selbst tausend und mehr Familien in gleicher Lage nicht einmal zwei zu finden sein werden, deren veränderte Nachfrage genau dieselbe Verkehrsrichtung nimmt. Erwägt man nun, daß diese Diffussion und neutralisirende Wirkung auf die Preisgestaltung durch das Vorhandensein verschiedener Einkommenklassen noch in sehr gesteigerter Weise eintritt, so kann eine ausschlaggebende Beeinflussung des Angebots, welche diese Steuerbeträge durch Preiserniedrigung rückwälzt, nur ganz ausnahmsweise dann vorkommen, wenn hie und da gegenüber einem Marktangebot, dessen jedesmalige Produktion ohne Schaden nicht rückziehbar ist, gerade an dieser Stelle eine aus den verschiedenartigsten Konsumtionsänderungen sich bildende Abnahme der Nachfrage zusammengeführt wird, was aber da die ganze Sphäre von Objekten des Existenzminimums nicht in Betracht kommt, doch nur verschwindend eintreten kann und dann wieder wegfällt, wenn das ganze Angebot lieber dauernd den Markt verläßt. Zur Würdigung dieses ganzen Vorganges darf man zumal keinen Augenblick vergessen, daß ja doch unter normalen Umständen die Quote der Steuer im gesammten steuerbaren Einkommen nur eine untergeordnete ist.

Alles in allem genommen, wird man daran festhalten dürfen, daß bei einem direkten Schatzungssystem die Ueberwälzung und gar die in Folge derselben wirklich verbleibende negative Steuertilgung nur in Verhältnissen auftreten könne, welche, im Hinblick auf die ganz unvermeidlichen Unvollkommenheiten einer in

der ganzen Veranlagung menschenmöglich bestens gehandhabten Besteuerung, als durchaus untergeordnet erscheinen.

§ 107.

Die Ueberwälzungsfrage bei einem System direkter Schatzungen bleibt nun noch dahin zu untersuchen, ob nicht reflektorische Wirkungen der Besteuerung im Stande sind, Ueberwälzungsvorgänge herbeizuführen, welche durch unvermittelte Wirkung der Beschatzung so gut wie ausgeschlossen sind. Diese Untersuchung gilt der Hauptsache nach für alle und jede Besteuerung; sie legt sich aber, wenn sie von direkter Beschatzung ausgeht, besonders deutlich dar, weil hier eben in einer Weise, wie es bei keiner anderen Besteuerung der Fall ist, der Blick nicht durch Ueberwälzungsvorgänge von unvermittelter Wirkung abgelenkt wird. Ein solches Abgelenktwerden führt leicht zu der falschen Verallgemeinerung: da den Steuerpflichtigen Mittel entzogen werden, welche durch die Staatsgewalt ihre Verwendung finden, welche aber in dieser Verwendung sich unmöglich mit den bei den Steuerpflichtigen ausfallenden Vermögensleistungen decken können, so sind diesen Verschiebungen gemäß erhebliche Steuerüberwälzungen und Steuertilgungen ganz unvermeidlich.

Bei Erhebung direkter Schatzungen ist die Sachlage die, daß die Sphäre des Existenzminimums ganz unberührt bleibt, daß die positive Steuertilgung dem Angebot keine Ausfälle zumuthet, und daß das dann noch in Betracht kommende und so gut wie durchgehends ausweichungsfähige Angebot sowohl seiner Quantität wie seiner Qualität nach die entschiedenste Fähigkeit besitzt, sich der durch die verwendeten Steuersummen herbeigeführten Nachfrage des Finanzbedarfs, sei es unmittelbar, sei es mittelbar, anzubequemen.

Die Quantität des bedrohten Angebotes ist nicht groß. Je kleiner aber ein Angebot im Verhältniß zum Gesammtangebot des Marktes ist, desto größer ist unter übrigens gleichen Umständen der Spielraum, innerhalb dessen es seine Elastizität geltend machen kann, um sich vor Schaden zu wahren. Wenn im gewöhnlichen Laufe der Dinge 5—6 Proz. des steuerbaren Einkommens durch das Finanz- und Sozialwirthschaften mittelst Beschatzung in Anspruch genommen werden, so ist das schon eine ganz stattliche

Forderung. Aber ſie beträgt, nach obiger Annahme, dann doch kaum viel über 2 Proz. des geſammten Einkommens, wie es im Moment der Steuerforderung vorhanden war, und der ſofort beginnende Einfluß der poſitiven Steuertilgung iſt damit noch ganz außer Betracht gelaſſen. Gewiß alſo Grund genug zu der Annahme, daß die Lage des Angebots quantitativ eine durchaus günſtige ſei. Für die qualitative Bedeutung aber darf man ſich doch ja nicht dem Irrwahn hingeben, als ob die ſtaatsbedarflichen Verwendungen nur ausnahmsweiſe keine veränderten Nachfragerichtungen brächten, während ſie doch in der Regel keine bringen. Beamte, Militärperſonen, Penſionäre allein ſchon abſorbiren mit dem, was ſie gleich andern Menſchen an Nahrung, Wohnung, Kleidung ꝛc. brauchen, von dem Finanzbedarf unſerer heutigen Staaten nahezu zwei Drittheile und laſſen damit das Angebot der betreffenden Marktartikel nach wie vor Erhebung der Steuern weſentlich unbeeinflußt. Mit Hinzutreten der Staatsgläubiger ſteigt die Inanſpruchnahme des Finanzbedarfs ſchon auf gewiß nicht weniger als drei Viertheile, wobei der Poſten für die Staatsſchuld, ſoweit für inländiſch untergebracht iſt, ſich ähnlich, wie eben bemerkt, zum Markte verhält. Es möchten ſchließlich nur wenige Prozente des Finanzbedarfs übrig bleiben, welche ernſtlich ablenkend auf das Angebot wirken und dieſem das, wie erwähnt, von vorn herein ſchon ſehr wenig bedrohliche qualitative Verhältniß noch ungleich viel leichter geſtalten.

Zum Ueberfluſſe mag hier noch in Erinnerung gebracht werden, daß es ſich in der That nicht, wie bei vorſtehender Betrachtung angenommen, um neue Auflegung der Steuerlaſt handelt, ſondern daß bei einem im ſtetigen Gange begriffenen ſtaatlichen Haushalt die jedesmalige Steuerregulirung einer Geſchäftsperiode es nur mit den unter normalen Umſtänden numeriſch untergeordneten Veränderungen der durchſchnittlichen Steuerlaſt zu thun hat.

§ 108.

Die Möglichkeit von Steuerüberwälzung und negativer Steuertilgung, welche ſich bei einem Syſtem direkter Schatzungen durchaus innerhalb der allgemeinen Veranlagungsſchwierigkeiten hält, droht über dieſe in nicht mehr zuläſſiger Weiſe hinauszugreifen,

wenn man das Schatzungssyſtem zwar feſthalten, in daſſelbe aber das Moment indirekter Beſteuerung hineintragen will.

Dieſe Hineintragung wird nur eine partielle ſein können. Ein vollſtändig indirektes Schatzungstragwerk bleibt immer ausgeſchloſſen, weil es bei manchem Einkommenzweige abſolut unausführbar iſt, dieſelben indirekt heranzuziehen. Aber auch da, wo die Ausführbarkeit an und für ſich vorzuliegen ſcheint, wird man doch ernſtlich zurückgeſchreckt, dem indirekten Pfad zu folgen, weil man nicht einmal hoffen darf, ganze Kategorien von Steuerpflichtigen, geſchweige denn die einzelnen Steuerpflichtigen innerhalb der Kategorien richtig zu treffen. Anders wie bei den verſchiedenen Kategorien von Verwendungen handelt es ſich bei den verſchiedenen Kategorien von Erträgen um Steuerpflichtige, die man nicht etwa, wie dort, mit der einzelnen Steuerforderung nur verhältnißmäßig leicht berührt, ſondern die man damit regelmäßig bis in die Tiefe ihres Vermögensdaſeins hinein trifft. Es ſind immer nur ganz wenige Kategorien von Erträgen, auf welchen es Schatzungstragwerke aufzubauen gilt (§ 115 fg.), und darin allein läge ſchon bei indirekter Beſteuerung eine kaum ſtellbare Zumuthung an ganze hierdurch nothwendig betroffene Maſſenſchichten der Bevölkerung, wie auch ſchließlich der Ueberwälzungsprozeß ausfallen möchte. Aber dieſe Zumuthung wird noch geſteigert und der Ueberwälzungsprozeß zum Hohn gemacht, weil bei jedem indirekten Schatzungstragwerk die Rückſicht auf das Exiſtenzminimum ex vi termini ausgeſchloſſen iſt.

Dies iſt nicht der Fall bei der Beaufſchlagung, welche gleich der direkten Beſchatzung einer eingehenden Schonung des Exiſtenzminimums fähig iſt und welche, inſofern ſie dieſe Schonung genügend durchführt, von dem weiteren Vortheil Gebrauch machen kann, daß ſie, welche es überhaupt nur mit Verwendungsrichtungen zu thun hat, nicht an beſtimmte Verwendungsrichtungen gebunden iſt und damit in Stand geſetzt wird, die Tragweite der Beaufſchlagung ſo zu wählen, wie es ſich mit den ſteuerlichen Anforderungen einerſeits und den Beeinfluſſungen des Marktes andererſeits am beſten verträgt.

§ 109.

Bei direkter Beaufschlagung, wo es, gleichwie bei direkter Beschatzung, darauf ankommt, keine Steuerüberwälzung eintreten zu lassen, wird die Steuerpolitik ihr Absehen darauf zu richten haben, daß, unter völliger Freilassung der Sphäre des Existenzminimums, nur marktschwache Verwendungsrichtungen herangezogen werden. Denn je stärker die Marktposition eines beaufschlagten Objektes ist, desto größer auch die Wahrscheinlichkeit der Ueberwälzung und damit hier des Mißlingens der Steuerveranlagung. Um dies zu vermeiden, sind besonders zwei Punkte festzuhalten: man darf die Steuerpflichtigen niemals einem Angebot gegenüberstellen, welches nicht ausweichungsfähig ist, und man darf ferner die Zahl der Steuerpflichtigen, multiplizirt mit der Größe der angesonnenen Besteuerung, dem Angebot einer bestimmten Verwendungsrichtung gegenüber nicht zu groß werden lassen, weil sonst, wenn auch nur zeitweise und vorübergehend, bei derartiger Verdichtung des Nachfragefaktors Ueberwälzungsstöße eintreten können, die von Erfolg begleitet sind und die, wenn sich auch das Angebot vielleicht demnächst seines Schadens wieder erholt, doch sicherlich nicht bewirken werden, daß sich Stoß und Gegenstoß bei denselben Personen und in derselben Stärke aufhebt. Dieser auf die Ueberwälzungsfrage bezügliche Punkt erklärt zusammen mit der obenerwähnten (§ 99) auf die Veranlagungsfrage bezüglichen Schwierigkeit, daß und warum das Gebiet der direkten Beaufschlagung nur ein engbegrenztes und für die ganze Besteuerung wenig bedeutendes sein kann.

§ 110.

Der Schwerpunkt der Beaufschlagung wird, wenn von solcher überhaupt ernstlich die Rede sein soll, auf indirektem Besteuerungsweg gesucht werden müssen.

Hier ist es die ausgesprochene Ansicht, daß Ueberwälzung von einem Steuervertreter, an welchen man sich hält, auf den Steuerpflichtigen erfolgen solle. Die Steuerpolitik selbst ist es, welche planmäßig eine Marktkonjunktur schafft, von welcher sie erwartet, daß die Steuerüberwälzung leicht und vollständig erfolgen werde.

Damit dies gelingen könne, darf die Steuerforderung nur an Steuervertreter gerichtet werden, welche eine entsprechend marktstarke Lage einnehmen.

Auch hier wird zu diesem Zweck die Inanspruchnahme von Marktangeboten zu vermeiden sein, welche einer abnehmenden Nachfrage nicht ausweichen können. Sodann kommt es, im Gegensatz zur direkten Beaufschlagung, nicht sowohl darauf an, daß das Produkt der Ziffer der Steuerpflichtigen und der Steuerhöhe nur mäßig groß sei, sondern darauf, daß die Zahl der als steuerpflichtig erklärten Marktangebote nicht zu groß werde. Denn es handelt sich bei indirekter Beaufschlagung nicht um Rückwälzung, sondern um Fortwälzung der Steuerlast. Die Rückwälzung erstrebt ihr Ziel, indem sie Genußatome, die Fortwälzung, indem sie Erwerbsatome einbehält. Zur Vermeidung der Rückwälzung darf die Steuerpolitik daher die Häufung von einbehaltenen Genußatomen je einem bestimmten Angebot gegenüber nicht begünstigen. Bei der Fortwälzung aber heißt es steuerpolitisch richtig verfahren, wenn die einbehaltbaren Marktangebote, welche man beaufschlagt, so scharf und bestimmt wie möglich als gewinnnothleidend dastehen. Würde man, um gleich die äußerste Konsequenz zu ziehen, alle Marktangebote im Verhältniß zur Preismenge der Produkte mit einer Forderung belasten, so wäre, um die Frage der Steuergerechtigkeit hier ganz zur Seite zu lassen, zwar eine erheblich stärkere als bei direkter Beschatzung, aber doch bei weitem noch keine hinlänglich durchgreifende neue Marktkonjunktur für befriedigende Ueberwälzung geschaffen. Fortwälzung würde zweifelsohne weit häufiger und umfassender eintreten als bei direkter Beschatzung, aber die Lage des Marktes wäre eine so verwickelte und die Preiskämpfe derart einengende geworden, daß die Fortwälzungen nur den Charakter der Regellosigkeit und des blinden Durcheinander tragen könnten. Je weniger Richtungen des Marktangebots man indirekt beaufschlagt, desto mächtiger die Marktkonjunktur für klare und sichere Fortwälzung. Nicht nur sind bei geringer Zahl der betroffenen Richtungen und bei der dann nothwendig erheblich großen Steuerforderung an die einzelnen Marktunternehmer, diese auf's dringendste zur sofortigen Androhung oder selbst schon beginnenden Ausführung der Markteinschränkung

aufgefordert [1]), sondern sie finden auch, jedem Widerstand gegen die Fortwälzung gegenüber, die ausgedehnteste Gelegenheit, ihre Produktionskräfte nach einer der in größter Auswahl vorhandenen Unternehmungen überzusiedeln, welche in ihrem Vollgewinn von Beaufschlagungskämpfen unberührt dastehen.

Gleichwohl wird diese Gunst der Ueberwälzungsaussichten bei einer im letzteren Sinn gehandhabten indirekten Beaufschlagung noch schwere Bedenken bestehen lassen. Es ist für die Steuerpolitik nicht damit gethan, daß eine Summe, wie beabsichtigt, prompt überwälzt werde. Die überwälzte Summe muß vielmehr eine prinzipgemäß richtige Steuerforderung sein. Dabei läuft man aber immer Gefahr, bei strenger Wahrung des Steuerprinzips nicht die genügenden Elemente für das Tragwerk eines Systems von überwälzbaren indirekten Aufschlägen zu erhalten. Geht man dann mit den zu wenigen Steuerelementen doch erweiternd vor, so artet, ebenso wie wenn man gleich von vornherein ohne gehörige Rücksicht auf das Prinzip nach überwälzungsbequemen Tragwerkselementen gegriffen hat, die indirekte Beaufschlagung in Fiskalbevorrechtung aus.

J. Prinzipsteuern und Fiskalabgaben.

§ 111.

Es wird behauptet, daß auf den Namen nichts ankomme, wenn man über die Sache einig sei. Das ist auch ganz richtig,

[1]) Auch hier darf man, so wenig wie bei der Beschatzung, übersehen, welch großen Unterschied es für die Ueberwälzung macht, ob man von einer neuen Steuerforderung oder von Wiederholung einer in der Hauptsache schon bestehenden Steuerforderung ausgeht. Vgl. Schanz, Zur Frage der Ueberwälzung indirekter Verbrauchssteuern auf Grund des bayerischen Malzaufschlags (Jahrb. f. Gesetzgbg., Verw. u. Volkswirthsch. 1882. p. 600). Diese für die ganze Ueberwälzungsfrage indirekter Aufschläge sehr bemerkenswerthe Arbeit kommt zwar zu keinem bestimmt abschließenden Ergebniß, weil das, obgleich massenhafte, Material doch nach verschiedenen Seiten lückenhaft bleibt. Was an thatsächlichen Ueberwälzungsvorgängen hervorleuchtet, ist aber doch, wenn man die vom Verfasser neben den Preiserhöhungen betonten Qualitätsverschlechterungen des Bieres beachtet und die dargethanen Gegenwirkungen in Rechnung stellt, immer noch ein der Ueberwälzung günstiges Ergebniß, zumal da die bayerische Veranlagungsmethode nach dem Malz an und für sich der Ueberwälzung weniger förderlich ist, als andere Methoden.

aber es bleibt dabei immer die Frage, wie viel Menſchen denn wohl über eine Sache einig ſein können, wenn ſie über den Namen nicht einig ſind. Bei ganz engen Kreiſen wird dies ſchon ſelten zutreffen und um ſo ſelteuer bei weiteren und weiteſten Kreiſen. In der Beſteuerung, welche ſicherlich die weiteſten Kreiſe bewegt, herrſcht theoretiſch wie praktiſch eine ſehr bedauerliche Begriffsverwirrung, welche ganz weſentlich auf falſcher Terminologie beruht. Man nennt mit einer Unbefangenheit, welche nicht nur erſtaunlich, ſondern eben wegen ihrer ſchlimmen Folgen tief bedauerlich iſt, ſowohl die auf dem Prinzip der Beſteuerung als die auf dem Prinzip der Fiskalbevorrechtung beruhenden Leiſtungen der Staatsangehörigen an die Finanz beide gleichmäßig Steuern und treibt die Sprachmengerei wohl gar noch ſo weit, daß auch Gebühren mit dem Namen Steuern belegt werden. Wenn das vom großen Publikum geſchieht, welches gern die ihm nahe gelegten bequemſten Ausdrücke in den Mund nimmt, ſo mag man beim Bedauern ſtehen bleiben. Wenn aber die Wiſſenſchaft fortfährt, den Namen Steuern, den man als Kollektivnamen gerechtfertigter Weiſe brauchen konnte, ſo lange der Charakter der verſchiedenen Leiſtungen an die Finanz noch nicht aufgeklärt war, auch fernerhin zu gebrauchen, nachdem das Material zur richtigen Erkenntniß reichlich und reichlichſt vorliegt, ſo trifft ſie ihr volles Stück ſchwerer Verantwortlichkeit für die unheilvollen Zuſtände unſerer Beſteuerungspraxis. Eine Theorie, welche das Prinzip der Beſteuerung nicht unzweideutig anerkennt und mit verſtändlichen Worten die Durchführung wahrer Steuern ermöglicht, liegt entweder auf dem Rücken und ſchaut zu wie die Praxis ſich mit Seiltänzerſprüngen verſucht oder — ſie tanzt ſelbſt auf dem Seil.

Was ſoll die Praxis mit dem monſtröſen Konglomerat von Finanzeinkünften anfangen, welches, aus Beſtandtheilen der wahren Beſteuerung, der Fiskalbevorrechtung und auch wohl des Gebührenweſens zuſammengeballt, unter dem Namen „Beſteuerung“ daſteht? Es iſt ein hoffnungsloſes Ringen, wenn man dieſen innerlich zerklüfteten und widerſtrebenden Ballen von Tragwerken als Einheit behandeln will, um den Auforderungen des Finanzbedarfs gerecht zu werden. Dieſer, welcher parallel mit der Intenſität des Staatslebens herausfordernder wird, braucht immer entſchiedener ein

Steuerſyſtem, welches ſich ſeinen bald auf- bald abwärts ſchwebenden, im ganzen aber ſteigenden Anforderungen anſchmiegen läßt. Kraft und Beweglichkeit der Finanz bleibt aber unnatürlich geſchwächt, wenn man die Geſtaltungen des Steuergedankens, welche ſich aus innerlich fremdartigen und nur in langen Entwickelungszeiten äußerlich mitgefloſſenen Zuthaten emporringen wollen, dieſen niederziehenden Gemengſeln überläßt und damit einer fortdauernden Erſtickungsgefahr ausſetzt.

§ 112.

Um der Praxis einen Ausweg aus dieſem lähmenden Zuſtande zu verſchaffen, genügt es für die Wiſſenſchaft nicht, daß ſie ſich an das vorliegende Konglomerat von Tragwerken hält, um daraus die Anwendbarkeit der Beſteuerung im einzelnen zu zeigen. Denn damit kann als leitender Gedanke doch nie etwas anderes zum Vorſchein kommen als der mehr oder weniger verſchleierte alte Regalitätsbegriff (§ 35, 192): Erzwingung von Einkünften mittelſt Finanzgewalt. Welche Tragwerke dann dieſer oder jener Theoretiker mit dem Namen von „Steuern" bezeichnen will, wie geſchmackvoll oder geſchmacklos er die Muſter zur Verzierung ſeines „Steuerſyſtems" auch webt, iſt alles doch das ſubjektive Belieben, mit welchem man nie zur objektiven Wahrheit gelangt. Die Wiſſenſchaft muß davon abſehen, aus dem vorliegenden Tragwerksmaterial Einzelbegriffe unvermittelt herauszudeuten, ſondern ſie muß mit dem durch die bloſe Idee des Staates gegebenen Geſammtbegriff in das Tragwerksmaterial hineindeuten, um die Einzelbegriffe zu gewinnen. Was von den Einzelheiten des Tragwerksmaterials gebührenmäßig, ſteuermäßig oder fiskalvorrechtsmäßig gerechtfertigt werden kann, ergiebt ſich durch das prüfende Anlegen der den Finanzeinkünften als objektiv wahre Geſammtbegriffe innewohnenden Prinzipien der Gebührenerhebung, Beſteuerung und Fiskalbevorrechtung. Da über die Gebührenerhebung ſchon geſprochen wurde (§ 42 fg.), über Domänen in dieſem Zuſammenhange aber nicht zu ſprechen iſt, ſo bleibt hier zum Nutz und Frommen der Praxis die Behandlung des Tragwerksmaterials auf die Prinzipien der Beſteuerung und Fiskalbevorrechtung zu erörtern übrig, welche weit umfaſſender und verwickelter iſt, als die Auseinanderſetzung

des Prinzips der Fiskalbevorrechtung mit dem der Gebührenerhebung. Ein Finanzeinkommen, welches nach dem Stande der gewonnenen Erkenntniß als Gebühreneinkommen nicht zuläſſig iſt, weil nur ununterſcheidbares Geſammtintereſſe vorliegt, kann auch als Fiskaleinkommen nicht zuläſſig ſein, weil dies den Schacher mit weſentlichen Staatsfunktionen (§ 37, 45 Anm.) bedeuten würde. Dagegen kann ein Finanzeinkommen, welches als Steuereinkommen nicht zuläſſig iſt, ſehr wohl als Fiskaleinkommen zuläſſig ſein. Wird hiedurch weitgehendere Auseinanderſetzung bedingt, ſo liegt doch zugleich der einzuſchlagende Gang ſehr klar vor. Man wird die Prüfung der Anwendbarkeit des Steuerprinzips auf Tragwerkerſcheinungen immer an die Spitze zu ſtellen haben. Was ſich als ſteuerlich gerechtfertigt ergiebt, wird damit endgültig aus der Fiskalbevorrechtung heraus und hoch über dieſelbe emporgehoben (§ 115—157). Was vor dem Steuerprinzip nicht beſtehen kann, bleibt der Unterſuchung aus dem Prinzip der Fiskalbevorrechtung überlaſſen (§ 197—221) und kann dort oft reiche finanzielle Hülfsquellen bieten, die man mit gutem Gewiſſen benutzen darf, während man jetzt mit ſchlechtem Gewiſſen vor ſtärkerer Ausbeutung der prinziploſen Tragwerksmengſale ängſtlich Halt machen muß.

Die Beſteuerung ſelbſt aber betritt erſt mit dieſer Auseinanderſetzung den Weg, an deſſen Ziel die Anwendung des Domanial- und Fiskalprinzips ganz in dem Hintergrund verſchwinden kann und die Finanz, in ihrer gewonnenen Vollkraft und durchaus unabhängig von mechaniſchen Einkünften, nur noch nöthig hat den organiſchen Kreislauf ihres Lebens zu kennen.

§ 113.

Allerdings iſt ſoviel gewiß, daß der unabweisbar gebotene Uebergang von einem verfehlten und chaotiſchen Steuerweſen zu einem wohl durchgebildeten Steuerſyſtem nur mit der größten Umſicht und Schonung vorgenommen werden darf. Denn auf Grund der ſeither beſtandenen Verhältniſſe, mögen dieſelben auch noch ſo unnatürlich und verkehrt geweſen ſein, hat ſich eine Menge von Intereſſen gebildet, die man nicht rückſichtslos zur Seite werfen kann. Dagegen würde es ſehr unrichtig ſein, wenn

man die Wahrung der erforderlichen Rücksichten in einem langsamen, bruchstückeweisen Experimentiren und ganz allmählicher Herbeiführung des erstrebten Zustandes finden wollte. Das hieße nur, ein Schicksal, welches die Staatsangehörigen nun einmal unvermeidlich trifft, noch ohne Noth verschärfen [1]). Vielmehr ist der richtige Weg der, daß man nach Anstellung umfänglicher und gründlicher Vorarbeiten, während gleich von vornherein der gefaßte Entschluß mit all seinen Folgerungen ausgedehntest kundgegeben wird, reiflich erwägt, ob der richtige Moment gekommen sei, und dann, bejahenden Falles, mit einem Zuge das Steuersystem einführt. Es darf mit allem Grund angenommen werden, daß bei solchem Verfahren den von der Veränderung betroffen werdenden Interessen der Hauptsache nach diejenige Rücksichtsnahme zu Theil wird, welche sie vernünftiger Weise zu erwarten berechtigt sind. Nur in Ausnahmsfällen, wo eine immerhin noch in sehr erheblichem Maße zu befürchtende Beinträchtigung wirthschaftlicher Existenzen in Aussicht stünde, könnten aus Billigkeitsrücksichten, welche das Gesammtwohl verlangt, angemessene Entschädigungen stattfinden.

Aus Billigkeitsrücksichten des Gemeinwohls — denn von einem Rechtsanspruch einzelner Staatsangehörigen auf Entschädigung wegen veränderter Steuerverhältnisse kann unter keinen Umständen die Rede sein. Mag ihnen selbst durch noch so bündige und unzweideutige frühere Zusicherungen der Staatsgewalt die Fortdauer eines für sie günstigen, weil für andere ungünstigen Zustandes der Besteuerung in Aussicht gestellt worden sein, so war doch jede Zusicherung dieser Art schon ungültig in dem Momente, wo sie ausgesprochen wurde. Denn niemals kann es dem Inhaber der Staatsgewalt zukommen, unveräußerliche Hoheitsrechte, von deren unversehrtem Bestehen das Bestehen des Staates abhängt, zu veräußern. Könnten, aus der stattgefundenen Mißachtung dieses Axioms, gegen den Staat geltend zu machende Privatrechte

[1]) So würde es in Preußen sicherlich ein Fehler sein, an der Grundsteuer einseitig zu experimentiren, eine neue Kapitalsteuer einzuführen ꝛc., anstatt sie (was doch unvermeidlich früher oder später geschehen muß) der Einkommen- und Klassensteuer als noch fehlende Elemente zur Bildung eines Schatzungssystems sofort einzuverleiben.

irgend einer Art hergeleitet werden, so wäre es mit dem Staate selbst vorbei [1]).

§ 114.

Es kann nichts ungereimter sein als der bald mit Verzweiflung bald mit Geringschätzung gepaarte Widerwille, mit dem so häufig auf die Bestrebungen zur Durchführung eines nach streng wissenschaftlichen Anforderungen gebildeten Steuersystems unter dem Vorhalten geblickt zu werden pflegt, daß zur Erzielung eines doch nur bedingten Grades von Genauigkeit und Zuverlässigkeit höchst komplizirte und kostspielige Veranstaltungen getroffen werden müßten [2]).

Gerade bei den wichtigsten Interessen darf das menschliche Thun am wenigsten vollkommene Erfolge erwarten.

Warum will man also das, was als allgemeines Verhängniß über den menschlichen Bestrebungen schwebt, gerade der Besteuerung zum Vorwurfe machen? Nach der nämlichen Anschauung müßte man ja auch die Heilkunde verdammen, weil hier ebenfalls eine niemals ganz zu beseitigende Unsicherheit herrscht und ihre Maßregeln zuweilen anstatt der Genesung positiv das Gegentheil herbeiführen. Oder man dürfte, um von einer staatlichen Funktion zu sprechen, keine Justizpflege dulden, deren Urtheile oft genug, indem sie dem strengsten formellen Rechte folgen, das schneidendste materielle Unrecht begehen, und deren stets mangelhaft bleibende Wirksamkeit zudem auch nur durch ein lästiges und Aufwand verursachendes Verfahren erreicht wird.

---

[1]) Etwas anderes ist es natürlich, wenn Steuerkompensation stattfand, d. h. wenn ein für jemanden günstiger Zustand der Besteuerung durch eine fortdauernde oder ein für alle Male erfolgte Gegenleistung erkauft worden war. Hebt man solche Steuerkompensationen auf, so versteht sich ganz von selbst, daß der Betroffene berechtigt ist, den von ihm geleisteten Kompensationsfaktor fortan einzubehalten, beziehungsweise, wenn er nachweisbar ein für alle Male geleistet war, einen aliquoten Theil desselben zurückzufordern. Ebenso versteht sich aber von selbst, daß, wenn der von dem nunmehr Steuerpflichtigen fortdauernd zu leistende Kompensationsfaktor schon früher aufgehört hatte, geleistet zu werden, kein Entschädigungsanspruch aus der Steuerregulirung besteht. Vgl. Bierfack, Best. p. 341; Bluntschli, Staatsw., I. p. 495.

[2]) Vgl. namentlich Hoffmann, Lehre v. d. St., p. 166.

In der Besteuerungspolitik kann, wie überhaupt bei allen vernünftigen Bestrebungen, die Unmöglichkeit, einen idealvollkommenen Erfolg zu erreichen, nur verstärkten Antrieb geben, wenigstens das möglicher Weise erreichbare scharf und vollständig zu verwirklichen. Eine demgemäß ausgeführte Besteuerung ist Staatszweck, der deshalb nicht minder wichtig ist, weil er nur ein mittelbarer ist und dessen unvermeidliche Kosten ihren als nothwendig gerechtfertigten Platz im Finanzbedarf einnehmen [1]).

Uebrigens dürfen sowohl hinsichtlich des Grades der Genauigkeit, wie des Maßes der Kosten der Besteuerung mit gutem Grunde weit bessere Resultate, als man jetzt anzunehmen berechtigt ist, erwartet werden, wenn in der Praxis der richtige Weg mit Entschiedenheit betreten und mit Ausdauer verfolgt wird. Denn wie in allen menschlichen Dingen gilt auch hier, daß der rückhaltlose Entschluß und das ihm entspringende eiserne Gebot des Vorannüssens zuvor ungeahnte Mittel entdecken läßt, um entgegenstehende Hindernisse zu überwältigen [2]).

Zweites Hauptstück.

Die Besteuerung im einzelnen.

I. Das Schatzungssystem.

Vorbemerkungen.

§ 115.

Die Ausführung des Schatzungssystems zerfällt in zwei wohl zu unterscheidende Theile, einen analytischen und einen syntheti-

---

[1]) Vgl. Krönke, Grdſ. einer ger. Beſt., p. 72 fg.

[2]) Es ist in obiger Beziehung besonders auch hervorzuheben, daß die zur Ausführung des Steuersystemes berufenen Beamten viel weiter gehenden Anforderungen werden entsprechen müssen, als man noch immer durchschnittlich an sie zu richten pflegt. Mit Leuten, die blos auf die erlassenen Instructionen dressirt sind, ist nichts anzufangen. Was hilft es, wenn etwa die oberen Behörden, in der That aus tüchtigen theoretischen Praktikern zusammengesetzt, sich noch so bestimmt der Zielpunkte bewußt sind, während die Masse der

ſchen, von denen der erſte eine objektive, der zweite eine ſubjektive Richtung verfolgt, der erſte vorbereitend, der zweite vollendend iſt.

1. Die Beſteuerungspolitik des Schatzungsſyſtems läßt ihre Wirkſamkeit zunächſt in eine Anzahl verſchiedener Steuern auseinanderlaufen, deren jede auf ihrem eigenthümlichen Wege alle einzelnen reinen Erträge von einer gewiſſen zuſammen heranziehbaren Beſchaffenheit zu ermitteln hat. Für jede Steuer wird ein beſonderes Kataſter angelegt, d. i. eine Aufzeichnung, welche nicht nur die einzelnen Reinerträge unter Angabe von deren Empfängern aufnimmt, ſondern auch die Steuermerkmale angiebt, auf Grund welcher jene gefunden wurden.

2. Die durch die Kataſtrirung erlangten tragwerkmäßigen Aufzeichnungen müſſen ſodann in den richtigen Ausdruck für die ganze Steuerfähigkeit eines jeden Steuerpflichtigen verwandelt werden. Die hiezu erforderliche Fixirung der Steuerwerthe durch Anlegung der Steuerliſten (Heberollen) bietet geringe Schwierigkeiten, wenn der jedem ermittelten Ertrage entſprechende Empfänger auch wirklich der Eigner des Ertrages iſt oder mit andern Worten, wenn das Schatzungsweſen ausſchließlich auf die Grundlage direkter Beſteuerung geſtellt iſt. Iſt dies der Fall, ſo hat man nur nöthig, die jedem Staatsangehörigen zufließenden Erträge, mögen ſie aus noch ſo verſchiedenen Steuerbezirken herſtammen, an einem Punkte, ſeinem Wohnorte, zu zentraliſiren, darauf zu unterſuchen, ob von dieſer Steuerwerthſumme wegen darin enthaltener Reſultate perſönliche Erwerbthätigkeit eine Sparquote freizulaſſen ſei (§ 87) und endlich von jeder dann noch verbleibenden Summe das entſprechende Exiſtenzminimum (§ 84) abzuziehen. Hat man es dagegen nicht dahin gebracht, alle Schatzungen direkt zu erheben, müſſen demnach die Steuern gewiſſer Erträge, die man an andern Stellen ermittelt hat, von deren Empfängern als Steuervertretern auf die wirklichen Eigner als Steuerpflichtige überwälzt werden, ſo iſt, zu dem alsdann überhaupt mangelhafteren Zuſtande des

---

Beamten keine Ahnung der inneren Zuſammenhänge hat. — Sehr ſchlimm allerdings, wenn, wie neueſtens ja wieder der Fall, die Wiſſenſchaft ihrerſeits die Verſumpfung der Praxis noch befördern hilft.

Schatzungswesens, noch ein Auseinandersetzungsverfahren auf Grund spezieller Verhandlungen mit den Betheiligten zu befürchten.

Man erkennt die nothwendigen Bestandtheile des Schatzungssystems und deren Zusammenhang am besten, wenn die Betrachtung an die drei großen volkswirthschaftlichen Hauptzweige aller Erträge, Rente, Zins und Lohn angeschlossen wird. Fallen auch die zu wählenden einzelnen Schatzungen keineswegs so genau mit diesen drei Zweigen zusammen, daß man es nur mit drei ihnen vollkommen korrespondirenden Schatzungen, einer Rentenschatzung, einer Zinsschatzung und einer Lohnschatzung zu thun hätte, müssen sie vielmehr theilweise noch in untergeordnete Zweige gespalten werden, die dann, entweder für sich oder wieder anderweitig kombinirt, durch eigene Steuern erfaßt werden, so bleibt gleichwohl ihr striktes Zugrundelegen die sicherste Richtschnur für eine befriedigende Lösung der Aufgabe.

§ 116.

Für die Mitwirkung, welche der Boden in seiner wie auch immer gearteten natürlichen und kapitalistischen Zusammensetzung [1]) an dem ganzen Produktionserfolge der Volkswirthschaft jeweilig geleistet hat, fließt von diesem Erfolge (Gesammtertrag) den Grundeigenthümern in der Rente ihr Ertragsantheil zu. In welcher Richtung der Produktion die Eigenthümer ihren Boden mitwirken lassen, ist für das Wesen der Rente gleichgültig. Dieselbe ist ebenwohl vorhanden, mag von Acker- oder Wiesenland, Waldboden, Garten- oder Rebgelände, Bergwerken, Steinbrüchen, Fischteichen, Torfgründen, Bleich- oder Zimmerplätzen, Hofraithen und Baustellen ꝛc. die Rede sein. Nicht minder gleichgültig ist, ob der Eigenthümer selbst seinen Boden in der Widmung zu einer dieser mannichfaltigen Bestimmungen anwendet oder ob er dessen Nutzung pachtweise an andere überläßt. Immer hat man es mit einem reinen Ertrage zu thun [2]), welcher Steuerfähigkeit seines Em-

[1]) Vgl. Umpfenbach, Das Kapital, p. 15, 44.

[2]) Ein steuerpflichtiger Reinertrag ist nicht vorhanden, wenn der Boden für Zwecke des Finanzbedarfs oder eines ihm gleich zu achtenden Sozialbedarfs benutzt wird (Friedhöfe, Straßen, Exerzierplätze ꝛc.). Wohl aber liegt Steuer-

pfängers einſchließt und von der Beſteuerung erfaßt werden muß. Es wird dies im weſentlichen durch eine Schatzung möglich ſein, welche man eine Grundſteuer nennen kann[1]) und von welcher nur der mit Wald beſtandene und der mit Häuſern bebaute Boden auszunehmen ſein wird, um durch eine beſondere Waldſteuer (§ 122) und eine beſondere Gebäudeſteuer (§ 123, 124) getroffen zu werden.

Der Anlaß für die geſonderte kataſtrale Behandlung dieſer beiden Bodenbeſtandtheile iſt, daß ſich hier mit Bodenkapital Vorrathskapital in einer Maſſenhaftigkeit und Dauer verknüpft, welche mit innerem Drange dahin wirken, daß die Rente des bewaldeten oder bebauten Bodens hinter dem Zins des Wald- oder Gebäude-Vorrathskapitals zurücktritt, während doch äußerlich die Renten und Zinſen völlig verwachſen daſtehen.

Damit iſt ſchon die kataſtrale Heranziehung des zweiten volkswirthſchaftlichen Hauptertragszweiges, des Zinſes, berührt.

Produkte, welche weder durch die Genußkonſumtion ihrer Eigenthümer aufgezehrt, noch dem Bodenvermögen oder Arbeitsvermögen kapitaliſtiſch einverleibt, ſondern in ſelbſtſtändig erkennbarer Weiſe zur fortgeſetzten Herſtellung von tauſchwerthen Gütern angewendet werden, ſind Vorrathskapital[2]). Den Eigenthümern des Vorrathskapitals fließt für deſſen Mitwirkung am geſammten Güter-

---

pflichtigkeit vor, wenn ein Bodeneigenthümer ihm gehörige verkehrsfähige Nutzungen unbenutzt läßt. (§ 80 Anm.)

[1]) Gegenüber dem Mißbrauch, der mit der atomiſtiſchen Auflöſung der Beſteuerung in einzelne zuſammenhangloſe Steuern getrieben worden iſt, hat es faſt etwas bedenkliches, Namen wie Grundſteuer, Gebäudeſteuer, Gewerbeſteuer ꝛc. zu gebrauchen und damit vielleicht der falſchen, ja gänzlich widerſinnigen Anſicht Vorſchub zu leiſten, als ob die unter dieſen Bezeichnungen enthaltenen Glieder der Beſteuerung irgendwie einer ſelbſtſtändigen Anwendung fähig ſeien. Nur unter der ausdrücklichen Verwahrung, daß dem nicht ſo ſei, kann man ſich dieſelben der Einfachheit halber als abgekürzte Benennungen für die verſchiedenen Zweige der Beſchatzungspolitik gefallen laſſen.

In die theoretiſche Darſtellung der Grundſteuer hat die Rückſicht auf die gegentheilige Annahme ſehr viel Unnützes und ſelbſt poſitiv Schädliches gebracht. Auch war derſelben die öfters vorkommende Auffaſſung der Grundſteuer als Schatzung vom geſammten Ertrage der Bodenbenutzung nicht förderlich.

[2]) Vgl. Umpfenbach, Das Kapital, p. 19, 35.

erzeugniß der Volkswirthschaft ein Ertragsantheil zu: der Zins. Einerlei für die grundsätzliche Nothwendigkeit der Besteuerung ist auch hier, ob die Anwendung von den Eignern selbst erfolgt oder ob die Vorrathskapitalien miethweise an andere überlassen werden; in beiden Fällen liegt auf Seiten der Eigner Leistungsfähigkeit für Steuerzwecke vor.

Die Heranziehung des Zinses zur Beschatzung bietet wegen der Proteusnatur des Vorrathskapitales nicht geringe Schwierigkeiten. Es liegt nur zum kleinen Theile so offen vor wie der Boden mit seiner natürlichen oder kapitalistischen Ausstattung und droht im übrigen, durch seinen Formenwechsel und durch die tausendfältigen Windungen und Verschlingungen des Verkehrs viel eher, sich der Beschatzung zu entziehen.

Um zu einer sichern und für die Zwecke der Katastrirung und des Steueranzugs tauglichen Uebersicht zu gelangen, nimmt man am besten als Haupteintheilungsgrund die verschiedenen Formen des Vorrathskapitals, die einem Eigner zu Gebote stehen können, um Zinsen zu erlangen. Er kann dasselbe

1. in die Form spezifischer Güter verwandeln und diese entweder selbst zur Gewinnung eines Ertrages benutzen, in dem dann sein Zins enthalten sein muß, oder, was aber seltener und bei manchen Formen kaum jemals vorkommen wird, ihre Anwendung an andere gegen Zahlung eines ausbedungenen Zinses überlassen. Auf die Katastrirung des Vorrathskapitals hat dies keinen Einfluß. Dieselbe findet im Falle der Vermiethung ebenso statt, als wenn keine Vermiethung erfolgt wäre, d. i. immer bei dem Eigenthümer [1]).

---

[1]) Eine Vermiethung spezifischen Vorrathskapitals gegen Zinsen fällt wesentlich unter den Begriff der locatio conductio rerum, wobei das Eigenthum der hingegebenen Werthform nicht auf den Miether übergeht und die nicht fungible Sache dem Vermiether bei der Katastrirung leicht nachzuweisen ist, gerade wie bei verpachteten Grundstücken der Ertrag nicht dem Pächter, sondern dem Eigenthümer katastrirt wird. Bei Waldungen ist das Vorkommen einer Vermiethung nicht anzunehmen. Bei Wohnhäusern kommt sie wohl nur ausnahmsweise vor; denn eine Wohnungsvermiethung ist in der Regel keine Kapitalvermiethung. Im volkswirthschaftlichen Sinne kann man nur dann von Vermiethung eines Wohnhauses als Kapital sprechen, wenn es derart gegen Zahlung von Zinsen an einen Benutzer überlassen wird, daß dieser die zur Lieferung seiner fort-

Das Vorrathskapital entfaltet begreiflicher Weise überhaupt nur dann, wenn es in der Form spezifischer Güter ist, seine Wirksamkeit zur Produktion. Für die Beschatzung des Zinses ist es wichtig, in dieser Beziehung zwei Fälle zu unterscheiden.

α) Das Vorrathskapital kann mit Boden in eine enge und längere Zeit dauernde Vereinigung gebracht werden, wobei an dem erzielten Ertrage die Arbeit des Unternehmers verglichen mit den beiden andern Produktionsfaktoren, Boden und Vorrathskapital, so geringen Antheil hat, daß man berechtigt ist, die auf jene erfallende Ertragsquote als praktisch verschwindend klein und daher den ganzen Ertrag als lediglich aus Zins und beigemischter Rente bestehend zu betrachten. Ein solches Verhalten findet, wie schon berührt, bei Waldungen und bei Häusern statt, deren Erträge durch zwei Schatzungen, die Waldsteuer (§ 122) und die Gebäudesteuer (§ 123), zu erfassen sind.

β) Das Vorrathskapital wird als Unterstützungsmittel einer ausgedehnteren Arbeitswirksamkeit zum Gewerbebetrieb angewendet, so daß im Ertrag, abgesehen von außerdem etwa vorhandener und schon besonders erfaßter Rente, sich Zins und Lohn mischen. Ist es auch ohne Zweifel ausführbar, die sämmtlichen Bestandtheile eines Gewerbertrages zu scheiden, so unterliegt doch ihre völlig getrennte Katastrirung erheblichen Bedenken, wegen der alsdann zu groß werdenden Zusammenhangloſigkeiten und Kosten. Eine Berücksichtigung der verschiedenen Elemente kann, soweit sie nothwendig wird, gleichwohl stattfinden, wenn man den ganzen Gewerbertrag nach Abzug der Rente nur mit einer gemeinsamen Schatzung, der Gewerbesteuer (§ 132), erfaßt.

2. Hat der Eigenthümer sein Vorrathskapital in der indifferenten Form des Geldes und will es nicht in spezifische Güter umsetzen, so bleibt ihm nur übrig, es gegen Zinsen an andere auszuleihen [1]), die entweder geneigter oder fähiger als er sind, die

---

während Nutzung unumgänglichen Sorgen und Kosten zu übernehmen, bezw. es salva substantia dem Eigenthümer zurückzuliefern hat. Häufiger kommt die Vermiethung in spezifischer Kapitalform bei Gewerbsgebäuden und den Einrichtungen mancher Gewerbszweige (z. B. dem Betriebsapparat einer Mühle, dem Inventar eines Landgutes) vor.

[1]) Diese Art der Vermiethung von Vorrathskapital fällt unter den Begriff

Umwandlung in ſpezifiſche Erwerbmittel vorzunehmen und einen Produktionsprozeß einzuleiten, oder die ſich veranlaßt ſehen, ein Vorrathskapital in ſpezifiſche Genußmittel umzuwandeln und zu einer außergewöhnlichen Bedürfnißbefriedigung zu verwenden.

α) Wenn das Vorrathskapital ſeiner Beſtimmung als Erwerbmittel in der Hand des Schuldners erhalten bleibt, muß es ſich in einer der Anwendungsweiſen wiederfinden, die man überhaupt vom Vorrathskapital beim Produktionsprozeß machen kann. In den durch Grundſteuer, Waldſteuer, Gebäudeſteuer und Gewerbeſteuer kataſtrirten Erträgen der Schuldner ſind daher die von ihnen für die gemachten Darlehen zu zahlenden Zinſen enthalten.

β) Wenn das Kapital ſeiner Beſtimmung entfremdet und zu Genußzwecken vom Schuldner aufgezehrt wird, ſohin wirthſchaftlich gar nicht mehr exiſtirt, hat es doch zur Rettung eines ſchon vorhandenen oder eventuellen Vorrathskapitals für den Schuldner gedient, was ſich bei der Rückerſtattung des Darlehens zeigt, die der Schuldner durch Hingabe eines Vorrathskapitals bewirkt, welches er zur Zeit der Abſchließung des Anlehens entweder ſchon beſaß und nur durch dieſelbe erhalten konnte, oder nach der Abſchließung erwarb und nur durch dieſelbe aufſparen konnte. Zur Erzielung der Erträge, welche der Schuldner gewinnt, hat das geliehene Kapital mittelbar mitgewirkt, indem es zur Ueberſtehung einer für

---

des mutuum (Darlehen), wobei das Eigenthum der hingegebenen Werthform an den Miether (Schuldner) übergeht und der Vermiether für ſein Eigenthum eine obligatio erwirbt, kraft deren er demnächſt eine der hingegebenen entſprechende Werthquantität zu erhalten hat. Wirkliche Darlehen, die auf eine andere als die indifferente Form des Geldes lauteten, kommen bei entwickeltem Geldverkehr ſo gut wie gar nicht vor und bewirken jedenfalls in praktiſcher Beziehung keine Aenderung. Denn bei den häufig vorkommenden Verkäufen auf Kredit z. B. eines Transportes Baumwolle, Kaffee, Zucker, Eiſen ꝛc, wobei Verzinſung einzutreten hat, lautet das Darlehen gleichwohl auf Geld, indem die Zahlung einer ſtipulirten Geldſumme geſtundet wird. — Eine ſcheinbare Ausnahme von dem oben ausgeſprochenen Satze, daß der Eigenthümer ſein Vorrathskapital in der Form des Geldes nur durch Ausleihen zinstragend machen könne, bildet der Fall, wenn Geld ſelbſt (in Bankgeſchäften) den Eignern als Betriebskapital dient. Allein dann iſt es offenbar nicht mehr die indifferente Form, ſondern in dieſer beſonderen Widmung ſpezifiſche Werthform.

den Schuldner überhaupt wirthſchaftlich ungünſtigen Periode half. Jedenfalls ſind für die Dauer der Darlehen in den obengenannten Erträgen und außerdem den Erträgen der reinen Arbeitswirkſamkeit, wie ſie alle zuſammen bei den Schuldnern kataſtrirt werden, die von ihnen zu zahlenden Zinſen enthalten, um deren Höhe ihre wirthſchaftliche Leiſtungskraft geringer iſt.

Unzweifelhaft richtig iſt demnach, daß bei allen verzinslichen Darlehen die Steuerlaſt von der Beſchatzung der geſchuldeten Zinſen nicht die Schuldner, für welche ſie negatives Vermögen ſind, treffen darf, ſondern die Gläubiger nach Maßgabe der von ihnen aus den ausſtehenden Forderungen gezogenen Reinerträge treffen muß. Dieß zu bewirken iſt die Darlehenſteuer (§ 125) beſtimmt.

Der aus Bethätigung des Perſonalvermögens fließende Ertrag, der Arbeitslohn, iſt vorſtehend bereits erwähnt. Konnte die kataſtermäßige Berückſichtigung des in den Reſultaten eines Gewerbebetriebs enthaltenes Lohnes durch die Gewerbeſteuer (§ 132) in Ausſicht genommen werden, ſo bedarf es weiter noch der Kataſtrirung desjenigen Lohnes, welcher nicht im Gewerbebetrieb, ſondern unvermiſcht fließt. Hierzu iſt die letzte Steuer des Schatzungsſyſtems, die Arbeitsſteuer (§ 129) beſtimmt.

A. Die Grundſteuer [1]).

§ 117.

Die Ermittelung aller einzelnen Grundrentenerträge ſtellt ſich, was die Offenkundigkeit und Anwendbarkeit von Steuermerkmalen anbelangt, ebenſo günſtig dar, als ungünſtig in Bezug auf die

[1]) Vgl. A. Smith IV. p. 248; Craig III. p. 24; Krönke, Das Steuerweſen, p. 361; Derſ., Grdſ. einer ger. Beſt., p. 276; Ricardo I. p. 170, 180; Sismondi II. p. 180; Grävell, Die Grundſteuer und deren Kataſter. Leipzig 1821. Bd. I.; Jakob I. p. 487 u. II. p. 863; Behr p. 117, 131; Fulda p. 172; Lotz III. p. 199; Malchus I. p. 186; Murhard p. 263; Hoffmann p. 40, 94; Rau II. p. 7; Bierſack p. 126; J. S. Mill II. p. 278, 285; Stein p. 410—449; Hock p. 179—199; Wagner, Schönb. Hdb., 2. Aufl. III. p. 230—250; Schäffle, Steuerpol., p. 259, insbeſ. p. 294 fg.; ſpeziell für Preußen vgl. Kries, Vorſchläge zur Regelung der Grundſteuer. Berlin 1855.

ungeheure Zahl der zu erfassenden Objekte [1]), da die Feststellung der Grundrente für jede selbstständige Parzelle [2]) unumgänglich ist. Die hieraus sich ergebende Schwierigkeit würde sogar zur reinen Unmöglichkeit werden und müßte die Katastrirung der Grundrente in doppelter Hinsicht vereiteln, wenn man gezwungen wäre, die Arbeiten zur Erforschung der Rente bei jeder Parzelle wirklich vorzunehmen, und es kein einfacheres Mittel gäbe, um zu einem befriedigenden Ergebnisse zu gelangen. Einmal nämlich würden bei jenem Verfahren die in Anwendung gebrachten Hülfsmittel so riesenhaft werden müssen, daß schon deshalb die dafür aufzuwendenden enormen Kosten nicht gerechtfertigt erschienen. Und zweitens würde bei solcher Ausdehnung und gleichzeitiger Zersplitterung der Arbeiten der Ueberblick und Zusammenhang der Katastrirung verloren gehen und eine Ungenauigkeit die Folge sein, welche die gefundenen Ergebnisse für steuerliche Zwecke unbrauchbar machen müßte.

Es können nun diese Uebelstände sehr erheblich vermindert und auf ein durchaus zulässiges Maß zurückgeführt werden, wenn man im Anschlusse an eine ohnehin bereits erforderliche spezielle Landesvermessung [3]) zu Werke geht, mit deren Hülfe es möglich

---

[1]) In Preußen gab es 1878/79 : 39,497,000 Parzellen.

[2]) Die Forderung eines sog. Gutskatasters, welches als Katastraleinheit nicht die Parzelle, sondern den ganzen Grundbesitz eines Eigenthümers in der Gemarkung behandelt, kann, mit Vermeidung der hieraus folgenden Uebelstände, durch zweckmäßige Einrichtung des Parzellenkatasters (topographischer und alphabetischer Theil) sehr wohl gewahrt werden, um so sicherer, je klarer man die Aufgabe der Grundsteuer und der Gewerbesteuer auseinanderhält. Vgl. §§ 119, 132 fg.

[3]) Will man auch weniger Accent auf eine in allgemein administrativer und militärischer Beziehung nothwendige Landesvermessung legen, weil hiebei zum Theil eine andre Richtung und Ausdehnung stattfindet, so steht doch fest, daß eine zur Sicherung des Grundeigenthums und zur Befestigung des Hypothekarkredites dringend wünschenswerthe Parzellaraufnahme und Kartirung des Landes ganz genau von der Beschaffenheit ist, wie man sie für den Zweck der Katastrirung von Grund und Boden braucht, und daher ohne weiteres dazu benutzt werden kann, wobei sich von selbst versteht, daß einer solchen Parzellaraufnahme zugleich das Vorhandensein eines großen trigonometrischen Netzes, welches die erstgenannten Zwecke bereits erheischen, zu Gute kommen kann. Sehr ungereimt ist es daher jedenfalls, wenn man die allerdings bedeutenden

wird, sich auf die genaue Erforschung der Rente von einer verhältnißmäßig geringen Anzahl von Normalgrundstücken zu beschränken und diesen sodann alle übrigen Parzellen methodisch anzureihen.

§ 118.

Liegt eine hinlängliche Parzellarvermessung mit zugehöriger Kartirung der verschiedenen Provinzen, Kreise, Gemarkungen und Fluren vor, so handelt es sich für die Finanzverwaltung zunächst um Bildung einer aus sachkundigen Taxatoren, einerlei welches sonst auch deren Berufsart sei, bestehenden Kommission. Bei der Auswahl der Taxatoren muß mit größter Sorgfalt verfahren und insbesondere darauf Bedacht genommen werden, daß für jede Benutzungsweise von Grund und Boden tüchtige Kenner vorhanden sind. Das Geschäft dieser Kommission, welche als Zentralkommission für das ganze Land fungirt, zerfällt nun in zwei Theile.

1. Zuerst hat sich die Zentralkommission, nach Einzug der vorhandenen statistischen Angaben und Anstellung der erforderlichen eigenen Untersuchungen, über die Festsetzung einer genügenden Anzahl von Hauptertragsklassen für jede Benutzungsweise von Grund und Boden zu verständigen. Gut ist es, wenn dabei nicht zu sehr ins einzelne gegangen wird, indem es vor der Hand nur auf die möglich genaue Markirung einiger Anhaltspunkte im großen ankommt, die aber leicht Noth leidet, wenn die Taxatoren zu viele Dinge im Auge behalten müssen.

2. Sodann sind in jedem Steuerbezirke für jede Benutzungsweise des Bodens so viele Normalgrundstücke aufzusuchen, als

---

Kosten, welche eine spezielle Landesvermessung verursacht, der Besteuerung allein oder doch in erster Linie zur Last setzen will, während sie doch als mittelbarer Staatszweck nur sekundären Antheil an diesen Kosten nimmt, da bereits unmittelbare Staatszwecke von hinreichender Wichtigkeit, um dieselben schon für sich allein zu rechtfertigen, existiren. Wenn in Preußen, Frankreich, Oesterreich ꝛc. die offiziell angegebenen Kosten der Grundsteuerkatastrirung von 6000 bis zu 18,000 Mark auf die Quadratmeile abweichen, so rührt dies wesentlich daher, daß unter diesen Beträgen Vermessungskosten in sehr verschiedenem Umfang aufgenommen sind.

man Hauptklassen gewählt hat, wobei alle zu Gebote stehenden Hülfsmittel angewendet werden müssen, um nur solche Normalstücke zu erhalten, deren wirklicher Reinertrag auf das genaueste mit der Zahlengröße des entsprechenden Hauptklassenertrags zusammenfällt, weil von der Richtigkeit dieser Operation die Zuverlässigkeit des Katasterergebnisses durch das ganze Land am meisten abhängt. Alle Hauptklassen werden sich wohl nicht in jedem Bezirke finden; man hätte aber nur bei grober Fahrlässigkeit der Taxatoren zu befürchten, daß eine Klasse übergangen würde, weil es sehr leicht ist, annähernd das Maximum und Minimum der in jedem Bezirke vorkommenden Rentenerträge zu erfahren und danach die genaueren Erforschungen einzurichten. Wenn es irgend auszuführen, sollten alle Normalstücke des Bezirkes oder wenigstens alle Normalstücke von einerlei Benutzungsweise in einer einzigen Gemarkung liegen; jedenfalls aber dürfen sie nur in möglichst wenigen Gemarkungen zerstreut sein.

Ist das Katastrirungsgeschäft so weit gediehen, so tritt die Wirksamkeit der *Bezirkskommissionen* ein. Dieselben haben aus im Taxationsgeschäfte wohlerfahrenen Mitgliedern, die zugleich mit den Verhältnissen ihres Bezirks näher vertraut sind, zu bestehen. Jeder Bezirkskommission wird außerdem wenigstens ein Mitglied der Zentralkommission als Beirath zugetheilt. Die Aufgabe der Bezirkskommissionen ist eine zweifache.

1. Haben sie den Hauptklassen nach den lokalen Erfordernissen ihres Bezirkes noch *Zwischenklassen* einzuschalten;

2. darauf für jede Gemarkung ihres Bezirkes durch alle Haupt- und Zwischenklassen deren Ertragsgrößen entsprechende Normalstücke festzustellen, wobei die von der Zentralkommission bereits festgestellten Normalstücke streng als gegebene Anhaltspunkte benutzt werden müssen.

Die Aufgabe der *Ortskommissionen* endlich ist, alle einzelnen Parzellen jeder Gemarkung den Normalstücken nach wesentlich äußerlichen und einfachen Merkmalen anzuschätzen und damit in die betreffenden Klassen einzureihen.

Glaubt man hiemit noch nicht den hinlänglichen Grad von Genauigkeit in der Einreihung erreicht zu haben und hält die Abstände der einzelnen Klassen noch für zu groß, so unterliegt es

keinem Bedenken, jeder Gemeinde eine weitere Zahl von engeren Zwischenklassen zu gestatten, in welche dann die Grundstücke der Gemarkung, etwa durch Vertreter der eigenen und dreier benachbarter Gemeinden und unter Aufsicht eines Mitgliedes der Bezirkskommission, geordnet werden können.

§ 119.

Eine wichtige Frage ist, welcher Methode man sich bei Ermittelung der Reinerträge der Normalgrundstücke zu bedienen habe. Es bieten sich verschiedene Wege dar, auf welchen es möglich ist, den Reinertrag eines Grundstückes zu erfahren. Man kann zu dem Ende einmal das Urtheil des freien Verkehrs annehmen, wie es sich in den Kaufpreisen oder Pachtpreisen der Grundstücke ausspricht.[1]) Man kann ferner den selbstständigeren, aber auch schwierigeren Weg einer Ertragsabschätzung (Bonitirung) einschlagen.

1. Die im freien Verkehr für Grundstücke, beziehungsweise deren Nutzungen gezahlten Preise sind Marktpreise. Die Bewegung des Marktpreises ist aber ein beständiges, durch die jeweilig momentanen Verhältnisse von Angebot und Nachfrage bedingtes Schwanken um den normalen Preissatz, d. h. hier bei Grundstücken um deren wirkliche Ertragsfähigkeit. Die in den einzelnen Fällen erlangten Kaufpreise oder Pachtpreise dürften daher keineswegs als richtige Ausdrücke für die wirkliche Ertragsfähigkeit der betreffenden Grundstücke betrachtet werden, selbst dann nicht, wenn auch durchaus keine besonders nachweisbaren und beträchtliche Störungen im Konkurrenzverhältniß verursachenden Einflüsse vorhanden wären. Allein solche Einflüsse sind noch dazu häufig genug und nöthigen, eine Menge von den in zuverlässiger Weise bekannt gewordenen Preisen sofort als gänzlich unbrauchbar fallen zu lassen. Die dann verbleibenden Preisangaben sind nur unter der Voraussetzung für die Zwecke der

---

[1]) Von Benzenberg (Preuß. Staatszeitung vom 2. Septbr. 1820, Beil.) die Kaufpreise sehr befürwortet. Es bedarf kaum der Bemerkung, daß Kauf- und Pachtpreise sehr wohl nebeneinander für Katasterzwecke verwendbar sind und nur der Umrechnung unterworfen werden müssen.

Katastrirung von Werth, daß sich Durchschnitte für das nämliche Objekt aus ihnen ziehen lassen, weil nur so die schwankenden Marktpreise in einen dem normalen Preise jedes Grundstücks mehr entsprechenden Ausdruck verwandelt werden können. Es ergiebt sich aber dabei der große Uebelstand, daß die bei ein und demselben Grundstück vorliegenden, im öfteren Wechsel gezahlten Kauf- oder Pachtpreise in der Regel viel zu lange Zeiträume, in welchen sich der normale Preis selbst bedeutend geändert hat, umfassen, als daß man berechtigt wäre, den aus ihnen gezogenen Durchschnitt für die veränderten Ertragsverhältnisse gelten zu lassen. Bleibt trotz alledem eine hinreichende und hinreichend durch das ganze Land vertheilte Anzahl brauchbarer Durchschnittsangaben übrig, so kann es nicht dem mindesten Bedenken unterliegen und ist sogar sehr räthlich, in ihnen die Größen für die Normalerträge zu erblicken. Es ist aber nicht leicht anzunehmen, daß man so glücklich sein werde, wirklich befriedigende Durchschnittspreise in gehöriger Zahl und Vollständigkeit zu erhalten, und man wird sich daher begnügen müssen, die in der That unverwerflichen Angaben zur Ergänzung der zweiten und bei der Katastrirung der Rentenerträge wohl nie zu umgehenden Methode zu verwenden.

2. Der Reinertrag mittelst Bonitirung ergiebt sich als der Zifferunterschied zweier abzuschätzender Größen: des Rohertrags nämlich, den ein Grundstück seiner Benutzungsweise nach bei ortsüblicher Bewirthschaftung gewährt, und der dabei aufgewendeten Produktionskosten. Der Rohertrag ist die am leichtesten abzuschätzende von beiden Größen. Fast jedermann, der mit dem fraglichen Zweig der Bodenproduktion und mit den örtlichen Verhältnissen nur einigermaßen vertraut ist, weiß anzugeben, wie groß das mittlere Naturalerträgniß eines Bodenstückes von gewisser Beschaffenheit ist. Und auch die Bezeichnung des Ertrags nach landläufigen Geldpreisen unterliegt keiner nennenswerthen Schwierigkeit. Dagegen ist die Berechnung der Produktionskosten, in vielen Fällen wenigstens, minder einfach [1]). Jedenfalls muß man sich

[1]) Eine ernstliche Schwierigkeit ergiebt sich bei Bergwerken, wo die Grundlage der Nutzung allmählich zerstört wird, indem die ganze Stammsubstanz sich in Erträge verwandelt, und wo von diesen daher außer den Produktionskosten

darüber vollkommen klar sein, daß hier unter Produktionskosten alle zur Erzielung des Rohertrages aufgewendeten und in demselben enthaltene Löhne und Zinsen zu verstehen sind. Denn man sucht nicht den ganzen Reinertrag der mit Hülfe des betreffenden Grundstücks betriebenen Erwerbsgelegenheit, sondern den bloßen Reinertrag des Bodens, d. i. die Grundrente [1]).

§ 120.

Das zur Aufnahme der gefundenen Grundrentenbeträge bestimmte Landeskataster wird am angemessensten, für jede Gemarkung besonders, aus zwei Verzeichnissen zusammengesetzt, dem Flurbuch, welches nach topographischer Ordnung der Flur- und Parzellennummern aller Grundstücke angelegt ist, und den Schoßlisten, welche auf getrennten Blättern die alphabetische Reihenfolge aller Rentenempfänger enthalten [2]).

Eintretende Veränderungen in den Eigenthumsverhältnissen der Grundstücke sind durch regelmäßige Fortführung des Katasters evident zu halten. Bei den Schoßlisten geht dies am leichtesten, indem hier so lange gestrichen und zugesetzt werden kann, als es der Raum erlaubt, und schließlich die vollgeschriebene Liste einfach durch eine neue ersetzt wird. Bei den Flurbüchern und zugehörigen Karten dagegen wird man, um diese wesentlichsten und nicht so einfach ersetzbaren Theile des Katasters nicht zu sehr zu verunstalten,

---

noch eine Tilgungsquote abzuschreiben ist. — Die preußische sog. Bergwerkssteuer beruht nicht auf prinzipiellen steuerlichen Erwägungen, sondern ist eine Fiskalabgabe.

[1]) Der Vorwurf der Ungenauigkeit wegen Nichtberücksichtigung der faktischen Betriebseigenthümlichkeiten, welcher der Grundsteuer häufig gemacht wird, fällt, wenn deren Aufgabe streng auf Erfassung der Grundrente beschränkt und die Wahrung jener Eigenthümlichkeiten der Gewerbesteuer überlassen wird.

[2]) Die Frage einer eigenen Gefällsteuer mit zugehörigem Kataster (vgl. Rau II. p. 68) hat mit den umfassenden Ablösungen von Reallasten ihre praktische Bedeutung wesentlich verloren, konnte übrigens schon längst dahin beantwortet werden, daß das Grundkataster völlig genügte, um in Flurbuch und Schoßliste jeden Renteberechtigten, wie jeden Grundeigenthümer aufzunehmen.

besser thun, wenn man gleich von vorn herein unausgefüllte Supplementbände und Supplementkarten anlegt, welche dann die später vorgehenden Veränderungen aufnehmen. Dies ist um so mehr erwünscht, als ja auch alle Veränderungen in der Benutzungsweise (z. B. Umwandlung von Wiese oder Wald in Acker) durch Fortschreibung gewahrt werden müssen.

Bevor jedoch das Grundkataster als definitiv vollendet und für die Besteuerung brauchbar erklärt werden kann, muß die Finanzverwaltung alle geeigneten Schritte gethan haben, um die Richtigkeit der darin enthaltenen Reinerträge thunlichst zu verbürgen. Denn die einmal katastrirten Reinerträge müssen oft für lange Zeit, der Hauptsache nach wenigstens, die Grundlage der Untervertheilung bleiben, nach welcher die einzelnen Grundrenten relativ zur Belastung der Steuerfähigkeit ihrer Empfänger angezogen werden.

Es ist daher unumgänglich, daß nach Vornahme des Einschätzungsgeschäftes noch besondere probeweise Ertragsermittelungen und Vergleichungen einzelner Gemarkungen stattfinden, sowie weiter, daß, wenn sich hierbei keine erheblichen Anstände gezeigt haben, den betheiligten Rentenempfängern noch eine Reklamationsfrist eröffnet wird, innerhalb deren sie Einwände gegen die gemachten Ansätze vorbringen und eine wiederholte Untersuchung beantragen können, deren Kosten dann der unterliegende Theil zu tragen hat.

§ 121.

Bei Heranziehung der Grundrente zur Feststellung der Steuerfähigkeit[1]) und demnächstigen Besteuerung muß soviel als möglich

[1]) Eine von Alters her für sich bestehende Grundsteuer, welche nicht in ein Schatzungssystem eingefügt ist, trägt so durchschlagend den Charakter der Fiskalbevorrechtung, daß sie sich nur bei dieser richtig erkennen und der Auseinandersetzung mit dem Prinzip der Besteuerung zuführen läßt (§ 199). Soviel ist aber hier schon zu sagen, daß nach der Auseinandersetzung ein Grundsteuerkataster für den Zweck der Beschatzung nicht entbehrt werden kann, und daß die oberflächlichen Deklarationen, Kontingentirungen, Einschätzungen anstatt eines Katasters gerade bei der Grundsteuer nicht genügen können. Vgl. Kries, Vorschl., p. 67 fg., 100; Schäffle p. 274.

dahin gewirkt werden, daß die katastrirten Steuerwerthe von Grund und Boden mit den zur Zeit jeder Steuerausschreibung wirklich stattfindenden Reinerträgen in Uebereinstimmung sind. Von selbst kann und wird dies auf die Dauer nicht der Fall sein. Wollte man die einmal katastrirten Steuerwerthe bei jeder folgenden Steuerausschreibung zu Grunde legen, so würden in Folge der inzwischen vorgegangenen wirthschaftlichen Veränderungen nothwendig, sowohl hinsichtlich des Steueranzugs der einzelnen Grundrenten, wie hinsichtlich des Steueranzugs der Grundrente überhaupt, verglichen mit den beiden andern Hauptertragszweigen, Mißbelastungen eintreten müssen.

Es ist damit durchaus nicht gesagt, daß eine vorliegende Katastrirung der Grundrente nur bei einer oder nur bei einigen wenigen Steuerausschreibungen dienen könne und dann unbrauchbar werde. Vielmehr behält sie der Hauptsache nach einen lange Zeit dauernden Werth, und es sind immer nur Einzelheiten, an denen fortwährend gebessert werden muß, und nach deren Verbesserung immer wieder ein gutes Grundkataster dasteht. Die Verbesserungen haben sich nun in den oben erwähnten beiden Richtungen zu erstrecken:

1. Die verglichene Ertragsfähigkeit der Grundstücke ist einem beständigen, mehr oder minder stark, mehr oder minder langsam eintretenden Wechsel unterworfen. Veränderungen in der substanziellen Beschaffenheit des Bodens, im Absatz der Produkte, in der Höhe der Produktionskosten, in der ganzen Bewirthschaftungs- und Benutzungsweise geben fortwährend Veranlassung, daß einzelne Grundstücke oder Grundstückekomplexe anders rentiren, als solche, die früher zu gleichem Steuerwerthe mit jenen katastrirt wurden. Von Seiten der Steuerbehörde ist derartigen Vorkommnissen unausgesetzte Aufmerksamkeit zu widmen und, wenn begründete Vermuthung einer Abweichung der wirklichen relativen Reinerträge von den Katasterſätzen vorliegt, auf neue Gleichstellung der betreffenden einzelnen Objekte Bedacht zu nehmen. Ein vorzügliches Kennzeichen, ob neuer Katastrirungen bedürftige Wechsel in einzelnen Reinerträgen eingetreten sind, wird man in der Bewegung der bekannt werdenden Marktpreise dann finden, wenn dieselben sich ständig auf- oder abwärts von den, den katastrirten

Reinerträgen entsprechenden normalen Preisen bewegen, anstatt um dieselben zu gravitiren.

2. Außer den Einflüssen, welche die Rente einzelner Grundstücke oder Grundstückekomplexe verändern, giebt es auch solche, die sich in Bezug auf die Grundrente überhaupt oder doch wenigstens auf die Rente aller Grundstücke einer gewissen Benutzungsweise äußern. Im allgemeinen hat die Grundrente in jeder gesunden Volkswirthschaft eine steigende Tendenz. An den nicht vermehrbaren Boden werden immer stärkere Anforderungen gestellt, er muß immer mehr leisten, um den stets qualitativ und quantitativ wachsenden Bedürfnissen der Bevölkerung zu entsprechen — ganz natürlich daher, daß der auf den Boden fallende Antheil an dem gesammten Produktionserfolge stärker zunimmt, als der auf die beiden andern, praktisch unbeschränkt vermehrbaren Produktionsfaktoren, Arbeit und Kapital, fallende Antheil. Die Steuerwerthe des Grundkatasters werden somit im großen und ganzen immer höher werden müssen, was jedoch keineswegs ausschließt, daß zwischendurch in kürzeren Perioden auch rückläufige Bewegungen der ganzen Rente vorkommen können, für deren Dauer selbstverständlich entsprechende Erniedrigungen der Grundkatasterfätze zum Behufe der fortwährenden Gleichstellung mit den Steuerwerthen von Arbeit und Kapital erfolgen müssen. Auch ganz vorübergehende allgemeine Aenderungen der Rente, die sich wohl nur über die Länge eines Jahres erstrecken, kommen, und zwar sehr häufig, vor, jedoch in der Regel gleichzeitig nur bei einer oder der andern Benutzungsweise des Bodens. So kann durch den Ausfall der Ernte und den Preis der Produkte die Rente des landwirthschaftlich benutzten Bodens eine sehr beträchtliche, aber bald ausgeglichene Schwankung erleiden, von welcher die Rente alles anderweitig benutzten Bodens nicht im mindesten getroffen wird, während länger dauernde Einwirkungen solcher Art nicht verfehlen würden, sich auch noch weiter fühlbar zu machen und nach Umständen selbst die ganze Rente vor aller und jeder Benutzungsweise des Bodens zu ändern. Die Wahrung solcher, sowie überhaupt aller Veränderungen, welche auf die Untervertheilung der Steuerwerthe von einerlei Bodenbenutzungsweise keinen Einfluß äußern, kann erfolgen, ohne daß die einzelnen Zahlen-

größen des Grundkatasters umgeschrieben werden müssen. Ein einfacher allgemeiner Vormerk im Kataster und dessen Beachtung bei Heranziehung der Steuerwerthe genügt dazu schon [1]).

B. Die Waldsteuer.

§ 122.

In einem Walde findet sich Vorrathskapital mit Boden zur Erzielung eines Ertrages vereinigt, der erst nach längeren Perioden zu erfolgen pflegt, aber mit einer Regelmäßigkeit, welche die den Eigenthümlichkeiten des forstlichen Betriebes entsprechende Katastrirung wohl ausführbar macht.

Man hat bisher in der Theorie wie in der Praxis bei der Besteuerung der Waldungen [2]) nur zu sehr den hervorragend wichtigen Einfluß übersehen, welcher dem Kapital in der Forstkultur zukommt. In dem Holzbestande, welcher unumgänglich herangezogen werden und eine gewisse Zeit vom Abtrieb verschont bleiben muß, wenn Materialerträge von möglichem Belang gewonnen werden sollen, drückt sich ein wahres volkswirthschaftliches Kapital aus, dessen Zinsen mit der Rente des Waldbodens vereint in dem fortwährenden Zuwachs an Holz zur Erscheinung kommen. Betrachtet man einen frisch bestandeten Waldboden, so wird nach Ablauf eines Jahres ein, freilich rationeller Weise noch nicht hau-

[1]) Man muß sich sehr hüten, sowohl die Last der bei der Katasterfortführung und bei dem Steueranzug vorkommenden Schreibereien zu überschätzen, als den Grad der Genauigkeit der Katasterergebnisse zu unterschätzen. Absolut genau können diese ja nie sein, und man muß sich mit der für Menschen erreichbaren relativen Genauigkeit, hier wie in fast allen Fällen des Lebens, zufrieden geben. Es wird sich insbesondere nie durchaus vermeiden lassen, Reinerträge, die früher schon geflossen waren, zum Theile erst später zur Besteuerung zu ziehen und umgekehrt erst später fallende Erträge theilweise schon früher zu belasten, so daß sich die Ausgleichung solcher *kleinen* Differenzen erst im Durchschnitt mehrerer Jahre herstellt.

[2]) Vgl. Papius, Die Grundsteuer von der Holzwirthschaft, Frankfurt a. M. 1842; Biersack, Die Grundsätze der Waldwerthberechnung und der Veranschlagung der Waldungen behufs ihrer Besteuerung (Suppl. zu Heyer's allg. Forst- und Jagd-Zeitung, Bd. II. Hft. 1); Rau II. p. 66; Albert, Lehrbuch der Forstgrundsteuer-Ermittelung. Wien 1866. p. 61 fg.

barer, Ertrag vorhanden ſein, der bei natürlicher Verjüngung aus Rente, bei künſtlicher Verjüngung aus Rente und Zins beſteht. Dieſer Ertrag wird nun kapitaliſirt, um weitere Produktionsleiſtung zu verrichten, und ſo lange von Jahr zu Jahr fort kapitaliſirt, bis die Haubarkeit eintritt. Es wird daher nach dem Geſetz der Zinſeszinſen bei einem Zinsfuß von 3 Proz. nach 24, von 4 Proz. nach 18 und von 5 Proz. nach 15 Jahren der Werth des Holzkapitals mit dem urſprünglichen Bodenwerth bereits gleich groß geworden ſein, wenn man die Kulturkoſten außer Acht läßt, nach deren Hinzurechnung ſich aber die Anzahl der Jahre noch erheblich verkürzt; mit jedem folgenden Jahre muß der Werth des Holzkapitals den Bodenwerth immer bedeutender überſteigen. Da nun nicht leicht vor dem 18. Jahre eine bemerkenswerthe Nutzung eintritt, ſondern der Niederwald zum bei weitem größeren Theile eine beträchtlich höhere Umtriebszeit hat, die von der des Hochwalds noch um ſehr viel übertroffen wird, ſo darf als Regel feſtgehalten werden, daß an den erzielten Erträgen [1]) die Wirkſamkeit des Vorrathskapitals einen ſehr erheblich ſtärkeren Antheil hat als die Bodenwirkſamkeit, während die darin enthaltene Arbeitswirkſamkeit des Unternehmers für ſteuerliche Zwecke gleich Null zu ſetzen iſt.

Als Ausgangspunkt zur Beurtheilung der hier vorliegenden Verhältniſſe, beziehungsweiſe zur Kataſtrirnng der Reinerträge aus Waldungen, muß man eine Waldfläche unterſtellen, welche aus ſo vielen entſprechend verſchiedenaltrigen Schlägen beſteht, als die Umtriebszeit der gezogenen Holzart Jahre einſchließt. Eine ſolche Waldfläche muß nicht nothwendig in der Wirklichkeit vorkommen, allein ſchon durch ihr Zugrundelegen in der Idee dient ſie als Richtſchnur bei Auswahl der Normalwaldſtücke und der Berechnung von deren Reinerträgen. Im übrigen wird das Verfahren hiebei und bei der Einſchätzung aller Waldparzellen der Hauptſache nach das nämliche ſein, wie das bei Aufnahme der Grundſteuer.

---

[1]) Vgl. Preßler, Der rationelle Waldwirth. Dresden 1858—65; G. Heyer, Anleitung zur Waldwerthrechnung, 2. Aufl. Leipzig 1876; Wagener, Der Waldbau und ſeine Fortbildung. Stuttgart 1884 (insbeſ. Abſchn. 8, Die Erntezeit der Waldbeſtände).

In dem Waldkataster, welches für jede Gemarkung nur aus einem Verzeichniß in topographischer Ordnung zu bestehen braucht, muß von jedem besonders angelegten Waldstücke ersichtlich sein, wann und in welchen Beträgen dessen Haupt- und Zwischennutzungen, sowie die vorkommenden Nebennutzungen erfallen, damit es je zu seiner Zeit mit dem bezüglichen Steuerwerthe zur Beschatzung herangezogen werden kann [1]). Dieser Punkt ist von größter Bedeutung und darf keinenfalls aus dem Grunde umgangen werden, weil durch seine Beachtung der Steueranzug etwas mühsamer und verwickelter wird. Bei allen andern Benutzungsweisen des Bodens kann man als Regel festhalten, daß der Eingang ihrer Erträge nahezu oder vollständig mit den keinenfalls unter der Dauer eines Jahres zu greifenden Perioden der Besteuerung zusammenfällt. Gerade bei der Forstwirthschaft ist aber eine hievon wesentlich abweichende Eintrittszeit der Ertäge vorhanden. Der Steuerverwaltung steht durchaus nicht das Recht zu, die Waldsteuerwerthe in Bausch und Bogen zu katastriren und die am Ende einer längeren Periode erst erfallenden Reinerträge gleichmäßig auf alle Jahre derselben zu vertheilen. Denn hiedurch werden den Waldeignern Ueberbürdungen auferlegt, die sich durch den Zinsverlust von zehn- bis über hundertjährigen Steuervorschüssen bis zu einem vielfachen der ganzen von ihnen aus ihren Waldreinerträgen rechtmäßiger Weise zu entrichtenden Schatzungen steigern können.

C. Die Gebäudesteuer.

§ 123.

In einem Hause ist ebenfalls Vorrathskapital mit Boden auf das engste zur Herstellung eines Ertrages verbunden, in welchem die Arbeitswirksamkeit des Unternehmers, als für Steuerzwecke verschwindend klein, ganz übersehen werden darf. Dagegen ergiebt sich hier, anders als beim Walde, der Ertrag seiner Zeit nach so, daß ihn der Eigenthümer des Hauses in der Regel täglich, ja stündlich

[1]) Diese Forderung ist von Albert, a. W., p. 63 völlig mißverstanden und deshalb als unpraktisch erklärt.

verwerthen kann, und daß er jedenfalls mit Steuerperioden von der Länge eines Jahres sehr wohl im Einklang ist[1]).

Die hergestellten Produkte, d. i. die benutzbaren Räumlichkeiten des Hauses, können in doppelter Weise Verwendung finden, entweder zur Bedürfnißbefriedigung (Wohnung), die dann wieder von dem Eigenthümer oder von jemand, dem er die Nutzung als Genußmittel verkauft, erfolgen kann[2]) — oder zu fernerer Produktion (Gewerbslokal), die dann ebenso wieder der Eigenthümer oder jemand, dem er die Nutzung als Erwerbmittel verkauft, vornehmen kann[3]).

Den im letzteren Falle aus Häusern sich ergebenden Reinertrag zur Gewerbesteuer zu ziehen, würde grundsätzlich in Ordnung sein. Allein es sprechen praktische Gründe von überwiegender Stärke dafür, auch ihn in der allgemeinen Gebäudesteuer zu beschatzen. Die alsdann gößere Einfachheit der Katastration, die

---

[1]) Vgl. über die Gebäudesteuer: Smith IV. p. 274; Craig III. p. 99; Jakob I. p. 516, II. p. 900; Lotz III. p. 278; Malchus I. p. 229; Rau II. p. 71; Stein, 3. Aufl. p. 449; Hock p. 199; Schäffle, Steuerpol., p. 310; Wagner, Sch. Hdb., 2. Aufl. III. p. 250.

[2]) Lotz a. a. O. will die Gebäudesteuer von Wohnhäusern nur als Konsumtionssteuer (Aufschlag) gelten lassen, deren Maßstab in dem Betrage der Kosten zu suchen sein soll, den der Bau und die Unterhaltung der Wohngebäude ihren Eigenthümern verursacht. Rau a. a. O. erklärt die Steuerpflicht von durch den Eigenthümer selbst benutzten Wohnungen hauptsächlich daraus, daß hiedurch eine sonst unvermeidliche Ausgabe erspart werde, die dem Bezug eines Einkommens gleich zu achten sei. Er will also die Nutzung, welche der Eigner sich selbst fortwährend produzirt, nicht als Ertrag gelten lassen. Allein mit dem nämlichen Rechte könnte man dann auch sagen, daß der Schuhmacher, der für seinen eigenen Gebrauch Stiefel fertigt, damit keinen Ertrag beziehe, sondern eine Ausgabe erspare. Um so weniger kann die Ansicht von Lotz als stichhaltig erkannt werden. Der Eigenthümer, welcher seine Wohnung selber benutzt, wendet sein Kapital „Haus" an, um sich unter fortwährendem Aufwande von Herstellungskosten das Produkt „Wohnung" erst zu schaffen. Vgl. Umpfenbach, Das Kapital, insbes. p. 38.

[3]) Auch hier ist zu beachten, daß Gebäude, welche Zwecken des Finanzbedarfs oder gleichwerthigen Sozialbedarfs dienen (Kasernen, Schulen, Spitäler, Kirchen ꝛc.) nicht steuerpflichtig sind. Ob man sie der Selbständigkeit der Uebersicht halber mit den steuerpflichtigen Objekten hier in das Gebäudekataster, bei Straßen, Friedhöfen ꝛc. in das Grundsteuerkataster einträgt, ist Sache für sich.

bessere Vergleichung der Objekte und die größere Sicherheit in den Resultaten durch die Uebereinstimmung des Verfahrens [1]) müssen für die Veranlagung der Gewerbslokale zur Gebäudesteuer entscheiden, worauf die gewonnenen Steuerwerthe als bloße Merkmale bei der Gewerbesteuer noch ihre Verwendung zu finden haben.

Bei Aufstellung des Gebäudekatasters wird eine Klassenaufstellung und Klasseneinreihung füglich entbehrt werden können. Man wird auch ohne dieses immer etwas mangelhafte Auskunftsmittel und besser als mit seiner Hülfe zum Ziele kommen, wenn durch eine Schätzungkommission in jeder Ortschaft die Steuerwerthe von einer geringen Zahl von Gebäuden, die sich aber passend durch den ganzen Ort vertheilen müssen, mit größter Sorgfalt ermittelt werden, worauf sich durch fortwährenden Augenschein und Vergleichung dieser Normalgebäude mit denen ihnen benachbarten eine Taxation aller Gebäude gewinnen lassen wird, welche für den Zweck der Beschatzung vollkommen genügen kann. Man wird wohl daran thun, vorerst beim Schätzungsgeschäft die für alle Mustergebäude vorkommenden Zahlenausdrücke als deren mittlere Kaufpreise erscheinen zu lassen. Die mittleren Preise von allen übrigen Gebäuden bei der Zusammenhaltung mit den schon vorliegenden Preisen der Normalgebäude zu erforschen, kann mit den örtlichen Verhältnissen gehörig vertrauten Taxatoren nicht schwer fallen, da es kaum einen andern Gegenstand bei der Katastrirung giebt, dessen Bestandtheile mit so sprechender Anschaulichkeit dargeboten werden, wie gerade ein Gebäude, und da ferner diese Anschaulichkeit durch das Vorhandensein der in jedem Moment als Maßstäbe benutzbaren Normalgebäude sofort auf einen positiven Zahlenausdruck zurückgeführt werden kann. Nur wenn sich im Verlaufe der Arbeit Gebäude von besonders abweichender Beschaffenheit, wie namentlich Gewerbsgebäude, die nur für ein gewisses Gewerbe geeignet und am Orte nicht leicht verkäuflich oder vermiethbar sind, finden, wird ein selbstständiges Ermittelungsverfahren für solche eintreten müssen.

[1]) Wie häufig wird derselbe Raum als Wohnungs- und Gewerbsraum zugleich benutzt. Eine Ausscheidung beider kann aber doch nur bei einheitlichem Verfahren genügend erfolgen.

§ 124.

Was nun die Normalgebäude selbst anbelangt, so sucht man, soweit es angeht, zur Feststellung ihres mittleren Preises vorliegende zuverlässige Angaben von Kauf- und Miethpreisen zu benutzen; und erst wenn, und soweit diese unzureichend sind, um eine richtig durch den ganzen Ort vertheilte Anzahl von Musterhäusern zu erlangen, greift man zu wirklichen Schätzungen, bei deren Vornahme immer streng im Auge zu behalten ist, daß es sich lediglich um Feststellung des Tauschwerthes der Nutzung handelt, daß also z. B. ein Haus, in welches sein Eigenthümer aus Liebhaberei besondere Verwendungen gemacht hat, denen aber nur ein geringerer Tauschwerth entspricht, auch in der That nur nach diesem Verhältniß veranlagt werden darf. Es versteht sich von selbst, daß bei Benutzung der wirklich vorgekommenen Kauf- und Miethpreise die (§ 119) erforderlichen Berichtigungen, beziehungsweise Verwerfungen eintreten müssen, sowie, daß Miethpreise, die man in der That für unbedenklich anwendbar erkennt, erst nach Abzug der von dem Hauseigner zu bestreitenden Kosten als Reinerträge zu betrachten sind [1]). In Reinerträge sind nun nach Beendigung des ganzen Ermittelungsverfahrens alle gefundenen mittleren Kaufpreise, in denen man vorläufig, der bessern Vornahme des Geschäfts halber, die Zahlengrößen ausdrückte, umzurechnen, damit man die Gebäudesteuerwerthe zur Einschreibung in das Gebäudekataster erlangt. Diese Umrechnung ist eine blos mechanische Arbeit, sobald der Koëffizient feststeht, mit Hülfe dessen sie auszuführen ist. Dieser kann aber nichts anderes sein, als der mittlere landesübliche Zinsfuß.

Begreiflicher Weise dürfen auch bei der Gebäudesteuer die einmal katastrirten Steuerwerthe nicht immerfort in der nämlichen Größe für jeden Steueranzug Anwendung finden, sondern müssen

---

[1]) Die Kosten umfassen allen Aufwand, den der Eigenthümer nothwendig machen muß, um sein Gebäude in dem Zustande der Nutzbarkeit, die er von ihm erwartet, fortgesetzt zu erhalten. Dauerte das Gebäude ewig, so bestände der Aufwand nur in den jährlich vorzunehmenden Ausbesserungen. Da dies aber nicht der Fall ist, so muß eine für die allmähliche Vernichtung der Stammhabe Ersatz gebende jährliche Neubaurate gleichfalls unter die Kosten gerechnet werden.

die in den Reinerträgen der Gebäude vorgehenden Veränderungen berücksichtigt und durch beständige Nachbesserungen des Gebäudekatasters gewahrt werden. Umgekehrt wie bei der Grundsteuer ergiebt sich hier eine stetige Tendenz zum Sinken der Reinerträge, weil die Gebäude, trotz aller Reparaturen, doch mehr oder weniger der Verschlechterung und Abnützung ausgesetzt sind und schließlich durch Abbruch das Kapital ganz vom Boden zurückgezogen werden muß. Sammelt der Eigenthümer eines Gebäudes, wie er dies rationeller Weise thun muß, aus den Bruttoerträgen ein Neubaukapital auf, so wird dessen jeweiliger Reinertrag in irgend einer der Anwendungsarten des Kapitals von der derselben angepaßten Beschatzung erreicht werden. Zwischen dem regelmäßig abnehmenden Gange, den der anfängliche Reinertrag eines neuerbauten Hauses bis zu dem gänzlichen Verschwinden des Reinertrags mit dem Verschwinden des Hauses verfolgt, machen sich durchkreuzende Elemente geltend, die den Reinertrag bald erhöhen, bald senken, und die sowohl in der Art und Weise der Verwendungen, welche auf das Haus gemacht werden, als in der Einwirkung der äußern Verkehrsverhältnisse bestehen können, jedenfalls aber auch bei der Fortführung des Gebäudekatasters nicht übersehen werden dürfen. In aufblühenden Städten kommt es übrigens leicht vor, daß ein Menschenalter hindurch und länger der Werth der Häuser dadurch anhaltend steigt, daß die Werthzunahme des Bodens größer ist als die Werthabnahme durch bauliche Verschlechterung [1]).

D. Die Darlehensteuer.

§ 125.

Zur Ausführung der Darlehensteuer, welche die aus verliehenen Geldkapitalien fließenden Zinserträge zu erfassen hat, ist ein doppelter Weg denkbar. Es kann entweder eine indirekte oder eine direkte Beschatzung versucht werden [2]).

---

[1]) Uebersteigt der Werth des Bauplatzes den Werth des abgenutzten Gebäudes, so läßt dies den Neubau auch schon ohne wirkliche Baufälligkeit vortheilhaft erscheinen, was dann die Steuerverwaltung dahin drängen muß, an der Neubaurate in passender Form zu kürzen.

[2]) Vgl. über die Besteuerung der Darlehenzinsen überhaupt: Krönke,

1. Die indirekte Beschatzung der Zinsen aus Geldkapitalien muß man, streng genommen, gleich von vorn herein als uneigentliche Darlehensteuer bezeichnen, weil sie sich, abgesehen von einigen Zweigen der Gelddarlehen, hinsichtlich deren eine indirekte Beschatzung gänzlich undenkbar ist, sofort vollständig in der Katastrirung aller direkten Schatzungen auflöst. Man hätte daher, buchstäblich gesagt, vielmehr von einer indirekten Grundsteuer, Waldsteuer, Gebäudesteuer, Arbeitssteuer und Gewerbesteuer zu sprechen, da die indirekt zu besteuernden Darlehen nicht besonders, sondern nur in den Objekten der genannten Schatzungen katastrirt werden.

Wird nun demgemäß, zum Zwecke der indirekten Beschatzung der Zinsen von Geldkapitalien, beim Heranzug aller katastrirten Reinerträge zur Besteuerung keine Rücksicht darauf genommen, daß einzelne von den ihnen berechneten Reinertragssummen Schuldzinsen zu bezahlen haben, so entsteht die Steuerüberlastung aller derjenigen, welche Geldkapitalien schulden — eine Steuerüberlastung, deren Folge allerdings im großen und ganzen die Ueberwälzung der den Schuldnern einseitig auferlegten Steuerlast auf die Gläubiger sein wird [1]). Und zwar wird die Ueberwälzung in der Weise bewirkt werden, daß die Schuldner mittelst wirklicher oder angedrohter Kündigung der geliehenen Beträge, deren Anwendung ihnen unter solchen Umständen keinen genügenden Vortheil und keine genügende Konkurrenzfähigkeit ihrer Verkehrsleistungen mehr gewährt, niedrigere Zinsen von den Gläubigern erzwingen. Die Motive zu einer gleichmäßigen Handlungsweise in diesem Sinne sind auf Seiten der Schuldner ganz allgemein [2]) und der Erfolg

---

Regulirung der Steuern, p. 35 fg.; Derſ., Grdſ. einer ger. Beſt., p. 83, 112; Jakob I. p. 537, II. p. 918; Lotz III. p. 269; Fulda p. 213; Krause II. p. 311; Malchus I. p. 276; Murhard p. 403; C. H. L. Hoffmann, Zeitſchr. f. d. geſ. Staatswiſſenſch. (1845), II. p. 294; Helferich, ebendaſ. (1846), III. p. 291; Rau II. p. 128; Bierſack p. 59, 115, 148; Stein p. 466; Hock p. 217; Schäffle p. 339; Wagner, Sch. Hdb., p. 260.

[1]) Vgl. beſonders Krönke, Regul., p. 36, und ger. Beſt., p. 114.

[2]) Bei denjenigen Schuldnern, welche nicht mit ihrer ganzen Vermögenspersönlichkeit, ſondern nur mit einzelnen Vermögensbeſtandtheilen ſteuerpflichtig ſind (Finanzwirthſchaft, Gemeindehaushalt), beſteht die Tendenz zur Ueberwälzung nur inſoweit dies letztere Gebiet reicht, was allerdings unter Umſtänden erheblich abſchwächend auf den Erfolg der Ueberwälzung wirken kann.

ihrer Bestrebungen, das gestörte volkswirthschaftliche Gleichgewicht wieder herzustellen, ist unausbleiblich, so lange die Gläubiger keine andre Gelegenheit finden, ihre Kapitalien zu einem bessern als dem ihnen in Folge der Beschatzung von den Schuldnern angesonnenen Zinsfuße anzulegen. Durch Selbstbenutzung ihrer seither ausgeliehenen Kapitalien zur Produktion ist dies nicht möglich, weil in diesem Falle die Zinsen ebenwohl von der Beschatzung (Gewerbesteuer, Gebäudesteuer ꝛc.), und zwar direkt, erreicht werden. Es bliebe ihnen also nur der Versuch der Uebersiedlung ihrer Kapitalien in andre Länder. Findet aber, wie dies vernünftiger und rechtlicher Weise sein muß, überall eine Besteuerung statt, welche alle reinen Erträge, also auch die Zinsen aus Geldkapitalien, richtig erfaßt, so kann es nicht die in den verschiedenen Ländern herrschende Richtung der Besteuerung, sondern nur die verglichene Höhe der Steuerlast in jedem von ihnen sein, welche Anlaß zu besteuerungsflüchtigen Kapitalübersiedelungen zu geben vermöchte. Allein die Ausfuhr von Kapitalien, insoweit sie in der That vermöge dieser Differenz zur Erscheinung kommt, ist keineswegs etwas blos der indirekten Beschatzung der Geldkapitalien Eigenthümliches. Sie wird ebensowohl und ganz allgemein bei jeder hohen Steuerbelastung, ja bei jedem Druck einheimischer Verhältnisse stattfinden können und muß als eines der Vorkommnisse in den internationalen Beziehungen betrachtet werden, welche die betroffenen Staaten nun einmal ruhig hinnehmen müssen, weil ihnen jede positive Einwirkungsmöglichkeit darauf fehlt [1]).

§ 126.

Ist man nun auch mit vollem Grunde anzunehmen berechtigt, daß die Nichtberücksichtigung der Schuldzinsen von Geldkapitalien bei der Katastrirung und dem Steueranzuge sämmtlicher übrigen Reinerträge eine Erniedrigung des Zinsfußes herbeiführen werde, vermöge deren dann die Empfänger der Schuldzinsen thatsächlich

[1]) Betrachtet man die Sache von der andern Seite, so kann man auch sagen: der Staat, welcher sich scheut, die Kapitalzinsen richtig zu besteuern, verschafft seiner Volkswirthschaft auf Kosten der Gerechtigkeit künstliche Kapitalzuflüsse.

mitsteuern, so hat doch gleichwohl eine solche indirekte Beschatzung der Zinsen aus Geldkapitalien die gewichtigsten Einwendungen gegen sich und muß bei näherer Prüfung als sehr unbefriedigend erscheinen.

Einmal nämlich gilt die Richtigkeit des Satzes, daß der aus dem Stande des Kapitalmarktes folgende Zinsfuß durch die indirekte Beschatzung der Geldkapitalien sich entsprechend verändern müsse, nur für den Durchschnitt längerer Perioden und vieler Einzelfälle. Es vergeht immer geraume Zeit, es kann ein Dezennium und länger dauern, bis sich einer gewissen Höhe der Beschatzung der Zinsfuß von Gelddarlehen durch die Steuerüberwälzung selbst nur für die Mehrzahl der vorliegenden Darlehensfälle angepaßt hat, und in der Regel wird schon lange, ehe der Ausgleichungsprozeß nur dieses Stadium erreicht hat, durch die nothwendige unausgesetzte Veränderlichkeit in der Höhe der Steuerlast (§ 104) die Störungsursache von neuem kommen und die Reibung des Verkehrs abermals beginnen müssen. Nimmt man dazu, daß meistens der Darlehenbedürftige sich, verglichen mit dem Darleiher, in der ungünstigeren wirthschaftlichen Position befindet, so ist leicht einzusehen, wie die indirekte Beschatzung den Geldkapitalien in Wahrheit nichts anderes als eine unerschöpfliche Quelle von Steuerungleichheiten sein kann [1]).

Es kommt aber noch ein weiterer, sehr beachtenswerther Umstand hinzu, der ebenfalls gegen die indirekte Beschatzungsweise

[1]) Die indirekte Beschatzung wird nur formell, nicht materiell anders, wenn man, anstatt die Ueberwälzung durch Aenderung des Zinsfußes zu erwarten, die Schuldner eigens ermächtigt, die jeweilig auf die von ihnen zu zahlenden Schuldzinsen fallende Steuer den Gläubigern als Abgang an der Zinszahlung zu verrechnen. Die Schuldner stehen hiebei nicht minder den Gläubigern im Preiskampfe gegenüber, um ihnen die Steuerlast aufzubürden, und wenn sie auch bei diesem Kampfe im großen und ganzen ohne Zweifel Sieger bleiben werden, so kann doch die ihnen gesetzlich ertheilte Ermächtigung des Steuerabzuges keine Bürgschaft dafür geben, daß nicht in eine Unzahl von Einzelfällen sich die Waage zum Nachtheil der Schuldner neigt, die dann wahrlich keinen Ersatz darin finden können, daß später ein entsprechender gegentheiliger Ausschlag auf die Gläubiger fällt; denn es ist wohl nur ausnahmsweise anzunehmen, daß sich die Schwankung bei den zwei nämlichen Personen vollenden werde.

spricht. Die nothwendige und sonst so einfache Berücksichtigung des Existenzminimums stößt bei einer solchen auf kaum zu überwindende Schwierigkeiten. Allerdings wird zwar der richtige Abzug des Existenzminimums von der Summe aller einem Empfänger katastrirten Reinerträge sehr oft erfolgen können, ohne daß es erforderlich ist, die von ihm bezogenen Zinserträge besonders nachzuweisen, in all den Fällen nämlich, wo einem Empfänger an anderweitigen Erträgen bereits mehr katastrirt ist, als das Existenzminimum und die Kapitalisirungsquote beträgt. Dagegen sind auch der Fälle nicht wenige, in welchen dies nicht zutrifft. Alsdann scheint, da es bei der indirekten Besteuerung rein unmöglich (contradictio in adjecto) ist, die Summe der von einem Empfänger aus Darlehen bezogenen Zinserträge zu erfahren, zur Wahrung des Existenzminimums nur der halb verzweifelte Weg eines den Betheiligten zu gestattenden Nachweises übrig zu bleiben, daß sie Darlehenzinsen bis zum Belauf des Existenzminimums beziehen. Welche Geschäftslast das hiebei einzuhaltende Verfahren der Finanzverwaltung aufbürdet, während trotzdem Mißbräuche auf der einen und Zurücksetzungen auf der andern Seite bei den sich meldenden Privaten unvermeidlich vorkommen, bedarf keiner näheren Erörterung [1]).

Es verdient daher eine direkte Beschatzung sämmtlicher Geldkapitalien unbedingt den Vorzug, wenn dargethan werden kann, daß bei ihr die schweren Uebelstände des indirekten Verfahrens zu vermeiden sind und keine neuen von im Vergleich damit irgend erheblichem Belange auftauchen.

§ 127.

2. Die direkte Beschatzung der Zinsen aus Geldkapitalien muß so lange eine theoretische Fehlgeburt und eine praktische Unmöglichkeit bleiben, als man nicht vollkommen darüber klar ist, daß sie nicht nur das nothwendige Korrelat des Abzugs der Schuldzinsen von den katastrirten Erträgen der Schuldner bildet,

[1]) Das in England eingeführte Rückvergütungsbureau hatte im Jahr 1856 nicht weniger als 139,615 Reklamationen zu erledigen. (Hübner, Die öffentlichen Abgaben in Großbritannien. Leipzig 1858. p. 31.)

sondern daß auch der Abzug der Zinsen von Passivschulden und die Kataſtrirung der Zinsen von Aktivschulden eine und dieselbe Operation iſt und nur ſein kann.

Eine Beſteuerungstheorie und Beſteuerungspraxis, welche die Zinſen von Geldkapitalien direkt beſchatzen will, ohne zugleich, zur Vermeidung einer doppelten Beſteuerung des nämlichen Ertrages, auf Seiten der Schuldner die entſprechenden Abzüge eintreten zu laſſen, kündigt ſich gleich als ſo total verkehrt und prinzipwidrig an, daß man ſich füglich enthalten kann, auch nur ein einziges Wort weiter darüber zu verlieren.

Allein auch bei Anerkennung des Grundſatzes, daß direkte Beſteuerung der Zinſen aus Geldkapitalien und Abzug dieſer Zinſen von den bei den Schuldnern kataſtrirten Reinerträgen einander nothwendig wechſelsweiſe bedingen, wird doch die *getrennte Behandlung* der Aktiv- und Paſſivſchulden niemals zu einem befriedigenden Ergebniſſe führen können. Nicht nur daß man ſich durch dieſelbe ganz unnatürlicher und überflüſſiger Weiſe eine ungeheure Geſchäftslaſt aufbürdet, wird auch ſowohl die Kataſtrirung der Aktivſchulden, als der Abzug der Paſſivſchulden höchſt mangelhaft ausfallen müſſen, wenn man jedem dieſer beiden Momente eine Selbſtſtändigkeit zugeſteht, die ihm gar nicht gebührt und aus der man deshalb vergeblich brauchbare Schlüſſe zu ziehen verſucht.

Die Kataſtrirung der Aktivkapitalien kann zwar allerdings bei einigen Arten, welche unfehlbar zur öffentlichen Kenntniß kommen, leicht erfolgen. Dies gilt für die auf Hypotheken verliehenen und für die in Staats- und Gemeindefonds auf Namen angelegten Geldkapitalien. Bei allen übrigen Darlehen aber ſieht man ſich von näheren Stützpunkten jeder Art gänzlich verlaſſen und iſt daher gezwungen, ſich an die eigenen Angaben der Gläubiger, beziehungsweiſe an Gutachten von Schätzungsausſchüſſen zu halten. Wie wenig aber auf derartige Erforſchungsmittel zu halten ſei, iſt bereits bei Gelegenheit der allgemeinen einzigen Einkommenſteuer (§ 92) zur Genüge nachgewieſen. Auch der Vorſchlag, die Gläubiger durch einen ihnen angedrohten Rechtsnachtheil zu richtigen Angaben zu zwingen, indem nämlich die Klagbarkeit einer jeden Geldkapitalforderung von deren voraus-

gegangener Registrirung bei einer Behörde abhängig gemacht werden soll [1]), kann, abgesehen von der Gehässigkeit und höchst bedenklichen Rechtmäßigkeit einer solchen Maßregel, nicht zum Ziele führen. Denn jedenfalls wird man darauf verzichten müssen, daß die nur auf ganz kurze Fristen verliehenen Geldkapitalien zur Einregistrirung gestellt werden, wie sie namentlich im kaufmännischen Verkehr so häufig und oft mit Fristen vorkommen, die sich nicht nur nach Monaten oder auch Wochen, sondern selbst nach Tagen bemessen. Man wird also eine noch registrirungspflichtige Minimalfrist, etwa ein Jahr, festsetzen müssen. Dann entgehen aber nicht nur alle kurzen Darlehen, deren Zinsen in ihrer Gesammtheit eine gewaltige Summe bilden, sofort der Beschatzung, sondern es ist auch allen übrigen Darlehen die Gelegenheit geboten, sich hinter jenen zu verstecken, indem sie zum Scheine öfters erneuert werden.

Kaum minder schlimm als mit der isolirten Aufnahme der Aktivkapitalien verhält es sich mit der der Passivkapitalien. Während dort die Gläubiger alles aufbieten werden, damit ihnen niedrige Zinsbeträge in Ansatz kommen, ist es hier offenbar das Interesse der mit Schuldzinsen Belasteten, dahin zu wirken, daß ihnen möglichst hohe Zinsbeträge in Abzug gebracht werden. Da nun die Steuerverwaltung, anderweitiger Anhaltspunkte entbehrend, auf die eigenen Angaben der Schuldner beschränkt ist, so befindet sie sich ihnen gegenüber in einer höchst mißlichen Lage [2]). Denn an eingehende Verhandlungen über jeden einzelnen angegebenen Schuldposten mit der Aussicht auf den bestimmten Nachweis von dessen Größe kann doch wahrlich nicht gedacht werden. Nur wenn in einzelnen Fällen dringender Verdacht vorliegt, daß falsche Angaben gemacht worden sind, die bedeutend von der Wahrheit abweichen, wird sich die Steuerverwaltung für berechtigt halten können, jenen beschwerlichen Weg zur Ueberführung des Betrügers zu versuchen. Und wie leicht wird es selbst dann diesem in der

[1]) Jakob II. p. 920; vgl. dagegen Lotz III. p. 272; Malchus I. p. 277.

[2]) Hoffmann, in dem angef. Aufsatz der Tüb. Zeitschr., II. p. 314, hegt sicherlich zu sanguinische Erwartungen von einem solchen Ermittelungsverfahren.

Regel werden, einen Strohmann als Gläubiger vorzuschieben, weil dem ganzen Ermittelungsverfahren der Steuerverwaltung bei den Aktiven und Passiven die Gewähr einer bestimmten Bezugnahme zwischen Gläubigern und Schuldnern fehlt.

§ 128.

In dem letztgenannten Umstand liegt der Schwerpunkt der ganzen Frage eingeschlossen. Man darf nur in Erforschung der Passivkapitalien einen Schritt weiter durch unmittelbare Bezugnahme auf die Gläubiger gehen, um eines Erfolges sicher zu sein, der alle vernünftiger Weise von der Beschatzung der Zinsen aus Geldkapitalien zu hegenden Erwartungen befriedigen muß. Jeder Schuldner deklarirt der Steuerbehörde die an seinem gesammten Reinertrag abgehenden Darlehenzinsen, jedem Gläubiger wird die demgemäß auf ihn fallende Zinsensumme zur Kenntniß gebracht, worauf ihm die entsprechenden Darlehensteuerwerthe kataſtrirt und den Schuldnern die nämlichen Beträge in Abzug gebracht werden.

Zum Gelingen der auf solcher unzweifelhaft zuverlässigen Grundlage vorgenommenen Veranlagung werden übrigens die Anordnungen zu ihrer Ausführung sehr viel beitragen. Am zweckmäßigsten scheint es, wenn folgender Gang eingehalten wird.

Auf ein und denselben Tag wird jeder Haushaltung ein passend eingerichtetes Formular mitgetheilt, welches die Aufforderung enthält, daß jedermann in seinem Interesse, d. i. zum Zweck des ihm gebührenden Steuerwerthabzuges, die etwa von ihm geschuldeten verzinslichen Geldbeträge derart angeben möge, daß bei jedem einzelnen Posten sowohl der Gläubiger als auch die Dauer des Schuldausstandes im verflossenen Jahre ersichtlich ist. Auf Schwierigkeiten werden die Schuldner bei Ausfüllung des Formulars nicht wohl stoßen können, wenn sie wirklich die Absicht haben, vollständig anzugeben. Gerade diejenigen, bei welchen die verwickeltsten Schuldverhältnisse vorkommen, pflegen auch die genauesten Aufzeichnungen zu machen, und aus kaufmännischen Büchern durch Kontokorrentauszüge jeden Gläubiger, sowie den Betrag und die Dauer seines Guthabens nachzuweisen, fällt den Betheiligten sehr leicht. Wollen freilich manche Schuldner aus Furcht, sich vermeintliche wirthschaftliche Blößen zu geben, gar nicht oder nur

unvollständig angeben, so ist dies allerdings ein Uebelstand, hinsichtlich dessen aber der Finanzverwaltung weder eine Schuld noch ein Schaden erwächst.

Sind die Erklärungen, zu deren Abgabe jedenfalls nur eine kurze Frist zu gestatten ist, alle erfolgt, so müssen daraus zunächst Verzeichnisse der Gläubiger, nach Steuerbezirken getrennt, gefertigt werden, die sodann der Steuerbehörde jedes Bezirks zu übermitteln sind. Diese hat den Gesammtzinsertrag jedes Gläubigers zu kataſtriren und ihm denselben zur Kenntnißnahme, beziehungsweise Einwanderhebung mitzutheilen. Es scheint passend, dem Gläubiger, welcher sich zu Einwendungen veranlaßt sieht, anheimzugeben, ob er sich trotzdem gefallen lassen will, für den strittigen Steuerwerth einstweilen zur Steuer angezogen zu werden, oder ob er es vorzieht, daß der Schuldner danach beschatzt werde. Der Austrag der Streitsache ist dann lediglich eine Privatangelegenheit, die der sich für beschwert Haltende bei dem zuständigen Gerichte zu verfolgen hat. Unterliegt der Gläubiger, so ist er strafbar, und zwar mindestens doppelt strafbar, wenn er die einstweilige Tragung der strittigen Steuerlast durch den Schuldner veranlaßt hatte. Ebenso ist der unterliegende Schuldner schonungslos zu bestrafen, wenn nicht, was auch für den unterliegenden Gläubiger gilt, ein entschuldbarer Irrthum nachgewiesen werden kann. Die Steuerverwaltung kann bei solchem Verfahren jedenfalls ohne Aufenthalt zur endgültigen Kataſtrirung und zum entsprechenden Abzug der Darlehenzinsen schreiten und hat damit dann ihre Aufgabe in Bezug auf die Darlehensteuer bis auf einen Punkt, der eine besondere Behandlung erheischt, vollendet.

Es können nämlich bei Darlehen, welche dem Herrschaftsverband, Gemeinden ꝛc. gemacht worden sind, und wofür diese Schuldurkunden auf Inhaber ausgestellt haben, offenbar keine Erklärungen von Seiten der Schuldner erfolgen, weil diesen ihre Gläubiger [1]) nicht

---

[1]) Die Idee, als ob die Schuldzinsen der Gläubiger von „unproduktiven Anleihen" kein selbstständiges Einkommen wären (vgl. Held, Eink.St., p. 88), stellt in Abrede, daß die Darleiher selbstständige Verkehrsleistungen geliefert haben. Jede selbstständige Verkehrsleistung, ganz einerlei, wozu der Eintauscher sie verwendet, liefert den beiderseitigen Kontrahenten selbstständiges Einkommen als erlangten Tauschvortheil. Im Moment des Tauschens wird

namentlich bekannt sind. Eine Registrirung aller Zinsbeträge aus derartigen Darlehen ließe sich nun wohl mit Sicherheit erzwingen, etwa durch die Vorschrift, daß alljährlich an einem bestimmten Tage alle Inhaberpapiere von ihren Inhabern zur Abstempelung vorgelegt werden müßten, widrigenfalls demnächst die Zinsen nicht ausbezahlt werden würden. Sollte man aber dies Mittel für zu drastisch halten, so bliebe nur übrig, eine Ausnahmsmaßregel von den allgemeinen Beschatzungsnormen bei den Inhaberpapieren dadurch eintreten zu lassen, daß man auf ihre förmliche vorausgegangene Kataſtrierung verzichtet und erst bei Einlösung der vorgelegten Zinsabschnitte deren Zinsbeträge als Steuerwerthe behandelt, von denen kurzer Hand der darauf fallende jeweilige Steuerausschlag abgezogen und der betreffenden Steuerkasse zur Verfügung gestellt wird. Der einzige gegen dieses Verfahren ernstlich beibringbare Einwand [1]) wäre eine in manchen Fällen vielleicht eintretende Nichtberücksichtigung des Existenzminimums. Indessen ist dieser Einwand hier ohne praktisches Gewicht. In den gewiß sehr selten vorkommenden Fällen, wo jemand, der Zinsen aus Inhaberpapieren bezieht, beim Steueranzug von sonstigen Reinerträgen noch kein Existenzminimum gutgeschrieben ist, kann sich ja der Betroffene sehr leicht helfen, indem er Inhaberpapiere bis zum Erträgniß seines Existenzminimums in Papiere auf Namen oder in irgend eine beliebige andere Anlage umwandelt.

(von Verunglückung im Verkehr natürlich abgesehen) die Verfügungskraft des Einkommens jedes der beiden Vertauscher größer als sie vorher war.

[1]) Man könnte nicht noch einwenden, daß bei solchem Verfahren unterschiedlos Zins und Risikoprämien getroffen werden müßten, was sich bei den genau bekannten kataſtrirten Zinswerthen durch Einordnung derselben in Risikoklassen vermeiden ließe. Es darf aber bei Zinsen aus Geldkapitalien überhaupt, und ganz besonders bei solchen aus Börsenpapieren auf Inhaber, von Risikoprämien kaum steuerlich die Rede sein, da notorisch die gewagteren Anlagen von Leuten gewählt zu werden pflegen, welche „lieber gut essen, als gut schlafen", bei welchen sich also die Risikoprämie in wirkliches Einkommen für ausgestandene Mühe und Sorge verwandelt. Der begrifflichen Strenge nach (praktisch ist es gewiß nicht nöthig) müßte dies Einkommen, gerade wie die Gewinne gewerbsmäßiger Börsenspekulanten, in der Gewerbesteuer getroffen werden. Bei größeren Börsenspekulanten ist der Zinsbezug aus den Spekulationspapieren eine ganz und gar untergeordnete Sache gegen die Gewinne aus Kursdifferenzen.

E. Die Arbeitssteuer.

§ 129.

Bei den Menschen, welche eine persönliche Erwerbthätigkeit zur Erlangung unvermischter Arbeitslohnerträge äußern, lassen sich sehr verschieden qualitative wirthschaftliche Abstufungen erkennen, die aber vollkommen gleichgültig für die grundsätzliche Arbeitssteuerpflichtigkeit sind. Von den höchsten wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsarten bis herab zur gemeinsten Taglöhnerbeschäftigung unterliegen die von Staatsdienern, Geistlichen, Schriftstellern, Aerzten, Advokaten, Malern, Musikern, Schauspielern, Handlungskommis, Holzhackern ꝛc. erzielten unvermischten Lohnerträge gleichmäßig der Arbeitssteuer [1]). Und zwar sind alle diese Erträge sofort steuerliche Reinerträge (§ 87), bis auf die zum Ersatz eines etwa verauslagten Vorbereitungskapitals und die zur Herstellung einer etwa erforderlichen Erwerbunfähigkeitsversorgung bestimmten Quoten, welche dem Genußverzehr ihres Erwerbers entzogen werden müssen.

Als sicher gegeben können von vornherein die Gehaltlöhne der Beamten des Herrschaftsverbandes, der Gemeinden und Kirchen betrachtet werden, und es handelt sich nur um Ermittelung der großen Masse der übrigen Arbeitssteuerwerthe.

Von jedem ernstlich gemeinten Versuche, durch Selbstangaben der Lohnempfänger oder durch Kommissionsschätzungen nach bloßem „Ruf und Schall" die Arbeitssteuerwerthe zu erlangen, möge man nur, um Mühe und Kosten nicht so gut wie ganz vergebens wegzuwerfen, ein für allemal abstehen. Mit den auf solch schlüpfrigem Boden gewonnenen Ergebnissen kann sich keine nach ge-

---

[1]) Unter den zu den arbeitssteuerpflichtigen Berufsarten gezählten werden immer solche vorkommen, bei welchen sich etwas Vorrathskapital zu der Arbeitswirksamkeit gesellt (das chirurgische Besteck eines Arztes, die Registratur eines Advokaten, die Axt eines Holzhackers ꝛc.). Das Kennzeichen, ob dann eine Berufsart mit Recht für arbeitssteuerpflichtig zu erachten sei, liegt darin, daß in dem Ertrag die Kapitalwirksamkeit gegen die Arbeitswirksamkeit als verschwindend klein erscheint. Ist sie dagegen schon so merklich, daß ein Unternehmergewinn vorliegt, so fällt die Berufsart unter die Gewerbesteuer. Vgl. über die Arbeitssteuer: Krehl, Steuersystem, § 117, 120, 121; Rau II. p. 148; Schäffle p. 344; Wagner, Sch.-Hdb., 3. Aufl. p. 287.

läuterten Rechtsgrundſätzen verfahrende Finanzverwaltung beruhigen. Es bedarf zur Kataſtrirung der Lohnerträge deutlich beſtimmter Steuermerkmale, welche Irrthümer und Willkürlichkeiten in den Anſätzen auf ein praktiſch unſchädliches Maß einengen [1]).

Ein mit ſpeziellen Gründen belegtes Urtheil der Kataſtrirungsbehörde über die muthmaßlichen Erfolge der perſönlichen Erwerbthätigkeit eines Arbeitsſteuerpflichtigen muß als keineswegs zu verachtendes Erforſchungsmittel bezeichnet werden, inſofern es ſich auf beſtimmte Thatſachen, welche die Qualität und, wenigſtens quotenweiſe, die Menge der von dem Steuerpflichtigen abgeſetzten Produkte (Arbeitsleiſtungen) nachweiſen, zu ſtützen vermag [2]). Denn iſt man über dieſe Punkte hinlänglich im Klaren, ſo hat man auch unmittelbar den geſuchten Ertrag, weil keine verwickelte Berechnung von Produktionskoſten mehr erforderlich iſt. In der That wird man auch nicht wenig Angaben dieſer Art zu erlangen im Stande ſein, weil man ſich den bekannten Perſönlichkeiten ſelbſt gegenüber befindet, deren geſuchter Produktionsprozeß nicht durch die Beimiſchung anderer Betriebsfaktoren verdunkelt wird. Gleichwohl werden die ſolcher Weiſe vorliegenden Ergebniſſe, weil ſie wegen ihrer Lückenhaftigkeit dem Irrthum und der Willkür noch zu weiten Spielraum laſſen, nur als aushülfsweiſes Merkmal gelten dürfen.

In erſte Linie wird man jedenfalls ein anderes Merkmal zu ſtellen haben, welches einen überraſchend charakteriſtiſchen Zuſammenhang mit der zu kataſtrirenden Lohnertragsgröße jedes Arbeitsſteuerpflichtigen aufweiſt. Dies iſt die Wohnung, welche der Arbeitsſteuerpflichtige inne hat. Erfahrungsmäßig pflegt jeder Empfänger einer gewiſſen Arbeitslohngröße ziemlich genau den nämlichen aliquoten Theil derſelben auf ſeine Wohnung zu verwenden [3]). Die allgemeine Werthſchätzung der Vorzüge einer

---

[1]) Auch die Einſchätzung in Lohnklaſſen genügt nicht, wenn es an ſpeziellen Erkundungen fehlt; liegen ſolche durch Angaben von Unternehmern über die Lohnſumme ihres geſammten Perſonals vor, dann kann allerdings die Benutzung von Klaſſen die Kataſtration fördern helfen.

[2]) Dies kann häufig zutreffen bei Advokaten, Notaren, Aerzten, Maklern, Schauſpielern ꝛc.

[3]) Und zwar beanſprucht, je größer der Arbeitslohn wird, die Ausgabe

behaglichen Wohnung und das Verlangen, durch eine entſprechende Wohnung ſeine ſoziale Rangſtufe zur Geltung zu bringen, auf der einen, ſowie das unwirthſchaftliche, ſich darüber hinaus noch in Koſten zu ſtürzen, auf der anderen Seite laſſen die Verhältnißzahl regelmäßig zur Erſcheinung kommen. Wohl zu beachten iſt dabei auch, daß umgekehrt das Wohnungsbedürfniß einen wichtigen Mitbeſtimmungsgrund für die Höhe des Arbeitslohns abgiebt und daß gerade dieſer Umſtand die Richtigkeit des behaupteten Zuſammenhanges für den Arbeitslohn unzweifelhaft macht, während er für ein aus Rente- und Zinserträgen ſich zuſammenſetzendes Einkommen nur bis zu einer ziemlich bald erreichten Grenze gilt und dann unwirkſam wird [1]).

§ 130.

Es drängt ſich dabei die ſehr begreifliche Frage auf, wie es mit dem Steuermerkmal Wohnung in Fällen zu halten ſei, wo der Arbeitsſteuerpflichtige außerdem noch Erträge an Rente oder Zins bezieht und ſohin in Folge eines nicht blos aus Lohnerträgen beſtehenden Einkommens die Wahl ſeiner ganzen Bedürfnißbefriedigung und darunter auch ſeiner Wohnung vornehmen wird. Wollte hier die Steuerverwaltung aus der Verwendung auf die Wohnung ſchlechthin einen Rückſchluß auf die zu kataſtrirenden Arbeitsſteuerwerthe machen, ſo würde ſie offenbar die ungenaueſten Reſultate erlangen.

Man muß vorerſt feſthalten, daß Renten- oder Zinserträge von ſolcher Höhe, daß ſie zum Zweck der Wohnungsbemeſſung nicht mehr als gleich große Lohnerträge betrachtet werden dürfen,

---

für Wohnung um ſo weniger Prozente desſelben. Deshalb iſt eine Skala hiefür erforderlich, die aber auch für eine paſſende Zahl von Ortsgruppen, nach den örtlich verſchiedenen Wohnungspreiſen, verſchiedene Ziffern aufweiſen muß.

[1]) Man muß ſich wohl hüten, dieſe Benutzung des Miethwerthes der Wohnung behufs Kataſtrirung der Arbeitsſteuer mit der verſuchten Zugrundelegung zu einem allgemeinen Aufſchlag (vgl. § 144) zu verwechſeln. Ein ſolcher zieht unvermeidlich Wohnungseinſchränkungen nach ſich, während bei obigem Verfahren die Arbeitsſteuerpflichtigen nur auf Koſten ihrer ſozialen Stellung inmitten der Geſammtbevölkerung daran denken könnten, und um ſo weniger daran denken werden, je deutlicher die Steuermaßregeln die Normalanſchauung als richtig anerkennen.

weſentlich nur bei einer Klaſſe von Arbeitsſteuerpflichtigen vorkommen werden, deren Lohnerträgniß ganz ohne Beihülfe der Wohnung ja weit beſſer als mit dieſer ermittelt werden kann. Dies ſind die Inhaber von Staats-, Gemeinde- und Kirchenämtern. Es wird ſonſt nicht leicht jemand, der Renten- oder Zinserträge vom Belang bezieht, als arbeitsſteuerpflichtig vorkommen. Wer einigermaßen erhebliche Stammhabe ſein eigen nennt, wird, wenn er nicht vorzieht, ſich ganz zur Ruhe zu ſetzen, ſondern fortzuarbeiten beabſichtigt, dies in den bei weitem meiſten Fällen durch Verbindung ſeiner Arbeit mit ſeiner Habe, d. h. durch Gewerbsbetrieb thun und iſt dann, indem er aufhört arbeitsſteuerpflichtig zu ſein, gewerbeſteuerpflichtig. Andere größere Eigenthümer, welche ihr Leben weder in beſchaulicher Trägheit, noch im gewerblichen Berufe hinbringen, ſondern weiterhin geiſtige Strebeziele verfolgen wollen, bei welchen aber gleichwohl die Rückſicht auf wirthſchaftliche Belohnung ihrer Thätigkeit nicht ganz wegfällt, werden ſich bis auf wenige ſeltene Ausnahmen gerade in Staats-, Gemeinde- und Kirchenämtern finden. Und hier iſt man der Mühe, weitere Erforſchungen nach den Lohnerträgniſſen vorzunehmen, gänzlich überhoben, weil dieſe in den Beſoldungen und Emolumenten, als bekannte oder doch mit größter Leichtigkeit zu ermittelnde Größen, ſofort kataſtrirt werden können.

Bei den übrigen Empfängern von unvermiſchtem Arbeitslohn, welche auf dieſen und auf nebenbei bezogene geringere Renten- oder Zinserträge zu ihrem Unterhalte angewieſen ſind und bei welchen man weiter, zum Zweck der Benutzung der Wohnung als Steuermerkmal, die Renten- oder Zinserträge, als mit den Arbeitslohnerträgen hinſichtlich der Wahl der Wohnung gleichwirkend betrachten kann, iſt es grundſätzlich erforderlich, damit von der Verwendung auf die Wohnung ein richtiger Rückſchluß auf die bezogenen Lohnerträge erfolgen könne, die bezogenen anderweiten Erträge in Abrechnung zu bringen. Dies bietet wenig Schwierigkeit, inſofern die anderweit bezogenen Erträge (Rente und Zins) ihren Empfängern bereits kataſtrirt ſind. Ein einziger Anſtand könnte ſich ſcheinbar ergeben, wenn man (§ 128) für gut befunden hat, die Zinserträge aus Inhaberpapieren nicht in vorgängigen Steuerwerthanſatz zu bringen, indem ſie dann bei

Kataſtrirung der Lohnerträge unbekannt bleiben und allerdings, wenn ſie wirklich in den anderweiten Erträgen vorkommen, durch ihre Nichtberückſichtigung einen falſchen Rückſchluß von der Wohnung auf die Arbeitsſteuerwerthe veranlaſſen müſſen. Allein es hängt nur von den Arbeitsſteuerpflichtigen ab, ob ſie wirklich Zinserträge aus Inhaberpapieren in ihren anderweitigen Erträgen vorkommen laſſen wollen. Sie dürfen ja einfach ihre Inhaberpapiere in Papiere auf Namen verwandeln, um die Nichtberückſichtigung zu vermeiden. Wer dies nicht will, ſondern ſein Inkognito vorzieht, dem hat wenigſtens der Staat keine ungerechte Steuerüberbürdung zugemuthet [1]).

§ 131.

Die Wohnung, inſofern ſie nun nach dem Vorhergehenden als Steuermerkmal zu benutzen iſt, darf doch nur dann als zuverläſſiges Merkmal betrachtet werden, wenn man weiter gewiſſen, das durchſchnittliche Verhalten des geſuchten Steuerwerthes zum Werthe der Wohnung oft bedeutend modifizirenden, Einflüſſen Beachtung ſchenkt. Durch ſeine Berufsverhältniſſe, durch die Zahl ſeiner Familienmitglieder, durch Geſundheitsrückſichten ꝛc. kann der Arbeitsſteuerpflichtige gezwungen ſein, eine Wohnung zu nehmen, deren Koſten einen merklich größeren oder geringeren aliquoten Theil ſeines Einkommens betragen, als er ohnedem dafür aufwenden würde. Der hienach berichtigte Miethwert der Wohnung dient dann als erſtes und weſentlichſtes Merkmal zur Kataſtrirung der Arbeitsſteuer.

Hat man bei Anlegung der Gebäudeſteuer nicht verſäumt, die dort des engen Zuſammenhangs wegen leichter vorzunehmende Ausſcheidung der einzelnen Wohnungen eines Gebäudes zu bewerkſtelligen, ſo wird die Feſtſtellung der Arbeitsſteuerwerthe um ſo raſcher von ſtatten gehen können. Auch die Zuſammenſtellung der einem Arbeitsſteuerpflichtigen noch zufließenden anderweitigen Erträge läßt ſich gleich zu einer zweiten ſteuerlichen Vornahme be-

---

[1]) Sollte das doch zu hart erſcheinen, ſo könnte bei der jedenfalls nicht großen Zahl von Intereſſenten hier eher an die Einrichtung eines Nachweiſungsamtes (§ 126 Anm.) gedacht werden.

nutzen — zur Lösung der Frage nämlich, ob, und bejahenden Falles inwieweit, der zu katastrirende Arbeitsertrag im Hinblick auf das ganze reine Einkommen des betreffenden Pflichtigen Anspruch auf Gutschreibung einer Sparquote habe. Daß hiebei die möglichst ausgedehnte Anwendung spezieller Erkundigungen immer höchst wünschenswerth bleiben muß, versteht sich von selbst. Dasselbe wird sogar unter Umständen noch bessere Aufschlüsse liefern und ist nur deshalb zur untergeordneten Stellung verurtheilt, weil es nicht mit der Regelmäßigkeit und Unbedingtheit zu Gebote steht, welche das Merkmal der Wohnung zum Range der Basis und des Ausgangspunktes für das Katastrirungsverfahreu der unvermischten Lohnerträge erhebt.

Es handelt sich endlich noch darum, wie der im Lohnertrage enthaltene Rückersatz der früher aufgewendeten Vorbereitungskosten bei der Katastrirung der Arbeitssteuer berücksichtigt werden solle. Thatsächlich muß man jedenfalls darauf verzichten, bei jedem einzelnen Arbeitssteuerpflichtigen den zum Zwecke seiner Berufsbildung gemachten wirklichen Aufwand festzustellen. Aber auch vom prinzipiellen Gesichtspunkte wird kaum etwas dagegen einzuwenden sein, wenn man sich mit der Annahme begnügt [1]), daß die Vorbereitungskosten (§ 28), als durch den Generationswechsel ersetzt, ganz und gar außer acht gelassen werden könnten.

F. Die Gewerbesteuer.

§ 132.

Ein Gewerbe ist dann vorhanden, wenn durch eine Sonderpersönlichkeit oder Sammtpersönlichkeit Arbeit derart mit eigener oder geliehener Habe zum Zwecke wirthschaftlicher Produktion in Verbindung gebracht wird, daß in dem erzielten Ertrage außer den Nutzungen der einzelnen Produktionsfaktoren auch noch Unternehmergewinn enthalten ist, d. h. ein Ueberschuß über den Ge-

[1]) Es ließe sich sogar, prinzipiell noch weiter ausholend, behaupten, daß alles, was auf die Ausbildung eines Menschen verwendet wird, an dessen Persönlichkeit zur Genußkonsumtion gegeben ist und deshalb bei Ermittelung seines späteren Arbeitseinkommens gar nicht in Anschlag gebracht werden darf.

sammtreinertrag von Rente, Zins und Lohn, der als Vergütung für die organisatorische Vermögensanwendung zur Produktion zu betrachten ist [1]). Streng genommen ist daher die Bewirthschaftung eines Waldes oder Wohngebäudes ebensowohl Gewerbsbetrieb, wie die Berufsübung eines Arztes, Advokaten oder Taglöhners, die mit etwas Habevermögen arbeiten. Allein ein praktisch beachtenswerther Unternehmergewinn ist in all diesen Fällen nicht nachzuweisen [2]), da bei den ersteren die Arbeit gegen die Habe, bei den letzteren die Habe gegen die Arbeit so gut wie ganz verschwindet und sohin von einem Gewerbsertrage füglich nicht die Rede sein kann.

Ein gewerbesteuerpflichtiger Ertrag muß also nothwendig aus zwei bestimmt nachweisbaren Bestandtheilen zusammengesetzt sein, aus dem Unternehmergewinn und aus denjenigen Nutzungen der einzelnen Produktionsfaktoren, welche nicht schon durch andere Kataster erfaßt werden, was bei gewerblichen Grundstücken und Gebäuden durch Grundsteuer und Gebäudesteuer (§ 117, 123) zu geschehen hat, während das im gewerblichen Betrieb angewendete Vorrathskapital von der Gewerbesteuer zu treffen ist [3]). Den Lohn, welchen der Unternehmer etwa in seinem Gewerbsertrage dadurch zieht, daß er auch Arbeiten in seinem Gewerbe verrichtet, die er als Anordner und Beaufsichtiger des Ganzen nicht verrichten müßte, sondern gedungenen Lohnarbeitern überlassen könnte, hätte man in strengster Folgerichtigkeit zur Arbeitssteuer zu ziehen. Da er aber bei der methodischen Erforschung des gesammten Gewerbsertrags leichter und sicherer erkannt wird, so verdient es den Vor-

---

[1]) Umpfenbach, Volkswirthsch., p. 193.

[2]) In der Regel wenigstens. Wenn freilich z. B. ein Arzt mit größerem Aufwande eine Krankenheilanstalt einrichtet, die ihm ersichtlich Unternehmergewinn abwirft, so tritt entsprechende Gewerbesteuerpflichtigkeit ein.

[3]) Der Abzug von Schuldzinsen, welche ein Gewerbe zu tragen hat, wird thatsächlich immer darauf hinauslaufen, daß die Zinsen von Hypotheken auf Grundstücke und Gebäude (zuweilen auch wohl Waldungen) von den beiderseitigen Katastralerträgen zuerst abzuschreiben sind, und erst dann, wenn nach Katastrirung der Darlehensteuer noch ein Ueberschuß an Schuldzinsen für das betreffende Gewerbe bleibt, am Katastralertrag der Gewerbesteuer abzuschreiben ist. — Bei Ermittelung des Unternehmergewinns dient natürlich die ganze Gewerbshabe, ohne Rücksicht auf Schulden.

zug, ihn mit dem Gewinn und dem Zins des Vorrathskapitals zugleich in der Gewerbeſteuer zu treffen [1]).

§ 133.

Die Kataſtrirung der Gewerbeſteuer wird ſich, unter Zugrundelegung eines genauen Verzeichniſſes aller Beſchäftigungen, welche als gewerbeſteuerpflichtig zu betrachten ſind, in einen allgemeinen und einen beſonderen Theil unterſcheiden müſſen. Die ſtrenge Scheidung dieſer beiden Theile iſt von der größten Wichtigkeit, ja ganz unumgänglich für das Gelingen einer richtigen Beſchatzung des Gewerbertrages [2]). Wollte man zum Zwecke der Kataſtrirung gleich ins einzelne eingehen und ohne weitere Vorbereitung zur Ermittelung der Erträge von ſämmtlichen einzelnen Gewerbsgeſchäften ſchreiten, ſo würde dieſe grenzenlos mühſame Arbeit doch nur durch höchſt unerſprießliche Ausbeute belohnt werden, weil man den Vortheil des Schematiſirens aus der Hand gegeben hat. Schickt man dagegen einen wohl durcharbeiteten allgemeinen Theil voraus, der als eine Technologie aller Gewerbegattungen für Steuerzwecke betrachtet werden darf, ſo erhält man bei der Regelmäßigkeit, mit welcher ſich gewiſſe Vorgänge in ein und der nämlichen Gewerbegattung vermöge der weſentlich gleichbleibenden Technik wiederholen, die Gelegenheit, aus einer einzigen oder doch nur wenigen Angaben, die man erhoben hat, auf eine Vielheit von Thatſachen zu ſchließen und damit gleichzeitig die Einfachheit und Zuverläſſigkeit der Kataſtrirung zu erhöhen.

---

[1]) Vgl. über die Gewerbeſteuer: Jakob I. p. 549, II. p. 925; Späth, Abhandlung über die Aufnahme der Gewerbeſteuer, Sulzbach 1822; Lotz III. p. 241; Fulda p. 229; Malchus I. p. 240; J. G. Hoffmann, L. v. d. St., p. 189, 214; Rau II. p. 89; Bierſack p. 149; C. H. L. Hoffmann, Die verſchiedenen Methoden der rationellen Gewerbebeſteuerung, Tüb. Zeitſchr. f. d. geſ. St.W. Bd. VI. 1850. p. 660; Hock p. 205; Schäffle p. 320; Wagner, Sch. Hdb., p. 270.

[2]) Es liegt der Hauptfehler der, auch rationell gemeinten, theoretiſchen und praktiſchen Verſuche zur Löſung der Gewerbeſteuerfrage in der Verkennung der enormen Wichtigkeit des allgemeinen Theils. Dieſes Gebiet iſt noch immer kaum angebaut, obwohl die ſteigende Verfeinerung der Technik bei immer größer werdender Verwickeltheit der Abſatzverhältniſſe geradezu dahin drängt. — Vgl. auch Hoffmann, Tüb. Zeitſchr. VI. p. 702.

§ 134.

Der allgemeine Theil des Verfahrens zur Katastrirung der Gewerbesteuer hat bei seiner genauen Erforschung der Verhältnisse jeder Gewerbegattung[1]) vorerst zu ermitteln, wie groß der Umfang ist, den ein Gewerbsgeschäft in jeder Gattung zum mindesten haben muß, um unter gegebenen örtlichen Bedingungen überhaupt als solches, d. h. mit Aussicht auf Unternehmergewinn betrieben werden zu können.

Die Lösung dieser Aufgabe, sowie im wesentlichen auch der folgenden allgemeinen Vornahmen, liegt Bezirkskommissionen ob, die aus Katasterbeamten und geschworenen Bürgern zusammengesetzt sind und sich, je nach Bedürfniß, für die einzelnen Ortschaften ihres Bezirkes noch weiter lokalkundige Eingesessene beigesellen können.

Nachdem nun für jede Gewerbegattung in jedem Orte ein Minimalsteuerwerthanschlag erlangt ist, hat die Ermittelung einzutreten, welches bei diesem Minimalumfange sowohl, als auch bei einer passend zu wählenden Anzahl von Klassen für größeren Umfang, in jeder Gewerbegattung, sei:

1. Der Betrag der Produktionskosten. Dieser wird in der Regel für verschiedenen Gewerbsumfang in der nämlichen Gattung kein bedeutend abweichendes Verhalten zum Gesammtertrage ergeben, sondern bei vergrößertem Umfange nur eine zwar ziemlich stetig, aber langsam relativ abnehmende Tendenz zeigen. Seine

---

[1]) Aus der Zusammenstellung der Gewerbegattungen in Gruppen, auf die Rau und Hoffmann a. d. a. O. so viel Gewicht legen, darf man sich keine großen Erfolge versprechen, weil man immer befürchten muß, durch das Zusammenwerfen die Eigenthümlichkeiten der einzelnen Gattungen zu verwischen. In Preußen hat man die Gruppen (hier Klassen genannt) gegenüber der anfänglichen Eintheilung des Gesetzes von 1820 erheblich eingeschränkt. Es bestehen noch A_1, A_2, B (Groß-, Mittel- und Kleinhandel, wozu aber kommen: Leih- und Versicherungsgeschäfte, Rhederei, Fabrikbetrieb, Apotheken, Badeanstalten, Müllerei, Bäckerei, Brauerei, Schlächterei, Druckerei), C (Gast- und Schankwirthschaften, Zimmervermiether), H (Handwerke mit Gehülfen, außer den oben genannten), K (Schiffer, Fuhrleute, Pferdeverleiher). Für sich besteht der Gewerbebetrieb im Umherziehen. Eisenbahn-, Bergwerks- und landwirthschaftliche Unternehmungen fallen in Preußen nicht unter die Gewerbesteuer.

Erforschung kann Kommissären, die mit der Technik der betreffenden Gewerbegattung hinlänglich vertraut sind, nur leicht fallen.

2. Das Verhältniß, in welchem Unternehmergewinn und Zins in dem nach Abzug der Produktionskosten erlangten Gesammtertrage zu einander stehen. Dieses Verhältniß wird in verschiedenen Gewerbegattungen sowohl, wie auch in verschiedenen ausgedehnten Gewerbsgeschäften von ein und derselben Gattung ein beträchtlich abweichendes sein können und darf nicht kurzweg, weder für verschiedenen Umfang des Betriebes in der nämlichen Gewerbegattung, noch gar für alle Gewerbegattungen, als gleich angenommen werden. Es giebt ebensowohl Gewerbe, in welchen der Unternehmergewinn 90 Proz., als solche, in denen der Zins 90 Proz. des Gesammtertrags nach Abzug der Produktionskosten ausmacht.

3. Die Quote des Gewerbertrages, die, als für den Wiederersatz von Habeverlusten bestimmt, betrachtet werden muß. Das Wagniß der verschiedenen Gewerbegattungen ist außerordentlich verschieden. Es muß aber angenommen werden, daß alles in den verschiedenen Zweigen angelegte Vorrathskapital zu demselben Zinsfuß ausgiebt [1]), und die Gefährdung, welcher dasselbe durch die Eigenthümlichkeit der Unternehmung ausgesetzt ist, in einem Zusatz zum Gewerbsertrage vergütet wird. Aehnlich und nur in geringerem Grade verschieden verhält es sich mit verschieden ausgedehnten Gewerbsgeschäften in der nämlichen Gattung. Erfahrungsmäßig wird nun keineswegs der ganze Zusatz wirklich aufgespeichert, um dann vorkommende Verluste zu vergüten, sondern wird immer zum Theile als zur laufenden Bedürfnißbefriedigung zu Gebote stehend angesehen, erscheint somit insoweit als Entgelt für die besonders ausgestandene Mühe und Sorge um den Erfolg der Unternehmung, der zum steuerbaren Unternehmergewinn gehört.

§ 135.

Sind die Vorarbeiten des allgemeinen Theiles beendigt, so besteht die Aufgabe des besonderen wesentlich nur darin, anzugeben,

---

[1]) Gerade so wie bei verliehenen Geldkapitalien der Schuldner eine etwaige Assekuranzprämie aus seinem Gewerbsertrage oder anderweitigen Erträgen bezahlen muß.

um wieviel der Umfang eines jeden vorliegenden Gewerbsgeſchäftes den Minimalſatz eines Gewerbes ſeiner Gattung überſteigt, indem dann faſt alle übrigen bei Kataſtrirung der reinen Gewerbserträge beachtenswerthen Momente durch einfache Reduktionsberechnungen gefunden werden können. In dieſem Sinne ſind auch die (§ 134) erwähnten Klaſſen vor allem zu verſtehen. Sie haben nicht den Zweck, als fixirte Steuerwerthſätze zu dienen, denen die einzelnen Gewerbsgeſchäfte ſchlechthin anzuſchätzen wären, ſondern ſie ſind zunächſt und hauptſächlich beſtimmt, um bei verſchiedenem Umfange der Gewerbe aus äußeren Merkmalen ſichere Rückſchlüſſe auf die inneren Elemente zu ermöglichen. Ueberhaupt ſcheint es zweifelhaft, ob es zweckmäßig ſei, die Schätzungskommiſſäre an beſtimmte Klaſſen zu binden, oder ob es nicht vielmehr den Vorzug verdienen dürfte, ihnen in der Beſtimmung der Steuerwerthe mit der einzigen Einſchränkung freie Hand zu laſſen, daß ſie den gegebenen örtlichen Minimalſteuerwerth für jede Gewerbegattung als Ausgangspunkt feſthalten müſſen [1]).

Um nun ein begründetes Urtheil über die Steuerwerthgröße der einzelnen vorliegenden Gewerbsgeſchäfte fällen zu können, werden ſich die Schätzungskommiſſäre weſentlich an folgende Merkmale zu halten haben, die theilweiſe und dort in ihrer Art, d. h. ganz abſtrakt, auch bei dem allgemeinen Theile ſchon in Berückſichtigung gezogen worden ſind:

1. Größe des ſtehenden Vorrathskapitals. Dasſelbe liegt in der Regel vollſtändig offen vor und wird in vielen Fällen für ſich allein bereits ſo ergiebigen Aufſchluß über die Lage des Gewerbsgeſchäftes liefern, daß man kaum noch nöthig hat, zu andern Merkmalen zu greifen. Der Umſtand, daß das ſtehende Kapital in einem Geſchäfte ſich nur mit Unterbrechungen im Betriebe befindet, wird, ſoweit er nicht durch den allgemeinen Theil bereits erledigt iſt, hier noch beachtet werden müſſen.

2. Größe des umlaufenden Vorrathskapitals. Wenn auch zumeiſt bei weitem nicht mit der Vollſtändigkeit offenkundig wie das ſtehende Kapital, wird doch das umlaufende häufig ein ſehr charakteriſtiſches Kennzeichen abgeben können. Ganz beſonders gilt dies

[1]) Vgl. C. H. L. Hoffmann a. a. O.

von dem Aufwande, der in einem Geschäfte für Gewerbsgehülfen [1]) gemacht wird. Allein auch viele andere Momente, wie z. B. die Menge der in einem Ladengeschäfte zum Verkaufe bereit gehaltenen Vorräthe oder der Betrag der von einem Bankgeschäfte bei öffentlichen Banken diskontirten Wechsel, gehören hieher. Der raschere oder langsamere Umschlag des Kapitals wird hier bei der besonderen Erforschung in der Regel nicht mehr schwer in die Wagschale fallen können.

3. Größe des Absatzes, die öfters bekannt wird, so z. B. bei einem Exportgeschäft, wenn Ausgangskontrole besteht, bei einem Geschäft, das nur für lokalen Absatz arbeitet, wenn der zu liefernde Bedarf ermittelt werden kann, bei einem Frachtgewerbe, wenn man die Menge der versendeten Waaren aufnimmt.

4. Die notorische persönliche Tüchtigkeit des Unternehmers, welche die Höhe des Unternehmergewinnes merklich von den aus dem allgemeinen Theil erlangten Grundzügen abweichen lassen kann. Doch ist dieses Kennzeichen, damit keine Willkürlichkeiten einreißen, nur sehr vorsichtig und bedingt zu benutzen.

5. Der Stand der Geschäftskonjunkturen. Die Berücksichtigung dieses zu veränderlichen Momentes wird bei der allgemeinen Erforschung nicht eintreten können, darf aber bei der jedenfalls von Jahr zu Jahr stattfindenden Steuerwerthaufzeichnung nicht umgangen werden und ist dann nach etwa dreijährigem Rückwärtsdurchschnitt zu benutzen.

§ 136.

Für die Vornahme dieser periodischen Aufzeichnung, d. i. neue Aufstellung des Gewerbesteuerkatasters, kann man folgendes Verfahren einhalten: Es wird zuerst unter gehöriger Benutzung des allgemeinen Theils, den man als ziemlich konstant von dem eigentlichen Gewerbesteuerkataster ganz getrennt halten kann, sowie der passenden Merkmale im einzelnen die Aufnahme aller Gewerbsgeschäfte nach Steuerwerthen blos durch Katasterbeamte vorge-

[1]) Arbeitet der Unternehmer zugleich als Gewerbsgehülfe mit, so ist sein Lohn dafür nicht als wiederkehrende Auslage an umlaufendem Kapital und bloses Steuermerkmal, sondern, nach der Beschaffenheit des Gewerbes, sofort als steuerbarer Ertrag und zwar gleich mit dem ermittelten Unternehmergewinn zu behandeln.

genommen und daraus der Gesammtsteuerwerth für jeden Bezirk oder größeren Ort zusammengestellt. Die Untervertheilung dieses Betrags wird, ohne Verlautbarung der amtlichen Einzelermittelungen, den betheiligten Steuerpflichtigen, beziehungsweise einem Ausschuß derselben überlassen. Von den nach jeder dieser Methoden auf jeden einzelnen Gewerbesteuerpflichtigen fallenden beiden Steuerwerthgrößen ist der Durchschnitt als wirkliche Katastergröße zu nehmen, nachdem etwaige Kürzungen daran auf Anrufen eines sich überlastet Glaubenden in gemeinschaftlicher Sitzung der Katasterbeamten und des Ausschusses des Pflichtigen für statthaft erkannt worden sind. Es läßt sich nicht läugnen, daß dieses Verfahren sehr umständlich erscheinen muß, wenn man die Gesammtheit aller steuerpflichtigen Geschäfte im Auge hat. Allein es ist keineswegs nothwendig, daß die periodischen Einzelerforschungen immer solche Ausdehnung annehmen. Man wird sich vielmehr in der Regel mit Berücksichtigung der stattgehabten Zugänge und Abgänge begnügen können und nur in längeren Fristen eine vollständige neue Aufnahme aller einzelnen Gewerbsgeschäfte vorzunehmen genöthigt sein. Die alsdann minder große Umständlichkeit des Verfahrens bietet schwerlich mehr Gelegenheit zu Vorwürfen, wenn man erwägt, daß die dabei erlangten Ergebnisse befriedigender ausfallen werden, als sie wohl auf irgend einem andern Wege zu erreichen stünden.

Bei jedem einzelnen katastrirten Ertrage ausdrücklich und speziell zu ermitteln, wieviel davon Zins und wieviel Lohn, scheint nur dann geboten, wenn sehr triftige Gründe vorliegen, von der im übrigen nach allgemein feststehenden Grundsätzen vorzunehmenden Berechnung der beiden Elemente abzuweichen. Erkennbar muß jedenfalls der Lohnantheil jedes Gewerbsertrages sein, um eventuell an der den Lohnerträgen grundsätzlich gebührenden Erleichterung (§ 87) Antheil nehmen zu können.

§ 137.

Die Frage der Gewerbebesteuerung von sammtwirthschaftlichen Unternehmungen [1]), welche sich prinzipiell für alle gleichmäßig

[1]) Vgl. Dietzel, Die Besteuerung der Aktiengesellschaften in Verbindung mit der Gemeindebesteuerung. Köln 1859; Stein p. 512; Schäffle, Steuerpolitik, p. 334.

beantworten läßt, wird bei Vornahme der Katastrirung je nach der Beschaffenheit der Unternehmungen verschieden beantwortet werden müssen.

Prinzipiell macht es vorerst keinen Unterschied, ob die Unternehmer staats- oder privatwirthschaftliche Persönlichkeiten sind. Alles staatswirthschaftliche Gewerbseinkommen ist ebenso steuerpflichtig wie privatwirthschaftliches, und zwar wiederum einerlei, ob es den domanialen oder den fiskalvorrechtlichen Charakter trägt. Man darf nur Tragwerke, welche äußerlich Gewerbeveranstaltungen ähneln, nicht für Gewerbe halten, welche lediglich wegen aus ihnen erwarteten Einkommens betrieben werden. Es wäre also widersinnig, die Münzanstalten oder ein Tabaksmonopol besteuern zu wollen, welches einzig und allein als Steuertragwerk ohne fiskalvorrechtlichen Inhalt besteht. Jedes fiskalvorrechtliche wie domaniale Gewerbseinkommen dagegen verlangt nach dem Grundsatz der Allgemeinheit der Besteuerung die Steuerpflichtigkeit seines Empfängers, mag dieser die Finanzpersönlichkeit oder eine Sozialpersönlichkeit sein (§ 74 fg.). Prinzipiell macht es ferner keinen Unterschied, ob Gewerbseinkommen einer Sammtpersönlichkeit offen oder verhüllt auftritt, wenn es nur seinem Wesen nach wahres Einkommen ist. Dies ist besonders bei den privaten Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, namentlich Konsumvereinen, hervorzuheben, wo oft ein verkehrsfähiges Einkommen nicht ausdrücklich als solches ausgeworfen wird, während es doch thatsächlich vorhanden ist und Gewerbesteuerpflichtigkeit begründet.

Was nun die Vornahme der Katastrirung betrifft, so ist für staatswirthschaftliche Unternehmungen wohl kein Zweifel, daß hier die sammtwirthschaftende Persönlichkeit als solche in das Gewerbesteuerkataster aufzunehmen ist, während bei privatwirthschaftlichen Unternehmungen zu unterscheiden sein wird, ob die Einzeltheilhaber der Unternehmung namentlich bekannt sind oder nicht. Im ersteren Falle wird man aus dem Sammtunternehmen nur das erforderliche Material zur Beurtheilung zu schöpfen haben, die Theilhaber aber jeden für sich besonders katastriren. Im zweiten Falle hat man entweder das Unternehmen als solches gewerbesteuerpflichtig zu katastriren und die Nennung der Theilhaber dann anheim zu stellen, oder auf Katastrirung ganz Verzicht zu

leisten und die öffentlich bekannt werdenden Dividenden demnächst nach Anhalt des Verfahrens bei der Darlehensteuer (§ 128), den Theilhabern bei den Auszahlungskassen als Steuerwerthe anzurechnen.

II. Das Aufschlagsystem.

Vorbemerkungen.

§ 138.

Die Durchführung eines Aufschlagsystems [1]) setzt die durch hinlänglich zahlreiche Proben bestätigte Kenntniß des Verhältnisses voraus, nach welchem die Bestandtheile je eines Einkommens von gewisser Größe auf die verschiedenen Gegenstände der privaten Bedürfnißbefriedigung verwendet zu werden pflegen.

Liegt diese für jede Einkommengröße im allgemeinen angestellte Ermittelung mit gehöriger Zuverlässigkeit vor [2]), so läßt

[1]) Vgl. über die Aufschläge: Smith IV. p. 334; Craig III. p. 154; Eschenmayer, Ueber die Konsumtionssteuer. Heidelberg 1813; Say II. p. 403; Sismondi II. p. 202; Krönke, Ger. Best, p. 141 fg.; Wiederhold, Die Wissenschaft der indirekten Steuern, Bd. I. Marburg 1820 (enthält außer der Einleitung nur Literatur und Geschichte); Jakob I. p. 563, II. p. 982; Lotz III. p. 177, 328; Behr p. 137; Fulda p. 258; Malchus I. p. 283; J. G. Hoffmann, L. v. d. Steuern, p. 245; Rau II. p. 156; Biersack p. 69, 172; J. St. Mill II. p. 302; Stein p. 564; Lassalle, Die indirekte Steuer. Zürich 1863; Hock p. 122, 152; Eisenhart p. 159; Held Kap. III, VII; Pfeiffer, Staatseink., II. p. 342; Wagner II. p. 488; Schall, Sch. Handb., III. p. 330; Schäffle, Steuerpol., p. 51, 358.

[2]) Leider liegt sie durchaus noch nicht annähernd zuverlässig vor. Die Praxis hat sich noch kaum gerührt und die Theorie läßt auch fast ganz im Stich. Vgl. bei Pfeiffer II. p. 509 die interessanten Zusammenstellungen der Ausgaben verschiedener Haushalte; auch Böhmert hat in den letzten Jahrgängen des „Arbeiterfreund" und der „Sozialkorrespondenz" brauchbare Uebersichten mitgeteilt; alles dies, sowie sonstige gelegentliche Veröffentlichungen, sind aber doch nur winzige Anfänge auf dem Weg zur Lösung einer riesigen Aufgabe, welche für ein sehr ausgedehntes Gebiet tausende von Erforschungen für jeden Verwendungsvorgang braucht, und zwar nach einer planmäßig einheitlichen Methode. Am ersten wäre wohl ein, wenigstens vorläufig für weitere Beurtheilungen genügendes, Ergebniß zu erwarten, wenn der Leiter eines größeren statistischen Bureaus die Sache amtlich und persönlich zugleich in die Hand nähme.

sich ohne Erforschung der wirklichen steuerbaren Einkommengrößen im einzelnen eine gerechte Steuerbelastung ins Leben rufen, indem man auf die in der That stattfindenden Verwendungen noch von Staatswegen eine entsprechende Summe aufschlägt, welche die Steuerforderung ausspricht. Jeder wird dann in eben dem Maße steuern, wie er zufolge der Größe seines Einkommens die mit Aufschlägen belasteten Verwendungen vornimmt [1]). Einer vernünftigen Verwendung des Einkommens gegenüber, die man bei der Besteuerung doch einzig und allein zu unterstellen hat, liegt gerade in der Möglichkeit, durch Unterlassung dieser oder jener Verwendung der Steuer auszuweichen, die beste Bürgschaft, daß vom Staate bei noch mangelhafter Einrichtung des Aufschlagwesens angesonnene Steuerungleichheiten als solche nicht gegen den Willen der Betroffenen zur Erscheinung kommen können. Denn der wahrhaft wirthschaftliche Haushalter, welcher bei richtiger Veranlagung der Aufschläge stets seiner Leistungsfähigkeit gemäß steuern wird, hat es ja in der Hand, eine ihm darüber hinaus zugemuthete Aufschlagbelastung zu vermeiden, indem er die ihn zu hoch belastende Verwendung unterläßt. Daß ihm hiedurch die Freiheit in der Wahl seiner Verwendungsrichtungen etwas beschränkt und er genöthigt wird, hie und da eine andere Richtung, als er ohnedem thun würde, einzuschlagen, ist allerdings ein Uebelstand, dessen möglichste Beseitigung durch gute Einrichtung des Aufschlagsystems, unter gleichzeitiger Wahrung ihres eigenen Interesses, das angelegentlichste Bestreben der Finanzverwaltung sein muß. Daß dabei keine Maßnahmen vorkommen dürfen, die sich von vorn herein als prinzipielle Versündigungen gegen eine rechtliche Besteuerung zu erkennen geben, versteht sich um so mehr von selbst [2]).

---

[1]) Daß das staatswirthschaftliche Einkommen von der Beaufschlagung nicht getroffen werden könne, ist falsch. Man kann hier sogar ganz unmittelbar und leichter als irgendwo sonst die Verwendungen feststellen, braucht dann von ihrer Summe nur abzuziehen, was daran durch Gebühren und Steuern gedeckt ist, und ist damit völlig im Stande, den Rest pro rata der ganzen sonstigen Beaufschlagung zu beaufschlagen.

[2]) Alle Versuche, durch staatliche Belastung von Verwendungsgegenständen etwas anderes als einen Rückschluß auf das steuerpflichtige Einkommen erzielen

§ 139.

Eine Aufſchlagbelaſtung, die jede einzelne wirklich vorkommende Verwendung von Einkommen erfaſſen ſollte, wäre ebenſo zwecklos als unausführbar. Prinzipiell und praktiſch genügt es für den beabſichtigten Zweck bereits vollkommen, wenn man anſtatt alle Verwendungen mit Aufſchlägen zu belaſten, den einfacheren Weg einſchlägt, nur gewiſſe Kategorien, die ſich als typiſche Vertreter aller Gattungen von Verwendungen eignen, zu belaſten. Und erſt in Folge dieſer Vereinfachung wird es überhaupt möglich, eine rationelle Aufſchlagbelaſtung zu verwirklichen. Denn geſetzt auch, es ſei denkbar, ein Staat könne die Anſtalten zur Aufſchlagbelaſtung aller privaten Verwendungen herſtellen und die ungeheuren Koſten dieſer Anſtalten erſchwingen, ſo müßte doch der Verſuch ſchon an dem bloſen Gedanken der Zuſtände, die er nothwendig im Gefolge haben würde, ſcheitern. Gewiß würde jedes Volk lieber auf einen ſo verquälten und menſchenunerträglichen Staat verzichten, der durch ein Netz tyranniſcher Spionirungsmaßregeln jeden Einzelnen auf Schritt und Tritt verfolgt, alle ſeine Handlungen ausſpäht und meiſtert und ſelbſt das Eindringen in das innerſte Heiligthum der Familien nicht ſcheut [1]).

---

zu wollen, laufen auf Prohibition, Kommunismus oder Fiskalbevorrechtung, wenn nicht gar auf bloßer Willkür, hinaus und können vor dem Prinzip der Beſteuerung keine Beachtung finden. Am leichteſten täuſchend iſt noch der Verſuch, die Aufſchläge für die Beſteuerung in einer ſelbſtſtändigen, den Schatzungen gegenüber prinzipiell berechtigten Weiſe zu retten, welcher die Beaufſchlagung als die ſpezifiſch richtige Beſteuerung der Arbeit hinſtellen möchte, im Gegenſatz zur ſpezifiſch richtigen Beſteuerung der Habe (vgl. namentlich Stein p. 340). Wenn man aus Erwägungen der Zweckmäßigkeit das zu beſteuernde Einkommen nicht durch Schatzungen und nicht durch Aufſchläge allein treffen will (§ 99), weil man das für eine zu große ſteuertechniſche Anſpannung hält, und wenn man deshalb lieber das ganze Aufbringniß an Steuern zum Theil durch ein Schatzungsſyſtem, zum Theil durch ein Aufſchlagſyſtem flüſſig macht, ſo liegen darin doch wahrlich keine verſchiedene ſelbſtſtändige Elemente des einheitlichen Steuerprinzips, welches nur, in welch verſchiedenen Formen auch, ungetheilt wirken kann. Will man doch die erwähnte Spalterei vornehmen, ſo iſt das phantaſtiſche Willkür, aber kein logiſch klares Vorgehen.

[1]) Dies würde, ſelbſt von ihrer ungeheuerlichen Ungleichheit abgeſehen, die unvermeidliche Wirkung der von Graf Soden (Staatsfinanzwirthſchaft p. 296 fg.) vorgeſchlagenen höchſt bizarren „allgemeinen Produktſteuer" ſein.

Es wird daher der Schwerpunkt für die Bildung eines Aufſchlagſyſtems in der Auswahl derjenigen Verwendungsarten zu ſuchen ſein, welche als getreue Repräſentanten aller der verſchiedenen Verwendungsarten von Einkommen betrachtet werden dürfen und dabei gleichzeitig ſo beſchaffen ſind, daß ihre Aufſchlagbelaſtung dem Lande möglichſt wenig Koſten und Plackereien verurſacht und dem Fiskus möglichſte Sicherung der daraus erwarteten Steuerſummen verheißt.

Bei dieſer Auswahl der typiſchen Verwendungsarten ſind vorweg alle diejenigen ganz außer Acht zu laſſen und ſtreng von dem zu bildenden Aufſchlagſyſteme auszuſchließen, deren entſprechende Einkommenpartiale als dem Exiſtenzminimum angehörig betrachtet werden müſſen. Läßt man demgemäß zur Wahrung dieſes Punktes die Gegenſtände der unentbehrlichſten Bedürfnißbefriedigung, beziehungsweiſe deren Vertreter, aufſchlagfrei [1]), inſoweit dieſelben unbedingt in die Sphäre des Exiſtenzminimums [2]) fallen, ſo iſt damit, richtige Wahl der wirklich in Anwendung kommenden Gegenſtände des Syſtems vorausgeſetzt, zugleich von ſelbſt die zuläſſige Art und Weiſe der Steuerprogreſſion (§ 83/86) hergeſtellt und die beſondere Berückſichtigung einer ſteuerfreien Sparquote (§ 87/88) entbehrlich gemacht. Denn wer zur Erſparung genöthigt iſt, um für die Zeiten ſeiner Erwerbunfähigkeit zu ſorgen, wird ſich ohnehin einen Theil der ſonſt ſeinem Einkommen entſprechenden Bedürfnißbefriedigung verſagen müſſen und damit von ſelbſt die ihm gebührende Steuererleichterung erlangen [3]).

---

[1]) Mit einer fanatiſch zu nennenden Verſtocktheit wird immer wieder, und nicht nur aus Laienkreiſen, den Aufſchlägen der Vorwurf gemacht, daß ſie, als umgekehrte Steuerprogreſſion wirkend, die ärmeren Klaſſen überbürdeten. Man verwechſelt hier ſchlechte Anwendung, die allerdings oft genug ſchon ſchwer auf die unteren Klaſſen gedrückt hat, mit der Sache an ſich, von der ja der Mißbrauch vollſtändig fern gehalten werden kann und ſoll. Sehr leichtherzig Schall p. 330 fg.

[2]) Held, Einkommenſteuer, p. 104 in ſeiner Polemik gegen das Exiſtenzminimum überhaupt, ſtellt irriger Weiſe auch die faktiſche Möglichkeit von deſſen Anwendung bei Aufſchlägen in Abrede.

[3]) Ob man das Anſammeln von Habevermögen über die nothwendig ſteuerfrei zu laſſende Sparquote hinaus in das Aufſchlagſyſtem ausdrücklich hineinzieht oder nicht, richtet ſich nur darnach, ob man dieſe Verwendungsart des

§ 140.

Für alle Verwendungsarten über das Exiſtenzminimum hinaus werden die mit Aufſchlägen zu belaſtenden Vertreter in weit verbreiteteten und in verſchiedener Relativität ungern entbehrten, aber doch ohne ſchädliche Folgen entbehrlichen Gegenſtänden der Bedürfnißbefriedigung gefunden werden müſſen, welche außerdem mit gehöriger Leichtigkeit und Sicherheit durch die ſteuerlichen Maßregeln zu erfaſſen ſind.

Soweit es möglich iſt, muß darauf Bedacht genommen werden, daß zwiſchen den aufſchlagbelaſteten Gegenſtänden eine gewiſſe Polarität in dem Sinne beſteht, daß die bei gleicher Einkommengröße zu Tag tretenden verſchiedenen Neigungen hinſichtlich der Richtung der Verwendungen in der Aufſchlagbelaſtung einander wechſelsweiſe ergänzen, beziehungsweiſe ausſchließen.

Daß man ferner die Zahl der das Aufſchlagſyſtem bildenden Verwendungsgegenſtände ſo niedrig zu greifen hat, als es unter Berückſichtigung der anderweitigen Anforderungen nur irgend angeht, bedarf kaum einer beſondern Bemerkung. Denn mit ihrer Zahl ſteigt ſowohl der Koſtenaufwand als die Beläſtigung der Steuerpflichtigen. Man wird ſich freilich vielfältig genug gebunden und der wünſchenswerthen Vereinfachung nicht willkürlich überſchreitbare Schranken durch die Erwägung geſetzt ſehen, daß ein gewiſſer und nicht zu kleiner Spielraum immer nöthig iſt, ſowohl um ein richtiges Ebenmaß zwiſchen der Aufſchlagbelaſtung und den wirklichen Verwendungen herzuſtellen, auf daß den Staatsangehörigen die Alternative, ungerechte Steuern zu bezahlen oder eine unwillkommene Richtung ihrer Bedürfnißbefriedigung einzuſchlagen, thunlichſt erſpart ſei, als auch um der Staatskaſſe den Zufluß angemeſſener Summen zu verbürgen.

In letzterer Beziehung iſt ſchon erwähnt, daß hohe Aufſchlagbelaſtung eines Gegenſtandes ſtarken Antrieb zu andern Richtungen der Bedürfnißbefriedigung geben kann, und in Folge deſſen, während die Veranlagung durch die Steuerpflichtigen ſelbſt aus-

---

Einkommens (Sparverwendungen) durch die typiſchen Vertreter der andern Verwendungsarten (Zehrverwendungen) ungenügend oder genügend gedeckt glaubt. Vgl. § 141, 145.

bessernd beeinflußt wird [1]), das Steuerergebniß leicht sehr bedeutend hinter den erhofften Beträgen zurückbleibt. Verschiedene Gegenstände verhalten sich hierin sehr verschieden — ein Umstand, der bei der Veranlagung wohl zu beachten ist, allein wenn gehörig beachtet, bei der verhältnißmäßig großen Stetigkeit, welche die periodischen Aufschlagerträge dann gewinnen, nicht leicht nachtheilig für die Staatskasse wirken kann.

Dagegen droht ihr eine weit schlimmere Benachtheiligung aus dem nur zu sehr verbreiteten und häufig genug mit Erfolg gekrönten Bestreben der Steuerpflichtigen, die mit Aufschlägen belasteten Verwendungen zu verheimlichen und damit die Steuer zu umgehen. Durch solche immer von entsittlichenden Folgen begleitete Umgehungen verliert einmal die Staatskasse die wirklich unterschlagen werdenden Steuerbeträge und ist weiter, um noch größere Verluste zu vermeiden, genöthigt, umfassende und kostspielige Ueberwachungsmaßregeln eintreten zu lassen, welche den Reinertrag der Aufschläge schmälern. Und die Ueberwachungsmaßregeln können dann wieder mehr oder weniger belästigend und auch wirthschaftlich beeinträchtigend für die Staatsangehörigen werden.

Allen diesen Uebelständen durch passende Wahl der Gegenstände des Aufschlagsystems auszuweichen, ohne zugleich in das andere nachtheilige Extrem zu verfallen, erfordert nicht geringe Umsicht und Aufmerksamkeit. Gelingt es aber genügend, so tritt sehr erfreulich diejenige Eigenschaft der Aufschläge hervor, welche nicht durch den Steuerexekutor zur Zahlung treibt, sondern dem Steuerpflichtigen den Augenblick der Steuerzahlung so zu wählen gestattet, wie es ihm am besten paßt [2]).

---

[1]) Diese ausbessernde Beeinflussung wird neuerdings von Schäffle (Steuerpolitik p. 75—130), was deren Kraft an sich betrifft, sehr überschätzt, was aber ihre grundsätzliche Bedeutung anbelangt, in einer wissenschaftlich durchaus zurückzuweisenden Art falsch aufgefaßt. Die „individualisirende" Ausgleichung, auf welche Schäffle so viel Werth legt, erinnert stark an Canard (§ 103). Es wird hiebei das faktisch mögliche von vornherein mit dem rechtlich erlaubten verwechselt; immer wieder das alte Lied: „Nehmen, wo am bequemsten finden." Treffend weist Neumann (Jahrb. f. Gesetzgebung 1882 p. 972, 1309 fg.) die Selbstwidersprüche von Schäffle nach.

[2]) Ein anderes Lob der Aufschläge: die Steuerpflichtigen merkten nicht, daß sie und was sie eigentlich an Steuern zahlen, ist ein recht bedenkliches

§ 141.

Die richtige Erwägung aller bei Bildung eines Aufschlagsystems zu beachtenden Anforderungen leitet zu dem Satze hin, daß die Gegenstände der Aufschlagbelastung wesentlich nur solche sein können, bei welchen die Hebungsweise der Steuer einen vorwiegend indirekten Charakter trägt.

Auf jeder einzelnen aufschlagpflichtigen Verwendung soll keine zu hohe Belastung haften. Es wird also, mag man auch die Zahl der typischen Verwendungsarten möglichst niedrig greifen, immerhin eine enorm große Menge einzelner steuerpflichtiger Verwendungen sich ergeben müssen, wenn auf irgend nennenswerthe Ergebnisse für die Staatskasse gerechnet werden soll. Man muß daher der Hauptsache nach sofort darauf verzichten, in dem Momente der Verwendung selbst das Kennzeichen der Steuerpflicht zu erblicken und die Erfassung durch die Steuer hiebei eintreten zu lassen. Man muß vielmehr danach streben, die Gegenstände der typischen Verwendungsarten vor ihrem vereinzelten und zersplitterten Uebergang zur wirklichen Bedürfnißbefriedigung noch in größeren Mengen vereint und unter Verhältnissen zu fixiren, welche eine möglichst sichere und wenig belästigende Kontrolirung und Erhebung gestatten. Es werden sohin die Produzenten oder Verkäufer der Verwendungsgegenstände die Entrichter von Aufschlägen sein müssen, die sie nicht definitiv zu tragen haben, sondern die ihnen nur in der Absicht und Voraussicht der Ueberwälzung auf die wirklichen Steuerpflichtigen, d. i. die Konsumenten, welche sich später die Verwendungsgegenstände in kleineren Partien anschaffen, auferlegt sind [1]).

Von direkten Aufschlägen (§ 144 fg.) lassen sich, da man jedenfalls nur an solche denken darf, deren Verwendung keine augenblicklich vollendete (Verbrauch), sondern eine länger dauernde (Gebrauch) ist, kaum einige wenige aufweisen, die bei näherer Prüfung als aufschlagfähig Stich halten. Und dieses wenige ist von so geringem finanziellen Belange, daß es im Aufschlagsystem

---

gegenüber der Kulturforderung, daß die Einzelnen sich über ihre staatlichen Pflichten klar sein sollen.

[1]) Vgl. oben bei der Lehre von der Steuerüberwälzung § 110.

kaum Beachtung verdient, es ſei denn, daß man bei größeren Einkommen die Sparverwendungen durch indirekte Beaufſchlagung typiſcher Zehrverwendungen nicht genügend getroffen glaubt, in welchem Falle dann ein direkter Aufſchlag als Anſammlungsſteuer Platz zu greifen hätte. (§ 145.)

§ 142.

Erſt mit Einräumung einer vorherrſchend indirekten Hebungsweiſe beginnt wahrhaft die Hoffnung, das Aufſchlagſyſtem derart durchzuführen, daß es dem Schatzungsſyſtem als ebenbürtig zur Seite geſtellt werden dürfte. Verbrauchsgegenſtände, die von ihren Zehrern mit großer Wahlfreiheit hinſichtlich der Zeit und in kleinen Partien angeſchafft werden, oder doch angeſchafft werden können, und die andrerſeits bei den Verkäufern in größeren Maſſen und mit Leichtigkeit nachzuweiſen ſind, liefern die reichſte Auswahl für die mit Aufſchlägen zu belaſtenden typiſchen Vertreter aller ſteuerpflichtigen Verwendungsarten, beziehungsweiſe Einkommenpartialen. Wird auch die Beaufſchlagung zuweilen zur direkten, indem jemand, der einen Verbrauchsgegenſtand unter ſteuerverpflichtenden Kennzeichen inne hat, denſelben nachher ſelber verzehrt, ſo bleibt ſie doch bei weitem der Hauptſache nach eine indirekte und hat dann die gute Wirkung, daß der größte Theil der Bevölkerung von beläſtigenden und koſtſpieligen Steuermaßregeln verſchont bleibt, indem deren Wucht nur auf eine Minderzahl fällt, von dieſer aber weſentlich als ein zu bewältigender Faktor des gewerblichen Betriebes betrachtet werden kann und wird.

Mit der bloſen Anordnung einer indirekten Hebungsweiſe hat freilich die Finanzverwaltung noch nicht genug gethan. Es muß ferner in der Art und Weiſe, wie ſie angeordnet wird, einmal die Gewißheit, daß die fraglichen Steuerbeträge auch wirklich auf die Steuerpflichtigen überwälzt werden, und zweitens die Gewähr, daß den Ueberwälzern kein poſitiver Schaden dabei erwachſe, enthalten ſein. Es wird in dieſen Beziehungen vorzüglich auf drei Punkte ankommen:

1. Man muß vermeiden, zur indirekten Aufſchlagbelaſtung Gegenſtände zu wählen, deren Abſatzſpielraum und Preisſtand leicht raſchen und beträchtlichen Aenderungen unterworfen iſt. Die

Steuerüberwälzung wird sonst zu oft Sache des blinden Zufalls. In regellosem Auf- und Abschwanken werden die Ueberwälzer den Zehrern bald viel zu hohe Beträge aufbürden, bald selbst zur Tragung eines Theils der Steuer genöthigt sein.

2. Die Erhebung der Steuer soll möglichst nahe vor dem Momente des Uebergangs der aufschlagpflichtigen Gegenstände zur Verzehrung erfolgen. Denn hat der belastete Gegenstand von der Steuererhebung bis zur Verzehrung noch viele Stadien des Verkehrs zu durchlaufen, so wird die Steuerüberwälzung ungebührlich erschwert und oft genug vereitelt.

3. Für das dem Ueberwälzer unvermeidlich zufallende Maß von Mühe, Kosten und Geschäftsrisiko ist ihm angemessener Ersatz zu leisten. Dieser wird theils darin bestehen, daß man ihm nach Eintritt der Steuerpflicht die wirkliche Steuerzahlung noch stundet, theils darin, daß man ihm planmäßig weniger abfordert, als den Pflichtigen an Steuer zugewälzt werden soll.

§ 143.

Die auf Verbrauchsgegenstände gelegten und (mit den etwa vorhandenen direkten) zu einem System gefügten indirekten Aufschläge können den bei ihnen angewendeten Veranlagungs- und Erhebungsformen gemäß in zwei Kategorien unterschieden werden. Die erste, die Zölle oder Zollaufschläge begreifend und nur auf Gegenständen des ausländischen Verkehrs haftend, erfaßt dieselben bei Gelegenheit des Ueberschreitens der Landesgrenze. Die zweite, die Mauthen (Accisen) oder Mauthaufschläge[1]) be-

[1]) Die Ausdrücke Aufschlag, Zoll, Mauth, Accise sind in der deutschen Finanzpraxis schon sehr alt, allein sie bezeichnen, eben so wenig wie die außerdem noch vorkommenden Benennungen in der früheren Praxis, allgemein und scharf geschiedene Begriffe, was auch, da richtige Besteuerungsgrundsätze ganz und gar fehlten, und nur die Regel „Nimm, wo am besten zu finden" galt, durchaus nicht befremden darf. Man vgl. nur die vielen Stellen in den a. W. von Ulmenstein, Lang, Wiederhold, wo diese Ausdrücke in buntem Wechsel als identisch gebraucht vorkommen.

Ihren Ursprung haben alle in den europäischen Staaten später vorkommenden Steuern von Verbrauchsgegenständen theils aus der innerlichen Entwickelung des grundherrlichen Abgabenwesens, theils nach dem äußerlichen Vorbild der vectigalia, telonea des römischen Reiches genommen. Dem weitumfassen-

greifend und nur auf Gegenſtänden des innern Verkehrs haftend, erfaßt dieſelben bei Gelegenheit eines ſchicklichen Vorganges während ihrer Produktion oder ihres Umſatzes.

Sowohl damit die natürlichen Verkehrsbeziehungen nicht künſtlich in andre Bahnen eingezwängt werden, als auch damit die Gerechtigkeit der Beaufſchlagung und das Intereſſe der Staatskaſſe nicht nothleidet, werden Zoll und Mauth von ein und der-

---

den Zoll liegt anfänglich die berechtigte, aber freilich nur dunkel geahnte Idee einer Vergütung (Gebühr) der für Herſtellung von Verkehrswegen und ſicheres Geleite aufgewendeten Koſten zu Grunde. Er wird demgemäß nur von Reiſenden und Waarentransporten (vecturis), dann auch bei Marktgelegenheiten, und in billigen Anſätzen erhoben. Nirgends aber zeigt ſich, der habgierigen und nur auf das Zuſammenſcharren bedachten Finanzpraxis gegenüber, dieſes Verhältniß von dauerndem Beſtande. Die Zölle gewinnen eine ganz andere Ausdehnung und Richtung, indem ſie, um beliebiges Einkommen daraus zu ziehen, ſowohl auf gewiſſe Waarengattungen fixirt, als auch bei ganz andern Veranlaſſungen erhoben werden. Dies gilt vollſtändig für die unter den Namen tolta, malatolta, mutaticum, mauth, assisia, eise bekannt werdenden Zollausartungen. Sie erſcheinen dem Weſen nach bei ihrer Auflegung und in ihrer Handhabung von den unzähligen und unter den mannichfaltigſten Namen vorkommenden andern Zollausartungen in nichts verſchieden, wie ſich denn überhaupt alle beſonders benannten Zollarten nur durch ganz äußerliche und ſehr häufig auf der rein zufälligen Erhebungsgelegenheit beruhende Kennzeichen von einander unterſcheiden laſſen.

Vgl. Lang, Hiſt. Entw. d. t. Steuerverfaſſ., p. 106, 142; Ulmenſtein, Einl. u. d. L. d. t. Staatsr. von Steuern und Abgaben, p. 162, 170, 173; Hüllmann, Deutſche Finanzgeſchichte des Mittelalters, p. 139, 142, 225, 228; Wiederhold, Wiſſenſch. d. indirekten Steuern, p. 112 fg., 120 fg., 132.

Fragt man, wie ſich die Wiſſenſchaft mit ihren Bezeichnungen verhielt, ſo läßt ſich aus den vielfach ſchwankenden Auffaſſungen der älteren Theoretiker, wenn überhaupt etwas, vielleicht als überwiegend die Meinung feſthalten, daß Acciſe die durch Beſteuerung des Verbrauchs, Zoll die durch fiskaliſche Ausbeutung der Verkehrswege zu erzielenden Einkünfte zu umfaſſen habe, Mauth dagegen die aus polizeilichen Rückſichten wünſchenswerthe Leitung und Regelung des Verkehrs zu befördern beſtimmt ſei. Alle drei beziehen ſich dabei gleichmäßig auf den innern, wie äußern Verkehr. Der Ausdruck Aufſchlag wird, bei ſeltenerem Vorkommen, mehr generaliſirend gebraucht.

Vgl. die (§ 16, 17) a. W. von Seckendorf p. 418, 427, 498; Schröder p. 43, 71, 78, 224; Juſti II. p. 144, 353; Sonnenfels II. p. 224, III. p. 229, 337; Pfeiffer p. 123, 244; Röſſig p. 146, 327; Jung p. 98, 154, 179.

Inzwiſchen hat ſich beim Zoll der Begriff einer Verbrauchsſteuerbelaſtung

selben Waarengattung, deren Verbrauch sowohl von ausländischen wie von inländischen Quellen gedeckt wird, einander nothwendig wechselsweise bedingen müssen. Die Verschiedenheit zwischen Zoll und Mauth ist ja eine rein formale. Gleichgültig für die rückschließende Kenntnißnahme der Steuerfähigkeit und für die Beaufschlagung selbst bleibt es daher, ob ein Gegenstand in- oder ausländischen Ursprunges ist; in beiden Fällen ist er, wenn überhaupt als belastbar erkannt, gleich hoch zu belasten. Ausnahmen von dieser Regel sind der Finanzwissenschaft unbekannt; werden sie aus andern als finanziellen Rücksichten und diesen jedenfalls zuwider beliebt, so bleibt die Verantwortlichkeit dafür lediglich den betreffenden Staatsverwaltungszweigen, beziehungsweise deren Disziplinen überlassen.

In unmittelbarer Folge des eben gesagten ergiebt sich, daß bei der Ausfuhr aufschlagbelasteter Gegenstände die Rückvergütung der von ihnen entrichteten Aufschläge, richtigen finanziellen Grundsätzen gemäß, erfolgen muß.

A. Direkte Aufschläge.

a) Die Wohnungssteuer.

§ 144.

Auf Wohnungen ließe sich leicht ein rein direkter Aufschlag legen, der zugleich bedeutende Erträgnisse für die Staatskasse abwerfen könnte [1]). Allein so passend, vom Gesichtspunkte einer gerechten Steuerveranlagung, die Benutzung der Wohnung als Steuermerkmal zur Beschatzung eines einzelnen Ertragszweiges, des unvermischten Arbeitslohns, erscheint (§ 91), ebensowenig ist dieselbe als Gegenstand eines allgemeinen Aufschlags zulässig. Ein

---

von Gegenständen des auswärtigen Verkehrs mächtig und vorwiegend geltend gemacht, während er bei der Accise so gut wie gefallen ist und der Ausdruck Mauth (mit seinem am wenigsten festgestellten Begriff) fortkümmerte.

Nach Abklärung des Begriffes der Besteuerung wird gegen den obigen Gebrauch von „Aufschlag" (§ 98, 102) kaum etwas zu erinnern sein, während es gewiß erwünscht wäre, wenn für innere Aufschläge der Ausdruck „Mauth" das barbarische Wort „Accise" ganz verdrängen könnte.

[1]) Vgl. Hoffmann, L. v. d. St., p. 233; Rau § 425; Pfeiffer II. p. 482; Schäffle p. 393; Schall, Sch. Hdb., III. p. 416.

solcher Wohnungsaufschlag steckt sich, im Hinblick auf die damit verbundenen Wirkungen, ein viel zu großes Ziel. Würde es auch sehr verfehlt sein, von der Verwendung auf Wohnungen den Rückschluß auf das steuerfähige Einkommen aller Steuerpflichtigen zu ziehen, so spiegelt sich doch in dem Wohnungsgebrauch eine ganze Menge von Einkommenpartialen verschiedener Richtungen deutlich genug ab. Die Wohnung kann eine ganze Reihe von typischen Verwendungsgegenständen ersetzen. Behandelt man sie aber steuerlich demgemäß, so ist unvermeidlich ein Wohnungsaufschlag von Folgen begleitet, die, schon für sich allein, ihn nach wahren Besteuerungsgrundsätzen als unangemessen erscheinen lassen. Gemäß seiner bezeichnenden Wichtigkeit darf ein Wohnungsaufschlag nicht von zu geringer Höhe sein. Haftet aber eine hohe, entsprechend abgestufte, Aufschlagbelastung auf sämmtlichen Wohnungen, wenn auch selbstverständlich unter Freilassung eines Minimalmiethwerthes bei jeder Wohnung, so wird dies, da ein allgemeines Herabsteigen die relative soziale Stellung nicht beeinträchtigt, die sehr bedauerliche Wirkung starker Wohnungseinschränkungen nach sich ziehen und hiedurch ein nicht genug zu beklagender Einfluß auf die Lebenshaltung der Staatsangehörigen geäußert werden. Ganze Schichten der Bevölkerung werden durch einen hohen allgemeinen Wohnungsaufschlag angetrieben[1]), sich mit Wohnungen zu begnügen, deren Beschaffenheit, materiell und noch viel mehr ethisch, gleich einem ununterbrochen eingeflößten schleichenden Gifte an ihnen zehrt, da es hier nicht wie bei andern Arten der Aufschlagbelastung möglich wird, sich für eine der Hauptsache nach als nöthig erachtete Entbehrung wenigstens durch zeitweisen Genuß der belasteten Verwendungsart zu entschädigen und zu erholen. Wollte man aber den Wohnungsaufschlag in seinen Abstufungen so niedrig greifen, daß die schlimme Folge der Wohnungseinschränkung vermieden wird, so hätte man die typische Steuerbedeutung der Wohnung preisgegeben und doch den finanziellen Ertrag außer Verhältniß zu den Veranlagungskosten gesetzt.

---

[1]) Bei speziellen kommunalen Wohnungsaufschlägen in einzelnen Großstädten würde dieses Moment weniger schlimm auftreten, wenn nicht gerade hier ohnehin schon starke Tendenz zu Wohnungseinschränkungen vorläge.

Ein Wohnungsaufschlag, der sich anstatt an den Miethwerth der Wohnungen nur ganz oberflächlich an gewisse Bestandtheile der Wohnungen hält (Thüren und Fenster), ist um so mehr verwerflich.

Im engsten Zusammenhang mit den Erwägungen über die Zulässigkeit eines Wohnungsaufschlages treten Aufschläge auf Gesinde und Equipagen als prinzipiell sehr angemessen hervor. Nur wird bei beiden Verwendungsarten die Bestimmung, wo die Steuerpflicht beginne, oft äußerst schwierig werden [1]) und hierdurch ihre typische Vertretbarkeit für viele andere Verwendungsarten, der dann zu befürchtenden starken Fehler wegen, so gut wie abgeschnitten sein.

Ein Aufschlag auf Mobiliar könnte bei Einrichtungsgegenständen, die besonders bezeichnend für verschiedene Grade der Wohlhabenheit sind (Kronleuchter, Spiegel, Teppiche, Sophas 2c.), gewiß gutgeheißen werden, wenn damit nicht ein zu lästiges Eindringen in die Häuslichkeit verbunden wäre [2]).

b) Die Ansammlungssteuer.

§ 145.

Eine besondere Ansammlungssteuer für Sparverwendungen [3]) würde völlig überflüssig sein, wenn diese allgemein in einem bestimmten Verhältniß zu Zehrverwendungen stünden. Die typischen Vertreter aus dem Kreise der letzteren würden dann ausreichen um alle übrigen Verwendungen, einerlei ob Zehr- oder Sparverwendungen, in der Beaufschlagung rückschließend zu treffen. Hält man aber die Verschiedenheiten in den Verwendungen für Zehr- und für Sparzwecke bei den einzelnen Steuerpflichtigen für zu groß, so bleibt nichts übrig als eine besondere Ansammlungs-

---

[1]) z. B. wenn ein Arzt statt eigenen Wagens einen Miethwagen, ein anderer seinen eigenen Wagen zugleich zu Spazierfahrten 2c. benutzt.

[2]) Aufschläge auf Hunde, Singvögel sind polizeilicher Beschaffenheit (Prohibitiv- und Kontroleabgaben) und ohne jede selbstständige finanzielle Bedeutung. Ebenso Aufschläge auf die neuzeitliche Klavierpest, welche in größeren Städten die Rücksichten der Humanität und des Anstandes mehr und mehr zu verschlingen droht.

[3]) Vgl. Eisenhart, Kunst d. Best., p. 193; Schäffle p. 494.

steuer in das Aufschlagsystem einzuschalten, welche nur als direkte Steuer möglich ist, wenn sie überhaupt möglich sein soll. Die Schwierigkeit der Ausführung ist sehr erheblich. Unter allen denkbaren Formen der Erfassung wird kaum eine andre übrig bleiben als die, welche nach dem Tod des Ansammlers bei Gelegenheit der Erbregulirung hervortritt. Es handelt sich dabei nicht darum, von der Erbschaft *als solcher* für die Finanzen etwas in Anspruch zu nehmen, was wohl auf dem Weg der Fiskalbevorrechtung (§ 203), niemals aber auf dem der Besteuerung geschehen darf, sondern einzig und allein um nachträgliche Besteuerung derjenigen Einkommenpartiale, welche der Erblasser zu Lebzeiten seinen Zehrverwendungen entzogen und der Sparverwendung gewidmet hat und welche sich nun in der Erbschaftsmasse finden. Es kann zum Zweck der steuerlichen Erfassung bei jedem Nachlaßfall nicht ohne eingehende steueramtliche Kontrole abgehen, welche allerdings sehr erleichtert wird, wenn und solange ein Fiskalvorrecht auf Erbschaften besteht.

Die von der Ansammlungssteuer zu ermittelnde aufschlagpflichtige Werthgröße ist der Unterschied zwischen dem Stand des Habevermögens bei Anfang des Wirthschaftens und beim Tod des Steuerpflichtigen. Das sich ergebende Plus ist mit einem angemessenen Zinszuschlag der Nachversteuerung zu unterwerfen. Sollte sich der Unterschied als Minus herausstellen, so wird man sich von steuerwegen der Verpflichtung weitern Eingehens nicht als enthoben betrachten dürfen und ohne Zweifel prinzipiell verpflichtet sein, Steuerrückvergütung für diejenigen Habebestandtheile zu leisten, welche der Erblasser nachgewiesenermaßen zu Lebzeiten für Zehrverwendungen zugesetzt hat.

Die bei der Nachversteuerung in Anwendung kommenden Aufschlagsätze müssen streng nach der durchschnittlichen Aufschlagbelastung aller typischen Zehrverwendungen bemessen werden, damit nicht die hier zulässige direkte Beaufschlagung in eine irrationelle und durchaus verwerfliche Beschatzung der Erben ausarte.

Es bleibt noch zu erwägen, ob dem obigen Veranlagungsverfahren, dem einzigen, welches sich als zwangsmäßig durchführbar hinstellen läßt, bei Nichtvorhandensein eines Fiskalvorrechts auf Erbschaften nicht noch eine fakultative Einschaltung gegeben werden

könnte, welche geſtatten würden, das zwangsmäßige Moment in einer ſehr großen Zahl, vielleicht in der Mehrzahl der Fälle außer Anwendung zu ſetzen, ſo daß es in der Hauptſache nur als eventuelles Zwangsmittel erſchiene. Man könnte vielleicht den Betheiligten für die vorgenommenen Sparverwendungen regelmäßige Jahresdeklarationen freiſtellen, welche auf Wunſch der Steuerbehörde eidlich zu erhärten wären. Es iſt gewiß ſehr übel, wenn eidliche Erklärungen über Steuerpflichtigkeit aufgezwungen werden. Aber hier handelt es ſich um freiwilliges Erbieten zur Eidesleiſtung und dies könnte, bei nur einiger Aufmerkſamkeit der Steuerbehörde auf die Perſönlichkeit der Deklaranten, ausreichend für die Veranlagung ſein, ſo daß nur bei vorliegenden beſondern Verdachtgründen wegen geplanten oder vollzogenen Meineids zu einer ſofortigen mit Vermögensinventariſirung verbundenen Unterſuchung geſchritten werden müßte. Es würden dann ohne Zweifel um ſo mehr Menſchen zur freiwilligen Angabe geneigt ſein, je mehr ſich deren glimpfliche Ausführbarkeit in der Praxis bewährt hätte.

B. Zollaufſchläge.

§ 146.

Unter Zöllen kann man heutzutage kurzweg Grenzzölle verſtehen, Abgaben, welche ſich die Staatsgewalt von Waaren entrichten läßt, welche die Landesgrenze überſchreiten. Das Ueberſchreiten der Landesgrenze durch Waarentransporte kann in dreifachem Sinne erfolgen. Entweder, indem Waaren, die ſich im freien inländiſchen Verkehr befinden, ausgeführt, oder indem ausländiſche Waaren zum Zweck des Verbleibens im Lande eingeführt, oder endlich indem ſolche eingeführt und ſofort wieder ausgeführt, d. h. blos durchgeführt werden. Je nachdem Zollerhebung bei einer oder der andern dieſer Veranlaſſungen ſtattfindet, hat man Ausfuhrzölle, Einfuhrzölle und Durchfuhrzölle zu unterſcheiden. Eine viel tiefer gehende Unterſcheidung der Zölle ergiebt ſich aber, wenn man nach dem Grunde fragt, aus welchem ſie überhaupt auferlegt werden. Hiernach ſind ſie entweder Schutzzölle oder Finanzzölle.

Schutzzölle werden auferlegt, damit durch die Belaſtung,

welche gewisse Waaren bei einer oder der andern Art des Ueberschreitens der Landesgrenze trifft, eine künstliche Preisdifferenz zwischen den einheimischen und ausländischen Verkehrsbeziehungen erzeugt werde, welche der eignen Volkswirthschaft zu Gute kommen soll. Sie gehören nicht der Finanzwissenschaft, sondern der Volkswirthschaftspolitik an[1]) und haben ihren Endzweck erfüllt, wenn sie nichts mehr eintragen. So lange sie etwas abwerfen, ist ihr Erträgniß vom finanziellen Standpunkte als rein zufällig zu betrachten, das wohl für Staatszwecke verwendet werden kann, in Hinsicht auf die Art und Weise von dessen Zufluß aber die Finanzverwaltung durchaus keine selbstständigen positiven Maßnahmen zu ergreifen, sondern die Zuweisung der in Aussicht gestellten Beträge als vollendete Thatsache aufzunehmen hat[2]).

Finanzzölle[3]) werden auferlegt, um dem Fiskus nach den Grundsätzen der Finanzwissenschaft zulässige, organische Einkommenquellen zu eröffnen. Aus diesem Gesichtspunkte ergiebt sich, daß als Finanzzölle nur Einfuhrzölle gerechtfertigt sein können, Aus-

[1]) Vgl. Mohl, Polizei, II. p. 355; Rau, Volksw. Politik, II. p. 75; Roscher, Vw., III. § 135. Die Schutzzölle bilden mit Geldstrafen, Dispensationstaxen, Hundeabgaben ꝛc. unter den zufälligen Finanzmitteln eine besondere Klasse von Prohibitivabgaben (§ 144 Anm.).

[2]) Dies ist freilich nicht so zu verstehen, daß die Aufgabe der Finanzverwaltung den Schutzzöllen gegenüber darauf beschränkt sei, dieselben mit den Finanzzöllen zusammen zu erheben, verwenden und verrechnen, und daß sie über Anwendung von Schutzzöllen gar nicht mitzusprechen habe. Sie kann und darf ihnen nur niemals als Quellen von Finanzeinkünften das Wort reden, kann und darf sich ihnen gegenüber aber zur Wehr setzen, wenn durch Schutzzölle eine solche Schädigung des Aufschlagsystems droht oder bereits vorhanden ist, welche sich als überwiegende Schädigung des öffentlichen Wohls herausstellt. Jedenfalls wird die Aufgabe der Finanzpolitik im Bereich des Aufschlagwesens immer und darüber hinaus fast immer erschwert, wenn Schutzzollpolitik im Gang ist. Selbst so massenhafte Finanzmittel, wie sie das deutsche Zolltarifgesetz vom 15. Juli 1879 an Schutzzöllen bringt, sind durch Einbuße an selbstständiger Beweglichkeit der Finanzen theuer erkauft. Das gesammte Zollaufkommniß im Deutschen Reich (1883) von rund 210 Mill. Mark rührt fast zur Hälfte von Schutzzöllen her, über 20 Mill. Mark allein vom Getreidezoll; die Zollerhöhungen von 1885 werden fast ausschließlich ein erhöhtes Schutzzollerträgniß liefern.

[3]) Vgl. über Finanzzölle besonders Rau II. § 443 fg.; Riecke, Schönb. Hdb., 2. Aufl. III. p. 419 fg.

fuhr- und Durchfuhrzölle aber nicht. Finanzielle Ausfuhrzölle bleiben entweder auf den Produzenten der ausgeführten einheimischen Waaren haften und sind dann prinzipwidrige Ueberlastungen einzelner Staatsangehörigen, oder sie fallen auf die ausländischen Konsumenten und sind dann Raubzölle, welche einen beständigen Zustand der Nothwehr, oder besser des Faustrechts, zwischen den verkehrenden Staaten hervorufen müssen, weil jeder von ihnen auf Retorsionen bedacht sein wird. Finanzielle Durchfuhrzölle könnte man höchstens unter dem Titel von Vergütungen für den bei der Durchfuhr gewährten Schutz zu beschönigen versuchen. Abgesehen aber davon, daß ihre Entrichtung sehr oft auf eigne Staatsangehörige fallen würde, die hier noch einmal besonders zu bezahlen wahrlich nicht verpflichtet sein können, und daß, wenn man diese, wie es sein muß, freilassen wollte, die Konstatirung, daß man es mit Ausländern zu thun habe, unsägliche Schwierigkeiten bieten müßte, sprechen schon, ebenso wie bei den Ausfuhrzöllen, richtige völkerrechtliche Grundsätze (§ 75) dafür, daß ein Staat nicht auf die Angehörigen des andern Jagd mache, um Abgaben von ihnen zu erhaschen. Auch ist endlich noch zu bedenken, daß Zollbelastung der Waarendurchfuhr dieselbe leicht verscheucht und dem Lande dann die aus ihr fließenden Vortheile entgehen.

§ 147.

Als Finanzzölle bleiben sohin nur Einfuhrzölle (im folgenden kurzweg Zölle genannt) übrig, welche lediglich nach den Grundsätzen der Besteuerung zu beurtheilen sind und mit den gewählt werdenden Mauthen zusammen ein einheitliches Aufschlagsystem herzustellen suchen müssen [1]).

Als mit Zöllen zu belastende Gegenstände sind vor allem diejenigen hervorzuheben, welche im Inlande schon von Mauthaufschlägen getroffen werden. Es ist jedoch dabei zu beachten, daß man nicht blos ganz gleichartige, sondern auch in der Verwendungs-

[1]) In der Praxis ist darin bis jetzt noch recht wenig geschehen; die Zölle unserer Gegenwart sind noch so stark als Fiskalabgaben ausgenutzt, daß es Mühe macht, auch nur die deutlichen Spuren von bereits vorhandenen Steuerabgaben herauszusuchen.

weiſe den mauthbelaſteten Gegenſtänden nahe verwandte Objekte der Zollnothwendigkeit zu unterwerfen hat, ſobald zu erwarten iſt, daß ihre Freilaſſung in erheblichem Maße zu verminderter Nachfrage nach den mauthbelaſteten Gegenſtänden und zum theilweiſen Erſatz derſelben durch jene ausländiſchen Anlaß geben werde.

Umgekehrt wird man ſehr häufig von einer Zollbelaſtung der weiter verbleibenden Einfuhrgegenſtände um deswillen Abſtand nehmen müſſen, weil ſonſt den korreſpondirenden inländiſchen Gegenſtänden ein vom finanziellen Standpunkte jedenfalls nicht zu rechtfertigender Schutzzoll zu Theil werden würde. Wo daher ſolche mauthfreie inländiſche Gegenſtände entweder bereits produzirt werden, oder deren Produktion durch eine Zollbegünſtigung zu erwarten ſtünde, ſind Zollaufſchläge von den betreffenden Einfuhrgegenſtänden unſtatthaft.

Die Gegenſtände, bei welchen Zollbelaſtung über die inländiſche Mauthbelaſtung hinaus ſtatthaft iſt, müſſen natürlich für verſchiedene Länder ſehr verſchieden ſein. Für die europäiſchen Länder wird das dankbarſte Feld der Zollerhebung von blos zollbelaſteten Gegenſtänden in den vorzugsweiſe ſogenannten Kolonialwaaren zu ſuchen ſein [1]).

---

[1]) Es iſt ſehr begreiflich und der Veranlagungs- und Erhebungsweiſe beider durchaus entſprechend, daß ſich in der Regel die Zollbelaſtung nach der Mauthbelaſtung und nicht umgekehrt dieſe nach jener zu richten hat. Einen neuen Zoll kann man immer leicht anlegen, wenn nur der Gegenſtand als typiſcher Vertreter geeignet iſt, während die ihm eventuell entſprechende Mauth vielleicht auf die größten Hinderniſſe ſtößt oder ganz unausführbar iſt.

Einen merkwürdigen Ausnahmefall, bei welchem das Umgekehrte ſtattfand, bietet der Zoll auf Kolonialzucker, der, blos als Aufſchlag gemeint, den Charakter eines Schutzzolles annahm und das Entſtehen einer bedeutenden einheimiſchen Rübenzuckerinduſtrie ſehr unterſtützte. Hier mußte nothwendig ein Mauthaufſchlag auf den einheimiſchen Zucker gelegt werden. In Deutſchland blieb aber trotz wiederholter Steuererhöhungen die Steuer immer hinter der wirklichen Zuckerausbeute der Fabriken und wirkte halb lockend, halb drängend auf den faſt märchenhaften Aufſchwung der Rübenzuckerinduſtrie (der in Frankreich und Oeſterreich, mehr oder weniger von Deutſchland abweichend, ebenfalls durch die Finanzpolitik begünſtigt wurde). Der Zuckerzoll fiel in Folge deſſen in Deutſchland von 20,379,000 Mark 1846 auf 1,729,000 Mark 1879/80. Die Rübenzuckerſteuer, 1841 erſt 120,700 Mark ertragend, wurde für 1879/80 auf 51,423,000 Mark beziffert, fiel aber in den letzten Jahren infolge Verbeſſe-

§ 148.

Eine wichtige Eigenthümlichkeit der Zollaufſchläge, durch welche dieſelben ſich ſehr vortheilhaft vor den Mauthaufſchlägen auszeichnen, beſteht darin, daß, mit unbedeutenden Abweichungen, für alle einzelnen Zollaufſchläge, welche man auf Einfuhrgegenſtände zu legen für gut befindet, die Operation der Veranlagung bis zu einem gewiſſen Grade und die Operation der Erhebung ganz und gar die nämliche iſt.

Die Veranlagung der einzelnen Zollaufſchläge, welche man in das Aufſchlagſyſtem bringt, iſt nur darin merklich verſchieden, daß für jeden einzelnen ausländiſchen Verbrauchsgegenſtand, den man als mit einem Zollaufſchlag zu belaſtenden typiſchen Vertreter ins Auge faßt, ſpezielle Ermittelungen, inwiefern er dazu geeignet ſei (§ 139), eintreten müſſen. Iſt man aber darüber einmal im reinen und hat beſtimmt, eine wie hohe Aufſchlagbelaſtung jeden einzelnen als zollbar erkannten Gegenſtand zu treffen habe, ſo iſt die weitere Veranlagung und die ganze Erhebung ſämmtlichen einzelnen Zollaufſchlägen weſentlich gemeinſam. Ein und derſelbe Zolltarif nimmt alle zollpflichtigen ausländiſchen Verbrauchsgegenſtände auf. Nicht für einen oder den andern von ihnen, ſondern für alle erfolgt die Organiſation der Grenzbewachung und alle werden durch die nämlichen Behörden und unter den nämlichen Formen beim Ueberſchreiten der Grenze von der Beaufſchlagung erfaßt.

Dieſes einheitliche und ſummariſche Verfahren, welches beinahe den ganzen Apparat der zur Durchführung der Zollaufſchläge erforderlichen Maßnahmen an die Grenze des Landes verlegt, zeigt dann nach zwei Richtungen hin ſeine zur Milderung der mit einer Beaufſchlagung immer verbundenen Uebelſtände dienenden Wirkungen.

Einmal bleibt in Folge desſelben der innere Verkehr des Landes ſo gut wie unbeläſtigt. Die dem Zollweſen anklebenden Störungen und Formalitäten fallen nur einem verhältnißmäßig

---

rung der Technik und falſch bemeſſener Ausfuhrrückvergütungen, die faktiſch zu Ausfuhrprämien geworden ſind, rapid, ſo daß es, wie ſchon in Oeſterreich, zu negativem Ertrag kommen könnte (§ 153).

geringen Theile der Bevölkerung, den Grenzbewohnern, und von dieſen wieder vorzugsweiſe ſolchen zur Laſt, die ſich gewerbsmäßig mit der Waareneinfuhr befaſſen und leicht in die Zollvorſchriften finden.

Sodann bleibt bei ſolchem Verfahren der Finanzpolitik eine große Freiheit in der Auswahl typiſcher und mit Zöllen zu belaſtender Verbrauchsgegenſtände. Der Apparat der Zollaufſchlagsmaßregeln muß ebenſowohl vorhanden ſein, mag man es nur mit zwei oder mit hundert Zollaufſchlägen zu thun haben. Indeſſen iſt es doch nicht rathſam, zur Erzielung größerer Genauigkeit in der Veranlagung und größerer Beſtändigkeit des Ertrags allzu ausgedehnten Gebrauch von jener Möglichkeit zu machen [1]). Der Verkehr der Grenzbewohner und namentlich der tägliche kleine Verkehr mit dem Nachbarlande wird zu empfindlich eingeengt, wenn eine ſehr große Anzahl der regelmäßigen Einfuhrartikel zollpflichtig iſt. Die nothwendige Rückwirkung davon muß aber in einer Unſumme unabſichtlicher und abſichtlicher Zollumgehungen beſtehen, welche letzteren gerade von der Art ſind, daß ſie ſich der Kontrole der Zollbehörden am leichteſten entziehen.

Man kann dies beachten und immerhin mit Zollaufſchlägen eine beträchtlich größere Anzahl von Verbrauchsgegenſtänden treffen, als man mit Mauthaufſchlägen zu treffen im Stande iſt.

§ 149.

Zur Durchführung des Zollweſens gehört zunächſt die Anordnung einer ſorgfältigen Bewachung der Grenze durch ein beſonders dazu beſtimmtes Aufſichtsperſonal, um zu verhüten, daß ausländiſche Waaren ohne amtliche Kenntnißnahme in das Land eingeführt werden. Es wird dieſem Perſonal um ſo leichter und vollſtändiger gelingen, das Einſchwärzen von zollpflichtigen Waaren zu verhindern, je weniger durch die Zollmaßregeln der rein örtliche Grenzverkehr beſchränkt iſt und je mehr man ſich beſtrebt hat, auf ſehr leicht transportable und einſchmuggelbare Waaren keine zu hohen Zöllſätze zu legen. Zur Sicherheit dient auch noch, wenn

[1]) Der Kaffee allein ertrug (1883) bei einem Zollſatz von 40 Mark für 100 Kilogramm in Deutſchland 22 Proz. des geſammten Zollaufkommniſſes.

die Aufſicht nicht blos auf die Grenzlinie ſelbſt beſchränkt, ſondern, wenn auch nicht mit gleicher Schärfe, auf einen Grenzbezirk von angemeſſener Breite ausgedehnt wird[1]).

Sodann ſind an paſſend gelegenen Grenzpunkten Zollämter zu errichten, bei welchen alle die Landesgrenze überſchreitenden Waaren, auf gewiſſen und allein erlaubten Straßen, zur Reviſion vorgeführt werden müſſen. Die Reviſion der Zollämter beſteht vorerſt in einer Vergleichung der von den Waarentransportanten abzugebenden Deklarationen mit den Ladungen. Ergiebt ſich dabei, daß keine zollpflichtigen Waaren vorhanden ſind, ſo iſt die zollamtliche Abfertigung beendigt und die Waaren gelangen ſofort in freien, nur noch innerhalb des Grenzbezirks vom Aufſichtsperſonal überwachten, inländiſchen Verkehr.

Ergeben ſich bei der Reviſion zollpflichtige Waaren, ſo hat weitere Ermittelung zur genauen Feſtſtellung der zollbaren Mengen und die darauf folgende Berechnung und Erhebung des Zolles einzutreten. Die Feſtſtellung der zollbaren Mengen wird in der Regel durch Verwiegen und nur in ſelteneren Fällen durch Zählen und Vermeſſen erfolgen. Sollte bei der Verwiegung jede pflichtige Waare unbedingt von ihrer Umhüllung und Verpackung befreit werden, ſo würde dies in vielen Fällen den Ruin derſelben bewirken und in andern wenigſtens eine ſehr läſtige und koſtſpielige Zumuthung für den Deklaranten wie für die Zollbehörde ſelbſt ſein. Es iſt deshalb als Regel nur die Bruttoverwiegung feſtzuhalten und das zollbare Nettogewicht durch Berechnung nach einer im Tarif für jede Waare und Verpackungsart ausgeſprochenen Taravergütung zu ermitteln.

Ob es nun den Vorzug verdiene, daß für die ermittelten Quantitäten die Zollſätze ſogleich im Tarif zu finden ſind, oder daß den Zollbeamten erſt noch die Werthberechnung der pflichtigen Waaren aus den gefundenen Mengen überlaſſen bleibt und nur für die Werthbeträge Zollſätze im Tarif enthalten ſind, ſcheint nicht allgemein, ſondern nur nach der Beſchaffenheit der zollbaren Waarengattungen beantwortet werden zu können. Für Waaren,

[1]) Dagegen ſcheint eine überdies noch angeordnete ſyſtematiſche Binnenkontrole, verglichen mit dem durch ſie erzielten Nutzen, zu beläſtigend und koſtſpielig.

die entweder so gut wie keine Abstufungen oder sehr scharf begrenzte Abstufungen in der Qualität bieten, ist es jedenfalls besser, weil einfacher und mit gar keinen Nachtheilen verknüpft, wenn ihre Zollsätze nach Mengebeträgen im Tarif stehen. Waaren dagegen, die mit merklichen Abstufungen in der Qualität vorzukommen pflegen, welche Abstufungen sich aber gleichwohl nicht hinlänglich bestimmt in allgemeinen Sätzen fixiren lassen, dürfen, wenn auf Genauigkeit der Beaufschlagung nicht leichtfertiger Weise verzichtet werden soll, keinenfalls nach dieser summarischen Methode behandelt werden. Es ist unumgänglich, die von ihnen zu tragenden Zölle in Werthprozenten auszudrücken und die Werthberechnung der wirklich zur Verzollung angemeldeten Quantitäten von den Zollbeamten vornehmen zu lassen[1]). Behauptet der Zollpflichtige Unrichtigkeit der zollamtlichen Werthermittelungen, so muß ihm, wenn es sich nicht um zu geringe Beträge handelt, auf seine Gefahr für den Fall des Unterliegens Rekurs offen stehen, dessen für ihn günstiges Ergebniß dagegen auch, wenn es um einen gewissen Prozenttheil von der zollamtlichen Ermittelung abweicht, zur Schadenersatzforderung an die betreffenden Zollbeamten berechtigt.

§ 150.

Will man mit der Zollbeaufschlagung den Waareneinführern nicht mehr Beschwerden und Belästigungen zufügen, als durch das Wesen der Sache unumgänglich geboten sind, so ist man genöthigt, die endgültige Zollabfertigung nicht streng an die Grenze des Landes zu bannen, sondern, unter Errichtung von Abfertigungsämtern im Innern, es der Wahl des Einführers anheim zu stellen,

---

[1]) Mit relativer Hinneigung behandeln die Werthzölle die beiden Praktiker Hock (Abg. u. Sch. p. 134) und Riecke (Sch. Hdb. III. p. 421). Die Werthzölle sind in den V. St. v. Amerika sehr umfassend, in Holland und Belgien recht belangreich, in Deutschland fast verschwindend, in Oesterreich null; England hat seine Werthzölle seit 1860 vollständig, Frankreich seit 1881 im wesentlichen aufgegeben. In Deutschland wird jedenfalls der Tabak mit Werthzöllen zu belegen sein, wenn dieser steuerlich so sehr bedeutende Konsumtionsgegenstand nach der Höhe seiner Steuerfähigkeit (und gar fiskalvorrechtlich) ausgenutzt werden soll, ohne daß man zum Monopol greift. Vgl. § 217 Anm.

ob er den Schluß der zollamtlichen Behandlung noch weiter hinausſchieben will.

Die einfachſte Begünſtigung dieſer Art beſteht darin, daß dem Zollpflichtigen, nachdem die übrige Abfertigung ganz vollendet iſt, die Zahlung des Zolles geſtundet wird, bis die Waare ihren Beſtimmungsort erreicht hat. Ueber die Waarenpoſt wird, nach erfolgter Sicherheitsleiſtung, eine amtliche Bezettelung (Begleitſchein) ausgeſtellt, die innerhalb einer beſtimmten Friſt bei dem Amte des Beſtimmungsortes, wo dann die Zollzahlung erfolgt, abgegeben werden muß.

Eine in noch viel ausgedehnterer Weiſe zu benutzende Begleitſcheinabfertigung an der Grenze beſteht darin, daß die Waare, vorläufig ohne beſtimmte Zollverbindlichkeit, aber gleichwohl unter allgemeiner Sicherheitsleiſtung, an Binnenplätze verbracht werden darf, wo ſich der Empfänger erſt über die Beſtimmung, die er der Waare geben will, entſcheiden kann. Die Reviſion an der Grenze geht nur ſo weit, als unumgänglich nöthig iſt, um bei Anlegung eines paſſenden Verſchluſſes die Ueberzeugung zu gewähren, daß dem Binnenamte die nämliche Waarenpoſt geſtellt wird. Bei der Waareneinfuhr mit Eiſenbahnen und Dampfbooten kann ſogar, wenn dieſe Transportmittel auf zuverläſſigen Raumverſchluß eingerichtet ſind, unter Anlegung des Verſchluſſes, von aller und jeder Grenzreviſion abgeſehen werden.

Langt die Waare am Beſtimmungsamte an, ſo ſteht es in der Wahl des Empfängers, ſofort Verzollungsabfertigung eintreten zu laſſen, oder die Waaren zur Wiederausfuhr oder zur Verbringung in eine zollfreie amtliche Niederlage zu deklariren. Die Einrichtung ſolcher Niederlagen, die übrigens auch an den bedeutenderen Grenzämtern nicht fehlen dürfen, iſt eine außerordentliche Erleichterung für den größeren Verkehr[1]). Die Waaren, welche ſich in Niederlagen befinden, werden als noch im Auslande befindlich angeſehen, und der Niederleger hat vollkommene Freiheit, in jeder ihm gut dünkenden Weiſe (zur Verzollung, zur Durch-

[1]) Bei Hafenplätzen können die zollfreien Niederlagen zu ausgedehnten Freihafengebieten werden, welche ihren unmittelbaren Verkehr mit dem Ausland, zollungehemmt vom eigenen Staate, führen.

fuhr, zur Verſendung nach einer anderen Niederlage) darüber zu verfügen[1]). Für Waareneinführer, welche regelmäßig und in größeren Mengen aus Niederlagen nach dem Inland verzollen, iſt die Eröffnung von Zollkrediten ſehr angemeſſen.

C. Mauthaufſchläge.

§ 151.

Bei den Mauthaufſchlägen (Acciſen) iſt man hinſichtlich der Auswahl typiſcher Verwendungsarten weit mehr beſchränkt als bei den Zollaufſchlägen. Man iſt nicht wie bei dieſen in der glücklichen Lage, die typiſchen Vertreter der Hauptſache nach durch eine einzige ſich über alle erſtreckende Tragwerksanlage erfaſſen zu können, ſondern ſieht ſich, bei dem Mangel eines derartigen zentraliſierenden Verfahrens, in die Nothwendigkeit verſetzt, für jeden einzelnen in Ausſicht genommenen Mauthaufſchlag ein ihm eigens gewidmetes Tragwerk zu errichten. Die Koſtſpieligkeit und Läſtigkeit dieſer Maßregeln ſetzt aber, auch wenn man die Anforderungen der gerechten Steuervertheilung und des Intereſſes der Staatskaſſe gehörig in Rechnung bringt, der Anzahl der Mauthaufſchläge eine ziemlich eng gezogene Schranke.

Es ſcheint nun, daß von der großen Menge der ſchon in Anwendung geweſenen und noch in Anwendung befindlichen Mauthaufſchläge nur einige wenige, und zwar die auf Fleiſch, Zucker, Tabak und geiſtige Getränke näher in Betracht kommen können[2]).

---

[1]) Die verfügende Behandlung über die niedergelegten Waaren kann nicht nur ſo weit gehen, daß der Einleger Umſortirungen, Umfüllungen, ja völlige Verarbeitungen in den Niederlagen vornehmen, ſondern auch Waaren unter Vorbehalt der Rückkunft zum Bleichen, Färben, Appretiren ꝛc. nach dem Ausland ſchicken darf.

[2]) Es ſoll damit durchaus kein unbedingt abſprechendes Urtheil gefällt, ſondern nur eine Vermuthung gewagt ſein, die erſt durch viel umfänglichere und genauere ſtatiſtiſche Erhebungen, als bis jetzt vorliegen, auf den Stand der Gewißheit zurückgeführt werden kann.

Indeſſen dürfte die zu erwartende Aufklärung weſentlich darin beſtehen, inwiefern die oben erwähnten Gegenſtände in ein vor dem Steuerprinzip rechtfertigbares Aufſchlagſyſtem taugen, während die anderen aus der Praxis vorliegenden oder für ſie empfohlenen Mauthaufſchläge, ſchon bei ziemlich ober-

a) Die Fleiſchſteuer.

§ 152.

Das Fleiſch iſt ein Verbrauchsgegenſtand, der auf korreſpondirende Einkommenpartiale ohne Beeinträchtigung des Exiſtenzminimums rückſchließen läßt. Läßt man die geringen Fleiſchſorten ſteuerfrei und beaufſchlagt die beſſeren Sorten, welche auch quantitativ bei den Wohlhabenderen in der Konſumtion vorwiegen, mit entſprechend abgeſtuften Sätzen, ſo darf man die Einfügung einer Fleiſchſteuer[1]) in das Aufſchlagſyſtem prinzipiell wohl für gerechtfertigt halten. In der Ausführung aber geſtaltet ſich die Sache ſo ſchwierig, ſelbſt bei mäßigſtem Erfolge, daß die Finanz beſſer auf dieſe Steuer verzichten mag.

Mit Ausnahme des Fleiſches von geſchlachteten Hausthieren, und auch hier nur bedingt, läßt ſich eine mittelbare oder unmittelbare Kontrole des Fleiſchverbrauchs nicht ermöglichen. Fiſche, Wildpret, Geflügel ꝛc. entziehen ſich jeder durchgreifenden ſteuerlichen Maßregel. Der Aufſchlag von geſchlachteten Hausthieren kann in Städten durch die Einrichtung von hier ohnedem bereits nöthigen öffentlichen Schlachthäuſern wohl genügend geſichert werden. Auf dem Lande aber werden, trotzdem ſich ſolche Vorgänge hier leichter

---

flächlicher Betrachtung, als unzuläſſig erſcheinen müſſen, teils weil die finanziellen Ergebniſſe, welche ſie liefern, die damit verbundenen Koſten und Plackereien nicht lohnen, theils und noch mehr, weil die Auswahl der mauthbelaſteten Gegenſtände eine prinziplose oder gar direkt prinzipwidrige iſt; Abgaben von Tanzbeluſtigungen, Billards, Spielkarten, Zündhölzern, Schießpulver, Heiz- und Beleuchtungsſtoffen, Kleidern, Seife, Papier ꝛc. können, inſofern ſie nicht Prohibitiv- oder Kontroleabgaben (§ 144, 146) ſind, nur fiskalvorrechtlich erklärt werden. Vgl. über ſolche Abgaben auch Schäffle p. 445; Schall, Sch. Hdb., III. p. 413, 465.

Daß ſich noch neue Gegenſtände auffinden laſſen, die grundſätzlich und mit Erfolg der Mauthbeaufſchlagung unterzogen werden können, mag für die jetzige Lage der Dinge bezweifelt werden, weil der Spürſinn der Plusmacher wohl ſchon alles einmal betaſtet hat, wovon ſich nur irgendwie Einkommen ziehen ließ. Daß dagegen ſpätere Zeiten mit den Entdeckungen und Erfindungen, die ſie bringen werden, auch Gelegenheit zu neuen rationellen Mauthaufſchlägen in Ausſicht ſtellen, iſt leicht anzunehmen.

[1]) Vgl. Rau II. § 432; Pfeiffer II. p. 374; Schall, Sch. Hdb., III. p. 363; Schäffle, Steuerpol., p. 405.

herumſprechen, Verheimlichungen des Schlachtens doch übergenug vorkommen können, zumal bei dem Hausſchlachten von größeren, mehr in ſich abgeſchloſſenen Einzelwirthſchaften. Würde hienach ein Fleiſchaufſchlag nur als Gemeindeſteuer in Städten in Betracht zu ziehen ſein, ſo ſteht dem der große Uebelſtand entgegen, daß der ſtädtiſchen Bevölkerung durch die nöthigen Steuerkontrolen die Zufuhr geſchlachteten Fleiſches vom Lande und damit die Gelegenheit zu wohlfeilerer Fleiſchverſorgung thatſächlich aufs ſchlimmſte geſchmälert wird.

b) Die Zuckerſteuer.

§ 153.

Beim Zucker (Rohrzucker) ergiebt ſich auf das deutlichſte, daß ein Rückſchluß von ſeinem Verbrauche und demgemäße Aufſchlagbelaſtung[1]) nicht diejenige Einkommenquote beeinträchtigen kann, welche zur Friſtung des Daſeins wenigſtens erfordert wird. Inſoweit in der That die Verzehrung von Zucker ein unabweisbares Bedürfniß des menſchlichen Organismus iſt, kann ihm durch Benutzung anderer zuckerhaltiger Stoffe und des Stärkezuckers, welche wohlfeil ſind und nur nicht den Reiz und die Annehmlichkeit des Rohrzuckers beim Genuſſe bieten, Genüge geleiſtet werden. Der Rohrzucker, oder in der Sprache des täglichen Lebens der Zucker ſchlechthin, mit ſeiner vorzugsweiſen Verwendung zum Verſüßen von Speiſen und Getränken, eignet ſich aber ſehr zur Beaufſchlagung, da ſein Verbrauch mit der Wohlhabenheit der Konſumenten zunimmt und die Mauthbelaſtung ſohin in großer Ausdehnung Einkommenpartiale richtig erfaſſen läßt.

Wird im Inlande Zucker aus Runkelrüben dargeſtellt, ſo kann, weil man es der Eigenthümlichkeit des Betriebes gemäß immer nur mit einer geringen Anzahl ſehr großer Fabriken zu thun hat, der Aufſchlag genügend geſichert werden, wenn man als ſteuerpflichtiges Moment die Verbringung des ſehr voluminöſen und nicht leicht zu verbergenden Rohſtoffes in die Fabriken be-

[1]) Vgl. v. Kaufmann, Die Zuckerinduſtrie in ihrer wirthſchaftlichen und ſteuerfiskaliſchen Bedeutung. Berlin 1878; Schäffle, Steuerpolitik, p. 408; Wolf, Die Zuckerſteuer. Tübingen 1882; Riecke, Sch. Hdb., III. p. 430.

ſtimmt und das Verhältniß des nach dem jeweiligen Stande der Technik aus einer gewiſſen Quantität Rüben zu ziehenden Zuckers der Steuerforderung zu Grunde legt. Es kommt nur darauf an, daß letzteres wirklich genügend geſchieht und daß man mit Steuerrückvergütung für ausgeführten Zucker keine Abenteuereien treibt (§ 147 Anm.), um die Rübenzuckerſteuer mit ihrer ſyſtemmäßig richtig gegriffenen Höhe zu einem hervorragend brauchbaren Beſtandtheil der Beaufſchlagung zu machen[1]).

Andere Veranlagungsmethoden der Steuer haben große und bis jetzt nicht beſeitigbare Mängel ergeben. Das Zugrundelegen der Wirkſamkeit der Saftpreſſen, des Nutzeffektes der Zentrifugalapparate, der Füllung der Diffuſionsgefäße leitet die erſtaunlich elaſtiſche Technik der Rübenzuckerfabrikation zu immer neuen koſtſpieligen Experimenten, bei welchen ſchwächere Unternehmungen leiden müſſen; der Kampf um die Steuer kann hier gar nicht zur Ruhe kommen, während die Kontrolebeläſtigungen der Fabriken groß und die Steuerhinterziehungen nicht gering ſind. Die beiden letzteren Uebelſtände ſteigern ſich noch ſehr bedeutend, wenn man den Zuckerſaft oder den fertigen Zucker ſteuerlich zu erfaſſen verſucht, und liefern doch ungenügende Ergebniſſe in der Genauigkeit.

---

[1]) Von ſyſtematiſcher Bemeſſung der Steuerhöhe iſt freilich noch kaum die Rede geweſen. In Deutſchland (wo die Steuer den Rohrübenwerth ſchon zu überſteigen beginnt) wäre wohl eher an Herabſetzung als an Erhöhung zu denken; unſer Zuckerverbrauch (13,6 Pfund pro Kopf gegen 61 in England) würde dann ſehr beträchtlich zunehmen können. — Der Vorwurf, daß die Rübenſteuer den nach Bodenbeſchaffenheit und Ausfall der Jahresernte verſchiedenen Zuckergehalt der Rüben nicht berückſichtige, beantwortet ſich dahin, daß einmal dauernder Rübenbau auf ungeeignetem Boden volkswirthſchaftlich gar nicht erwünſcht, dagegen Vermeidung von Ueberproduktion an Rüben ſehr erwünſcht iſt, daß es aber ferner, trotz gegentheiliger Befürchtungen, zum Zweck beſſerer Steueranlage ganz gut möglich iſt, je nach Ausfall der Rübenernten dem Steuerfixum pro Zentner Rüben einen wenigſtens annähernd genauen Steuerzuſchlag (reſp. Abſchlag) jedes Jahr hinzuzugeſellen. — Die Ausfuhrrückvergütungen laſſen ſich, ſeitdem die Entzuckerung der Melaſſe gelungen iſt, auf Raffinadezucker beſchränken und hier unſchwer ſo greifen, daß ſie nicht zu Ausfuhrprämien werden. Die ſehr werthvollen Dungſtoffe der Melaſſe, einſchließlich der dem Rohzucker anhaftenden, blieben dann im Lande und würden der Erſchöpfung von Rübenboden entgegenwirken.

c) Die Tabaksteuer.

§ 154.

Unter den bei Bildung eines Aufschlagsystems in Erwägung zu ziehenden Gegenständen giebt es keinen, hinsichtlich dessen die Konsumtionsneigungen der Bevölkerung sich so scharf auseinanderspalten wie bei dem Tabak. Raucher und Nichtraucher sind, die einen ebenso ständige und hartnäckige Konsumenten, wie die andern Nichtkonsumenten des Gegenstandes. Hier ist also die Frage der Polarität (§ 140) von ganz besonderer Bedeutung. Die Aufschlagfähigkeit des Tabaks innerhalb des Kreises der Raucher wird allerdings vorzugsweise von den der Zollbeaufschlagung zu unterwerfenden feineren ausländischen Sorten gelten, allein auch für die von einem Aufschlag zu erreichenden inländischen dürfte sie unbedingt aufrecht zu erhalten sein, da bei deren Verbrauch immerhin beträchtliche qualitative und quantitative Verschiedenheiten vorliegen und von einer Beeinträchtigung des Existenzminimums nicht die Rede sein kann.

Unter den verschiedenen Methoden, die man zur Durchführung der Tabaksmauth theils vorgeschlagen, theils wirklich in Anwendung gebracht hat, kann, wenn man nicht etwa die Monopolform der Tabakbesteuerung (§ 215) wählt, nur die der Veranlagung nach Maßgabe der geernteten Tabaksquantitäten als zulässig erkannt werden.

Diese kann, neben der beinahe unbedingten Sicherheit, welche sie gewährt, mit nur etwas Sorgfalt füglich so eingerichtet werden, daß sie mit den obersten Grundsätzen der Besteuerung und der Beaufschlagung insbesondere übereinstimmt. Es wird freilich nicht genügen, wenn man sich blos an die mit Tabak bepflanzte Grundfläche halten und höchstens mit einigen Abstufungen nach der Bonität derselben, ein mittleres Erntequantum in Mauthansatz bringen will. Man hat damit nur ein Steuermerkmal, wenn auch vielleicht das wichtigste. Es ist jedoch weiter erforderlich, daß auch dem wirklichen jedesmaligen Ernteausfall Aufmerksamkeit geschenkt werde, und zwar nicht nur in Bezug auf die gewonnene Quantität und auf die Qualität, wie sie durch die Bodengüte bedingt wird, sondern auch auf die Qualität, wie sie sich augen-

scheinlich in Folge der gewählten Sorten und der Behandlung ergeben hat[1]). Nachdem solcherweise die Quantität und Qualität der Ernte von jedem Grundstück festgestellt ist, darf die Erhebung des Aufschlags erst nach dem Verkauf, und zwar in Gemäßheit der durchschnittlich in jedem Ort oder Bezirk erlösten Preise, erfolgen. Ganz von selbst versteht sich ferner, daß bei Festsetzung der Steuerquote auf den Abgang, welchen der Rohtabak der Verarbeitung zufolge erleidet, die geeignete Rücksicht genommen sein muß.

Von andern Methoden der Veranlagung kann weder die Erfassung gelegentlich des zwangsweisen Verwiegens der verkauft werdenden Rohtabake auf einer öffentlichen Waage, noch die während des Fabrikationsprozesses durch Beaufsichtigung der Fabriken, noch endlich die während des Detailverkaufs der Fabrikate durch Stempelung aller Packete und Kistchen hinreichende Gewähr gegen Betrügereien geben. Sollen diese nicht ins ungemessene steigen, so sind Steuerkontrolen von einer solchen Umfänglichkeit und Peinlichkeit erforderlich, daß sie mit den gewonnenen Ergebnissen nicht mehr im Verhältniß stehen[2]).

d) Die Weinsteuer.

§ 155.

Die geistigen Getränke mit ihrer relativen Entbehrlichkeit und ihrer gleichwohl sehr beliebten und verbreiteten Konsumtion, welche, namentlich was die genossenen Qualitäten anbelangt, beträchtliche Abstufungen nach Maßgabe der verschiedenen Wohlhabenheit erkennen läßt, bieten als Repräsentanten einer sehr großen Zahl

---

[1]) Die Rücksicht auf die Qualität des inländischen Tabaks will allerdings kaum etwas bedeuten, wenn die Zollsätze für ausländischen Tabak nach der Menge und nicht ad valorem gegriffen sind.

[2]) Die neue deutsche Gewichtssteuer muthet den Tabakanbauern ebensoviel Plackereien zu wie bei dem Monopol, gewährt ihnen nur nicht wie dieses die Sicherheit des Absatzes. Das russische und nordamerikanische System der Steuererfassung des fabrizirten Tabaks verlangt eine fast sklavische Unterwürfigkeit der betheiligten Privatpersonen und muß doch enorme Unterschlagungen sich gefallen lassen. — Vgl. über die ganze finanzielle Tabaksfrage übrigens § 215.

andrer Verwendungsgegenſtände ein weites und ergiebiges Feld für die Beaufſchlagung, wenn auch über ihre prinzipiell richtige gliedmäßige Stellung in einem Aufſchlagſyſtem noch lange keine genügende Klärung gewonnen iſt. Die einzelnen Arten der geiſtigen Getränke verhalten ſich freilich den Zwecken der Beſteuerung gegenüber wiederum merklich verſchieden, und man muß für Wein, Bier und Branntwein, ſowohl was die Fixirung der Steuerſätze, als auch was ſonſt die Eigenthümlichkeiten der Veranlagung und Erhebung anbelangt, beſondere Wege der Mauthbeaufſchlagung wählen.

Der Wein wird unter den geiſtigen Getränken in der durchſchnittlichen Höhe ſeiner Mauthſätze die erſte Stelle einnehmen müſſen.

Für die Veranlagung der Weinmauth wird, wenn auf befriedigenden Erfolg gerechnet werden ſoll, wohl nur der Zeitpunkt des Einkellerns des neu gewonnenen Moſtes benutzt werden können [1]). Die Mengenaufnahme der neu eingelegten Vorräthe, ſowie die Beſtimmung von deren Qualität wird in dem Grundkataſter der Weinberge und in dem notoriſchen jedesmaligen Ernteausfall zuverläſſige Stützen finden. Verheimlichungen durch Vermiſchen von neuen Einlagen mit älteren Vorräthen ſind nicht zu befürchten, weil jeder Zuſatz von neuem Wein zu altem mit größter Leichtigkeit zu entdecken iſt, während das umgekehrte Verfahren, wenn es ohne Vorwiſſen der Steuerbehörde erfolgt, den Einleger nur in der Steuer benachtheiligen kann. Die mauthpflichtige Quantität iſt natürlich aus dem rauhen Moſte mit Rückſicht auf deſſen Verringerung durch den Gährungsprozeß zu berechnen.

Hinſichtlich der Steuererhebung ſcheint es am angemeſſenſten, wenn dieſelbe weder gleich nach der Einlage von dem Produzenten, noch überhaupt von dieſem, ſeine eigne Konſumtion ausgenommen, ſtattfindet. Es verdient vielmehr ſicherlich den Vorzug, daß die Steuer, unter Zugrundelegung der durchſchnittlich für jede aufgenommene Qualität gezahlt werdenden Preiſe, erſt von dem Käufer des Weines, auf Grund einer durch den Verkäufer auszuſtellenden Deklaration, erhoben wird. Periodiſche Kellerauf-

[1]) Vgl. über die Weinſteuer: Rau II. § 433 a; Schäffle p. 427; Schall, Sch. Hdb., III. p. 374.

nahmen dienen dann zur Feststellung der wirklich noch vorhandenen Vorräthe.

Wollte man die Veranlagung der Weinsteuer anstatt an die Einkellerung an die Versendung des Weines knüpfen, welche nur auf Grund steueramtlicher Begleitscheine erfolgen dürfte, so läge darin nur der einzige wirkliche Vorzug der einfachen Heranziehung künstlich gemachten Weines zur Besteuerung, was bei der Einkellerungsmethode viel schwerer fällt, aber immerhin durch Kelleraufnahmen noch erträglich gewahrt werden kann[1]). Dagegen hat die Begleitscheinmethode sehr schwere Nachtheile in der unvermeidlich vorkommenden mehrfachen Besteuerung derselben Weinmenge, in der, sowohl für die weinverkehrende Bevölkerung als für die Steuerverwaltung selbst, quälerischen speziellen Kontrole und in den trotz der Kontrole nicht zu unterdrückenden zahlreichen Steuerhinterziehungen bei Versendung von Wein in kleinen Mengen und auf kleine Entfernungen.

Bei richtiger Anlegung der Weinmauth ist die Erhebung einer besondern Abgabe vom Verzapf des Weines ganz und gar ungereimt und durch keinerlei rationelle steuerliche Erwägung zu rechtfertigen, während eine allgemeine Ausschanksteuer sich von vorn herein schon durch ihre Lückenhaftigkeit dem ganzen Weinkonsum gegenüber verbietet[2]).

e) Die Biersteuer.

§ 156.

Die Beaufschlagung des Bieres[3]) wird sich im ganzen jedenfalls niedrigerer Sätze bedienen müssen als die des Weines.

Bei der Veranlagung der Biermauth ist es schwierig, eine durchgreifende Methode der Steuererfassung zu finden. Die Kontrole

---

[1]) Eine starke Hülfe kann hiebei der Steuerverwaltung kommen, wenn gegen Kunstweine, nach erfolgter Legaldefinition, eine scharfe polizeiliche Aufsicht zur Vermeidung gesundheitsschädlicher Fälschungen geübt wird.

[2]) Die Besteuerung des Obstweins (Cider) darf keinenfalls unterbleiben, kann sich aber, da hier ein im ganzen wenig belangreiches Steuerobjekt in Frage steht, mit derjenigen annähernden Genauigkeit begnügen, welche die Veranlagung beim Verkeltern der Obstmengen gewährt.

[3]) Rau II. § 436; Schäffle p. 424 u. vorh.; Schall, a. a. O. p. 386.

des in Gährbottichen oder Lagerfässern befindlichen Bieres scheint rein unausführbar. Ebenso wird es kaum möglich sein, das Verschroten des Malzes[1]) mit genügendem Erfolge als steuerbares Kennzeichen festzuhalten. Die Erfassung bei Gelegenheit des Einmaischens, sei es auf Grund des steueramtlich zugewogenen Maischmaterials oder durch Kontrole des Rauminhalts der Maischbottiche, gewährt zwar größere Sicherheit, ist aber wegen der mehrstündigen Dauer, während welcher die Operation nothwendig genau überwacht werden muß, so kostspielig und belästigend, daß man in Erwägung des Mißverhältnisses von Mittel und Zweck lieber darauf verzichten sollte. Es dürfte also nichts übrig bleiben, als die Steuerpflicht an den Zeitpunkt des Versiedens der Bierwürze in den Braukesseln oder Braupfannen nach Maßgabe von deren Rauminhalt zu knüpfen. Vor der Vornahme eines jeden Sudes ist der Brauer gehalten, der Steuerbehörde Anzeige zu machen und einen Brauschein zur Legitimation zu erheben. Verheimlichung des Brauprozesses kann nicht leicht versucht werden, weil ihn der Rauch und Geruch doch weithin verräth. Hat man sich nun über die Dauer eines Brauprozesses nach den vorliegenden Verhältnissen des Betriebs verständigt, so besteht die weitere Kontrole darin, daß das Steueraufsichtspersonal, in Kenntniß von dem Beginne des Prozesses, sich um die Zeit einfindet oder einfinden kann, wo das Verbringen der durchgekochten und gehopften Bierwürze in die Kühlapparate beginnt. Die Ermittelung des Würzegehaltes, welche zu richtiger Bestimmung der Qualität des Bieres unumgänglich ist, wird am sichersten, wobei dann beliebiges Nachfüllen von Würze in den Braukessel bis zu Ende einer Sudzeit gestattet ist, erst in den Kühlschiffen saccharimetrisch vorgenommen. Hält man eine Probe auf die steuerpflichtige Biermenge noch für erforderlich, so könnte am Ende des eingemauerten Abflußrohrs, welches die Würze von den Kühlschiffen, bezw. der Sammelkufe, nach den Gährbottichen leitet, ein mechanisches Kontrol-

[1]) In England, wo statt des verschroteten Malzgewichts, wie in Bayern, der Rauminhalt der von den Mälzern eingeweichten Gerste zu Grunde gelegt wurde, haben die üblen Erfahrungen seit 1880 zur steuerlichen Erfassung der Würze geführt.

werk angebracht werden, wobei allerdings die bauliche Einrichtung der Brauerei derart sein müßte, daß die Verbringung von Würze nach den Gährbottichen vermittelst Traggefäßen sich nicht verlohnt. Bei dieser Einrichtung könnte das für die Steuerbehörde sehr lästige, für den Brauer sehr betriebshindernde Verschließen und Aufschließen des Siedeapparates nach und vor jedem Gebräude in Wegfall kommen.

f) Die Branntweinsteuer [1]).

§ 157.

Der Vorschlag einer sehr starken Beaufschlagung des Branntweins, um dadurch einer übertriebenen lasterhaften Konsumtion desselben entgegenzuwirken, geht die Theorie der Besteuerung im Grunde nichts an und würde, wenn verwirklicht, die Steuer von Branntwein in die Reihe der Prohibitivabgaben stellen. Indessen ist sehr zu bezweifeln, ob durch dieses Mittel oder nicht vielmehr durch ganz andre der beabsichtigte Erfolg besser zu erreichen wäre. Auch stellt sich unter den der Finanzwissenschaft fremden Gesichtspunkten das Interesse der Landwirthschaft sehr entschieden gegen die zu hohe Belastung des Branntweins in die Schranken [2]).

Die Theorie der Besteuerung kann keine verringerte Konsumtion erzwingen, sondern nur eine solche Aufschlagbelegung, wie sie sich auf Grund statistischer Erhebungen im Rückschluß auf die entsprechenden Einkommenpartiale als gerechtfertigt ergiebt [3]), zur Ausführung empfehlen wollen.

Die Erfassung des Mauthaufschlags ist beim Branntwein noch viel schwieriger als bei dem Bier.

Die Zugrundelegung des Rauminhaltes der Destillirblase geht um deswillen nicht an, weil die Schnelligkeit des Destillir-

---

[1]) Vgl. über die Branntweinsteuer: Rau II. § 438; Schäffle p. 416; Schall, a. W., p. 390.

[2]) Jedenfalls würde eine Prohibitivabgabe auf den Ausschank zu legen sein, die dann für die Besteuerung nicht notwendig störend sein müßte.

[3]) Die Rückschlüsse dürfen, wie sich von selbst versteht, nicht auf den Branntwein für sich beschränkt bleiben, sondern müssen alle Aufschlagsgegenstände, zunächst Bier und Wein, zur Vergleichung heranziehen. — Ueber die finanzielle Ausnutzung des Branntweins durch ein Fiskalmonopol vgl. § 218.

prozeſſes in den einzelnen Brennereien eine außerordentlich verſchiedene iſt und daher die Fixirung einer geſetzlichen Friſt für die Dauer einer Deſtillation eine höchſt ungleiche Belaſtung wäre.

Am meiſten bewährt ſich noch immer die Erfaſſung nach Maßinhalt der Maiſchbottiche, welche hier viel leichter als beim Bier erfolgen kann [1]), mit Anſchluß der beſonderen Heranziehung des nichtmaiſchbedürftigen Rohmaterials [2]). Von größter Bedeutung und dringend nothwendig bei dieſer Methode iſt die genaue vergleichende Prüfung der ſo ſehr verſchiedenen zur Herſtellung des Branntweins verwendeten Stoffe in Bezug auf ihre Ergiebigkeit an Alkohol. Unumgänglich iſt ferner, daß jeder Brennereiinhaber, etwa allmonatlich, einen förmlichen und genauen Betriebsplan der beabſichtigten Brände einreicht, für deſſen ſtrikte Einhaltung er verpflichtet iſt, und wobei er von dem Steueraufſichtsperſonal überwacht wird. Dieſe bis ins kleinſte gehende Kontrole (welche z. B. verlangt, daß kein Gefäß an einem andern als den ihm angewieſenen Standort verwendet werden darf) gereicht weniger zur Empfehlung der Methode, welche man gern, nicht mit irgend einer andern Form der Rohſtoffbelaſtung, aber mit der Beuteſſung nach dem fertigen Produkt vertauſchen möchte.

Eine ſolche Produktſteuer des Branntweins, äußerſt erwünſcht namentlich auch deshalb, weil ſie die Steuerrückvergütung für ausgeführten und denaturirten Spiritus auf die einfachſte und beſte

---

[1]) Beim Bier erfolgt der Gährungsprozeß erſt im Keller, beim Branntwein ſofort nach dem Einmaiſchen im Bottich; während beim Bier ſehr leicht betrügeriſch nachgemaiſcht werden kann, bietet die gährende Maiſchmaſſe des Branntweins vollauf genügende Sicherheit in dieſer Beziehung. In andrer Beziehung iſt die Maiſch*raum*ſteuer bei Branntwein allerdings eine Verführung zu dem in geradem Gegenſatz mit richtiger Produktionsmethode ſtehenden Dickmaiſchen.

[2]) Die deutſche Maiſchraum- und Materialſteuer verdient vor der öſterreichiſchen Branntweinbeſteuerung (die übrigens ein ſehr beachtenswerther Fortſchritt zur Produktſteuer iſt) inſofern entſchieden den Vorzug, als dieſe ſich mit Pauſchalirung der Leiſtungsfähigkeit der einzelnen Brennereien helfen zu müſſen glaubte, und damit den oben beim Deſtillirapparat erwähnten Uebelſtand künſtlich ſchuf. Die engliſche Methode geht noch einen Schritt weiter als die deutſche, indem ſie vor der Deſtillation die Würze ſelbſt nach Menge und Gehalt aufnimmt, verſchärft aber auch die Kontrolſtrenge ſehr.

Weise gestattet, hat leider ihre praktische Ausführbarkeit noch nicht darthun können. Ganz außer Frage bleibt hier der Versuch, den fertigen Branntwein oder Spiritus in Fässern nachzuweisen, da dies Gelegenheit zu den ungeheuerlichsten Hinterziehungen der Steuer bieten würde.

Es kann nur gehofft werden, daß die Herstellung eines hier ganz besonders schwierigen mechanischen Kontrolwerkes im Destillirapparat so gelingen möge, daß Menge und Alkoholgehalt des auslaufenden Destillates mit genügender Sicherheit gemessen werden können.

Dritter Abschnitt.

Die Domänen.

Erstes Hauptstück.

Allgemein Grundsätzliches.

§ 158.

Zu den Domänen[1]) ist alles dem freien Verkehr unterliegende Habevermögen der Staatsgewalt zu rechnen, welches einzig und allein auf dieser privatrechtlichen Grundlage Reinertrag abwirft

---

[1]) Vgl. über die Domänen: Justi, Staatsw., I. p. 416, II. p. 70, 97; Sonnenfels, a. W., III. p. 220; Jung p. 58; A. Smith IV. p. 228; Stockar v. Neuforn I. p. 86; Wehnert, Ueber die vortheilhafteste Benutzung und den Verkauf der Domänen. Berlin 1811; Soden, Staatsfinanzw., p. 38; Jakob I. p. 28; Behr p. 51; Lotz III. p. 87; v. Seutter, Ueber die Verwaltung der Staatsdomänen. Ulm 1825; Fulda, a. W., p. 39; v. Liechtenstern, Ueber Domänenwesen. Berlin 1826; Malchus, a. W., I. p. 22; Ueber Domänen und deren Verwaltung. Breslau 1835; Moltke, Einnahmequellen d. St., p. 1; Rau, F.W., I. p. 107 (die Bearbeitung des Domänenwesens, namentlich mit Rücksicht auf Deutschland, durch Rau steht unübertroffen da); Stein, Finanzw., 3. Aufl. p. 194; Bergius, Finanzw., p. 161; Pfeiffer, Staatsein., I. p. 94, 106; Wagner, Finanzw., I. p. 512, 527; v. Scheel, Schönb. Hdb., III. p. 61.

und damit der Finanzverwaltung verfügbares Einkommen gewähren hilft [1]).

Das Vorhandenſein von Domänen in einem gegebenen Staate iſt immer nur ein thatſächlicher, hiſtoriſch gewordener Zuſtand und hat mit dem Weſen des Herrſchaftsverbandes ganz und gar nichts zu ſchaffen. Es muß ſogar, wenn man deſſen Aufgabe als Wirthſchaftsinhaber in ihrer höchſten Vollendung vor Augen hat, der Domanialbeſitz als wahre Anomalie erſcheinen.

Schon dem reinen Begriffe des Herrſchaftsverbandes widerſtrebt es ja, daß er als Wirthſchaftsinhaber den übrigen Einzelwirthſchaften in lediglich privaten Erwerbszweigen Konkurrenz mache.

Und erwägt man dann, wie ſchwere materielle Nachtheile in der That aus dem immerhin unnatürlichen Verhältniſſe zu befürchten ſind, ſo wird die Wiſſenſchaft den Domänen nur die Stellung einer relativ berechtigten oder mechaniſchen Finanzeinkommenquelle zugeſtehen können, deren Zuläſſigkeit für jeden einzelnen gegebenen Fall immer erſt beſonders nachgewieſen werden muß und unter allen Umſtänden nur eine vorübergehende ſein kann.

§ 159.

Unter den aus Domanialbeſitz drohenden Nachtheilen iſt vor allem die in Folge deſſen ſehr nahe gerückte Möglichkeit eines Mißbrauchs der Staatsgewalt zu erwähnen. Derſelbe Staat, welcher

---

[1]) Außer der Beſteuerung, welche ſich beſtimmt genug von den Domänen abhebt, gehört alſo zu dieſen von den der Staatsgewalt zuſtehenden vermögensrechtlichen Objekten nicht:

I. alles, was vom freien Verkehr ausgeſchloſſen iſt, und zwar

1) dasjenige, was um des Gemeinwohls willen, ſei es dauernd, ſei es vorübergehend, nicht verkehrsfähig iſt (Meer, ſchiffbare Flüſſe, Straßen, Feſtungen, Kaſernen, Schulen ꝛc.), einerlei ob es Finanzeinkommen (Gebühren) abwirft oder nicht;

2) dasjenige, was von verkehrsfähigen Gegenſtänden nicht wegen des Gemeinwohls, ſondern nur um Finanzeinkommen zu erlangen, dem Verkehr entzogen iſt (Fiskalvorrechte);

II. alles, was ſowohl für die vom Verkehr ausgeſchloſſenen Gegenſtände, als auch für irgendwelche Finanzbedarfsposten (abgerechnet Domanialbedarf ſelbſt) an Geld und ſonſtigen verkehrsfähigen Gütern zur Verwendung beſtimmt iſt.

Maßregeln im allgemeinen Intereſſe des Landbaues, der Forſtkultur ꝛc. zu ergreifen hat, ſoll auch Maßregeln im ſpeziellen Intereſſe ſeiner eignen Landbaugüter, Forſten ꝛc. ergreifen. Widerſtreite zwiſchen dieſen beiden ſo grundverſchiedenen Funktionen ſind ganz unausbleiblich. Man möge ja nicht einwerfen, daß bei gutem Willen und richtiger Einſicht der Staatsgewalt, deren jedesmalige Träger dieſe Eigenſchaften denn doch wahrlich nicht immer verbürgen, ſolche Störungen in der Regel einer wohl eben ſo leidlichen Ausgleichung würden zugeführt werden können, wie in andern, ja in faſt allen Richtungen der Staatsverwaltung häufig genug auftretenden und oft noch weit ſchwierigeren Konflikten. Es iſt und bleibt freilich ein übles Ding, daß das Staatsleben derartige Widerſprüche aufzuweiſen hat; allein man muß ſie, inſoweit ſie aus der Natur des Staatsvereins überhaupt und des vorliegenden konkreten insbeſondere mit unabweisbarer Nothwendigkeit hervorgehen, ruhig als läſtige Bedingungen hinnehmen, ohne die man der Segnungen des Staatslebens nun einmal nicht theilhaftig werden könnte. Um ſo bedenklicher erſcheint es daher jedenfalls, wenn man ſich freiwillig eine unabſehbare Reihe von Widerſprüchen aufbürdet, deren Entſtehungsgrund dem Weſen des Staates an ſich ganz fremd iſt. Ueberdies geſellt ſich zu der Erwägung, daß Konflikte zwiſchen verſchiedenen ſtaatlichen Funktionen wohl nie in dem Grade eine Löſung erlauben werden, daß gar kein Mißklang übrig bliebe, im vorliegenden Falle noch die ſo ſehr zu befürchtende Steigerung des Uebelſtandes durch einen andern ſchweren Nachtheil.

§ 160.

Der zweite Grund gegen Domänen iſt die entſchieden geringere natürliche Befähiguug der Staatsgewalt, unabhängige Vermögensquellen zu bewirthſchaften (§ 27, 38). Und zwar gilt dieſe geringere Befähigung nicht nur den Sonderperſönlichkeiten, ſondern im weſentlichen auch den übrigen Sammtperſönlichkeiten gegenüber. Dieſe letzteren und ganz beſonders die Sozialperſönlichkeiten theilen zwar mit dem Herrſchaftsverband, im Vergleich zu den Sonderperſönlichkeiten, das wirthſchaftliche Hemmniß einer Vermögensverwaltung, die nur durch Mittelsperſonen geübt werden kann.

Dagegen ſteht die Finanz hinter den meiſten und gerade den wichtigſten übrigen Sammtwirthſchaften darin bedeutend zurück, daß bei dieſen ein weit energiſcheres Intereſſe der an der Sammtperſönlichkeit betheiligten Einzelnen vorliegt und dieſe zu einer Art wirthſchaftlichen Thätigſeins für die Sammtperſönlichkeit herausfordert, welche manche Mängel und Schwächen des Sammtauftretens zu entdecken und zu beſeitigen geſtattet, deren unbeachtete Fortdauer bei der Finanz ſo leicht vorkommt [1]). Auch iſt im ganzen die Schwerfälligkeit der wirthſchaftenden Mittelsperſonen (Beamten) bei Sozialwirthſchaften weniger groß als bei der Finanz.

Bewirthſchaftet aber dieſe die Vermögensobjekte, welche Domänen bilden, mit weniger Erfolg, als von andern Einzelwirthſchaften daraus zu erzielen wäre, wenn letztere ſie in Händen hätten, ſo iſt dies ein aus verſchiedenen Rückſichten ſehr beklagenswerther Zuſtand.

In volkswirthſchaftlicher und allgemein politiſcher Beziehung iſt einzuwenden, daß die Nation bei ſolcher Lage der Dinge den ſonſt möglichen Grad von Gedeihen und Kraft zu erreichen gehindert wird. Gerade die Entfeſſelung und Steigerung aller Hülfsquellen muß aber jeder Staat als ſeine heilige Pflicht betrachten, damit der Anſpruch der Nation, auf ihrem eigenartigen Wege und in ſelbſtſtändiger Kulturentwickelung an der Aufgabe der Menſchheit mitzuwirken, nicht verkümmert werde. Muß man es nun dem Staate ſchon zum ſchweren Vorwurf machen, wenn er dieſe Beſtrebungen nicht in gehöriger Weiſe poſitiv fördert, ſo wird ein um ſo viel häßlicherer Flecken ihm ankleben, wenn er ſie gar poſitiv zurückhält, indem er die Größe des Nationaleinkommens vermindert und durch die Entziehung natürlicher Erwerbgelegenheiten die Zahl und Tüchtigkeit der Bevölkerung ſchwächt.

[1]) Gerade die Stiftungen, von welchen man glauben möchte, daß ihr Wirthſchaften noch inferiorer ſei als das der Staatsgewalt, ſind doch auf dieſe als spiritus rector der Stiftsleitung ergiebigſt angewieſen und haben zudem in den Empfängern oder Anwärtern der Stiftsnutzungen ein wachſames und eifriges Kontroleperſonal ihres Wirthſchaftens. Es wird ſich dies in der ſehr zu erhoffenden wachſenden Ausdehnung des bis jetzt gar unbedeutenden Staatsſtiftsweſens mit einer Beſtimmtheit herausſtellen, daß man ſehr viele der Veräußerungsnothwendigkeit anheimgefallene Domänengüter mit Freuden zu Stiftsgütern veräußert werden ſieht.

Aber auch die rein finanzielle Seite der Sache verdient volle Beachtung. Können die übrigen Einzelwirthſchaften mehr Ertrag aus den Domänen ziehen als der Fiskus, ſo wird auch der im Veräußerungsfall zu erzielende Kaufpreis größer ſein, als der nach dem ſeitherigen Erträgniß berechnete Tauſchwerth der Domänen. Ihre Aufgebung wird alsdann den Finanzen ganz unmittelbar Gewinn bringen, der um ſo höher erſcheint, je bedeutender die Anforderungen ſind, welche die Finanzverwaltung zu erfüllen hat. Muß namentlich beträchtlicher Aufwand für eine beſtehende Finanzſchuld gemacht werden, ſo iſt augenſcheinlich, wie ſehr ſich durch eine Abgleichung der vorhandenen Aktiven und Paſſiven die Finanzen erleichtern laſſen. Auch kann nicht unbemerkt bleiben, daß, zufolge des Uebergangs der Domänen in betriebſamere Hände, mit der Vermehrung des Volkseinkommens auch die Beſteuerungsfähigkeit ſteigen wird.

§ 161.

Um nun zu erfahren, inwiefern nach all dieſem das Vorhandenſein von Domänen dennoch vielleicht als relativ gerechtfertigt erſcheinen könne, muß man in Erwägung ziehen, ob die Momente, welche ſich zu Gunſten des Domanialbeſitzes anführen laſſen, etwa mit ſolcher Stärke auftreten, daß ſie der im gegebenen Falle vorliegenden Intenſität der Nachtheile zur Zeit mindeſtens noch gleichſtehen [1]).

Da ließe ſich denn zunächſt geltend machen, daß die Regel der geringeren wirthſchaftlichen Tauglichkeit der Staatsgewalt auf gewiſſen Stufen der Entwickelung Ausnahmen erleiden kann. Wenn der richtige Sinn oder die nöthige Sachkenntniß, namentlich auch das erforderliche Vorrathskapital zur Betreibung einer Erwerbgelegenheit noch nicht genügend in der Maſſe der Bevölkerung vorhanden iſt, ſo wird der Herrſchaftsverband, inſofern er durch

[1]) Der gewöhnliche Fehler bei den Urtheilen für und gegen Domanialbeſitz liegt darin, daß dieſe Frage, welche doch nur nach konkreteſter Relativität zu beantworten iſt, mit abſtraktem Abſolutismus gelöſt werden will. Vgl. Smith IV. p. 228; Soden p. 44; Jakob I. p. 46; Lotz III. p. 91; Fulda p. 51; Malchus I. p. 25; Rau I. p. 117; Bergius p. 171; Pfeiffer I. p. 111; Wagner I. p. 527, 571.

ſeine Organe über einen ſchon vorgeſchritteneren Grad von Intelligenz verfügen kann, leicht auf längere Perioden den übrigen Einzelwirthſchaften nicht nur vollſtändig gewachſen, ſondern ſie vielleicht gar noch erheblich zu übertreffen im Stande ſein.

Allein auch dann, wenn dieſe günſtige Lage der Finanz fehlt, darf doch der Domanialbeſitz keineswegs für ſchlechthin verwerflich erklärt werden.

Solange es noch nicht gelungen iſt, das Steuerweſen zu ſolcher Vollkommenheit zu bringen, daß die dabei unterlaufenen Fehler als praktiſch verſchwindend klein betrachtet werden dürfen, muß es höchſt wünſchenswerth ſein, noch über anderweitiges Einkommen zu verfügen, damit zur Deckung des Finanzbedarfs eine geringere Steuerſumme genüge und hiedurch die begangenen Steuerüberſchwerungen den Betroffenen wenigſtens minder drückend werden [1]). Und dieſes anderweitige Einkommen kann dann von Fiskalvorrechten oder Domänen oder beiden zugleich geliefert werden. Sind nun Domänen vorhanden und iſt ihre Einträglichkeit geringer als ſie bei Ueberlaſſung in Privathände ſein würde, ſo hat ſich die Staatsgewalt klar zu machen, ob dieſe geringe Einträglichkeit in ſolchem Verhalten zu der Unvollkommenheit des Steuerweſens ſteht, daß ſie der Nation die Erleichterung gönnen darf, auf Koſten ihres ſonſtigen Machtzuwachſes leichter erträgliche Beſteuerungsverhältniſſe zu ſchaffen.

Andre Gründe, die man trotz der geringeren Ergiebigkeit der Domänen zu ihren Gunſten angeführt hat, können am allerwenigſten eine abſolute und auch kaum eine ſchwache relative Beachtung verdienen [2]). So ſpricht der Umſtand, daß das Domanial-

[2]) Vgl. auch Schön p. 52.

[1]) Die Möglichkeit, daß Domänen zu andern als finanziellen Einkommenzwecken benutzt werden können, gehört nicht hieher, da, inſoweit dies der Fall, der Domanialcharakter abgeſtreift iſt und die hinſichtlich des Staatsbedarfs maßgebenden Erwägungen einzutreten haben. Daß kommuniſtiſche „Verſtaatlichungen" mit den Domänen ganz und gar nichts zu thun haben, ſollte kaum einer Bemerkung bedürfen. Und doch giebt es Theoretiker, die im Widerſpruch mit den elementarſten Vorausſetzungen der Finanz (vgl. die Autoren Stein und Wagner a. a. O.) das Domanialweſen erſt in der kommuniſtiſchen Beleuchtung richtig erfaßt zu haben glauben. Daß dabei die ärgſte Verwechſelung von noch unvertheiltem neutralem Sammteigenthum und feſt begründetem

einkommen, inſofern es auf Grundſtücken baſirt, bei der in jeder geſunden Volkswirthſchaft ſteigenden Tendenz der Grundrente, eine Anweiſung auf die Zukunft enthält, weit weniger für, als gegen die Beibehaltung, weil dieſe ja dann der allgemeinen Landeswohlfahrt gerade um ſo mehr ſchaden muß. Kaum einer Erwähnung verdient das rühmende Argument, daß in Verfaſſungsſtaaten das Domanialeinkommen von den Bewilligungen der Landesvertretung unabhängig ſei, und als mindeſtens zweifelhaft erſcheint das, daß die Einkünfte aus Domänen von ungünſtigen Zeitereigniſſen erheblich weniger als die aus andern Quellen getroffen würden. So wird ferner von dem Grund, daß bei Domanialeinkommen die Staatsangehörigen weniger merkten, welche Staatslaſten ſie tragen, um ſo weniger zu halten ſein, je mehr ein Volk den Namen eines Kulturvolkes verdient. Was endlich den behaupteten Nutzen der Domänen, daß durch ihre Verunterpfändung ſich die Kontrahirung von Finanzſchulden erleichtern laſſe, anbelangt, ſo verhält es ſich damit dergeſtalt, daß bei unentwickelten Kreditzuſtänden, die regelmäßig das Symptom einer Geſammtlage ſind, welche die Beibehaltung von Domänen bereits an und für ſich ſtatthaft macht, für den Staat wohl leichter Kredit zu erlangen iſt, wenn er Domänen als Unterpfand zu bieten hat, daß dagegen bei entwickelten Kreditverhältniſſen einem lebensfähigen, wohl eingerichteten Finanzweſen auch ohne Unterpfand und nur im Hinblick auf die mächtigen, namentlich durch die Beſteuerung verfügbar gemachten Wirthſchaftskräfte ſtets hinlänglicher Kredit zu Gebot ſteht.

§ 162.

Kann nun, nach richtiger Erwägung der vorſtehenden Gründe für und gegen Domänen, deren Vorhandenſein in einem gegebenen Lande und unter gegebenen Verhältniſſen als zuläſſig und wünſchenswerth erkannt werden, ſo wird es doch rationeller Weiſe niemals möglich ſein, den ganzen Finanzbedarf für eine längere Periode, geſchweige denn für immer *nur* mittelſt Domänen zu decken.

Sondereigenthum unterläuft, ſcheinen dieſe Finanztheoretiker nicht einmal zu ahnen; das Sondereigenthum der Finanz iſt ebenſo unverletzlich wie jedes andre Sondereigenthum.

Ließe ſich aus ihnen der ganze Finanzbedarf für ewige Zeiten decken, ſo würden augenſcheinlich für alle Staaten, die in gehöriger Ausdehnung über Domänen zu verfügen hätten, dieſe die wahre und einzige organiſche Einkommenquelle bilden müſſen. Denn (um von den Fiskalvorrechten gar nicht zu reden) wozu noch Gebühren, wozu noch Steuern, wenn die Mittel zur Befriedigung aller Bedürfniſſe ſo bequem, ja gewiſſermaßen umſonſt, zu erlangen ſind?

Allein dieſe Annahme iſt ſchon deshalb unzutreffend, weil die gleichmäßige Fortdauer der Bedingungen, unter welchen man etwa das Vorhandenſein von Domänen als ſtreng theoretiſch gerechtfertigt finden konnte, durchaus nicht zu erwarten iſt, indem vielmehr, parallel mit der wirthſchaftlichen und allgemeinen Kulturentwickelung, die Gründe für Domanialbeſitz immer ſchwächer, die gegen denſelben immer ſtärker werden müſſen.

Wo möglich noch entſcheidender und zwar ſchon ſehr viel früher als dieſe Erwägungen ſich geltend machen, ſpricht aber ein anderes Verhalten der Domänen gegen die organiſche Anwendbarkeit derſelben zur beſtändigen Deckung des ganzen Finanzbedarfs, und dieſes Verhalten würde, wenn auch kein einziger der oben geſchilderten Nachtheile des Domanialbeſitzes da wäre, für ſich allein bereits ausreichen, um jeden Anſpruch auf verlangte Alleinberechtigung dieſer Einkommenquelle[1]) unbedingt abzuſchneiden.

---

[1]) Arnd (Die naturgemäße Steuer. Frankfurt 1852) will der Sache nach nichts anderes. Von der irrigen Anſicht ausgehend, daß (p. 214) alle Aufbringniſſe zur Deckung des Staatsbedarfs durch einen unabwendbaren Ueberwälzungsprozeß auf die Grundrente fallen müßten, bezeichnet er ſeine „naturgemäße" Staatseinkommenquelle, d. i. das beliebige Verfügungsrecht des Fiskus über die geſammte Grundrente des Landes, als „Steuer". So heißt es bei ihm (p. 215): „Denken wir uns einen ziviliſirten Staat, in dem nur die naturgemäße Grundſteuer beſteht, ſo erſcheint jeder Grundbeſitzer verpflichtet, für das Ausſchließen der übrigen Geſellſchaftsglieder von der Mitbenutzung der in ſeinem ausſchließlichen Beſitz befindlichen Grundſtücke eine, der Größe des ihm daraus erwachſenden Einkommens entſprechende, Entſchädigung an die Geſammtheit der ausgeſchloſſenen Geſellſchaftsglieder zu zahlen.

Es iſt dies keine Beraubung irgend eines rechtlichen Erwerbes, es iſt die Erfüllung einer Bedingung, unter welcher die übrigen Geſellſchaftsglieder auf die Mitbenutzung der betreffenden Fläche verzichten.

Es ſteht jedem ſolchen Steuerpflichtigen frei, auf die Ausſchließung der

Zugleich ist es aus dem nämlichen Grunde durchaus unstatthaft, in Domänen die einzige Einkommenquelle eines Staatshaushalts auch nur für erheblich längere Zeitdauer erblicken zu wollen. Ist durch die eigenthumszutheilende Funktion der Staatsgewalt ein beträchtliches Domanialvermögen geschaffen, welches vollauf zur Vornahme aller zunächst absehbaren Verwendungen ausreicht, so hört doch, nachdem das Sondereigenthum an Boden allseitig fest begründet und die eigenthumszutheilende Funktion der Staatsgewalt damit insoweit abgeschlossen ist, jede Möglichkeit der Erlangung neuer Domänen von dieser Seite her auf. Die vorhandenen Domänen müssen alles leisten, was die Finanz zur Erfüllung ihrer Aufgaben braucht. Blieben diese gleich, so könnte der Domänenertrag dauernd ausreichen. Sie stellen sich aber weder in derselben wiederkehrenden Bedarfshöhe ein, steigen vielmehr im ganzen immer kraft des historischen Entwickelungsgesetzes der Größe des Finanzbedarfs, noch schichten sie sich aktuell wie historisch (§ 224) in stetiger Weise, verlangen im ganzen vielmehr für das historische Finanzgleichgewicht, je länger je mehr massenhaft konzentrirte Vermögensmittel. Dies bedingt ganz unvermeidlich, da die Domänenerträgnisse nicht reichen und ein auf Besteuerung gestütztes Finanzschuldwesen nicht vorhanden ist, Verminderungen des Domanialbestandes. Das verbleibende Domanialvermögen besitzt aber immer weniger die genügende Elasti-

---

übrigen Gesellschaftsglieder zu verzichten und hiemit von seiner Abgabe entbunden zu sein.

Da auf diese Weise die öffentlichen Abgaben von einem Theile des Reinertrags der bewohnten — ursprünglich gemeinschaftlich benutzten Grundfläche getragen werden, so genießen die Staatsbewohner die vom Staatseinkommen unterhaltenen öffentlichen Institutionen unentgeltlich."

Früher schon sprach sich James Mill (Elemente der Nationalökonomie. Deutsch von Jakob. Halle 1824) im nämlichen Sinne aus (p. 158): „Es entspringt daher ein wirklicher Vortheil daraus, wenn die Bodenrente vorbehalten wird, um damit die Bedürfnisse des Staates zu befriedigen" ... „so scheint auch unbedenklich, ihn (den Grund und Boden) unter der Bedingung zu Privateigenthum zu machen, daß er für sämmtliche öffentliche Lasten verpfändet bleibe." Zu vgl. auch John Stuart Mill (Pol. Oek., d. v. Soetbeer II. p. 278), welcher die mit Zunahme des Nationalwohlstandes allmählich kommenden höheren Grundrentenbeträge dem Staate ohne weiteres vorbehalten wissen will. Es würde dies ein Akt der Fiskalbevorrechtung sein, dessen Ungeeignetheit sich aber wohl leicht einsehen läßt (§ 198).

zität, um ſich den Geſtaltungen des Finanzbedarfs anzuſchmiegen. Es kann und muß wohl noch weiter vermindert werden unter dem Andrängen des Bedarfs, allein eine Vermehrung des Einkommens, um ſich den Vorkommniſſen des Haushalts fernerhin deckend anzuſchließen, liegt nicht mehr in der Hand einer Finanzverwaltung, die über keine andere Einkommenquelle als Domänen verfügt [1]).

§ 163.

Das treibende Prinzip der Domänengeſtaltung (§ 36, 192) hat ſich in der Wirklichkeit ſehr verſchieden vollzogen, auf dem größten Umweg da, wo Fürſtengewalt mit dem Schwert in der Hand das ihr gut dünkende Bodeneigenthum an die Perſon des Monarchen feſſelt [2]). Aber auch hier iſt ebenſo wie da, wo die Geſammtheit ſich unmittelbar ihr Domanium vorbehält, der Gang ein durchaus einheitlicher und klarer.

Anders ſteht es, wenn, wie namentlich in Deutſchland, unzweifelhaftes Privateigenthum des Dynaſten in die Domänenbildung grundlegend hineinſpielt. Die Lebensſtellung der reichen durch die Thatkraft ihres Oberhauptes emporkommenden Familie bedient ſich erfolgreich der Handhabe dieſes Vermögens, um die unter der Hülle

---

[1]) Das Einkommen aus Domänen kann wohl und wird ſogar regelmäßig im Lauf der Zeit dadurch ſteigen, daß die Bodenrente und was damit im Zuſammenhang ſteht (Holz) bei Staatsländereien, die doch das vorherrſchende Element unter den Domänen zu bleiben pflegen, dem Betrag nach wächſt. Und ferner kommt hin und wieder immer einmal irgend welcher gelegentliche Anlaß, der das Domaniatvermögen vergrößert. Offenbar aber iſt hiebei nichts ſakultatives; es liegt nicht in der Macht des Fiskus, das Domäneneinkommen parallel mit dem wechſelnden Staatsbedarf wechſeln zu laſſen. An ſyſtematiſche Schaffung neuer Domänen könnte aber nur vermittelſt Beſteuerung gedacht werden, welche ja praktiſch noch nicht vorhanden iſt und auch ſpäter, wenn aus dem bloſen Prinzip in die Wirklichkeit getreten, ſelbſt durch das Vorhandenſein von Domänen geſchont werden ſoll und dieſen damit erſt ihre eigentliche Berechtigung verleiht. Solche Schaffung hieße alſo doch, auch wenn Steuern ſchon reichlich fließen können, den Zweck zu Gunſten ſeines Mittels ſchwer beeinträchtigen und die Verhältniſſe geradezu auf den Kopf ſtellen und würde ſogar für das hiſtoriſche Finanzgleichgewicht kaum je ernſtlich in Betracht kommen dürfen.

[2]) Hieher gehören die ungeheuren Kriegserwerbungen an Land durch Chlodwig, ſpäter durch Karl d. Gr. im Frankenreich, durch Wilhelm den Eroberer in England.

der Grundherrlichkeit keimende Staatsgewalt zur feststehenden Landeshoheit werden zu lassen. Schon in dem Auftragen des bäuerlichen Eigenthums Schwacher und Hülfsbedürftiger an die mächtige Grundherrschaft, um dadurch deren Schutzes und Beistandes theilhaftig zu werden, äußern sich Elemente der Domanialentstehung zum Zweck dessen, was einer Staatsgewalt aufgegeben ist. Noch bestimmter und umfassender tritt dieser Charakter in denjenigen Begabungen (Benefizien, Lehen) des Grundherrn hervor, welche er für Ausführung von Funktionen der kaiserlichen Gewalt erhält und woraus unter Behaltung der Vermögensausstattung vielfachst eigene Ausübung der Gewalt wird. Mit der Erweiterung und Abrundung des Territoriums, welche bis zur völligen Aufsaugung anderer Territorien geht, wächst neuer Domanialbestand zu. Zwischendurch und namentlich zu Ende dieser Entwickelung kommt der Anwachs des Domanialvermögens durch Säkularisationen. So steht denn in Deutschland Jahrhunderte lang das Domanialvermögen oder Kammergut, wie es im Gegensatz zu dem Schatullgut als dem reinen Privatvermögen der herrschenden Familie vorzugsweise genannt wird, als eine Mischung von ursprünglichem Allodialvermögen und eigentlichem Domanialvermögen da [1]), wobei wohl zu beachten ist, daß der Erwerb neuer Kammergüter durch Kauf selbst aus dem bereits vorhandenen Mischvermögen hervorgegangen ist, welches in Deutschland bis zum Schlusse des Mittelalters den Schwerpunkt der Finanzen in sich trägt.

Die Frage, wieviel von diesem Mischvermögen nach der einen oder andern Seite gehöre, drängt um so mehr nach Abklärung, je stärkere Verminderungen der Domanialbestand im Lauf der Zeiten erleidet. Der Ausweg, daß der Dynastie das Eigenthum, der Finanz die Nutzung der Domänen gehören solle oder umgekehrt, kann doch

---

[1]) Vgl. über die rechtliche Natur der Domänen in Deutschland: Klüber, Oeffentl. Recht d. t. Bundes (1840), p. 520 (Staatsdomänen, Kron-, Staats- oder Kammergüter = Grundeigenthum des Staates). „Die Einkünfte der Domänen gehören zu dem Staatseinkommen. Selbst da, wo nach dem partikulären Staatsrecht sie für Familienfideikommiß des Regentenhauses gelten, dient ihr Ertrag, nach Abzug des zu der Zivilliste nöthigen Theils, zu dem Staatsaufwand" auch p. 707. Für Preußen insbesondere vgl. v. Rönne, Preuß. Staatsrecht, II. Abth. 2. § 517.

auf die Dauer nicht genügen und wird zu einem immer ſtärkeren Hemmniß für die richtige Stellung der Domänen. Je näher der Zeitpunkt rückt, bis zu welchem nach der Strenge des Prinzips alle Domänen wegfallen müſſen, deſto nothwendiger kann die Verfügung über die Subſtanz der Domänen nur von der Zuſtimmung des Monarchen als Oberhaupt des Staates, nicht aber als Oberhaupt der Dynaſtie abhängen. Dieſer Uebelſtand läßt ſich, wenn man die vorhandenen Domänen nicht zu feſtem Eigenthum nach beiden Seiten austheilen will, dadurch beſeitigen, daß man anſtatt etwa eine Nutzung des Staatsoberhauptes als etatsmäßige, möglichen Wechſeln unterworfene Zivilliſte darauf in genere zu begründen, eine feſte Summe vom Ertrag der Domänen abzieht, welche in specie das Vermögensrecht der Dynaſtie an den Domänen bedeutet [1]).

§ 164.

So iſt denn das unaufhaltſame Schickſal der Domänen in jedem Finanzhaushalt, dem ſie immer nur in einer gewiſſen Ausdehnung und eine gewiſſe Zeit lang ſeinen Bedarf decken helfen dürfen, der Gang einer allmählichen Entäußerung bis zur ſchließlichen gänzlichen Aufgebung [2]).

---

[1]) So in Preußen, wo der Gang der Entwickelung wohl ſchließlich von dem Domanialbeſtand einen Waldkomplex von der Größe übrig laſſen wird, daß die feſte Kronfideikommißrente von 7,719,296 Mark dadurch gedeckt iſt.

[2]) Die Praxis hat ſich, namentlich in den größeren europäiſchen Staaten, der Domänenveräußerung mit ſolchem Eifer hingegeben, daß das Erträgniß der noch vorhandenen Domänen hier meiſt nur noch einen geringen Prozentantheil des ganzen Finanzeinkommens ausmacht. Es ertrugen die Domänen (brutto) in:

England (1881/82) 545,000 Pfd. Sterl. oder 3 Proz. des Finanzeinkommens.

Frankreich (1885) 56 Mill. Francs oder 1,5 Proz. des Finanzeinkommens. (Dagegen 1781 noch 10 Proz. des damaligen Finanzeinkommens.)

Rußland (1884) 29,250,000 Rubel oder 3,6 Proz. des Finanzeinkommens.

Oeſterreich (1884) 4,706,000 fl.; Ungarn (1884) 26,647,000 fl., beide zuſ. 31,353,000 fl. oder 3,9 Proz. des Finanzeinkommens der Geſammtmonarchie.

Preußen (1884/85) 186,637,000 Mark oder 16,4 Proz. des Finanzeinkommens. Die Betriebskoſten ſind allerdings hoch, 1882/83: 115,314,000 Mark.

Und zwar wird, nachdem aller Boden in festes Sondereigenthum übergegangen ist, also insbesondere der Domänenboden in dasjenige der Finanz, diese Entäußerung nur in Veräußerung, d. i. in entgeltlicher Hingabe und nicht etwa in unentgeltlicher Vertheilung unter einzelne Staatsangehörige bestehen können [1]); die Finanz hat kein Eigenthum zu verschenken.

Die Veräußerung von Domänen ist mit der Kontrahirung einer Staatsschuld materiell wesentlich gleichbedeutend. Sie ist deshalb, sobald sich die Maßregel nach den prinzipiellen Rücksichten

---

Aus etwas früheren Jahren berechnet Gerstfeldt (Beiträge zur Reichssteuerfrage, Tab. 6 u. 7) für die obengenannten Staaten Domanial-Nettoerträge, welche aber wegen unrichtiger Hineinziehungen nicht zu brauchen sind. Aeltere Angaben über eine größere Zahl von Staaten bei Rau I. § 89.

Daß diese Schwindergebnisse auf Grund richtiger Erwägungen herbeigeführt worden seien, läßt sich freilich durchaus nicht behaupten. Unzweifelhaft haben vielmehr Leichtfertigkeit, Bequemlichkeit oder Verzagtheit der jeweiligen Träger und Repräsentanten der Finanzgewalt eine Hauptrolle dabei gespielt, wenn auch das mehr oder minder dunkle Gefühl, daß man sich gerade auch in Bezug auf das historische Finanzgleichgewicht in einer an und für sich keineswegs verwerflichen Bahn bewege, oft genug geleitet haben mag. In England wurde durch die Vergabungen an Parteigänger während der Rosenkriege der stärkste Riß in den Domänenbestand gemacht; später sank er durch Veräußerungen unter Königin Elisabeth und Jakob I. zu fast völliger Unbedeutendheit. In Frankreich wurde durch die Revolution das, zumal um die Kirchengüter ꝛc. gemehrte, Domanialvermögen größten Theils zu Schleuderpreisen weggeworfen. Die Entwickelung des russischen Domänenwesens ist bis jetzt so gut wie unbekannt. In Oesterreich haben chronische Finanznöthe an dem Domänenstamm genagt; größere Ueberlassungen in neuerer Zeit an die Nationalbank und die französische Eisenbahngesellschaft. Der preußische Domänenbestand darf seit seiner Verminderung um mehr als 150 Mill. Mark infolge der großen Kontinentalkriege zu Ende des vorigen und Anfang dieses Jahrhunderts für unsere Zeit wohl als wesentlich normal bezeichnet werden.

[1]) Die Verkäufe von Kongreßland in den Ver. St. von Amerika dürfen nicht als Domänenverkäufe im europäischen Sinne betrachtet werden, da hier in den überaus niedrigen Preisen und der Heimstätte-Gesetzgebung die eigenthumsvertheilende Funktion der Staatsgewalt noch sehr deutlich zu erkennen ist; für unentgeltliche Auftheilung ist die Besiedelung des Landes schon zu weit, für Veräußerung zum höchsten Preis ist sie noch nicht weit genug vorgeschritten; hieher gehören auch die „Unterstützungen" zur Anlage von Privateisenbahnen in Form von Bodenzutheilungen, mit welchen freilich neuerdings so schleuderhaft verfahren wird, daß das verfügbare Kongreßland von ca. 900 Mill. Acres auf diesem Weg, trotz Neuvermessungen, bald geschwunden sein muß.

der Ertragsnutzung von Domänen als (§ 161) angemessen herausstellt, doch weiterhin noch nur dann gerechtfertigt, wenn sie zur Folge hat, daß mittelst des Domanialwerthes eine bestehende Finanzschuld von gleichem Belaufe getilgt oder ein Staatszweck ins Leben gerufen wird, dessen Verwirklichung sonst die Kontrahirung einer entsprechenden Finanzschuld als statthaft erscheinen ließe.

Hat man sich also unter gewissenhafter Erwägung aller Momente, welche dabei in Frage kommen, und namentlich unter Berücksichtigung der Grundsätze über die Kontrahirung von Finanzschulden (§ 235), die hierunter so entschieden maßgebend sind, zur Veräußerung von Domänen entschlossen, so müssen weiter alle Vorkehrungen getroffen werden, um dieselbe derart zu vollziehen, daß, zugleich mit der richtigen Wahrung des allgemeinen Wohlfahrtsinteresses, ein möglichst hoher Erlös für den Fiskus zu erzielen steht.

Hierzu gehört, daß man unter den einzelnen Domänen vor allem die jedesmal zum Verkaufe am meisten geeigneten auswählt [1]), daß man nicht mit dem ganzen Angebot zugleich auftritt oder es doch wenigstens, wenn dies thunlich, auf weit auseinandergelegene Landestheile erstreckt, daß man jeden zu veräußernden Komplex in Stücke von solcher Größe zerlegt, wie sie der in der betreffenden Gegend herrschenden Bewirthschaftungsweise am meisten angemessen sind, daß man endlich die Bedingungen des Verkaufs (Abgabe aus freier Hand oder Versteigerung, Zahlungstermine für die Kaufsummen, Bürgschaftsleistung dabei 2c.) gehörig ordnet [2]).

§ 165.

Insoweit und insolange für einen Staat die Beibehaltung von Domänen noch als angemessen erscheint, muß er dieselben in

---

[1]) In Preußen werden solche Domänengrundstücke seit Dezennien regelmäßig veräußert; durchschnittlicher Jahreserlös vom 1. April 1880/83: 1,259,000 Mark.

Die 1713 von König Friedrich Wilhelm I. statuirte Unveräußerlichkeit der Domänen wurde 1808 von König Friedrich Wilhelm III. unter Zustimmung der Agnaten aufgehoben.

[2]) Vgl. über Domänenveräußerungen: Wehnert p. 66; v. Münch, Ueber Domänenverkäufe. Darmstadt 1823.

solchen Zustand versetzen, daß sie ihrem Zweck, den Finanzbedarf decken zu helfen, in denkbarst ausgiebiger Weise entsprechen.

Zunächst wird zu dem Ende eine genaue und unzweideutige Feststellung der bezüglichen Rechtsverhältnisse erforderlich sein. Zweifelhafte Eigenthums- und Nutzungsansprüche werden, von dem Regentenhaus (§ 163) abgesehen, nicht selten zwischen der Finanz und einzelnen Staatsangehörigen vorkommen.

Eine eingehende und umfassende Aufzeichnung des genau festgestellten Domänenbestands (Saalbücher, Inventarien, Prästationsregister 2c.), welche regelmäßig fortzuführen ist [1]), kann nicht entbehrt werden, einmal zur besseren Evidenzhaltung der Rechtsansprüche, sodann um als Grundlage der Bewirthschaftung zu dienen.

Daß diese mit allen Hülfsmitteln, welche die Technik der betreffenden Zweige bietet, erfolgen müsse, ist nichts den Domänen einziges, sondern gilt ebenso von Besitzungen jedes anderweitigen Eigenthümers, welche mit den Domänen gleiche Substrate haben. Man kann nur hervorheben, daß während die Privatverwaltung und in gewissem Sinn die Sozialverwaltung solcher Vermögensobjekte durch das Eigeninteresse betheiligter Sonderpersönlichkeiten mehr oder minder stark beeinflußt wird, dies bei den Domänen so sehr zurücktritt, daß hier eigentlich nur das Pflichtgefühl der politisch verwaltenden Menschen für die Erfolge des Wirthschaftens ausschlaggebend bleibt.

Die gesonderte Betrachtung der einzelnen Domänenarten wird hierauf sowie auch zugleich auf die relative Statthaftigkeit ihrer Beibehaltung näheres Licht werfen. Den beiden großen Massen des Domanialbodeneigenthumes (Feld und Wald) haben sich noch andere Domänenzweige hinzugesellt. Es sind demgemäß getrennt in Erwägung zu ziehen: Feldgüter, gutsherrliche Rechte, Waldungen, Gewerksanlagen, Handelsgeschäfte, Gebäude, Geldkapitalien.

[1]) Liechtenstern p. 19.

Zweites Hauptſtück.

Die Domänen im einzelnen.

A. Feldgüter.

§ 166.

Die Feldgüter oder landwirthſchaftlich benutzten Domänen können Wieſen, Weinberge, Gärten, Aecker, ſowie zur Bewirthſchaftung dienende Gebäulichkeiten und Einrichtungen umfaſſen. Um ihnen regelmäßigen Ertrag abzugewinnen, kann die Finanzverwaltung ſich denkbarer Weiſe folgender vier Methoden bedienen: des Selbſtbetriebs, der Gewährsverwaltung, des Zeitpachts oder des Erbbeſtands [1]).

a) Der Selbſtbetrieb.

§ 167.

Der Selbſtbetrieb [2]) der Domänenfeldgüter beſteht darin, daß die Finanz auf eigene Rechnung den ganzen Produktionsprozeß mit all ſeinen Einzelheiten ausführt, den Abſatz der gewonnenen Erzeugniſſe bewerkſtelligt und folglich ſämmtliche Wechſelfälle von Gewinn oder Verluſt übernimmt, die einem Unternehmer des landwirthſchaftlichen Gewerbes begegnen können.

Es wird in dieſer Methode, welcher immer der Uebelſtand ſehr ſchwankender jährlicher Erträge anklebt, nur bei einer ziem-

---

[1]) Ueber den hiſtoriſchen Entwickelungsgang der Bewirthſchaftungsmethoden vgl. Hüllmann, Geſchichte der Domänen-Benutzung in Deutſchland. Frankfurt a. d. O. 1807. Bis zur zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts war der Selbſtbetrieb ganz allgemein die Regel (p. 7). Von da beginnt der Zeitpacht immer häufiger zu werden. Beiſpiel einer Art von Gewährsverwaltung in Kurbrandenburg um 1660—1676 (p. 45). Erbbeſtände wurden, beſonders im Lauf des 18. Jahrhunderts mehrfältig, und zwar oft in nicht geringem Umfang, ausgeführt. Preußen, Heſſen-Darmſtadt, Anſpach und Baireuth, Schleswig-Holſtein; in Böhmen wurden 1776 alle Domänen zergliedert (p. 87 fg.).

[2]) Für den Selbſtbetrieb als die Regel: Liechtenſtern, Ueber Domänenweſen; Ueber Domänen und deren Verwaltung; vgl. dagegen Wehnert p. 8; Jakob I. p. 54; Malchus I. p. 42; Rau I. p. 131; Wagner I. p. 540.

lich niedrigen Stufe des landwirthschaftlichen Betriebs die als Regel anzuerkennende beste Benutzungsweise der Feldgüter erblickt werden dürfen. Nur dann nämlich, wenn entweder die landwirthschaftliche Technik überhaupt noch so beschaffen ist, daß in den erzielten Erträgen die Bodenwirksamkeit gegen die Wirksamkeit des Vorrathskapitals und der Arbeit unbedingt vorherrscht, oder wenn die Domänenbeamten infolge nicht allgemein zugänglicher Bildungsmittel den übrigen Landwirthen an Wissen und Geschicklichkeit sehr weit voran sind, wird der Staat hoffen dürfen, daß er durch den Betrieb der übrigen Einzelwirthschaften nicht in unzulässiger Weise in den Schatten gestellt werde. Fehlen dagegen diese Bedingungen, so treten die Nachtheile des Selbstbetriebs mit solcher Schroffheit auf, daß er lediglich in gewissen Ausnahmsfällen gutgeheißen werden kann.

§ 168.

Unter den Nachtheilen [1]) steht denn die schon wiederholt (§ 27, 160) hervorgehobene schlaffere Bewirthschaftung des Herrschaftsverbandes namentlich darum in erster Linie, weil hier alles und jedes auf seine eigene Rechnung vollführt werden soll. Weiter müssen die Domänenbeamten, denen schon der Sporn des Eigennutzes fehlt und deren Wirksamkeit durch Instruktionen gelähmt ist, bei einem so vielfach verschlungenen Betrieb nothwendig in umfassender und kostspieliger Weise kontrolirt werden, wenn der Staat nur einigermaßen die Garantie haben will, daß sein Interesse nicht auch noch durch direkte Pflichtwidrigkeiten gefährdet werde [2]). Und endlich erwächst ihm in der Anschaffung und Instandhaltung des ganzen relativ immer bedeutenden Betriebskapitals, welches sich schlecht verzinst, eine drückende Last.

---

[1]) Stokar v. Neuforn I. p. 254.

[2]) Liechtenstern, a. W. p. 56, setzt freilich voraus: „Unverbrüchliche Treue und Rechtschaffenheit, unverdrossene Thätigkeit, und diesen Geschäften ausschließend gewidmeter Fleiß, die pünktlichste Ordnung, Uneigennützigkeit, Entschlossenheit, überhaupt Wohlgesittetheit in jeder Rücksicht und jedem Verhältnisse, Geschäftskunde, Verschwiegenheit über alle vorkommenden Amtsgeschäfte, Menschenliebe und Gottesfurcht sind diejenigen Eigenschaften, welche in dem Charakter des Güterverwalters nie fehlen dürfen."

Unter vorgeschritteneren Verhältnissen mag daher der Selbstbetrieb etwa noch bei solchen Feldgütern, deren Bewirthschaftung sehr einfach und übersichtlich ist (z. B. Wiesen), oder deren Eigenthümlichkeit nicht wohl eine andere Benutzungsweise möglich macht (z. B. Weinberge), als statthaft erkannt werden, und nicht minder bei Komplexen von anderer Beschaffenheit als Uebergangsmaßregel zu deren Veräußerung, beziehungsweise Umwandlung in eine neue Verfassung (z. B. durchgreifende Meliorationen, Anpflanzung von Wald auf Ackerboden u. dgl.).

Sollen endlich Feldgüter nicht sowohl mit Rücksicht auf die Größe des zu erzielenden Ertrages, sondern um als landwirthschaftliche Versuchsstationen, Musterwirthschaften ꝛc. zu dienen, in Selbstbetrieb genommen werden, so ist klar, daß in solchen Fällen die Grundsätze über Domanialbesitz und Domanialnutzung in den Hintergrund treten und dafür die hinsichtlich der Zulässigkeit der einzelnen Zweige des Finanzbedarfs geltenden in erster Linie Platz greifen.

b) Die Gewährsverwaltung.

§ 169.

Einigen der wesentlichsten Mängel des Selbstbetriebs der Staatsfeldgüter hat man durch die Gewährsverwaltung[1]) abhelfen zu können geglaubt. Dieselbe ist eine Bewirthschaftung durch Administratoren, denen das erforderliche Betriebskapital übergeben und die Haftungsverbindlichkeit für eine bestimmte jährliche Minimalertragssumme auferlegt wird, während sie von dem darüber hinaus erzielten Ertrag einen entsprechenden Antheil erhalten. Diese Methode würde unläugbar sehr wesentliche Vorzüge vor dem Selbstbetrieb voraushaben. Müßte auch wie bei diesem das ganze Betriebskapital vom Staate aufgewendet werden, so wäre doch auf der anderen Seite ein viel größerer reiner Ertrag als dort für die Finanzen zu erwarten, einmal, weil der Administrator rührіger und ungebundener wirthschaften würde, als der blos auf Gehalt und auf Instruktionen gesetzte Domänenbeamte, und sodann, weil die Kontrole erheblich weniger kostspielig

[1]) Vgl. Malchus I. p. 44; Rau I. p. 137.

wäre, wozu sich endlich noch die Gewißheit gesellte, mit welcher man jederzeit auf ein genau regulirtes Minimalerträgniß bauen könnte. Allein trotz der Vorzüge, welche die Gewährsverwaltung für die Finanz haben würde, kann diese nicht leicht in die Lage kommen, in der That Gebrauch davon zu machen, und zwar einfach aus Mangel an Administratoren. Will die Finanzverwaltung ihr Interesse gehörig wahren, so werden sich kaum die erforderlichen Personen zur Uebernahme einer Haftungsverbindlichkeit finden, die durch den dem Bewirthschafter gebotenen Spielraum des möglichen Gewinnes doch nur höchst unvollständig aufgewogen wird.

c) Der Zeitpacht.

§ 170.

Der Zeitpacht eines Feldgutes ist dessen terminweise Ueberlassung an einen Bewirthschafter (Pachter) mit der Befugniß, daraus, gegen Zahlung einer im voraus stipulirten Summe, auf seine Gefahr und Kosten die Gewinnung von soviel Ertrag für sich zu versuchen, als ohne Benachtheiligung der Substanz des Gutes möglich erscheint.

Der Zeitpacht muß als ein wirthschaftliches Verhältniß betrachtet werden, welches den in Hinsicht auf die Feldgüter zu erfüllenden Bedingungen ganz wesentlich zu entsprechen im Stande ist[1]). Der Eigenthümer, welcher den Betrieb seines Feldgutes selbst nicht auszuführen und daher nur dessen, in Boden und etwa zugehörigem Vorrathskapital bestehende Produktionsfähigkeit als Verkehrsleistung zu bieten vermag, darf vernünftiger Weise als seinen Antheil an dem erzielten Produktionserfolg nur die Grundrente und den Zins des von ihm etwa gestellten Kapitals erwarten, welche beide Elemente er in der Pachtsumme erhält.

---

[1]) Vgl. Unterthänigstes Bedenken von dem Erb- und Zeitpacht, welches von beiden die beste Art vor einen großen Herrn und dessen Unterthanen sei 1717 (ohne Druckort): Justi, Staatw., II. p. 117; Wehnert p. 16; Frensdorff, Benutzung und Verpachtung d. Domänengüter. Gießen 1815. p. 49; Jakob I. p. 60; Seutter, Verw. d. Staatsdomänen, p. 15; Fulda p. 56; Malchus I. p. 45; Rau I. p. 138; Wagner I. p. 543.

Dieſe Pachtſumme wird der Bewirthſchafter, welcher nicht in der Lage iſt, über ein eigenes Gut zu verfügen, gern als Kaufpreis für die gebotene günſtige Gelegenheit bezahlen, die ihm geſtattet, ſein eigenes Kapital doch im landwirthſchaftlichen Betrieb fruchtbar zu machen, indem er dabei hinlänglichen Spielraum findet, den Lohn ſeiner Thätigkeit und Geſchicklichkeit in einem entſprechenden Unternehmergewinn zu erringen (§ 132). Augenblickliche Schwankungen in Angebot und Nachfrage werden wohl zeitweiſe bewirken, daß die dem Verpachter und Pachter von dem Geſammtertrag zufallende Quote ſich nicht genau ſo, wie geſchildert, herausſtellt. Zuweilen wird der Verpachter nicht die volle Grundrente erhalten und dadurch die Pachtſumme zu Gunſten des Pachters kleiner werden ſehen, zuweilen wird dieſer nicht umhin können, eine größere Summe zu bezahlen, die ihm ſeinen Unternehmergewinn um ebenſoviel ſchmälert. Allein auf die Dauer und im Durchſchnitte wird ſich ſtets die obige Relation herſtellen, die ja den normalen Pachtpreis ausſpricht [1]).

§ 171.

Sieht man nun näher zu, wie ſich die Finanz bei Zeitpacht ihrer Feldgüter ſteht, ſo ergiebt ſich folgendes.

In dem Umſtand, daß durch den Pachter, der mit vollem Erwerbseifer und unbehindert von vorgeſetzten Behörden zu Werke geht, die Produktionsleiſtung eines Feldgutes immer den Konjunkturen des jeweilig vortheilhafteſten Betriebes angepaßt werden kann [2]), liegt die Möglichkeit, daß allein ſchon der Antheil der Finanz an dem ſolchergeſtalt erzielten Ertrag größer ſein kann, als der ganze Ertrag durch einen angeſtellten Domänenverwalter. Und begreiflicher Weiſe iſt für den Staat mit dieſem finanziellen

[1]) Vgl. über Zeitpacht im allgemeinen: Roſcher, Nationalökonomik des Ackerbaues (II. Bd. d. Syſt. d. Volkswirthſch.). 8. Aufl. Stuttgart 1875 p. 201 fg.; Drechsler, Der landwirthſchaftliche Pachtvertrag. 2 Bde. Halle 1871; Blomeyer, Pachtrecht und Pachtverträge. Berlin 1873.

[2]) Dem Pachter einen beſtimmten Gang der Bewirthſchaftung vorzuſchreiben, geht überhaupt nur bei einem durchaus ſtationären Zuſtand des landwirthſchaftlichen Betriebes an, beraubt aber auch dann das Zeitpachtverhältniß ſeiner Vorzüge ſehr erheblich.

Gewinn das wohlbegründete Bewußtsein verknüpft, eine demselben gemäße Entfesselung volkswirthschaftlicher Kräfte bewirkt zu haben. Der höhere Ertrag, welchen die Finanz unter den hier in's Auge zu fassenden Verhältnissen regelmäßig erlangen wird und der zugleich den Vortheil gewährt, daß seine Größe im voraus genau bekannt und sein Eingang gesichert ist, wird aber weiterhin noch dadurch gesteigert, daß bei dem Zeitpacht sowohl die Handhabung einer speziellen und immerhin kostspieligen Kontrole, als auch die Nothwendigkeit, das gesammte Betriebskapital aufzuwenden, wegfällt.

Anderntheils dürfen jedoch auch die Schattenseiten des Zeitpachts nicht unbeachtet bleiben. Der Sache nach besteht ein tiefer Widerspruch zwischen den Interessen von Pachter und Verpachter. Während letzterer als Eigenthümer wünschen muß, daß sein Gut durch fortwährende Verwendungen in einen immer höheren und bleibend verbesserten Zustand gebracht werde, kann sich der Pachter höchstens zu solchen Verwendungen angespornt fühlen, die sich noch innerhalb der Dauer seines Pachts bezahlt machen; er wird aber desto mehr Motiv haben, das Gut ohne Rücksicht auf Nachhaltigkeit zu bewirthschaften und es nach Ablauf der Pachtzeit ausgesaugt und verschlechtert dem Eigenthümer zurückzugeben.

Wollte der Verpachter sich gegen solche im allgemeinen immerhin zu befürchtende Ausschreitungen des Pachters mittelst des Pachtkontraktes zu schützen suchen und darin stipuliren, daß der Pachter das Gut demnächst in einem gewissen unversehrten oder wohl gar noch verbesserten Zustande rückliefern müsse, so würden derartige Stipulationen doch nur gegen die allergröbsten Verstöße Sicherheit gewähren. Es giebt beim Pachtverhältniß eine solche Menge von auf jenen Interessengegensatz bezüglichen Dingen, die einer Vorausbestimmung oder eines Nachweises nicht fähig sind, daß man genöthigt ist, sich nach anderen Sicherungsmaßregeln umzusehen, wenn der Zeitpacht nicht zu einer unerschöpflichen Quelle von Streitigkeiten und Verlusten werden soll.

Unter diesen Maßregeln wird eine loyale und billige Behandlung des ganzen Standes der Domänenpachter[1]), wenn man

[1]) Wo Domänenfeldgüter noch in einiger Ausdehnung vorhanden sind, darf man in der That von einem Stand der Domänenpächter sprechen, der,

zugleich auf die einzelnen Persönlichkeiten bei Eingehung der Kontrakte die geeignete Rücksicht genommen hat, schon sehr viel leisten. Am meisten Erfolg hat man sich aber wohl davon zu versprechen, daß man jedem Pachter, welcher zur Zufriedenheit gewirthschaftet hat, die Erneuerung des Pachtverhältnisses nach Ablauf der Vertragszeit derart in Aussicht stellt, daß er auch schon bei annähernder Erfüllung der Pachtgebote anderer Konkurrenten vor diesen den Vorzug erhält. Durch folgerichtiges und umsichtiges Verfahren in diesem Sinne, was natürlich nicht ausschließt, daß man alles näher feststellbare im Kontrakte wahrt, kann es dahin gebracht werden, daß der Pachter Grund genug erhält, das Gut nicht etwa zu verschlechtern, sondern im Gegentheil noch zu verbessern.

§ 172.

Die Domänenfeldgüter können in Stücken von sehr verschiedener Beschaffenheit verpachtet werden und es läßt sich nicht allgemein angeben, welches in dieser Hinsicht die zweckmäßigste Verfahrungsweise sei. Man pflegt bezüglich des Umfanges der einzelnen Pachtobjekte gewöhnlich zwischen Generalpacht und Separatpacht zu unterscheiden [1]), ohne jedoch eine hinlänglich scharfe Grenzlinie zwischen beiden zu ziehen.

Sind die Domänenfeldgüter in einem Lande von solcher Ausdehnung und Zusammensetzung, daß sie noch eine Menge von Objekten, die gar nicht dem landwirthschaftlichen Betrieb entsprechen, als Zubehörden in sich schließen und, in größere Bestände zu Domänenämtern formirt, die patrimoniale Polizei, wohl gar Gerichtsbarkeit, gutsherrliche Gefälle mancherlei Art, Mühlen, größere Steinbrüche, Ziegeleien, Kalköfen ꝛc. umfassen, so wird, bei Anwendung des Begriffs Generalpacht auf diese Bestände der Begriff des Separatpachts ein sehr weiter und ziemlich unbestimmter sein müssen.

---

namentlich bei Generalpachtungen (§ 172), sogar zu einem ziemlich festen inneren Abschluß mit eigenen Ehrbegriffen ꝛc. gelangen kann. Es ist dies für Gegenwart und Zukunft im Hinblick auf die zu erhoffende weitere Ausgestaltung von Staatsstiften, die dann u. a. auch auf die Verwaltung von Stiftsfeldgütern angewiesen wären, sehr zu beachten.

[1]) Malchus a. a. O.; Rau I. p. 140; Wagner I. p. 544.

Sind dagegen, wie dies eine gewisse Entwickelungsstufe verlangt, die den Domänenfeldgütern fremdartigen Zubehörden von dem Betrieb jener abgetrennt, so wird ein schärferes Merkmal für den Begriff des Generalpachts und Separatpachts dahin zu geben sein, daß ersterer sich auf landwirthschaftliche Grundstücke mit zugehörigen Hofraithen und Gebäulichkeiten, d. i. auf selbstständige Wirthschaftseinheiten, letzterer blos auf isolirte Grundstücke erstreckt.

Sind diese natürlich isolirt, d. h. ist kein dem Staat gehöriger Wirthschaftshof vorhanden, dem sie angeschlossen werden könnten, so versteht sich von selbst, daß Separatpacht bei ihnen einzutreten hat. Bilden Grundstücke dagegen Bestandtheile einer selbstständigen Wirthschaftseinheit, so fragt sich noch, ob und in welcher Ausdehnung man davon durch besondere Maßregel isoliren will, m. a. W., welches Gewicht man auf Separat- oder Generalpacht zu legen für angemessen befindet.

Im allgemeinen läßt sich wohl sagen, daß dieser für die Finanzverwaltung den Vorzug einfacherer Verwaltung und der besseren Garantien hat, die ein wohlhabender und rationeller Pachter gewährt, während sich der Separatpacht dadurch empfiehlt, daß bei der stärkeren Konkurrenz von Pachtlustigen für die in einzelnen Parzellen ausgebotenen Grundstücke leicht eine höhere Pachtsumme zu erzielen ist. Indessen wird auf die Wahl der einen oder andern Methode die nähere Erwägung, inwiefern nach vorliegenden lokalen Verhältnissen der Großbetrieb oder Kleinbetrieb der Landwirthschaft als sachgemäß erscheint, sowie in welchem Grade der Intensität dieselbe gehandhabt wird, vom wesentlichsten Einflusse sein müssen.

§ 173.

Bei Vornahme des Zeitpachts ist vor allem ins Auge zu fassen, daß man Pachtsummen von thunlichster Höhe erhält. Im allgemeinen erscheint zu dem Ende die Benützung einer Konkurrenz zwischen den Pachtlustigen ganz unumgänglich, wenn auch freilich nicht in dem Sinne, daß das Meistgebot unbedingt maßgebend für den Zuschlag der Pachtung sei, da ja auf die Persönlichkeit des Pachters, ganz besonders hinsichtlich der Generalpachte, so viel ankommt. Damit man nun beurtheilen könne, um wieviel eventuell

eine Abweichung von dem Höchſtgebot als gerechtfertigt und zweckmäßig angeſehen werden dürfe, müſſen Ertragsanſchläge der zu verpachtenden Objekte gefertigt werden[1]), deren Sätze dann bei Vornahme der Verſteigerungen als Anhaltspunkte zur Würdigung der eingelegten Gebote dienen, indem man die über die Perſönlichkeit der Bietenden erlangte Kunde parallel damit benutzt. Die bedungenen Pachtſummen, für deren richtigen Eingang die Pachter Kaution beſtellen müſſen, werden ganz angemeſſen nach mehrjährigen Getreidedurchſchnittspreiſen angeſetzt, weil dies die für beide Theile läſtigen Schwankungen weſentlich beſeitigt. Nachläſſe an den Pachtſummen dürfen, wenn man ſich nicht den nachtheiligſten und läſtigſten Verwickelungen ausſetzen will, nur für ganz beſondere Unglücksfälle ſtipulirt und ſelbſt dann nur als ſtatthaft erkannt werden, wenn bei dem gelieferten Nachweis ein vorher bekannt gemachtes Remiſſionsverfahren genau eingehalten worden iſt[2]).

d) Der Erbbeſtand.

§ 174.

Die nämliche Erwägung, welche beim Zeitpacht (§ 171) dazu leitet, den Pachter durch ſein eigenes Intereſſe näher an das Gut zu feſſeln, indem man ihm eine längere ungeſtörte Bewirthſchaftung in Ausſicht ſtellt, führt im Erbbeſtand in einem in dieſem Sinne noch weiter durchgebildeten Verhältniſſe — zu einem erblichen Recht des Bewirthſchafters, das Gut gegen Vergütung innezuhaben und zu nutzen. Die Vergütung beſteht der Natur des Verhältniſſes gemäß aus zwei weſentlich verſchiedenen Elementen, dem Erbbeſtandgeld und dem Kanon. Mit dem Erbbeſtandgeld erkauft ſich der Bewirthſchafter von dem Eigenthümer die Befugniß, dauernd im Beſitze der Erwerbsgelegenheit zu bleiben; der Eigenthümer ſoll in der Kaufſumme die Gewähr finden, daß der Bewirthſchafter ſeine Verbindlichkeiten erfüllen werde. Unter dieſen ſteht in erſter

[1]) Vgl. v. Flotow, Anleitung zur Fertigung der Ertragsanſchläge. Leipzig 1820. 2 Bde.; v. d. Goltz, Landwirthſchaftliche Taxationslehre. Berlin 1882.

[2]) Den Ertrag aus verpachteten Feldgütern (813 Pachtungen mit 1072 Vorwerken und 339,578 Hektar nutzbarer Grundſtücke) weiſt der preußiſche Staatshaushaltsetat 1884/85 mit 13,735,677 Mark nach.

Linie die Entrichtung des Kanons, der von Jahr zu Jahr geleiſtet werden muß und als Bezahlung für die von dem Bewirthſchafter genoſſene Ertragfähigkeit des Gutes erſcheint.

In dem Begriff des Erbbeſtands liegt eingeſchloſſen, daß dem Staate bei Eingehung dieſes Verhältniſſes ein größerer Gewinn aus ſeinen Feldgütern zufließen kann, als auf dem Weg des Zeitpachts [1]).

Von einem Bebauer des Bodens, der, wie der Erbbeſtänder, die Gewißheit hat, daß er ſtets die Früchte aller aufgewendeten Mühen und Auslagen ſelber genießen werde, iſt im allgemeinen ein noch weit ſorgſamerer und einträglicherer Betrieb zu erwarten als von einem Zeitpachter, und folgerichtig auch eine höhere Vergütung an den Staat. Und außerdem wird dieſer ſich beim Erbbeſtand ſo gut wie gänzlich der Beaufſichtigungskoſten und der Stellung des Betriebskapitales enthoben ſehen, wodurch ebenfalls der von ihm bezogene Reinertrag zunimmt. Daß endlich mit dieſen Vortheilen eine beſſere Wahrung des volkswirthſchaftlichen Intereſſes verbunden iſt, bedarf kaum beſonders der Hervorhebung, wenn hinzugefügt wird, daß der Erbbeſtänder keineswegs einer anderweitigen wirthſchaftlichen Selbſtbeſtimmung beraubt und ganz an das Gut gefeſſelt iſt, das er vielmehr, ſoweit ſein Anrecht daran reicht, nach eingeholter und ohne triftigen Grund nicht zu verweigernder Zuſtimmung des Staates wieder weiter veräußern kann.

§ 175.

Auf der andern Seite darf indeſſen auch nicht überſehen werden, wie der Erbbeſtand doch durchaus kein tadelfreies Bewirthſchaftungsverhältniß genannt zu ſein verdient. Zwar gebührt hierunter der Einwendung, daß die Lage eines Erbbeſtänders, verglichen mit der eines freien Eigenthümers von Grund und Boden, immerhin ungünſtiger erſcheine, kein Gewicht, ſolange

[1]) Vgl. A. S. v. Z., Die Verwandlung der Domänen in Bauerngüter. Straßburg (ohne Druckjahr, 1775?); Wehnert p. 24; Frensdorff p. 20; Jakob I. p. 118; Lotz III. p. 102; Seutter p. 23; Fulda p. 62; Malchus I. p. 48; Rau I. 161; Wagner I. p. 557; Ruprecht, Die Erbpacht. Göttingen 1882.

eben die Beibehaltung der Staatsfeldgüter noch als angemeſſen erkannt iſt, und es ſich ſonach um die beſte Methode ihrer Nutzbarmachung handelt. Allein wohl zu beachten iſt, daß ſich die Finanz einer ferneren Wahl in dieſer Beziehung nach Begründung von Erbbeſtänden ein für allemal begeben hat. Mag auch daraus für den Moment der größte denkbare Vortheil nach allen Seiten zu erzielen ſein, ſo kann doch der weitere Verlauf der Dinge zu ſehr erheblichen Unzuträglichkeiten führen.

Am leichteſten ließe ſich wohl noch dem zu befürchtenden Nachtheil, daß ein ſpäteres Steigen der Grundrenten nicht dem Staate, ſondern dem Erbbeſtänder zufiele, begegnen. Der Vorbehalt einer zeitweiligen Reviſion der Erbbeſtandsbedingungen muß zwar als ganz unſtatthaft verworfen werden, weil er eine zu große Unſicherheit in das Verhältniß bringen, ja ſogar ſein Prinzip aufheben würde. Dagegen wäre das Ziel durch Feſtſetzung des Kanons in langjährigen Getreidedurchſchnittspreiſen ziemlich genügend zu erreichen.

§ 176.

Allein viel bedrohlicher iſt die Möglichkeit, daß ſich, wohl gar durch ganze Generationen, ſchlechte unwirthſchaftliche Erbbeſtänder finden können, die, freilich ihrem eigenen Vortheile zuwider, aber gleichzeitig zum größten Nachtheil des Staates das Gut vernachläſſigen und devaſtiren. Einen ſchlechten Zeitpachter kann man ohne weiteres nach Ablauf des Pachttermins entfernen, allein bis es dem Staate gelingt, den poſitiven Nachweis einer ſo ſchweren Beeinträchtigung der Erbbeſtandsbedingungen zu liefern, daß die Austreibung des Erbbeſtänders gerechtfertigt iſt, kann das Uebel ſchon einen ſehr hohen Grad erreicht haben. Und eine ſolche Höhe des Erbbeſtandsgeldes, die gegen derartige Vorkommniſſe volle Sicherheit zu gewähren vermöchte, dürfte ſich kaum irgendwo erzielen laſſen.

Ein fernerer Mangel des Erbbeſtands liegt darin, daß, wenn der Zeitpunkt einmal gekommen iſt, wo die ſolchergeſtalt benutzten Feldgüter rationeller Weiſe ganz vom Staate aufgegeben werden müſſen (§ 164), deren Veräußerung leicht ſehr ungünſtige Reſultate liefert. Es iſt immer zweifelhaft, ob ſich gehörige Konkurrenz

von Kaufluſtigen für Feldgüter finden werde, die mit dem für Privateigner doch in der Regel höchſt unwillkommenen Erbbeſtand behaftet ſind. Und eine Ablöſung der beiderſeitigen Rechtsverhältniſſe läßt ſich doch nicht gerade beliebig für den Veräußerungsfall bewirken.

Endlich kommt noch eine durch die Erfahrung vielfach beſtätigte Befürchtung bei dem Erbbeſtand in Betracht. Haben Domanialerbbeſtände ſchon eine längere Zeitfolge hindurch gedauert, ſo verwiſcht ſich das urſprüngliche Verhältniß immer mehr in der öffentlichen Meinung. Die allgemeine Stimme bezeichnet, in Verwechſelung der eigenthumzutheilenden und der finanziellen Stellung der Staatsgewalt, dieſer gegenüber mit ſtets größerer Entſchiedenheit als wahren Eigenthümer des Feldguts den Bewirthſchafter, deſſen Vorfahren dasſelbe ſchon mit erblichem Recht bebaut haben, und erkennt in dem Kanon nur eine drückende Reallaſt, deren Beſeitigung im Intereſſe des Bebauers ſehr zu wünſchen. Geſellt ſich dann zu dieſer Anſchauung eine politiſche Strömung von hinreichender Stärke, ſo kann gerade der Herrſchaftsverband beſonders leicht und zu ſeinem größten Schaden als Fiskus, genöthigt ſein, auf dem Weg der Geſetzgebung die Erbbeſtandgüter gegen unziemlich niedrige Ablöſungsſummen in wirkliche Eigenthumsgüter der Bebauer zu verwandeln [1]).

B. Gutsherrliche Rechte.

§ 177.

Im Anſchluß an die Feldgüter iſt einer Anzahl gutsherrlicher Rechte zu gedenken [2]), welche, ſo verſchieden auch Beſchaffenheit und

---

[1]) Die drei im Paragraphen erwähnten Uebelſtände fallen sub 2 vollſtändig, sub 3 ganz überwiegend weg, und können sub 1 viel leichter erträglich gemacht werden, wenn es ſich nicht um Domänengüter der Finanzen, ſondern um ſoziale Staatsſtiftsgüter handelt. Hier eröffnet ſich eine ſehr ausdehnungsfähige Anwendbarkeit des Erbbeſtandes. Die Wiederherſtellung desſelben in Preußen dürfte in dieſem Sinne ganz beſonders in Betracht gezogen werden.

[2]) Vgl. Jakob I. p. 40, 431, 475; Behr p. 57; Malchus I. p. 31; Rau I. p. 200; Pfeiffer I. p. 171; Wagner, Finanzw., I. p. 561.

Wenn auch mit dem Vorrücken der Ablöſungen die gutsherrlichen Rechte mehr und mehr ihre Bedeutung im Domäneneinkommen verloren haben und in

Entstehungsweise sein mag, doch sämmtlich hier in rein privatrechtlichem Lichte erscheinen. Man wird die den Inhalt der gutsherrlichen Rechte bildenden Belastungen der Pflichtigen ihrer Beschaffenheit nach zu unterscheiden haben in: Frohnden (Hand- oder Spanndienste), Servitute (Weiderechte) und Gefälle (Zehnten, Handlöhne, Gülten).

Alle diese Rechtsverhältnisse tragen, vom Momente ihrer Entstehung an, den Keim einer mehr oder minder schweren Benachtheiligung der Landeswohlfahrt in sich. Allerdings kann es sehr lange dauern, bis der Keim zur Entfaltung kommt und der Schaden fühlbar wird, und bis zu diesem Zeitpunkte werden sie sogar unter Umständen als wahrhaft segensreiche Einrichtungen betrachtet werden müssen. Gewiß würde vielfältig genug die Bodenkultur einen weit langsameren Aufschwung genommen haben, wenn nicht die beiderseitigen Vermögensansprüche oder auch das bloße Recht des Stärkeren sich in jenen Formen ausgeprägt hätten, die für ihre Zeit wohl die denkbarst vollkommenen waren. Allein unvermeidlich muß früher oder später überall ein Moment eintreten, in welchem sich die erwähnten gutsherrlichen Rechte als mit der fortschreitenden Entwickelung nicht länger vereinbar herausstellen. Und zwar wird sich der unaufhaltsame Gang, der das ursprünglich gute immer weniger gut und zuletzt positiv schlecht werden läßt, nicht etwa blos vermöge des Druckes auf die Belasteten bis zur Gefährdung der allgemein volkswirthschaftlichen und sozialen Interessen erstrecken, sondern leicht auch bewirken, daß die Berechtigten ihren Nutzen nicht mehr in dem Fortbestehen der Einrichtungen finden und vernünftiger Weise deren Ablösung selbst wünschen müssen [1]).

---

der Hauptsache der Geschichte angehören, so berühren sie doch die Gegenwart noch so nahe, daß ihre Hereinziehung in die Lehre von den Domänen nicht umgangen werden kann, zumal wenn neuerdings die Schöpfung von Rentengütern in ihrer Verkettung mit Finanzinteressen, wenigstens zunächst, auch neue Domäneninteressen auftauchen läßt. Uebrigens handelt es sich bei den preußischen Rentengütern (vgl. Gesetz vom 26. April 1886) in eminentem Sinne um eine soziale Angelegenheit, für welche man so bald als möglich eine eigene Staatsstiftwirthschaft aufstellen sollte.

[1]) Vgl. Mohl, Polizei, II. p. 180; Rau, Volkswirthschaftspolitik, I. p. 93; Roscher, Nat.-Oekon. d. Ackerb., § 107; Judeich, Die Grundentlastung in Deutschland. Leipzig 1863.

§ 178.

Auf einer niedrigen Entwickelungsstufe konnten unbestreitbar Zwangsdienste, wie sie die Frohnden (um hier von den härteren Gradationen der Leibeigenschaft und Sklaverei zu schweigen) aufweisen, als Ersatzmittel für die bei geringen Bedürfnissen und geringer Ausbildung geringe wirthschaftliche Regsamkeit vom wesentlichsten Nutzen, nicht nur für die Gesammtheit, sondern auch speziell für die Fröhnder selbst sein. Sind aber die Bebauer des Bodens einmal dahin gekommen, aus eigenem nachhaltigem Antrieb und mit der nöthigen Intelligenz zu wirthschaften, so werden die von ihnen zu leistenden Frohnden, auch wenn sie, wie dies doch mindestens sein muß, gemessene sind, zu einem immer mehr drückenden Hemmniß des Betriebs. Gerade zu der Zeit, wo sie ihre Arbeitskraft und die Hülfe ihrer Gespanne am dringendsten für die eigene Wirthschaft zu verwenden hätten, müssen die Pflichtigen erwarten, zu Leistungen herangezogen zu werden, die ihnen nichts eintragen. Die Verrichtungen erfolgen dann begreiflicher Weise lässig und schlecht und lähmen nur zu häufig, in nachtheiliger Rückwirkung, die Sorgfalt in der eigenen Wirthschaft. Der Frohnberechtigte aber muß sich zuletzt weit ungünstiger stehen, als bei frei gedungenen Dienstleistungen, die er sich vermittelst der für die Frohnden gezahlten Ablösungssummen in reichlichem Maße verschaffen kann. Die Ablösung der Frohnden oder doch wenigstens, wo dies auf Hindernisse stößt, ihre einstweilige Umwandlung in weniger schädliche jährliche Gefälle (Gülten) ist daher ebenso sehr Pflicht als Vortheil für den Staat, wenn die Verhältnisse jene Gestalt angenommen haben.

§ 179.

Weideberechtigungen, die auf fremden Grundstücken haften, können leicht als volkswirthschaftlich unschädlich erkannt werden, solange noch die Benutzungsweise des Bodens wenig kunstvoll ist und dessen Produkte niedrig im Preise stehen. Je mehr dies aber aufhört der Fall zu sein, desto ungünstiger wird sich das Verhalten des Vortheils der Berechtigten zum Nachtheil der Pflichtigen herausstellen, so daß zuletzt ein Punkt eintritt, wo die Ablösung, beziehungsweise Umwandlung, im allseitigen Interesse liegt.

Wesentlich das nämliche gilt unter den Gefällen von dem Zehnten. Als aliquoter Theil vom Rohertrag der belasteten Grundstücke wirkt er förmlich gleich einer auf Verbesserung des Betriebs gelegten Strafe und muß deshalb beseitigt oder umgewandelt werden, sobald sich der Zustand der Bewirthschaftung der Hauptsache nicht stationär erweist, sondern ein entschieden fortschreitendes Streben bekundet. Allein außerdem schon ist er durch die Art seiner Einziehung, da diese nur in natura erfolgen kann und viele kleinliche Weitläufigkeiten und Umstände mit sich führt, den Pflichtigen eine gehässige Abgabe, dem Berechtigten ein höchst lästiges Gefäll. Will dieser nicht das erforderliche Verwaltungspersonal, die nöthigen Vorrathsräume oder sonstigen Einrichtungen dafür halten, so hat er, da eine Verpachtung doch nur an die zehntpflichtige Gemeinde als räthlich erscheinen kann, alsdann beträchtliche Ausfälle zu erwarten. Bei einer Ueberlassung gar an die Gemeinde gegen eine Aversionalsumme in Geld, deren Umlegung ihre Sache ist, erscheint der Charakter des Zehntbezuges noch mehr verwischt.

Handlöhne, d. i. Abgaben, welche beim Besitzwechsel der pflichtigen Grundstücke zu entrichten sind, bieten für beide Theile so viel Mißliches, daß ihre Ablösung oder Umwandlung dringend räthlich ist.

Auch die Gülten, selbst wenn sie nicht in natura, sondern in Geld entrichtet werden, haben ihre Schattenseiten. Am leichtesten ist ihnen noch die lästige periodische Wandelbarkeit durch Festsetzung ihres Geldbetrages nach Naturaldurchschnittspreisen zu benehmen. Ein großer Uebelstand wird aber immer bleiben, daß der Bebauer des Bodens fortwährend gezwungen sein soll, den Ertrag des bewirthschafteten Objektes mit einem andern zu theilen und so gehindert wird, seine ganze wirthschaftliche Leistungskraft nach Wunsch in diesem zu vereinigen.

Immerhin wird es aber zuweilen nöthig werden, sogar neue Gülten als Uebergangsmaßregel einzuführen, wenn sich die Beibehaltung anderer gutsherrlicher Rechte in der seitherigen Form als unzulässig gezeigt hat und deren einmaliger gänzlicher Abkauf den Pflichtigen zu beschwerlich fallen würde. Ist die Maßregel überhaupt für das Land als zweckmäßig erkannt, so darf der Staat als Domäneninhaber gewiß nicht der letzte Berechtigte sein, der zu

ihrer Ausführung ſchreitet. Weiter wird es der Staat, darin den übrigen Berechtigten voraus, leicht ſo einrichten können, daß eine Feſtſetzung der Gülten in Tilgungsrenten erfolgt und damit die definitive Ablöſung bedeutend erleichtert und beſchleunigt wird[1]).

C. Waldungen.

§ 180.

Der Beſitz von Forſtdomänen[2]) darf nicht mit der Forſthoheit verwechſelt werden, d. i. mit dem Recht und der Pflicht des Staates, den Waldungen des Landes ſeine Fürſorge zuzuwenden[3]). Die Nothwendigkeit dieſer Staatsfürſorge zeigt ſich, wenn man die Wichtigkeit und Eigenthümlichkeit ihres Gegenſtandes erwägt. Das Hauptprodukt des forſtlichen Betriebs, das Holz, gehört einmal als Heizungsſtoff zu den primärſten menſchlichen Lebensbedürfniſſen und nimmt ſodann vermöge ſeiner Verwendung als Baumaterial und Verarbeitungsſtoff für eine Maſſe ſehr nothwendiger Gewerbserzeugniſſe eine hervorragende Stelle ein. Weiter aber übt auch ſchon das bloſe Vorhandenſein der Waldungen, abgeſehen von ihren Holz- und Nebennutzungen, einen höchſt bedeutſamen Einfluß auf Bodengüte und Klima des Landes aus, ſo zwar, daß dieſe beiden Faktoren ganz weſentlich durch die Beſchaffenheit und Vertheilung der Waldungen bedingt ſind[4]). Steht

[1]) In den Anlagen zum preußiſchen Staatshaushalts-Etat für 1884/85 werden die jährlichen Tilgungsquoten von Amortiſationsrenten aus den alten Provinzen zu 800,000 Mark gerechnet.

[2]) Vgl. Soden, Staatsfinanzw., p. 54; Jakob I. p. 153; Behr p. 61; Lotz III. p. 110; Fulda p. 66; Malchus I. p. 62; Moltke, Einnahmequellen d. St., p. 31; Rau I. p. 168; Bergius p. 183; Wagner I. p. 569; Helferich in Sch. Hdb. 2. Aufl. II. Abhandl. 15, Forſtwirthſchaft (mit Literaturangaben).

[3]) Früher wurden beide, mit Einſchluß von Elementen der Fiskalbevorrechtung, ganz gewöhnlich unter dem „Forſtregal" zuſammenbegriffen. Vgl. Seckendorf p. 422; Juſti II. p. 204, 207. Dies iſt um ſo leichter erklärlich, als ja wirklich der erſte Urſprung der Domänen mit der Regalität zuſammenfällt (vgl. unten § 192) und bei Waldungen der Staatsbeſitz ſo lange überwiegend im Vordergrund zu ſtehen pflegt.

[4]) G. Heyer, Lehrbuch der forſtlichen Bodenkunde und Klimatologie. Erlangen 1856. p. 545 fg.; Fiſchbach, Lehrbuch der Forſtwiſſenſchaft. Stuttgart 1856. p. 517 fg.; Ebermayer, Die phyſikaliſche Einwirkung des Waldes ... und ſeine klimatiſche und hygieniſche Bedeutung. Aſchaffenburg 1873.

unzweifelhaft feſt, daß die hier vorliegenden ſo wichtigen Intereſſen, zufolge gewiſſer ihnen anklebender Eigenthümlichkeiten, nicht gehörig gewahrt ſind, wenn ſie der privaten Einwirkung ohne weiteres überlaſſen werden, ſo liegt vor Augen, von wie großer Bedeutung das Eingreifen des Staates durch Handhabung der Forſthoheit ſei [1]).

In dem Beſitz von Staatswaldungen würde blos für einen beſtimmten Fall zugleich die Forſthoheit eingeſchloſſen ſein — dann nämlich, wenn ſich herausſtellte, daß die ausſchließliche Vereinigung ſämmtlicher Waldungen in der Hand des Staates durch das Gemeinwohl geboten ſei.

Die Unterſuchung der Angemeſſenheit eines ſtaatlichen Forſtbetriebs in Konkurrenz mit privatem [2]) wird nun zugleich auf die berechtigte Stellung der Staatswaldungen und der Forſthoheit das geeignete Licht werfen.

§ 181.

Zieht man zunächſt die rein wirthſchaftliche Seite der Sache in Betracht, ſo iſt zu erwägen, inwiefern die Finanz hinſichtlich der durch ſie zu erzielenden Ergiebigkeit des Forſtbetriebs als befähigter, als ebenſo befähigt oder als minder befähigt wie Privatwirthſchaften zu betrachten ſei.

In der Eigenthümlichkeit der Forſtkultur liegt allerdings manches, was weit entſchiedener als bei den meiſten übrigen Erwerbszweigen zu gunſten des Domanialbetriebes ſpricht. Die Langſamkeit, mit welcher der nur durch beträchtlichen Holzvorrath auf dem Stamme zu erzielende Ertrag eintritt, die intenſiv geringe Menge von Arbeit und umlaufendem Kapital, welche der

[1]) Mohl, Polizei, II. p. 229; Rau, Volkswirthſchaftspolitik, I. p. 303; Roſcher, Nat.-Oekon. d. Ackerb., p. 617.

[2]) Vgl. außer der in der erſten Anmerkung des Paragraphen erwähnten Literatur: Hazzi, Die echten Anſichten der Waldungen und Förſte. München 1805. p. 145 fg., 385 fg.; Hundeshagen, Lehrbuch der Forſtpolizei. 4. Aufl. v. Klauprecht. Tübingen 1859. p. 65, 73; v. Berg, Die Staatsforſtwirthſchaftslehre. Leipzig 1850. p. 259; Fiſchbach a. W. p. 510; Preßler, Der rationelle Waldwirth. Dresden 1858—65 (4 Hefte mit verſch. Streitſchriften); Leo, Ueber die Beibehaltung oder Veräußerung der Staatswaldungen. Stuttgart 1870 (Suppl. zur Monatsſchrift f. Forſt- u. Jagdweſen); Geyer, Der Wald im nationalen Wirthſchaftsleben. Leipzig 1879.

Betrieb erheiſcht, bieten dem Unternehmungsgeiſt von Privaten verhältnißmäßig wenig Spielraum. Der Privatunternehmer verlangt in der Regel danach, ſein Erwerbsvermögen raſch umzuſchlagen und thunlichſten Unternehmergewinn davon zu ziehen, die Forſtkultur aber gewährt in ihrem allmählichen ſtetigen Gange wenig mehr als Rente und Zins. Gerade dieſer einfache und geregelte Charakter des Forſtbetriebs mit ſeinen erſt ſpät eintretenden Reſultaten macht ihn für den Staat, der keine natürliche, wohl aber eine unſterbliche Perſönlichkeit hat, um ſo ausſichtsvoller, wozu noch kommt, daß ganze Zeitalter hindurch gründliche forſtwiſſenſchaftliche Kenntniſſe in geringerer Ausdehnung bei Privaten als bei den Staatsbeamten zu erwarten ſind, welch letztere großentheils auch dann noch zur Ausübung der Forſthoheit nöthig wären, wenn die Finanz ihre Waldungen ganz aufgäbe, deren Beſoldung alſo doch fortdauernd Koſten verurſachte.

Wie ſehr nun aber das Gewicht der vorſtehenden Gründe auch anzuerkennen iſt, ſo kann es doch immer nur eine vorübergehende Bedeutung beanſpruchen. Mag die Finanz auch noch ſo lange der privaten Erwerbthätigkeit gegenüber als vollberechtigt zum Forſtbetrieb erſcheinen, indem ſie den nach Lage der Umſtände möglichen Ertrag ganz oder doch nahezu (§ 161) daraus zieht [1]), mag bei den Waldungen zuletzt unter allen Domänenarten die Veräußerungsnothwendigkeit eintreten, ſo wird doch unvermeidlich überall einmal der Zeitpunkt kommen müſſen, wo die wirthſchaftlichen Erwägungen mit aller daran geknüpften Folgerichtigkeit die Entäußerung gebieteriſch verlangen.

Je mehr der Nationalwohlſtand zunimmt, je mehr ſich namentlich großes Vermögen in den Händen einzelner Privaten anhäuft, deſto mehr wird nach Anlageplätzen geſucht werden müſſen, die, wenn ſie auch keinen Betrieb höchſten Intenſitätsgrades geſtatten,

---

[1]) Etwas allgemeingültiges läßt ſich für unſere Gegenwart, auch wenn man die forſtwirthſchaftliche Reinertragsfrage als grundſätzlich gelöſt betrachtet, ſchon deshalb nicht ſagen, weil bis jetzt nur lückenhafte Angaben vorliegen, und ſelbſt dieſe ohne Rückſicht auf die Bonität der Waldbeſtände. Wenn Preßler a priori den ſpekulativen Privatwaldungen ein voraus von 1 Proz. gegen Domanialwaldungen zugeſteht, ſo möchte Verf. für unſere Zeit im großen und ganzen eher noch das umgekehrte für richtig halten.

doch dem Unternehmungsgeiſt noch relativ genügenden Spielraum bieten, indem ſie dabei einen dauernd geſicherten Ertrag abwerfen. Von dem Vorſchreiten der allgemeinen Bildung mächtig unterſtützt, wird auch die Erlangung forſtwiſſenſchaftlicher Kenntniſſe in Privatkreiſen wachſen. Kleineren Wirthen, die nicht darauf rechnen können, Waldbeſtände von ſolcher Größe zu haben, daß ihnen in hinlänglich kurzer Friſt regelmäßige Erträge zufließen, bleibt es unbenommen, ſich zu vergeſellſchaften [1]), und ſo wird ſchließlich gegenüber einer Privatinduſtrie, die ſich mit mächtigen Mitteln, gehöriger Energie und Einſicht auf die Forſtkultur wirft, der Betrieb des Staates vom rationell und frei wirthſchaftlichen Standpunkte nirgends haltbar ſein.

Dabei iſt noch gar nicht einmal ausdrücklich hervorgehoben, wieviel Schein und Täuſchung über die Höhe der Erträge von Domänenwaldungen in Folge der Doppelſtellung der Staatsgewalt als Inhaberin der nothwendigen Forſthoheit und des blos geduldeten Domäneneigenthums entſtehen kann und wie dieſe Doppelſtellung mit zunehmend intenſivem und namentlich ſpekulativem Verhalten des Forſtbetriebs auf dem Privatbetrieb im Lauf der Entwickelung immer lähmender und gemeinſchädlicher zu laſten droht, ſo daß ſie am Ende ſchon an und für ſich als ſtaatlich allzu anſtößig gar nicht mehr geduldet werden kann.

§ 182.

Beſitzt nun der Staat auf die Dauer keineswegs eine auf wirklicher freier Konkurrenz beruhende wirthſchaftliche Ueberlegenheit oder auch nur Ebenbürtigkeit hinſichtlich des Forſtbetriebs, ſo fragt ſich, ob ein anderes Beweismittel, welches man angeführt hat, um das immerwährende Vorhandenſein eines beträchtlichen Waldareals in der

---

[1]) Ein bemerkenswerthes Beiſpiel, wie ſich, auch ſchon auf minder vorgeſchrittener Stufe, kleinere Eigenthümer durch Vergeſellſchaftung doch vortrefflich beim Waldbeſitz ſtehen können, bilden die in manchen Gegenden noch vorkommenden, aus alter Zeit herſtammenden (nichtkommunalen) Markwaldungen. Für die Gegenwart und als Symptome von ſich mehrender Energie beim Privatwaldbetrieb können die neuen Privatwald-Genoſſenſchaften in der Schweiz und in Preußen gelten, wenn auch hier wegen zu großer Umſtändlichkeiten des geſetzlichen Verfahrens die Erfolge bis jetzt (ſeit 1875) noch beſcheiden ſind.

Hand der Staatsgewalt zu rechtfertigen, in der That als begründet erkannt werden darf. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß im bejahenden Fall die Waldungen des Staates nicht mehr rein die Eigenſchaft von Domänen beſäßen, vielmehr zugleich, wenn und ſoweit ſie nicht ausſchließlich als ſolche zu dienen hätten, einen Gegenſtand des Finanzbedarfs bildeten.

Das Beweismittel iſt nun die zu befürchtende Devaſtation der Privatwaldungen, wogegen man in bloſer forſthoheitlicher Aufſicht keinen ausreichenden Schutz zu haben glaubt [1]).

Daß vor dem Zeitpunkte, zu welchem die natürliche Ueberlegenheit des Privatbetriebs vor dem Staatsbetrieb auch hinſichtlich der Waldungen zur Geltung gelangt, die Neigung zu Devaſtationen unter den Privatwaldbeſitzern, und zwar keineswegs etwa blos in engen Kreiſen, herrſchen könne, iſt unbedingt zuzugeben. Es bieten ſich da zeitweiſe Konjunkturen, welche es dem Eigenthümer vortheilhaft erſcheinen laſſen, ganze Waldungen abzuholzen oder doch dermaßen zu überhauen, daß die Nachhaltigkeit des Holzwuchſes geopfert und der Wald ſo gut wie vernichtet iſt. Dem Privateigner, der durch den einen Raubhieb mehr gewonnen hat, als ſein ganzer Wald vorher werth war, kann es gleichgültig ſein, in welchem Zuſtand er die Fläche zurückläßt, nicht ſo aber der Geſammtheit, auf deren Koſten ſolche Gewinnſte nur möglich ſind. Eine verödete Fläche kann man nicht immer beliebig wiederbewalden. Dezennien, ganze Menſchenalter gehören oft dazu, bis, vielleicht mit den ungeheuerſten wirthſchaftlichen Auslagen, der Zuſtand der Bewaldung, den das Bedürfniß des Landes erheiſcht, nur nothdürftig wiederhergeſtellt iſt. Welches Unheil aber unterdeſſen geſtiftet worden, iſt augenſcheinlich. Unmäßige Vertheuerung des

[1]) Im Deutſchen Reich iſt das Waldareal mit 13,839,769 Hektar oder 25,7 Proz. der geſammten Bodenfläche ſehr befriedigend zu nennen. Ebenſo noch in Preußen, wo 8,124,521 Hektar Waldareal 23,3 Proz. der geſammten Bodenfläche bilden; dagegen ſind hier die einzelnen Provinzen ſehr ungleich und vielfach nicht dem Gemeinwohl entſprechend mit Wald bedeckt; Minimum in Schleswig-Holſtein mit 6,1 Proz, Maximum in Heſſen-Naſſau mit 40,1 Proz. des Bodens. Von den andern Bundesſtaaten hat Bayern 33,0 Proz., Königr. Sachſen 27,7 Proz., Württemberg 30,8 Proz., Baden 37,6 Proz., Heſſen-Darmſtadt 31,3 Proz., Elſaß-Lothringen 30,6 Proz. der Bodenfläche Wald (Statiſt. Jahrb. f. d. Deutſche Reich 1880 p. 21).

wichtigen Brenn- und Nutzmaterials, wohl gar Holzmangel während längerer Zeit ſind noch das geringſte. Weit ſchlimmer und vielleicht ganz nie wieder gut zu machen iſt es, wenn die Entwaldung nachtheilig auf die Bodenbeſchaffenheit und die klimatiſchen Verhältniſſe eingewirkt hat. Und dazu noch wird in ſolchem Falle eine Wiedergutmachung, ſoweit ſie noch möglich, überwiegend zu Laſten der Finanzen geſchehen müſſen, da gerade die Oertlichkeiten, welche aus allgemein agronomiſchen und klimatologiſchen Rückſichten bewaldet ſein müſſen, in der Regel ſo beſchaffen ſind, daß ſie der, unter den hier ins Auge gefaßten Verhältniſſen zur Anzucht *neuer* Wälder ohnehin wenig geneigten, Privatinduſtrie am wenigſten lohnende Erfolge in Ausſicht ſtellen [1]).

§ 183.

Daraus, daß unter den Privatwaldbeſitzern die Neigung zu ſchädlichen Devaſtationen auf einer gewiſſen Entwickelungsſtufe ſehr verbreitet und trotz aller Bemühungen der Forſthoheit ſehr erfolgreich ſein kann, folgt nun aber keineswegs, daß, um dem zu begegnen, die Staatsgewalt für ewige Zeiten einen ſo großen Theil des geſammten Waldareals beſitzen müſſe, welcher die Befürchtung aller ſonſt aus den Devaſtationen zu erwartenden Folgen im weſentlichen ausſchlöſſe. Sie mag und ſoll ihn beſitzen, ſolange ſolche Befürchtungen in der That begründet ſind. Allein gerade von dem Zeitpunkt an, zu welchem die wirthſchaftliche Ueberlegenheit (§ 181) des privaten vor dem Domänenforſtbetrieb ſich einmal in durchſchlagender Weiſe geltend gemacht hat, werden gemeinſchädliche Devaſtationen von Privatwaldungen nur noch zu ſeltenen Ausnahmen gehören können. Es iſt dann nicht nur das wahre Intereſſe der Waldeigner, welche dauernd geſicherte Anlageplätze ihres Habevermögens ſuchen müſſen, keine Verwüſtungen eintreten zu laſſen, ſondern es iſt auch dieſes ihr wahres Intereſſe im allgemeinen auf das deutlichſte erkannt. Nach Eintritt ſolcher Ergebniſſe iſt aber die Staatsgewalt, auch ohne den geringſten

[1]) Eine derartige beſchwerliche Aufgabe hat die preußiſche Forſtverwaltung in der entwaldeten Eifel auf ſich genommen und durch unerſchütterliche Ausdauer bedeutendes erreicht.

Waldfleck auf die Dauer eigenthümlich zu beſitzen, vollkommen im Stande, durch richtige Handhabung der Forſthoheit, etwaigen Ausſchreitungen einzelner Privatwaldbeſitzer zu begegnen. Sie wird freilich, um hiezu eine ſichere und wahrhaft befriedigende Reſultate liefernde Baſis zu haben, nicht umhin können, vorher eine förmliche, mittelſt großartiger und umfaſſender Maßregeln durchgeführte, Organiſation der Waldausdehnung und Waldvertheilung im Lande zu ſchaffen, welche ſowohl dem herrſchenden Holzbedarf als auch der Konfiguration und ſubſtanziellen Beſchaffenheit des Bodens entſpricht.

§ 184.

Iſt die Ausführung des nach ſorgfältiger Erwägung aller einſchlagenden Verhältniſſe entworfenen Plans, welcher natürlich ein unbeſchränktes Expropriationsrecht des Staates für die in Frage kommenden Oertlichkeiten erheiſcht, ſo weit gediehen, daß die durch neu angelegte Waldbeſtände entbehrlich werdenden älteren unbedenklich beſeitigt werden können, ſo bilden alle in jenem Plan eingeſchloſſenen und jedenfalls mit der Zeit ganz und gar in Privatbeſitz übergehenden Waldungen, von nun an der Hauptſache nach unveränderlich, das Gebiet, auf welches ſich die Forſthoheit des Staates erſtreckt und welches er kraft derſelben in den Forſtbann legt. Dieſer beſteht in der Verpflichtung der Waldbeſitzer, das gebannte Areal ohne ausdrücklich ertheilte Genehmigung des Staates jener andern Benutzungsart des Bodens unbedingt entzogen zu halten und es nur in einer für die Geſammtheit unnachtheiligen Weiſe zu bewirthſchaften.

Da die Tendenz einer Ueberſchreitung des Forſtbannes nunmehr nur noch in Ausnahmsfällen zu erwarten ſteht, ſo wird deſſen genügende Wahrung durch das, erforderlichen Falles zwangsweiſe, Angehaltenwerden der Waldeigner, jede abgeholzte Fläche innerhalb beſtimmter Friſt wieder aufzuforſten, zu erreichen ſein. Höchſtens könnte man bei beſtimmten einzelnen Waldungen, deren ſelbſt nur momentane gänzliche Abholzung aus klimatologiſchen ꝛc. Gründen bedenklich erſcheint, die vorgängige Anzeige und forſthoheitliche Genehmigung des Kahlabtriebs verlangen. Die Waldeigner können ſich darüber nicht beklagen, da der Staat bei Ausführung ſeines Forſtgrundplanes gleich die betreffenden Waldungen

zu bezeichnen und nachher nur unter jener Bedingung zu ermäßigten Preiſen zu veräußern hat [1]).

§ 185.

Für Waldungen, die man vorerſt noch rechtmäßiger Weiſe als Domänen behalten darf [2]), iſt der Hauptſache nach (vergl. § 187) außer dem Selbſtbetrieb nicht leicht eine andre Bewirthſchaftungsmethode anwendbar [3]). Der Erbbeſtand, an welchem man etwa noch denken könnte, wird außer den ſchon oben (§ 176) angeführten Gründen, welche überhaupt gegen denſelben ſprechen, gerade bei der Forſtkultur um deswillen am wenigſten ſtatthaft ſein, weil das Intereſſe des Erbbeſtänders in Bezug auf Erhaltung des Erbbeſtandobjektes hier ganz allgemein mit dem des Eigenthümers nicht zuſammenfällt, erſterer vielmehr Aufforderung genug beſitzt, ſich durch Ueberhauen auf Koſten des letzteren zu bereichern, während dieſer wohl das allgemeine Landesintereſſe als Inhaber der Forſthoheit, nicht aber ſein ſpezielles Intereſſe als Eigenthümer durch Beaufſichtigung gehörig zu ſchützen vermag.

Die Geſchäfte der den Selbſtbetrieb handhabenden Staatsforſtverwaltung begreifen [4]): die Feſtſtellung und Verzeichnung der Eigenthumsverhältniſſe, worunter insbeſondere die Ermittelung der Beſtände von Wichtigkeit; die Entwerfung und Ausführung der Betriebs- und Kulturpläne; den Forſtſchutz; die Verwerthung der Produkte.

---

[1]) Beſonders geeignet würden ſolche Waldungen zu Anlage der Ausſtattung von Staatsſtiften ſein, die indeſſen, wie die übrigen Sozialperſönlichkeiten, überhaupt viel eher als die Finanz von der rein wirthſchaftlichen Seite auf Waldbeſitz bleibend angewieſen ſein können; es kann hier nicht nur der Betrieb an ſich ergiebiger ſein als bei Domänenwaldungen, ſondern er iſt auch von der ſchweren Gefahr einer künſtlichen Steigerung durch ſtaatsgewaltliche Zurückſetzungen des konkurrirenden Privatbetriebes völlig frei.

[2]) Nach v. Scheel (Sch. Hdb. III. p. 75) betragen die Forſtdomänen Prozente der geſammten Waldfläche: in Preußen 30,3; Bayern 34,3; Königr. Sachſen 40,6; Württemberg 32,2; Baden 17,9; Elſaß-Lothringen 33,6; für das ganze Deutſche Reich 32,7; ferner in Oeſterreich 10,4; Ungarn 19,8; Frankreich 10,5.

[3]) Stokar v. Neuforn I. p. 263 fg.; vgl. dagegen Jakob I. p. 166, 192.

[4]) v. Wedekind, Anleitung zur Forſtverwaltung und zum Forſtgeſchäftsbetriebe. Darmſtadt 1831; Hartig, Die Forſtwiſſenſchaft nach ihrem ganzen Umfange. Reutlingen 1832; Cotta, Grundriß der Forſtwiſſenſchaft. 2. Aufl.

§ 186.

In Bezug auf die Verwerthung des Hauptproduktes[1]), des Holzes, iſt zu bemerken, daß ſie regelmäßig nur im Anſchluß an die wirklichen Preiſe zu geſchehen hat. Eine Ueberlaſſung an die Konſumenten um niedrigere Preiſe, welche immer als unzuläſſige Schenkung auf Koſten anderer Finanzquellen erfolgt und in letzter Inſtanz auf die Geſammtheit der Steuerpflichtigen fällt, iſt außerdem noch deshalb verwerflich, weil ſie nur da geſchehen kann, wo viele Staatswaldungen ſind, alſo jedenfalls eine ſehr ungleiche Begünſtigung einzelner Landestheile bewirkt und weil ſie zu verſchwenderiſchem Holzverbrauche führt, der die Nachhaltigkeit des Betriebs gefährdet. Ausnahmsweiſe und dann ſtets aus dem Geſichtspunkte, daß es ſich um rechtmäßige Zwecke des Finanzbedarfs handelt, kann ſie etwa nur ſtatthaft ſein, um wichtigen Induſtriezweigen durch eine temporäre Unterſtützung aufzuhelfen, oder als Beitrag zur Armenverſorgung.

Die Art und Weiſe der Verwerthung des Holzes kann in deſſen Verſteigerung, und zwar entweder am Stamme oder nach der Aufklafterung, ſodann im Verkauf zu feſten Preiſen geſucht werden. Die Verſteigerung am Stamme empfiehlt ſich nur für Bau- oder ſonſtiges Nutzholz, welches eine beſtimmte Form und Beſchaffenheit erfordert; ſonſt iſt ſie für die Staatskaſſe nachtheilig, weil die Steigerer in der Regel die Fällung und Aufbereitung, ſowie das Riſiko, wieviel Holz ſie erhalten werden, ſcheuen. Die Fällung und Klafterung im Walde auf Staatskoſten mit darauf folgender Verſteigerung iſt weit angemeſſener; auch der Verkauf des zubereiteten Holzes im Walde zu feſten Preiſen hat wenig gegen ſich, wenn dieſe ſtreng nach den wirklichen Verkehrsverhältniſſen geregelt ſind. Der Verkauf des Produkts nach deſſen Verbringung in Holzmagazine führt den Uebelſtand mit ſich, daß die Finanz in ein Handelsgeſchäft mit koſtſpieliger Verwaltung und

---

Dresden 1836; Micklitz, Forſtliche Haushaltungskunde. Wien 1859; Preßler, Die Hauptlehren des Forſtbetriebs und ſeiner Einrichtung. Dresden 1871; Judeich, Die Forſteinrichtung. 2. Aufl. Dresden 1874; Albert, Lehrbuch der Forſtverwaltung. München 1883. Speziell für Preußen vgl. Schliekmann, Handbuch der Staatsforſtverwaltung in Preußen, 2 Bde. Berlin 1883.

[1]) Hundeshagen p. 447; Wedekind p. 276; Rau I. p. 186.

großem Kapitalaufwande verwickelt wird. Wo etwa die Anlage von Holzmagazinen durch günſtige Floßgelegenheit hervorgerufen wurde, kann man dieſe immerhin benutzen und das Holz am Ankunftsorte gleich veräußern. Die Furcht, daß, nach Aufgabe der Holzmagazine, in von Waldungen entfernten Gegenden Holzmangel entſtehen könne, erſcheint unbegründet, ſobald ſich die Privatinduſtrie dem Holzhandel zugewendet hat. Fehlt ſie und hält man die Magazine für nöthig, ſo iſt der Mindererlös, der ſich dann herausſtellt, als Finanzbedarfsposten zu betrachten.

§ 187.

Außer dem Hauptprodukte, dem Holze [1]), können die Waldungen noch eine Menge von Nebennutzungen [2]) gewähren, unter welchen die aus Jagd, Weide, Grasſchnitt, Maſt, Streu, Waldſamen, Harz die gewöhnlichſten ſind, während zuweilen auch andre, ſo aus Torfſtichen, Steinbrüchen, Lehm- und Sandgruben, von Bedeutung werden.

Sämmtliche Nebennutzungen müſſen aus dem Geſichtspunkte behandelt werden, daß die Beeinträchtigung, welche ſie der Holzproduktion etwa zufügen, nicht ſo groß ſein darf, als der Betrag deſſen, was ſie ſelber einzubringen im Stande ſind.

Inſoweit ſie hienach einträglich gemacht werden können, geſchieht dies am beſten durch Zeitpacht [3]), da ihre Beſchaffenheit faſt durchgängig eine ſolche iſt, daß der Staat beim Selbſtbetrieb erheblich ungünſtigere Reſultate erzielen würde [4]). Um die Gefähr-

---

[1]) Man kann freilich nicht für alle Entwickelungsſtufen das Holz als Hauptprodukt bezeichnen. War doch lange Zeit hindurch die Jagd die hauptſächlichſte Nutzung, welche man aus den Waldungen erwartete, und kann ebenſo leicht in Zukunft das Holz die Eigenſchaft des Hauptproduktes wieder einbüßen. Es kann jetzt ſchon ins Auge gefaßt werden, daß bei immer größer werdender Verdichtung der Bevölkerung, nachdem die klimatiſche Regulirung der Wälder ſchon längſt deren Holzproduktion an Bedeutung überwogen hat, die athembare Luft für das Geſundheitsbedürfniß der Menſchen bei den Waldungen in erſte Linie tri t, wie dies jetzt ſchon bei den Stadtparken unſerer Großſtädte der Fall iſt.

[2]) Cotta I. p. 107; Fiſchbach p. 243; Micklitz p. 118.

[3]) Rau I. p. 192.

[4]) Nur etwa bei der hohen Jagd, inſofern man auf deren Erhaltung noch Werth legen darf, wird der Selbſtbetrieb nicht umgangen werden können.

dung des Holzbeſtandes und der verpachteten Nebennutzungen ſelbſt zu verhüten, müſſen ſich die Zeitpachter den nöthigen ſichernden Bedingungen unterwerfen, zu deren richtiger Erfüllung ſie durch Kautionleiſtung und Beaufſchlagung angehalten werden.

Haften, wie dies ſehr häufig hinſichtlich der Weide, Streu, der Maſt und des Grasſchnittes der Fall iſt, auf den Nebennutzungen Servitute[1]), ſo wird man ſich in dem Beſtreben, ihre Ausübung auf ein für die Waldungen unſchädliches Maß zurückzuführen, leicht durch das widerſtreitende Intereſſe der berechtigten Landwirthe gehemmt ſehen, deren ganze, wohl gar gemeindeweiſe, Exiſtenz auf einem Betrieb mit ſolchen Hülfsmitteln beruhen kann. Jedenfalls muß aber, ſolange die immerhin wünſchenswerthe gänzliche Beſeitigung noch nicht möglich iſt, ſtreng darauf geſehen werden, daß ſich die Berechtigten über die Grenzen der beſtehenden Servitute hinaus keine Uebergriffe geſtatten, durch welche der ganze Waldertrag empfindlichſt beeinträchtigt werden könnte[2]).

D. Gewerksanlagen.

§ 188.

Gewerksanlagen, welche mit Staatsfeldgütern in einer weſentlichen Verbindung ſtehen (Branntweinbrennereien, auch wohl Bierbrauereien), werden, ſolange die Beibehaltung der letzteren überhaupt noch als zuläſſig erſcheint, ganz angemeſſen mit denſelben in Generalpacht gegeben.

Für ſich beſtehende induſtrielle Anlagen ſind dagegen als Domanialbeſitz wenig geeignet. Weit mehr noch als bei der Landwirthſchaft wird hier zum Betrieb das rege Intereſſe eines bei dem Erfolg ſelbſt betheiligten Bewirthſchafters erfordert, der zugleich in ſeinen Entſchlüſſen nicht gebunden ſein darf, damit er die raſch wechſelnden Umſtände des Geſchäfts richtig benutzen kann. Fügt man hiezu, daß ebendeshalb der Geſchäftsgang der Beamten nur

---

[1]) Stolar v. Reuforn I. p. 321; Hartig p. 491; Hundeshagen p. 203; Rau I. p. 184; Berg p. 178. — Servitute auf der Hauptnutzung ſind von geringerem Nachtheile und leicht ganz zu beſeitigen.

[2]) Der Geſammtertrag der Domänenforſten iſt in Preußen 1884/85 mit 52,333,000 Mark eingeſtellt, wovon 30,611,000 Mark Koſten abgehen.

innerhalb sehr weit gesteckter Grenzen festen Regeln unterworfen werden kann, daß das zu solchen Unternehmungen erforderliche bedeutende Betriebskapital des Staates schlecht und unsicher einträgt, häufig sogar gefährdet ist, so leuchtet ein, wie wenig erfolgreiche Aussichten ein Selbstbetrieb des Staates auf diesem Gebiete habe.

Eine Verpachtung der Gewerksanlagen aber ist, wie leicht einzusehen, so mißlich, daß man überall, wo nicht besondere Umstände die Beibehaltung rathsam machen, zur Veräußerung der vorhandenen Domanialgewerksanlagen schreiten sollte[1]).

Ausnahmsweise können dieselben etwa nur da statthaft sein, wo durch ihr Bestehen die Benutzung andrer finanzieller Vortheile erreicht wird, z. B. stark holzverzehrende Gewerke an Stellen, wo viele Staatsforsten sind und das Holz sonst nicht wohl zu nutzen wäre. Als Vorläufer und Vorbilder für die Privatindustrie werden Staatsgewerke nur selten in der Eigenschaft von Domänen dienen. Im Gegentheil pflegen sie bei jenem Dienste nicht unbeträchtliche finanzielle Opfer zu erheischen, hinsichtlich deren die Grundsätze über Zulässigkeit des Staatsbedarfs in Anwendung kommen. Dasselbe gilt auch für die Staatsgewerke, die ohne Rücksicht auf ihre Einträglichkeiten betrieben werden müssen, um einen Theil des Realbedarfs, z. B. Kriegsmaterial, dessen Beschaffung der Privatindustrie nicht überlassen werden kann (§ 27), zu liefern.

E. Handelsgeschäfte.

§ 189.

Der spekulative Betrieb ist bei Handelsgeschäften nach Art und Grad noch weit mehr vertreten als bei Gewerksanlagen und es spricht hier gleich von vornherein die Vermuthung über Zulässigkeit von Handelsgeschäften als Domänen gegen dieselben.

In der That gehören auch Handelsdomänen geschichtlich zu den größten Seltenheiten, weil überall da, wo das Absehen der Finanz auf Handelseinkommen ging, der fiskalvorrechtliche Weg

[1]) Rau I. p. 194; Wagner I. p. 616; Scheel, Sch. Hdb. III. p. 76.

ſich als der finanziell ohne jeden Vergleich einträglichere und bequemere herausſtellen mußte [1]). Dabei iſt ausdrücklich zu bemerken, daß Handelsgeſchäfte der Staatsgewalt nicht nur den domanialen, ſondern auch den fiskalvorrechtlichen Charakter einbüßen, inſofern ſie Zwecken der Volkswirthſchaftspolitik dienen.

F. Gebäude.

§ 190.

Das Vorhandenſein von Gebäuden, lediglich zu dem Zweck, um durch Vermiethung derſelben ein Finanzeinkommen zu beziehen, läßt ſich nicht wohl rechtfertigen [2]). Denn die Finanz iſt ſowohl hinſichtlich der Unterhaltungskoſten, wie auch des Verhältniſſes zu den Miethsleuten ungünſtiger geſtellt als Privateigenthümer, die ſelbſt Aufſicht führen und ihre Anordnungen nach Belieben augenblicklich treffen können. Nur etwa da, wo ſich vortheilhafte Gelegenheit bietet, ſie an Beſoldungsſtatt als Dienſtwohnungen für Beamte zu verwenden, wie dies namentlich in kleineren Orten, die keine reiche Auswahl paſſender Wohnungen bieten, häufig der Fall iſt, mögen vorhandene Staatsgebäude mit Fug beizubehalten ſein. Wohl unterſchieden werden muß immerhin eine ſolche Benutzung, die den Domanialcharakter völlig unverſehrt läßt, von der Verwendung von Staatsgebäuden zu Zwecken, die in das Bereich des Staatsbedarfs fallen. Letzteres trifft dann zu, wenn es zur Erfüllung von Staatszwecken als nothwendig erſcheint, daß Räum-

[1]) Die beiden für Preußen zu erwähnenden Fälle von Handelsdomänen zeigen dieſen Charakter doch nicht unvermiſcht, weder der Schäffereibetrieb zur Ordenszeit, welcher den konkurrirenden Privatkaufmann ſtaatsgewaltlich drückte und ſo viel dazu beitrug, das Anſehen des Ordens zu untergraben, noch die von Friedrich d. Gr. 1772 gegründete Seehandlung, der gleich von vornherein zwei Handelsartikel monopoliſtiſch verliehen wurden; die früher zugelaſſene und gewünſchte Betheiligung von Privaten bei der Seehandlung hat ſeit 1819 endgültig aufgehört; das Inſtitut, welches übrigens auch Gewerksanlagen beſitzt, iſt im weſentlichen ein der Finanzverwaltung dienſtbares Bankkontor geworden, deſſen Ertrag (vorübergehend durch die franzöſiſche Kriegskontribution und Eiſenbahnverſtaatlichungen geſteigert) mit Rückſicht darauf, daß er ſein Geſchäftsriſiko auf die ganze preußiſche Finanz überwälzt, ſehr niedrig genannt werden muß; 1882/83: 2,061,000 Mark auf 34,022,000 Mark Stammvermögen.

[2]) Vgl. Soden p. 54; Rau I. p. 197.

lichkeiten von bestimmter Beschaffenheit und Einrichtung mit einer Unbedingtheit und Dauer zur Verfügung stehen, wie sie sachgemäß nur durch eigenthümlich besessene Gebäude zu erreichen ist. Ersteres gilt dagegen von gelegentlich vorhandnen Gebäuden, die blos mittelbar, d. i. nachdem sie erst Staatseinkommen geliefert haben, zur Erfüllung von Staatszwecken beitragen, mit denen sie als solche durchaus in keinem ursachlichen Zusammenhang stehen, indem sie vielmehr ebensowohl in andrer Werthform diesen Dienst zu leisten vermöchten.

G. Geldkapitalien.

§ 191.

Das Ansammeln von Geldkapitalien durch die Finanzverwaltung nur in der Absicht, Staatseinkommen daraus zu erlangen, würde unter allen Umständen eine prinzipwidrige und unstatthafte Maßregel sein. Die eigentliche Bedeutung und Berechtigung der Domänen besteht ja darin, daß sie eine, wegen zeitlicher Unvollkommenheit des Gebühren- und Steuerwesens wünschenswerthe, Schonung der organischen Einkommenquellen möglich machen (§ 161). Eine wahre Ungereimtheit wäre es also, wenn man die Besteuerung, auf welche doch jedenfalls das Aufbringniß in letzter Linie treffen müßte, härter angreifen wollte, um sich verstärktes Domanialeinkommen zu verschaffen.

Sind dagegen, was freilich nicht leicht in irgend beträchtlichem Maße der Fall, Geldkapitalien kraft eines andern thatsächlichen Entstehungsgrundes vorhanden, so wird, insofern die Beibehaltung von Domänen überhaupt noch als statthaft erscheint und die Abgleichung mit einem Finanzschuldposten sich nicht in den Vordergrund stellt, gegen das gesicherte zinstragende Ausleihen der in Feldgütern nicht verwendbaren Geldkapitalien wenig zu erinnern sein. Darlehen von Staatsgeldkapitalien, die aus andern als finanziellen Motiven erfolgen und bei welchen auf entsprechenden Zinsenbezug nicht gerechnet werden darf (Vorschüsse für Grundentlastungen, zur Hebung der Industrie ꝛc.) gehören natürlich, insoweit dies der Fall, nicht unter den Begriff der Domänen [1]).

[1]) Vgl. A. Smith IV. p. 232; Jakob I. p. 27; Rotteck, Oek. Pol., p. 261; Rau I. p. 198.

Vierter Abschnitt.

Die Fiskalvorrechte.

Erstes Hauptstück.

Allgemein Grundsätzliches.

§ 192.

Die Regalität (§ 35) ist der Urquell aller Finanzeinkünfte. Kraft ihrer Verpflichtung für den Finanzbedarf sagt die Staatsgewalt: was ich brauche, das beanspruche ich. Ungeschieden liegen anfangs die Prinzipien aller Finanzeinkünfte in einem Konglomerat von Tragwerken. Will darin nach Einkommenprinzip gesucht werden, so ergiebt sich, daß in den Anfängen des Finanzwirthschafteus das Prinzip der Fiskalbevorrechtung alle übrigen zudeckt bis fast zur Unkenntlichkeit. Vorhanden sind diese darum auch und namentlich sind es die Gebührenerhebung und Besteuerung schon vor der Fiskalbevorrechtung (§ 36). Aber letztere, deren Prinzip die Aneignung ganzer Gattungen von selbstständigen Vermögensrechten kraft Staatsgewalt ist, lagert sich deshalb so schwer und massig über alle und jede Beschaffung von Finanzeinkünften, weil sie eben die bequemste Regalitätshandhabe ist. Andre Wirthschaftsobjekte schalten mit den ihnen eigens zugehörigen Vermögensrechten und erfüllen damit den Kreis ihres Wirthschaftens. Die Staatsgewalt bleibt daher nur auf dem der Erkenntnißstufe nach einfachsten Wege, wenn sie bei Aufstellung der Eigenthumsordnung und besonders bei Vertheilung der Vermögensrechte an Boden unter die verschiedenen Wirthschaftssubjekte die Finanz eigenvermögensrechtlich reich ausstattet, was ihr besonders leicht fällt, wenn sie die Finanz nicht nur im Verlauf der Eigenthumsaustheilung des Bodens mit einzelnen Vermögensobjekten gut bedenkt, sondern schon vorher und darüber hinaus regalisirend ganze Gattungen von Vermögensrechten für die Finanz vorbehält und ihr nun überläßt, für die politischen Aufgaben wirthschaftlich zu sorgen.

In dem Herausringen aus dem Banne der Fiskalbevorrechtung erlangt zuerst dasjenige Einkommenprinzip seinen eigens für dasselbe abgerundeten, numerisch bedeutsamen Tragwerksbau und damit seine vollständige positive Entwickelung, welches der Zeitfolge nach zuletzt gekommen ist. Das Domänenprinzip, welches jedenfalls erst nach schon weit vorgeschrittener Inangriffnahme der Eigenthumsordnung auftritt und bis dahin blos Anhängsel der Fiskalbevorrechtung ist, weil man von den in der Hand der Staatsgewalt schwebenden Vermögensrechten nicht weiß, ob sie in der fiskalischen oder allgemeinen Verfügung der Staatsgewalt sich befinden, kommt dadurch zur bestimmten Geltung, daß von den ertraggebenden Eigenvermögensrechten der Finanz gewisse Gegenstände sich als ebenso verkehrsfähig erweisen, wie solche es in den Händen von Privatwirthschaften sind, und daß überhaupt ein verschiedener Charakter der Bewirthschaftung solcher Vermögensobjekte bei dem Finanzwirthschaften und Privatwirthschaften nicht besteht.

Länger versteckt sich in dem, was als von dem Fiskalprinzip überschattetes Tragwerkthum fortbesteht, das Gebührenprinzip und das Steuerprinzip. Hier gehört zur ernstlichen Freimachung dieser urlängst vorhandenen, wenn auch nur in kleinen Spuren zu Tage getretenen Prinzipien und zu reichlicherer Ausstattung mit, ihnen mehr entsprechendem, Tragwerkszubehör die Erkenntniß, daß die Stellung der Finanz als Bewirthschafterin einer eigensvermögensrechtlichen Stammhabe und als direkte Vermittlerin zwischen Bedürfnissen und Einkünften von Staatsangehörigen eine durchgreifend verschiedene ist. Je langsamer mit dem anfangs blos instinktiven Anwachsen dieser Erkenntniß die umfassende Herauskrystallisirung prinzipgemäßer Gebühren und Steuern sich vollzieht und je rascher sich andererseits der Prozeß der Domänengestaltung durch Entäußerung von Domänen an Stelle des noch mangelhaften Finanzschuldwesens (§ 224) entwickelt, desto bedeutender und gefestigter bleibt die Funktion der Fiskalvorrechte [1]). Gleich den Domänen zum einstmaligen

[1]) „Jedenfalls pflegt das Vorherrschen der Regalwirthschaft im Finanzwesen der Zeit nach die Uebergangsstufe zu bilden zwischen dem mittelalterlichen Vorwiegen der Domänenwirthschaft und dem Vorwiegen der Steuerwirthschaft bei jedem hochkultivirten Volke. Nicht mehr genug Domänen, aber noch nicht genug Steuern!" (Roscher, Theorie d. Finanzreg., p. 4.)

völligen Verſchwinden aus dem Finanzhaushalt beſtimmt, behaupten ſie doch eine Regenerationsfähigkeit, welche jenen fehlt. Es können in jedem Augenblicke durch bloſen Ausſpruch der Staatsgewalt neue Fiskalvorrechte eingeführt werden. Mit dieſer Ausdehnbarkeit ihres Bereichs ähneln ſie den organiſchen Einkommenquellen der Gebührenerhebung und Beſteuerung, übertreffen ſogar dieſe, welche immer nur in unmittelbarem urſachlichem Zuſammenhang mit je beſtimmten politiſchen Aufgaben ausgedehnt werden können, darin, daß ſie, auch ohne Vorliegen von bereits beſtimmt gegebenen politiſchen Aufgaben, Platz greifen können, um die Stellung der Finanz ganz allgemein zu ſtärken. Dieſe Bedeutung und die Bedeutung der Fiskalvorrechte überhaupt fällt aber logiſcher Weiſe weg, wenn ſolch neutrale Stärkung der Finanz nicht mehr nöthig iſt, weil Gebührenerhebung und Beſteuerung denjenigen Reifegrad ihres organiſchen Seins erreicht haben, welcher die unbedingte Anſchmiegbarkeit des Finanzeinkommens an den Finanzbedarf verbürgt.

§ 193.

Sowie, innerhalb des ganzen durch Regalität geſchaffenen eigenvermögensrechtlichen Beſtandes, die Domänen als Inbegriff einzelner privatrechtlicher Objekte von Vermögensgattungen ſelbſtſtändig geworden ſind, bleiben die Fiskalvorrechte, fortan lediglich auf Regalität geſtellt, als zwangsweiſe vorbehaltene ausſchließende Rechte des Fiskus auf gewiſſe Gattungen von Vermögensrechten.

Die Vermögensrechte, welche den Inbegriff der Fiskalvorrechte bilden, können, juriſtiſch betrachtet, entweder Eigenthumsrechte oder Rechte an fremdem Eigenthum (jura in re aliena) ſein und laſſen ſich dem entſprechend finanzwirthſchaftlich in Fiskalmonopole und Fiskalabgaben eintheilen. Wichtiger als dieſe mehr äußerliche Unterſcheidung iſt indeſſen diejenige nach den Gattungen von Vermögensobjekten, auf welche die Fiskalbevorrechtung angewendet werden ſoll, was ſich ſchon daraus ergiebt, daß bei manchen Vermögensgattungen die Fiskalbevorrechtung als Monopol oder als Abgabenbezug geübt werden kann, ſo z. B. bei dem Bergwerksvorrecht, welches entweder aus fiskaliſchem Bergwerkseigenthum oder aus fiskaliſcher Bezugsberechtigung vom Bergwerkseigenthum anderer beſtehen kann. Iſt

die Eintheilung in Monopole und Abgaben, gleich derjenigen nach Vermögensgattungen, von erheblicher Bedeutung bei der Frage nach Verwaltung der Fiskalvorrechte, so gewinnt die letztere eine ganz besonders hervorragende Bedeutung bei der Frage nach Einführung oder Aufhebung von Fiskalvorrechten. Jede solche Veränderung ist mit einer Veränderung der eigenvermögensrechtlichen Ordnung gleichbedeutend. Und bei dieser tiefeinschneidenden Frage kommt die Form des Monopols oder Abgabebezuges doch nur nebensächlich und untergeordnet in Betracht, während die Hauptsache ist, ob, welche und wieviele Vermögensgattungen in eigenthumsumgestaltender Weise dem Verkehrsleben entzogen oder zurückgegeben werden sollen.

Im Begriff des Staates liegt nichts, was zu einem fiskalvorrechtlichen Vorbehalt [1]) mit Nothwendigkeit Anlaß gäbe. Seine wirthschaftliche Erhaltung findet der Fiskus auf organisch staatlichem Wege in den Entrichtungen, die ihm aus den Einzelwirthschaften als Gebühren und Steuern von den Staatsangehörigen geleistet werden, und nicht in der Ausnutzung eigener Vermögensrechte. Muß nun schon, wenn es sich in diesem Sinne um Prüfung der Zulässigkeit von Domänen handelt, mit großer Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit verfahren werden, so ist dasselbe bezüglich der anderen mechanischen Staatseinkommenquelle, der Fiskalbevorrechtung, begreiflicher Weise in noch höherem Maße der Fall. Die Gefahr einer gemeinschädlichen Anwendung ist hier weit größer, da die Fiskalvorrechte ja einmal schon durch die bloße Thatsache ihrer generellen Beschaffenheit von ungleich tiefer greifender Wir-

[1]) Die Fiskalvorrechte, in der obigen Abgrenzung und Bedeutung, hatten in der finanzwissenschaftlichen Literatur bisher keine Stelle gefunden und mußten ihr allerdings auch fremd bleiben, solange einerseits der verschwommene und jeder inneren Berechtigung entbehrende Begriff der Finanzregalien (vgl. Anm. zu § 35) unangefochten bestand und andrerseits kein Versuch einer bestimmten Abgrenzung und Gegenüberstellung des Gebührenprinzips (vgl. § 42 fg.) gewagt war. Mit Anerkennung oder Verwerfung des hierüber oben gesagten steht und fällt der neu eingeführte Begriff der Fiskalvorrechte. Das materiell darunter gehörige wurde seither theils und zumeist unter den „Finanzregalien", theils unter der Besteuerung, und einiges selbst unter einer (ungenügend aufgefaßten) „Gebührenerhebung" abgehandelt. Die einschlägige Literatur kann deshalb nur bei den einzelnen Fiskalvorrechten namhaft gemacht werden.

kung sind und sodann vermöge des beständigen Gravitirens nach herrschaftsrechtlicher Allmacht viel leichter eine mißbräuchliche Ausdehnung der Staatsgewalt befürchten lassen.

§ 194.

Das grundsätzliche Ausschließen der Privaten aus einer mehr oder minder großen Anzahl ganzer Gattungen von Vermögensobjekten, die ihnen ohne den fiskalischen Vorbehalt offen ständen, hat unbestreitbar, ganz im allgemeinen schon, etwas beengendes. Jedes Fiskalvorrecht ist eine künstliche Fessel für die freie wirthschaftliche Selbstbestimmung der Staatsangehörigen. Der nothwendige ursachliche Zusammenhang der Gebührenerhebung und Besteuerung mit dem Finanzbedarf muß jedem Verständigen einleuchten. Auch der Domanialbesitz, obwohl keine organische Einrichtung, erregt doch nicht das Gefühl der Unterdrückung, insofern sein Prinzip das eines freien wirthschaftlichen Wettlaufes mit den Privaten ist. Die Fiskalvorrechte aber, bei welchen die Staatsgewalt mit Zwang eine künstliche, das Privatleben beschränkende Schöpfung durchführt, werden unausbleiblich gleich von vornherein verletzte Empfindungen erregen. Dies dann weiterhin um so mehr, als der Zwang nicht etwa eine ein für alle Male vollendete Thatsache ist, sondern sich fortgesetzt in einer Menge von einzelnen und oft sehr kleinlichen Maßregeln ausspricht. Denn besteht ein Fiskalvorrecht einmal, so kann die Finanz nicht anders, als beständig auf der Wache sein, damit sich die Privaten keine Uebergriffe auf das bevorrechtete Gebiet zu Schulden kommen lassen. Bei der engen Verschlingung aller Zweige des privativen Wirthschaftslebens ist es nun schon nicht leicht, die Grenzen zwischen einem davon künstlich ausgenommenen Theil und dem freigebliebenen mit überall ausreichender Schärfe zu ziehen. Und ferner wird die Unantastbarkeit der Grenzen, auch soweit diese gesetzlich auf das bestimmteste festgestellt sind, den so vielfältig drohenden Gefährdungen gegenüber nur schwer zu behaupten sein. Eine beträchtliche Zahl von bewußten und unbewußten Kontraventionen gegen die staatlichen Bevorrechtungen ist also ganz unausbleiblich und nöthigt die Finanzverwaltung, wenn sie ihre Interessen nicht noch darüber hinaus beeinträchtigt sehen will, zu einer für sie kostspieligen Kontrole,

die dann für das Privatleben eine Quelle ewiger Reibereien und Störungen wird.

§ 195.

Zu dem mißlichen, welches sich aus der bloßen Thatsache des Vorhandenseins von Fiskalvorrechten überhaupt ergiebt, gesellen sich sodann aber die Uebelstände, die aus der besondern Beschaffenheit einzelner Fiskalvorrechte entspringen können.

Zwar sind die Fiskalvorrechte, welche vermöge ihres Gegenstandes einen absolut gemeinschädlichen, wohl gar unmoralischen Charakter tragen, einmal weil das Bereich ihrer möglichen Ausdehnung immerhin gering ist und dann gerade, weil die gefahrdrohende Seite so schroff hervortritt, noch am ersten fern zu halten, beziehungsweise zu beseitigen. Das Gewicht der fiskalischen Gründe tritt hier so entschieden gegen das der anderseitigen Erwägungen zurück, daß in einem wahrhaft vernünftigen Staatshaushalt, den man doch immer als eigentliches Ziel vor Augen halten muß, keine Rede von ihnen sein kann.

Schwieriger gestaltet sich die Sache bei der großen Zahl von Fiskalvorrechten, die für relativ nachtheilig zu erachten sind, und unter welchen monopolistische Gewerbsbetriebe ganz besonders beachtet werden müssen. Die Zahl der Einkommenquellen, welche durch Fiskalbevorrechtung auch ohne Gewerbsbetrieb flüssig zu machen sind, kann stets nur eine beschränkte sein, wenn man nicht, namentlich durch Fiskalabgaben, allzu tief und gefährlich in die Eigenthumsordnung eingreifen will. Will man dies nicht und doch darüber hinaus aus Fiskalvorrechten beträchtlicheres Einkommen beziehen, so liegt der hiefür zu Gebot stehende Spielraum gerade in der Ausübung von Gewerbsmonopolen.

Die gewichtigen Einwendungen, die mit allem Fug schon gegen den staatlichen Gewerbsbetrieb an und für sich erhoben werden können (§§ 27, 160, 168, 181, 188), wachsen zu den schwersten Bedenken an, wenn dem Staate vermöge besondern Vorrechtes ganze Gattungen von Gewerben ausschließlich vorbehalten sind, und dies selbstverständlich um so mehr, je stärker der Fiskus seine Bevorrechtung sowohl hinsichtlich der Zahl als der Wichtigkeit der Gewerbegattungen geltend macht. Die Ausschließung der Privatthätigkeit

von vielen namhaften Gewerbegattungen legt, bei nur einigermaßen vorgeschrittenen Verhältnissen, geradezu die Axt an die Wurzeln der Volkswirthschaft. Die Blüthe des Nationalwohlstandes ist dahin, wenn ein beträchtlicher Theil der Produktion monopolistisch von einem Gewerbetreibenden beherrscht wird, der schlechte und theure Erzeugnisse liefert, dabei nicht nur hindert, daß die Staatsangehörigen ihre Kräfte auf dem bevorrechteten Gebiete anwenden, sondern auch zum Schutz seiner Monopole fortwährend auf die andern Gebiete übergreift und die freie Thätigkeit auf denselben lähmt. Nur sehr niedrige Stufen der Entwickelung vertragen daher eine nennenswerthe Ausdehnung der fiskalischen Gewerbsmonopole, welche der allmähliche Fortschritt mehr und mehr zu beseitigen und schließlich ganz auszustoßen trachtet.

§ 196.

Fiskalvorrechte können überhaupt nur solange geduldet werden, als die Nachtheile, welche ihr Bestehen im Gefolge hat, geringer sind, als es die Uebel der anderweitigen Einnahmebeschaffung sein würden. Das letztere wird sich, abgesehen von dem Vorhandensein von Domänen [1]), nach dem Zustande bemessen, in welchem sich die Gebührenerhebung und Besteuerung befindet. Je mangelhafter die organischen Quellen noch beschaffen sind, desto mehr wird, bei regelmäßig geringerer Unschädlichkeit der Fiskalvorrechte an sich, deren Fortbestand, beziehungsweise neue Einführung, als statthaft erkannt werden müssen.

Von neuer Einführung von Fiskalvorrechten wird nun weit leichter die Rede sein können, als von der Erlangung neuer Domänen, welche, nachdem deren Prinzip auf privatrechtlicher Grundlage einmal feststeht, ganz und gar nicht mehr von dem bloßen Willen des Staates abhängt, sondern stets ein, durch Zusammentreffen günstiger Umstände bedingtes, gelegentliches Vorkommniß ist. Neue Fiskalvorrechte können aber ganz systematisch durch beliebigen Ausspruch der Staatsgewalt eingeführt werden, sobald bei

[1]) Vgl. auch das bei diesen (§ 159 fg.) über mechanische Staatseinkommenquellen allgemeingültig gesagte. — Ferner darüber zu vgl. Schön, a. W., p. 43.

erheblichem finanziellem Vortheil die anderweitige hinlänglich geringe relative Unſchädlichkeit der Maßregel dargethan iſt. Nur verſteht ſich ganz von ſelbſt, daß wohlerworbene Privatrechte durch die Fiskaliſirung nicht beeinträchtigt, beziehungsweiſe nur gegen entſprechende Entſchädigung aufgehoben werden dürfen.

Auf der andern Seite wird die Aufgebung eines als überlebt erkannten Fiskalvorrechts nur dann und inſoweit gegen Entgelt zuläſſig ſein, als deſſen, überhaupt der Veräußerung fähige, Beſtandtheile zu freiem, dem gewöhnlichen Verkehr unterworfenem Privateigenthum werden.

Zweites Hauptſtück.

Die Fiskalvorrechte im einzelnen.

A. Perſonalvermögen.

§ 197.

Die denkbar umfaſſendſte Fiskalbevorrechtung wäre die unbedingte Inanſpruchnahme der ganzen Perſönlichkeit aller Staatsangehörigen für die Finanzen, womit dieſen implizite auch die gutdünkende Verfügung über alles Habevermögen im Lande gehöre. Bei einem ſolchen Zuſtand ſind alle Menſchen im Lande die Sklaven des deſpotiſchen Inhabers der Staatsgewalt, deſſen perſönlicher Haushalt gleichbedeutend mit der Finanzwirthſchaft iſt. Dieſer Zuſtand, die einzig mögliche Ausführung des vollendeten Kommunismus, iſt ausgeſchloſſen für Menſchen, welchen als Staatsvolk ein ſelbſtſtändiger Kulturgang beſchieden ſein ſoll. Abgemilderter der Idee nach, und praktiſch nur in der Bahn des beginnenden Kommunismus ſich bewegend, wird die Sache, wenn eine patriarchaliſche oder theokratiſche Staatsgewalt die Zügel des Volkslebens führt, weil dieſem dabei doch noch ein, wenn auch beſchränkter, kulturmäßiger Inhalt bleibt. Aber dieſe beſchränkten Kulturregungen ſtehen auf ſchwankender Wage, die ſich nothwendig entweder zum Verfall in Deſpotismus oder zum feſten Getragenſein durch reiche individuelle Bethätigung der Glieder des Staatsvolkes neigen muß. Zieht ſich bei Staatsgebilden letzterer Art die kom-

muniſtiſch-fiskaliſche Inanſpruchnahme der menſchlichen Perſönlichkeit durch die Staatsgewalt zurück, ſo begleiten die Spuren dieſer Tendenz doch wohl mit einer gewiſſen Hartnäckigkeit den Gang des Finanzweſens, indem ſie in ihrem letzten Stadium als Abgaben der Fiskalbevorrechtung übrig bleiben, welche an die Perſon der Staatsangehörigen geheftet ſind. Die ganze ſogenannte Perſonalbeſteuerung iſt nichts anderes als ein eigenvermögensrechtliches Bruchſtück, welches die Finanz nach dem Prinzip der Fiskalbevorrechtung gegen die Perſon ihrer Staatsangehörigen geltend macht.

Am ſchwerſten für die große Maſſe der Schuldner zu ertragen, am leichteſten für die Finanz handhabbar iſt dieſes fiskaliſche Vermögensrecht aufgebaut, wenn es die gleiche Quote von jedem Kopf der Staatsangehörigen zu fordern hat (ſog. Kopfſteuer). Für die Maſſe der Schuldner erträglicher, und zugleich für die Finanz einträglicher, aber auch ſchwieriger fortgeſetzt durchzuführen, geſtaltet ſich das fiskaliſche Vermögensrecht, wenn es von den Schuldnern verſchieden abgeſtufte Bezüge zu fordern hat. Dann befindet ſich dieſes Finanztragwerk aber ſchon auf dem Wege ſeiner Beſeitigung als Fiskalvorrecht und ſeines Aufgeſaugtwerdens durch das Prinzip der Beſteuerung [1]).

B. Habevermögen.

§ 198.

Eine Fiskalbevorrechtung des volkswirthſchaftlichen Habevermögens, welche zugleich die Regelung der geſammten Produktion

[1]) In Preußen trat an die Stelle einer wirklichen Kopflaſt (Perſonalſteuer von einem halben Thaler für jeden überzwölfjährigen Menſchen), welche 1811 die im Drange der Noth nach dem Tilſiter Frieden eingeführte allgemeine Mahlſteuer des Getreides hatte verbeſſern ſollen, die Klaſſenſteuer vom 30. Mai 1820; „weder das wirkliche noch das vermuthete Einkommen der Steuerpflichtigen, ſondern nur ihre Stellung im äußeren Leben ſollte die Grundlage zur Vertheilung der neuen Steuer bilden" (Hoffmann, Lehre v. d. Steuern, p. 163). Bei der Umwandlung durch Geſetz vom 1. Mai 1851 zu einer Klaſſen- und Einkommenſteuer trat für die beſſer geſtellten Klaſſen das Einkommen (von 1000 Thaler ab) als Einſchätzungsmaßſtab auf, bis zur Verallgemeinerung dieſes Maßſtabs für alle Klaſſen durch Geſetz vom 25. Mai 1873 (unter gleichzeitiger Aufhebung der noch fortbeſtandenen partiellen Mahl- und Schlachtſteuer).

und Konsumtion in sich schlösse, müßte unvermeidlich auch die Persönlichkeit der Staatsangehörigen fiskalisch antasten und käme damit immer wieder auf die obenerwähnten (§ 197) kommunistischen Erscheinungen hinaus. Sollte, um diese zu vermeiden, die Fiskalisirung streng auf das Habevermögen beschränkt bleiben, welches dann durch Vermiethung und Verpachtung an die Staatsangehörigen für die Finanzen nutzbar zu machen wäre, so liegt hierin der Widerspruch, daß die selbstwirthschaftlich für Produktion und Konsumtion sorgenden Menschen, um Miethe und Pacht bezahlen zu können, doch auch selbst Habevermögen besitzen müssen. Will man daher nicht in die gefährliche Fiktion eines staatlichen Obereigenthums über alle Habe und eines privaten Nutzeigenthums an einzelnen Habestücken verfallen, wobei schließlich doch das Privateigenthum der kommunistisch-fiskalischen Willkür zum Opfer werden müßte, so kann und darf die Fiskalbevorrechtung des Habevermögens nur auf einzelne bestimmte Sorten desselben erstreckt werden, an welche unzweideutig abgemarkte Rechtsverhältnisse geknüpft werden können.

Unter den Sorten des Habevermögens tritt, als für die Fiskalisirung passend, das Genußvermögen ebenso zurück, wie sich das Erwerbsvermögen in den Vordergrund stellt und zwar hierunter wiederum das bewegliche viel weniger als das unbewegliche. Immobile Erwerbsgegenstände sind es vor allem, die sich heandrängen, wenn die Finanz eigenvermögensrechtlich ausgestattet werden soll.

Bei noch so reicher Ausstattung mit Vermögensrechten der Finanz an Grund und Boden sind indessen, wie schon wiederholt hervorgehoben, die Bedenken gegen weitere Ausdehnung solcher Vermögensrechte zu groß, als daß ernstlich daran gedacht werden könnte, den Fiskus als einzigen Bodeneigenthümer einzusetzen. Das Gemeinwohl verlangt, bei Strafe des Kulturverderbs, mit unwiderstehlichem Nachdruck, daß das Bodeneigenthum dem Verkehr zugänglich gemacht werde, und damit rückt alles, was den Finanzen an Bodeneigenthum gehört, in die Linie des Domanialvermögens ein.

Die Fiskalbevorrechtung des Bodens kann aber, wenn es auch nicht zu einem Bodenmonopol kommt, doch als Bodenabgabe aus-

gedehnte Anwendung finden und hat sie thatsächlich auch in Form einer sogenannten Grundsteuer gefunden, welche ohne Rücksicht auf andere Finanztragwerke fest geregelt für sich besteht. Diese in der Praxis vorkommenden Grundsteuertragwerke zeigen das merkwürdige Verhalten, daß sie im historischen Verlauf neben dem Fiskalprinzip anfangs mehr, später weniger von dem Besteuerungsprinzip durchdrungen sind. Wo der Bodenanbau fast die einzige Quelle des Volkswohlstandes ist, da wirkt der fiskalvorrechtliche Vorbehalt von Bodenabgaben, falls diese im eigensten Interesse des Fiskus nur einigermaßen mit der Bonität in Zusammenhang gestellt sind, annähernd wie eine Heranziehung der Einzelvermögen nach dem Steuerprinzip. In dem Maße aber wie Handel und Gewerksthätigkeit sich ausbreiten und der Fiskus sein Augenmerk zu eigenvermögensrechtlicher Antheilnahme in Form von Fiskalabgaben auch hieher wendet, rückt das Steuermoment, bei der völligen Zusammenhanglosigkeit der Richtungen und der Ausdehnung des Fiskalisirens, seiner Wirksamkeit nach weiter weg, wenn auch seine Idee unzweifelhaft mehr Anklang findet. Die Versuche, die natürliche Beweglichkeit der Fiskalabgaben bei Handel und Gewerken mit der natürlichen Unbeweglichkeit beim Boden in einer für die zunehmenden Ansprüche der Finanzen passenden Weise in Uebereinstimmung zu bringen, leiten unter zunächst stark fiskalvorrechtlich gehaltenen Experimenten zu den sogenannten allgemeinen Vermögenssteuern (Losung, Schoß, gemeiner Pfennig) damit aber doch auch auf den Weg einer prinzipgemäßen Beschatzung. Was dann von sonstiger Fiskalbevorrechtung isolirt bestehen bleibt, trägt deren Prinzip nun erst recht scharf aufgeprägt, wie laut man auch von den isolirten Grund-, Gebäude-, Gewerbe-Abgaben als „Faktorensteuern" sprechen mag.

§ 199.

Von ganz besonderer Bedeutung erscheint hierunter, da die Gewerbeabgabe bei den Lizenzen (§ 221) noch in Betracht kommt und die Gebäudeabgabe mehr als Anhängsel der Grundabgabe mitläuft, diese sogenannte Grundsteuer. Der Blick in die Zukunft, welcher eine Ausdehnung der Fiskalabgabe vom Boden durch Vorbehalt des ganzen Rentenzuwachses erwartet (§ 162), der in jeder

gesunden Volkswirthschaft mit deren Wachsthum eintritt, kann ein verheißungsvoller schon deshalb nicht genannt werden, weil eine für das Bodeneigenthum und die Bodenbewirthschaftung so tief einschneidende und beides schwer beeinträchtigende Maßregel doch nicht zu einer Finanzquelle von vorübergehender Dauer, wie die Fiskalbevorrechtung, paßt. Die steigenden Bodenrenten kommen so wie so den Finanzen in der steigenden Steuerkraft zugute und legen durch letztere ihr Veto gegen eine Fiskalisirung ein, welche, neben dem erwähnten Druck an sich, in kleinlichsten eigenthumsrechtlichen Zerrereien auf größtem Gebiet unaufhörlich so monströse Dinge leisten müßte, daß die Staatsgewalt damit selbst die Achtung vor dem gesammten Eigenthumsrechte tief schädigen würde.

Anders verhält es sich mit einer von Alters her gleichbemessen fortbestehenden Fiskalabgabe des Bodens. Bei einer solchen isolirten „Grundsteuer" könnte man daran denken, sie ruhig fortbestehen zu lassen, solange das Fortbestehen von Fiskalvorrechten überhaupt noch als statthaft erscheint. Aber die Konkurrenz, welche sich die Finanz selbst mit ihren steuerlichen Ansprüchen an die Bodenerträge macht, führt zu immer schwereren und mit dem Vordrängen des Steuerprinzips immer unerträglicheren Verwickelungen. Die erste hier gebotene Auseinandersetzung wird immer darin zu bestehen haben, daß bestimmt wird, welche Quote der seitherigen isolirten „Grundsteuer" von jetzt ab, als in dem steuersystemmäßigen Beschatzungsanspruch an Boden untergegangen, zu betrachten sei. Nach Niederschlagung dieser Quote als Fiskalvorrecht und Ueberführung derselben als fortan bewegliches Element in ein wirkliches Schatzungssystem bleibt dann, sowie sich dieses einigermaßen einzuleben begonnen hat, Verfügung über den noch vorhandenen Rest der „Faktorensteuer" an Boden zu treffen. Kaum irgendwo und irgendwie wird sich diese Verfügung besser gestalten, als durch Ueberweisung des fiskalischen Restes an die Ortsgemeinden, in welchen die belasteten Grundstücke gelegen sind, gegen eine mäßige Entschädigung. Denn die nach dem Auseinandersetzungsverfahren prinzipiell an und für sich zulässige Ueberweisung an die Domänen, um in diesen auf längere Zeit fortzubestehen, führt doch nur zu einer unangenehm verlängerten Spannung mit der Steuerpolitik

und schiebt nur eine Ablösung hinaus, die, wenn sie dereinst einmal als Ablösung von Domanialgefällen zu erfolgen hätte, nicht umhin könnte, den vollen Stammwerth der Gefälle in Anspruch zu nehmen. Dies kann aber nicht gerechtfertigt sein vom allgemein finanziellen Standpunkte, der vielmehr alle Ursache hat zu vermeiden, daß Dinge, die im Laufe der Zeiten mit halbverdunkeltem Blick so genommen werden mußten, wie man sie nicht anders nehmen konnte, nach gewonnener klarer Erkenntniß zu einem Maximalbetrage ausgebeutet werden sollen, der zu den zahlreichen Schäden und Mängeln des Tragwerkes doch in keinem richtigen Verhältniß steht. Wird man diesem Umstande aber bei Ueberweisung an die Gemeinden gegen mäßige Entschädigung gleich von vornherein gerecht, so kann die fernere sozialwirthschaftliche Behandlung der Grundgefälle dieselben, je nach Verschiedenheit der örtlichen Bedingungen, leicht zu einem befriedigenden endgültigen Schicksal führen.

C. Vermögenswechsel.

§ 200.

Die allgemeine Staatsgewalt, von welcher die ganze Eigenthumsordnung abhängt, kann ohne Zweifel unter den Eigenthumsänderungen, die sie einführt, auch solche einführen, welche den Finanzen fiskalrechtlich zugute kommen. Aber sie wird sich niemals verleiten lassen dürfen, ein Fiskalvorrecht einzuräumen, welches in der selbstständigen Befugniß bestände, Eigenthumsänderungen zum Nutzen der Finanz eintreten zu lassen, weil diese damit die ganze Staatsgewalt fiskalvorrechtlich unter sich stellen könnte. Etwas anderes ist die Begründung eines Fiskalvorrechts durch die allgemeine Staatsgewalt, welches den Finanzen gestattet, aus den von den Eigenthümern bewirkten Eigenthumsveränderungen Nutzen zu ziehen.

Während bei den vorgenannten Fiskalabgaben ein Einlenken zur Prinzipbesteuerung sich als thunlich, ja gewissermaßen als vorgezeichnet herausstellte, ist ein solches bei Fiskalabgaben vom Vermögenswechsel ausgeschlossen. Dort war inmitten alles Wirrsals doch ein Keim vorhanden, der theils von selbst aufschießend, theils gepflegt und ausgebildet durch immer sorgfältigeres Fügen

der Tragswerkselemente allmählich in das Schatzungssystem hineinwuchs. Bei Abgaben vom Vermögenswechsel aber sind von vorn herein die Tragswerkselemente haarscharf gegeben, denen dabei jede Spur eines steuerprinzipgemäß anwendbaren Kernes fehlt. Zum Wesen der Besteuerung gehört, daß man die aus dem Volkseinkommen bereits ausgeschiedenen Einzeleinkommen mit einem Tragwerk decken kann, aus welchem die Steuerfähigkeit der einzelnen Steuerpflichtigen bestimmt hervorgeht. Bei Vermögenwechselsabgaben trifft man durch die Tragwerke das volkswirthschaftliche Einkommen so wenig in seiner Vertheilung zu Einzeleinkommen, daß es als ein bloser Zufall betrachtet werden muß, wenn die Fiskalabgaben sich mit demjenigen auch nur entfernt genau decken, was der Steuerfähigkeit der betreffenden Fiskalschuldner entsprechen würde. Einkommenerzeugend, und zwar massenhaft in jeder gesunden Volkswirthschaft, wirken ja die Vermögenswechsel des Verkehrs sicherlich und die hieraus hervorgehenden Bestandtheile von Einzeleinkommen haben dann, wie alles und jedes Einkommen, zum Zweck der Besteuerung die Tragwerksbahnen der Beschatzung, beziehungsweise Beaufschlagung zu durchlaufen. Die Höhe des Einkommens, welches ein gewisser Akt des Vermögenswechsels erzeugt oder nicht erzeugt, ist aber durchaus nicht von der Höhe des Vermögens bedingt, welches in diesem Akt wechselt; ein Vermögenswechsel von einer Million kann ebensowohl mit dem Verlust von Hunderttausenden enden (negatives Einkommen), wie ein Vermögenswechsel von Tausend mit dem Gewinn einer Million (positives Einkommen), wobei überdies noch zu beachten, daß ein Vermögenswerth in derselben Zeit hundertmal dem Vermögenswechsel unterlegen haben kann, in welcher ein gleich großer anderer Vermögenswerth nur einen einzigen Akt des Wechsels vollzieht.

Muß jedes Bestreben, welches in den sogenannten „Verkehrssteuern“ [1]) Steuern dem Prinzip nach erblicken will, scheitern, so

[1]) Die sogenannte Verkehrsbesteuerung weist in Praxis und Theorie ein buntes Durcheinander von Einrichtungen und Anschauungen auf. Jeder Versuch einer theoretischen Rechtfertigung vor dem Steuerprinzip muß vergeblich bleiben; es kann nur nach Auseinandersetzung mit dem Prinzip der Fiskalbevorrechtung getrachtet werden. Die Ueberlagerung des reinen Kerns der Besteuerung durch

trifft dabei das Kennzeichen der Fiskalbevorrechtung vollständig zu, welche den Finanzen eigenvermögensrechtliche Bezüge an dem gesammten Einkommenzuwachs der Volkswirthschaft aus Vermögenswechseln gewährt, sei es, daß die Bevorrechtung sich auf viele oder nur auf wenige Gattungen von Vermögenswechsel erstreckt. Die Beurtheilung der Zulässigkeit dieses Fiskalvorrechtes wird nun sehr verschieden ausfallen müssen, je nach den Gattungen der fiskalisirten Vermögenswechsel, da manche die tragwerksgemäß nöthige Unterbindung der Verkehrsadern leichter aushalten als andere, manche im Durchschnitt ihrer Akte größere, andere kleinere Quoten von Einkommenbildung aus den Vermögensumsätzen erzielen.

a) Immobilienwechsel.

§ 201.

Die Uebertragung des Eigenthums sowie der Nutzung des Eigenthums läßt sich beim Boden viel leichter zur Fiskalquelle machen als bei beweglichem Vermögen, insofern die Anlegung des Tragwerks in Betracht kommt. Es ist äußerst einfach, die fiskalpflichtigen Vorgänge bei den, ihrem Dasein wie ihrem Werth nach durchaus evidenten, Objekten der Fiskalisirung festzustellen. Kauf, Tausch, Dotalbestellung, Schenkung, Verpachtung, Vermiethung von Liegenschaften vollziehen sich mit einem Grade von Offenkundigkeit, bei welchem verheimlichende Hinterziehungen zum Nachtheil des Fiskalvorrechtes so gut wie ausgeschlossen sind. Minder günstig steht es in sonstiger Beziehung. Zwar wird dem

---

Geschiebe anderer Art muß man sich eben gefallen lassen, solange die historische Nothwendigkeit dauert. Aber es darf, wenn es an die Auseinandersetzung geht, nie und nimmer geschehen, daß bei dem Abräumungsverfahren der Abraumschutt durch Verwässerung in Schlamm verwandelt wird, welcher aufs neue den Kern zudeckt. Am weitesten im verfehlten theoretisiren, dessen Verfehltheit er aber schließlich selbst eingesehen zu haben scheint, geht Stein, F.W., 1. Aufl. p. 412, 3. Aufl. p. 519, 4. Aufl. I. p. 150. Sonstige Literatur: Friedberg, Zur Theorie der Stempelsteuern (Hildebr. Jahrb. Bd. 31. p. 69); Wagner, F.W., II. p. 439; Schäffle, Steuerpol., p. 454, 481 („Gebührensteuern") 514; Schall, Schönb. Hdb., 2. Aufl. III. p. 447. — Die theoretische Erstreckung der „Verkehrssteuern" ist bei den einzelnen Autoren verschieden und schließt selbst den „Vermögensverkehr von Todeswegen" noch in sich.

oft gehörten Einwand, daß große Ungleichheiten der Belastung vorkommen, vom rechtlichen Standpunkte aus gar keine Rücksicht zu schenken sein. Denn es handelt sich eben hier nicht um Besteuerung, nach deren Prinzip allerdings die peinlichste Sorgfalt auf Vermeidung ungleicher Belastungen gerichtet werden müßte, sondern um Fiskalbevorrechtung, deren Eigenvermögensrecht ebenso selbstständig dasteht, wie jedes Eigensvermögensrecht im Lande, einerlei ob es innehaben zu Eigenthum oder innehaben als jus in re aliena oder blos obligatorisches innehaben bedeutet. So wenig man deshalb von Ungerechtigkeit sprechen kann, weil jemand doppelt so viel Schulden hat wie ein anderer von gleicher Vermöglichkeit, ebensowenig bei Fiskalbodenabgaben, welche gleiche Bodenwerthe ungleich belasten. Allerdings ist aber hiebei eine faktische Wirkung zu beachten, welche vom Standpunkt des Gemeinwohls aus die Fiskalbevorrechtung nicht angemessen erscheinen läßt. Von den wenig bedeutenden Schenkungen und Dotalbestellungen abgesehen, sind es bei den vorkommenden Wechseln die stärksten Vermögenskräfte, welche am seltensten wechseln. Soll daher der Ertrag für die Finanzen nur einigermaßen der Mühe werth sein, so muß die Fiskalisirung unvermeidlich gerade die schwächsten Kräfte, welche bei der Bodenbenutzung betheiligt sind, so schwer bedrücken, daß dies mit dem Geist und Wesen einer gesunden Eigenthumsordnung um so weniger übereinstimmt, je rascheres Tempo der Vermögenswechsel bei Liegenschaften und deren Nutzungen im Gange der Entwickelung annimmt.

b) Mobilienwechsel.

§ 202.

Bei dem Mobilienwechsel trifft der Grund gegen Fiskalisirung, daß die schwächsten Vermögenskräfte in einer für das Gemeinwohl bedrohlichen Weise ergriffen werden, als durchschlagender Grund nicht zu. Im Gegentheil läßt sich hier nachweisen, daß bei dem spekulativen Wechsel, welcher für das bewegliche Vermögen die große Rolle spielt, die stärkeren Vermögenskräfte vorzugsweise betheiligt sind. Könnte also von dieser Anschauung der Sache aus umgekehrt wie bei den Liegenschaften für ausgedehnte Fiskalisirung

gesprochen werden, so verhält es sich mit den Tragwerken dafür nicht minder umgekehrt wie bei den Liegenschaften. Von Seiten der Tragwerksdurchführung erwachsen solche Schwierigkeiten für Fiskalbevorrechtung des verwickelten, zersplitterten, hin und her gleitenden Mobiliarverkehrs, daß man, zumal angesichts der Legion von Quälereien für das Publikum, keinenfalls wagen dürfte, alle Richtungen derselben zu fiskalisiren. Was nun von einzelnen Richtungen in der Praxis fiskalisirt worden ist, weist eine bunte Musterkarte auf, deren Farben, wie nicht anders zu erwarten, vielfältig genug durcheinander geflossen sind. Wechsel, Checks, Giroanweisungen, Emission von Aktien und Schuldverschreibungen auf Inhaber, Schlußscheine über Lieferung von Waaren und Effekten, Schuldbekenntnisse mit oder ohne Bestellung von Hypotheken oder Lombardpfändern, Handelsbücher, Rechnungen, Quittungen, Depositen, Polizen, Lotterieloose bilden wohl den Kreis von belangreichen Verkehrserscheinungen mobiler Vermögenswerthe, welche die Praxis der Fiskalbevorrechtung unterworfen hat, um aus dem durch solche Transaktionen erzielten volkswirthschaftlichen Gewinn einen eigenvermögensrechtlichen Antheil von finanzwegen zu ziehen, für dessen Realisirung sich die Form des Stempels (Stempelpapier, Stempelformulare, Stempelmarken) als besonders geeignet erweist. Aber es muß um die Finanzen schon recht knapp und dringlich bestellt sein, wenn man sich entschließen darf, die für den Fiskus im Verhältniß sogar nicht einmal besonders einträgliche, für den Verkehr aber leicht chaotisch schlimme Fiskalbevorrechtung des Mobiliarverkehrs auch nur annähernd in solchem Umfange zur Anwendung zu bringen [1]).

---

[1]) Unter den Fiskalabgaben vom Mobiliarverkehr hat neuerdings die Börsenabgabe (sogenannte „Börsensteuer") besonders viel von sich reden gemacht, die man aber eher als Prohibitivabgabe ins Auge fassen sollte; der Ertrag im Deutschen Reich (Stempelabgabe für Werthpapiere, Schlußnoten, Rechnungen und Lotterieloose 1884/85: 12,109,880 Mark) ist weit hinter den gehegten Erwartungen zurückgeblieben. Zur Würdigung der technischen Schwierigkeiten vgl. den Aufsatz: Die Börsensteuer im Kanton Zürich (Schanz, Finanzarchiv, 1884. Heft 1).

D. Hinterlassenschaften.

§ 203.

Wird den Finanzen ein eigenvermögensrechtlicher Anspruch auf Hinterlassenschaften beigelegt, welche ohne diesen Vorbehalt anderen, natürlichen oder juristischen Personen unverkürzt zufallen würden, so ist damit ein wahres Fiskalvorrecht begründet[1]).

---

[1]) Die in praxi üblichen und üblich gewesenen Einkünfte des Staates aus Hinterlassenschaften begreifen einmal das barbarische jus albinagii, d. i. den fiskalischen Anspruch auf die Habe von im Lande verstorbenen Ausländern, die gabella hereditaria (Abschoß) von inländischen Erbschaften, welche an Ausländer fallen, und das Recht auf bona vacantia, d. i. auf allen bei sehr weit ausgedehntem privatem Erbrecht dennoch erblos bleibenden und daher nicht bedeutenden Nachlaß, sodann eine Abgabe von Privaterbschaften, die bald ganz generell gegriffen, bald, und dann wieder in mannichfaltiger Abstufung, nur auf Kollateralerbschaften, allenfalls mit Einschluß von Ascendentalerbschaften, erstreckt ist (Vicesima hereditatium, Erbkauf, Lacherbengeld, lachende Erbschafts-Gebühr oder Steuer, Kollateral-Anfall ꝛc.). Vgl. Ueber Erbschaftssteuer oder lachende Erbengebühr. Mit Vorrede von Klüber. Erlangen 1790. Diese Abgabe wird von den Theoretikern, welche sie nicht etwa (wie z. B. Sonnenfels III. p. 235) zu den „zufälligen Einkünften" rechnen, gewöhnlich für eine Steuer und zwar für eine Art von Vermögenssteuer erklärt; vgl. nur: Craig, a. W., III. p. 82; Lotz III. p. 301; Fulda p. 212; Hoffmann, L. v. d. St., p. 420; Rau II. p. 154; Schall, Sch. Hdb. I. Aufl. II. p. 407. Offenbar ganz mit Unrecht, indem die Kriterien der Besteuerung dabei auch nicht im entferntesten zutreffen. Bei Wagner, F.W., II. p. 476 fg. leidet die Auffassung als Erbschaftssteuer insbesondere noch durch Vermengung mit dem kommunistischen Moment, bei Schäffle, Steuerpol., p. 494 fg., durch dessen retrograde Weitspurigkeit in Gebührensachen; Rau rechnet die Abgabe, wenn sie von geringerem Belauf ist, zu den Gebühren. Wenn aber, anstatt eines bloßen Kostenäquivalents, von einer Privaterbschaft bis zu 10 Proz. des Betrags an die Finanz entrichtet werden muß, so hat man es wahrlich mit keiner rationellen Gebühr mehr zu thun. Die einzige prinzipielle Beweiskraft liegt eben in dem obigen Begriff der Fiskalbevorrechtung. Aus diesem betrachtet kann aber das Einkommen des Fiskus aus Hinterlassenschaften füglich ganz andere Dimensionen, als die der seitherigen knappen Einträglichkeit annehmen. Ernstlich angeregt ist ein für den Staat aus Hinterlassenschaften zu gewinnender stärkerer Einkommenzufluß bereits von Bentham, Grundsätze der Zivil- und Kriminalgesetzgebung. Deutsche Bearbeitung von Beneke, Berlin 1830. I. p. 344 fg., und J. Stuart Mill a. W. I. p. 258, II. p. 283, welchem vielleicht etwas dem Kulturstift indirekt verwandtes vorgeschwebt hat.

Die Intestaterbfolge geht von einer sehr naheliegenden und natürlichen Grundlage aus: von der des Familienbandes. Wem anders sollte der Nachlaß eines Menschen eher zufallen als denen, die in der nächsten kulturmäßigen Lebensgemeinschaft zu ihm standen, die schon zu Lebzeiten des Erblassers auf dessen Vermögen regelmäßig angewiesen waren oder darin doch wenigstens einen Stützpunkt und eine Hülfe für besondre Nothfälle finden konnten, und die der Erblasser, wie man, im Hinblick auf das Argument eines der heiligsten menschlichen Gefühle anzunehmen gezwungen ist, selbst zur Erbschaft berufen haben würde, wenn er eine ausdrückliche Willensmeinung zu erkennen gegeben hätte. Allein mit den abnehmenden Graden der Verwandtschaft wird das natürliche Band des Familienzusammenhanges immer loser und schwächer und verliert sich zuletzt dermaßen in der ganzen Nation, daß keine Gesetzgebung einen bis ins Unbegrenzte gehenden verwandtschaftlichen Anspruch auf Hinterlassenschaften anerkennen sollte. Denn es ist offenbar der Gipfel der Ungereimtheit, wenn man das verwandtschaftliche Erbrecht bis zu einem so entfernten Grade gehen lassen will, daß in der Regel langwierige Erforschungen nöthig sind, um schließlich den zur Erbschaft Berufenen zu seiner eigenen größten Ueberraschung darüber aufzuklären, daß er mit dem Erblasser verwandt gewesen. Daß nun, wenn bis zu dem von der Gesetzgebung noch als gültig anerkannten Grad keine Verwandte vorhanden sind, die Gesammtheit der Volksangehörigen als Intestaterbe einzutreten habe, folgt einfach daraus, daß diese dann dem Erblasser kulturmäßig am nächsten steht. Allein damit ist noch nicht gesagt, daß der Fiskus die Gesammtheit in Erbfällen zu vertreten habe. Es tritt vielmehr hier als für die ganze geschichtliche Volksentwickelung vorgezeichneter Repräsentant das Arbeitskapital des Volkes auf, welches sich in der Generationsfolge beständig reproduzirt und, und von einem gewissen Entwickelungsstadium an, nur dann richtig reproduzirt werden kann, wenn eine besondere Stiftswirthschaft die für kulturmäßige Weiterbildung des Arbeits-

---

Vgl. Umpfenbach, Des Volkes Erbe. Berlin 1874. Ferner zu vgl. Munzinger, Erbrechtliche Studien. Basel 1874; v. Scheel, Erbschaftssteuern und Erbrechtsreform. 2. Aufl. Jena 1877.

kapitals erforderlichen und von der Gesammtheit als solcher zu leistenden sehr beträchtlichen Mittel verwendet. Mit Ziehung der Grenze zwischen verwandtschaftlichem und nationalem Erbrecht ist die nothwendige Auseinandersetzung zwischen Familienerbe und Kulturstiftserbe abgeschlossen und der Fiskus von beiden ausgeschlossen.

§ 204.

Allein wenn es sich darum handelt, den Finanzen aus mechanischen Quellen vermehrtes Einkommen zu verschaffen, dessen sie dringend bedürfen, um die organischen Quellen nicht über das zulässige Maß hinaus zu belasten, so wird allerdings die Begründung eines Fiskalvorrechts auf gewisse Erbschaften sich sehr wohl vertheidigen lassen und zwar zunächst diesseits der Grenze des Verwandtschaftserbrechts.

Dem Herrschaftsverband gehört jeder und jedem gehört der Herrschaftsverband an. Hält dieser nun die Stärke seiner, aus der Unvollkommenheit der organischen Quellen folgenden Bedürftigkeit mit den Ansprüchen der ohnedies zur Erbschaft Berufenen zusammen, so läßt sich unschwer ein mit den Forderungen des Rechts und der Volkswirthschaft durchaus vereinbares Verhältniß herstellen.

Auf die Erbfolge zwischen Deszendenten und Aszendenten wird sich demgemäß das fiskalische Erbschaftsvorrecht nicht wohl erstrecken können, weil hier regelmäßig schon bei Lebzeiten des Erblassers eine zu nahe gerückte Gemeinschaft in Hinsicht auf die Vermögensnutzung besteht. Dagegen wird dasselbe mit vollem Grund auf alle Kollateralerbschaften auszudehnen sein, wenn die erforderlichen Abstufungen nach der Nähe des Verwandtschaftsgrades vorgenommen werden. Bei den Geschwistern des Erblassers beginnend, wird der Fiskus nur einen geringen Prozentsatz der Erbschaft zu beziehen haben, der dann sowohl mit der Größe der Verlassenschaft als auch mit dem abnehmenden Verwandtschaftsgrad immer stärker wird, bis er die kulturstiftliche Grenze erreicht. Aber auch über diese hinaus wird die Erstreckung des Fiskalvorrechtes unbedenklich sein, so lange das Kulturstift seine Verwirklichung noch nicht erlangt hat, um so unbedenklicher, als es diesem damit noch

geradezu als Bahnbrecher dient. Dies vorläufige Einrücken in das Erbbereich der Kulturstiftes würde mit Sätzen anzufangen haben, die sich von denen des eigentlich fiskalvorrechtlichen Erbbereiches nicht zu sehr entfernen, um dann allmählich weiter hinein in die dereinst dem Kulturstift abzutretenden Portionen vorzubringen.

§ 205.

So zur Geltung gebracht, kann gegen die Angemessenheit des Erbschaftsvorrechts nicht wohl ein ernstlicher Einwand erhoben werden.

In rein finanzieller Hinsicht ist es sehr empfehlenswerth, insofern es der Staatskasse ein beträchtliches [1]) und, wegen der ohnehin von Amtswegen erforderlichen Kognition der fraglichen Erbfälle, leicht realisirbares Einkommen zu gewähren vermag.

Was die Rechtsmäßigkeit des fiskalischen Vorbehalts anbelangt, so werden sich die zur Erbschaft Berufenen zwar nicht angenehm berührt fühlen, wenn der Fiskus vorkommenden Falles ihre Portion schmälert. Allein niemand kann doch behaupten, daß ihm der Staat damit eine wirkliche Beeinträchtigung zufüge. Jeder muß sich vielmehr bei ruhiger unbefangener Ueberlegung selbst

---

[1]) Nach Hock, Finanzverw. Frankreichs p. 625 betrugen in diesem Lande im Jahre 1854 die Uebertragungen durch Todesfälle unter Seitenverwandten 379 Mill. Francs (im Jahre 1866 nach Kaufmann, Finanzen Frankreichs, p. 317 erst auf 395 Mill. gestiegen, so daß zur Parallelisirung Deutschlands mit Frankreich obige Ziffer festgehalten wird). Da der erblose Nachlaß 0,4 Mill. Francs beträgt, so ergiebt sich, wenn man stetig abnehmende Verhältnißmäßigkeit bei den Kollateral-Verwandtschaftsgraden annimmt, eine zwölfgliedrige Reihe, deren Summe 379, deren letztes Glied 0,4 und deren Koëffizient 0,5786 ist. Dies läßt in abgerundeten Zahlen auf eine Erbmasse zwischen Geschwistern von 160 Mill., zwischen Verwandten 3. und 4. Grades von 93 und 54 Mill. Francs schließen, was bei Fiskalabgabensätzen von 3, 6 und 10 Proz. eine jährliche Fiskalabgabesumme von 12,6 Mill. Mark liefern würde. (In Preußen ertrug die sog. Erbschaftssteuer 1881/82 bei ihren Sätzen von 1 bis 8 Proz. für alle Kollateralen, Ehegatten ꝛc. doch nur 5,690,000 Mark.) Zu ebengenannten 12,6 Mill. Mark käme dann der provisorische Antheil am demnächstigen Kulturstift mit nur 1/3 von dessen Minimal-Jahresertrag, also mit mindestens 45 Mill. Mark jährlich zu Anfang. (Vgl. Umpfenbach, Des Volkes Erbe, p. 52.)

sagen, daß der Staat, von dessen Sanktion ja überhaupt das positive Erbrecht einzig und allein abhängt, im Falle seiner entsprechenden Bedürftigkeit mit dem triftigsten Grunde sich selbst fiskalvorrechtlich ausstatten kann.

Gewichtiger ist scheinbar das vom volkswirthschaftlichen Standpunkt beizubringende Bedenken, daß das Erbschaftsvorrecht auf eine Schädigung der volkswirthschaftlichen Stammhabe hinauslaufe und in dieser Hinsicht als mit einer Besteuerung nach dem Stammvermögen (§ 78) wesentlich gleichwirkend betrachtet werden müsse.

Es besteht aber eine ganz durchgreifende Verschiedenheit zwischen beiden. Die Besteuerung nach dem Stammvermögen entzieht fortwährend aus einer großen Menge von im Gang befindlichen Einzelwirthschaften in planlosester Weise Theile des Betriebskapitals, deren Ergänzung, weil die Hinwegnahme so durchaus ungeregelt erfolgt, nur höchst unvollkommen zu erwarten ist und jedenfalls weit über die entzogenen Beträge hinaus Schaden bringt. Das Erbschaftsvorrecht dagegen macht lediglich auf ohnehin regelmäßig zur Vertheilung kommende Verlassenschaften Anspruch, und zwar nur einmal bei der Auseinandersetzung. Es bleibt also hier jedermann unbelästigt in seinem Habebestande, keine einzige bestehende Wirthschaft wird gekränkt.

§ 206.

Im übrigen ist eine nachtheilige Einwirkung des Erbschaftsvorrechts auf das nationale Vermögen nur im Falle einer schlechten Handhabung zu befürchten und auch dann ernstlich doch nur für die großen Zuflüsse aus dem Erbbereich des Kulturstifts, so lange sie noch nicht für dieses verwendet werden, welches ja seinerseits demnächst die Zuflüsse ganz unmittelbar und unbedingt kapitalistisch zu reproduziren hat.

Daß die Finanz überhaupt Erwerbsatome aus dem Volksvermögen an sich ziehe, ist durchaus nichts verwerfliches (§ 79), sondern muß im Gegentheil sehr ersprießliche Folgen bringen, wenn man nur darüber völlig im klaren ist, daß der Betrag, den man an sich zieht, nach dem Grundsatze des Gleichgewichts von Mittel und Zweck (§ 23) mit Vortheil einer einfach produktiven oder gemischt produktiven Anlage (§ 20) gewidmet werden kann. Und selbst

noch darüber hinaus, zur Verwendung für konsumtive Zwecke, läßt sich fiskalischer Habeentzug keineswegs schlechthin verdammen und um so leichter rechtfertigen, je rascher die Zunahme des Habevermögens in der Volkswirthschaft erfolgt, je schwieriger die Privatindustrie passende Anlageplätze für die neu geschaffenen Vorrathskapitalien findet, je mehr bei diesem Zustand der Blüthe doch noch Ungleichheit in der Vermögensvertheilung herrschend ist und kolossale Hinterlassenschaften vorzukommen pflegen. Gerade in der Periode, für welche diese, regelmäßig zusammen auftretenden, Merkmale vorwiegend gelten, gewinnt das fiskalische Erbschaftsvorrecht seine wahre Bedeutung. Einerseits stellt hier der Finanzbedarf große Anforderungen, welchen die noch herrschende Unvollkommenheit der organischen Quellen hinderlich gegenüber steht. Andrerseits ist der volkswirthschaftliche Zustand geringen Volksreichthums bei nicht sehr ungleicher Vertheilung, der das Erbschaftsvorrecht minder geeignet erscheinen ließe, bereits zurückgelegt, und jener andere Zustand, in welchem es ebenfalls minder geeignet erschiene, weil das kulturstiftliche Erbschaftsvorrecht sich seinem vollen Umfange nach geltend gemacht, noch nicht erreicht. Diesen letzteren höheren und wünschenswertheren Zustand der ganzen Erbschaftsbevorrechtung kann das fiskalische Erbschaftsvorrecht noch rascher herbeiführen helfen und dann, bei der inzwischen ermöglichten besseren Einrichtung der Besteuerung, wieder in Wegfall kommen, theils und zunächst indem das Volkserbe sich um die ihm gehörigen und nur zeitweise fiskalisirten Portionen vergrößert, theils indem auch das eigentliche Fiskalvorrecht mit dem allmählichen Ueberlebtwerden der ganzen Fiskalbevorrechtung schwindet.

E. Okkupation.

§ 207.

Auch bei umfassendster Durchführung der Eigenthums- und der gesammten Rechtsordnung kann es vorkommen, daß Gegenstände des Vermögensrechts noch herrenlos geblieben oder wieder herrenlos geworden sind.

Das Okkupationsvorrecht besteht in der Befugniß des Fiskus, unter Ausschluß der ersten Besitzergreifer sich selbst aller

solcher Gegenstände (adespota) zu bemächtigen, um dieselben für die Staatskasse nutzbar zu machen [1]).

Noch ganz herrenlos gebliebene Gegenstände werden sich bei schon vorgeschritteneren staatlichen Verhältnissen nur in sehr beschränktem Umfange, außer der See- und Stromfischerei etwa nur hie und da in kleineren Stücken öden Landes, auffinden lassen. Die fiskalische Aneignung von wieder herrenlos gewordenen Gegenständen kann überhaupt nicht leicht von großer Bedeutung werden. Im einzelnen ist hierunter hervorzuheben: das Recht auf gefundene Schätze, verlassenes Gut, das Strandrecht.

Während im allgemeinen gegen das Okkupationsvorrecht nichts zu erinnern sein wird, so lange Fiskalvorrechte überhaupt noch bestehen, kann doch hinsichtlich der Fiskalisirung der Seefischerei ein Gegenargument in der Erwägung gefunden werden, daß eine wirthschaftliche Zurückhaltung der Küstenbevölkerung gerade in diesem ihr so nahe gerückten und großer Ausdehnung fähigen Erwerbszweig von nachtheiligen Folgen für die maritimen Interessen des Landes (Zahl und Tüchtigkeit der Matrosen) sein muß.

F. Jagd und Fischerei.

§ 208.

Die Jagd und die Fischerei in Binnengewässern sind natürliche Zubehörden des Grundeigenthums. Muß es auch aus dem Gesichtspunkt einer rationellen volkswirthschaftlichen Benutzungsweise als geboten erscheinen, daß die Staatsgewalt deren Ausübung mittelst der Jagd- und Fischereihoheit einer bestimmten Regel unterwerfe, so liegt doch durchaus kein aus dem Wesen der Sache entspringender Grund vor, weshalb gerade der Finanz diese Einkommenquellen vorbehalten werden sollen. Hat sie dieselben dennoch ausschließlich in Händen, so sind Jagd und Fischerei eben wahre Fiskalvorrechte.

An die Neueinführung von solchen wird nun, wie leicht begreiflich, unter vorgeschrittenen Verhältnissen nicht zu denken sein.

---

[1]) Vgl. Klüber, Oeffentl. Recht d. t. Bundes (1840), p. 529; Jakob I. p. 289; Bergius p. 84.

Im günstigsten Falle könnte die Finanz aus Jagd und Süßwasserfischerei doch höchstens ebensoviel Ertrag ziehen als Private und dabei einer Steigerung für die Zukunft nicht wohl mehr entgegensehen. Die Fiskalisirung brächte also, da man sie doch jedenfalls nur gegen volle Entschädigung durchführen könnte, keinen Vortheil, und das weitläufige und vielfältig genug von nachtheiligen Folgen für die betreffenden Privaten begleitete Enteignungsverfahren hätte man umsonst vorgenommen.

Wenn dagegen gleich ursprünglich bei der staatlichen Anerkennung und Sanktion des Grundeigenthums die Jagd und Süßwasserfischerei dem Fiskus vorbehalten wurde, oder wenn er sie doch in einer so frühen Periode, daß ihm noch Aussichten auf erhebliches Steigen des Ertrags blieben, erwarb, so läßt sich aus der Fiskalbevorrechtung der beiden Quellen geraume Zeit hindurch ganz unbedenklich Einkommen für die Staatskasse ziehen, welches im allgemeinen am besten durch Zeitpacht, unter gehöriger Ueberwachung der Pächter, zur Wahrung der Nachhaltigkeit des Betriebs, realisirt wird [1]).

Ist, wie dies sehr häufig der Fall, die Fiskalbevorrechtung durch Ueberlassung einzelner Jagden und Fischereien an Private bereits mehrfach durchlöchert, so heißt es nur folgerichtig handeln, wenn man die verbleibenden zu den Domänen herüberzieht und nach den für diese maßgebenden Grundsätzen mit ihnen verfährt.

G. Bergbau.

§ 209.

Das Bergwerksvorrecht begreift im weitesten Sinn die ausschließliche Befugniß des Fiskus zur Ausbeutung aller im Land entdeckt werdenden nutzbaren Fossilien und ist wohl von der Berghoheit zu unterscheiden, d. i. dem Recht und der Pflicht der Staatsgewalt, den Bergbau durch sachgemäße Anordnungen zu

[1]) Vgl. Justi, Staatswirthschaft, II. p. 197, 231; Jung p. 163, 172; Stokar v. Neuforn I. p. 541; Jakob I. p. 242, 248; Lotz III. p. 136; Rau I. p. 249; Pfeiffer I. p. 217; Bergius p. 94; Wagner I. p. 598, 601.

fördern. Die Berghoheit ruht selbstverständlich in dem Bergwerksvorrecht, wenn der ganze Bergbaubetrieb fiskalisirt ist [1]).

Allein in dieser Ausdehnung und Anwendung muß das Bergwerksvorrecht für ebenso schädlich und verwerflich erklärt werden, als seine zeitliche Angemessenheit in anderer Form und Begrenzung unbestreitbar ist.

Fragt man, wem das nächste natürliche Anrecht auf die nutzbaren Fossilien zustehe, so sind dies offenbar die Grundeigenthümer, deren Boden die Lagerstätten einschließt. Es würde nun viel zu weit gehen, wenn man diesem Anrecht die gesetzliche Wirkung zugestehen wollte, daß es ganz und gar von dem Belieben der Grundeigner abhinge, ob und in welcher Weise sie die entdeckt werdenden Fossilien selbst ausbeuten oder durch andere ausbeuten lassen wollten [2]). Die große volkswirthschaftliche Wichtigkeit des Bergbaues läßt es nicht zu, daß falsche Gewinnsucht, Unwissenheit, Indolenz oder Laune der Grundeigner im Stande sind, die Inangriffnahme und sachgemäße Ausnutzung der Lagerstätten auf das schwerste zu beeinträchtigen. Es erscheint daher am geeignetsten, das Anrecht der Grundeigenthümer derart zu regeln, daß für Unternehmungslustige noch eine Belohnung und ein Sporn mit der Inbetriebsetzung von Bergwerken verbunden ist.

Dies wird der Fall sein, wenn jedem Entdecker einer Lagerstätte die Befugniß zugestanden wird, den Bergbau unter Einhaltung der vom Staate aufgestellten Bedingungen für eigene Rechnung zu betreiben. Alles hieher einschlägige gehörig zu ordnen, reicht die Berghoheit des Staates vollständig aus.

---

[1]) Vgl. über das sog. Bergregal (Bergwerksvorrecht): v. Cancrin, Erste Gründe der Bergkameral- und Bergpolizeiwissenschaft. Frankfurt 1791; Stokar v. Neuforn a. W. I. p. 403; Jakob I. p. 252; Lotz III. p. 127; Fulda p. 111; Krause II. p. 234; Malchus I. p. 83; Freiesleben, Der Staat und der Bergbau. Herausgeg. v. Bülau. 2. Aufl. Leipzig 1839; Rau I. p. 218; Stegmayer, Die Bergbaufrage, Beantwortung vom Standpunkte d. Nat.-Oek., der Finanzen u. d. Pol. Wien 1851; Bergius p. 103; Pfeiffer I. p. 191; Roscher, Nat.-Oek., III. § 180; Wagner I. p. 602; sodann Gerber, Syst. d. deutschen Privatrechts. 12. Aufl. Jena 1875. § 95 fg.; Achenbach, Das gemeine deutsche Bergrecht in Verbindung mit dem preuß. Bergrecht. Bonn 1871. Bd. I.

[2]) Die Anfänge des deutschen Bergrechts erweisen allerdings eine solche Ausdehnung der Befugnisse des Grundeigenthums.

§ 210.

Maßt sich der Staat nun noch darüber hinaus Befugnisse an, die ihm selbst Einkommen gewähren sollen, so beginnt das Gebiet der Fiskalbevorrechtung. Geht er vermöge derselben so weit, sich die Substanz und den Betrieb der entdeckt werdenden Bergwerke vorzubehalten, so schließt er sowohl die Grundeigenthümer als die Entdecker von Lagerstätten und damit die Privatindustrie aus [1]).

Ersteres wird in Gestalt des Bezuges von Fiskalabgaben unbedenklich so lange fortdauern können, als die Bedingungen vorhanden sind, auf welchen die Statthaftigkeit von Fiskalvorrechten beruht.

Der zweitgenannte Ausschluß wird dagegen in mehrfacher Hinsicht für verderblich gelten müssen.

Einmal kann der Eifer, neue Lagerstätten zu finden, nur sehr gering sein, wenn dem Entdecker höchstens eine kleine Vergütung aus gutem Willen geleistet wird. Es wird daher demzufolge nur eine relativ geringe Zahl von Bergwerken erschlossen werden.

Sodann steht zu befürchten, daß von den erschlossenen und bauwürdigen Bergwerken wiederum nur ein Theil in Betrieb gesetzt wird, weil der Fiskus sich nicht in der Lage befindet, die erforderlichen Kosten zur Inangriffnahme aller aufzuwenden.

Und endlich lastet auf dem Betrieb sämmtlicher wirklich im Gange befindlichen Bergwerke des Landes die wirthschaftliche Inferiorität des Staates.

Eine Periode, in welcher der Staat im Stande wäre, alle vorhandenen Bergwerke mit dem nämlichen Erfolg wie die Privatindustrie zu betreiben, möchte sich kaum irgendwo nachweisen lassen.

---

[1]) Das Bergregal, wie es sich seit dem Ausgang der Karolinger in Deutschland zu entwickeln begann, schließt sowohl die Hoheit als die Fiskalbevorrechtung des Bergbaus ein. Diese anfänglich mehr als Bezug von Fiskalabgaben von hoheitlich verliehenen Privatbergwerken, später mehr und immer ausschließlicher als Eigenthumszuweis an die Finanzen; nach dem Sachsenspiegel (I. 35) gehört dem König bereits zu eigen, was tiefer als ein Pflug geht in der Erde liegt; dies Recht kam bald an die Kurfürsten und sonstige Territorialherren.

§ 211.

In dem ebengenannten Sinne wird daher der Staat sein Bergwerksvorrecht nicht ausüben dürfen, ohne den Vorwurf einer schweren Beeinträchtigung wichtiger volkswirthschaftlicher Interessen auf sich zu laden. Die erforderliche Wahrung der letzteren erheischt vielmehr, daß der Privatindustrie die ausgedehnteste Möglichkeit geboten wird, sich am Bergbau zu betheiligen. Dies wird dann der Fall sein, wenn der Staat, unter Freierklärung des Bergbaus, sein Fiskalvorrecht nur zur Erlangung eines mäßigen aliquoten Theils vom Ertrage aller Privatbergwerke benutzt.

Es steht demgemäß jedem Entdecker einer bauwürdigen Lagerstätte das Recht zu, damit von der Staatsgewalt zu Eigenthum begabt zu werden [1]) und die zur Einrichtung des Betriebs nöthige Bodenoberfläche von deren Eigenthümern, nöthigenfalls zwangsweise, zu erwerben. Der Fiskus wird alsdann neue Bergwerke nur in den Fällen noch erhalten, wo er sie entweder durch seine eigenen Beamten hat erschürfen lassen oder die Ansprüche der entdeckenden Privaten gegen volle, frei bedungene Entschädigung abkauft.

Die von beliehenen Privatbergwerken zu entrichtende Fiskalabgabe kann den Finanzen einen nicht unbeträchtlichen Einkommenzufluß verschaffen [2]) und dabei in einer nach streng rechtlichen und volkswirthschaftlichen Anforderungen geordneten Weise eingerichtet sein. Als höchst angemessen muß es jedoch erscheinen, wenn bei neubegründeten Privatbergwerken eine, der jedesmaligen Schwierigkeit der Inbetriebsetzung entsprechende, Anzahl von Freijahren für die Fiskalabgabe bewilligt wird.

§ 212.

Dafür, daß der Staat in Konkurrenz mit dem Privatbergbau selbst einzelne Bergwerke besitze, die dann, insoweit sie mehr als

---

[1]) Das allgemeine Berggesetz für die preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 bricht vollständig mit der verschwommenen Regalität und hat das Eigenthum an die Stelle der regalmäßigen, lehensrechtlich gefärbten Verleihung gesetzt.

[2]) In Preußen belaufen sich nach dem Etat von 1884/85 alle Fiskalabgaben von Privatbergwerken auf 4,040,355 Mark. Hieran schließt sich die Nutzung des (verpachteten) Bernsteinregals mit (1884/85) 600,000 Mark.

die Fiskabgabe von ihnen betrüge, abwerfen, zu den Domänen zu rechnen sind[1]), läßt sich nur für gewisse Perioden und auch da nur mit erheblichen Einschränkungen sprechen. Der Bergbaubetrieb ist ein wesentlich intensiver, d. i. ein solcher, der relativ beträchtlichen Kapital- und Arbeitsaufwand erheischt. Er ist kein durchweg stetig geregelter und verlangt häufig genug das unmittelbare rasche Eingreifen eines in seinen Entschlüssen möglichst ungebundenen Leiters. Der Staat wird daher nur auf niederen volkswirthschaftlichen Stufen mit dem Privatbergbau erfolgreich konkurriren können[2]). Sobald aber Unternehmungsgeist, Kenntniß der bergmännischen Technik und Vorrathskapital sich in hinreichendem Umfange bei Privaten finden, kann der Staat nur zum Schaden der volkswirthschaftlichen Produktion seinen Bergbaubetrieb fortsetzen. Dazu kommt weiter in Betracht, daß bei dem Bergbau mehr als sonstwo Versuchung und Gelegenheit nahe liegt, die konkurrirenden Privatwerke zu gunsten der fiskalischen zu drücken und daß, wenn dies dennoch nicht geschieht, den Staatswerken doch jedenfalls durch die auf Privatwerken lastenden Fiskalabgaben ein künstlicher monopolistischer Vorsprung ertheilt ist, der den Betrieb der letzteren beeinträchtigt, und wobei das volkswirthschaftliche Interesse um so mehr leidet, je mehr das finanzielle scheinbar gedeiht.

Die vorhandenen ertragsfähigen Staatswerke müssen daher, wo sich die Nachtheile als überwiegend herausstellen, so weit es irgend angeht, an Private veräußert werden, da eine Verpachtung mißlich ist und doch das gewünschte Ziel nicht hinlänglich erreichen läßt.

Zubußgruben dürfen nur insolange noch fortbetrieben werden, als der mit gänzlicher Aufgabe des einmal darin steckenden Habevermögens verbundene Verlust überwiegend sein würde oder als noch begründete Hoffnung auf wieder eintretende größere Ergiebigkeit vorhanden ist[3]). Der Fortbetrieb solcher Werke dagegen, ledig-

---

[1]) In Preußen 1884/85 Ertrag der Bergwerke, einschließlich Hütten und Salinen: 102,415,049 Mark brutto, bei 84,855,068 Mark Kosten.

[2]) Bei sehr unentwickelten Zuständen ist sogar häufig genug der Staatsbetrieb dem Privatbetrieb weit voran gewesen und hat diesen recht eigentlich angeeifert und hinter sich hergezogen.

[3]) Die dem Merkantilsysteme eigenthümliche Ueberschätzung der edlen Metalle

lich um die Arbeiter nicht außer Brod zu ſetzen und um ſie allmählich in neue Erwerbsverhältniſſe überzuführen, iſt nicht mehr Sache der Finanz, ſondern der Volkswirthſchaftspolitik.

II. Salz.

§ 213.

Das Salzvorrecht beſteht ſeinem Weſen nach in der eigenvermögensrechtlichen Befugniß der Finanz, von allem im Lande zur Konſumtion gelangenden Salz Einkommen zu ziehen, ſei es in Form einer Fiskalabgabe oder eines Fiskalmonopols. Das Salzmonopol läßt ſich einmal ſo ausführen, daß die Freierklärung des Bergbaus nicht auf die Salzwerke erſtreckt, deren Betrieb vielmehr dem Staate allein vorbehalten wird; ſodann kann der Fiskus ſeinen Monopolzweck auch erreichen, indem er die Salzgewinnung der Privatinduſtrie zwar freigiebt, dabei aber derſelben den Salzverkauf nur nach dem Auslande geſtattet und ſich ſelbſt die Abtretung alles zur inländiſchen Konſumtion erforderlichen Salzes nach einer feſtgeſetzten Vergütung zwangsweiſe vorbehält. Die Einfuhr von Salz iſt in beiden Fällen verboten, außer wenn ſie für den Fiskus ſelbſt wegen mangelnder inländiſcher Produktion nöthig iſt.

Das Salzvorrecht[1]), mag man es nun nach der einen oder andern Verfahrungsweiſe monopoliſtiſch einrichten oder als Fiskalabgabe ausnutzen, kommt nicht nur den Nationalwohlſtand theuer zu ſtehen, ſondern iſt auch von Wirkungen begleitet, die es faſt als das gehäſſigſte Fiskalvorrecht, das man ſich nur denken könnte, erſcheinen laſſen[2]).

---

gab zu der irrigen Auffaſſung Anlaß, daß Gold und Silber um ihrer ſelbſt willen, ſei es auch mit Zubuße, gewonnen werden müßten. So z. B. Juſti, Staatsw., I. p. 243 fg. Dagegen ſchon Seckendorf, Teutſcher Fürſtenſtaat (1703), p. 368 „woſern es anderſt in ſolcher Quantität iſt, daß man über den Lohn derer darzu gehörigen Arbeiter einen Ueberſchuß haben kann."

[1]) Vgl. Jakob I. p. 280, II. p. 848, 1005, 1012; Malchus I. p. 99, 339; Rau I. p. 231 fg.; J. G. Hoffmann, L. v. d. Steuern, p. 247; Bierſack, Ueber Beſteuerung, p. 178, 195; Pfeiffer I. p 201; Schäffle p. 403; Schall, Sch. Hdb., III. p. 366.

[2]) Die etwa 40 Mill. Mark, welche das Deutſche Reich aus der Finanz-

Sorgt die Finanz selbst für die Salzproduktion, so nimmt sie eine schwere Betriebslast auf sich und wird das Salzerzeugniß mit größeren Kosten liefern, als die Privatindustrie. Entnimmt sie das zu debitirende Salz von Privatsalinen, so erwächst ihr eine finanziell wie volkswirthschaftlich lästige Kontrole zur Verhütung von Unterschlagungen durch Salzverkauf der Salinen an Inländer. Ueberhaupt wird in beiden Fällen eine fortgesetzte und genaue Ueberwachung des inländischen und ausländischen Verkehrs nothwendig sein, um Beeinträchtigungen des Vorrechtes zu begegnen. Und ferner verursacht die Einrichtung und Unterhaltung von Salzmagazinen, in welche das Salz verbracht und aus welchen der Großhandel damit betrieben wird, d. i. die Abgabe an die Detailverkäufer (Salzauswieger) erfolgt, bedeutende Lasten und Kosten. Kleidet sich das Salzvorrecht in eine Fiskalabgabe, so wird die Sache finanztechnisch leichter, indem die Betriebsübelstände wegfallen, während doch auch hier die volle Wucht der Ueberwachungsmaßregel bleibt.

§ 214.

Allein alles dies ist nur Kleinigkeit gegen die furchtbare Härte der monopolistischen Vertheuerung eines Gegenstandes, welcher zu den primärsten menschlichen Lebensbedürfnissen gehört. Der Genuß von Salz ist eine unbedingte physiologische Nothwendigkeit. Ein menschlicher Organismus, dem ein gewisses Minimalquantum an Salz nicht zugeführt wird, muß kränkeln und dahinsiechen [1]). Und den Gebrauch dieses so wichtigen und unentbehrlichen Stoffes sollte der Staat noch verkümmern und gerade die Aermeren, die ohnehin schon am härtesten um des Lebens Nothdurft zu ringen haben,

belastung des Salzes zieht, kontrastiren auffällig mit dem verhältnißmäßig geringen Finanzeinkommen aus Branntwein und Tabak in Deutschland.

[1]) Mit wissenschaftlicher Genauigkeit ist zwar die Quantität Kochsalz, welche ein Individuum seinem Lebensalter, Geschlechte ꝛc. nach durchschnittlich braucht, noch nicht bestimmt. In Deutschland war der Verbrauch für Speisezwecke 1879/80 : 339,362,000 Kilogr. (Statistisches Jahrb. f. d. Deutsche Reich. 1881. p. 130), also 15 Pfund auf den Kopf der Bevölkerung. Die Fiskalbelastung von 4—5 Mark jährlich bedeutet für eine gewöhnliche Taglöhnerfamilie sehr viel und muß an gar mancher dürftigen Mahlzeit abgehungert werden.

noch durch seine eigenen Maßregeln so empfindlich daniederdrücken! Es kann doch wahrhaftig dem Staate nicht anstehen, daß er auf dem Wege der Fiskalbevorrechtung absolut unzulässige Dinge zu erschleichen sucht, die auf dem Weg der Besteuerung wie auf jedem Weg überhaupt verboten sind. Glaubt man in der That es mit solchen Mitteln der Einnahmebeschaffung versuchen zu müssen, so ist es doch ehrlicher und klarer die „Kopfbesteuerung" selbst (§ 197) in ihrer umfassendsten Gestalt einzuführen und sich an deren offener Wirkung von der Menschenunerträglichkeit der Salzbelastung rasch zu überzeugen, als daß man den Menschen heuchlerischer und verschleierter Weise in ihr Darben und Entbehren noch ein Todesloos mehr hineinwirft [1]).

Gegen die hierin vorliegende Ungeheuerlichkeit treten die andern aus dem Salzvorrecht folgenden Nachtheile, so wichtig auch die durch dasselbe gekränkten Interessen hervorragender Gewerbszweige sind, ganz zurück. In der Landwirthschaft spielt das Salz als Viehfutter und Dungmaterial eine sehr bedeutende Rolle. Allein die fiskalische Besorgniß einer Einnahmeschmälerung wird stets verhindern, daß es in der für diese Zwecke erforderlichen Beschaffenheit und Menge geliefert wird. Ebenso giebt die Befürchtung, daß das Salz, welches viele Gewerke (namentlich auch die Seefischerei) in massenhaften Quantitäten und zu billigen Preisen als Verarbeitungsstoff bedürfen, für die menschliche Konsumtion verwendet werden könne, zu Rückhalten Veranlassung und hilft den Aufschwung der Industrie in bedauerlicher Weise hemmen.

J. Tabak.

§ 215.

Angesichts der hervorragenden finanziellen Bedeutung des Tabaks kommt besonders viel darauf an, das mögliche Finanzeinkommen daraus nach Prinzip und Tragwerk scharf getrennt zu prüfen. Es kann bei dem Tabak sowohl das Prinzip der Be-

[1]) Die Art wie Schall (Sch. Hdb. III. p. 370) die Fiskalbelastung von Salz aus dem Gesichtspunkt der „Allgemeinheit der Besteuerung" (!!) zu vertheidigen sucht, heißt denn doch nicht nur die Menschen, sondern auch die Theorie ans Schlachtmesser liefern.

steuerung als das der Fiskalbevorrechtung in Betracht kommen, und in beiden Fällen kann man bei den zu errichtenden Tragwerken zwischen monopolistischem und abgabemäßigem Aufbau wählen.

Ob man den Tabak dem Besteuerungsprinzip unterwerfen solle, hängt, von dem zu wählenden Tragwerk einstweilen abgesehen, von zwei Voraussetzungen, einer positiven und einer negativen, ab. Einmal ob es gelingt, dem Tabak Gegenstände von hinlänglicher Polarität der Konsumtionseigenschaften als Steuertypen zur Seite zu stellen. Sodann, wenn dies sich als thunlich erweist, ob man bei großen und drängenden Ansprüchen der Finanz auf Einkommen, welches zunächst aber durch Besteuerung noch nicht aufgebracht werden kann, nicht doch lieber auf Betheiligung des Tabaks an einem Aufschlagsystem verzichten soll, um ihn für die Fiskalisirung frei verfügbar zu haben.

Zugleich besteuern und fiskalisiren geht nicht an, weil bei der Fiskalisirung die Besteuerung nicht als etwas für sich bestehendes, was für die Gebührenerhebung möglich (§ 46), festgehalten werden kann, sondern mit Nothwendigkeit erlischt, da man bei der großen Schwierigkeit jedes Tragwerkaufbaues zur finanziellen Ausnutzung des Tabaks doch nicht daran denken darf, sich deren zwei zu erlauben. In ein und demselben Tragwerk aber kann wohl die Gebührenerhebung ihr Prinzip neben dem der Fiskalbevorrechtung ablagern, weil es nur darauf ankommt, festzustellen, wieviel von den Kosten des Tragwerkes auf die politische Funktion einer nothwendigen Finanzausgabe fällt. Bei der Besteuerung, wo es sich nicht um Rückersatz bestimmter einzeln nachweisbarer Finanzkosten, sondern um Schöpfung von Einkommen zur Deckung des von allen Staatsangehörigen ununterscheidbar veranlaßten Finanzbedarfs handelt, und wo hiefür die Leistungsfähigkeit der Staatsangehörigen heranzuziehen ist, bleibt die Wahrung der Leistungsfähigkeit im Schatten der Fiskalbevorrechtung unmöglich.

Man muß sich also entweder für Besteuerung oder für Fiskalbevorrechtung des Tabaks entscheiden.

Für welches von beiden nun auch die Entscheidung erfolgt, so hat doch jedenfalls der abgabemäßige Aufbau des Tragwerkes einerseits (Steuerabgaben — Fiskalabgaben) und der monopolistische

andererseits (Steuermonopol — Fiskalmonopol) für Besteuerung wie für Fiskalbevorrechtung die gleiche technische Beschaffenheit, und es ist hier, da die Abgabenform bereits bei der Beaufschlagung in der Hauptsache besprochen ist (§ 154), nunmehr an die Monopolform heranzutreten [1]).

§ 216.

Wenn das Tabaksmonopol [2]) in seiner vollen Ausdehnung als Handels- und als Fabrikmonopol zugleich besteht [3]), so wird der Privatbetriebsamkeit ein Fabrikationszweig entzogen, welcher sehr beträchtlicher Ausdehnung fähig ist, und zugleich der inländische Tabaksbau durch lästige und einschränkende Maßregeln empfindlich niedergehalten. Denn wollte man der Landwirthschaft den Anbau des Tabaks frei geben, so würde die Ergiebigkeit des Monopols durch die alsdann sehr erleichterte defraudatorische Verarbeitung des Tabaks, namentlich für die eigne Konsumtion, zu sehr beein-

---

[1]) Die in der folgenden Anmerkung zitirten Schriftsteller sind es zugleich für die Erörterungen des § 154. Keiner von ihnen hat auch nur den Versuch obiger Auseinandersetzung gemacht. Wagner I. p. 475, 501, 507 will seine prinzipielle Abirrung wohl für unwiderruflich richtig halten.

[2]) Vgl. über das Tabaksmonopol: Malchus I. p. 343; Rau I. § 204; Stein p. 615; Pfeiffer I. p. 205; Hock p. 155; Schäffle p. 432; Schall, Sch. Hdb., III. p. 401, welcher (p. 398) auch die wichtigere monographische Literatur aus der Neuzeit anführt.

[3]) Ein Handelsmonopol, welches auf dem Ankaufs- und Verkaufsrecht für allen fabrizirten Tabak beruhen sollte, bleibt sogleich außer Betracht, da man statt des Ankaufs, hier doch jedenfalls viel einfacher, eine Abgabenerhebung eintreten lassen könnte und des Verkaufs ganz und gar enthoben wäre. Bei einem Rohtabak-Handelsmonopol gilt für inländischen Rohtabak das gleiche und überdies, daß der Monopolkäufer den Anbauer mindestens so stark kontroliren müßte wie beim Fabrikmonopol, dabei aber sicherlich in der Kontrole wie in der Abnahme viel weniger rücksichtsvoll wäre, als wenn er den Rohtabak auch selbst zu fabriziren hat; bei ausländischen Blättern kommt in Betracht, daß eine Privatfabrikation, welche auf das Sortenangebot und die Einkaufspreise des Monopolisten für ihr ganzes Rohmaterial angewiesen und dabei den umfassendsten Kontrolen ausgesetzt wäre, wohl kaum leistungsfähig bleiben könnte. Viel lieber gar keine Privatfabriken als solche, die bei unsinnig gesteigerten Produktionskosten schlechte Waare liefern und damit die Finanz in der Wahl ihrer Monopolsätze doch abhängig machen.

trächtigt werden. Schreckt man nun vor dem freilich ganz durchgreifenden Ausweg, den Tabaksbau im Inlande gerade zu verbieten [1]), zurück, so bleibt zur Sicherung des Monopols nur übrig, den Anbau einer genau bestimmten Maximalfläche von der Ertheilung besonderer Erlaubniß abhängig zu machen und die Anbauer zur Ablieferung der geernteten Mengen nach festgesetzten Preisen zu verpflichten.

Die Monopolverwaltung kauft außer diesen inländischen noch die weiter erforderlichen ausländischen Rohtabake, deren Einfuhr sonst ausgeschlossen sein muß, und bereitet in einer Anzahl von Fabriken die verschiedenen Sorten, welche dann zum Verkauf an Kleinhändler übergeben werden.

Den mit dem Tabaksmonopol unzweifelhaft verbundenen Mißständen gegenüber [2]) darf jedoch nicht vergessen werden, daß es, wenn man sich zur Fiskalbevorrechtung entschließt, eine äußerst ergiebige Einkommenquelle zu sein vermag, wider deren Benutzung keineswegs jene Einwendungen sprechen, die beim Salzvorrecht die Fiskalisirung um der Eigenthümlichkeit des bevorrechteten Gegenstandes willen als unstatthaft erscheinen ließen [3]). Der Tabak, obwohl ein

---

[1]) Durch dieses Verbot hat man es in England ermöglicht, den Tabak lediglich auf dem Abgabenwege der Verzollung für die Finanzen nutzbar zu machen mit einem Einkommen von (1883/84) über 9 Mill. Pfd. Sterl.

[2]) Zu den unzweifelhaften Mißständen darf man nicht rechnen: daß theurer und schlechter produzirt werde; bei einem so enorm umfassenden Betrieb wird sehr viel an Generalkosten gespart; die Qualität der Fabrikate leidet mit Nothwendigkeit nur durch die geringe Sortenauswahl.

[3]) Das Tabaksmonopol ist namentlich in Oesterreich und Frankreich schon von lange her mit bedeutendem finanziellen Erfolg durchgeführt. (Vgl. Reden, Finanzstatistik, III. p. 183, 968; Hock, Finanzverwaltung Frankreichs, p. 338 fg.) Es ertrug das Tabaksmonopol in Oesterreich: 1847 über 13, 1857 (nach seiner Erstreckung auf Ungarn ꝛc.) 28 Mill. Gulden netto, 1876 in Cisleithanien 22,57, in Ungarn 13 Mill. Gulden netto; 1884 in Cisleithanien 70 Mill. brutto bei 25,79 Kosten, in Ungarn 40 Mill. brutto. In Frankreich netto in Mill. Francs (die Kosten betrugen 1855/65 durchschnittlich etwa 60 Mill. Francs):

1815	32,1
1825	44,0
1835	51,7
1845	82,5

außerordentlich beliebter und verbreiteter Verbrauchsgegenstand, darf doch durchaus nicht als ein dringendes Bedürfniß oder auch nur als ein wesentliches Genußmittel betrachtet werden, und es möchten sich wenig Gegenstände aufweisen lassen, die, wenn man nur die Konsumtionseigenschaften im Auge hat, so vorzüglich geeignet sind, durch fiskalische Monopolisirung zur Schonung der organischen Staatseinkommenquellen beizutragen. Eins ist aber wohl festzuhalten, wenn man sich entschließt, dem Tabaksvorrecht eine relative temporäre Berechtigung in ausgedehntem Maße zuzusprechen — das nämlich, daß man sich damit auf einen abschüssigen Weg begiebt, dessen Verfolgung der Finanz mehr und mehr die freie Hand im Bereich der Besteuerung nehmen muß, wenn man nicht unausgesetzt und auf das strengste das Bewußtsein festhält, daß es sich nur um eine nothgedrungene zeitliche Ausnahme handelt.

§ 217.

Denn wollte man die fiskalische Monopolisirung weiterhin für Gegenstände als gerechtfertigt gelten lassen, deren Konsumtion, wenn auch nicht so unbedenklich wie die des Tabaks, so doch immerhin noch ohne erhebliche Nachtheile zu gunsten der Staatskasse beeinflußt und vertheuert werden könnte, so wäre, ganz abgesehen von den Nachtheilen für den Volkswohlstand, die Beaufschlagung bald über den Haufen geworfen und zu einem bloßen Phantom gemacht. Man hätte dann mit dem Versuch der prinzipiell richtigen Ausgestaltung derjenigen Methode der Besteuerung gebrochen, welche im Rückschluß von Verwendungen die zu Grunde liegende Steuerfähigkeit treffen will, und hätte, nur unter anderer und viel folgeschwererer Form, den Rückfall in den Zustand vollzogen, in welchen unter der Tragwerksgestalt von Abgaben die Finanzgewalt,

---

1855	113,8
1865	175,7
1875	238,0
1885	300,0.

Ferner besteht das Monopol in Italien (Ertrag bei Verpachtung 1867/68: 68,5, bei Eigenbetrieb 1884/85: 170,1 Mill. Lire brutto, Kosten 40,468,000, also 129,6 Mill. Lire netto), in Spanien und Rumänien.

noch in Unkenntniß der höheren leitenden Grundsätze, jahrhundertelang fiskalisirt hat.

Eine ganz andre Frage ist die, ob es geeignet sei, von dem Tabaksmonopol unter Absehen von fiskalvorrechtlichem Inhalt die Tragwerksform festzuhalten, um damit eine prinzipgemäße Beaufschlagung des Tabaks besser durchzuführen, welche in Reihe und Glied mit den andern Elementen des Aufschlagsystems steht. Von den hohen Erträgnissen des Fiskalvorrechts auf Tabak kann dann keine Rede sein; der Grund, welcher bei der Fiskalbevorrechtung zum Monopol drängt, weil nur in letzterer Form und nicht in der Abgabeform die reichlichste Fiskalausnutzung möglich ist [1]), fällt bei der Besteuerung weg.

Man muß bei der Monopolform für die Besteuerung noch viel schärfer als bei der für die Fiskalbevorrechtung unterscheiden, ob es sich um ein schon von lange her eingebürgertes oder um ein neu einzuführendes Monopol handelt.

Wo Boden und Klima dem Tabaksbau keine nennenswerthen Aussichten bieten und wo zugleich eine umfangreiche Privatfabrikation sich nicht eingestellt hat, ist das Monopol auch bei Neueinführung, und gar bei schon Vorhandensein, als Steuertragwerk vor allen Abgabeformen zu empfehlen und um so mehr als Fiskaltragwerk. Ist dagegen der inländische Tabaksbau und die Tabaksfabrikation durch Private von Belang, so wird an Steuermonopol in keiner Weise zu denken sein, sondern nur an Fiskalmonopol. Ein solches wird man, wo es besteht, unbedenklich fortbestehen und die von ihm zugedeckte Bedeutung der Privatbetriebsamkeit ruhig insoweit zugedeckt sein lassen, als die Monopolerträge, auf welche die ganze Finanz sich eingerichtet hat, zur Zeit anderweitig nicht zu beschaffen sind. Fragt es sich aber bei dem Fiskalvorrecht, einer schon stark gewordenen Privatbetriebsamkeit gegenüber, um Neueinführung eines Fiskalmonopols, so wird auf das gewissen-

[1]) Das englische Zolleinkommen aus Tabak ist Fiskaleinkommen und reicht mit etwa 180 Mill. Mark noch lange nicht an das französische Monopoleinkommen mit etwa 250 Mill. Mark heran. Es kann auch auf dem fiskalisirenden Abgabenwege, mit Rücksicht auf den zu stark werdenden Schmuggel, kaum höher gesteigert werden, während doch in dem so sehr viel konsumtionskräftigeren England das Fiskalmonopol weit mehr als in Frankreich liefern könnte.

haftesteste Aufwägung um Aufwägung vorzunehmen sein, um zu entscheiden, ob nach dem Monopol zu greifen sei, und die Antwort wird nicht leicht bejahend ausfallen können [1]).

K. Spiritus.

§ 218.

Konnte für den Tabak die Fiskalisirung unter Monopolform bei der Eigenthümlichkeit des Objekts als ausnahmsweise berechtigt gefunden werden, so darf für den Spiritus in diesem Sinn die Monopolfrage wenigstens aufgeworfen sein. Und ferner kann das Spiritusmonopol als Ersatz für die immerhin mißlichen und schwierigen Formen der Spiritusbeaufschlagung (§ 157) zur Prüfung kommen. Diese Prüfung fiele für Besteuerungszwecke weg, wenn man wegen der in die Beaufschlagung fremdartig und störend hineinspielenden Interessen der Landwirthschaft und der Volksgesundheit auf den Spiritus als Glied des Aufschlagsystems ganz verzichten und ihn nur als Objekt der Fiskalbevorrechtung in Aussicht zu nehmen hätte.

Auf den Trinkbranntwein, der für die Besteuerung allein in Betracht kommt, könnte man aber ohne Bedenken im Aufschlagsystem verzichten, wenn er fiskalvorrechtlich höher belastet ist, als die andern geistigen Getränke steuerlich beaufschlagt sind; Störung im Aufschlagsystem würde er nur dann verursachen, wenn er niedriger belastet wäre.

---

[1]) Im Deutschen Reich könnte dies nur unter dem vollen Eindruck der Ueberzeugung geschehen, daß die Zukunft des Reichs durch Versagen seiner Finanzen gefährdet sein würde, wenn diese nicht der Monopolstütze sicher seien. Die durch das Monopol zurückzusetzenden Interessen der Tabaksfabrikation (nicht so des Handels und des Anbaues) wiegen nationalökonomisch gewaltig schwer (in Deutschland gab es nach der Erkundung von 1878 : 15,028 Tabaksverfertigungsbetriebe, worunter freilich auch die kleinsten Hausbetriebe, mit 140,775 darin beschäftigten Personen). Greift man in Deutschland nicht zu dem Monopol, so könnte das Finanzeinkommen des Reichs aus Tabak durch Einführung von Werthzöllen (§ 149) bedeutend gesteigert werden, steuerlich und darüber hinaus fiskalvorrechtlich; ein Dutzend großer Zollämter könnte für die Abfertigung genügen, und diese wenigen Aemter ließen sich doch vollständig ausreichend für Tabakszölle ad valorem einrichten.

Wird bei ſolcher Fiskaliſirung die Beaufſchlagung des Branntweins gleichgültig, ſo wird man zu einem Fiskalmonopol unter vorliegenden großen zeitlichen Anforderungen an die Finanz in der That leicht hingedrängt werden können.

Daran, daß das Monopol in der Fabrikation und dem Alleinverkauf alles Spiritus beſtände, iſt freilich keinen Augenblick zu denken; es würde dies die Landwirthſchaft eines für dieſelbe ſo wichtig gewordenen Nebengewerbes berauben, daß ſie ohne dasſelbe vielfach gar nicht mehr beſtehen könnte. Als Monopol iſt nur das Handelsmonopol möglich, mit Hülfe deſſen aber der große Vortheil erlangt werden könnte, die Konſumtion des Trinkbranntweins in wünſchenswerther Weiſe durch Preisfeſtſetzungen zu regeln, ohne daß man mit den anderweiten Verbrauchsarten des Spiritus und namentlich mit Ausfuhrvergütungen läſtige Verwickelungen auf ſich nehmen müßte.

Als Grundlage des Fiskaltragwerks wäre der Ankauf alles im Lande bis zu einer feſtgeſetzten Maximalhöhe erzeugten Spiritus nach jährlich regulirten billigen Preiſen feſtzuhalten.

Steht man mit dem Spiritusmonopol ohne Zweifel vor einem Schritt von ernſteſter volkswirthſchaftlicher und finanzieller Bedeutung, der gegenüber jede Uebereilung ſträflich ſein würde, ſo kann doch, und zwar eventuell auch für eine ſtreng ſyſtemgemäße Beſteuerung des Branntweins, mit dem Monopol ſo viel durchführbar vortheilhaftes für die Geſammtheit verbunden ſein, daß weitere und gründliche Unterſuchung der Sache in prinziprichtigem Sinn ſehr gewünſcht werden mag.

L. Banken.

§ 219.

Ehe das Bankweſen, welchem die bedeutungsvolle volkswirthſchaftliche Aufgabe einer gewerbsmäßigen Vermittelung der Nachfrage und des Angebots von Kredit als Hauptfunktion obliegt, dahin gelangt, als ein der freien Konkurrenz offenes Gewerbe anerkannt zu werden, pflegt es in jedem Lande eine mit mehr oder weniger erheblichen Beſchränkungen verknüpfte Periode zu durchlaufen. Namentlich gilt dies von den Bankunternehmungen, welche

ihre Geschäfte unter regelmäßiger Zuhülfenahme der Notenemission betreiben. Diese Banken, welche Papiergeld in den Verkehr setzen (§ 208) und daher Zettelbanken genannt werden, unterliegen, weil sie am intensivsten in die Kreditbewegung der Volkswirthschaft eingreifen und derselben durch Ausschreitungen die meisten Gefahren zu bringen im Stande sind, auch der sorgfältigsten Beaufsichtigung und Regelung von Seiten der Staatsgewalt. Solange nun die auf Kredit beruhenden Aeußerungen des Verkehrslebens sich einestheils noch in schweren Kämpfen durchzuringen haben, anderntheils die Voraussetzungen ihrer Unschädlichkeit noch wenig bekannt und besonders wenig in die Masse der Bevölkerung eingedrungen sind, wird der Staat die seinerseits möglichen Garantien gegen die Gefahren des Bankwesens nur dadurch aufrecht zu erhalten befähigt sein, daß er den Bankbetrieb, und vor allem den mittelst Notenemission gestützten, von besonderer Erlaubniß abhängig macht und auf eine geringe Zahl monopolisirter Gesellschaften beschränkt.

So wenig es nun zu billigen wäre, wenn sich der Herrschaftsverband selbst den Bankbetrieb monopolistisch anmaßen wollte [1]), ebensowenig kann es als angemessen erscheinen, daß die von ihm zugelassenen Zettelbanken, kraft des denselben doch nur im Interesse der Volkswirthschaft ertheilten Monopols, die beträchtlichen Gewinnste aus der Notenemission ohne irgendwelche Gegenleistung von ihrer Seite ziehen sollten. Durch den Ausschluß der ihnen bei freiem Bankwesen entstehenden Konkurrenten können sie offenbar eine bei weitem größere Notenmenge in Umlauf setzen, als ihnen im andern Falle möglich wäre, und sohin in der Differenz zwischen dem zur Einlösung der Noten erforderlichen Baarvorrath und zwischen der zirkulirenden Notenmenge ein nicht unbedeutendes Extraeinkommen erhalten.

Bei solcher Lage der Dinge wird nun füglich nicht leicht etwas gegen ein fiskalisches Banknotenvorrecht einzuwenden sein, welches in der Bezugsberechtigung der Finanz auf einen

[1]) Als bloses Fiskalvorrecht hat wohl noch nirgends eine der Staatsgewalt monopolistisch vorbehaltene Bank mit Zettelausgabe bestanden, es haben vielmehr bei solchen Banken immer Erwägungen volkswirthschaftspolitischer Art eingewirkt. Vgl. besonders Hock p. 305; Wagner, Fin., I. p. 627; Roscher, Syst. d. Volksw., Bd. III (1881) § 69 fg.

angemessenen aliquoten Theil von dem Gewinn aus der Notenemission besteht und im Zusammenhang mit der staatlichen Oberaufsicht auf das leichteste durchgeführt werden kann [1]).

M. Lotterien.

§ 220.

Das Lotterievorrecht, d. h. die ausschließliche Befugniß des Staats, durch das Halten von Glücksspielen unedle und verderbliche Leidenschaften seiner Angehörigen auszubeuten, kann zwar der Finanz einen ganz bedeutenden Zufluß verschaffen, muß aber als eine schimpfliche und des Staates durchaus unwürdige Einkommenquelle betrachtet werden [2]). Die verschiedenen Formen der hier in Rede stehenden Hasardspiele (Roulette, Pharao, Zahlen- und Klassenlotterie) sind, in welchen Abstufungen auch immer, volkswirthschaftlich und moralisch so nachtheilig, daß ihre Gemeinschädlichkeit nur mit den unerhörtesten Sophismen in Zweifel gezogen werden kann. Die phantastischen Hoffnungen, die jeder Mensch speziell auf sein Glück zu setzen nur zu geneigt ist, spiegeln jedem vor, daß gerade er es sein werde, dessen Einsatz sich die Gunst des Zufalls zuwenden möchte, und der Krebsschaden der Vermögensverschleuderung, des abnehmenden Sinns für redlichen Erwerb, der Pflichtvergessenheit wuchert immer weiter. Der unruhige Drang nach rascher müheloser Bereicherung wird durch jene Hasardspiele nicht nur fortdauernd genährt, sondern noch dazu gereizt und gesteigert.

Wenn es dem Herrschaftsverband zur ernstlichen Aufgabe

---

[1]) Die deutsche Reichskasse bezieht Dividendenantheile der Reichsbank und 5 Proz. sogenannte „Steuer" von aller Notenausgabe über den Kontingentirungs-Betrag; 1883/84 „von der Reichsbank und andere Einnahmen" 2½ Mill. Mark.

Ueber Verbindungen der Finanz mit Banken zur Erleichterung des Kassen- und Schuldenwesens vgl. §§ 189, 250, 294.

[2]) Vgl. Jakob I. p. 577; Rau I. p. 302; Bergius p. 220; Pfeiffer I. p. 283; Schäffle p. 547 (Sch., der es fertig gebracht hat, diese Einkünfte als „Gebühren" zu loben, ist doch im Stande, p. 513, noch von einem „Augiasstall des Gebührenfiskalismus" zu sprechen); Roscher, Theor. d. Finanzreg., p. 178.

gemacht werden muß, daß er dieſes Unweſen unterdrücke, ſoviel nur an ihm iſt, ſo ſteht um ſo mehr feſt, daß er ſich zu enthalten habe, ſelbſt aus einer ſo ſchmutzigen Quelle Einkommen zu beziehen [1]).

Glaubt der Staat der Anſchauung der meiſten Menſchen, daß man „dem Glück eine Thür offen halten müſſe", ein Zugeſtändniß machen zu ſollen, ſo läßt ſich dem in unnachtheiliger Weiſe durch eine Form der Finanzſchuld (vgl. § 247) Rechnung tragen. Der Einwand aber, daß trotz aller Maßregeln das nachtheilige Lotterieſpiel nie völlig ausgerottet werden könne, iſt geradezu abſurd. Sollte vielleicht auch der Staat, weil er Verbrechen und Vergehen doch nie ganz zu verhüten mag, ſein Strafgeſetzbuch aufheben?

N. Lizenzen.

§ 221.

Es ließen ſich noch gar manche Fiskalmonopole namhaft machen, und die Zahl der Gegenſtände, über welche ſich ſolche in der That ſchon erſtreckt haben, iſt nicht gering [2]). Zurückſchreckend in den Verſuchen zu immer umfaſſenderer Einführung von Fabrikations- oder Handelsmonopolen auf Zucker, Brennholz, Schießpulver, Spielkarten, Kalender ꝛc., oder gar vom vorbehaltenen Betrieb des Lumpenſammelns, Schweineſchneidens, Kaminfegens, Scheerenſchleifens, Keſſelflickens ꝛc., ließ die Finanz ſich vielfältigſt für die geſtattete Ausübung der ihr eigenvermögensrechtlich zuſtehenden Gewerbe Fiskalabgaben entrichten, deren es in manchen Ländern Legion gab.

Dieſe Lizenzen zum Betrieb von fiskalvorrechtlichen Gewerben ſind mehr und mehr in die Auflegung einer prinzipgemäßen Gewerbeſteuer übergegangen. Eine irgendwie ausgedehnte Verwirk-

---

[1]) Wenn in der preußiſchen Klaſſenlotterie auch eine erhebliche Abminderung des Haſardirens liegt, ſo kann ſie mit ihrem Aufbringniß (bisher etwa 4 Mill. Mark) von obigen Vorwürfen um ſo weniger frei gehalten werden, als neuerdings anſtatt auf Einſchränkung auf Ausdehnung hingearbeitet wird.

[2]) Eine Menge von Fiskalvorrechten aus verſchiedenen Ländern findet ſich aufgezählt in: Joh. Christ. Muller, Princeps Monopola. Halae 1700.

lichung eigenvermögensrechtlicher Gewerbsansprüche von Seiten der Finanz kann nur statthaft sein, wenn, bei noch sehr niedrig stehender gewerblicher Entwickelung in der Volkswirthschaft, die finanziellen Zustände derart sind, daß ein entschiedenes Vorschreiten auf der Bahn rationeller Besteuerung auf die unüberwindlichsten Schwierigkeiten stößt. Man handelt dann, wie man der Zeit und Erkenntnißstufe nach zu handeln vermag, mehr vom Instinkt als von klarem Bewußtsein geleitet. Höhere Stufen aber, deren Besteuerung schon aussichtsvoller ist, müssen zumal darauf verzichten, Exzesse der Fiskalbevorrechtung zu treiben.

Drittes Buch.

Das Finanzgleichgewicht.

Erste Abtheilung.

Das Wesen des Finanzgleichgewichts.

§ 222.

Will man die finanziellen Ereignisse, welche in lückenlos zusammenhängendem Gange dahin schreiten, praktisch wie theoretisch beherrschen, so kann man nicht umhin, diesen Gang in angemessen begrenzte Zeitabschnitte zu theilen. Man muß Ruhepunkte haben in dem Augenblick, von welchem, und dem Augenblick, bis zu welchem man die Finanzereignisse auf einmal zu verfolgen unternimmt, um mit nie fehlender Sicherheit das Stück Finanzleben, um das es sich handelt, als eine Welt für sich herausheben zu können. Ohne solche Finanzperioden geräth die wirthschaftende Staatsgewalt in das Chaos, nur mit ihrer Hülfe kann sie es erreichen, daß der Strom das Finanzwesen nicht in Rath- und Rettungslosigkeit fortreißt.

In jedem Staatswesen macht sich unausgesetzt Finanzbedarf geltend, seinem Betrag nach bald schwächer, bald stärker, im ganzen aber bei jedem gesunden Staatswesen mit der Kultur im Wachsen begriffen (§ 19). Es drängen sich jederzeit politische Zwecke auf, die mit gerechtfertigtem Anspruch ihrer Erfüllung harren (subjektiver Finanzbedarf), und es ergiebt sich demnach für jede Finanzperiode das Erforderniß einer Summe von wirthschaftlichen Gütern

(objektiver Finanzbedarf), die, nach erfolgter Beſchaffung (Finanzeinnahme), ihre Verwendung zu gunſten der politiſchen Zwecke finden müſſen (Finanzausgabe).

Wie nun auch in den verſchiedenen Staaten und unter den jeweilig gegebenen Verhältniſſen auf die Deckung des Finanzbedarfs hingearbeitet werden mag, ſo iſt doch ſtets als Grundforderung feſtzuhalten, daß der Gleichgewichtszuſtand der Finanz gewahrt werde.

Ob eine Zeit kommen wird, welcher es gelingt zu berechnen, wie lange Erdenleben und damit ſtaatliches Leben der Menſchheit noch dauern könne, mag unſere Generation, welche ſelbſt nicht weiß, ob die Menſchheit ſich im erſten oder im letzten Dritttheil ihrer Entwickelung befindet, immerhin zu bejahen geneigt ſein. Was wir beſtimmt wiſſen, iſt, daß ohne für uns abſehbares Ende eine Fülle von ſtaatlichen und insbeſondere finanziellen Aufgaben um uns wogt und den Kulturgang als Wirkung wie als Urſache begleitet. Wie lange, das wiſſen wir nicht, aber lange genug und tief genug dabei, um uns die Aufrechthaltung des Finanzgleichgewichts als eine der ernſteſten Daſeinsbedingungen des Menſchthums erſcheinen zu laſſen.

§ 223.

Wollen und Walten iſt nur bei der Gegenwart, nur ſie kann für das Menſchthum und Staatsthum ſorgen. Es muß zunächſt für das heute geſorgt werden, um der Selbſtvernichtung zu entgehen. Was für das geſtern noch nachzuleiſten, was für das morgen ſchon vorzukehren iſt, rückt um ſo weiter ab, je niedriger die Kulturentwickelung noch ſteht. Es iſt der Zuſtand größter ſtaatlicher Rohheit, welcher nur die Gegenwart kennt. Und dieſe Gegenwart offenbart ſich faſt nur in Augenblicken, weil das Walten mit planmäßiger Geſchloſſenheit hier eine ſo geringfügige Tragweite hat, daß deutlich abgegrenzte Finanzperioden kaum einmal zum Vorſchein kommen. Jeder Kulturſchritt voran macht weitſehender und weitplanender in ſtaatlichen, insbeſondere finanziellen Dingen. Die Dauer der Fortwirkſamkeit von Finanzverwendungen, wie ſie an ſich größer wird, kann, mit wachſender Erkenntniß deſſen, in immer feſterer Beherrſchbarkeit über Menſchenalter und aber

Menschenalter hinaus wachsen. Die Finanzperioden ändern sich nach dem Bedürfniß einer wahrhaft menschlich zu nennenden, weil mit der Kultur qualitativ steigenden Gegenwart, welcher das Wesen der geschichtlichen Kontinuität immer deutlicher aufgeht. Während schließlich jede Finanzperiode einerseits scharf abmarkirt von jeder anderen Finanzperiode dasteht, trägt andererseits jede Gegenwart mit der Geläutertheit ihres Wollens und Handelns eine stets zunehmende Fülle von Beziehungen, welche Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft umschlingen, in ihre Finanzperiode hinein.

§ 224.

Muß jede Wirthschaft, um bestehen zu können, den Gleichgewichtszustand ihres Bestehens herbeizuführen trachten, so gilt dies in besonders hohem Grade und zweifachem Sinn von der Finanzwirthschaft. Es kommt für diese, welcher die höchsten, auf Erden überhaupt möglichen wirthschaftlichen Aufgaben zufallen, nicht nur ein aktuelles, sondern auch ein historisches Gleichgewicht in Betracht, welches durch Gegenwartsperioden allein, und wenn diese noch so sorgfältig auch vergangenes und zukünftiges in sich aufnehmen, nicht genügend gewahrt werden kann.

Auf das finanzielle Gleichgewicht zwischen Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft des unsterblichen Staates wirkt, wie man wohl sagen kann, jeder finanzielle Vorgang ohne Ausnahme[1]). Jeder gedeckte oder ungedeckt bleibende Bedarfsposten, jede erhobene oder nicht erhobene Summe an Steuern oder Gebühren, jedes ausgenutzte oder nicht ausgenutzte Einkommen aus Fiskalvorrechten oder Domänen, wann auch der Vorgang sich vollzogen haben mag, berührt das historische Gleichgewicht der Finanzen in irgend einer, sei es günstigen, sei es ungünstigen Weise. Aber

---

[1]) Die unrichtige Auffassung dieses Umstandes bei Dietzel (System der Staatsanleihen p. 152 und sonst) hat Wagner in der völlig unberechtigten Hinstellung (F.W. I. p. 136) einer besonderen Art von ordentlichem und außerordentlichem Finanzbedarf (vgl. auch oben § 20 Anm.) beeinflußt, wonach die Wirkungsdauer des ersteren sich bei dessen regelmäßiger Wiederkehr immer je auf die betreffende Finanzperiode beschränken solle. Der „ordentliche" Militärbedarf unter dem Großen Kurfürsten wirkt in seinen Verwendungen wahrlich heute noch energisch genug fort.

neben dem, was hierbei in den Einzelfällen thatsächlich aber zersplittert auf die Einheit der Zeitalter wirkt, tritt für das historische Gleichgewicht eine Aufgabe von großartiger Planmäßigkeit an die Finanz heran. Es handelt sich darum, Finanzkräfte methodisch zur Wirksamkeit über die Gegenwart hinaus zu konzentriren, um sie für den Zeitpunkt eingreifen zu lassen, wo die unsterbliche Gesammtheit ihrer am erfolgreichsten bedarf.

Im elementarsten Sinne kommt dies durch Sammlung und demnächstige Verwendung eines Finanzschatzes (§ 281) zum Ausdruck. Aber ein solcher Schatz wirkt auf die finanzielle Einheit der Zeitalter, ohne dem Entwickelungsgesetz der Größe des Finanzbedarfs (§ 19) gerecht zu werden, da er im Gegentheil auf Kosten der ärmeren Gegenwart zu gunsten der reicheren Zukunft geschaffen wird und deshalb bei Abwägung von Mittel und Zweck (§ 23) nur unter großer Beschränkung zulässig sein, aber dann bei großen Zukunftsaufgaben auch großes für das historische Finanzgleichgewicht leisten kann.

Dagegen giebt es zwei andre Handhaben, durch welche spezifisch und mit Nachdruck auf Herstellung des historischen Finanzgleichgewichts gewirkt werden kann, indem man, dem Entwickelungsgesetz der Größe des Finanzbedarfs entsprechend, die Finanzkräfte verschiedener Zeiten in ergänzenden Zusammenhang treten läßt.

Die eine dieser Handhaben, obwohl in gegebenen Fällen bedeutsamer Erfolge fähig, ist doch eine unfertige, welche sich allmählich erschöpft, weil der Domänenveräußerung (§ 282) keine ausgleichfähige Domänenherstellung korrespondirt (§§ 162, 192). Diese mechanische, den früheren Entwickelungsstufen eigenthümliche Maßregel wird bei reiferen Kulturzuständen mehr und mehr verdrängt und ersetzt durch die andre Auskunft des Schuldkontrahirens und Schuldtilgens, mit welcher der organische Charakter des finanziellen Ausgleichungsprozesses in seiner einzigartigen Bedeutung für den unsterblichen Staat erst offenbar wird.

Tritt zu diesem historischen Gleichgewicht, wie es durch Finanzschulden (§ 228 fg.) seinen vollendeten wirthschaftlichen Ausdruck findet, das aktuelle Gleichgewicht in Gegensatz, so ist dies doch durchaus kein blos ausschließender Gegensatz. Die Finanzordnung, welche jede Gegenwart gleichgewichtlich wahrzu-

nehmen hat, schließt vielmehr, sobald die finanzielle Einheit der Zeitalter als eine organische ernstlich erkannt zu werden beginnt, die methodische Beachtung des historischen Gleichgewichts ganz von selbst zugleich in sich, indem die Finanzordnung außer Gegenwartsperioden auch historische Finanzperioden in Anwendung bringt (§ 226).

Das dringlichste ist, daß durch die Finanzordnung für das heute des Menschthums und Staatsthums *sicher* gesorgt werde, denn sonst würde es bald nur noch Vergangenheit und keine Gegenwart und Zukunft mehr geben. Höher aber steht die Anforderung des dauernden Gesammtlebens, daß auf Grund des Finanzschuldwesens für das Mensch- und Staatsthum *erfolgreicher* gesorgt werde, indem das heute sich mit dem gestern und morgen zu einem möglichst ausgedehnten, in sich gliedmäßig geschlossenen Inhalt zusammenfindet, welcher nichts anderes bedeutet, als die ganze Fülle der überhaupt möglichen Kultur.

§ 225.

Die Verschiedenheit sowohl, wie das Ineinandergreifen von historischem und aktuellem Finanzgleichgewicht führt auf die Bedeutung des ordentlichen und außerordentlichen Verhaltens von Finanzbedarf und Finanzeinkommen zurück (§ 41).

Während im Hinblick auf die denkbare, fast unendlich zu heißende Mannigfaltigkeit der Gegenstände des Finanzbedarfs der Unterschied zwischen ordentlichem und außerordentlichem Bedarf als sehr wichtig und bedeutsam hervortritt, giebt es bei dem Finanzeinkommen den Gegenständen nach, wie groß übrigens auch deren Besonderheiten sind, kein Unterschied zwischen außerordentlichem und ordentlichem Einkommen, sondern nur ordentliches Einkommen. Die unbestimmbaren Finanzmittel (§ 35) zur Seite gelassen, mit welchen wissenschaftlich gar nicht gerechnet werden kann und auf welche man daher nicht als außerordentlich innerhalb des Ganges der finanziellen Dinge, sondern nur als zufällig neben dem Gang der finanziellen Dinge hinweisen darf, so existiren in der Gebührenerhebung und Besteuerung, in den Domänen und Fiskalvorrechten nur ordentliche Gegenstände des Finanzeinkommens, außer welchen sich von selbstständiger Einkommenbedeutung absolut

nichts weiteres nachweiſen läßt, was im Gang der finanziellen Dinge auftauchen könnte. Denn wird ein Staatsſchatz aufgebraucht, werden Domänen veräußert oder Schulden aufgenommen, ſo ſind dieſe Beiſchüſſe immer nur Uebertragungen von ordentlichen Finanzeinkünften aus einer Zeit in die andre, welche nur einſtweilen in die Geſtalt von Finanzeinnahmen gehüllt werden. Bei den Finanzeinkünften, welche das öffentliche Wirthſchaften ergreift, ſind deren mögliche Gegenſtände immer feſt gegeben, bei dem Finanzbedarf, von welchem die öffentliche Wirthſchaft ergriffen wird, ſind deſſen mögliche Gegenſtände niemals feſt gegeben. Wie viel ihrer auch als feſt gegeben vorliegen, ſo können hier doch ganz unregelmäßige Anforderungen zu jeder Zeit kommen, während dort nichts neues mehr gefunden werden kann, und der Begriff „außerordentlich“ gar nichts damit zu thun hat, wie das Finanzeinkommen ſich, nach den ſonſt dafür maßgebenden Bedingungen, aus Domänen, Fiskalvorrechten, Gebührenerhebung oder Beſteuerung bildet.

Fehlt demnach aus den Gegenſtänden des Finanzeinkommens heraus jeder Anhaltspunkt für Bezeichnung eines außerordentlichen Einkommens [1]), ſo kann man ſolchen dem Weſen des Finanzein-

---

[1]) Man könnte höchſtens noch aus dem Verhalten von in der Praxis gegebenen Finanzwirthſchaften einen Unterſchied zwiſchen ordentlichem und außerordentlichem Einkommen darin ſuchen wollen, daß eine konkrete Finanzwirthſchaft in einer beſtimmten Zeit von Einkommengegenſtänden ſchwächeren Gebrauch gemacht hätte, und dann, getrieben von ihren individuellen Bedürfniſſen, durch „außerordentliches Einkommen“ ſtärkeren Gebrauch davon machte. Außer dieſer bloſen Bemerkung über die ſpeziell unermeßliche Mannigfaltigkeit konkreter Bedarfsvorkommniſſe kann aber die Wiſſenſchaft mit ſolchem Verſuch eines Unterſchiedes offenbar nichts anfangen. Denn die generellen wiſſenſchaftlichen Erörterungen über die entwickelungsgeſetzmäßige, nach der Kulturſtufe verſchiedenen Inanſpruchnahme der Einkommengegenſtände zu verſchiedenen Zeiten und in verſchiedenen Ländern gehören nicht hierher. Wollte man ſie hierher ziehen und ſagen, daß die Gebührenerhebung und Beſteuerung, welche die organiſchen Finanzeinkünfte liefern, den Gegenſtänden nach das ordentliche, die Domänen und Fiskalvorrechte, welche die mechaniſchen Finanzeinkünfte liefern, den Gegenſtänden nach das außerordentliche Finanzeinkommen in ſich begreifen, ſo wäre es doch ſehr verkehrt, etwas außerordentlich zu nennen, was Jahrhunderte und Jahrtauſende hindurch gedauert hat und bei deſſen völligem Wegfall man doch gar nicht wiſſen kann, ob nicht das ganze Menſchthum ſchon auf der Neige ſeines Daſeins iſt. Aus Entwickelungsvorgängen der Menſchen-

kommens nach auch nicht, wie dies allerdings zur vollen Kennzeichnung des außerordentlichen Bedarfs gehört, darin finden wollen, daß es sich um ungewöhnlich hohe Beträge des Einkommens handelt. Denn die Einkommenbeträge sind ja überhaupt immer nur im Schlepptau der Bedarfsbeträge und haben um ihrer selbst willen gar keine Daseinsberechtigung. Will man daher bei den Deckungsmitteln des Finanzbedarfs durchaus von außerordentlichen Finanzeinkünften sprechen, so kann dies dem lediglich dienenden Verhältniß der Finanzeinkünfte gemäß nur derjenige Theil derselben sein, welcher in jeder Finanzperiode zur Deckung des außerordentlichen Finanzbedarfs dient. Mit andern Worten: während bei dem Finanzbedarf diese oder jene spezifische Postenbeträge als außerordentlicher Bedarf dastehen, stehen bei dem Finanzeinkommen keine spezifischen Posten als außerordentliches Einkommen da, sondern nur derjenige aliquote Theil des in Bezug auf Außerordentlichkeit in sich ganz indifferenten Finanzeinkommens, welcher numerisch zur Deckung des außerordentlichen Finanzbedarfs nicht fehlen kann. In diesem, aber auch nur in diesem Sinne mag es zulässig sein, dem außerordentlichen Finanzbedarf gegenüber ein außerordentliches Finanzeinkommen anzuerkennen. Jede anderweitige Annahme entspringt der Befangenheit, welche das Entwickelungsgesetz der Größe des Finanzbedarfs und das Kulturprinzip der finanziellen Einheit der Zeitalter nicht zu erkennen vermag, und deshalb Dinge für außerordentlich hält, welche mit Nothwendigkeit zum Zivilisationsgange der Menschheit gehören. Man erblickt dann bei Anwendung von Finanzperioden irriger Weise auch da und dann noch außerordentlichen Finanzbedarf, wo sich schon die beginnende Stetigkeit gesteigerten Bedarfs ankündigt, oder man schiebt einem richtig erkannten Bedarf unter fälschlicher Benennung Deckungsmittel als selbstständig außerordentliche unter,

---

kultur können und werden ja infolge der Unumgänglichkeit von Finanzperioden ordentliche und außerordentliche Bedarfserscheinungen hervorgehen, aber auf die Vorgänge selbst läßt sich die Unterscheidung von ordentlich und außerordentlich nicht anwenden. Oder wollte man etwa das Vermahlen von Getreide mit der Hand und das mit Maschinen als außerordentliche und ordentliche Mehlproduktion hinstellen? Kindesalter und Mannesalter sind gleich ordentliche Erscheinungen und nur Stufenbestandtheile des Lebensweges.

welche ihrer eigenen Weſenheit nach ſtreng ordentliche Finanzerſcheinungen ſind [1]).

§ 226.

Das hiſtoriſche und aktuelle Verhalten der Finanzen in Bezug auf Gleichgewicht bedingt mit Nothwendigkeit auch nebeneinanderbeſtehende Finanzperioden von zweierlei Art: jede aktuelle Finanzperiode iſt Beſtandtheil einer ſich allmählich bildenden hiſtoriſchen Finanzperiode, wie umgekehrt jede hiſtoriſche Finanzperiode ſich aus einer entſprechenden Anzahl aktueller Finanzperioden zuſammenſetzt. Erkennt man die Dauer eines Jahres (§ 286) als die richtige für eine aktuelle Periode, ſo kann man dieſe als Jahrperiode der länger dauernden Hauptperiode gegenüberſtellen. Für die Erſtreckung einer ſolchen Hauptperiode ſind zwei Umſtände maßgebend. Einmal ſoll ſie ſo lang ſein, daß die in ihr vorkommenden finanziellen Werdeprozeſſe ſich bis zu einem brauchbaren Abſchluß der Vollendung auslaufen können, daß ſie ein wirkliches Stück Geſchichte umfaſſen. Andrerſeits aber muß doch eine Finanz-Hauptperiode wieder ſo kurz ſein, daß ſie für Menſchenkräfte noch einheitlich überſchaubar und regelbar bleibt. Hiefür iſt wohl ein Menſchenalter von dreißig Jahren das äußerſten Falles mögliche, während für die erſte Anforderung eine Dauer von zwei Dezennien das allermindeſtens zu verlangende ſein dürfte. Die Dauer eines Vierteljahrhunderts der Hauptperioden könnte für die Anſprüche nach beiden Seiten hin genügend ſein [2]).

---

[1]) Vgl. hier ſchon die ſehr umfänglichen, aber das eigentliche Ziel doch nicht treffenden Ausführungen von Schäffle, Zur Theorie der Deckung des Staatsbedarfs in Tüb. Ztſchr. f. geſ. Staatswiſſenſchaft 1883. 84.

[2]) Das Zuſammenhalten fünfundzwanzigjähriger Finanzperioden mit der neueren deutſchen Geſchichte ergiebt:

I. 1641—1665. Vom Regierungsantritt des Großen Kurfürſten bis zur vollen Ueberwindung der ſtändiſchen Libertät und Erlangung der ſtaatlichen Souveränetät.

II. 16661—690. Von da bis zur Befeſtigung einer europäiſchen Machtſtellung des brandenburgiſch-preußiſchen Staates.

III. 1691—1715. Formelle Beanſpruchung der Großmachtſtellung.

IV. 1716—1740. Schöpfung der materiellen Kraft dafür.

V. 1741—1765. Geltendmachung des Großmachtanſpruchs.

Die eigentliche Bedeutung finanzieller Hauptperioden beginnt erſt mit dem Bedeutendwerden des Finanzſchuldweſens als des organiſchen Hebels zur Bewirkung des hiſtoriſchen Finanzgleichgewichts. Soll Methode und Sicherheit in die Anwendung von Finanzſchulden kommen, ſo muß über die Dauer von Jahrperioden hinausgegangen werden. Nur bei Vorhandenſein von Hauptperioden wird das Schuldweſen befähigt, den Rang einer normalen Finanzfunktion einzunehmen. Wie die Hauptperioden erſt mit dem Aufkommen des Finanzſchuldweſens aufkommen, ſo beſteht auch ihr eigentlichſter Kern darin, daß ſie der Finanz das Schuldenweſen auf die Dauer beherrſchbar machen helfen.

Mit der Anwendung hiſtoriſcher Finanzperioden wird nicht nur der außerordentliche Finanzbedarf, ſondern auch der Unterſchied zwiſchen Finanzeinnahmen und Finanzeinkünften kleiner. Könnte man in einem einzigen Rückblick das ganze finanzielle Leben überſchauen, wie es ſich durch alle Generationen hindurch abgeſpielt hat, ſo gäbe es gar keinen außerordentlichen Bedarf, und der Unterſchied von Finanzeinnahmen und Finanzeinkommen wäre zuſammengeſchwunden.

§ 227.

Die Betrachtung der Finanzſchulden, welche dann mit etwaiger mechaniſch-untergeordneter Anwendung von Staatsſchatz und Domänenverkauf in der Finanzordnung noch ſo ſehr ihre Rolle ſpielen, muß der Betrachtung der Finanzordnung nothwendig vorausgehen. Das Prinzip der Finanzſchulden muß ebenſo feſtſtehen, wie die Prinzipien der organiſchen und mechaniſchen Finanzeinkünfte feſtſtehen müſſen, ehe die Finanzordnung zur Deckung des Finanzbedarfes rationeller Weiſe in Wirkſamkeit treten kann.

Daraus folgt, daß in der Lehre vom Finanzgleichgewicht, und gerade hier, die Finanzſchulden *zweimal* ihre Stelle zu

---

VI. 1766—1790. Erreichte Großmachtſtellung.
VII. 1791—1815. Wandlung von deren Grundlagen und Lebenskriſis.
VIII. 1816—1840. Erholung und Sammlung.
IX. 1841—1865. Anläufe zum Verfaſſungs- und Nationalſtaat.
X. 1866—1890. Ausbau des erſteren und Erkämpfung des letzteren.
(XI. 1891—1915. Anbahnung des Weltfriedens?)

finden haben. Sie gehören in diese Lehre nicht nur finanzordnungsmäßig, wie auch die Prinzipien des Finanzbedarfs und der Finanzeinkünfte finanzordnungsmäßig hineingehören, sondern sie gehören zugleich ihrem eigenen Prinzip nach selbstständig hinein. Das Prinzip der Finanzschulden kann nicht wie die Prinzipien des Finanzbedarfs und der Finanzeinkünfte getrennt von dem Finanzgleichgewicht in Betracht kommen, sondern bildet einen integrirenden selbstständigen Theil des Finanzgleichgewichts, dessen andern integrirenden selbstständigen Theil die Finanzordnung bildet. Die Finanzschulden sind ein unentbehrliches Zwischenglied zwischen Finanzeinkünften und Finanzordnung. Sie stellen als die einzigen großen organischen Beischüsse zu den Finanzeinkünften sammt diesen die Finanzeinnahmen her, mit welchen die Finanzordnung zu rechnen hat, aber sie tragen als Uebertragungen von Finanzeinkünften selbst schon ihrem Prinzip nach das Finanzgleichgewicht zwischen den einzelnen aktuellen Finanzperioden.

Die sechs Prinzipien vom Bedarf (§ 19), von der Gebührenerhebung (§ 42), Besteuerung (§ 70), von den Domänen (§ 158), Fiskalvorrechten (§ 192) und von den Schulden (§ 228) der Finanz enthalten die Voraussetzungen, welche die Thätigkeit der Finanzordnung bedingen. Zur vollständigen Erfüllung ihrer Aufgabe, welche darin besteht, das Finanzvermögen derart abwechselnd in Bewegung und Ruhe zu leiten, daß nicht nur die jedesmalige Deckung des Finanzbedarfs, sondern auch die Nachhaltigkeit des Wirthschaftens für die verschiedenen Zeitalter einheitlich gewahrt wird, bleibt für die Finanzordnung noch dreierlei zu schaffen:

I. Organe zu deren Bethätigung;

II. ein System, nach welchem verfahren wird;

III. die Rechnungstechnik, mit Hülfe deren die Aufgabe zum Abschluß gelangt.

Zweite Abtheilung.

Die Ausgestaltung des Finanzgleichgewichts.

Erster Abschnitt.

Die Finanzschulden.

Erstes Hauptstück.

Allgemein Grundsätzliches.

§ 228.

Eine Schuld in wirthschaftlichem Sinne ist vorhanden, sobald jemand eine Verkehrsleistung gegen die Zusicherung demnächstiger entsprechender Leistung von seiner Seite empfängt. Man kann dadurch, daß man Schuldner wird, einen erwünschten wirthschaftlichen Zweck erfüllen, den man ohnedies nur auf Kosten andrer Zwecke oder vielleicht gar nicht hätte erfüllen können. Dabei erwartet man, nach Kontrahirung der Schuld in eine Lage zu kommen, welche gestattet, die entsprechende Gegenleistung mit möglichster relativer Leichtigkeit zu bewirken. Die Finanz kann sich, wie jede Einzelwirthschaft, in Verhältnisse versetzt sehen, unter welchen die Erwägung des Schuldkontrahirens herantritt. Während aber bejahenden Falles die übrigen Einzelwirthschaften regelmäßig nur auf Grund ihres Kredits (§ 195) Schuldverbindlichkeiten eingehen können, stellt sich bei der Finanzwirthschaft noch ein andrer Ausweg als möglich dar: die zwangsweise Kontrahirung von Schulden kraft Staatsgewalt. Man wird demnach die Finanzschulden[1]) in Zwangsschulden und Kreditschulden zu unterscheiden haben.

---

[1]) Vgl. über Finanzschulden: Dav. Hume, Polit. discourses. 2nd ed. p. 123. (disc. VIII); Montesquieu, Esprit d. lois, d. v. Ellisen. Leipzig 1843. Theil VII. p. 33. (XXII. Buch, Kap. 17); Justi, Staatsw. I. p. 473,

§ 229.

Gegenüber der thatſächlichen Möglichkeit von finanziellen Zwangsſchulden muß jedoch erwogen werden, ob und inwieweit der Standpunkt des Rechts und der Volkswirthſchaft eine ſolche Maßregel als ſtatthaft erſcheinen laſſen[1]). Und da ergiebt ſich denn bei näherer Betrachtung, daß von Zwangsſchulden nur dann die Rede ſein kann, wenn die Staatsgewalt in Folge äußerſter Noth (summa necessitas) zur Geltendmachung ihres Ueberrechts (jus eminens) gedrängt wird, weil nur dieſer Verzweiflungsſchritt zur Rettung des Daſeins übrig iſt.

Am handgreiflichſten tritt, wenn auch nicht gerade vom volkswirthſchaftlichen, ſo doch vom rechtlichen Geſichtspunkte, die Verwerflichkeit von Zwangsſchulden in dem Falle entgegen, wenn die Finanz die Erfüllung fälliger Zahlungsverbindlichkeiten geradezu unterläßt. Wer ihr entgeltliche Sachen und Dienſte gewährt, thut dies unter der Vorausſetzung, daß die ihm vermöge ſpezieller Zuſage zu entrichtenden Beträge auch wirklich zu gehöriger Zeit

---

II. p. 614; Sonnenfels III. p. 392; A. Smith (Garvel 1796) IV. p. 405 (Buch V, Kap. III); Say (Morſt. 1819) II. p. 442; Craig III. p. 248; Sismondi II. p. 221; Jakob I. p. 628; Lotz III. p. 399; Gönner, Von Staatsſchulden, deren Tilgungsanſtalten ꝛc. 1. Abtheil. München 1826; Fulda, F.W., p. 313; Derſ., Der Staatskredit. Tübingen 1832; Rebenius, Der öffentliche Kredit. Erſter allg. Thl. Karlsruhe 1829 (Umarbeitung des zuerſt 1820 erſch. W.); Malchus I. p. 401, 406, 419; Zachariä, Ueber das Schuldenweſen der Staaten des heutigen Europa. Jahrbücher d. Geſchichte und Staatskunſt. Leipzig 1830. Nr. 9 u. 10; Schön p. 101; Lex, Die Staatsſchulden und Staatspapiere ꝛc., Leipzig 1831; Bernoulli, Beiträge zur richtigeren Würdigung d. Staatsanleihen überhaupt ꝛc. Karlsruhe 1833. Baumſtark, Staatswiſſenſchaftliche Verſuche über Staatskredit, Staatsſchulden und Staatspapiere. Heidelberg 1833; Rotteck, Oek. Politik p. 369; Ueber den Staatskredit. Von einem ruſſiſchen Staatsmanne (ſehr wahrſcheinlich Cancrin). Leipzig 1840; J. St. Mill I. p. 93, II. p. 346; Rau II. p. 248; Dietzel, Das Syſtem der Staatsanleihen. Heidelberg 1855; v. Hock, Die öffentlichen Abgaben und Schulden. Stuttgart 1863. p. 265 fg.; Garnier p. 179; Stein 3. Aufl. p. 663; Soetbeer, Ueber Staatsſchulden (in Vierteljahrſchrift f. Volkswirthſchaft 1865); Naſſe, Steuern und Staatsanlehen (in Tübinger Zeitſchr. 1868); Leroy-Beaulieu II. p. 193; Wagner Sch. Hdb. III. p. 513.

[1]) Vgl. Sonnenfels III. p. 415; Rebenius p. 316; Baumſtark p. 229; Rau II. p. 266; Dietzel p. 144; Hock p. 289; Stein p. 756.

entrichtet werden. Bricht nun die Finanz Verbindlichkeiten dieser Art, so begeht sie offenbar die härteste Ungerechtigkeit gegen die Lieferanten, Beamten ꝛc., welche auf die Entrichtung ihrer Guthaben rechneten und nun durch die unterbleibenden Zahlungen schwere Einbußen erleiden, wohl gar wirthschaftlich zu Grunde gerichtet werden.

Weit erfolgreicher für die Finanz, aber auch von weit tiefer greifendem Einflusse für die ganze Volkswirthschaft, wird sich im Vergleich mit der ebenerwähnten eine andre Art von Zwangsschulden herausstellen: die erzwungnen Anlehen. Will man dabei nicht in eine fast ebenso harte Ungerechtigkeit verfallen, als die ist, welche durch die willkürliche Unterlassung fälliger Zahlungsverbindlichkeiten gegen einzelne Personen geübt wird, so muß man sich, um wenigstens den noch erträglichsten Ausweg festzuhalten, nach einem allgemeinen Maßstabe umsehen, vermöge dessen der Zwang, Darlehen zu machen, auf die Einzelwirthschaften erstreckt wird.

Freilich wird dieser Maßstab, worin man ihn auch suchen möge, immer nur sehr dürftiger Nothbehelf sein können.

Man könnte sich veranlaßt sehen, ihn in der Vermöglichkeit an Geldkapitalien finden zu wollen, weil diese die Form sind, in welcher überhaupt Darlehen gemacht zu werden pflegen. Allein damit ist noch nicht bewiesen, daß der Zwang, dem Staate Darlehen zu machen, am gerechtesten ausgeübt wird, wenn er nur auf den Geldkapitalisten lastet. Andre Wirthschafter können sich in unzähligen Fällen mit gleicher, oft sogar noch mit weit größerer Leichtigkeit Geldkapitalien verschaffen, als Geldkapitalisten selbst von gleicher Vermöglichkeit mit jenen. Dabei haben die Geldkapitalisten die vorhandne Masse von Geldkapitalien zum bei weitem größeren Theile bereits darlehensweise angelegt. Die überwiegende Mehrzahl derselben kann also, wenn der Zwangsbefehl des Staates ergeht, schon gar nicht mehr beliebig über ihre Mittel verfügen und muß sie unter harter Einbuße zu Gunsten des Fiskus flüssig machen. Der Zwang, Darlehen zu geben, muthet regelmäßig den Betroffenen einen wirthschaftlichen Umwandlungsprozeß zu, dessen Unannehmlichkeiten und Kosten man, wenn doch wenigstens noch möglichst gleichmäßig verfahren werden soll, den übrigen Klassen, welche unter dieser Bedingung ebenwohl über Geld-

kapitalien verfügen können, nicht ſchlechthin ſchenken darf. Ueberdies drückt die Laſt auf die wirklich herangezogenen Geldkapitaliſten um ſo ſchwerer, je mehr Geldkapitaliſten aus der ganzen Zahl von ſolchen entweder gar nicht oder doch nicht zur richtigen Höhe herangezogen werden konnten [1]).

Das nächſte, um alle wirthſchaftlichen Klaſſen dem Zwange zu unterwerfen, könnte die Herbeiziehung nach der Steuerfähigkeit zu ſein ſcheinen. Allein es wird denn doch in Bezug auf die Fähigkeit, dem Staate Darlehen zu machen, ein allgemein durchgreifender Unterſchied darin geſucht werden müſſen, daß diejenigen, welche über Habevermögen verfügen, wegen der ſtärkeren Garantien, die ſie zu bieten im Stande ſind, in ausgedehnterem Maße ſich Geldkapitalien verſchaffen können, als ſolche, welche lediglich auf Arbeitsvermögen angewieſen ſind. Zum Maßſtabe für die Beiziehbarkeit hinſichtlich erzwungner Darlehen dürfte daher die Steuerfähigkeit jedenfalls nur unter der Einſchränkung benutzt werden, daß das Vermögen der letzteren Art entſprechend ſchwächer als das der erſteren an den Zwangsdarlehen Antheil zu nehmen hätte.

Immerhin bleibt aber auch der ſo angelegte Maßſtab, wegen der ihm anklebenden ſchweren individuellen Ungleichheiten, aus dem Geſichtspunkt der Gerechtigkeit ein ſolcher, von dem man nur in Fällen der ſchlimmſten Noth Gebrauch machen dürfte, zumal bei ihm nicht minder die ſchlimmen volkswirthſchaftlichen Folgen, mit welchen die Zwangsdarlehen überhaupt behaftet ſind, zur Erſcheinung kommen.

Durch einen Zwang, welcher keine Nachſicht und keinen Aufſchub kennt, werden die Geldkapitalien nicht etwa von den Anlageplätzen weggenommen, wo ſie für die ganze Volkswirthſchaft am entbehrlichſten ſind (§ 237), ſondern da herausgeriſſen, wo

---

[1]) Wenn der Begriff der Geldkapitaliſten ſich leicht dahin geben läßt, daß derſelbe alle Eigenthümer von Habevermögen umfaßt, welche ſolches regelmäßig zum Zweck des Zinsbezuges in Geldform ausleihen, ſo bilden die Geldkapitaliſten doch ſchon von vorn herein keine ſcharf abmarkirte Klaſſe der Bevölkerung, indem Grundeigenthümer, Gewerbseigenthümer u. ſ. w. zugleich Geldkapitaliſten ſein können und in dieſer ihrer Eigenſchaft aus ihren ſonſtigen ausgeſchieden werden müßten. Was dann aber, wohl oder übel, als Geldkapitaliſt erkannt iſt, läßt ſich nur unter Befürchtung der gröbſten Irrthümer unter einander abſtufen.

ſie den genöthigten und gedrängten Darlehern je nach deren individuellen Verhältniſſen am raſcheſten und bequemſten zu Gebote ſtehen. Die durch ſolchen Entzug bedingte direkte und indirekte Lähmung von Erwerbsgelegenheiten, und zwar hier vor allem von Gewerben, bringt dann in weiteren Kreiſen der Volkswirthſchaft ähnliche Erſcheinungen zuwege, wie ſie als Reſultat einer abnormalen Beſteuerung (§ 279) zu beobachten ſind. Verglichen mit abnormaler Beſteuerung, können daher Zwangsanlehen nur darin ihre Rechtfertigung finden, daß es ſich um Beſchaffung von Mitteln handelt, deren Laſt durch jene unmöglich aufzubringen iſt. Kreditanlehen gegenüber können ſie aber nur unter der einzigen Bedingung als ſtatthaft erkannt werden, daß deren Quelle bereits verſiegt iſt [1]). Solange dies aber nicht der Fall, muß die trotzdem erfolgende Anwendung von Zwangsanlehen den Kredit, der auf die Dauer doch immer die wahre Grundlage der Finanzſchulden iſt, noch geradezu ruiniren, weil der Staat damit ſelbſt behauptet, daß er keinen mehr verdiene.

Muß die Finanz allerdings darauf gefaßt ſein, in Nothlagen, wo es nicht anders geht, von Zwangsſchulden Gebrauch zu machen, und wird eine umſichtige Verwaltung nicht verſäumen, ſchon zum voraus für dieſe Möglichkeit die Vertheilungsregel zur Aufnahme von Zwangsſchulden feſtzuſtellen, ſo erſcheinen dieſe doch als etwas ſo ungewöhnliches, daß ſich die folgende Betrachtung des Finanzſchuldenweſens lediglich als Unterſuchung der Anwendbarkeit des Kredits für Staatszwecke herausſtellen und die kurzweg gebrauchte Bezeichnung „Finanzſchulden" als identiſch mit „finanziellen Kreditſchulden" erſcheinen darf.

§ 230.

Kredit [2]) iſt dasjenige Verkehrsverhältniß, kraft deſſen eine Perſon einer andern freiwillig und ohne Gegenleiſtung entgeltliche

---

[1]) Man kann auch ſagen: „noch nicht eröffnet iſt", wenn man den geſchichtlichen Entwickelungsgang im ganzen vor Augen hat; bei verſagender Domänenveräußerung kommen Zwangsſchulden ſehr häufig als Vorläufer des Kreditſchuldweſens vor.

[2]) Vgl. Rebenius p. 1; J. S. Mill, a. W. I. p. 545; Roſcher, Grundl. d. N.-Oekonomie. 16. Aufl. § 94; Umpfenbach, Volksw.lehre § 90.

Güter liefert, indem sie ihr, unter wie auch gearteten Bedingungen, die spätere Lieferung von Gegengütern anheimstellt. Sowohl auf der aktiven wie auf der passiven Seite dieses Verkehrsverhältnisses darf man den Kredit in *ruhenden* und *angewendeten* unterscheiden. Der ruhende Kredit drückt nur die vorhandene Fähigkeit aus, daß Schuldverhältnisse eingegangen werden können. Der angewendete Kredit begreift dagegen die nach Maßgabe des ruhenden Kredits wirklich zu Stande gekommenen Schuldverhältnisse.

Die Bedeutung des Kredits für die ganze Volkswirthschaft wie für die betheiligten Einzelwirthschaften liegt darin, daß mit seiner Hülfe der Güterumlauf die jederzeit volkswirthschaftlich mögliche höchste Intensität und Extensität zu erlangen vermag. Alle Güter, namentlich größere Massen von solchen und darunter vor allem die Geldkapitalien, können durch den Kredit kurzweg an die Plätze und unter die Veranstaltungen gebracht werden, wo sie am meisten begehrt sind und die ergiebigste Wirksamkeit verheißen, während ohne diese erleichterte Uebertragungsweise eine Unmasse wichtiger und von den fruchtbarsten Folgen begleiteter Güteranschaffungen wegen Mangels einer bereits vorhandenen Gegenleistung unterbleiben müßten. In dieser durch den Kredit bewirkten Entfesselung und Steigerung aller Kräfte des Verkehrslebens ist es nur ein, wenn auch wichtiges, so doch immer untergeordnetes Vorkommniß, daß Verbriefungen, welche das Innehaben von nunmehr geschuldeten Güterbeträgen aussprechen, die Stelle des Geldes zu versehen im Stande sind (§ 245).

Die allgemeine Kreditlage eines Landes wird sich regelmäßig parallel mit dessen Gesammtentwickelung befestigen und erweitern, so daß jeder einzelne Kreditsuchende nach Maßgabe der persönlichen Kreditwürdigkeit seinen Zweck immer leichter und vollständiger erreichen kann.

§ 231.

Der Kredit einer Person hängt offenbar von zwei elementaren Bedingungen ab: von ihrer *Fähigkeit* und von ihrem *Antriebe*, übernommene Schuldverbindlichkeiten zu erfüllen. Jede dieser Bedingungen für sich allein ist gänzlich unwirksam; erst beide zusammen stellen den Kreditzustand einer Person her, sei diese eine

Sonder- oder Sammtperſönlichkeit, eine Privat- oder Staatsperſönlichkeit, eine ſoziale oder politiſche Perſönlichkeit. Wenn der Finanzkredit demnach in ſeinen beiden Elementarvorausſetzungen nichts von dem Kredit andrer Perſonen verſchiedenes iſt, ſo qualifiziren ſich doch dieſe Vorausſetzungen des ruhenden Kredits bei der Finanz ſo und zeigen ſich in der Anwendung des Finanzkredits ſolche Eigenthümlichkeiten, daß man dieſen nicht blos dem Grad, ſondern auch der Art nach von dem Kredit aller andern Perſonen unterſcheiden muß [1]).

Die Fähigkeit, zu leiſten, iſt bei dem Staate in einer Beziehung größer, in anderer geringer als bei dem Privaten. Dieſer hat ſein eigenes Vermögen, mit welchem er nach Gutdünken ſchalten und walten kann, und in welchem ſich die unterſte, aber auch zugleich oberſte Grenze ſeiner Leiſtungsfähigkeit ausſpricht. Die Staatsgewalt dagegen verfügt zwar eventuell über die ungeheure Macht des geſammten Volksvermögens, allein ſie kann von demſelben jederzeit nur in einer durch die Verhältnißmäßigkeit von Mittel und Zweck (§ 23) beſchränkten Weiſe Gebrauch machen.

Der Antrieb, zu leiſten, beſteht bei dem Privaten, wenn der gute Wille dazu fehlen ſollte, in einem gegen ihn geäußerten Zwange von Seiten des Gläubigers. Die Staatsgewalt als Wirth-

---

[1]) Vgl. Sonnenfels III p. 400; Nebenius p. 211; Ueber den Staatskredit p. 2; Dietzel p. 113; Leroy-Beaulieu II. p. 196. Die weitergehenden, mit der Benutzung des Finanzkredits zuſammenhängenden Folgerungen, welche hier zum Theil mit denen über die elementaren Vorausſetzungen vermengt ſind, ſ. § 235.

Kaum einer ernſtlichen Widerlegung bedarf die ſpitzfindige Doktrin Zachariä's (Jahrb. d. Geſch. u. Staatsk. IX. p. 200): „Staatsanleihen ſind ihrem Weſen nach Staatsauflagen. Denn Anleihen werden von dem Staate kraft desſelben Rechts aufgenommen, kraft deſſen der Staat ſeine Unterthanen zu beſteuern befugt iſt, alſo kraft des Staatsobereigenthums" (vgl. dag. oben § 71). „Staatsanleihen ſind von andern Abgaben, welche der Staat von ſeinen Unterthanen erhebt, nicht ihrem Weſen nach, ſondern nur inſofern verſchieden, als er denjenigen, welche die Abgabe entrichten, mit andern Worten, das Geld darleihen, die Verzinſung und Rückzahlung des Kapitals verſpricht." Kraft des Staatsobereigenthums ſoll die Staatsgewalt dann in einem Kolliſionsfalle vollſtändig berechtigt ſein (p. 213), „die Staatsſchulden herabzuſetzen oder auch gänzlich zu durchſtreichen". Ausführliche Gegendeduktion bei Baumſtark a. W. p. 391 fg.

schaftsinhaber kann sich jedoch einer Schuldexekution nicht unterwerfen, welche die ganze fiskalische Wirksamkeit in Frage zu stellen geeignet wäre. Der Antrieb, zu leisten, entspringt daher hier lediglich dem freien Entschlusse, den eingegangenen Verbindlichkeiten gerecht zu werden.

Der Kredit der Sozialwirthschaften nimmt eine Zwischenstellung zwischen Finanzkredit und Privatkredit ein, für welche im wesentlichen dasjenige gilt, was für die ganze Stellung der Sozialwirthschaften zur Finanzwirthschaft einerseits und zu den Privatwirthschaften andererseits maßgebend ist [1]).

§ 232.

Die einzelnen Momente, in welchen sich beim Staate die Fähigkeit und der Antrieb, zu leisten, ausspricht [2]), können unter drei Abtheilungen gebracht werden. Der Staatskredit muß um so größer sein, je günstiger die Beschaffenheit des Nationalreichthums, des Staatswesens überhaupt und des Finanzwesens insbesondere ist.

1. Die Beschaffenheit des Nationalreichthums bedingt in letzter Instanz die Fähigkeit des Staates, Schuldverbindlichkeiten zu erfüllen [3]). Der Nationalreichthum eines Landes beruht in seiner natürlichen Ausstattung und weit mehr noch in der wirthschaftlichen Tüchtigkeit der Bevölkerung. Klima, Bodengüte, nutzbare Fossilien, schiffbare Gewässer ꝛc. können einem Lande in noch so großer Vollendung zu Theil geworden sein, während ein zweites mit Naturgaben kärglich bedachtes Land von gleicher Größe doch das erste an Nationalreichthum weit überflügelt, weil es ihm durch wirthschaftliche Thatkraft und Einsicht um soviel voransteht. Entscheidend für die Würdigung des Nationalreichthums ist übrigens nicht nur das Maß der vorhandenen Kapitalanhäufung und die augenblickliche Blüthe des Bergbaues, des Ackerbaues, der Vieh-

---

[1]) Schuldexekution gegen Sozialwirthschaften ist nicht ausgeschlossen, wird aber in der Bedeutung der Sozialpersönlichkeit für das Staatsganze ihre Beschränkung zu finden haben.

[2]) Vgl. Nebenius p. 215, 254; Baumstark p. 1—390; Rotteck p. 387; Rau II. p. 262; Dietzel p. 126; Hock p. 292.

[3]) Nebenius p. 215, 260; Baumstark p. 379; Hock p. 299.

zucht, Forstkultur, Manufakturen, des Handels und der Schifffahrt, sondern ganz wesentlich auch die Garantie des regelmäßig fortschreitenden Gedeihens, welche die gegenwärtige Lage der Volkswirthschaft für die Zukunft verheißt.

§ 233.

2. Die Beschaffenheit des Staatswesens überhaupt ist von Einfluß sowohl für die Fähigkeit als für den Antrieb des Staates, Schuldverbindlichkeiten zu erfüllen.

Ein Staat, dessen Ordnung und Bestand fortgesetzt gefährdet ist, weil er äußeren oder inneren Feinden nur eine geringe Macht entgegenzusetzen hat, kann augenscheinlich nicht das Vertrauen in seine Leistungsfähigkeit einflößen, wie ein solcher, der als starkes politisches Ganzes mit energischer nachhaltiger Wehrkraft die Voraussetzung seines gesicherten Bestehens in sich trägt. Freilich ist auch die Größe der Gefahren und Anfechtungen, welche die einzelnen Staaten bedrohen können, äußerst verschieden, und die absolut größere Staatskraft wird dadurch oft genug zur relativ geringeren. Auch läßt sich bis zu einem gewissen Grade die eigene Machtlosigkeit durch den Schutz oder die Eifersucht Stärkerer ergänzen [1]).

Der Antrieb, zu leisten, hängt ebenfalls auf das innigste mit der ganzen Verschiedenheit der Staatswesen zusammen. Ist es hoch anzuschlagen, wenn Rechtlichkeit gegen die Staatsgläubiger sich als politische Moral bei den bestimmenden Faktoren eines Staates gewissermaßen traditionell fortpflanzt, so muß es doch als noch höhere Stufe angesehen werden, wenn die nämliche Anschauungs- und Handlungsweise auch in jedem einzelnen Falle freithätig zum Vorschein kommt. Und daß dies geschehe, dafür bietet eine, den wahren Anforderungen einer solchen entsprechende Landesvertretung mehr Bürgschaften, als irgend ein andres Element bei annähernd gleicher Kulturentwickelung sonstwie vermag [2]).

[1]) Vgl. Rebenius p. 280; Baumstark p. 49.

[2]) Vgl. Sonnenfels III. p. 402; Say II. p. 455; Rebenius p. 222, 257; Zachariä Jahrb. X. p. 318; Baumstark p. 33; Dietzel p. 136; Hock p. 295.

§ 234.

3. Die Beschaffenheit des Finanzwesens insbesondre bezieht sich ebenfalls auf die beiden Bedingungen des Staatskredits. Ein gegebner volkswirthschaftlicher Zustand läßt, ebensowenig als die blos allgemeine Kenntniß des Staatswesens, schon ein genaues Urtheil über die wirkliche Fähigkeit des Staates in Hinsicht auf Erfüllung von Schuldverbindlichkeiten zu. Man muß auch ganz speziell über die Stellung der Finanzen unterrichtet sein [1]). Ein mangelhaftes Finanzwesen kann die günstigsten anderweitigen Voraussetzungen ebensowohl zu nichte machen, als ein tüchtiges natürliche Schwächen, wenn auch nicht aufzuheben, so doch sehr wesentlich zu mildern vermag.

Sehr beachtenswerth ist die Lage der Finanzen besonders hinsichtlich des Einflusses, welchen das Vorhandensein angewendeten Kredites auf den ruhenden Kredit äußert [2]). Faßt man nur die Fähigkeit, zu leisten, ins Auge, so müßte allerdings der ruhende Kredit um so geringer sein, je beträchtlicher die bereits vorhandne Schuldenlast ist, mit welcher die Finanzverwaltung zu thun hat. Allein diese erhält gerade durch die Größe des angewendeten Kredits einen verstärkten Antrieb, zu leisten. Während aus dem allgemein staatlichen Gesichtspunkte das Motiv, eingegangne Schuldverbindlichkeiten zu erfüllen, schon allein durch den Grundsatz gegeben ist, daß der Staat, als Wahrer und Hüter des Rechts, dieses selbst am allerwenigsten zum Schaden seiner Gläubiger beugen oder brechen darf, ergiebt weiter noch die fiskalische Erwägung insbesondre, daß man im eignen Interesse um so vortheilhafter handelt, je pünktlicher und gewissenhafter man seine Schuldverbindlichkeiten erfüllt. Die Art und Weise, wie eine Finanzverwaltung mit ihrem angewendeten Kredit verfährt, ist, als Prüfstein des zukünftigen Verhaltens, so wesentlich für den Umfang, in welchem sie über ruhenden Kredit verfügt, daß, trotz einer Ausdehnung des ersteren und selbst gerade wegen dieser Ausdehnung, der ruhende Kredit, anstatt abzunehmen, sogar noch beträchtlich zunehmen kann [3]).

---

[1]) Vgl. Nebenius p. 220; Baumstark p. 64, 365.

[2]) Nebenius p. 240, 660; Baumstark p. 225.

[3]) Zachariä Jahrb. IX. p. 221; Dietzel p. 132.

Allein einen wie blühenden Zustand des Finanzkredits die Beschaffenheit des Finanzwesens auch verdienen mag, — er wird doch nie zur vollen Erscheinung in der Wirklichkeit kommen können, wenn sich die Maßregeln der Finanzverwaltung dem Lichte der Oeffentlichkeit entziehen [1]). Es kann Entwickelungsstufen geben, auf welchen, in Einklang des Charakters der ganzen Staatsververfassung, die Durchsichtigkeit des Staatshaushaltes zur Unmöglichkeit gehört, und wo man daher nothgedrungen darauf verzichten muß, der Wohlthaten des Finanzkredits in dem sonst möglichen Umfange theilhaftig zu werden. Wo aber eine solche innere Nothwendigkeit fehlt, wird die Verheimlichung des Standes der Finanzen, welche für deren Ausbildung und Verbesserung überhaupt in bedauerlicher Weise hinderlich ist, vom Gesichtspunkte des Kredits insbesondre zum reinsten Widersinn. Das ängstliche Bestreben der Finanzverwaltung, sich in den Schleier des Geheimnisses zu hüllen, wird regelmäßig Mißtrauen, Argwohn und Verläumdung herausfordern und bewirken, daß die Lage des Staatshaushaltes für bedeutend viel mangelhafter gehalten wird, als sie in der That ist [2]). Jeder Geldkapitalist, der Gläubiger des Herrschaftsverbandes werden möchte, verlangt einen klaren Einblick in die Finanzverhältnisse und wird, wenn ihm dieser versagt ist, die übertrieben eingebildete Gefahr, welche er zu laufen fürchtet, durch übertrieben hohe Sicherheitsprämien zu decken suchen, um deren Gesammtbetrag der Finanzkredit dann geschwächt und gemindert erscheint [3]).

§ 235.

Um nun von der Gestaltung der elementaren Voraussetzungen des Finanzkredits zu dessen eigentlichem Prinzip zu gelangen, muß

[1]) Vgl. Schmalz, Staatsw. II. p. 160; Schön, a. W. p. 149; Baumstark p. 368.

[2]) Gelingt es auch vielleicht momentan einmal einer schlechten Finanzverwaltung, sich unverdientes Vertrauen zu erschwindeln, so wird sich dies späterhin doch desto bitterer am Staatskredit rächen.

[3]) Nach Hock (öff. Abg. u. Schulden p. 304) hängt das Glück eines bestimmten Anlehens, abgesehen vom Kredit des Staates, auch vom Zwecke des Anlehens und von der Stellung des geldsuchenden Staates und der Geldgeber ab; aber diese Punkte gehören doch gerade und ganz genau zu obigen drei Kreditmomenten.

man sich an den Satz halten, daß der Staat nicht nur eine unsterbliche Persönlichkeit, sondern auch eine sich im Kulturgang bis zur Unermeßlichkeit vervollkommnende Persönlichkeit ist.

Es ist ein schwerer Irrthum, wenn übersehen wird, daß die in der Erlangung eines günstigeren wirthschaftlichen Haltes liegende allgemeine Bedeutung des Schuldkontrahirens für den Staat in einem viel höheren und weiteren Sinne gilt und zu ganz anderen Folgerungen führen muß, als für den Privaten. Das Schuldaufnehmen ist für den Privaten ebensowohl ein blos gelegentliches Vorkommniß wie für den Staat eine dauernde natur- und kulturgesetzliche Nothwendigkeit.

Das in der wirthschaftlichen Zukunft der Privaten stehende Fragezeichen vergrößert sich überrasch und übergroß mit jedem weiteren Ausblick, welchen man in diese Zukunft thun will, und verdeckt sie bald ganz. Der Private, auch wenn er sich mit anderen in Samuntwirthschaften zusammenfindet, ist ein sterblicher Mensch und in der kurzen Spanne seines Daseins weder gesichertes wirthschaftliches Fortbestehen noch gar Besserwerden zu erwarten berechtigt. Ein allseitig befriedigendes privates Schuldverhältniß kann nur dann stattfinden, wenn jedesmal eigens der Nachweis vorliegt, daß die persönlichen und sachlichen Bedingungen zur Erfüllung des Schuldzwecks und der Schuldverbindlichkeit mit hinlänglicher, speziell verbürgter Sicherheit vorhanden sind.

Anders dagegen bei dem Staate, mit dessen ganzem Wesen das regelmäßige grundsätzliche Schuldaufnehmen auf das innigste harmonirt.

Schon in der gesicherten Stetigkeit des Fortwirthschaftens der unsterblichen Persönlichkeit liegt die doppelte Gewähr, daß die Schuldperson jeder Zeit vorzufinden ist und daß derselben an Stelle erdrückender Augenblickslasten in der Zeitfolge kleine Vertheilungslasten gesetzt werden können. Noch bedeutsamer ist aber die Kulturausdehnung des Finanzkredits. Durch Generationen fort und fort geht die Arbeit an dem großen Kulturziele der Menschheit. Treten auch bisweilen rückläufige Bewegungen ein, insbesondere durch die Eigenartigkeit der Wege, auf welchen die verschiedenen Nationen dem gemeinsamen Ziele zustreben, so ist doch das Ergebniß im ganzen eine sich immer mehr steigernde Vervollkommnung aller wichtigen

Seiten des Daseins. Jede entwickelungsfähige Nation, welche sich nicht selbstmörderisch die Quellen ihrer Kraft zerstört, hat mit folgerichtigem Schlusse darauf zu rechnen, daß sie nach Verfluß einer Anzahl von Generationen eine höhere Stufe in Bezug auf wirthschaftliches, staatliches und Kulturleben überhaupt einnehmen wird, als jetzt. Wendet man nun dieses Axiom auf das finanzielle Gebiet an, so ergiebt sich leicht, welch ungeheurer Kraftzuwachs, nicht nur an Vertheilungskraft, sondern vor allem an Vertretungskraft, durch systematische Benutzung des Finanzkredits zu erzielen steht.

Nur auf die Gegenwart angewiesen, sieht sich die Finanzverwaltung, der Erfüllung der immerhin unbegrenzten Staatszwecke gegenüber, durch die dabei stets genau beschränkten Mittel gebunden und gehindert, den objektiven Bedarf zu vergrößern, mag dies auch noch so sehr wünschenswert sein. Was hier der schwächeren Gegenwart unerreichbar bleibt, kann einer späteren Periode nur sehr leicht fallen, weil, selbst blos gleiche Lebendigkeit der Staatsidee vorausgesetzt, ihre volkswirthschaftliche Leistungsfähigkeit um so viel größer ist. Es hindert aber nichts, die stärkeren Kräfte je einer späteren Periode den sonst unausführbaren Zwecken je einer früheren Periode dadurch zugänglich zu machen, daß man sie soweit als möglich mittelst des Finanzkredits vorausnimmt.

Wie mächtig durch diese Vorwegnahme wirthschaftlicher Hülfsmittel, welche ja zugleich eine Vorwegnahme von Kulturelementen ist, der Entwickelungsprozeß eines Landes beschleunigt werden muß, läßt sich unschwer einsehen. Spätere Generationen genießen, indem sie die von früheren eingegangenen Schuldverbindlichkeiten erfüllen, bereits die reifen Früchte von verwirklichten Staatszwecken, zu deren bloser Aussaat erst sie eigentlich im Stande gewesen wären [1]).

---

[1]) Von diesem Gesichtspunkte aus (also auch ganz abgesehen von einer Papiergeldausgabe, § 245) ergiebt sich denn allerdings der Satz, daß Finanzschulden den Volkswohlstand erhöhen, als vollkommen richtig. Der minder Reiche, dem die rechtmäßige Verfügung über die Mittel eines Reicheren, in größerer Ausdehnung als der Belauf seiner eigenen Mittel ist, eingeräumt wird, ist denn doch wahrlich dadurch wohlhabender geworden, als er vorher war. Und eben so gewiß wird Jemand, der die Pfade, die er sonst selber mit viel Mühe,

Stellt sich im Prinzip des Finanzkredits das historische Entwickelungsgesetz der Größe des Finanzbedarfs (§ 419) mit seiner verschiedene Zeitalter einheitlich umfassenden Vertretungskraft glänzend großartig obenan, so muß darum nicht minder festgehalten werden, daß die Vertheilungskraft des Finanzkredits für schwere Lasten, obwohl hier Uebergänge nach der Seite des Privatkredits wahrzunehmen sind, nicht etwa als begleitendes Anhängsel des Prinzips der Finanzschulden betrachtet werden darf, sondern selbst als integrirender Bestandtheil des Prinzips dasteht. Die Benutzung der Vertheilungskraft des Kredits liegt unter allen Umständen ganz überwiegend, von einer bald erreichten Zeitlänge an aber ausschließlich bei der Staatsgewalt, welche die Unsterblichkeit des

---

Zeitaufwand und Kosten hätte ebnen müssen, bereits geebnet findet, bei Erstattung dieser Kosten gern zugeben, daß er ein gutes Geschäft gemacht habe. Um in jedem gegebenen Falle zu wissen, wie hoch die durch eine Staatsschuld bewirkte Bereicherung anzuschlagen sei, muß man natürlich auch die gebrachten Opfer, nämlich die etwaige Beeinträchtigung des Geldmarktes (§ 237) und die für Zinsen und Prämien aufzuwendenden Kosten (§ 250, 253) in Anrechnung bringen und ihnen den erzielten Gesammtvortheil entgegenstellen. In dem Unterschied beider liegt dann die wirklich stattfindende Bereicherung. Würde der Unterschied sich gleich Null oder gar negativ herausstellen, so wär dies eben ein Beweis, daß bei Eingehung der Schuld nicht rationell verfahren worden.

Grundverkehrt ist freilich die Anschauung (Pinto, Melon, Weishaupt), daß Staatsschulden insofern bereichernd für das Land wirkten, als in den Schuldokumenten neue Aktivwerthe geschaffen seien, beziehungsweise die Zinsen dem Volk kein Opfer auferlegten, da sie ja nur aus einer Hand in die andere gingen. Vgl. dagegen Say, II. p. 450; Nebenius, p. 669. („Aber die Werthe, welche die Regierung gegen das aufgenommene Geld eingetauscht hat, wurden verzehrt und sind unwiederbringlich verloren. Die Aktivkapitalien der Gläubiger sind keine neuen Werthe, sondern nur traurige und schmerzhafte Erinnerungen an die vernichteten; sie sollen den Darleihern mit Zinsen wieder erstattet werden aus den künftigen Früchten der Ländereien, der Arbeit und der Kapitalien des Volkes"); Malchus I. p. 424; Baumstark p. 505; Bernoulli p. 6; Rau II. p. 255. Noch sehr befangen in der verkehrten Anschauung ist der Vers. der a. Schrift: „Ueber den Staatskredit" (p. 31).

Auf ganz falschem Wege ist auch Dietzel (p. 11, 200, 218), welcher sich der Meinung hingiebt, daß jedes durch Staatsanleihen erfaßte Geldkapital in einer finanziellen Verwendung volkswirthschaftlich reproduzirt werde. Allerdings reproduziren sich sämmtliche richtig vollzogene finanzielle Verwendungen in erfüllten politischen Zwecken überhaupt, aber nur manches und keineswegs alles verwendete reproduzirt sich in wirthschaftlichen Gütern. (Vgl. oben § 20.)

menschlichen Gemeinlebens zum finanziellen Ausdruck bringt. Gewiß wird man in den zahllosen Fällen weitaussehenden politischen Bedarfs, in welchen die Finanz nur mittelst der Vertheilungskraft des Kredits über eine Massensumme von Mitteln verfügen kann, deren versuchte Aufbringung auf andrem Wege die wirthschaftliche Existenz schwer beschädigen, wohl gar ganz in Frage stellen würde, während mit Hülfe des Kredits die wirkliche Deckung sich schonend in kleine Beträge zertheilen läßt, von der Anwendung des Prinzips selbst zu sprechen haben [1]). Ein Zeitabschnitt kann so durch

---

[1]) Die Bedeutung des Staatsschuldenwesens als eines finanziellen Hebels wurde bisher (abgesehen von den möglichen Vortheilen einer Papiergeldemission) ganz allgemein nur in dem Momente der Vertheilungskraft gesucht, und dabei das Schuldaufnehmen gewöhnlich mit einer gewissen Aengstlichkeit nur als nothgedrungenes und möglichst seltener Weise anzuwendendes Auskunftsmittel zugelassen. Vgl. die § 228 angeführte Literatur, insbesondere: Say II. p. 449; Fulda p. 324; Rebenius p. 661; Malchus I. p. 422; Rau II. p. 257, 260. In neuerer Zeit hat Dietzel (a. W.) mit dankenswerther Entschiedenheit darauf hingewiesen, daß das Schuldkontrahiren im Staatsleben -denn doch nicht blos ein hie und da vereinzelt auftauchendes zufälliges Vorkommniß sein könne, daß es ein System der Staatsanleihen geben müsse. (Bei Gönner p. 96 ist das „System" kaum mehr als eine einfache Präposition von „Staatsanlehen"). Die Unrichtigkeit von Dietzel's wesentlichster Prämisse (vgl. vor. Anm.) leitet ihn jedoch vom richtigen Wege ab und verhindert ihn zu der staatlichen Vertretungskraft zu gelangen. Bernoulli (p. 30) streift in einer vereinzelten Aeußerung an den Gedanken, um ihn sogleich zu verkennen. „Man sage nicht, diese Zunahme der Lasten habe nichts zu bedeuten, denn in der Regel steige auch der Wohlstand und die Bevölkerung; hat dieses statt, so ergiebt sich ohnehin eine verhältnißmäßige Vermehrung der Staatsbedürfnisse." Daß das vollständige Prinzip so lange verborgen bleiben konnte, muß billig Wunder nehmen, zumal doch die Finanzpraxis so entschiedene Fingerzeige gab. Namentlich der englische Staatshaushalt, der merkwürdigste von allen in Bezug auf Schuldenwesen, drängt förmlich zu jener Erkenntniß hin. Die englische Staatsschuld, 1684 nur erst eine Million Pfund Sterl., betrug 1858 über 804 Millionen. „Auf jeder Stufe in dem Anwachsen dieser Schuld hat die Nation dasselbe Geschrei der Angst und Verzweiflung erhoben. Auf jeder Stufe in dem Anwachsen der Schuld ist von weisen Männern ernsthaft behauptet worden, daß Bankrott und Ruin nahe bevorständen. Gleichwohl fuhr die Schuld immer noch fort zu wachsen und immer noch waren Bankrott und Ruin so fern wie je." (Macaulay, history of England. IX. p. 85 der d. Uebers. v. Bülau.) Man hatte also oft genug gesehen, wie eine Schuld, die zur Zeit ihrer Kontrahirung als bedenkliche Last betrachtet wurde,

Schuldaufnahme Verwendungen machen, deren endgültige Tragung erſt durch die Leiſtungsfähigkeit mehrerer ſpäterer Zeitabſchnitte möglich wird. Es kann dabei das Moment der Vertheilungskraft mit Rückſicht auf die geſteigerte Leiſtungsfähigkeit der Zukunft, oder auch ohne dieſelbe, und ſchon für ſich allein in Betracht kommen. Die Anwendung des Finanzkredits rückt in Fällen der letzteren Art dann allerdings umſomehr nach der Seite der privaten Kreditanwendung hinüber, in je weniger und je kürzeren Zeitabſchnitten die Schuld zu tilgen iſt.

§ 236.

Ob es ſich aber um Vertheilungskraft oder um Vertretungskraft bei Ausnutzung des Finanzſchuldweſens handelt, ſo iſt damit die geſchichtliche Kontinuität und die Einheit der Zeitalter für den unſterblichen Staat herangezogen und ergiebt ſich ein Zuwachs von ſtaatlicher Kraft überhaupt [1]). Das Finanzſchuldweſen iſt nichts anders als der organiſche Lebensprozeß der Wirkungsſteigerung der Finanzkräfte durch ſachgemäße Diskontirung und Einlöſung von Finanzeinkünften, und dieſer Prozeß erſtreckt ſich, wie alle Anwendung von Finanzeinkünften, auf alle der Finanz vorliegende Zwecke, ſeien ſie durch ordentliche oder durch außerordentliche Bedarfsposten vorgeſtellt. Gewiß iſt es, da jede Gegenwart unter allen Umſtänden zunächſt für ihr tägliches Brod zu ſorgen hat, ſehr wünſchenswerth, deſſen Beſchaffung nicht den ausgedehnten und oft ſehr verwickelten Erwägungen des Finanzſchuldweſens anzuvertrauen, ſondern jeder Gegenwart aus deren unmittelbaren Finanzeinkünften zu überlaſſen. Aber grundſätzlich ausgeſchloſſen

---

nach Verlauf einer gewiſſen Periode als ganz leicht und unbedenklich zu tragen erſchien, und die Folgerung lag nahe. Der Praxis half hier, gleichwie bei ſo mancher rationellen Domänenveräußerung, ein glücklicher Inſtinkt über die falſchen Beſorgniſſe immer wieder weg.

[1]) Stein, (3. Aufl. p. 665, 715) kommt der in der 1. Aufl. dieſes Buches ſchon entwickelten Auffaſſung noch am nächſten, welche von den anderen Finanzſchriftſtellern ſo gut wie überſehen worden iſt. Wagner (F.W. I. p. 145, Sch. Hdb. III. p. 499) hat ſich mit ſeiner nach der Wirkungsdauer der Verwendungen bemeſſenen Sorte von „außerordentlichem Bedarf" ſelbſt den Weg abgeſchnitten, auf welchem man einzig und allein zu dem Prinzip der Finanzſchulden gelangen kann.

ist auch die Beschaffung des täglichen Brodes durch übertragene Finanzeinkünfte so wenig, daß sie geradezu als kategorischer Imperativ des Staatslebens auftritt, wenn dieses sonst Todeskeime in seine Zukunftsentwickelung hereinnehmen müßte [1]).

Die grundsätzliche Anwendbarkeit des Finanzkredits läßt sich in den einen Satz zusammendrängen:

Jeder wirkliche Staatszweck rechtfertigt und verlangt die Herbeischaffung seiner Befriedigungsmittel durch Schuldaufnahme dann, wenn seine Erfüllung auf diesem Wege dem Gedeihen der unsterblichen Gesammtheit mehr nützt, als seine unterbleibende oder durch unmittelbare Finanzeinkünfte erfolgende Erfüllung [2]).

Die durch unmittelbare Finanzeinkünfte erfolgende Erfüllung kann kurzweg als Deckung durch Besteuerung bezeichnet werden, weil auf diese ja in letzter Linie alle aktuellen Aufbringnisse treffen müssen. Die Aufnahme einer Reihe von Staatszwecken in den zu deckenden Finanzbedarf mag, nach genauer Erwägung des Verhältnisses von Mittel und Zweck, noch so gerechtfertigt sein, während doch die zur Bestreitung erforderlichen Opfer an unmittelbaren Finanzeinkünften sich auf das Tiefste und Schmerzlichste fühlbar machen. Durch Schuldaufnahme kann es möglich werden, diesen Uebeln, die sich beim Uebergang in den abnormalen Zustand (§ 278) vielleicht bis zur Unerträglichkeit steigern würden, vorzubeugen.

Und nicht nur dies — auch Zwecke, deren Erfüllung man, nur auf die Gegenwart hingewiesen, unter Abwägung des Ver-

---

[1]) Die Nordstaaten der amerikanischen Union in dem Bürgerkrieg der 60er Jahre, die französische Republik während des deutschen Krieges von 1870/71 waren auch für das tägliche Brod auf Finanzschulden angewiesen. Die Römer — um noch ein mechanisches Analogon aus alter Zeit anzuführen — versteigerten in ihrer finanziellen Bedrängniß die Staatsäcker, auf welchen Hannibals Lager stand, mit gutem Erfolge. (Ueber Finanzschulden im Alterthum vgl. Roscher, Syst. d. F.W. § 130.) Es muß freilich das Vertrauen in die politische Zukunft stark sein, wenn es gelingen soll, auch den dringenden Tagesbedarf durch finanzielle Diskontirung zu decken.

[2]) Es ist hier, was kaum ausdrücklich hervorgehoben werden muß, an Schatzverbrauch (§ 281) oder Domänenverkauf (§ 282) nicht weiter gedacht, noch gar an zufällige Finanzmittel (§ 35).

hältnisses von Mittel und Zweck als unausführbar bezeichnen müßte, können sehr wohl zur Ausführung gelangen, wenn bei der Abwägung den schwächeren und unzureichenden Kräften der Gegenwart die durch Vertheilung oder Vertretung stärkeren und mehr als ausreichenden der Zukunft nachhelfen.

Freilich ist dieses Moment, das der stärkeren zukünftigen Kräfte, nicht das allein maßgebende auf Seiten der Schuldaufnahme. Außer der durch Tilgung der Schuld (§ 253) zukünftig zu bewerkstelligenden definitiven Tragung von Bedarfsposten kommen auch noch die Voraussetzungen zur Sprache, welche, bei der einstweiligen durch Aufborgen bewirkten und doch jedenfalls das Bereich der Gegenwart berührenden Herbeischaffung, in Hinsicht auf Beeinflussung des Kreditmarktes und beziehungsweise die Beschaffenheit des in Frage stehenden Staatszweckes wahrzunehmen sind.

§ 237.

Wendet die Finanzverwaltung ihren Kredit zur einstweiligen Herbeischaffung der Deckungsmittel eines Bedarfspostens an, so bewirkt sie hiemit einen Entzug von Stammhabe aus der Volkswirthschaft [1]). Nun werden die ihr solcherweise zuströmenden Geldkapitalien, wie sie aus der Natur der Sache, aus der bloßen Thatsache, daß dieselben zuströmen, ergiebt, jederzeit die für den in Frage stehenden Staatszweck verfügbarsten sein. Freiwillig werden die Beträge zur Schuldkontrahirung dargeboten. Zu den günstigsten Bedingungen für die Finanzverwaltung und zugleich mit der günstigsten Aussicht auf Erfolg für die Darleiher können aber selbstverständlich nur diejenigen Posten angeboten werden, welche am wenigsten stark von anderen Zwecken in Anspruch genommen sind [2]).

---

[1]) Man wird dies nicht in Abrede stellen wollen, weil auch viel ersparte Einkünfte in Finanzschulden angelegt würden. Diese Ersparnisse sind selbst schon Stammhabe geworden. — A. Smith IV. p. 441; Ricardo p. 256; Nebenius p. 224, 662; Baumstark p. 509; J. St. Mill I. p. 63, II. p. 346; Rau II. p. 251; Dietzel p. 159.

[2]) Mit dieser Herbeischaffungsweise von Finanzeinnahmen, welche keiner einzigen Privatwirthschaft gegen ihren Willen eine Leistung zumuthet, muß der

Allein wenn auch bei jedem Stande des Kreditmarktes die ihm gerade entbehrlichſten Geldkapitalien durch Finanzanlehen entzogen werden, ſo muß doch offenbar ein Entzug von gewiſſer Größe bei jedem verſchiedenen Stande des Marktes eine verſchieden eingreifende Wirkung äußern. Das konkurrirende Auftreten des Fiskus auf Seiten der Nachfrage giebt einen Ausſchlag zu Gunſten des Angebots und wirkt auf Erhöhung des Zinsfußes. Je nach dem Verhältniſſe der vorhandenen Stammhabe zu den vorhandenen Anlagegelegenheiten wird daher der Einfluß, welchen die Aufnahme einer Finanzſchuld übt, von einer empfindlichen Schwächung des Kreditmarktes durch die mannigfaltigſten Stadien hindurch bis zu einer wohlthätigen Erleichterung desſelben gehen können [1]).

Ganz und gar fällt die Wirkung einer Schuldaufnahme auf den eigenen Geldmarkt weg, wenn die Schuld anſtatt im Inlande in einem fremden Lande kontrahirt wird, deſſen Volkswirthſchaft von der eigenen derart abgeſchloſſen iſt, daß Ueberſiedelungen von der einen zur andern im freien Verkehr nicht vorkommen. Inſofern und inſoweit dagegen Uebertragungen zwiſchen verſchiedenen Volkswirthſchaften ſtattzufinden pflegen, muß die Finanzverwaltung den Geldmarkt, auf welchen ſie ſich zum Zwecke der Schuldaufnahme begiebt, als ein ihnen allen gemeinſames und in ſich gegliedertes Gebiet betrachten [2]).

Je reichlicher verſehen der Geldkapitalmarkt iſt, deſto an-

Druck verglichen werden, den das gewaltſame Eingreifen durch abnormale Beſteuerung (§ 303) oder durch Zwangsſchulden (§ 229) über die Privatwirthſchaften verhängt.

[1]) Iſt der Markt überfüllt, ſo daß die Beträge, welche keine produktive Anwendung finden können, entweder in gewagten Spekulationen verſchleudert oder der Genußkonſumtion ihrer Eigner gewidmet werden müßten, ſo kann von einer Beeinträchtigung des Marktes durch Staatsanlehen nicht entfernt mehr die Rede ſein. Vgl. J. St. Mill, a. a. O.

[2]) Vgl. Rebenius p. 704; Rotteck p. 385; Rau II p. 253. — Von den Ländern europäiſcher Kultur kann man heutzutage im weſentlichen ſagen, daß ſie in Bezug auf Kapitalübertragungen ein Syſtem kommunizirender Röhren bilden. Nimmt man aus einer etwas weg, ſo ſtellt ſich durch Zufluß aus allen übrigen das Niveau ſofort wieder her. Ein Staatsanlehen, welches in einem Lande aufgenommen wurde, geht oft genug zum größten Theil oder ganz ſofort in die Hände von Kapitaliſten anderer Länder über.

gemessener wird unter übrigens gleichen Umständen die Schuldaufnahme zur Erfüllung von Staatszwecken sein.

§ 238.

Nächst dem gegebenen Stande des Geldmarktes kommt sodann die Beschaffenheit des zu erfüllenden Staatszweckes in Betracht und zwar sowohl im Hinblick auf Reproduktivität als auf Wichtigkeit.

1. Ein Staatszweck, der seine Kosten in Vermögensgütern vergilt, berechtigt (ceteris paribus) eher zur Schuldaufnahme, als ein solcher, dessen Erfüllung keinen Wiedererſatz an Vermögensgütern gewährt. Wohl zu beachten ist indessen dabei, daß dieser Wiedererſatz keineswegs blos ein finanzieller sein muß, sondern auch ein allgemein volkswirthschaftlicher sein kann, der sich vorerst finanziell gar nicht vergütet [1]), wie z. B. wenn mittelst Schuldaufnahme eine Eisenbahn, Landstraße ꝛc. erbaut und dann nach dem Gebührenprinzip behandelt oder ohne jede Finanzvergütung gelassen wird, während die Anlage doch in volkswirthschaftlicher Beziehung von dem produktivsten Erfolge sein mag [2]).

---

[1]) Volkswirthschaftlich produktive Verwendungen werden auf die Dauer dadurch doch finanziell produktiv, daß die steigende Steuerfähigkeit den Finanzen ihre Einkommenbeschaffung erleichtert.

[2]) Für rein konsumtive Zwecke aufgenommene Schulden können zwar momentan auch eine wirthschaftlich produktive Thätigkeit zur Beschaffung der gewünschten Genußobjekte bewirken, aber diese versiegt mit der hier jedenfalls einmal stattfindenden völligen Vernichtung des aufgeborgten Kapitals, das also in der Hauptsache für die Dauer des Schuldausstandes (nach welcher es aus Steuerbeiträgen wieder aufgesammelt dasteht), keine Produktionsleistung verrichtet. Eine produktive (§ 20) finanzielle Verwendung wird freilich darum noch nicht schlechthin Schuldaufnahme zu ihrer Verwirklichung rechtfertigen. Tritt auch hier keine Vernichtung von Stammhabe ein, so wird doch das aufgeborgte Vorrathskapital leicht aus den Kanälen der regelrechten Volksbetriebsamkeit zu deren Schaden herausgezogen. — Schon deshalb, weil nun doch immer in Fällen der letzteren Art das Kapital fortfährt, Produktionsleistung zu verrichten, ist die Behauptung J. St. Mill's (a. a. O.), daß Staatsanleihen eigentlich auf Kosten des Lohns der arbeitenden Klassen gemacht würden, höchst einseitig. Sodann irrt Mill darin, daß er seine eigene Ausnahme zu der von ihm aufgestellten Regel nur auf einen aktiv und nicht auf einen passiv überströmenden Zustand des Kreditmarktes erstreckt. Gerade die belangreichsten Aufborgungen aber, die für Kriegszwecke, pflegen in Zeiten vorzukommen, in

2. Das ungünſtigere Verhalten einer blos konſumtiven Verwendung zur Schuldaufnahme kann aber erſetzt und weit mehr als erſetzt werden durch die Wichtigkeit des Zweckes und dies zwar in doppeltem Sinne. Je mehr Vortheil die Erfüllung eines Zweckes an und für ſich der Geſammtheit verheißt und ebenſo, auf je längere Wirkungsdauer ſich die Verwendung deutlich überſehen läßt, deſto größer die Berechtigung einer Schuldaufnahme dafür.

§ 239.

Entſcheidend für die Rechtmäßigkeit der Schuldaufnahme iſt dann, wie ſchon hervorgehoben, das Verhältniß der für Erfüllung eines Staatszwecks vorhandenen Deckungsausſicht durch unmittelbare Finanzeinkünfte zu derjenigen durch übertragene.

Je ungünſtiger die erſtere (§ 23), je ausgedehnter namentlich durch das Eingreifen in die Steuerfähigkeit über die Geſammtheit der Staatsangehörigen die wirthſchaftlichen Entbehrungen und Beeinträchtigungen von Erwerbsgelegenheiten verhängt würden, für deſto angemeſſner muß die Benutzung des Finanzkredits erkannt werden.

Und dies um ſo viel mehr, je günſtiger verglichen mit der unmittelbaren Aufbringung die zukünftige Deckungsausſicht an ſich, ſei es durch den zu erwartenden Gang der demnächſtigen Geſammtentwickelung des Volkes, ſei es durch geringes Inanſpruchgenommenſein der Zukunft mit Schulden, erſcheint, ſo zwar, daß ſelbſt ſehr beträchtliche Schwächen, welche das unmittelbare Finanzeinkommen den zu erfüllenden Staatszwecken gegenüber aufweiſt, leicht um ein ganz bedeutend vielfaches überwogen werden können. Selbſtverſtändlich muß dabei, um die Lage zwiſchen unmittelbarer uud übertragener Deckung ſtets richtig würdigen zu können, wohl beachtet werden, daß die letztere regelmäßig durch die Zinsſumme

---

welchen die Vorrathskapitalien zufolge der allgemeinen Verkehrsſtörungen und Verkehrsſtockungen ſchwer Beſchäftigung finden (in Zeiten paſſiven Ueberſtrömens) und nach dem erſten Schrecken leicht für die Finanz zu haben ſind. Und ſonſt wird in faſt allen anderen denkbaren Fällen der Schuldaufnahme die Finanzgewalt hinlänglich Muße und Gelegenheit finden, um ein Anleihen in dem Momente zu begeben, in welchem ſie dem Markte damit ſehr wenig, vielleicht gar keinen Nachtheil, ſondern ſelbſt noch Vortheil bewirkt.

für den Umfang und die Dauer des Schuldausstandes mit einem Mehrbetrag belastet ist [1]).

Die andern Faktoren als zu gunsten lautend vorausgesetzt, wird daher die Angemessenheit der Schuldaufnahme im wesentlichen von Beantwortung einer Gewissensfrage abhängig sein, welche sich die jetzige Generation in Hinblick auf ihre Steuerfähigkeit, verglichen mit derjenigen der folgenden Generationen, vorzulegen hat. Wodurch wird das höchste Kulturergebniß für das Gesammtleben der Nation erzielt? [2]) Dadurch, daß die Gegenwart die wirthschaftliche Leistungskraft der Nachwelt nicht belastet, aber dabei, indem sie vielleicht auf das ärgste überanstrengt wird, belangreiche Kulturinteressen, die sie sonst hätte fördern können, ungefördert läßt? Oder dadurch, daß sie ihre eigne Leistungskraft schont, der Nachwelt zwar Schulden hinterläßt, dafür dieser aber auch Kulturerrungenschaften überliefert, welche dieselbe bereits auf eine andernfalls unerreicht gebliebene Stufe der Entwickelung stellen? [3])

§ 240.

Unter den Einflüssen, welche eine bestehende Finanzschuld [4]) auf die wirthschaftliche, soziale und politische Lage rückwirkend

---

[1]) Je schwieriger also die Bedingungen sind, zu welchen sich die Finanz bei Abschließung eines Anlehens nach Lage der Sache (schlechter Staatskredit, ungünstiger Geldmarkt) verstehen müßte, desto geringer natürlich wiederum die Angemessenheit des ins Auge gefaßten Anlehens.

[2]) Also, ebensowenig wie bei der Besteuerung (§ 80), der engherzige und zur Ausführung doch nicht genügende Maßstab einer Bezahlung für die genossenen Vortheile, welche jede Generation sich und anderen Generationen anzurechnen versuchte.

[3]) Die Beschaffenheit der beschleunigt erreichten Entwickelungsstufe wird freilich eine sehr verschiedene sein, je nachdem es sich um lebensstark oder lebensschwach angelegte Staaten handelt; dort bringt das Finanzschuldwesen raschere Blüthe, hier rascheren Verfall. Nur bei berechtigtem Vertrauen in die Zukunft des Volkes schlägt das Finanzschuldwesen zum guten aus. Daß die Schnelllebigkeit in üblem Sinne durch finanztechnische verkehrte Behandlung des Schuldenwesens vergrößert wird, bedarf keiner weiteren Erörterung.

[4]) Uebersichten des Standes der Finanzschulden in den Ländern europäischer Kultur sind schwer zu liefern, weil, auch genügende Zugänglichkeit des Materials vorausgesetzt, dessen Bewältigung, nicht nur wegen der so sehr ungleichmäßigen

äußern könnte, läßt sich nichts auffinden, was die bei Eingehung von Finanzschulden maßgebenden Erwägungen (§ 235—239) irgendwie abschwächen könnte.

Daß in den Verbriefungen der Finanzschuld ein leichtes und bequemes Mittel zur Anlage und Zurückziehung von Stammhabe, namentlich auch zur Ausgleichung zwischen verschiedenen Gegenden

---

offiziellen Darstellungsweise, sondern auch wegen der großen Verschiedenartigkeit der einzelnen Schuldelemente (kontrahirter und wirklicher Zinsfuß, Börsenkurs und Nominalbetrag), kaum vollständig möglich ist, ganz abgesehen davon, daß die so erlangten Resultate auch noch deshalb unbefriedigend bleiben müssen, weil ihnen eine ziffermäßige Bezugnahme auf die Sozialschulden fehlt, ohne welche das Finanzschuldwesen der einzelnen Länder nie in seinem wirklichen Schwergewicht erscheint.

Nachfolgende Uebersicht beruht auf den (vervollständigten) Angaben der 1. Aufl. (p. 136) für die Jahre 1858—60, auf den Mittheilungen von Dudley Baxter (Journal of the statistical society. March 1874, p. 1—14) für die Jahre 1848 und 1873 und auf den Notizen, welche das dipl. statistische Jahrbuch des Gothaischen Almanachs von 1881 für die nächstvorhergehenden Jahre (p. 1026/27) enthält; diesen Notizen hat Vers. bei Rußland den Betrag der Leibeigenschafts- und Grundentlastungsschulden, sowie der ungeheuren, zum erheblichen Theil finanziell und volkswirthschaftlich verlorenen, Vorschüsse an Eisenbahngesellschaften 2c., bei Nord-Amerika den Betrag der Finanzschulden der Einzelstaaten zufügen zu müssen geglaubt.

Stand der Finanzschuld in Millionen Mark.

Land.	1848.	1858/60.	1873.	1879/80.
Deutschland	812	2395	2969	4819
Oesterreich-Ungarn . .	2541	5400	6864	7992
England	16673	16950	15991	14834
Frankreich	3700	7500	18300	24798
Rußland	2033	3510	7015	7813
Italien	610	1780	7421	10006
Belgien	356	544	732	1633
Holland	2084	1862	1636	1579
Amerikanische Union .	976	1314	10662	10066

(Die Bundesschuld der amerik. Union, welche durch den Bürgerkrieg bis zum Höchstbetrag von 2846 Mill. Dollars = 12 323 Mill. Mark im Jahr 1865 gestiegen war, hatte sich 1883 schon auf 1539 Mill. Doll. herabgemindert.)

und damit zur Bewirkung einer größeren Gemeinschaftlichkeit zwischen einander sonst fremden oder feindseligen Nationen geboten ist [1]), läßt sich nicht im entferntesten in Abrede stellen. Allein in dem Umstande, daß das Bestehen von Finanzanleihen eines der vielen Mittel ist, welche solche Dienste zu leisten vermögen, wird doch niemand einen Beweggrund zur Aufnahme von Finanzschulden erblicken wollen.

Umgekehrt kann kein Hinderniß gegen deren Anwendung daraus hergeleitet werden, daß durch den Handel mit den Schuldpapieren zu schwindlerischem Börsenspiel und zu wachsender Ungleichheit der Vermögensvertheilung Anlaß gegeben werde [2]). Der Börsenverkehr, insoweit er in der That schädlich und nicht durch Staatsmaßregeln zu zügeln ist, findet außer den Finanzschuldpapieren Material genug vor, an welchem er sich äußern kann, und eine extreme Spielwuth ist sogar nicht in Verlegenheit, sich solches künstlich zu schaffen. Was aber die behauptete Wirkung der Finanzschulden im Sinn einer Zunahme der Vermögensungleichheit anbelangt, so ist zu bemerken, daß durch die Börseneffekten der Finanzschuld allerdings eine der Formen gegeben ist, in welchen eine bereits vorhandne, durch die Gesammtheit der wirthschaftlichen und sozialen Zustände bedingte Tendenz wachsender Vermögensungleichheit aufzutreten vermag, daß aber eine solche vorhandne Tendenz auch sicherlich ohne das Bestehen von Finanzanleihen überall zum Durchbruche kommen muß [3]).

In obigen Schuldbeträgen aus den Jahren 1879/80 sind Eisenbahnschulden enthalten bei: Deutschland 2699, Frankreich 850, Rußland 1774, Belgien 504, Ungarn 173 Mill. Mark, ferner Papiergeld bei: Deutschland 159, Oesterreich-Ungarn 626, Rußland 2373, Italien 752, Amerik. Union 1726 Mill. Mark. (Die preußische Finanzschuld hat sich von 1097 Mill. Mark 1878/79 auf 3345 Mill. Mark 1884/85, und zwar fast ganz durch Anlehen für Eisenbahnverstaatlichungen, erhöht.)

[1]) Nebenius p. 664.

[2]) Nebenius p. 568, 672; Bernoulli p. 33.

[3]) Die immer wiederkehrenden Lamentationen darüber, daß infolge einer bestehenden Schuld die Gesammtheit der Steuerpflichtigen Lasten aufzubringen habe, deren Früchte in die Taschen der Staatsgläubiger fielen, sind denn doch gar zu ungereimt. Es sollte endlich einmal überall eingesehen werden, daß, wenn die Schuld rationell aufgenommen war, in den nachher dafür erforder-

Sollte in dem jeweiligen Preisſtande der börſengängigen Finanzpapiere ein Barometer erblickt werden können, an deſſen Skala ſich das von der öffentlichen Meinung über den ſchuldenden Staat im guten oder ſchlechten gefällte Urtheil ableſen ließe, ſo müßte man im Stande ſein, bei jeder Kurshöhe der Papiere, die dem Finanzkredit fremden Elemente auszuſcheiden, welche dieſelbe beeinflußt haben. Bei ſolcher Sichtung wird man ſich aber nur zu oft täuſchen und dem Finanzkredit zuſchreiben, was in Wirklichkeit auf Rechnung der allgemeinen Kreditlage, der Beſchaffenheit des Geldmarktes und anderer, häufig genug ganz zufälliger, Umſtände gehört. In einzelnen gegebenen Fällen wird man daher nur ausnahmsweiſe bei voller offenkundig vorliegender Klarheit der einwirkenden Faktoren, ſofort, ſonſt aber nur im Durchſchnitte längerer Zeiten, nur im großen und ganzen, in jenem Sinne Schlüſſe ziehen dürfen, die dann allerdings für den in Rede ſtehenden Staat als Fingerzeig des ihm nach Lage der Dinge gebotenen Verhaltens von Belang werden können[1]).

Iſt demgemäß eine gewiſſe maßgebende Beeinfluſſung der Handlungsweiſe des ſchuldenden Staates durch ſeine Gläubiger ſehr wohl möglich, ſo können ſich dieſe ebenwohl in nicht geringem Grade von dem ungeſtörten Fortbeſtand der jetzigen Verfaſſung des Staates abhängig fühlen, weil ſie bei einem Wechſel in dieſer Beziehung Nachtheile für ihre Schuldforderungen zu erwarten haben. Die Finanzgläubiger werden in ſolchem Fall die herrſchende Ordnung nach Kräften zu ſtützen ſuchen[2]). Setzen ſie dagegen, was

---

lichen Steuerbeträgen die Koſten eines nothwendigen (§ 23) Staatszweckes, welche ja doch in irgend einer Weiſe aufgebracht werden müſſen, auf die denkbarſt beſte Weiſe aufgebracht werden.

Im Hinblick auf irrationelle Schuldaufnahmen iſt es, daß Behr (L. v. d. Wirthſch. d. Staats p. 173) ausruft: „Wir und unſere Nachkommen ſind zum Arbeiten in den Minen der Staatsgläubiger verurtheilte Taglöhner."

[1]) Eine gewaltige Uebertreibung liegt jedenfalls in dem Ausſpruche Zachariä's (Jahrb. IX. p. 224), „daß kein (größerer) Staat ohne Schulden ſein darf, wenn ſeine Angelegenheiten mit Beſonnenheit und Stetigkeit verwaltet werden ſollen." Vgl. übr. Zachariä X. p. 313; dann Rebenius p. 710; Baumſtark p. 527 und das oben (§ 200) über den Einfluß der angewendeten Kredits auf den ruhenden Kredit geſagte.

[2]) Rau II. p. 258.

gar wohl zutreffen kann, gedrückt und gefährdet durch die Fortdauer des seitherigen Zustandes, größere Erwartungen auf eine Veränderung, so werden sie hier ebensoleicht Feinde, wie dort Freunde des bestehenden sein.

§ 241.

Finanzschulden dürfen nicht mit Schulden verwechselt werden, welche die Staatsgewalt aus andern als finanziellen Rücksichten belasten [1]). Finanzschulden sind immer nur Beischüsse zur Deckung des Finanzbedarfs und haben nichts zu schaffen mit blos akzessorischen Schulden, die sich an irgend einen Verwaltungsakt als Bestandtheil zu dessen Vornahme anheften, ohne dafür wirthschaftlich verbraucht zu werden [2]). So sind Beamtenkautionen, gerichtliche und sonstige Depositen, Posteinzahlungen, keine Finanzschulden, während jeder Pfennig, welcher geborgt wird, *um* als Beischuß zur Deckung eines Finanzbedarfpostens zu dienen, den Finanzschulden angehört. Ob die Finanzgewalt anschlagmäßig oder nicht anschlagmäßig (§ 286) borgt, macht, so wichtig dies auch nach einzelnen Richtungen sein mag, für das Wesen der Finanzschulden keinen Unterschied. Dagegen kann bei den ausführenden Organen der Finanzgewalt von durch dieselben aufzunehmenden Finanzschulden gar nicht die Rede sein. Außerhalb eines Anschlags kann

---

[1]) Die beste finanzwissenschaftliche Erörterung über diesen Unterschied bei Wagner (Sch. Hdb. III. p. 513), während der Gegensatz von „Finanzkredit" und Staatsschuldenwesen" bei Stein (3. Aufl. p. 665) in obiger Beziehung höchst konfus und völlig unbrauchbar ist und eher auf den begrifflichen Gegensatz von schwebender und bestimmter Schuld (§ 242) anwendbar wäre.

[2]) Da bei Nichtverbrauch jedem Passivum immer sein Aktivum gegenübersteht, so sind in den sog. „Verwaltungsschulden" gar keine wirklichen Schulden der Staatsgewalt vorhanden. Nur wenn die Aktiva, wider den Zweck, verbraucht worden sind, läßt sich ernstlich von Schulden reden. So sind nichterhobene Zinsen von Finanzschulden, überhaupt nichterhobene Forderungen an die Finanz, wenn die Beträge aktiv aufbewahrt werden, zu den sog. Verwaltungsschulden zu rechnen, sind also gar keine wirklichen Schulden. Hat dagegen die Finanz diese und andere Beträge wider den Verwaltungszweck verbraucht, dann hat *sie* damit eine Schuld *auf sich* genommen. Da also alle wirklichen Schulden der Finanzgewalt sich immer als Finanzschulden herausstellen, so sollte man „Verwaltungs*schulden*" ganz aus dem Spiel lassen.

von denselben überhaupt nichts von finanzieller Bedeutung vorgenommen werden. Was aber von Krediterscheinungen innerhalb eines Anschlags beschlossen liegt, ist nicht Kredit des betreffenden Finanzorgans, welcher gar keines eigenen Finanzkredits fähig ist, sondern anschlagsmäßig getragener Kredit der Finanzgewalt.

Zweites Hauptstück.

Die Finanzschulden im einzelnen.

I. Artung des Schuldenwesens.

A. Innerliche Unterscheidung.

a) Schwebende und bestimmte Schuld.

§ 242.

Die erste aus dem inneren des Finanzschuldwesens hervorgehende Unterscheidung bezieht sich darauf, ob Schuldposten nach reiflicher Vorausüberlegung der Finanzverwaltung fest eingefügt werden, oder ob sie diese mit hin- und herschwankendem Auftreten überfallen. Kann dort von bestimmter Schuld gesprochen werden, so wird man hier neben dem Ausdruck schwebende Schuld auch wohl die Benennungen vorläufige Schuld oder Verlegenheitsschuld gebrauchen dürfen. Die bestimmte Schuld, welche ein Finanzwesen zu tragen hat, kann durch ihre Höhe drückend sein, aber sie ist doch kein den Gang des Finanzwesens störend durchkreuzendes Element, wie die schwebende Schuld. Diese, welche vielleicht kaum dem Finanzanschlag, jedenfalls aber nicht dem Finanzplan eingeordnet ist, wird in ihrem Betrag um so gefährlicher für die Finanzen, über je mehr Anschlagsperioden sie sich erstreckt, ehe sie, insoweit sie nicht durch anschlagmäßige Tilgung beseitigt ist, ihre Einfügung in den Finanzplan findet. Mit dieser Einfügung verliert die schwebende Schuld diesen ihren Charakter und wird zur bestimmten Schuld ebenso wie jede Schuld, welche dies gleich von vorn herein gewesen war.

Welche sonstige innere Artung der bestimmten Schuld auch noch werden mag (§ 243/44) und in welcher äußerlichen Gestalt sie

ſich auch darſtellt (§ 245/49), ſo hat ſie doch jedenfalls ihre feſte Stellung in den regelmäßigen Planungen und Ausführungen der Finanz.

b) Neutralſichere und pfandſichere Schuld.

§ 243.

Ein Schuldpoſten kann lediglich auf dem allgemeinen Kredit oder auch noch auf einer beſonderen Realverſicherung der Finanz beruhen. Wird im letzteren Fall von pfandſicherer Schuld zu ſprechen ſein, ſo kann man das Gegenſtück, welches nicht pfandſicher, aber auch nicht unſicher iſt, als neutralſichere Schuld bezeichnen.

Sowohl in der ſchwebenden wie in der beſtimmten Schuld kann neutralſichere oder pfandſichere Artung vorkommen. Es iſt aber klar, daß unter übrigens gleichen Umſtänden die Pfandverſicherung ſich bei der ſchwebenden Schuld viel mehr in den Vordergrund drängen wird als bei der beſtimmten, ſo daß jene wohl überwiegend oder ſelbſt ganz und gar pfandgeſichert daſtehen mag. Umgekehrt kann es ſehr leicht vorkommen, daß die ganze beſtimmte Finanzſchuld nur neutralgeſichert iſt, während ihre Pfandverſicherung zum vollen Betrag immer mehr ausgeſchloſſen bleiben muß, je höher die Entwickelungsſtufe des Finanzſchuldweſens wird. Das ſteigende Maß von wirthſchaftlicher Stärke, welches der Finanz durch ihre Organiſation und durch den volkswirthſchaftlichen Rückhalt zu Theil wird, geſtattet immer weniger den möglichen Umfang der Kreditanwendung durch pfandſichere Artung auszunutzen, weil dann ein immer größeres Stück neutralſicherer Kreditanwendung ungenutzt bleiben müßte.

c) Terminable und freitilgbare Schuld.

§ 244.

In der Regel wird die Finanzverwaltung gar nicht im Stande ſein bei Eingehung einer Schuldverbindlichkeit deren endgültige Erfüllung auf vertragsmäßige Zeitpunkte feſtzuſetzen [1]). Die Frage

[1]) Sehr eindringlich betont iſt das Moment der Rückzahlbarkeit nach eigenem Ermeſſen in der a. Schrift: Ueber den Staatskredit p. 15, und bei Dietzel p. 209

über die Statthaftigkeit einer Schuldaufnahme stützt sich, was die zukünftige Deckungsaussicht anbelangt, auf Wahrscheinlichkeitsberechnungen, für die das Material in mehr oder minder vollkommener Auswahl vorliegt. Der auf Grund dieser Wahrscheinlichkeitsberechnungen ins Auge gefaßte Gang des Schuldenwesens kann sich nun in Wirklichkeit leicht ganz wesentlich anders gestalten, entweder weil das benutzte Material doch nicht in gehöriger Vollständigkeit zu Gebote stand oder weil die thatsächlichen Voraussetzungen, auf welchen man fußte, sich im Laufe der Dinge veränderten.

Die anderweitige Gestaltung des Ganges kann nun darin bestehen, daß die Deckungsmittel näher oder daß sie entfernter gerückt werden, als man bei Uebernahme des Schuldstandes in eine finanzplanmäßige Hauptperiode erwartete. Daß das erste einer Finanzverwaltung nie Sorgen machen könne, ist vollkommen klar und bleibt sogleich ganz außer Betracht. Allein auch bei Fernerrücken der Deckungsmittel ist durchaus nicht gesagt, daß die Gediegenheit des Schuldenwesens und der Finanzen überhaupt darunter leiden müsse. Der Unterschied zwischen zutreffendem und nichtzutreffendem Verhalten ist dann vielmehr nur der, daß die Berechnungen, welche für die Hauptperiode angestellt waren, ihre Gültigkeit auf eine weitere Umgrenzung zu erstrecken haben, weil sich die Nothwendigkeit einer Berichtigung des Lastenantheils von Gegenwart und Zukunft in diesem Sinne herausgestellt hat. Trifft die bei der Schuldaufnahme unterstellte Lage der Deckungsmöglichkeit zur erwarteten Zeit nicht ein, so kommt sie doch so gewiß zu einer späteren Frist, als der Entwickelungsgang eines gesunden Gemeinwesens wohl scheinbar gestört und zeitweise rückwärts gelenkt werden mag, allein auf die Dauer desto sicherer und unwiderstehlicher voran schreitet. Damit jedoch die Finanzverwaltung befähigt sei, sich ihrerseits solchen Vorkommnissen derart anzupassen, wie es die Unversehrtheit des Kredits,

passim, wenn auch freilich unter einseitiger Zurückdrängung der terminablen Schuld, und bei letzterem mit unrichtiger Motivirung. Dag. A. Smith IV. p. 449: „Die Methode Schulden zu fundiren, das heißt, beständige Renten statt ihrer Wiederbezahlung zu versprechen, hat jeden Staat, der sich ihrer bedient, ins Verderben gezogen." Vgl. auch Rotteck p. 403; Bergius p. 437.

bei gleichzeitiger Wahrung des Verhältnisses von Mittel und Zweck (§ 23), erheischt, gebührt ihr freie Hand in der Wahl des Zeitpunkts, zu welchem die endgültige Erfüllung eines Schuldpostens rechtmäßiger Weise erfolgen kann. Hierin liegt das charakteristische der freitilgbaren Finanzschuld, welche, wenn allseitig richtig verfahren wird, stets die Hauptmasse der gesammten Schuld ausmachen muß.

Wie damit gesagt, kann aber die Finanzschuld zum Theil auch eine andere Beschaffenheit aufweisen. Die Deckungsmittel für Staatsbedürfnisse können in einer keineswegs geringen Anzahl von Fällen mit voller Verlässigkeit demnächst zur Verfügung stehen, während es doch dringend erwünscht ist, dieselben schon jetzt zu benutzen. Schreitet man zu einer entsprechenden Schuldaufnahme mit ausbedungenen verlässigen Rückzahlungsfristen, so steht man damit im Bereich der terminablen Finanzschuld. Dem Wesen der Sache nach kann hierbei, insofern keine andere als neutrale Sicherheit vorliegt, nur von Aufnahme für kürzere Fristen die Rede sein, während längere Zeitfristen, damit sie unbedingt verlässig eingehalten werden können, Pfandsicherheit bedingen.

Umgekehrt wie bei der terminablen Schuld ist Pfandsicherheit bei der freitilgbaren Schuld für die Tilgung so gut wie ausgeschlossen und wird nur für die Verzinsung von Bedeutung sein können; gelänge es auch für solche Tilgungsmassen die riesigen Pfandsicherheiten aufzubringen, so müßten sie, da der Schuldner an keine Zielzahlung gebunden ist, doch ohne Bedeutung bleiben.

Was endlich noch das Verhalten von terminabel und freitilgbar zur schwebenden und zur bestimmten Schuld anbelangt, so können beide in beider Artung, aber nach vorstehendem verschieden ausgedehnt, vorkommen [1]).

---

[1]) Der Gegensatz von schwebender und fundirter Schuld (den auch Verf. in der 1. Aufl. als einzigen Hauptgegensatz für innerliche Artung der Finanzschuld festhielt) kann zum klaren Verständniß nicht genügen. Es gehören hiezu nothwendig obige drei, von verschiedenen Gesichtspunkten ausgehende, koordinirte Hauptgegensätze. Verf. hat oben den immer mehr irreführenden Ausdruck „fundirte" Schuld vermieden, der ursprünglich in der Praxis pfandsichere Schuld bedeutete, dann aber doch in der Theorie ganz überwiegend für freitilgbare Schuld gebraucht wurde.

B. Aeußerliche Unterſcheidung.

a) Papiergeld.

§ 245.

Unter den Geſtalten, in welchen die Staatsſchuld auftreten kann, verdient das Papiergeld[1]) nicht ſowohl wegen ſeiner ausgedehnten Anwendbarkeit für das Staatsſchuldenweſen, als vielmehr wegen ſeiner Gefährlichkeit für die Volkswirthſchaft die größte Beachtung.

Ein Theil des Metallgeldes der Volkswirthſchaft kann auf die Dauer körperlich vertreten werden durch Schuldurkunden, deren Ausſteller in weiten Kreiſen Kredit genießt und die beliebige Realiſirbarkeit der Schuldbeträge in Metallgeld verbürgt, — welche auf Inhaber lauten, ohne Formalitäten übertragen werden können und dem jeweiligen Beſitzer kein Einkommen gewähren, ſo lange er ſie behält.

Soll ein ſolches Papiergeld unſchädlich ſein, ſo iſt unbedingt nothwendig, daß es jederzeit mit Metallgeld pari ſtehe, d. h. daß jeder einzelne auf eine gewiſſe Summe lautende Papiergeldſchein auch wirklich einem Metallgeldſtück von nämlichem Betrage im Verkehr gleich gelte. Ein zirkulirendes Papiergeld kann aber auf dem Pariſtande nur ſo lange bleiben, als das Vertrauen in ſeine augenblickliche Realiſirbarkeit, oder doch wenigſtens das Vertrauen, daß ſeine beliebige Realiſirbarkeit in Zukunft beſtimmt wieder eintreten werde, nicht geſchwunden iſt.

Mangelt das Vertrauen in die jetzige oder zukünftige Realiſirbarkeit, ganz gleichgültig, ob mit Grund oder Ungrund, ſo tritt unausbleiblich Entwerthung des Papiergeldes ein[2]).

---

[1]) Ricardo p. 386; Jakob I. p. 646; Fulda p. 342; Rebenius p. 95, 136, 177; Schön p. 104; Malchus I. p. 406; J. G. Hoffmann, Die Lehre vom Gelde, p. 187; Rau, F.W., II. p. 269; J. St. Mill I. p. 582; Stein, F.W., p. 694; Hock p. 343; Pfeiffer II. p. 578; Knies, Das Geld. 2. Aufl. Berlin 1885. p. 345; Leroy-Beaulieu II. p. 611; Wagner, Sch. Hdb. III. p. 537.

[2]) Die Fabel vom Zwangskurs, der ein Papiergeld auf dem Paristande halten ſollte, kann doch nur von großen Kindern geglaubt werden, welche nicht ſehen, daß die Preiſe der Waaren in dem Papiergeld um ebenſoviel

Wird das Papiergeld entwerthet, ſo verlieren einmal ſeine Beſitzer die ihnen unter den Händen ſchwindende Differenz von dem ſeitherigen Stande gegen Metall. Die ganze Volkswirthſchaft muß aber die damit, raſcher oder langſamer, jedenfalls Schritt für Schritt heranziehende Kriſis einer Geldverminderung durchmachen. Steigt umgekehrt der Kurs eines entwertheten Papiergeldes wiederum, ſo iſt dies mit einer Geldvermehrung gleichbedeutend, bis zu deren Wiederausgleichung nachtheilige Erſchütterungen unvermeidlich ſind und nach deren Ausgleichung eine mehr oder minder veränderte Vertheilung des Volksvermögens unter die Einzelwirthſchaften, im umgekehrten Sinn, wie nach einer vorausgegangnen Geldverminderung durch Papierentwerthung, vorliegt. In der Regel aber werden ſich die beiden Erſcheinungsreihen der Geldverminderung und Geldvermehrung längere Zeit durchkreuzen, weil der Kurs des Papiergeldes bald ſinkt, bald ſteigt, je nachdem das ſchwankende Vertrauen in die Realiſirbarkeit abnimmt, oder ſich wieder befeſtigt. Daß bei ſolcher Lage des Geldmarktes, obwohl die volkswirthſchaftliche Kaufkraft des Papiergeldes immer etwas Zeit braucht, um den fallenden und ſteigenden Kurſen zu folgen, die Preismeſſung höchſt unſicher und die Stetigkeit des ganzen Verkehrs heftig erſchüttert werden muß, iſt klar. Die ganze Heimſuchung iſt um ſo ſchwerer, je tiefer das Papiergeld in den täglichen Verkehr eingedrungen iſt und je mehr Papiergeld überhaupt zirkulirt. Iſt gar der ganze Geldumlauf der Volkswirthſchaft mit Papiergeld beſtritten, ſo geſellt ſich zu der Unſicherheit und Verwirrung im Inlande die Zerrüttung der auswärtigen Handelsbeziehungen, da nun kein nivellirendes Ab- und Zufließen von Baargeld mehr ſtattfinden kann.

§ 246.

Angeſichts der Schickſale, welchen ein umlaufendes Papiergeld verfallen kann, wird jede loyale Staatsgewalt dringend wünſchen

---

ſteigen als dieſes nach der Meinung des Publikums an Kreditwürdigkeit eingebüßt hat. Die geſetzliche Verpflichtung, das Papiergeld zum Nominalwerth bei Zahlungen anzunehmen, trifft freilich mit dem geſunkenen Zahlungswerth des Papiergeldes im freien Verkehr diejenigen ſehr hart, welche (Beamte, Gläubiger) ſchon früher ſtipulirte Geldzahlungen zu empfangen haben.

müſſen, daß jene ſchlimmen Möglichkeiten vermieden werden. Die Stellung des Staates zur Papiergeldausgabe iſt nun aber eine doppelte, je nachdem es ſich nämlich um ſein Verhalten als Ueberwacher der Privatinſtitute, welche Banknoten ausgeben (§ 219), oder um ſeine Eigenſchaft als Emittent von eignem Papiergelde, von Staatspapiergeld, handelt.

Das Staatspapiergeld ſteht hinſichtlich ſeiner Anwendbarkeit ſehr bedeutend hinter den Banknoten zurück. Für das berechtigte Vorhandenſein dieſer ſpricht vor allem ein in der Natur der Sache liegender Grund, das Bedürfniß des Verkehrs. Der kreditſuchende Private, welcher ſich an eine Bank wendet, kann viel eher auf Erfüllung ſeines Wunſches rechnen, wenn die Bank in der Lage iſt, ihm die bedurfte Kaufkraft in der Form von Banknoten zu geben, als wenn dieſes Inſtitut ſich auf die gewöhnliche, jedermann überhaupt zugängliche Benutzungsform des Kredits beſchränkt ſieht. Die zirkulirenden Banknoten tragen aber vermöge der dem Emittenten obliegenden unbedingten Verpflichtung zur ſofortigen vollen Einlöſung *gegen* baares Geld eine weit beſſere Garantie ihres Pariſtandes in ſich, als das Staatspapiergeld, deſſen Realiſirbarkeit auf ſeiner vollwerthigen Annahme *anſtatt* baaren Geldes bei den Staatskaſſen beruht. Dies um ſo mehr, als der Staat ſich über ſeine Verbindlichkeit hinwegſetzen kann, ohne daß irgend eine zwingende Macht ihn davon abzuhalten im Stande wäre [1]). Die Zettelbank, der eine ſolche zwingende Macht zur

---

[1]) Die Einlösbarkeit des Staatspapiergeldes *gegen* Metallgeld hat etwas widernatürliches, weil hier der beim Bankpapiergeld vorhandene urſachliche Zuſammenhang fehlt. Daß aber der Staat ſeinem Papiergeld zuliebe förmliche Bankgeſchäfte betreibe (vgl. Hock p. 305), wird niemand empfehlen wollen. Hielte die Finanz nun doch einen baaren Einlöſungsvorrath, ſo würde davon, ſo lange die Papiergeldmenge den durch die Realiſirbarkeit *anſtatt* Baargeld gedeckten Belauf nicht erreicht hat (und es muß ſchon eine hohe Summe ſein, die ihn erreicht), in kreditfeſten Zeiten kein Gebrauch gemacht werden. Viele Dezennien lang könnte der Einlöſungsvorrath gelagert haben, ohne daß auch nur ein einziges Mal der Wunſch nach wirklicher Einlöſung ſich geäußert hätte. Man müßte ſehr bald, und nach Lage der Dinge vollkommen berechtigt, zu der Ueberzeugung kommen, daß der Baarvorrath durchaus überflüſſig, ein todtes Kapital und daher zu beſeitigen ſei. Wäre man dagegen nach Maßgabe einer vorliegenden, jene Grenze überſchreitenden Papiergeld-

Seite ſteht, muß Zug um Zug, ſowie es von ihr verlangt wird, jede präſentirte Note einlöſen. Drohen Wetterwolken am Horizonte des Kredits, ſo ſtrömen alsbald die Noten zur Einlöſung herbei und die weitere Emiſſion ſolcher, ſowie ſchon das Zirkulirenlaſſen der ſeitherigen Menge, iſt durch das beſtimmte Gebot des offenkundigen Zuviel abgeſchnitten. Der Staat dagegen, welcher die baare Einlöslichkeit ſeines Papiergeldes durch den Umſtand erſetzt, daß jedermann zu ſeinen Schuldnern gehört, und allerdings vermöge deſſen in gewöhnlichen Zeiten eine größere Menge von Papiergeld mit aller Leichtigkeit zum Pariſtande im Umlauf halten kann, merkt erſt dann die Gefahr, wenn es bereits zu ſpät iſt, wenn das zirkulirende Papiergeld ſchon entwerthet iſt, weil die ſeitherige Deckung nun nicht mehr als ausreichend erſcheint. Eine harte Verſuchung tritt dann an ihn heran, der zu widerſtehen um ſo ſchwerer fällt, als ja gerade die Entwerthung des Staatspapiergeldes ein Symptom geſchwächter Finanzen iſt und folglich entſprechend ſtärkerer Wille dazu gehört, um auf der Bahn der eingegangnen Verbindlichkeiten feſt zu beharren und dem Uebel poſitiv zu widerſtehen. Es liegt gar zu nahe, die bereits vorhandne Entwerthung als eine vollendete Thatſache zu betrachten, der man ſich einfach anzuſchließen hat, ſo gut es eben gehen will. Fortgeſetzt das Papiergeld bei den Staatskaſſen, ſoweit dieſe Zahlungen zu empfangen haben, für voll annehmen, allen Leuten, denen der Staat in Geld ſtipulirte Zahlungen ſchuldig iſt (Beamte, Lieferanten), das Papiergeld für voll aufdrängen und im übrigen den Verkehr zuſehen laſſen, wie er ſich heraushelfe — das iſt die Abfindung, welche der Staat, der ſich außer Lage ſieht, ſeinen Verbindlichkeiten im vollen Umfange gerecht zu werden, noch mit dem beſten Scheine von Anſtand vornehmen kann. Allein das Schiff iſt nun ſteuerlos. Jede weitere Entwerthung

menge nicht zu der Ueberzeugung der Entbehrlichkeit gekommen, ſo ſtünde die Sache im Falle einer ausbrechenden Kriſis immerhin ſchlimm genug, weil man die Differenz zwiſchen Baarvorrath und Papiergeldmenge doch nur auf Koſten anderer Staatszwecke herbeiſchaffen könnte. Der Staat hat keine die Papiergeldmenge repräſentirenden Gegenwerthe, eine Bank hat ſie in ihrem Portefeuille und kann ſie flüſſig machen. Alſo ſchließlich doch Selbſtdiſpenſation zu erwarten.

wird man mindeſtens ſo hinnehmen wie die vorhergehende, und eine Grenze des Uebels läßt ſich nicht abſehen.

Das Verhalten des Staates auf einem Gebiete, für deſſen Betretung auch nicht die mindeſte innere Nothwendigkeit ſpricht, auf dem dagegen ſo viele abſolut unberechenbare Wechſelfälle möglich ſind, welche die ſchrecklichſten Gefahren für die Volkswirthſchaft bringen können, iſt klar genug vorgezeichnet, wenn man nur ſehen will. Nur in kleinen Beträgen, auf kurze Friſt und mit beſtimmter Deckungsausſicht nach deren Ablauf darf Papiergeld emittirt werden, wenn der Staat ſicher ſein will, den Vortheil, der aus der Unverzinslichkeit des Papiergeldes entſpringt, nicht mit den unverhältnißmäßigſten Opfern erkaufen zu müſſen. Das Bereich der Ausgebung von Staatspapiergeld iſt daher ganz eigentlich auf die terminable Schuld beſchränkt.

b) Prämien.

§ 247.

Wenn die Finanzverwaltung ein Anlehen in der Form von Prämienlooſen abſchließt[1]), ſo verſteht ſich ganz von ſelbſt, daß dies nicht geſchehen darf, um durch Eröffnung eines Tummelplatzes für die unedle und demoraliſirende Leidenſchaft des Wageſpiels der Staatskaſſe Vortheile zufließen zu laſſen (§ 220). Als maßgebender Geſichtspunkt muß vielmehr feſtgehalten werden, daß es ſich dabei ſtets nur um die erleichterte, von keiner jener nachtheiligen Folgen begleitete, Zuſtandebringung eines Anlehens handeln kann. Nur das beſcheidene Selbſtvertrauen, welches die Gunſt des Schickſals einmal befragen möchte, nicht aber die wilde Gier, welche rückſichtslos alles in die Schanze ſchlägt, weil ſie das Glück doch vielleicht zu zwingen hofft, ſoll durch ein Prämienanlehen des Staates befriedigt werden können. Es wird daher die Einrichtung des Ziehungsplans derart zu treffen ſein, daß zur Bildung der Gewinnſte von jedem dargeliehenen und durch ein Loos repräſentirten Einzelbetrage bis zur Rückzahlung außer den Zwiſchenzinſen

[1]) Rebenius p. 343; Malchus I. p. 431; Baumſtark p. 289; Bernoulli p. 63; Rau, F.W., II. p. 290; Stein p. 785; Hock p. 286; Pfeiffer II. p. 585.

höchstens noch ein geringer Theil der einfachen Zinsen verloren gehen kann, und sohin unter allen Umständen jeder Einsetzer demnächst seinen vollen Kapitalbetrag sammt etwas Zinsen erhält. Die den Looskäufern gebotene Möglichkeit, durch dieses geringe Opfer eines Gewinnstes theilhaftig zu werden, kann dann leicht bewirken, daß die Finanzverwaltung ein Prämienanlehen unter günstigeren Bedingungen, als eines in andrer Form zu Stande bringt.

Indessen wird die Anwendbarkeit von Prämienanlehen immer eine ziemlich beschränkte sein müssen. Vorerst schon deshalb, weil gerade, wenn die Finanzverwaltung den Plan unnachtheilig einrichtet, also namentlich keine zu starken Einzelgewinnste und zu häufigen Ziehungen festsetzt [1]), die Lust und Gelegenheit zur Betheiligung nicht wohl in der Masse der Bevölkerung vorhanden sein kann. Weiter noch aber in Folge einer doppelten finanziellen Erwägung, welche der Verwaltung nahe genug gelegt ist. Ein Prämienanlehen ist eine unabänderlich zu erfüllende Verbindlichkeit, derart, daß im Verlauf des einmal aufgestellten Verloosungsplans jede gezogene Nummer mit Kapital, Zinsen und etwaigem Gewinnst unweigerlich bezahlt werden muß.

Hiernach entgeht der Finanzverwaltung bei Prämienanlehen einmal die Aussicht einer demnächstigen Zinsreduktion (§ 254), ein Umstand, der die sonst mögliche Ausdehnung von solchen Anlehen wegen des alsdann leicht eintretenden bedeutenden finanziellen Schadens zurückhält. Sodann liegt in der festverpflichteten Zahlbarkeit der Loose ausgesprochen, daß Prämienanlehen sich auf das Bereich der terminablen Schuld (§ 244) zu beschränken haben, die ja ihrem ganzen Wesen nach in eng gezogene Grenzen eingeschlossen ist.

c) Annuitäten.

§ 248.

Ein Staatsanlehen kann in der Form abgeschlossen werden, daß die Gläubiger bestimmte, mindestens jährliche, Zahlungen zu

[1]) Insbesondere den Plan auch so einrichtet, daß der Kurs des Prämienscheins nicht erheblich über den niedrigsten Auszug steigen kann, was im Falle mehrerer Ziehungen voraussetzt, daß die anfänglichen Gewinnste die größten, die schließlichen die kleinsten sind.

empfangen haben, welche neben der Verzinsung auch partielle Kapitalrückerstattung einschließen, so daß mit einer gewissen vorausbestimmten Rate die ganze Schuldverbindlichkeit des Staates abschließt. Solche Tilgungsrenten, die entweder auf einen Zyklus von Jahren oder auf die Lebensdauer einer oder mehrerer Personen stipulirt sein können [1]) (Zeitrenten, einfache oder kombinirte Leibrenten), sind im ganzen von unerheblicher Bedeutung für das Staatsschuldenwesen. Gegen ihre ausgedehntere Anwendung würde schon sprechen, daß sie zu einer Kapitalverzehrung von Seiten schlechter Wirthe Anreiz geben, wenn nicht bereits die drei bei den Lotterieanlehen genannten Gründe im nämlichen Sinn verbietend wirkten. Die Zahl der Personen, welche rationeller Weise von Tilgungsrenten Gebrauch machen können, ist verhältnißmäßig gering. Für die Finanzverwaltung dagegen muß der Verlust einer eventuellen Zinsreduktion, wie auch das Gebundensein an bestimmte Zahlungstermine als Hemmniß einer stärkeren Benutzung von Anlehen in der Form von Tilgungsrenten erscheinen.

d) Einfach verzinsliche Schuldscheine.

§ 249.

Die wahre Elementarform der Staatsanlehen, in welcher sich bei richtiger Verfahrungsweise die Staatsschuld immer zum bei weitem größeren Theile darstellen wird, sind einfach verzinsliche Obligationen, bei welchen Verzinsung und Heimzahlung ganz unabhängig von einander erscheinen [2]).

Bezüglich der Heimzahlung muß nun sogleich diejenige Beschaffenheit der einfach verzinslichen Obligationen, welche im Privatleben die gewöhnlichste ist, die freie Aufkündbarkeit von beiden Seiten nämlich, als für den Herrschaftsverband ganz ungeeignet erklärt werden. Unmöglich kann sich der Fiskus der Willkür seiner Gläubiger derart aussetzen, daß ihm in kritischen Zeiten nur die

---

[1]) Vgl. Jakob I. p. 673; Nebenius p. 336, 340; Malchus I. p. 433; Baumstark p. 286; Bernoulli p. 74; Rau II. p. 287; Hock p. 288.

[2]) Vgl. Nebenius p. 330, 353; Baumstark p. 285, 292; Rau II. p. 277; Stein p. 753, 768; Bergius p. 437; Wagner, Sch. Hdb., III. p. 525, 528; Leroy-Beaulieu II. p. 295.

Wahl bleibt, Staatszwecke zu vernachlässigen oder einen Vertrags- und Vertrauensbruch zu begehen.

Dagegen kann der Einrichtung, wonach, unter beiderseitiger Verzichtleistung auf beliebiges Kündigungsrecht, Rückzahlungstermine festgesetzt sind, eine beschränkte Anwendbarkeit nicht abgesprochen werden. Ein Schuldposten wird sich häufig genug in keine passendere als diese Form bringen lassen. Für den Hauptstock der Schuld freilich ist ihre Zulässigkeit ausgeschlossen.

Dieser Hauptstock verträgt nur Obligationen ohne irgendwelche Rückzahlungsverbindlichkeit des Staats, aber mit Kündigungsrecht von Seiten desselben. Thatsächlich ist der Staat in der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle einer Schuldaufnahme ganz und gar außer Stande, im Voraus den Termin der Rückzahlung zu bestimmen, ohne sich zum mindesten in die Gefahr einer unterbleibenden Erfüllung wichtiger Staatszwecke zu begeben. Denn der Ausweg, die Rückzahlung unweigerlich zu leisten, indem man dafür sogleich ein neues Anlehen kontrahirt, ist selbst nichts anderes. Für eine solche Umwandlung müssen regelmäßig, weil ja der Staat und die Finanzen sich unterstellermaßen in schlimmer Lage befinden, unverhältnißmäßige Opfer gebracht werden, welche eine reine Vergeudung von Staatsmitteln sind. Es kann aber die aus der Natur der Sache mit Nothwendigkeit folgende Einrichtung, wonach die Hauptmasse der Staatsschuld aus Obligationen besteht, welche nur eine regelmäßige Verzinsung und keine Heimzahlung zusichern, für die Gläubiger des Staats durchaus nichts verfängliches haben. Solche, bis zu dem Momente, wo die Finanzverwaltung die Heimzahlung nach freiem Entschlusse für angemessen hält (§ 257), ununterbrochen fortlaufende Renten können von dem Staatsgläubiger, der sein darin angelegtes Kapital zurückzuziehen wünscht, sehr leicht zu dem entsprechenden Kapitalwerthe verkauft werden, da es ja unausgesetzt Leute genug giebt, welche disponible Kapitalien anzulegen haben und unter andern Anlegungsarten auch diese ins Auge fassen [1]). Ja noch mehr, man kann sogar

[1]) Man hat noch nicht einmal nöthig, auf die regelmäßige Einwirkung einer Amortisationskasse (vgl. unter § 258) und am allerwenigsten mit solchem Nachdruck zu rechnen, wie dies in der Schrift „Ueber den Staatskredit"

behaupten, daß in der Einrichtung für die Staatsgläubiger selbst etwas beruhigendes liegt, weil sie wissen, daß die Finanzverwaltung, nun bis zum gelegensten Momente freie Hand habend, gar nicht in die Versuchung kommen kann, auf Abwegen zu wandeln.

II. Begebung der Finanzschuld.

§ 250.

Bei der Begebung eines Anlehens handelt es sich zunächst um die Personen, mit welchen die Finanzverwaltung abschließen soll. Denkbarer Weise kann dieselbe mit zwei Klassen von Leuten in Benehmen treten: entweder direkt mit den einzelnen Personen, welche sich an einer Anleihe selbst wirklich betheiligen wollen, oder mit Vermittlern, welche das ganze Anlehen übernehmen, um dann die Theilbeträge an jene einzelnen Anlagelustigen abzusetzen [1]).

Damit ein Anlehen von nur einigem Belang in ersterer Weise begeben werden könne, muß schon ein ziemlich hoher Grad von Kreditgewöhnung, Verkehrsgewandtheit und Reichthum an Geldkapitalien unter der Masse der Bevölkerung verbreitet sein. Ist demgemäß diese Begebungsweise überhaupt thunlich, so hat man ihre Vortheilhaftigkeit mit der der anderen zu vergleichen.

Bedient man sich eines Vermittlers, welcher auf seine Rechnung das gesammte Anlehen übernimmt und sodann die Partialscheine weiter giebt, so versteht sich ganz von selbst, daß derselbe für seine Mühewaltung, seine Auslagen und sein Wagniß eine

---

p. 18 geschieht. Auch hat es auf die leichte Verkäuflichkeit der Obligationen keinen Einfluß, ob sie auch wirkliche Kapital- oder nur auf entsprechende Rentensummen lauten.

[1]) Nebenius p. 396; Baumstark p. 298, 306; Rau II. p. 297; Leroy-Beaulieu II. p. 346. — Ob die Kontrahenten Inländer oder Ausländer sind, macht, etwa mit Ausnahme des Umstandes, daß im ersten Fall die Vollzugsbedingungen schärfer überwacht werden können, kaum einen nennenswerthen Unterschied, sobald zwischen den betreffenden Ländern ein regelmäßiger Zu- und Abfluß von Geldkapitalien stattfindet. Ein momentan günstiges Verhalten des Wechselkurses, das sich zu besseren Bedingungen benutzen ließe, darf freilich nicht unbeachtet bleiben.

entſprechende Vergütung erhalten muß. Dieſe Vergütung kann in einer beſonders feſtgeſetzten Proviſion oder in dem Unterſchied zwiſchen dem Preiſe beſtehen, zu welchem der Vermittler das Anlehen übernommen hat, und dem, zu welchem er es wieder abſetzt. Nimmt man Umgang von der Vermittlung eines Bankhauſes oder Konſortiums und wendet ſich direkt an die Anlageluſtigen, indem man ſie zur Zeichnung der von ihnen gewünſchten Theilbeträge auffordert, ſo erſpart man allerdings zwar die Koſten, welche das Vermittlungsgeſchäft in Anſpruch nimmt. Auf der andern Seite iſt man aber dadurch wieder ungünſtiger geſtellt, daß ſich über die Bedingungen der Emiſſion des Anlehens mit den einzelnen Zeichnern nicht unterhandeln läßt, und die Finanzverwaltung daher Gefahr läuft, durch zu vortheilhafte Bedingungen ihrem Intereſſe etwas zu vergeben oder durch zu unvortheilhafte die Zeichner abzuſchrecken und damit das Anlehen ſcheitern zu machen. Hat man es dagegen mit Vermittlern zu thun, ſo können ausführliche Vorausbeſprechungen ſtattfinden, die, vermöge der Konkurrenz zwiſchen den verſchiedenen Anbietern, regelmäßig zu beruhigenden Erfolgen für die Finanzverwaltung führen werden.

§ 251.

Bei der Begebung von Staatsanlehen iſt ferner die Art und der Umfang der Rechte von Wichtigkeit, welche die Gläubiger an Zins- und Kapitalforderungen erwerben.

Nach Maßgabe des ruhenden und angewendeten Staatskredits auf der einen und des Kapitalangebots, beziehungsweiſe landesüblichen Zinsfußes auf der andern Seite, muß die Finanzverwaltung, welche für eine gewiſſe Anlehenſumme nachfragend auftritt, ſich jedesmal zu einer durch all dieſe Faktoren beſtimmten Zinshöhe verſtehen. Nun iſt es aber keineswegs immer nöthig, daß dieſe Zinshöhe auch wirklich zur Erſcheinung kommt, indem ſie vielmehr durch Kompenſation mit einer vermehrten oder verminderten Kapitalſchuldhöhe, entſprechend kleiner oder größer ausgedrückt werden kann.

Das Verhältniß, in welchem dies geſchieht, iſt bei allen Formen, mit Ausnahme der einfach verzinslichen Obligationen, ein durch die Beſchaffenheit des Falles, namentlich des Schlußtermins,

von ſelbſt gegebenes und bedarf daher nur in Bezug auf die letzteren noch einer beſonderen Beſprechung.

Die Einrichtung, wonach man einfach verzinsliche Obligationen den Gläubigern gegen Einzahlung einer geringeren Summe, als der Nominalbetrag jeder Obligation bezeichnet, zukommen läßt [1]), gründet ſich auf die Erwartung der größeren Vortheilhaftigkeit, welche das Anlehen im ganzen der Finanzverwaltung durch Ausbedingung ſehr niedriger Zinſen bringen ſoll.

Nun verſteht ſich der Gläubiger allerdings zu ſehr niedrigen Zinſen, weil er hofft, daß der Staat ſchließlich die Schuld zum Nominalbetrage werde tilgen müſſen. Der Zielpunkt der Finanzverwaltung beruht umgekehrt auf der Annahme, daß es gelingen werde, die Schuld zu einem Börſenkurſe, der erheblich niedriger iſt, als der Nominalbetrag, im freien Verkehr zurückzukaufen. Gelingt dies, ſo war allerdings Vortheil bei dem Unterfangen, weil der Staat die ganze Zeit über für den Emiſſionsbetrag Zinſen bezahlt hat, die niedriger ſind als jene, die er hätte bezahlen müſſen, wenn die Schuldſcheine zum Nominalbetrag wären begeben worden, weil er alſo eine Erſparung macht, die ihm bei der Tilgung zugute kommt [2]).

Allein in der Regel wird der Verlauf der Sache ein anderer ſein. Steht der Staatskredit nach Ausgebung des betreffenden Anlehens günſtig, ſo wird deſſen Börſenkurs ſich raſch dem Nominalbetrage nähern und um ſo entſchiedener, je deutlicher man wahrnimmt, daß die Finanzverwaltung Anſtalten zum Rückkaufe nach Börſenkurs trifft. Iſt dagegen nach Ausgebung des Anlehens deſſen Börſenkurs niedrig, ſo wird ſich, gerade im Rückſchluß des hier vorliegenden engen urſachlichen Zuſammenhangs, annehmen laſſen, daß die Finanzverwaltung kaum in der Lage iſt, Mittel zum Rückkauf der Schuldſcheine aus dem freien Verkehr flüſſig zu machen. Nur ein ausnahmsweiſes Zuſammentreffen begünſtigender Um-

---

[1]) Nebenius p. 355, 374; Schön p. 121; Malchus I. p. 441; Bernoulli p. 43; Rau II. p. 279; Roſcher, F.W., p. 577.

[2]) Könnte die Finanzverwaltung beiſpielsweiſe das Nominalkapital zu 4% aufborgen, ſo hätte ſie momentan entſchieden Vortheil, wenn bei Abſchließung eines 3prozentigen Anlehens die Gläubiger die Obligationen zum Emiſſionsbetrag von 80 übernähmen.

ſtände kann daher die Finanzverwaltung in den Stand ſetzen, die erwarteten Vortheile wirklich zu ziehen. Der Hauptſache nach wird aber bei Ausgebung unter dem Nominalbetrag die Staatsſchuld zum Vortheil der Gläubiger ganz unnöthig vermehrt werden, weil die Finanzverwaltung ſich in letzter Inſtanz von der betreffenden Anleihe nur durch Zahlung des Nominalbetrags nach vorausgegangener Kündigung befreien kann. Hiezu kann noch ein anderer beträchtlicher Nachtheil kommen. In einer Lage, in welcher die Finanzverwaltung über keine belangreichen Mittel zum Rückkauf von Schuldſcheinen verfügt, wäre ſie doch vielleicht ganz wohl fähig, eine Zinsreduktion (§ 254) zu bewerkſtelligen [1]). Dieſe Möglichkeit hat ſie ſich aber in weite Ferne gerückt und beziehungsweiſe praktiſch ſo gut als abgeſchnitten, wenn in Folge der vorausgegangenen Stipulationen eine beträchtliche Abweichung zwiſchen dem Nominalbetrage und Börſenkurſe noch beſteht.

Alles dies erwogen, dürfte es daher rathſam ſein, einen niedrigeren Emiſſionsbetrag allenfalls nur einige wenige Prozente unter dem Nominalbetrage eintreten zu laſſen und dafür lieber entſprechend höhere Zinſen zu bedingen.

Bei einer auf einfach verzinsliche Obligationen lautenden Anleihe, welche dem Bereich der terminablen Schuld angehört, iſt ohnedem Ausgebung unter dem Nominalbetrage eitel Spiegelfechterei [2]), weil es bei dem hier im voraus ſchon genau feſtgeſetzten Tilgungsplane durchaus unzuläſſig iſt, den Verſuch zum Einkauf von Obligationen nach Börſenkurs zu machen.

Dagegen kann von einer Emiſſion *über* den Nominalbetrag

---

[1]) Dieſer Fall kommt gar nicht ſelten vor. Ein Anlehen, welches bei ungünſtigem Zuſtande des Kapitalmarktes und der Finanzen kontrahirt war, wird nachher oft genug in dem Sinne beeinflußt, daß der Kapitalmarkt ſich bedeutend beſſert, während die Erſchöpfung der Finanzen fortdauert.

[2]) Höchſtens dürfte unter allen Umſtänden eine ganz geringe Differenz wegen leichterer Ausdrückung der Zinſen, alſo um nicht etwa Prozentſätze wie $3^{61}/_{77}$, $4^{19}/_{21}$ ꝛc. zu erhalten, geſtattet ſein. — Wo noch Wuchergeſetze zur Limitirung des Zinsfußes beſtehen, ſoll doch der Fiskus wahrlich am allerwenigſten in fraudem legis höhere Kapitalbeträge verſchreiben. Glaubt man wirklich die Geſetze noch nicht aufheben zu können, ſo muß man wenigſtens den Fiskus, damit er die gerechtfertigten Abweichungen ordnungsmäßig ausführe, unbedingt davon diſpenſiren.

wiederum nur bei der terminablen Schuld die Rede sein. Denn das Annexum, welches die Verzinsung dann erhalten muß, prägt ihr ja den Charakter der Tilgungsrente (§ 248) auf, die für die freitilgbare Schuld ganz unstatthaft ist.

§ 252.

Von Interesse bei der Begebung eines Anlehens ist endlich noch die Frage, ob die einzelnen Schuldscheine auf Namen oder Inhaber ausgestellt werden sollen [1]).

Schuldscheine auf Namen sind schwerer beweglich als solche auf Inhaber. Es ist bei ersteren immer ein besonderes Umschreibungsverfahren erforderlich, so oft ein Schuldschein seinen Eigenthümer wechselt. Dies ist aber nicht nur für die Käufer und Verkäufer der Staatsschuldscheine lästig und zeitraubend, sondern auch beschwerlich für die Finanzverwaltung, welche zu dem Ende eine besondere, genau geregelte Buchführung anlegen muß. Papiere auf Inhaber dagegen zirkuliren mit größter Leichtigkeit, ohne hemmende Formalitäten, von Person zu Person.

Auf der andern Seite darf jedoch nicht vergessen werden, daß Papiere auf Namen vor Inhaberpapieren darin einen Vorzug besitzen, daß sie Verluste, welche der Eigenthümer bei diesen durch Diebstahl, zerstörende Naturereignisse ꝛc. erleiden kann, gänzlich ausschließen.

Auch ist endlich, um das richtige Verhältniß in der Ausgebung von Inhaberpapieren und Papieren auf Namen treffen zu können, nicht außer Acht zu lassen, daß für die Zwecke der Besteuerung (§ 89, 92) das Vorhandensein beider Arten wünschenswerth ist [2]).

---

[1]) Vgl. Gönner p. 180; Rebenius p. 409; Malchus I. p. 444; Bernoulli p. 79; Franke, Finanzarchiv I. p. 265 (Reichsschuldbuch).

[2]) Es kommen bei der Begebung von Staatsanlehen noch manche untergeordnete Punkte in Betracht, die, als sich eigentlich ziemlich von selbst verstehend, keiner prinzipiellen Erörterung bedürfen. So, daß man die Einzahlungen auf ein neu abgeschlossenes Anlehen, wenn thunlich in mehreren und für die Anlageluſtigen bequemen Terminen zuläßt, daß man die Fristen für die Fälligkeit der Zinsen nicht zu weit auseinander rückt und die Annahme der Zinsabschnitte (Koupons) bei den Staatskassen möglichst erleichtert ꝛc.

III. Verzinsung und Tilgung der Finanzschuld.

§ 253.

Die richtige Erfüllung der eingegangenen Schuldverbindlichkeiten nach bestem Wissen und Gewissen muß der treibende Gedanke sein, welcher alle Maßregeln der Finanzverwaltung in Bezug auf das Staatsschuldenwesen durchdringt. Nur durch pünktliche und regelmäßige Verzinsung und sachgemäße Tilgung[1]) der Schuld kann die Finanzwirthschaft mit den Anforderungen im Einklang bleiben, welche ihrem Verhalten nicht nur durch allgemein staatliche Erwägungen positiv und negativ vorgezeichnet werden, sondern überdies auch speziell durch ihr wohlverstandenes Eigeninteresse geboten sind.

Die Verwaltungsgeschäfte, welche die Finanz in diesem Sinne vorzunehmen hat, sind nun keine vereinzelten und gelegentlichen Erscheinungen, sondern bilden einen Inbegriff ganz regelmäßig wiederkehrender Funktionen. Bei der bedeutungsvollen Aufgabe, welche das Schuldenwesen im Staatshaushalte zu erfüllen hat, kann ja rationeller Weise nicht wohl daran gedacht werden, einen Staat jemals völlig schuldenfrei zu machen. Vielmehr wird ein gewisser Schuldbestand, der nach Lage der Umstände methodisch zu ändern ist, der Hauptsache nach aber immer größer wird, von Generation zu Generation stets fortgeleitet werden müssen. Im allgemeinen wird jede Generation für je ein gewisses Maß von Schulden, welches sie auf Rechnung der Vergangenheit tilgt, der Zukunft ein deren größerer Leistungsfähigkeit entsprechendes größeres Maß von Schulden zu hinterlassen haben.

§ 254.

Die Verpflichtung des Herrschaftsverbandes, seine vertragsmäßig ausbedungenen Schuldzinsen stets gewissenhaft zu leisten, wird durch die Maßregel einer Zinsreduktion[2]) (Konvertirung)

---

[1]) Vgl. Anm. zu § 258.

[2]) Nebenius p. 297; Schön p. 125; Baumstark p. 325; Bernoulli p. 106; Rau II. p. 306; Ueber den Staatskredit p. 40; Stein p. 796; Garnier p. 239; Leroy-Beaulieu II. p. 473.

keineswegs gebrochen oder beeinträchtigt, wenn dieselbe nur auf Grund geänderter wirthschaftlicher Verhältnisse und ohne willkürlichen Zwang gegen die Gläubiger zur Ausführung kommt. Es ist durchaus nicht abzusehen, warum gerade der Staat der einzige Schuldner sein sollte, dem es nicht freistünde, eine günstigere Borggelegenheit zu benutzen, um sich von einem ungünstigen Schuldverhältniß zu befreien. Eine kündbare Schuld, die man zu hohem Zinsfuß aufgenommen hat, dann, wenn der Zinsfuß gesunken ist, in eine Schuld mit entsprechend niedrigeren Zinsen zu verwandeln, ist eine so naheliegende und natürliche Maßregel, daß die Finanzverwaltung ihren Pflichten geradezu zuwider handeln würde, wenn sie unterließe, vorkommenden Falles zu einer solchen Zinsreduktion zu schreiten. Auf der anderen Seite wird regelmäßig die Mehrzahl der Gläubiger vernünftiger Weise gar nichts gegen das Vorschreiten der Finanzverwaltung einzuwenden haben und sich, anstatt auf der Herauszahlung ihres Guthabens zu bestehen, gern bequemen, das vorhandene Schuldverhältniß zu niedrigeren Zinsen als bisher fortdauern zu lassen. Denn wenn in der That der landesübliche Zinsfuß niedriger geworden ist, und die Finanzverwaltung demgemäß den Umwandlungsplan richtig vorschlägt, so werden sich die Gläubiger mit wenigen zufälligen Ausnahmen vergeblich nach einer besseren Anlegungsgelegenheit für ihre Geldkapitalien umsehen, als ihnen hier geboten wird.

§ 255.

Hält nun die Finanzverwaltung bei einer von ihrer Seite beliebig kündbaren Schuld die Herabsetzung der Zinsen für ausführbar, so muß sie doch jedenfalls hinlänglich vorbereitet sein, denjenigen Gläubigern, die etwa nicht geneigt sein könnten, auf die angesonnene Herabsetzung einzugehen, ihre Kapitalforderung zurückzubezahlen. Ist das Maß der Herabsetzung nach dem Stande des Zinsfußes richtig gegriffen, so wird zwar kaum von diesem Rückforderungsrechte Gebrauch gemacht werden, allein, daß es den Gläubigern unweigerlich eingeräumt ist, verleiht erst dem ganzen Vorgang das Gepräge der Rechtlichkeit und Gediegenheit.

Zu dem Ende wird es erforderlich, mit einem Bankhause über die Bereithaltung der entsprechenden Summe abzuschließen

und damit den Beweis zu liefern, daß die Finanzverwaltung weit entfernt ist, irgend welchen Druck oder Zwang gegen die Staatsgläubiger üben zu wollen. Das Gelingen der durch freie Entschließung der Gläubiger bewirkten Zinsreduktion ist dann für den Staat ein reiner Gewinn, den die Finanzverwaltung mit gutem Gewissen realisiren kann.

Wie leicht zu ermessen, entgeht die Möglichkeit eines solchen Gewinns bei allen den Anleihen, welche zu einem festen Tilgungsplane abgeschlossen sind, ganz und gar, und innerhalb gewisser Grenzen auch bei denjenigen nur von Seiten der Finanz kündbaren Anleihen, deren Begebungskurs merklich unter dem Nominalbetrage stand, weil ja vom Kündigungsrecht jedenfalls nur zum Nominalbetrag Gebrauch gemacht werden kann.

§ 256.

Was zunächst die Form anbelangt, in welcher die Tilgung der Staatsschuld ausgeführt werden soll [1]), so ist dieselbe bezüglich der terminablen Schuld nicht mehr von der Wahl der Finanzverwaltung abhängig, indem hier schon bei der Begebung, beziehungsweise Entwerfung des Tilgungsplanes, alle Einzelheiten festgestellt sind, also namentlich auch darüber Abrede getroffen ist, ob die Befriedigung der Gläubiger durch einfache Heimzahlung, Verlooſung oder Tilgungsrenten zu erfolgen hat.

Hinsichtlich der freitilgbaren Schuld dagegen bleibt der Finanzverwaltung die Alternative einer Tilgung mittelst Kündigung oder Rückkauf.

Von der Methode des Rückkaufes Gebrauch zu machen, ist vortheilhaft, solange der Kurs der fraglichen Schuldscheine unter Pari steht, und im allgemeinen natürlich um so vortheilhafter, je größer die Abweichung zwischen Nominalwerth und Börsenkurs und je stärker im Verhältniß hiezu die zu leistenden Zinsen. Die zur Tilgung verfügbaren Mittel müssen daher, wenn verschiedene Anleihen unter verschiedenen Bedingungen vorliegen, da verwendet werden, wo der größte Erfolg für die Finanzen zu erzielen ist. Selbstverständlich kann dies aber nimmermehr in dem Sinne ge-

[1]) Vgl. Gönner p. 154; Rebenius p. 451; Rau II. p. 336.

meint sein, daß sich die Finanzverwaltung in förmliche Börsenspekulationen einlasse oder wohl gar die Kurse künstlich zu beeinflussen suche. Selbst die Hervorrufung beträchtlicher Schwankungen überhaupt würde schon ihrer Stellung widerstreiten und dem Staatskredit auf die Dauer keineswegs förderlich sein. Es empfiehlt sich daher, die zum Rückkauf bestimmten Beträge möglichst gleichmäßig auf alle Börsentage des Jahres zu vertheilen und zum jedesmaligen Tageskurse unterzubringen.

Haben die vorhandenen Partialscheine der fundirten Schuld den Nominalkurs erreicht, und in der Regel wird dies rascher erfolgen als der Finanzverwaltung im Interesse einer vortheilhaften Tilgung wünschenswerth ist, so bleibt nur übrig, zu kündigen und zum Nominalwerthe heimzubezahlen. Denn ein anhaltendes Steigen der Scheine über den Nominalwerth zuzulassen und fortgesetzt zum Börsenkurse einzukaufen, wäre ja rein widersinnig und unverantwortlich. Vielmehr ist, sobald der Kurs den Nominalwerth um einen kleinen Betrag dauernd überschritten hat, der Zeitpunkt zur Vornahme einer Zinsreduktion für diejenigen Beträge gekommen, welche man noch nicht endgültig zurückzuzahlen in der Lage ist.

§ 257.

Die Tilgung der Finanzschuld stellt sich, was das Bereich der terminablen anbelangt, auch in materieller Hinsicht als höchst einfach dar. Bestimmte Rückzahlungsverbindlichkeiten, welche der Herrschaftsverband in Bezug auf die ihm dargeliehenen Beträge eingegangen hat, müssen mit der nämlichen Pünklichkeit und Gewissenhaftigkeit erfüllt werden, wie alle und jede Verzinsung der Finanzschuld zu bewerkstelligen ist. Verlegenheiten können für den Staat aus solchen Rückzahlungen nicht wohl entstehen, wenn bei Abschließung des betreffenden Anlehens überhaupt richtig verfahren worden ist. Zur terminablen Schuld darf ja eine Anleihe eben nur dann gezogen werden, wenn man über die Mittel zu ihrer Heimzahlung demnächst mit Bestimmtheit zu verfügen hat [1]).

[1]) Eine etwaige unrichtige Berechnung wird dadurch gebüßt, daß man, um der jedenfalls unweigerlich zu erfüllenden Verbindlichkeit gerecht werden zu können, die Kosten und vielleicht sehr ungünstigen Bedingungen einer dafür neu zu kontrahirenden Schuld hinnehmen muß.

Nicht ganz so einfach verhält sich die Sache, wenn von Tilgung der freitilgbaren Schuld die Rede ist.

Hier ist vor allem zu bemerken, daß die Finanzverwaltung nun und nimmermehr das Endziel ihrer Thätigkeit für das Schuldenwesen in einer vollständigen Beseitigung der freitilgbaren Schuld zu erblicken hat. Ein Bestreben, welches durchaus dieses Endziel erzwingen wollte, würde ganz und gar das Wesen der freitilgbaren Finanzschuld verkennen, die sich vielmehr in jedem fortschreitenden Gemeinwesen der Regel nach von Generation zu Generation vermehren muß. Im Grunde von den nämlichen Erwägungen, welche der Abschließung eines Anlehens vorausgehen müssen, geleitet, kann die Aufgabe der Finanzverwaltung in Bezug auf Tilgung der freitilgbaren Schuld keine andere sein, als dahin zu wirken, daß die Deckung des Staatsbedarfs stets zwischen Gegenwart und Zukunft in der Weise getheilt werde, welche für das historische Gesammtleben der Nation die meisten und besten Früchte erwarten läßt. Es handelt sich also mit anderen Worten für die Finanzverwaltung nicht um Ueberlegungen und Maßregeln im Sinne einer faktisch möglichen baldigen Tilgung der fundirten Schuld, sondern um richtige Ausmittelung der Summe, welche in jeder Finanzperiode nach dem Grundsatze der richtigen Ausgleichung zwischen Gegenwart und Zukunft für die Tilgung der fundirten Schuld höchstens verwendet werden darf, aber allerdings zugleich auch mindestens verwendet werden muß.

§ 258.

Daß durch Festsetzung einer im voraus ein für allemal bestimmten, von Periode zu Periode unabänderlich zu entrichtenden Minimal-Tilgesumme für die freitilgbare Schuld, beziehungsweise für jeden einzelnen selbstständig kontrahirten Bestandtheil derselben, die Aufgabe der Finanzverwaltung ganz unrichtig erfaßt wird, läßt sich, auch schon von der Erörterung über die prinzipiell richtige Beschaffenheit der Tilgesumme, sehr leicht einsehen [1]).

[1]) Zur Einrichtung eines derartigen Tilgestammes (Amortisationsfonds, sinking fund), der sich durch das beständige Anwachsen um die Zinsen (resp. Zinseszinsen) von den bereits getilgten Beträgen so lange vermehren sollte, bis

Im Wesen der freitilgbaren Schuld liegt die Nothwendigkeit begründet, daß in Bezug auf deren Tilgung die Finanzverwaltung völlig freie Hand behalte (§ 249). Nach Einsetzung einer bestimmten Tilgesumme ist sie aber gebunden. Muß auch dieses Gebundensein keineswegs nothwendig den Charakter eines wirklichen Vertragsverhältnisses mit den Gläubigern aufweisen, was freilich das allerschlimmste ist, weil dann unnatürlicher Weise die Eigenthümlichkeit der terminablen Schuld geradezu auf die freitilgbare übertragen wird, besteht es vielmehr, um den günstigsten Fall anzunehmen, nur in einer allgemeinen Maßregel, welche die Finanzgewalt ohne Verletzung wohlerworbener Rechte ändern kann, so darf sie doch die einmal getroffene Einrichtung in kritischen Zeitläuften nicht ändern, ohne einen nachtheiligen Einfluß auf ihren Kredit zu äußern. Das letztere gilt zunächst allerdings nur von einer Abminderung der einmal eingeführten Tilgungsrate, allein das Gebundensein ist natürlich alsdann um so stärker, wenn man später eine Erhöhung der ursprünglichen Rate für angemessen gefunden hatte.

Bringt nun der niemals auf längere Zeit vorauszuberechnende Verlauf der Dinge eine Lage des Staatshaushaltes zuwege, welche beträchtliche Anstrengungen erheischt, wohl gar den abnormalen Zustand im Gefolge hat, so kann es zum ärgsten und augenscheinlichsten Widersinne werden, wenn nichtsdestoweniger, ohne Rücksicht auf die dafür geopferten Interessen, die Tilgungssumme unausgesetzt aufgebracht werden will. Die Finanzgewalt wird sich bei einem gewissen Stadium dem Drang der Umstände nicht entziehen können und genöthigt sein, die Tilgungssumme zu modifiziren, damit aber, vermöge des üblen Eindruckes, welchen ein solches Vorgehen unvermeidlich macht, dem Staatskredit, gerade

---

er die ganze vorhandene und zu tilgende fundirte Schuld in sich aufgenommen hätte, gab, neben der Hoffnung, so sicherer und stetiger für den Schuldabtrag zu sorgen, wohl ganz wesentlich eine überspannte Erwartung von der Häufekraft der Vorrathskapitalien mittelst Zinseszinsen Anlaß. — Vgl. über Schuldtilgung Gönner p. 107; Rebenius p. 424; Schön p. 129; Malchus I. p. 446; Baumstark p. 342; Bernoulli p. 93; Rau II. p. 319; Ueber den Staatskredit p. 24; Stein p. 773; Bergius p. 441, 453; Garnier p. 224; Wagner, Sch. Hdb., III. p. 522; Leroy-Beaulieu II. p. 411.

zur Zeit, wo man desſelben am dringendſten benöthigt iſt, einen empfindlichen Stoß zu verſetzen.

§ 259.

Muß nun ſchon aus dieſem Geſichtspunkte die Beſtimmung der Tilgungsſumme in einer konſtanten Zifferngröße als verfehlt erſcheinen, ſo erſcheint ſie in einem noch bei weitem ſchlimmeren Lichte, wenn man erwägt, wie prinzipios und wie ohne alle Rückſicht auf den urſachlichen Zuſammenhang der hiebei wahrzunehmenden Faktoren ein ſolches Verfahren iſt.

Wie für ſämmliche übrige Staatszwecke giebt es auch für den Zweck der Schuldentilgung in jeder Finanzperiode einen ganz beſtimmten, nach dem Verhältniß von Mittel und Zweck (§ 23) zu bemeſſenden Betrag. Daß das Verhältniß von Mittel und Zweck bei der Schuldentilgung ein zuſammengeſetztes iſt, ändert an dem Umſtande, daß es jeweilig immer einen beſtimmten Betrag giebt, welcher rechtmäßiger Weiſe für den fraglichen Zweck verwendet werden darf und ſoll, ebenſowenig, als die bei allen Staatszwecken mögliche Thatſache, daß der ermittelte Betrag poſitiv, negativ oder gleich null ausfallen kann. Ergiebt ſich eine poſitive Summe, ſo iſt dieſe unbedingt auf die Liſte des Staatsbedarfs zu ſetzen und ſofort zu decken. Erhält man den Betrag gleich null oder gar in negativer Geſtalt, ſo kann von der Verwirklichung des Zweckes natürlich nur unter der Vorausſetzung die Rede ſein, daß die Bedingungen vorliegen, welche eine Schuldaufnahme dafür rechtfertigen. Und dies wird bei der Schuldentilgung nur für den Fall einer Zinsreduktion oder vortheilhaften Schuldumwandlung überhaupt zutreffen, während ſonſt die Tilgung ſtille ſteht.

Wenn ſohin die Beſtimmung eines feſten Tilgeſtammes, der mit jeder Steigerung der Schuld ſofort entſprechend zu vergrößern wäre, für gänzlich unangemeſſen erklärt werden muß, ſo iſt gar die Spezialiſirung dieſes Stammes in ſo viele iſolirte Bruchtheile, als einzelne Schuldkontrahirungen vorliegen [1]), noch deſto mehr ungereimt. Die vorhandne Maſſe der Schuld iſt ein ganzes und

[1]) Vgl. Malchus I. p. 451; Lex p. 34.

kann nur als ein ganzes behandelt werden. Wollte man ihre einzelnen Bestandtheile nach dem für die Tilgung ganz nebensächlichen Umstande der Entstehungszeit und Entstehungsgelegenheit von einander sondern und jeden für sich behandeln, so wäre dies kaum weniger schlimm, als wenn man mit jeder einzelnen Steuer für sich allein verfahren wollte. Es giebt ebensowohl ein System des Staatsschuldenwesens, wie der Besteuerung. In jeder Finanzperiode tritt die Gesammtmasse der freitilgbaren Schuld heran, um, je nach Lage des Verhaltens zwischen Gegenwart und Zukunft, vergrößert oder verkleinert zu werden [1]).

§ 260.

Zur Ermittelung des richtiger Weise für jede Finanzperiode angemessenen Tilgungsbetrages wird man nun, gerade wegen des hier vorliegenden zusammengesetzten Verhältnisses von Mittel und Zweck, nicht nöthig haben, auf die letzten Elemente, welche seine Höhe jedesmal bedingen, auch wirklich zurückzugehen. Man kann sich vielmehr weit kürzer mit nur drei Faktoren begnügen, in welchen jene Elemente ihren mehr konzentrirten und vollkommen hinlänglichen Ausdruck finden. Die drei Faktoren sind aber: die jeweilige Größe des nicht durch Schuldaufnahme gedeckten Staatsbedarfs, der vorhandne Betrag der zu tilgenden Schuld und der Stand des Kapitalmarktes.

Die beiden letzten Faktoren einstweilen als konstant vorausgesetzt, würde man, wenn in der Reihenfolge der Staatszwecke, wie sie auf der Liste des Staatsbedarfs erscheinen, die nämliche proportionale Abminderung oder Zunahme bei jedem von ihnen regelmäßig erfolgte, aus einer einmal berechneten Höhe des Tilgebetrags stets durch ein einfaches Rechenexempel den Betrag für jede Finanzperiode finden können. Denn offenbar würde dann die Beziehung, daß je mehr überhaupt aus Mitteln der Gegenwart für die Staatszwecke verwendet werden kann, desto mehr auch für Tilgung der Staatsschuld verfügbar sein muß, unmittelbar auf

[1]) Etwas anderes ist natürlich die Frage nach der Art und Weise, in welcher die Finanzverwaltung die verfügbare Tilgesumme auf die einzelnen Bestandtheile der freitilgbaren Schuld zu verwenden für gut befinden soll (§ 256).

das genaueſte zur Erſcheinung kommen. Nun iſt freilich in Wirklichkeit die Sache nicht ſo beſchaffen; zwiſchen der jeweiligen Größe des geſammten Staatsbedarfs und der jeweiligen Größe der auf dieſen oder jenen Zweig des Bedarfs zu verwendenden Summen findet durchaus kein regelmäßiges Verhalten ſtatt. Allein dies ſchließt die Erlangung eines ſicheren zuverläſſigen Maßſtabes für die jeweilige Tilgungsquote noch lange nicht aus. Anſtatt eines Prozentſatzes von der geſammten Bedarfsſumme, hat man ja nur nöthig, Prozentſätze von den verſchiedenen für die einzelnen Staatszwecke im Geſammtbedarf vorkommenden Summen auszuwerfen, um im ſtrengſten Kauſalnexus, vermittelſt der hervortretenden Steigerung oder Senkung der urſprünglich berechneten, die jedesmal richtige Tilgungsquote zu erlangen. In der Reihe der Staatszwecke wird für den am mindeſten wichtigen der ſtärkſte Prozentſatz von der eventuellen Zifferngröße im Staatsbedarf zu Grunde gelegt; für den nächſt wichtigen ſchon ein etwas ſchwächerer Prozentſatz, und ſo immer fort, bis bei einem gewiſſen Zweig des Staatsbedarfs der Prozentſatz gleich null wird. Von dem Nullpunkt beginnt dann das Bereich der negativen Prozentſätze, welches bei dem wichtigſten im ganzen Staatsbedarf überhaupt vorkommenden Zweige ſein Maximum erreicht. Sind alle Prozentſätze richtig beſtimmt, ſo ergiebt die Vergleichung der aus den poſitiven wie aus den negativen Sätzen gezogenen Summen unmittelbar das Reſultat für die Tilgung. Je mehr für entbehrliche Zwecke im Finanzplan vorgeſehen iſt, deſto ſtärker die Tilgung, je mehr die Beträge für wichtigere Zwecke in den Vordergrund treten, deſto mehr tritt die Tilgung zurück. Hebt die Summe der negativen Poſten die der poſitiven auf, ſo ſteht die Tilgung ſtill; überwiegt jene dieſe, ſo iſt damit weiter ausgeſprochen, daß nun für jene wichtigeren Staatszwecke zur Schuldaufnahme unbedingt geſchritten werden muß.

§ 261.

Die beiden andern Faktoren, welche oben als konſtant vorausgeſetzt wurden, der Betrag der zu tilgenden geſammten Schuld und die Lage des Kapitalmarktes nämlich, ſind dies natürlich in der That keineswegs und müſſen daher, inſofern bei ihnen eine

beachtenswerthe Aenderung seit der vorigen Finanzperiode eingetreten ist, bei Ausmittelung der absoluten Höhe der Prozentsätze, deren Proportionen zu den bezüglichen Bedarfsgrößen im übrigen gleich bleiben, berücksichtigt werden.

Tilgung der vorhandnen Schuld ist Staatszweck, der (ceteris paribus) um so intensiver sich geltend macht, je größer die gesammte Schuld ist. Je mehr dies der Fall ist, desto entschiedener ergeht offenbar an die Gegenwart die Aufforderung, ihre Kräfte thunlichst anzustrengen, um die Nachwelt nicht wirthschaftlich zu überbürden.

Die Lage des Kapitalmarktes wirkt in dem Sinne auf die Höhe der Prozentsätze, daß diese um so stärker gegriffen werden müssen, je ungünstiger die volkswirthschaftlich verfügbare Kapitalmasse zu den sich darbietenden Anlagegelegenheiten steht. Je größer das Bedürfniß nach Vorrathskapitalien, desto mehr muß sich die Finanzverwaltung, unter übrigens gleichen Umständen, veranlaßt sehen, für die Befriedigung der Gläubiger aus aktuellen Mitteln eine erzwungene Kapitalansammlung zu gunsten der Volkswirthschaft zu bewerkstelligen.

Zweiter Abschnitt.

Die Finanzordnung.

I. Die Finanzorgane.

§ 262.

Die Ausführung des Finanzwesens erheischt, wie die eines jeden Zweiges der politischen Thätigkeit überhaupt, das Vorhandensein und die regelmäßige Wirksamkeit von Organen, welchen, unter Wahrung des Postulates einer richtigen Ueber-, Neben- und Unterordnung, die verschiedenen vorkommenden Geschäfte zur Erledigung obliegen.

Bei den Finanzorganen wird vor allem von dem Inhaber der Staatsgewalt, als dem kraft eignen Rechts bestehenden Finanzorgan die Rede sein müssen. Wie das oberste Finanzorgan

auch gebildet sein mag, ob einfach (absolute Monarchie, Aristokratie, Demokratie) oder zusammengesetzt (gemischte Staatsform), und zwar entweder mit oder ohne besonders ausgeschiedene Landesvertretung, so wird es doch nie in sich den Inbegriff von Menschenkräften haben können, welche zur Handhabung aller Finanzfunktionen erforderlich sind. Diese noch erforderlichen Kräfte zieht sich die Finanzgewalt als dienstbare Hülfsorgane in der Gestalt der Finanzbehörden[1]) heran.

Für die Besetzung der Finanzbehörden kommen vor allem Beamte in Betracht (§ 26). Allein viele Amtsgeschäfte können auch von Personen versehen werden, die sich denselben nicht ausschließlich und berufsweise, sondern neben ihrer bürgerlichen Stellung nach dem Grundsatze der Selbstverwaltung widmen. Es liegt in der zu erfüllenden Aufgabe, daß diese letztere Besorgungsweise von Finanzgeschäften sich ganz wesentlich auf solche bezieht, die von elementarer Beschaffenheit sind und an Ort und Stelle ohne besondere technische Kenntnisse und ohne andauerndes volles Inanspruchgenommensein der Ausübenden wahrgenommen werden können, während die höheren Stellen vorwiegend oder ausschließlich mit Beamten besetzt sein müssen. Beim Sozialwirthschaften, namentlich bei der Verwaltung der Gemeindehaushalte (§ 31—33), kann das Beamtenthum sehr viel mehr in den Hintergrund treten.

§ 263.

Die gesammte Wirksamkeit der Finanzbehörden muß von einem Brennpunkte ausgehen und in demselben wiederum zusammenlaufen. Es ist durchaus nothwendig, daß eine höchste Behörde vorhanden sei, in welcher nicht nur die Finanzbehörden, sondern auch alle übrigen Behörden die einheitliche Idee des Finanzhaushaltes verkörpert sehen und welche zugleich die Brücke zwischen ihnen und der allgemeinen Staatsgewalt bildet. Diese höchste

[1]) Vgl. über die Organisation der Finanzbehörden: Jakob II. p. 833 fg., 1211; Malchus, Politik der inneren Staatsverwaltung. Heidelberg 1823, I. p. 152, u. F.W. II. p. 166; Schön p. 137; Rau II. p. 443; Stein, F.W. 3. Aufl. p. 116; Wagner, F.W. I. p. 188, 205; für Preußen insbesondere: v. Rönne, Staatsrecht d. preuß. Monarchie Bd. II. § 250 fg., 264 fg., 279, 282.

Behörde ist das Finanzministerium [1]), dessen Wesen nicht zur Geltung kommt, wenn die hierunter begriffenen Funktionen an mehrere koordinirte Stellen übertragen sind [2]).

Etwas ganz anderes ist dagegen die Frage nach der inneren Einrichtung des Finanzministeriums, welche kollegialisch oder bureaukratisch sein [3]), eine größere oder geringere Anzahl von Sektionen umfassen kann. Hier ist nur eine relative, namentlich durch den Umfang und die Verfassung des Staates und die Beschaffenheit des Finanzsystems bedingte Beantwortung möglich.

Mit allgemeinerer Bestimmtheit läßt sich der aus der Natur der Finanzwirthschaft an sich folgende Grundsatz einer richtigen Kompetenzabgrenzung zwischen dem Finanzministerium und den übrigen Ministerien hinstellen. Von ordnungsmäßiger Führung des Staatshaushaltes kann nur dann die Rede sein, wenn dem ersteren neben der Initiative und der Ueberwachung des Staatshaushaltes zugleich eine entscheidende Stimme bei allen Maßnahmen der Staatsverwaltung zusteht, welche finanzielle Rückwirkungen äußern [4]), indem nur so die stetige Wahrung des

---

[1]) Vgl. Malchus, Pol. I. p. 43, u. F.W. II. p. 5.

[2]) Dies gilt sowohl von dem römischen Finanzdualismus, welcher (anfangs quästorisch und zensorisch) in seiner Zuspitzung zu aerarium und fiscus (§ 38) bis in die Kaiserzeit hinein dauerte, als auch von dem Finanzdualismus des mittelalterlichen Patrimonialstaates mit seinem Gegensatz von landständischer und landesherrlicher Verwaltung. In dem General-, Oberfinanz-, Kriegs- und Domänendirektorium König Friedrich Wilhelms I. war dieser Gegensatz aufgehoben, dafür aber eine Vielheit von Finanzministern geschaffen, die nur durch kollegiale Zusammenfassung unter persönlicher königlicher Einwirkung unschädlich bleiben konnte.

[3]) Auch in einem Verfassungsstaat mit persönlicher Verantwortlichkeit des Finanzministers kann doch kollegiale Berathung von Finanzfragen sehr wohl Platz greifen und sich als sehr nützlich erweisen.

[4]) Ist diese Zuständigkeit des Finanzministeriums wirklich vorhanden, so darf es nicht als Zerreißung der einheitlichen Finanzfunktionen betrachtet werden, wenn die Verwaltung von technisch besonders gearteten Einkommensquellen, zumal wenn noch andere als blos finanzielle Erwägungen dabei vorkommen, an andere Ministerien überwiesen ist, wie in Preußen, wo die Domänen (einschl. Forste), die Berg-, Hütten- und Salinenwerke, die Eisenbahnen an die Ministerien für Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten übertragen sind. Es bleibt dann freilich immer in entscheidenden Finanzfragen der Finanzminister

gerechtfertigten Verhältnisses von Mittel und Zweck (§ 11 Anm.) thunlich wird.

Ganz relativ, weil von den gültigen Staatsverfassungsnormen überhaupt unmittelbar bedingt, ist endlich wiederum die Einwirkungsmöglichkeit, welche von Seiten einer Landesvertretung auf den Staatshaushalt erfolgen kann [1]).

§ 264.

Gegenüber der einheitlichen Spitze, dem Finanzministerium, zeigt sich die größte Mannigfaltigkeit bei den untersten Ausläufern des Behördenorganismus, bei den Elementarbehörden.

Die denselben obliegenden Geschäfte begreifen, abgesehen von der Besorgung der Staatsausgaben, die Bereitstellung und die Erhebung des Staatseinkommens. Die beiden letzteren Funktionen können entweder von einander getrennt und verschiedenen Behörden zugewiesen oder vereint von den nämlichen Behörden versehen werden. Und weiter kann deren Trennung oder Vereinigung wieder mit der Trennung oder Vereinigung verschiedener Einkommenzweige parallel gehen oder dieselben durchkreuzen. Etwas überall maßgebendes läßt sich dafür nicht aufstellen; doch können gewisse Grundzüge für die Organisation der Elementarfinanzbehörden angedeutet werden [2]).

---

eine Art von Oberminister. Noch ausgeprägter tritt dieses Verhalten in England hervor, wo der first lord of the treasury (Premierminister) den chancellor of the exchequer so beeinflußt, daß dieser eigentlich nur ein umfassend bevollmächtigter Generaldirektor jenes ist.

[1]) Wo ausreichende Landesvertretung vorhanden ist, wird eine eigene Generalstaatskontrole, welche, als vom Finanzministerium unabhängige Behörde, das überwachende, wohl auch inspirirende Prinzip des Staatshaushaltes sein sollte (vgl. Malchus, Pol. I. p. 96), zur völligen Anomalie. Allein auch sonst dürften die derselben zugedachten Attributionen weit besser bei dem Staatsrathe, beziehungsweise Staatsministerium, der Oberrechnungskammer (§ 305) und bei dem Finanzministerium selbst, beziehungsweise bei dessen Buchhaltung (§ 292), aufgehoben sein. Die von König Friedrich Wilhelm I. geschaffene und in Verbindung mit der Rechnungskammer wirklich groß dastehende Generalkontrole war eben selbst durch das großartige Finanzgenie dieses Königs inspirirt. Die 1817 neu angeordnete preußische Generalkontrole wurde 1826, beziehungsweise 1844 aufgehoben.

[2]) Die Erhebung des Staatseinkommens an Privatpersonen zu verpachten, ist jedenfalls ganz und gar ungeeignet. Vgl. Lotz III. p. 445; Schön p. 140.

§ 265.

Bei den Gebühren werden besondere Elementarfinanzbehörden für die Bereitstellung (Veranlagung) jedenfalls nur in zweiter Linie zu fungiren haben. Die eigentliche Geschäftsführung ist Sache der Behörden aus den einschlägigen nichtfinanziellen Zweigen der Staatsverwaltung. Höchstens kann da, wo sich dies durch Verwickeltheit und Weitschichtigkeit der fraglichen Geschäfte als geboten herausstellt, von Zutheilung ständiger oder reisender Beglaubiger für die finanzielle Seite die Rede sein. Für die Erhebung der Gebühren ist dagegen das Vorhandensein geschulter Kassenbeamten unentbehrlich, wenn sich allerdings auch oft genug nicht vermeiden läßt, daß dieselben, wie z. B. bei dem Post-, Eisenbahn- und Münzwesen, auch Funktionen der eigentlich verwaltenden Geschäftsführung dieser Zweige in sich vereinigen. Wo die Finanzbeamten nur mit Finanzgeschäften zu thun haben, wie z. B. beim Stempel, ist doch nicht gesagt, daß diese Beamten blos für den Einzug der Gebühren vorhanden sein müßten, indem sie vielmehr in der Regel gleichzeitig den Einzug von Steuern, auch wohl noch von anderen Finanzeinkünften, besorgen können (§ 266).

§ 266.

Bei den Steuern sind für die Veranlagung (Bereitstellung) jedenfalls im Bereiche der Schatzungen eigene Finanzbeamte, welche mit der Erhebung ganz und gar nichts zu schaffen haben, durchaus unentbehrlich. Das Veranlagungsgeschäft der Schatzungen ist von so umfassender und verwickelter Natur, es setzt eine solche Summe besonderer technischer Kenntnisse und Verrichtungen voraus und ist der Eintrittszeit nach so weit von dem Erhebungsgeschäfte getrennt, daß es sich mit diesem unmöglich erfolgreich vereinigen läßt. Jedem der Veranlagungsbezirke, in welche das ganze Land eingetheilt ist, wird demgemäß am passendsten eine Katasterbehörde vorgesetzt, welche wenigstens aus drei Mitgliedern besteht, von denen eines mit den Verhältnissen der Grundrentenerträge, ein anderes mit denen der Gewerbserträge gründlich vertraut sein muß. Jedes Mitglied hat die periodische Ermittelung und Richtigstellung der in sein Referat fallenden Steuerwerthe unter geeigneter

Mitwirkung und Kontrole von dazu abgeordneten Steuerpflichtigen wesentlich selbstständig vorzunehmen, während bei der darauf folgenden jedesmaligen Feststellung der ganzen Steuerfähigkeit aller Pflichtigen des Bezirkes die Antheilnahme sämmtlicher Mitglieder erforderlich ist.

Hinsichtlich der Aufschläge erscheint eine scharfe Abtrennung der Veranlagungs- von den Erhebungsbehörden weder geboten noch durchgängig ausführbar. Veranlagung und Erhebung der Aufschläge fallen sowohl gegenständlich als zeitlich so nahe zusammen, daß beide Geschäfte der Regel nach, wenn auch nicht für alle, so doch für eine Vielheit von Aufschlägen von einer und derselben Behörde im nämlichen Bezirke besorgt werden können. Dagegen liegt es allerdings im Wesen des Dienstes, daß in jedem Aufschlagamte, außer dem mit der Erhebung beauftragten Beamten (Rendant), auch noch einer oder mehrere Beamte (Inspektor, Kontroleur, Assistenten, Aufseher) vorhanden sind, welche mit der Erhebung nichts zu schaffen haben.

Die bloßen Erhebungsbehörden, welche hienach im Bereiche der Besteuerung noch nothwendig sind (Orts-, Kreiseinnehmereien), müssen doch hierauf nicht ausschließlich beschränkt werden, sondern können und sollen, wo dies irgend angeht, auch für den Einzug von Gebühren und von Gefällen aus Domänen und Fiskalvorrechten wirksam sein [1]).

Das zur Beitreibung rückständiger Steuern bestimmte Exekutionspersonal (Mahnboten, Pfandmeister) wird, bei richtiger Organisation, auch alle übrigen Einkommenrückstände füglich besorgen können.

§ 267.

Sind Domänen in geringerem Umfange vorhanden, so kann man auf Anstellung eigener Erhebungsbehörden dafür gänzlich verzichten, es sei denn, daß es sich um Gewerksanlagen oder selbstadministrirte Feldgüter handelte. Sind die Domänen so beträchtlich,

[1]) Ueber die Thunlichkeit einer Erhebung durch die Gemeinden oder durch Gemeindeverbände vgl. Malchus, Pol. II. p. 134. In Preußen sind die Gemeindebehörden bei Erhebung der Steuern für die Finanz umfassend betheiligt.

daß, auch von dieſen Fällen abgeſehen, beſondere Erhebungsbeamte dafür nicht entbehrt werden können, ſo wird man dieſen (Rentmeiſter) doch in der Regel auch die Bereitſtellung des Einkommens aus verpachteten Feldgütern, Gebäuden und gutsherrlichen Rechten übertragen können und nur für die Bereitſtellung des Einkommens aus Waldungen beſondere Behörden einzuſetzen haben, welche dem Erhebungsgeſchäfte ganz fremd ſind (Revierförſter, Forſtmeiſter ꝛc.).

Bei den Fiskalvorrechten iſt ebenwohl für Zweige, welche einen geſchloſſenen Betrieb in ſich begreifen (Bergwerksvorrecht, Tabaksmonopol, die Aufſtellung von Behörden erforderlich, deren Beamte ſich in die Bereitſtellung und Erhebung des Einkommens theilen. Bei anderen Zweigen, welche, wie das Erbſchaftsvorrecht, Jagdvorrecht, das bereitgeſtellte Einkommen durch die Protokolle über Verlaſſenſchaften oder Verpachtungen leicht ergeben, werden die für die Erhebung der Steuern oder Domänengefälle angeſtellten Beamten hinlänglich ausreichend zur Erhebung der Fiskaleinkünfte ſein können.

§ 268.

Die Behörden, welche die Verbindungsglieder zwiſchen dem Finanzminiſterium (§ 263) und den Elementarbehörden bilden, können entweder Zentraldirektionen ſein, deren Wirkſamkeit für einen gewiſſen Zweig ſich über das ganze Land erſtreckt (Oberſteuerdirektion, Oberdomänendirektion ꝛc.), oder Provinzialdirektionen, deren Kompetenz nur einen beſtimmten Bezirk umfaßt, innerhalb desſelben aber verſchiedene Zweige der Finanzverwaltung von ſich reſſortiren läßt. Welchem von dieſen beiden Syſtemen man ſich nun zuwenden ſolle, dem Real- oder dem Lokalſyſteme [1]), iſt freilich nicht allgemein zu beantworten, ſondern hängt von den gegebenen Zuſtänden des in Frage ſtehenden Landes ab. Je gleichartiger die verſchiedenen Landestheile und je ſtraffer die Zuſammenfaſſung der geſammten Staatsverwaltung, deſto mehr wird die Einrichtung von Zentralfinanzbehörden mit dem Geſammtbilde des ſtaatlichen Lebens übereinſtimmen, und um-

[1]) Malchus, Pol. I. p. 5, 153; Rau II. p. 347.

gekehrt werden Provinzialbehörden um so mehr an der Stelle sein, je größere Eigenthümlichkeit und Selbstständigkeit der Landestheile vorhanden ist. Dabei kommt auch sehr die Art der Geschäfte in Betracht, welche nicht minder für die Frage der kollegialen oder bureaukratischen Einrichtung der Mittelbehörden wichtig ist[1]).

Bei einigen von den unmittelbar unter dem Finanzministerium stehenden Behörden wird jedenfalls nur von einem auf das ganze Staatsgebiet sich beziehenden realen Wirkungskreis die Rede sein können, nämlich bei der Verwaltung des Finanzschuldwesens[2]), bei der Hauptfinanzkasse und bei der Oberrechnungskammer[3]).

II. Das Finanzsystem.

§ 269.

Das Finanzsystem (§ 13) eines Herrschaftsverbandes ist der Inbegriff der fundamentalen positiven Rechtsnormen, nach welchen derselbe seinen Bedarf festsetzt und die möglichen Einkommenquellen zur Erfüllung der politischen Zwecke benutzt[4]). Offen-

[1]) Es läßt sich sehr wohl auch ein gemischtes System herstellen. So sind in Preußen die Bezirksregierungen, welchen die Verwaltung der Domänen und direkten Steuern obliegt, nach dem Lokalsystem und zugleich kollegialisch, die Steuerdirektionen für die indirekten Steuern nach dem Realsystem und zugleich bureaukratisch eingerichtet.

[2]) Vgl. Gönner, Staatsschulden, p. 142.

[3]) Ueber die für die Finanzverrechnung (§ 283) weiter noch erforderlichen besonderen Behörden vgl. §§ 292, 300.

[4]) Es läßt sich gegenüber dem Finanzsystem ein System der Staatsstifte, einschließlich der diesen als dienend einverleibten (§ 8) Staatskörperschaften, aufstellen. Von einem System selbstständiger Staatskörperschaften (in welche aber sehr wohl Stifte als dienend eingeschlossen sein können, wie z. B. die Stipendien einer Universitätskorporation) wird weniger leicht die Rede sein können, weil der soziale Bildungstrieb hier ein so positiv mächtiger, seinen Zielen eigenwillig folgender zu sein pflegt, daß die Staatsgewalt sich genöthigt sieht, ohne umgestaltende Einwirkung von ihrer Seite, die sozialen Gebilde, so wie sie sind, als Staatspersönlichkeiten anzuerkennen und mit einem, vielleicht sogar nur äußerlich genügenden, modus vivendi zufrieden zu sein.

Anders ist dies bei den Stiftspersönlichkeiten mit ihrem passiven Auftreten, wenn auch allerdings hier ein solches soziales Leidendsein vorliegen kann, daß

bar liegt einerſeits eine große Bedingtheit, andrerſeits eine große Stetigkeit in dem Begriffe des Finanzſyſtems eingeſchloſſen.

Die Bedingtheit des Finanzſyſtems kommt ſowohl bezüglich verſchiedener Staaten, als auch bezüglich verſchiedener Entwickelungsſtufen in demſelben Staate in Betracht.

Daß vorerſt von der Möglichkeit einer ebenmäßigen Uebereinſtimmung der Finanzſyſteme ſämmtlicher oder auch nur einiger weniger Staaten nicht die Rede ſein kann, iſt ebenſo gewiß, als daß es keine Staaten in der Welt giebt oder jemals gegeben hat, die einander in allen ihren Beziehungen vollſtändig glichen. Denn dies wäre doch die nothwendige Vorausſetzung für die Uebereinſtimmung wie aller übrigen Staatseinrichtungen, ſo auch der Finanzſyſteme. Dieſe wie jene ſind nichts willkürliches, ſondern logiſche und charakteriſtiſche Ausprägungen der Individualität jedes Staates.

Ebenſo unzweifelhaft iſt ferner, daß ein und derſelbe Staat nicht zu allen Zeiten das nämliche Finanzſyſtem haben kann. Hat man es hier auch immer nur mit einem beſtimmten Individuum

---

es zu einem heftigen und bitteren Nothleiden des ganzen Staates wird und die Staatsgewalt zu beſchleunigter Stellungnahme zwingt. Jedenfalls aber beſteht bei den Stiftsperſönlichkeiten in ihrer rechtlichen Geſtaltung zu Staatsperſönlichkeiten eine ſo ausgedehnte Einwirkungsmöglichkeit der Staatsgewalt, daß von einem Syſtem dieſer Staatswirthſchaften ernſtlich die Rede ſein kann und, im weiteren Verlauf der Dinge, auch ſein muß. Bis jetzt haben wir allerdings nur ſo bruchſtückweiſe Anſätze von Staatsſtiften, daß von einem Syſtem in der Wirklichkeit nichts zu merken iſt, wie denn auch die theoretiſche Erkenntniß deſſen, was unſere Zeit braucht, über das erſte Taſten noch kaum hinausgekommen iſt. Was bis jetzt praktiſch oder wiſſenſchaftlich greifbar vorliegt, beſchränkt ſich den Zwecken nach auf: Kulturſtift (Schulſtift), Krankenſtift, Unfallſtift (Invalidenſtift), Altersſtift, Wittwen- und Waiſenſtift, Wehrmannſtift, Werkſtift (Kriſenſtift), Anſiedlungsſtift, Parkſtift. Von Stiftsmitteln, deren einzelne ſich obigen Zwecken in urſachlichem Zuſammenhang anſchließen, andre für dieſen oder jenen Stiftszweck verwendbar erſcheinen, laſſen ſich hier, außer den Mitgliederbeiträgen von ſtiftsmäßig eingefügten Körperſchaften, anführen: Erbſchaften, Unternehmerzuſchläge, Lebenspfänder, Wehrgeld, Schutzzölle, Geldſtrafen, Kriegskontributionen; an die eigenen Mittel einer Stiftswirthſchaft können ſich dann noch Finanzſpenden ergänzungswirthſchaftend anſchließen (§ 2, 10). Vgl. zu obigem Umpfenbach, Altersverſ. und Staatsſozialismus, ſodann die einſchlägigen Paragraphen dieſes Werkes.

zu thun, ſo iſt dieſes doch ein fortwährend in der Entwickelung begriffenes, deſſen Anſprüche und Fähigkeiten der Veränderung unterworfen ſind und deſſen finanzielle Ordnung daher in einem gegebenen Zeitalter ganz bedeutend verſchieden von der eines andern Zeitalters ſein mag.

Weil aber die ſtaatliche Entwickelung ſich nicht in plötzlichen Sprüngen, ſondern in allmählichen Uebergängen zu vollziehen pflegt, wird auch das mit der Geſammtheit der öffentlichen Zuſtände ſo innig verflochtene Finanzſyſtem nicht leicht ſtoßweiſe und vollſtändig, ſondern regelmäßig nur langſam und allmählich durch Ausmerzung, Aufnahme und Umgeſtaltung einzelner Elemente ſich verändern. Und in dieſem Sinn beſitzt es daher bei all ſeiner Bedingtheit für einen gegebenen Staat doch eine ganz weſentliche Stetigkeit, die ſich am beſten mit derjenigen der ganzen Staatsverfaſſung vergleichen und an dieſer erläutern läßt.

Bedingtheit und Stetigkeit eines Finanzſyſtems dürfen aber nicht in ungerechtfertigten Zwieſpalt mit den wiſſenſchaftlichen Anforderungen gerathen.

Nach zwei Richtungen läßt die Wiſſenſchaft der Praxis Raum, um ſich in gewiſſem Sinn unabhängig von jener oder gar trotz jener zu entfalten.

Einmal nämlich giebt es Gebiete, auf welchen die Praxis von der Wiſſenſchaft im Stiche gelaſſen wird. Dies findet zunächſt dann ſtatt, wenn dieſe in das einzelne jener Gebiete nicht einzudringen vermag, weil ſich nichts allgemeingültiges dafür aufſtellen läßt und der Verſuch einer entſprechenden Ausſpitzung die Theorie ſelbſt preisgeben würde. Dieſelbe kann ſich daher in Bezug auf ſolche Fragen höchſtens einzelne Winke und Andeutungen erlauben, welche die Praxis im Geiſte der allgemeinen wiſſenſchaftlichen Errungenſchaften nach beſtem Ermeſſen für die beſonderen Verhältniſſe in Anwendung bringen mag. Ganz dasſelbe Verhalten der Praxis gilt ferner für diejenigen finanziellen Fragen, die der Theorie wohl zugänglich ſind, allein bis dahin die gehörige Aufhellung durch dieſelbe noch nicht gefunden haben.

Sodann aber giebt es auch Fälle, in welchen die Praxis nicht etwa blos die von der Wiſſenſchaft unangebaut gelaſſenen Felder nach eigenem Gutdünken, nur auf richtigen Takt und

Scharfblick angewieſen, bebaut, ſondern wo ſie ſich ſogar mit dem, was die Wiſſenſchaft als die abſolut beſten und zur Zeit höchſten erreichbaren Ziele für alle Staaten aufgeſtellt hat, in offenbarem Widerſtreit befindet und doch deshalb keinem begründeten Tadel unterliegen kann. Sind die wiſſenſchaftlichen Errungenſchaften der beſtehenden Praxis weit vorangeeilt, ſo iſt keineswegs geſagt, daß nun alle Staaten die ſofortige unbedingte Verwirklichung der neuen Lehrſätze um jeden Preis verſuchen müßten und könnten. Der ſtaatliche Fortſchritt läßt ſich nicht beliebig hervorzaubern, ſondern iſt von der ſchrittweiſen Erfüllung einer großen Reihenfolge ineinandergreifender Bedingungen abhängig, deren Nichtbeachtung zu ſchweren Nachtheilen führen und ſelbſt das ganze ſtaatliche Leben in Frage ſtellen kann. Inſoweit und inſolange in einem gegebenen Staate die, aus einer als erſtrebenswerth anerkannten gründlichen und alsbaldigen Umbildung des Finanzſyſtems, zu befürchtenden Nachtheile größer ſind, als die dort in Ausſicht geſtellten Vortheile, wird man daher mit allem Fug die gänzliche Aneignung des beſſeren auf dem finanziellen Gebiete bis zu den paſſenden Gelegenheiten verſchieben.

Allein auch nur genau innerhalb des hiedurch bedingten Maßes kann das Zuwarten als ſtatthaft zugegeben werden, und es hieße die Bedeutung der Stetigkeit gänzlich verkennen, wenn man, wo ſich dies ja einmal ergiebt, die ausſichtsreiche und gefahrloſe Möglichkeit bedeutender und raſcher Umgeſtaltungen ungenützt laſſen wollte.

Solche Mißbräuche der Bedingtheit und Stetigkeit des Finanzſyſtems, ſowie natürlich alle finanziellen Anordnungen, die ſich von vornherein in unzuläſſigen Widerſtreit mit weſentlichen theoretiſchen Forderungen ſetzen, können jederzeit nur der entſchiedenſten wiſſenſchaftlichen Verurtheilung unterliegen.

§ 270.

Betrachtet man vorerſt den Finanzbedarf für ſich allein, ſo zeigt ſich ſchon hieran die große Mannichfaltigkeit, deren die einzelnen Finanzſyſteme in der Wirklichkeit fähig ſind. Je unter abweichenden Verhältniſſen iſt der ſubjektive Staatsbedarf faſt ſo verſchieden, wie das ganze ſtaatliche Sein und Leben. Wie in

den Staatszwecken überhaupt, ſo weiſen insbeſondere in den nur mit wirthſchaftlichen Hülfsmitteln zu erreichenden, die einzelnen Staaten und Zeiten vielfältig genug wechſelnde Richtungen auf. Und ebenſo wie die Richtungen der politiſchen Zwecke weſentlich abweichen, kann auch die Stärke, mit welcher ſich dieſelben äußern, wiederum eine außerordentlich verſchiedene ſein. Gegenſtände des Finanzbedarfs, die in einem gewiſſen Staate und zu einer gewiſſen Zeit mit größter Dringlichkeit im Vordergrunde ſtanden, können unter andern Verhältniſſen ſehr weſentlich abgeſchwächt, wohl gar ganz verſchwunden ſein und umgekehrt. Die Stärke, mit welcher die hier in Frage kommenden verſchiedenen Richtungen der politiſchen Zwecke auftreten, bildet das, was man die Intenſität des ſubjektiven Bedarfs für ein gegebenes Finanzſyſtem nennen kann. Um nun die für ein ſolches auf eine gewiſſe Dauer und im Durchſchnitt zuläſſige Größe des objektiven Bedarfs zu finden, muß als weiterer Umſtand die volkswirthſchaftliche Leiſtungsfähigkeit in Rechnung gezogen werden. Daß unter Beobachtung des allgemeinen Geſetzes zur Beſtimmung des objektiven Bedarfs (§ 23) ſeine Größe für verſchiedene gegebene Finanzſyſteme der bloſen Ziffersumme nach außerordentlich verſchieden ausfallen muß, iſt wohl das am wenigſten bemerkenswerthe und benöthigt keiner weiteren Erläuteruug. Weit intereſſanter und folgereicher iſt dagegen die jeweilige Verhältnißgröße des objektiven Bedarfs zur volkswirthſchaftlichen Leiſtungsfähigkeit. In dem, was die Intenſität der Staatszwecke der volkswirtſchaftlichen Leiſtungsfähigkeit zumuthet und wofür ſie es zumuthet, liegt die eigentliche Bedingtheit der Finanzſyſteme bezüglich des Bedarfs. Und dieſe Bedingtheit, über deren Bedeutung man ſich ja nicht durch die bloſe, wenn auch noch ſo abweichende Ziffersumme der Bedarfsgrößen verſchiedener Finanzſyſteme täuſchen laſſen darf, iſt eines gewaltigen Spielraums fähig.

§ 271.

Zunächſt bei verſchiedenen Staaten. Wenn in zwei Ländern gleichviel Finanzbedarf auf den Kopf der Bevölkerung fällt, ſo mag doch die volkswirthſchaftliche Leiſtungsfähigkeit beider äußerſt verſchieden belaſtet ſein, weil der Volkswohlſtand des einen ungleich

viel höher ſteht, als der des andern. Wenn umgekehrt zwei Staaten, deren verglichener Volkswohlſtand als weſentlich gleich angenommen werden darf, verſchiedene Bedarfshöhe auf den Kopf der Bevölkerung aufweiſen, ſo liegt dies in einer größeren Intenſität der Staatszwecke in dem letzteren Lande. Und nicht weniger können, wenn die abſolute Größe des Bedarfs und der volkswirthſchaftlichen Leiſtungskraft in den mit einander verglichenen Staaten gleich ſind und dieſelben demnach die nämlichen Zumuthungen an ihre Volkswirthſchaften ſtellen, doch in den Gliederungen des beiderſeitigen Finanzbedarfs die bemerkenswertheſten Unterſchiede vorkommen [1]).

Etwas ähnliches läßt ſich für verſchiedene Zeiten bei demſelben Staate beobachten. Intenſität der Staatszwecke und volkswirthſchaftliche Leiſtungsfähigkeit ſind beide dem Wechſel unterworfen. Je höher die erſtere, deſto mehr muß ſich eine gegebene Größe der letzteren gefallen laſſen, je höher dieſe, deſto weniger ſchwer wird ſie von einer gegebenen Intenſität der Staatszwecke getroffen. In jedem geſunden Staatsweſen ſind beide Faktoren mit der fortſchreitenden Entwickelung regelmäßig im wachſen begriffen. Allein während demgemäß die Ziffernſumme des ſubjektiven Finanzbedarfs bei Ziehung hinlänglich ausgedehntem Durchſchnitte in ſteter Zunahme begriffen iſt, muß doch als das dem wahren Fortſchritte entſprechende eigentliche Ziel eine immer weniger ſchwer laſtende Inanſpruchnahme der volkswirthſchaftlichen Leiſtungsfähigkeit betrachtet werden. Hinſichtlich der Stellung der einzelnen Zweige des Staatsbedarfs in der allmählichen Entwickelung eines Finanzſyſtems iſt zu bemerken, daß die Intenſität der Staatszwecke ſich immer mehr, unter Verdrängung des urſprünglich weſentlich negativen, in der Abwendung von Uebeln beſtehenden, Charakters, der poſitiven Förderung des als gut und wünſchenswerth erkannten zuzuneigen ſtrebt. Mögen auch Jahrhunderte und aber Jahrhunderte vergehen, bis dies Streben zur überwiegenden Geltung gelangt, während es zwiſchendurch wohl beinahe ganz

[1]) Zahlreiche ſtatiſtiſche Angaben finden ſich bei Pfeiffer, Vergleichende Zuſammenſtellung der europäiſchen Staatsausgaben. Stuttgart u. Tübingen 1865. 2. Aufl. 1877.

gegen die Abwehr von Uebeln in den Hintergrund treten mag — die einſtige Erfüllung kann überall nicht zweifelhaft ſein, ebenſowenig wie die Erreichung des vorher genannten Zieles.

§ 272.

Uebergehend zu der möglichen Art und Weiſe der Bildung des Finanzeinkommens, welche ſich in den verſchiedenen Finanzſyſtemen ſpiegelt, ſo iſt vor allem zu betonen, daß, darin weſentlich anders als beim Verhalten des Staatsbedarfs, die gerechtfertigten Abweichungen, welche die einzelnen neben einander beſtehenden Staaten aufweiſen können, regelmäßig gering ſind, im Vergleich zu denen, welche die Entwickelungsphaſen eines und desſelben Staates kennzeichnen.

An und für ſich ſchon iſt das Gebiet, auf welchem bei einer gewiſſen Entwickelungsſtufe die Bildung des Staatseinkommens ihren Spielraum finden kann, weit beſchränkter als das Bereich der Staatszwecke, die bei Feſtſtellung des Bedarfs zu berückſichtigen ſind, und läßt daher gleich von vornherein keine ſo beträchtlichen Verſchiedenheiten zu. Sodann iſt die Bildung des Staatseinkommens in weit höherem Grade Sache der Reflexion und der Kunſt, als die Feſtſetzung des Bedarfs, welche ſo vorwiegend auf natürlich gegebenen Vorausſetzungen beruht. Gleichzeitig neben einander beſtehende Staaten, denen die Kenntniß des beſten Verfahrens gleichmäßig zugänglich iſt, werden daher wohl mit Fug noch gar manche Verſchiedenheiten in der Syſtemiſirung ihres Einkommens aufweiſen, aber keine ſolchen, wie ſie die Gliederung und das Verhältnißgewicht ihres bezüglichen Finanzbedarfs zeigt.

Die Verſchiedenheiten, welche das Finanzſyſtem eines und desſelben Staates bezüglich der Bildung ſeines Einkommens auf den einzelnen Entwickelungsſtufen zeigt, werden ſich ganz vorwiegend in dem anfänglichen entſchiedenen Hervortreten der mechaniſchen Einkommenquellen und ihrem ſpäteren allmählichen Verdrängtwerden durch die organiſchen äußern. Die zwei Beſtandtheile der organiſchen wie der mechaniſchen Einkommenquellen bringen freilich wieder manche Beſonderheiten in den Entwickelungsgang, der überhaupt keineswegs bei allen Staaten die nämlichen Erſcheinungsreihen durchläuft. Doch laſſen ſich weſentlich übereinſtimmende

Grundzüge um ſo mehr aufſtellen, wenn wie hier vor allem von den Staaten europäiſcher Kultur die Rede iſt.

In primitiven ſtaatlichen Zuſtänden, ohne irgendwelche finanzwiſſenſchaftliche Kenntniß und ohne überdies der thatſächlichen Vorausſetzungen theilhaftig zu ſein, von welchen eine höhere finanzielle Ordnung ganz unbedingt abhängig iſt, greift man eben nach dem nächſtliegenden (§ 36, 192).

Ein Volk, das ſich für ſein Gemeinweſen Jahrhunderte und aber Jahrhunderte hindurch mit Reihedienſten und Lieferungen beholfen hat, nimmt nach feſter Anſiedlung auf beſtimmtem Gebiet, welches zunächſt der Geſammtheit ungetheilt gehört, entweder ausdrücklich oder in der Form der Ueberlaſſung an den Höchſten und Mächtigſten, der als das Oberhaupt aller erſcheint, Ländereien und Zubehörden für die Bedürfniſſe des gemeinen Weſens vorweg. Es fällt demgemäß die erſte Entſtehung der Domänen unter den Begriff der Regalität (§ 35, 192), d. i. des Handelns kraft Staatsgewalt, löſt ſich aber dann, nachdem einmal das Inſtitut des Eigenthums völlig durchgeführt iſt, durch Annahme des privatrechtlichen Charakters vollſtändig davon los. Eine länger dauernde, zum Theil ſchon früher dageweſene und noch folgenreichere Rolle ſpielt die Regalität, auch ganz abgeſehen von den Tributen Unterworfener, in andrer Beziehung für die Finanzen. Das Oberhaupt oder die Volksgemeinde als berechtigter Träger des Geſammtwillens vollzieht eine Anzahl öffentlicher Funktionen und knüpft daran die Pflicht zur Zahlung einer Vergütung für diejenigen, welche zunächſt Anlaß geben, daß die betreffenden Funktionen entwickelt werden mußten. Darin liegt der Keim des Gebührenweſens, aus welchem jedoch zugleich in raſchem Schuſſe und das Gebührenprinzip auf lange Zeit überwuchernd die Fiskalbevorrechtung emporwächſt. In den ſolchergeſtalt von den Staatsangehörigen für Handhabung der Juſtiz, des Geleites, der Münzprägung, der Gewerbepolizei ꝛc. verlangten Entrichtungen klärt ſich ſehr langſam die Idee der Beſteuerung ab, die in der Form der Beaufſchlagung ſchon längſt unbewußt darin eingeſchloſſen liegt. Allein bereits ehe man die erſten ſyſtematiſchen, wenn auch noch rohen Verſuche einer abgerundet daſtehenden Beaufſchlagung unternimmt, führt in der Regel ſchon die, namentlich auch in der Form von urſprüng-

lich grundherrlichen Entrichtungen, ſo vielfältig wahrgenommene einſeitige Leiſtung der Staatsangehörigen zur Anlage einer rudimentären Beſchatzung, welche den Namen der Beſteuerung von da an wirklich zu verdienen beginnt, wo man die Abgaben auf Grund der Vermöglichkeit heranzuziehen ſucht [1]).

§ 273.

Je vollendetere Durchbildung und Form die verſchiedenen Einkommenquellen in der Erkenntniß annehmen, deſto mehr muß auch danach getrachtet werden, ihnen die entſprechende Einrichtung in der Wirklichkeit zu geben und ſtets eine falſche Bedingtheit und Stetigkeit des Finanzſyſtems zu vermeiden. Bleibt ja der rechtmäßige Spielraum noch immer groß genug, welcher ſeinen hervorragendſten Ausdruck in dem Verhalten der mechaniſchen zu den organiſchen Staatseinkommenquellen findet.

Wie ſchon wiederholt angegeben (§ 38, 158, 192), kann die Berechtigung der erſteren in jedem Finanzſyſtem, welches ſie enthält, immer nur eine zeitliche ſein. Nur ſo lange und inſoweit als die Unvollkommenheit der organiſchen Staatseinkommenquellen noch größer iſt als die aus dem Vorhandenſein von Domänen und Fiskalvorrechten folgenden Nachtheile, kann, und zwar immer nur ſtreng mit Bezug auf die jeweilig am beſten geeigneten Arten derſelben, der mechaniſchen Einkommenbeſchaffung das Wort geredet werden.

Die Unvollkommenheit der organiſchen Quellen bezieht ſich nun ganz vorwiegend auf die Beſteuerung und nur in geringerem

---

[1]) Nach Roſcher (Finanzwiſſenſchaft § 6 Anm. 6) floſſen die Finanzmittel während der altfränkiſchen Zeit, außer aus Domänen, namentlich aus folgenden Quellen: 1. Münzregal, von den römiſchen Kaiſern überkommen; 2. Gerichtsſporteln, Strafgelder, z. B. für die verſäumte Heerbannpflicht, Judenſchutz ꝛc.; 3. Einquartirung des Königs und ſeiner Beamten (mansio, statio, albergium, hospitalitas), ſeiner Truppen (fodrum); 4. Frohndienſte, zumal der Unfreien, aber auch für die Freien zur ſtationsweiſen Fortſchaffung der Beamten (feredi), Kriegerfuhr (angariae); 5. Naturallieferungen an den Hof, namentlich zum Märzfelde, Tribute der Thüringer in Honig und Leinwand, der Sachſen in Pferden, der Alemannen in Schweinen; 6. Zölle für gewiſſe Dienſte, die Kaufmannswaaren und weltlichen Privatreiſenden geleiſtet wurden; 7. In Kriegszeiten konnte der Graf bis ⅔ der Kornvorräthe requiriren.

Grade auf die Gebührenerhebung. Bei dieſer iſt es verhältnißmäßig leicht, die theoretiſchen Einblicke nicht nur in voller Folgerichtigkeit zu gewinnen und auszubilden, ſondern auch der richtigen Anwendung in der Wirklichkeit zuzuführen. Schwierigkeiten und Hinderniſſe werden dabei freilich auch nicht ganz ausbleiben, und namentlich wird man oft erſt dann eine wahrhaft rationelle Ausführung möglich finden, wenn den unternommenen Verſuchen ſich noch eine längere Erfahrung über das Verhalten des betreffenden Gebührenzweigs in der Praxis hinzugeſellt hat. Bis es nun gelungen iſt, alle Unzuträglichkeiten zu überwinden, wird man mit der Gebührenerhebung ſchonend zu Werke gehen müſſen. Im Zweifelsfalle muß den koſtenprovozirenden einzelnen Staatsangehörigen lieber etwas zuwenig als zuviel zugemuthet und für den Ausfall anderweitig Erſatz geſucht werden. Daß nun dieſer Erſatz in mechaniſchen Einkommenquellen zu ſuchen ſei und nicht in der Beſteuerung, welche ſelbſt der Schonung bedarf, iſt klar.

Das ganze Feld der Beſteuerung iſt ein weit verwickelteres und ſchwieriger zu behandeln, als das der Gebührenerhebung. Nicht nur die theoretiſche Erkenntniß der Zielpunkte, ſondern auch die Anwendung deſſen, was für richtig erkannt iſt, findet ſich bei erſterer weit mehr in die Ferne gerückt, als bei letzterer. Zugleich iſt, wenn man blos den organiſchen Weg zur Deckung des Staatsbedarfs im Auge hat, der Betrag der auf die Beſteuerung fallenden Aufbringniſſe weit höher, als der auf die Gebührenerhebung fallende, und daher aus dieſem weiteren Grunde eine als nothwendig erkannte Schonung gleich von viel größerem Zuſchnitt in Bezug auf Flüſſigmachung mechaniſcher Quellen.

§ 274.

Parallel mit dem Maße der erforderlichen Schonung der organiſchen Quellen hat regelmäßig das Maß der zuläſſigen Benutzung mechaniſcher Quellen zu gehen, und zwar ſowohl in Hinſicht auf die Höhe der von letzteren verlangten Aufbringniſſe, als auch hinſichtlich der in Anwendung gebrachten Arten von mechaniſchen Quellen. Im Zuſammenhang mit dem Fortſchreiten der Geſammtkultur muß, der fortſchreitenden Ausbildung der organiſchen Quellen gegenüber, die geringere Inanſpruchnahme der

mechaniſchen Quellen überhaupt und die gänzliche Verſchließung der jeweilig ſchlechteſten Arten von ſolchen unausbleiblich ſtattfinden. Im allgemeinen läßt ſich wohl ſagen, daß die Waldungen, das Tabaksvorrecht und das Erbſchaftsvorrecht von den belangreichen Arten der mechaniſchen Quellen diejenigen ſein werden, welche zuletzt aus dem Finanzſyſtem zu verſchwinden haben.

Bis zur Erreichung dieſes Ziels ſowohl, als auch nach Erreichung desſelben, ſind die organiſchen Quellen noch gar mancher Wandlungen im einzelnen fähig.

Bei der Gebührenerhebung kann ſich das Vorwiegen der privaten oder ſtaatlichen Seite mannigfach genug ändern. Neue Gebührenzweige können hinzutreten, wenn für neue Bedürfniſſe ſich eine ſtaatliche Fürſorge als nöthig erweiſt. Beſtehende Gebührenzweige können verſchwinden, wenn das zu Grund liegende Bedürfniß wo nicht verſchwunden, ſo doch nunmehr zur Befriedigung durch freie Privatthätigkeit geeignet iſt.

Nicht minder ſind bei der Beſteuerung die Mittel und Wege, durch welche man das Ziel einer gleichmäßigen Belaſtung der Leiſtungsfähigkeit anſtrebt, der Veränderung unterworfen, ſowohl in Folge des Ausbaues der Theorie, als auch durch die eintretende Möglichkeit, nach Ueberwindung der entgegenſtehenden Hinderniſſe ſchon längſt als richtig erkanntes nunmehr in die Praxis einzuführen. Eine ſehr beachtenswerthe Rolle wird dabei immer das Verhältniß der Schatzungen zu den Aufſchlägen und innerhalb dieſer wiederum die Inanſpruchnahme von Zöllen und Mauthen ſpielen [1]).

---

[1]) In der mittelalterlichen Entwickelung der Staatseinkünfte nimmt der Haushalt der autonomen Städte in theoretiſcher Hinſicht eine ſehr merkwürdige Stellung ein. Ganz beſonders gilt dies von den deutſchen Reichsſtädten, die als politiſch faſt ganz ſelbſtſtändige Gemeinweſen durch wirkliches Finanzeinkommen vielfach geradezu vorbildlich daſtehen. Für landesherrliche Finanzen hat auf dem Wege zur heutigen Finanzbedeutung kaum ein anderes politiſches Gemeinweſen ſo frühe und verwaltungsmäßig ſo ſcharf durchgebildete Erfolge aufzuweiſen als der deutſche Ordensſtaat in Preußen, deſſen Finanzordnung der Zeit und der Gebietsausdehnung nach wohl nur mit derjenigen der venetianiſchen Ariſtokratenrepublik verglichen werden kann. Zur Geſchichte des brandenburgiſch-preußiſchen Finanzhaushaltes vgl. Riedel, Der brandenburgiſch-preußiſche Staatshaushalt in den beiden letzten Jahrhunderten. Berlin 1866;

§ 275.

Wenn in den unvermeidlichen Umgeſtaltungen des Finanzſyſtems, deſſen Fortſchreiten nur der wirthſchaftliche Spiegel des ruhig fortſchreitenden geſammten Staatslebens zu ſein hat, Hinauszögerungen oder Ueberſtürzungen nicht vorkommen dürfen [1]), ſo darf es ebenſowenig von einem gelegentlich vorkommenden Anlaß abhängig gemacht werden, ob an die Frage der Umgeſtaltung des Finanzſyſtems herangetreten werden ſoll. Es iſt unumgänglich, dieſem auch ohne beſonderen Anlaß in beſtimmten Zeiträumen den Puls darauf zu fühlen, ob derſelbe im richtigen Einklang mit dem ganzen Staatsleben ſchlägt. Solche Methodik im zeitweiſen Durchprüfen des Finanzſyſtems auf ſeine Reformbedürftigkeit iſt für die Erhaltung des aktuellen Gleichgewichts völlig überflüſſig, weil hier in der kurzen Spanne Zeit einer Jahresperiode der Eintritt von noch ſo ſchwer wiegenden Finanzvorfällen wohl zu den äußerſten Maßregeln im Rahmen des beſtehenden Finanzſyſtems drängen, eine Syſtemreform aber doch nicht, zum Abſchluſſe durchgeführt, benutzen kann.

Die Methodik der Prüfungsfrage gilt für das hiſtoriſche Finanzgleichgewicht. Um in dem reformatoriſchen Entwickelungsgang des Finanzſyſtems die Zügel feſt und ſicher in der Hand zu behalten, bedarf es der planmäßigen Heraushebung eines beſtimmt abgegrenzten Stückes Finanzleben von der Ausdehnung, daß im Rückblick auf das geſchehene und im Hinblick auf das geſchehende der Vorausblick auf das zu geſchehende ſo verläſſig und zugleich ſo weit erfolgen kann, daß das neugerüſtete Finanzſyſtem zum Gebrauch für die nächſte Hauptperiode immer fertig daſteht.

Dieſe Ausgeſtaltung des Finanzſyſtems für je eine bevorſtehende Hauptperiode iſt der Finanzplan [2]). Der Finanzan-

---

Schmoller, Die Epochen der preußiſchen Finanzpolitik, im Jahrb. f. Geſetzgebung, Verwaltung und Volkswirthſchaft 1877.

[1]) Auf Finanzrevolutionen kann ſich die Wiſſenſchaft nicht einlaſſen, ſondern nur auf Finanzreformen.

[2]) Vgl. Malchus, Politik der inneren Staatsverwaltung II. p. 153 und Finanzw. II. p. 93. Was M. Finanzplan nennt, deckt ſich eigentlich mit dem, was Verf. oben und ſchon in der erſten Auflage als Finanzſyſtem definirt hat. Für Theorie und Praxis gleich unentbehrlich erſcheint aber der Finanz-

schlag dagegen ist die auf das finanzplanmäßig gültige Finanzsystem gestützte Vorausberechnung der Deckung des Finanzbedarfs der nächstbevorstehenden Jahrperiode (§ 286).

§ 276.

Für das kurzzeitige Gleichgewicht des Finanzanschlags kommt es mehr auf das vorstoßende Wirken an, das drängende Müssen des Handelns für heute steht im Vordergrund.

Für das langzeitige Gleichgewicht des Finanzplanes kommt es mehr auf das ruhige Betrachten und Erwägen an, man soll Großes, was langsam heranzieht, wie für die Ewigkeit in einander flechten.

Der Finanzanschlag in seine Ausprägung zum Finanzgesetz ist wesentlich formal.

Der Finanzplan in seiner Ausprägung als gesetzliche Abänderung des Finanzsystems ist wesentlich real.

Dabei beeinflussen Finanzanschlag und Finanzplan einander auf das innigste.

Der Finanzanschlag ist im Grunde nur das abgelesene Maß, welches sich ergiebt, wenn man das finanzielle heute an den Finanzplan anlegt. Wenn dieses abgelesene Maß seine Bedeutung für die Wirklichkeit erst dadurch erlangt, daß ihm Gesetzeskraft beigelegt wird, so ist dies freilich nicht so zu verstehen, daß die Finanzverwaltung nun gehalten sei, alles und jedes einzelne, genau so wie es das Finanzgesetz angiebt, in der kommenden Periode in der That auszuführen. Davon darf offenbar keine Rede sein, weil ja der Finanzplan seinem Inhalte nach immer nur eine Hypothese ist und sein kann. Wohl aber ist die Finanzverwaltung zur pünktlichsten Erfüllung aller Voraussetzungen, die später zu-

---

plan als besonderer Inhalt des Finanzsystems und stetiger Neuschöpfer von Bestandtheilen desselben. Im Hinblick auf die Nothwendigkeit von Finanz-Hauptperioden glaubte Verf. den Ausdruck Finanzplan nicht nur als Gegensatz zum Finanzsystem, sondern auch zum Finanzanschlag in dieser Auflage gebrauchen zu sollen. Ueber hier direkt einschlägige und verwandte Fragen vgl. Stein, 3. Aufl. p. 10; Schäffle, Zur Theorie der Deckung d. Staatsbedarfs, in Tübinger Zeitschr. 1883/84; Wagner, F.W., I. p. 61, 130 und Sch. Hdb. III. p. 477.

treffen, verpflichtet und hinsichtlich aller, die sich in der Wirklichkeit anders gestalten, verantwortlich dafür, daß sie nur im Geiste des Entwurfs behandelt werden. Und dies ist die Bedeutung des legalisirten Finanzplans, des Finanzgesetzes, dessen überschießend verantwortlicher Inhalt so leicht in den die Jahresperiode überragenden Theil der Hauptperioden des Finanzplans hinübergreift.

Gesetzliche Abänderungen des Finanzsystems stehen allerdings im Zusammenhang mit dem Finanzgesetze. Wenn auch kein einzelnes Finanzgesetz eine Abänderung des Finanzsystems in sich schließen kann, so doch die Gruppirung einer Anzahl von Finanzgesetzen. Nirgends ergiebt sich eine günstigere Gelegenheit, um zu erkennen, inwiefern das herrschende Finanzsystem besserndor Abänderung bedürftig sei, als bei der Zusammenfassung einer sich schon historisch abrundenden Aufeinanderfolge von Finanzgesetzen. Die Wahrnehmungen drängen sich hier so ganz von selbst auf, daß die demnächstige Reform des Finanzsystems auf dem Wege der Gesetzgebung bedeutend erleichtert ist [1]).

---

[1]) Für das preußische Finanzsystem wäre es gegenwärtig sehr nahe gelegt an die Aufstellung eines periodischen Finanzplanes einmal mit vollem Ernst heranzutreten, nachdem so viele und zum Theil so große, aber jeder Periodizität entbehrenden, Finanzplanungen schon als unregelmäßige, unter dem Druck einzelner Zeitereignisse abgezwungene, Erscheinungen dagewesen sind. Fragt man, worin der Schwerpunkt einer finanzplanmäßen Reform für Preußen heute gelegen sei, so kann die Antwort, nachdem die Aufschlagbelastung („indirekte Besteuerung") so gut wie vollständig an die Zuständigkeit des Reichs gefallen ist, nicht zweifelhaft sein. Das Domänenwesen befindet sich in Preußen, wenn man andre Staaten vergleicht, in einem theoretisch fast vollkommen zu nennenden Zustand. Kann von dem Gebührenwesen auch nicht das gleiche gesagt werden, so hat dasselbe doch bereits Richtungen eingeschlagen (Justizpflege) und Anläufe genommen (Eisenbahnverwaltung), woraus in ruhiger Weiterentwickelung, ohne tiefeinschneidende augenblickliche finanzplanmäßige Reformen, nur gutes erwartet werden darf. Im Bereich der Fiskalbevorrechtung liegen die großen Einkommenquellen (Tabaksmonopol, Spiritusmonopol) hauptsächlich auch in der Hand des Reichs, während von preuß. Fiskaloorrechten das Erbschaftsoorrecht (sog. Erbschaftssteuer) nur in der Gradation zu gering gegriffen, die sog. Stempelsteuer aber auch in der Art auf die Dauer kaum haltbar und jedenfalls zu hoch ist. Die hierin liegende Reformbedürftigkeit ist aber nicht gerade das finanziell eiligste in Preußen, sondern diejenige fiskalvorrecht-

§ 277.

Zur tiefsten Erkenntniß des Finanzsystems, welches sich in dem Finanzplan immer von neuem wieder aufbaut und aus diesem Aufbau in regelmäßigen kürzeren Zwischenräumen den Finanzanschlag hervorgehen läßt, gehört das gleichgewichtliche Problem des finanziellen Fehlbetrags (Defizits) [1]).

Störung des Finanzgleichgewichts kann auch durch den Gegensatz eines Fehlbetrages, durch einen finanziellen Ueberschuß herbeigeführt werden. Nach der Idee der Finanzordnung ist gegen beide Abweichungen vom Gleichgewicht mit gleicher Strenge zu verfahren. In Folge der Verschleppung eines Fehlbetrags laufen nothwendige Bedarfsposten Gefahr unerfüllt zu bleiben. In Folge der Verschleppung eines Ueberschusses droht die Vergeudung von Finanzmitteln für bedarfsmäßig nicht zu rechtfertigende Dinge. Es ist aber klar, wie leicht es vor der Strenge der Anforderung des Finanzgleichgewichtes fällt, einen Ueberschuß wett zu machen, während ein Fehlbetrag die schwersten Sorgen und Mühen bereiten kann.

Ein finanzieller Fehlbetrag kann in dreierlei Sinn auftreten:

1. Fehlbetrag des Finanzanschlages oder vorläufiger Finanzfehlbetrag, auch kassenmäßiges Defizit zu nennen.

2. Fehlbetrag des Finanzplans oder eigentlicher Finanzfehlbetrag, auch systemwidriges Defizit zu nennen.

---

liche Reformbedürftigkeit, welche ganz von selbst verwirklicht wird, wenn man an die Reform des wichtigsten von allen Finanzdingen in Preußen, an die Reform der direkten Steuern (Schatzungen) herantritt. Ist hier die fiskalvorrechtliche Zuthat, vor allem von der Grundsteuer, abgeschnitten, so handelt es sich darum, die Katasterſätze der Grundsteuer (einschl. Waldsteuer), der Gebäudesteuer und der Gewerbesteuer unter einander gleich zu stellen. Nach Vollendung dessen wäre dann die weitere Aufgabe, bei genauer Beachtung der drei Kataster für Grundsteuer, Gebäudesteuer, Gewerbesteuer, zwei weitere Kataster für Arbeitsteuer und Darlehensteuer anzulegen. Unter Benützung aller Katasterſätze würde dann die Bodenlosigkeit und Unzuverlässigkeit der Klassen- und Einkommensteuer in die Gediegenheit und kaum je im Stiche lassende Ausreichendheit und Beweglichkeit eines wahren Schatzungssystems übergehen.

[1]) Vgl. die sehr abweichenden Anschauungen über finanzielle Fehlbeträge bei: Stein p. 42; Wagner, F.W., l. p. 180, Sch. Hdb. III. p. 482, 509.

3. Fehlbetrag des Finanzsystems oder uneigentlicher Finanzfehlbetrag, auch volkswirthschaftliches Defizit zu nennen.

Am wenigsten schlimm von diesen dreien ist, auch dann wenn es sich schon um sehr große Beträge handelt, das vorläufige oder blos kassenmäßige Defizit einer Jahrperiode. Wo die Anschlagkräfte im Stiche lassen, da kann das Gleichgewicht der Finanz durch Verweisung auf die Kräfte des Finanzplans rasch hergestellt werden. Wenn auch diese versagen, so wird die Gleichgewichtslage sehr viel ernster, aber keineswegs schon hoffnungslos. Das eigentliche Defizit, welches dann eintritt, fordert zur Prüfung auf, ob bei Feststellung des Finanzplans der Hauptperiode, welche ein vorläufiges Defizit (Anschlagsfehlbetrag) in sich aufnehmen soll, nicht systemwidrig verfahren worden ist. So lange ein Finanzsystem durch Nachbesserungen des Finanzplans noch leistungskräftiger gemacht werden kann, darf an der Bewältigung eines eigentlichen Finanzdefizits, und sei dasselbe noch so groß, nicht verzweifelt werden. Erst wenn alle Finanzkunst umsonst wird, weil ihr bei andauernder völliger Erschöpfung der Volkswirthschaft überhaupt kein Finanzsystem mehr helfen kann, bricht die Hoffnungslosigkeit einer Beseitigung des Defizits herein, welches dann aber auch kein eigentliches Finanzdefizit mehr, sondern ein lediglich volkswirthschaftliches ist.

§ 278.

Das Versagen des Volkswohlstandes und die Deckungsweise des Finanzbedarfs durch Einnahmen oder durch Einkünfte führt näher auf den Unterschied zwischen normalem und abnormalem Zustand des Finanzsystems hin.

Im großen und ganzen ist bei jeder gesunden Nation sowohl die volkswirthschaftliche Leistungskraft als auch der Finanzbedarf fortwährend im Wachsen begriffen.

Die Zunahme der volkswirthschaftlichen Leistungskraft ist zugleich Wirkung und Ursache des Kulturfortschrittes überhaupt. Keine Nation kann auf den regelmäßigen stärkeren Zuwachs von wirthschaftlichen Hülfsmitteln verzichten, ohne zugleich auf die ihr innerhalb der großen Kulturaufgabe der Menschheit gebührende Stellung Verzicht zu leisten.

Solange nun der Staatsbedarf in solchem Verhalten mit

der volkswirthſchaftlichen Leiſtungskraft bleibt, daß dieſe keinen für den Kulturfortſchritt nachtheiligen Abbruch erleidet, iſt der Zuſtand des Finanzſyſtems als *normal* zu betrachten. Kann dagegen zeitweiſe der Finanzbedarf nicht gedeckt werden, ohne daß die üble Alternative eintritt, ſo beginnt mit dem Momente des Ueberſchreitens von deren Grenze der *abnormale* Zuſtand.

Man ſieht leicht, wie ſich die Begriffe *ordentlicher* und *außerordentlicher* Bedarf (§ 28) zu den beiden ebengenannten verhalten, und daß ſie ja nicht mit denſelben als gleichbedeutend genommen werden dürfen. Der ordentliche Bedarf eines Staates kann ſich augenſcheinlich nur innerhalb des normalen Zuſtandes bewegen und man muß den Staat ſchon für ungeſund erklären, im welchem er der abnormalen Grenze ſehr nahe gerückt iſt. Durch das Hinzukommen des außerordentlichen Bedarfs zum ordentlichen iſt der Eintritt des abnormalen Zuſtandes keineswegs nothwendig bedingt, es muß vielmehr als ſchlimmes Zeichen für betreffenden Finanzhaushalt betrachtet werden, wenn das Auftauchen dieſes unregelmäßigen Theiles ſeines Bedarfes häufig den abnormalen Zuſtand herbeiführt.

Der normale Zuſtand kann ſehr wohl fortbeſtehen, wenn auch ein vorläufiges und ſelbſt noch wenn ein eigentliches Finanzdefizit in ſeinen erſten Stadien hereinbricht. Dehnt ſich letzteres weiter aus, ſo mehrt ſich ebendamit die Schwierigkeit, den abnormalen Zuſtand zu vermeiden, und wird beim volkswirthſchaftlichen Defizit in ſeinen letzten Ausläufen zur Unmöglichkeit auf dem Wege organiſchen Finanzwirthſchaftens.

Dieſes ſtufenweiſe Heranziehen kann in dem Maße verlangſamt werden, in welchem Finanzeinkünfte durch Beiſchüſſe zu Finanzeinnahmen geſteigert werden können.

§ 279.

Die weitere Betrachtung der Ausdehnung des abnormalen Zuſtandes trifft weſentlich mit derjenigen der Beſteuerungsgröße zuſammen. Auf die Beſteuerung fällt prinzipiell das jeweilig noch erforderliche letzte Aufbringniß aus den zu Gebote ſtehenden Einkommenquellen. Sie allein beſitzt die nöthige Spannkraft, um, ſolange überhaupt ein Finanzhaushalt noch möglich iſt, das

unbedingte Anschmiegen des Einkommens an den Bedarf in letzter Linie zu verbürgen. Bei Aufstellung des Finanzplans ist die Besteuerung so lange latent, bis das Aufbringniß aus anderen Quellen im reinen ist und kommt alsdann erst mit ihrer jeweiligen Größe zur Erscheinung in der Wirklichkeit. Diese Größe nun hat ihre Grenzen [1]).

Der Punkt, bei welchem durch die für die betreffende Finanzperiode festgesetzte Höhe der aktuellen Steuerlast der normale Zustand des Finanzhaushalts in den abnormalen überzugehen beginnt, kann die volkswirthschaftliche Grenze der Besteuerung genannt werden. Ueber diese Grenze muß nun noch hinausgegangen werden, sobald die Intensität der politischen Zwecke die entgegengesetzte Rücksicht zurückdrängt. Die im Interesse des regelmäßigen Kulturfortschritts sonst zu verlangende Schonung des Volkswohlstandes muß als zur Zeit minder wichtiger Staatszweck erscheinen, welcher sich in dem Maße Vernachlässigung und selbst positive Beeinträchtigung gefallen zu lassen hat, als das wichtigere Ziel der Wahrung und Erhaltung der ersten staatlichen Lebensbedingungen in den Vordergrund tritt und Opfer erheischt. Der äußerste denkbare Punkt nun, bis zu welchem der abnormale Zustand jemals getrieben werden könnte, ist die rechtliche Grenze der Besteuerung. Es kann nicht zweifelhaft sein, wo diese Grenze liegt. Die Finanz belastet auf dem Wege der Besteuerung die Leistungsfähigkeit (§ 80) mit so viel Prozenten, als es dem richtigen Verhältniß von Mittel und Zweck (§ 23) entspricht. Der höchste Zweck rechtfertigt die höchsten Mittel. Handelt es sich um Sein oder Nichtsein des Staates und wird dessen Dauer noch als Zweck des Volkes anerkannt, so kann nöthigenfalls die ganze Steuerfähigkeit rechtlicher Weise in Anspruch genommen werden, so daß bei dieser Steuerbelastung mit 100% jeder Staatsangehörige nur noch ein Existenzminimum übrig behielte. Allein es wird freilich kaum irgendwie in der Wirklichkeit dahin kommen, daß eine Finanzwirthschaft ihre Thätigkeit für diesen äußersten Fall zu entfalten hätte.

---

[1]) Vgl. Krönke, Gerechte Best. Vorr. X.; Lotz III. p. 67; Rotteck p. 235; Rau II. p. 244; Leroy-Beaulieu II. p. 244.

Man muß vielmehr darauf rechnen, daß ſchon lange vorher ein Punkt kommt, welchen man als die thatſächliche oder finanzielle Grenze der Beſteuerung zu bezeichnen hat.

§ 280.

Die Beſteuerung, wenn ſie über die volkswirtſchaftliche Grenze hinaus ausgedehnt wird, iſt um ſo ſchädlicher, je härter die den einzelnen Pflichtigen durch ihre Steuerbelaſtung zugefügten Entbehrungen ſind und je länger die Belaſtung dauert [1]). Wird auch regelmäßig ein ſolcher Zuſtand heranſchreitender volkswirthſchaftlicher Zerrüttung keineswegs durch die Höhe der Beſteuerung allein, ſondern auch durch andere gleichzeitig wirkende Umſtände veranlaßt ſein, ſo muß er doch ſtets für die Finanzwirthſchaft des betroffenen Staates eine beklagenswerthe Erſcheinung bilden. Nur die Erwägung, daß unter gegebenen abnormen Verhältniſſen der abnormale Zuſtand des Finanzhaushalts unvermeidlich und eine andere Handlungsweiſe unmöglich iſt, wenn nicht auf den Fortbeſtand des Staates verzichtet werden ſoll, vermag darüber zu tröſten, daß die Beſteuerung mit volkswirthſchaftlichen Defizits (§ 277) um die Wette zu ringen ſucht.

Verſteht ſich dabei nun ganz von ſelbſt, daß auf das ſtrengſte vermieden werden muß, den abnormalen Zuſtand eindringen zu laſſen, wenn keine abnormen Verhältniſſe vorliegen, welche ihn rechtfertigen, ſo kann auch bei Vorliegen ſolcher Verhältniſſe keine Rede davon ſein, ſolange es ausführbar bleibt, eine über die volkswirthſchaftliche Grenze geſteigerte Beſteuerung zu vermeiden, indem unmittelbare in übertragene Beſteuerung verwandelt wird.

Tritt ſelbſt trotz der finanzmäßig richtig vermittelten übertragenen Beſteuerung des Finanzplanes der abnormale Zuſtand ein, ſo kommt das ſchwere Kämpfen auf Leben und Tod mit volkswirthſchaftlichen Defizits, bei deren Chroniſchwerden der Untergang des Staatsweſens unvermeidlich iſt, wenn dasſelbe nicht in anorganiſcher

---

[1]) Je unvollkommener die Veranlagung der Steuern iſt, deſto höher muß das Uebel, und zwar nicht nur in Hinſicht auf den von den einzelnen Steuerzahlern unmittelbar empfundenen Druck, ſondern auch hinſichtlich der volkwirthſchaftlich weitergreifenden Einflüſſe, überdies noch ſteigen.

Weise noch etwas hinausgefristet wird durch Zugreifen nach einem der schrecklichen Auswege — des Finanzbankrotts auf Kosten der Ehre oder der kommunistischen Fiskalisirung auf Gefahr des Unterganges aller einzelnen Menschen des Volkes.

Die Beischüsse nun, vermöge deren zu thunlichster Vermeidung des abnormalen Zustandes an Stelle eines aktuell zu kleinen Einkommens eine entsprechend vergrößerte Einnahme Platz zu greifen hat, sind, wie schon wiederholt betont, Schuldaufnahme, Schatzanbruch und Domänenverkauf.

Bezüglich der beiden letzteren, welchen nicht wie den Finanzschulden eine hervorragend prinzipielle Stellung zukommt und welche sich im Prinzip der Finanzschulden dem Wesen nach zur Genüge spiegeln, sind hier nur noch die besonderen Eigenthümlichkeiten bei der Ausführung hervorzuheben.

§ 281.

Die Ansammlung eines Finanzschatzes in günstigen Zeiten, welcher dann im Falle der Noth zur Verfügung stände [1]), kann aus dem Gesichtspunkt nicht angefochten werden, daß es unstatthaft sei, stärkeres Finanzeinkommen zu erzielen, als der Bedarf für jede Finanzperiode erheischt. Denn ist die, wenn irgend thunliche, Vermeidung des abnormalen Zustandes Staatszweck — und niemand wird läugnen wollen, daß sie es sei —, so kann aus diesem Grunde mit allem Fug eine entsprechende Steigerung des laufenden Staatseinkommens für eine ganze Reihe von Finanzjahresperioden zur allmählichen Herstellung eines Schatzes gefordert werden. In anderer Beziehung aber ist diese Maßregel entschieden anzufechten. Vor allem kann sie niemals vollständig zum Ziele der sicheren Vermeidung des abnormalen Zustandes führen. Sowohl über die Eintrittszeit als über die Ausdehnung eines abnormalen Zustandes kann man höchstens Muthmaßungen hegen,

[1]) Vgl. Gönner, Die Nothwendigkeit eines Staatsschatzes, staatswissenschaftlich und juristisch erwogen. Landshut 1805; Jakob I. p. 614; Lotz III. p. 389; Fulda p. 314; Cancrin, Oek. d. menschl. Ges. u. Fin. p. 275; Leroy-Beaulieu II. p. 202; Wagner, F.W., I. p. 173, welch letzterer unrichtiger Weise den Verfasser (vgl. 1. Aufl. § 192) zu den Gegnern eines Finanzschatzes zählt.

die ſelbſt innerhalb einer Hauptperiode noch unbeſtimmt genug ſind. Tritt dann der kritiſche Moment wirklich ein, ſo hat man zu gewärtigen, daß der Finanzſchatz, auf deſſen Vorhandenſein man ſich getroſt verließ, vielleicht kaum den erſten Stoß aushält und dann ſofort aufgezehrt iſt. Wollte man dagegen einen Finanzſchatz von ſolcher Höhe ſammeln, daß man etwa eine Finanzjahrperiode mit ſeiner Hülfe übertragen könnte, ſo hieße dies andere Gründe, welche gegen Herſtellung eines Schatzes überhaupt ſprechen, geradezu ins unberechenbare ſteigern. Dieſer Gründe ſind zwei.

Zunächſt das Brachliegenlaſſen ſo beträchtlicher Mittel, wie ſie ein Finanzſchatz, auch wenn er nur von der vorgenannten Größe iſt, immerhin aufweiſt. Dieſe Mittel werden den Privatwirthſchaften entzogen, erweiſen ſich aber in der Hand des Staates weder vermöge des Produktionsprozeſſes fruchtbar, noch durch die Aufwägung mit erfüllten Staatszwecken (§ 23) gerechtfertigt, bringen alſo der Volkswirthſchaft einen unerträglichen Schaden, der ſich im Verhältniß zu der Höhe der Anſammlung ſteigert.

Sodann iſt ein Schatz auf Koſten der ärmeren Gegenwart zu Gunſten der reicheren Zukunft geſammelt (§ 224), ein Verfahren, deſſen Rechtmäßigkeit wie Zweckmäßigkeit ſchweren Bedenken unterliegt [1]).

Ob dennoch das Schatzſammeln dieſen beiden Gründen gegenüber als ſtatthaft zu erkennen ſei, wird ſich einmal danach richten, in welchem Umfang die anderen Mittel zur Vermeidung des abnormalen Zuſtandes zu Gebote ſtehen. Je mangelhafter dieſe, alſo der Hauptſache nach, je niedriger die Kulturſtufe, deſto leichter iſt das Schatzſammeln zu rechtfertigen. Und ebenfalls ferner, je übler die Folgen ſind, die man von dem Eintreten des abnormalen Zuſtandes des Haushalts für den ganzen Staat zu befürchten hat. Der eine Staat hält einen finanziellen Unglücksſtoß leichter aus als der andere. Um denſelben daher, wenn auch vielleicht nur zu einem ganz kleinen Theil, zu pariren, wird ſich der letztere Staat ſohin weit eher das Opfer eines Schatzes zumuthen dürfen [2]).

[1]) Wenn die Herſtellung des Finanzſchatzes durch Aufnahme einer Schuld erfolgt, welche erſt in ſpäterer Zeit zu tilgen iſt, ſo fällt obiges Bedenken entſprechend weg.

[2]) In Preußen hat ſich dieſes Opfer zweimal glänzend gerechtfertigt; die

§ 282.

Die Domänenveräußerung, mit deren Hülfe der abnormale Zustand des Staatshaushalts zu vermeiden gesucht wird, beruht auf dem auch das Finanzschuldwesen durchdringenden Gedanken: Schonung der schwächeren wirthschaftlichen Kräfte der Gegenwart auf Kosten der stärkeren Zukunft.

Die innere Berechtigung eines Verkaufs von Domänen hängt theils von den allgemeinen Grundsätzen über die Angemessenheit von deren Vorhandensein (§ 158 fg.), theils von den Erwägungen ab, die ebenwohl bei Eingehung von Finanzschulden maßgebend sind.

Hier kann daher nur noch die äußere Zweckmäßigkeit eines solchen Verkaufs in Betracht kommen. Es wird nun damit in der Regel nicht zum besten aussehen. Gerade in Zeiten so starker finanzieller Bedrängniß, daß der Eintritt des abnormalen Zustandes der Finanzen zu befürchten steht, wird ein höchst ungünstiges Verhältniß von Angebot und Nachfrage bei der beabsichtigten Veräußerung zu erwarten sein. Die Finanzverwaltung in ihrer Bedrängniß hat es nicht in der Hand, das Angebot passend zu vertheilen und zu regeln, sondern ist gezwungen, es massenhaft und plötzlich eintreten zu lassen. Und diesem übermäßigen Angebot pflegt, vermöge der gewöhnlich zugleich auftretenden abnormen Umstände, noch dazu eine so übermäßig geschwächte zahlungsfähige Nachfrage gegenüberzustehen, daß das Resultat, die Beschaffung von Widerstandsmitteln gegen den abnormalen Zustand des Haushalts, mit den schwersten Opfern erkauft wird [1]).

---

für die Wissenschaft so überaus lehrreichen Erfahrungen von 1866 und 1870 lassen die Wirksamkeit eines Schatzes seinem tiefsten Kern nach darin erblicken, daß er die erste und schlimmste Zeit der durch den Kriegsschrecken herbeigeführten Erschütterung des Kredits überwinden hilft. Vgl. oben § 238 Anm. 2.

[1]) Gleich umsichtige Verfahrungsweise vorausgesetzt, werden auch die größten Opfer, die man durch hohe Zinsen bei nothgedrungener Schuldaufnahme in schlechter Kreditlage bringt, kaum jemals an die Finanzverluste auch nur annähernd heranreichen, welche nothgedrungen Domänenverkäufe durch Ausfälle an Finanzeinkünften nach sich ziehen; dort kann man sich bei Eintritt besserer Zeiten leicht wohlfeilere Zinsen verschaffen (§ 254), hier müßte man, bei etwa versuchtem Wiedererwerb der mit Schaden verkauften Domänen, die mit den besseren Zeiten hoch gestiegenen Stammwerthe der Domänen als wohl kaum zu erschwingende Last auf sich nehmen.

III. Die Finanzverrechnung.

Vorbemerkungen.

§ 283.

Alle Finanzmittel, welche der Staatsgewalt zur politischen Zweckerfüllung helfen, müssen genau verrechnet werden, sowohl durch substanzielle Behandlung der Werthgrößen als auch durch deren bildliche Behandlung vermittelst Schrift und Zahl.

Ewig wie der Staat ist der Kreislauf der finanziellen Dinge, aber die Größen, welche dieser in sich begreift, sind wandelbar. Die Vorbedingung der Ordnung, welche die Finanzbehörden inmitten des Wandels der Vermögensmittel wahrzunehmen haben, ist die finanzsystemmäßige Einschließung der Vermögenserscheinungen in deutlich abgerundete Finanzperioden von aktueller oder historischer Bedeutung. Ohne Hinzutritt einer besonderen Finanzverrechnung[1]) aber würde niemals Sicherheit und Festigkeit in das Gewirre von Summen und Ziffern kommen können, welches in jeder Finanzperiode auftaucht und verschwindet; beständig wäre der Staatshaushalt von Verschleppungen, Betrügereien, ja von völliger Anarchie bedroht.

In der Aufgabe der Finanzverrechnung, den Gang der Finanzverwaltung mit Sicherheit und Festigkeit zu regeln, ist inbegriffen:

1. Die Erlangung einer zum voraus nach Wahrscheinlichkeitsberechnung festgestellten, ziffermäßig geordneten und systematisch

---

[1]) Vgl. über Finanzverrechnung: Jung, Anleitung zur Kameralrechnungswissenschaft. Leipzig 1786; Eschenbach, Anleitung zu einer systematischen Einrichtung des Staatsrechnungswesens. Heidelberg 1807 (Bd. II. enthält Formularien); Feder, Handbuch über das Staatsrechnungs- und Kassenwesen. Stuttgart 1820; Kieschke, Grundzüge zur zweckmäßigen Einrichtung des Staatskassen- und Rechnungswesens. Berlin 1821; Hüffell, Entwurf einer Kameralrechnungsordnung. Gießen 1834; Ditmar, Das Staatskassen- und Rechnungswesen. Köln 1844; Ludwig, Anleitung zum Kameralrechnungswesen. Darmstadt 1859; Löw, Theorie des Rechnungswesens. Berlin 1860; Schrott, Lehrbuch der Verrechnungswissenschaft. Wien, 4. Aufl. 1881; sodann Jakob II. p. 1210; Malchus II. p. 93; Derſ., Pol. d. inneren Staatsverw., II. p. 152; Rau II. p. 353; Stein p. 35; Leroy-Beaulieu II. p. 1, 20; Wagner, F.W., I. p. 183, 219.

ineinandergreifenden Ueberſicht der verſchiedenen Richtungen und Zweige der Einnahme- und Ausgabebewegung.

2. Die Garantie, daß alle bei der Einnahme- und Ausgabebewegung thätigen Organe ihre Funktionen fortwährend im Intereſſe des Staates richtig wahrnehmen.

3. Die Möglichkeit, in jedem Augenblicke während des Verlaufes der Finanzperiode eine zuverläſſige Anſchauung von dem Stande des Haushalts im ganzen wie im einzelnen zu erhalten und hiebei die regelmäßige und ſtetige Deckung des Staatsbedarfs fortlaufend zu bewerkſtelligen.

4. Die Führung des überzeugenden Nachweiſes ordnungsmäßiger Verwaltung am Ende jeder Periode und den Ausſpruch der richtigen Vollendung.

§ 284.

Die Finanzverrechnung tritt gegenüber dem Inhalt deſſen, was zu verrechnen iſt, bei der Hauptperiode des Finanzplans ebenſo zurück, wie ſie ſich bei der Jahrperiode des Finanzanſchlags dringend und vorragend geltend macht.

Dort kann Kunſt und Geſchick einer mit der Planung ganz von ſelbſt Hand in Hand gehenden Berechnung faſt alles leiſten, worauf es ankommt, hier liegt die Berechnung eines maſſenhaft und weithin greifenden Inhalts ſchon zugrunde, wenn es dazu kommt, die Verrechnung eines ſehr viel geringer und kürzer gegriffenen Inhalts in ſeinem aktuellen Drang vorzunehmen. Die Verrechnung des Finanzanſchlags bewegt ſich ihrem Weſen nach innerhalb der Berechnung des Finanzſyſtems, ſo wichtig die Verrechnungen der Finanzanſchläge ihrerſeits auch wiederum für die Berechnung des betreffenden Finanzplans ſind. Die Finanzanſchläge ſind eben die auszutragenden Beſtandtheile je eines Finanzplans, welche dann, wie überhaupt Glieder eines Ganzen auf dieſes Ganze, auf die Planmäßigkeit der Hauptperioden weiter wirken.

Bei Aufſtellung des Anſchlags kommt es auf die genaue Wahrnehmung jedes Pfennigs an, bei Aufſtellung des Finanzplans darf man, trotz aller Gewiſſenhaftigkeit, mit dem Pfennig nicht rechnen, ſondern mit der Größe von Finanzmitteln, welche nach

der Bedeutung der historischen Aufgabe die finanzielle Einheit der Zeitalter am besten zu verbürgen scheinen.

Was die Schlußerledigung der Ergebnisse einer Periode anbelangt, so kommt die Finanzverrechnung jeder Jahresperiode ihrer Hauptperiode derart zu gute, daß diese an ihrem Schlusse nur nöthig hat, die Verrechnungsergebnisse der einzelnen Jahrperioden zusammenzuziehen und auszubeuten.

§ 285.

Die Finanzverrechnung bezieht sich zum bei weitem kleineren Theile auf die substanzielle Behandlung der Einnahme- und Ausgabebewegung (Natural- und Kassenverwaltung). Der andre überwiegend größere Theil umfaßt deren bildliche Behandlung durch Schrift und Zahl. Die ungeheure Menge und Mannichfaltigkeit der wirthschaftlichen Vorgänge, welche sich während einer Finanzperiode ereignen, können lediglich dann bewältigt werden, wenn man nicht nur alle belangreichen Vorkommnisse aufzeichnet, sondern auch dafür sorgt, daß die so verschiedenen und verschiedenartigen Aufzeichnungen durch einen sich über alle erstreckenden folgerichtigen Schematismus zur höheren einheitlichen Uebersicht zurückgeführt werden. Insbesondere müssen da, wo es sich um zusammengesetztere Rechnungsschriften handelt, regelmäßig für die gegenständlichen Abtheilungen eigene *Titel* (Haupttitel mit passend fortgegliederten Untertiteln) vorhanden sein, unter welchen die Aufzeichnung der einzelnen Vorkommnisse in der Form von ebensovielen Einträgen oder *Posten* stattfindet. Jede so entstehende zusammengesetzte Rechnungsschrift, deren es nach den unterschiedlichen Zwecken, welchen sie dienen sollen, sehr vielerlei geben kann, hat immer bei den einzelnen Posten mehrere gleichbenannte Angaben zu machen, deren öftere Wiederholung durch Anlegung von, auf die Schriftrichtung senkrechten, *Spalten* mit den betreffenden Ueberschriften (Ordnungs-, Berufungs-, Benennungs-, Betragsspalten) vermieden wird, erscheint sohin als *Tabelle*. Auch diejenigen zusammengesetzten Rechnungsschriften, in welchen, ihrer besonderen Bestimmung gemäß, die Posten nicht nach Rubriken, sondern nach chronologischer Ordnung eingezeichnet werden, sind in tabellarischer Form. Die Tabellen werden, der Einfachheit und

Gleichmäßigkeit halber, schon in blanco, d. i. ist als Formularien vorgerichtet.

An sämmtliche Rechnungsschriften ergeht ganz allgemein die Anforderung, daß sie kurz, klar, vollständig und glaubwürdig seien.

A. Der Finanzanschlag.

§ 286.

Den Ausgangspunkt und die Grundlage des gesammten Rechnungswesens einer Jahrperiode [1]) bildet der Finanzanschlag (Hauptstaatsanschlag, Staatshaushaltsetat, Staatsbudget), d. h. die mit systematischer Uebersichtlichkeit aufgestellte und hinlänglich beurkundete Berechnung des für die kommende Jahrperiode voraussichtlichen Finanzbedarfs, sowie der, zu dessen Deckung durch Ausgabeleistung, zu erwartenden Finanzeinnahme.

Der Finanzanschlag setzt sich aus einer Menge einzelner Anschläge zusammen. Die unterste Stelle nehmen die Einzelanschläge ein. Nicht nur jede Elementarfinanzbehörde, bei welcher Staatseinkommen erfällt, sondern überhaupt jede Elementarbehörde, bei welcher Ausgaben zu bestreiten sind, hat vor Anfang der Finanzperiode ihren Anschlag mit vollständig zergliederter Angabe aller vorkommenden Beträge aufzustellen. Aus den bezüglichen Anschlägen bilden sodann zunächst die verschiedenen Mittelbehörden und sodann die Ministerien die Oberanschläge und Hauptanschläge ihres Bereichs. Aus den Hauptanschlägen der einzelnen Ministerien, welche schon nicht mehr alle Besonderheiten, sondern mehr zusammengezogene Angaben enthalten, indem die bezüglichen Einzel- und Oberanschläge ihnen als Belege dienen, entsteht bei dem Finanzministerium der Anschlag für den gesammten Staatshaushalt, der Finanzanschlag.

---

[1]) Mit einer fast wie verabredeten Einstimmigkeit sind die großen Länder europäischer Kultur bei dem Finanzjahr von 365 (366) Tagen stehen geblieben, wenn auch Anfangs- und Schlußtag keineswegs durchgehend mit denen des Kalenderjahres sich decken, wie dies in Frankreich, Oesterreich-Ungarn und Rußland der Fall ist, in Deutschland (Preußen) und Italien bis vor kurzem der Fall war; jetzt beginnt Deutschland (Preußen) das Finanzjahr mit 1. April, Italien mit 1. Juli. Mit 1. April beginnt auch England, mit 1. Juli die Amerik. Union.

Dies allmähliche Zusammenschieben der verschiedenen Anschläge zum Finanzanschlag, so zwar, daß jene eigentlich die bloßen Elemente dieses bilden, ist dadurch ermöglicht, daß alle nach einem richtig gegliederten und streng einzuhaltenden Ineinandergreifen von Ueberschriften, nach einer bestimmten Titelordnung angelegt sind. Der niedere Anschlag darf demgemäß zwar alle Titel seines übergeordneten Anschlags auslassen, die sich nicht auf seine eigene Verwaltung beziehen, er darf dagegen nur solche enthalten, die in dem höheren vorgeschrieben sind, während letzterer die Untertitel, die in seinen untergebenen Anschlägen gewahrt werden müssen, großentheils übergehen kann.

§ 287.

Unter der eingeführten Titelordnung, deren Wahl niemals eine willkürliche sein kann, sondern stets durch die staatlichen Zustände bedingt und durch das Finanzsystem vorgezeichnet ist, werden nun bei Fertigung eines Anschlages [1]) die einzelnen Posten bei jedem Bedarfstitel in der Reihenfolge vorgetragen, daß zuerst die ständigen und in ihrer Größe unveränderlichen, sodann die zwar ständigen, aber in ihrer Größe veränderlichen, und endlich die unständigen Posten kommen. Zur Ansetzung der ständig unveränderlichen Posten genügt der Rückblick auf ihren Betrag in der letzten Rechnung. Die andern müssen, insofern sie nicht in einzelnen Fällen schon vorher genau bekannt sind, mit Zuhülfenahme

[1]) Formular eines Anschlags.

Ordnungs-Nr.	Nr. der Beilagen.	Benennung der Einnahme (Ausgabe).	Betrag			Bemerkungen.
			im Durchschnitt früherer Perioden.	in Vorschlag für die bevorstehende Periode.	nach erfolgter Genehmigung.	

von Durchschnittsberechnungen gefunden werden. Die Gründe, solche Posten mit anderen als den Durchschnittsbeträgen in Ansatz zu bringen, sind in der Bemerkungsspalte kurz zu erwähnen und in einem Begleitungsberichte ausführlicher zu erörtern. Für die Titelordnung der Einnahme, bei welcher das Moment des ständigen oder unständigen doch nur unter ganz besonderen Voraussetzungen eines bestimmten gegebenen Finanzhaushalts von Belang sein kann, wird ein Postenvortrag der genannten Art außer Betracht zu bleiben haben, wogegen ein Vortrag der Einnahmeposten je nach ihrer Zusammensetzung aus Beischüssen oder Einkünften mit genauester Kennzeichnung verlangt werden muß [1]).

Zur thatsächlichen Begründung der Ansätze dienen besondere Beilagen der Anschläge, wie Rechnungsauszüge, Lieferungs- oder Pachtkontrakte, Verordnungen oder Bezugnahmen auf solche, statistische Uebersichten ꝛc.

Da die Anschläge ein möglichst getreues Bild des wahrscheinlichen Verlaufs der Verwaltung gewähren und als Anhaltspunkte bei der wirklichen Ausführung dienen sollen, so folgt, daß sie nur Bruttobeträge und nicht etwa die Ergebnisse von Abgleichungen zwischen Einnahme- und Ausgabeposten enthalten dürfen. Es erfordert ferner noch die Uebersichtlichkeit, daß alle vorkommenden Beträge gleichnamig, und zwar in Geld, ausgedrückt werden; wo daher Naturalien vorkommen, sind dieselben nach Durchschnitts-

[1]) Die ständig unveränderlichen Posten gehören zum ordentlichen, die unständigen zum außerordentlichen Bedarf, während die ständig veränderlichen theils dem ordentlichen theils dem außerordentlichen Bedarf angehören (nach welchen Quoten, vgl. oben § 28), so daß also im ordentlichen Bedarf immer veränderliche Posten vorkommen müssen. Der Unterschied zwischen ordentlichem und außerordentlichem Bedarf fällt demnach nicht mit dem in feststehenden und beweglichen Bedarf zusammen. Letzterer Unterschied, der oben in der Betrachtung des Finanzbedarfes übergangen werden konnte, macht sich aber hier finanzordnungsmäßig geltend und kann dies wiederum rechtlich (z. B. Kronbezüge, Schuldzinsen) oder technisch (z. B. Betriebsausstattung von Kassen, Septennat für das Heer). Anstatt einer besonderen ordentlichen und außerordentlichen oder gar noch einem besonderen stehenden und beweglichen Bedarfsanschlag aufzustellen, kann man dem einen und einzigen Finanzbedarfsanschlag die erforderliche Spalteneinrichtung geben oder in einer zusammenfassenden Wiederholung die ordentlichen und außerordentlichen, sowie die stehenden und beweglichen Posten übersichtlich folgen lassen.

preiſen in Geld zu veranſchlagen und die einzelnen Poſten, bei welchen dies der Fall, durch wechſelſeitige Berufung mit einander in Verbindung zu ſetzen.

Ueberhaupt müſſen alle Poſten eines Anſchlags, welche in unmittelbarer Verbindung mit einander ſtehen, aber an verſchiedenen Stellen im Anſchlage vorkommen, ſtets auf einander Bezug nehmen.

§ 288.

Die Veranſchlagung des Bedarfs für eine bevorſtehende aktuelle Periode findet in dem Finanzplan eine hoch anzuſchlagende Stütze, allein noch nicht ihre genügende Erledigung. In dem Finanzplan iſt die Richtung und Stärke und demgemäß die Reihenfolge der einzelnen Zwecke, welche dem in Frage ſtehenden Staat eigenthümlich ſind, mit allgemeinen Umriſſen und für eine lange Friſt gezeichnet. Es bleibt ſonach dem Finanzanſchlag jedesmal noch die umfaſſende Aufgabe einer Sichtung und Prüfung der numeriſchen Stärke der Anforderungen, mit welchen die einzelnen Zwecke vorausſichtlich in der kommenden aktuellen Finanzperiode auftreten werden, um hienach, unter ſtrenger Beachtung des allallgemeinen Grundſatzes (§ 23), die jeweilig zuläſſige Größe des Bedarfs zu ermitteln.

Soweit man die Intenſität der Staatszwecke, beziehungsweiſe die aus ihrer Erfüllung folgenden vortheilhaften Ergebniſſe, in beſtimmte Zahlenausdrücke faſſen kann, ſtellt ſich die Aufgabe des Finanzanſchlags in Betreff der Feſtſetzung des Bedarfs als eine verhältnißmäßig leichte dar, weil das Gewicht des in Betracht zu ziehenden Opfers ebenfalls in einem beſtimmten Zahlenausdruck vorliegt. Hier wie dort hat man es mit gleichartigen Faktoren zu thun, und kann jedem Thaler, der dem Nationaleinkommen höchſtens als Opfer zugemuthet wird, zum mindeſten einen Thaler gegenüber ſtellen, der ihm in der Form erfüllter Staatszwecke als Vortheil wieder zufließt. Am allereinfachſten iſt dieſe Berechnung hinſichtlich der finanziell produktiven Bedarfspoſten, nicht ganz ſo leicht, aber doch auf der nämlichen Grundlage durchführbar, hinſichtlich der volkswirthſchaftlich produktiven.

Weit ſchwieriger geſtaltet ſich aber die Sache bei den kon-

ſumtiven Zwecken. Wieviel nützt dem Staate eine gewiſſe Ausdehnung der Militär- und Polizeiverwaltung, der Juſtiz- und Kulturpflege? Man kann hier nicht Zahl gegen Zahl rechnen, ſondern muß die auf Bedarfsposten bezüglichen Zahlenausdrücke durch Umſchreibungen erſetzen, bis man erſt, mit der wirklichen Feſtſetzung des Bedarfs, beſtimmte Zahlengrößen erlangt. Die gebrauchten Umſchreibungen können nun entweder Erfahrungsſätze ſein, die man in den betreffenden einzelnen Zweigen gewonnen hat, oder Schlüſſe, die man aus den gegebenen ſtaatlichen Zuſtänden überhaupt zieht.

§ 289.

Nach Veranſchlagung der Größe des Bedarfs für eine aktuelle Periode handelt es ſich um die Flüſſigmachung des Finanzeinkommens, beziehungsweiſe der Finanzeinnahme.

Die Quellen, welche hiefür zu Gebote ſtehen, ſowie im allgemeinen die Art und Weiſe ihrer Benutzung zeichnet das zum Finanzplan ausgeprägte Finanzſyſtem vor.

Enthält dasſelbe mechaniſche Einkommenquellen, ſo ſind dieſe vor allem von der Veranſchlagung in Betracht zu ziehen.

Das Erträgniß aus den vorhandenen Domänen iſt keiner Steigerung durch Einwirkung kraft Staatsgewalt fähig. Der Staat als Wirthſchaftsinhaber iſt hier gleich jeder Einzelwirthſchaft lediglich auf das Mittel möglichſt rationeller Bewirthſchaftung angewieſen, wenn er höhere Erträge erzielen will.

Sind nun Umſtände vorhanden, welche eine beſſere oder vielleicht in Folge ungünſtiger Vorkommniſſe eine geringere Einträglichkeit der Domänen für die bevorſtehende Periode in Ausſicht ſtellen, ſo ſind dieſelben, wie dies überhaupt thunlichſt bei allen Theilen des Finanzanſchlags zu geſchehen hat, mit den Ergebniſſen der früheren und namentlich der letztverfloſſenen Periode zuſammenzuhalten. Die alten Erfahrungen, zuſammen mit den jeweilig neuen Wahrnehmungen, laſſen die Größe des zu erwartenden Domänenerträgniſſes mit begründeter Wahrſcheinlichkeit feſtſtellen.

Bei den Fiskalvorrechten iſt eine beſtimmbare Steigerung oder Senkung des Ertrags inſofern möglich, als das Finanzſyſtem die Höhe der in Anwendung zu bringenden Sätze nicht unab-

änderlich beſtimmen muß, ſondern für die einmal beſtehenden Fiskalvorrechte einigen Spielraum gegenüber einer gewiſſen Höhe des Staatsbedarfs laſſen kann. Doch iſt es bei dem ganzen Charakter der Fiskalvorrechte, von welchen manche durchaus keine anſchlagmäßige Veränderung ertragen, nicht rathſam, dem Finanzanſchlag hierin zu viel Einräumung zu machen, indem vielmehr Aenderungen von nur einigem Belang ſachgemäß unter die Aufgabe des Finanzſyſtems zu fallen haben. Für die Berechnung gilt im übrigen das gleiche, wie bei den Domänen.

Nach Erledigung des mechaniſchen Einkommens folgt zunächſt die Regelung des Erträgniſſes aus Gebühreneinrichtungen. Hier wird, im Hinblick auf den unmittelbaren urſachlichen Zuſammenhang zwiſchen Bedarf und Einkommen, jeder einzelne Gebührenzweig durchaus ſelbſtſtändig zu betrachten und zu behandeln ſein. Im allgemeinen iſt durch das Finanzſyſtem bereits bei jeder Gebühreneinrichtung das Verhältniß der Koſtenprovokation zwiſchen der privaten und ſtaatlichen Seite ziffernmäßig feſtgeſtellt und damit die Ergreifung der erforderlichen Maßregeln für den Fall ſchon vorgezeichnet, daß in den Elementen, welche die Koſten bedingen, Veränderungen eintreten. Dem Finanzanſchlag liegt es ob, die Uebereinſtimmung mit dem allgemeinen Grundſatze für jede Periode thunlichſt herzuſtellen. Dies wird dadurch erſtrebt, daß man, geſtützt auf die Ergebniſſe der vorhergehenden Perioden, ſich das Weſen jeder Gebühreneinrichtung ſorgfältig vergegenwärtigt und namentlich den vorausſichtlichen Umfang der Inanſpruchnahme durch einzelne Staatsangehörige in der bevorſtehenden Periode klar macht.

§ 290.

Alles, was nach Abzug der Erträgniſſe aus Domänen, Fiskalvorrechten und Gebühreneinrichtungen vom Finanzbedarf noch zu decken übrig bleibt, muß, ſei es unmittelbar, ſei es übertragen, durch die Beſteuerung aufgebracht werden[1]).

---

[1]) Für die übertragene Beſteuerung, welche es ihrem Weſen nach mit Kreditbeiſchüſſen zu thun hat, iſt auf das unter Finanzſyſtem (§ 269) und Finanzſchulden (§ 228 fg.) geſagte zu verweiſen. Finanzſchulden machen heißt Finanz-

Hinſichtlich derſelben iſt die Aufgabe des Finanzanſchlags, welche wiederum in zwei Unterabtheilungen zerfällt, eine viel großartigere, als bei den übrigen Einkommenquellen, und in numeriſcher Beziehung beſtimmbar genug.

Schatzungen und Aufſchläge müſſen von dem Finanzanſchlag aus ſehr bedeutend abweichenden Geſichtspunkten behandelt werden.

Die Aufſchläge ſind ihrer innerſten Natur nach ganz weſentlich indirekte und Quotitätsſteuern (§ 100, 102). Aenderung ihres Erträgniſſes iſt deshalb in doppelter Hinſicht Bedenken unterworfen. In ihrer Eigenſchaft als indirekte Steuern werden immer weitgreifende Verkehrsreibungen die Folge von veränderten Steuerſätzen ſein müſſen, wenn auch freilich durch die ſtets wachſende wirthſchaftliche Einſicht der Bevölkerung in fortwährend geringerem Maße. Durch ihre Eigenſchaft als Quotitätsſteuern ſodann laſſen die Aufſchläge bei veränderten Steuerſätzen nicht immer mit gehöriger Beſtimmtheit auf ein gewiſſes Erträgniß rechnen. Man wird deshalb wohl thun, die Sätze des Aufſchlagſyſtems nur dann zu ändern, wenn das auf die Beſteuerung fallende Aufbringniß ſchon von einer gegen früher ſehr beträchtlich abweichenden Größe iſt, was dann aber beſſer dem Finanzplan vorbehalten bleibt. Außerdem beſchränkt ſich die Wirkſamkeit des Finanzanſchlags auf Ermittelung des für die bevorſtehende Periode nach Maßgabe der alten Sätze und neuen Erfahrungen zu erwartenden Erträgniſſes.

Bei den Schatzungen dagegen, welche ſo vorragend direkte und Repartitionsſteuern ſind, iſt die von Periode zu Periode wechſelnde, anſchlagsmäßige Feſtſetzung der Steuerſätze ein förmliches Lebensgebot des Staatshaushaltes. Die Veränderung der Sätze des Schatzungsſyſtems iſt ganz unumgänglich, um der Deckung des wechſelnden Finanzbedarfs jedesmal den letzten vollen Abſchluß zu geben. Die Erträgniſſe aus Domänen und Gebühreneinrichtungen ſchließen jede beſtimmbare Aenderung ihrer Größe aus. Die aus

einkommen antezipiren, welches dann bei ſeinem ſpäteren wirklichen Flüſſigwerden die gemachten Schulden zu tilgen hat. Da nun alle aus aktuellen Mitteln zu beſtreitenden Finanzlaſten in letzter Inſtanz die Beſteuerung treffen, ſo diskontirt man alſo durch Schuldenmachen nur ſpäter fällige d. i. eigentlich erſt einem ſpäteren Finanzanſchag angehörige Steuern auf die Gegenwart.

Fiskalvorrechten irgend nennenswerth zu ändern, iſt, wenn auch allerdings zuweilen ganz unvermeidlich, doch unter allen Umſtänden mißlich und keinenfalls Sache des Finanzanſchlags. Wodurch alſo ſoll das, mit oder ohne Beiſchüſſe, doch unbedingt nothwendige vollſtändige Anſchmiegen des Finanzeinkommens an den jeweiligen Finanzbedarf anders erzielt werden, als durch die Beſteuerung und, da man das Aufſchlagſyſtem nicht ohne gewichtigen Grund in Schwanken bringen darf, mit vollſter Regelmäßigkeit durch das Schatzungsſyſtem? Zur Herſtellung des richtigen Erträgniſſes aus Schatzungen hat man aber nur nöthig, auf die geſammte Steuerfähigkeit, wie ſie ſich aus den Kataſtern und Liſtenveranlagungen ergiebt (§ 115), den noch ungedeckt verbliebenen Theil des Finanzanſchlags zu vertheilen.

§ 291.

Wie die Entwürfe aller der verſchiedenen Anſchläge allmählich nach oben hin zum Entwurf des Finanzanſchlags zuſammenwachſen, ſo zweigen ſich umgekehrt nach Genehmigung des Finanzanſchlags alle die verſchiedenen Anſchläge als genehmigt nach unten ab. Jede Behörde, bei welcher finanzielle Einnahmen oder Ausgaben vorkommen, hat in ihrem genehmigten Anſchlag die Richtſchnur ihres Verhaltens für die bevorſtehende Finanzperiode. Dazu gehört freilich die Vorausbeſtimmung, ob und in welchem Umfange Finanzeinnahmen und Finanzausgaben von einem Anſchlagstitel auf einen andern übertragen werden dürfen (virements).

Dieſer letztere Punkt iſt von ganz beſonderer Wichtigkeit für Staaten, in welchen zur Genehmigung des Finanzanſchlags die Mitwirkung einer Landesvertretung erforderlich iſt. Die Uebertragungsbefugniß der Finanzverwaltung auf die oberſten Anſchlagstitel für den vollen Belauf von Erübrigungen erſtrecken, hieße die Vereinbarung des Anſchlags faſt ſinnlos machen. Auf der andern Seite würde das Beſchränktſein von Uebertragungen nur auf die unterſten Anſchlagstitel den großen finanziellen Nutzen lahm legen, den Uebertragungen bei Nichtzutreffen anſchlagsmäßiger Vorausſetzungen bieten. Die Finanzverwaltung kann bei Entwerfung des Anſchlags kaum zu ſpeziell verfahren, aber ſie darf bei Ausführung des Anſchlags nicht zu ſpeziell

gebunden ſein. Wird ihre Befugniß von Uebertragungen zu eng gegriffen, ſo heißt dies den mitwirkenden Einfluß der Landesvertretung bei geſetzlicher Feſtſtellung des Finanzanſchlags in durchaus ſachwidriger Weiſe erhöhen.

Es kann überhaupt nicht ſcharf genug betont werden, daß der finanzielle Einfluß der Landesvertretung ſich immer ſtreng an das Weſen der Sache zu halten und nur zum Heil des ganzen Finanzweſens da zu ſein hat, niemals aber zu einem politiſchen Zwangs- und Drohmittel für andere Zwecke mißbraucht werden darf [1]).

B. Der Geſchäftslauf.

a) Die Verfügung.

§ 292.

Die Verfügung iſt diejenige Thätigkeit der Finanzverrechnung, welche innerhalb eines genehmigten Anſchlags durch Anweiſungen an die Beſtandverwalter (§ 293) die geſammte Vereinnahmung und Verausgabung leitet. Den verfügenden Behörden, welche ſelbſt mit der ſubſtanziellen Behandlung der Finanzbeſtände nichts zu ſchaffen haben, ſtehen Buchhaltereien (§ 301) als Hülfsorgane zur Seite, deren Aufzeichnungen genau parallel mit der Buchführung der Beſtandverwalter gehen.

Die Erfüllung des Finanzanſchlags durch verfügende Thätigkeit ſtellt ſich, was die Vereinnahmung anbelangt, als zur ausſchließlichen Kompetenz des Finanzminiſteriums [2]) und der dieſem

---

[1]) Gar keine Rede iſt von Bewilligungen der Landesvertretung, wenn es ſich um rechtlich ſchon feſtſtehende Verpflichtungen (Beamtengehalte, Schuldzinſen ꝛc.) oder Anſprüche des Herrſchaftsverbandes handelt. Das materielle Mitwirkungsrecht der Landesvertretung kann ſich nur auf diejenigen Beſtandtheile des zu vereinbarenden Finanzgeſetzes beziehen, welche nicht ſchon durch einen anderen ſelbſtſtändigen Rechtstitel da ſind. Auch ohne formelles Zuſtandekommen eines Finanzgeſetzes dauern alle Finanzeinkünfte und Finanzausgaben fort, welche auf ſelbſtſtändigem Rechtstitel beruhen.

[2]) Bei Gebühreneinrichtungen und ebenſo da, wo blos finanzielle Einkommenzweige (in Preußen Domänen, Bergwerke ꝛc.) anderen Miniſterien zugewieſen ſind, mindert ſich die Vollverfügung nur um den erſten Angriff,

untergeordneten verfügenden Behörden gehörig dar. Bezüglich des Bedarfanschlags dagegen findet eine Einwirkung auch von Seiten der übrigen Ministerien insofern statt, als ihnen für die betreffenden anschlagsmäßigen Ausgaben bei den geeigneten Kassen Guthaben eröffnet werden, welche sie dann selbstständig entweder selbst durch Ausstellung von Zahlungsanweisungen oder durch Uebertragung an die Mittelbehörden ihres Bereichs zu benutzen haben.

Das Finanzministerium muß jedoch dabei die Möglichkeit besitzen, die geregelte Fortführung des Haushaltes durch stetige Erhaltung des Gleichgewichts zwischen den einzelnen Zweigen des Bedarfs und den zu dessen Deckung jeweilig verwendbaren Mitteln immer für kürzere Fristen von neuem wieder anzubahnen. Hiezu dient die Errichtung monatlicher Vertheilungsanschläge, deren Material die im gleichen Termine zu fertigenden Lageübersichten liefern, welche ihrerseits wiederum wesentlich auf den von den ausführenden Behörden einzusendenden Buchauszügen (§ 297) beruhen. Das nothwendige Visa des Finanzministeriums für die Hauptsummen der Monatsguthaben der übrigen Ministerien stellt den fortwährenden Zusammenhang zwischen den Ausgaben dieser und den allgemeinen Maßregeln der Finanzverwaltung her [1]).

b) Die Bestandführung.

§ 293.

Die Bestandführung ist die substanzielle Verwaltung der Einnahme- und Ausgabebewegung und zerfällt in Natural- und Kassenverwaltung.

Oberster Grundsatz für die Verwalter muß sein, daß sie nur nach Maßgabe ihrer Instruktionen und innerhalb der durch die genehmigten Anschläge, beziehungsweise durch die abändernden Bestimmungen ihrer vorgesetzten verfügenden Behörden, vorgezeichneten Grenzen mit den anvertrauten Beständen verfahren dürfen und daß sie für jeden aus absichtlicher Verschuldung oder Fahrlässigkeit entspringenden Schaden haftbar sind. Es ist daher

---

während das Finanzministerium doch auch hier als oberste Instanz der Einnahmeverfügung zu betrachten ist.

[1]) Vgl. Malchus, Pol. II. p. 183, u. Finanzw. II. p. 173.

jede auch nur momentane Verwendung von Staatsgut für eigene Zwecke der Verwalter strafbarer Betrug und selbst schon die bloße Vermischung von fiskalischen Beständen mit eigenem Vermögen ganz unstatthaft.

Die Naturalverwaltung ist zum großen Theile schon durch das technische der einzelnen Betriebszweige (z. B. des Bergbaus, der Forst- oder Landwirthschaft) vorgezeichnet, woran sich auch die Bestimmungen, welche das Rechnungswesen zu treffen hat, anschließen. Dieselben beziehen sich, von der Gewinnung der Naturalbestände an, auf deren Behandlung in Lagern, Magazinen, Scheunen, Speichern 2c., sowie auf ihre Verwerthung.

§ 294.

Die Kassenverwaltung, welche die fiskalischen Geldbestände zum Gegenstand hat, unterscheidet sich von der Naturalverwaltung sehr wesentlich dadurch, daß bei ihr Ablieferungen durch mehrere Instanzen vorkommen.

Jede Kassenbehörde hat ihre möglichst genau zu den vorgeschriebenen Terminen und Beträgen erhobenen Einnahmen in eine einzige Klasse zu zentralisiren und die größte Sorgfalt auf deren Sicherung, namentlich gegen Naturereignisse und Diebstahl, zu verwenden.

Ebenso sind die fälligen Schuldigkeiten der Kasse in Gemäßheit der Anschlagsätze oder besonderer abändernder Ausfertigungen stets pünktlichst zu bestreiten. Reichen dazu allenfalls die vereinnahmten Gelder nicht aus, so muß zeitig genug durch Vermittelung der vorgesetzten Behörde ein Vorschuß von einer andern Kasse erwirkt werden.

Ergeben sich umgekehrt unverwendbare Einnahmeüberschüsse, so sind diese in regelmäßigen Perioden, mit Begleitzetteln über die eingesendeten Sorten, an die übergeordnete Kasse abzuliefern. Vorschüsse an andere Kassen darf eine Kassenbehörde ihrerseits nur auf Grund besonderer Genehmigung leisten.

Die Baarsendungen von Kasse zu Kasse können, außer durch zweckmäßige Anwendung und Vertheilung der Kassen, auch dadurch ganz wesentlich vermindert werden, daß Vorschüsse an andere Kassen oder für die Hauptkasse selbst geleistete Zahlungen dieser bei der

Ablieferung in Zurechnung gebracht werden[1]). Das Syſtem der Zahlung auf Zurechnung findet beſonders ausgedehnte Anwendung bei ſolchen Unterkaſſen, welche keine ſelbſtſtändigen anſchlagsmäßigen Ausgaben zu beſtreiten haben, und ſo dennoch ihre Beſtände an Ort und Stelle im Auftrag der übergeordneten Kaſſe verwenden können.

c) Die Buchführung.

§ 295.

Um das Material ſowohl für die demnächſtige Rechnungsablage, als auch zur Beurtheilung des jeweiligen Standes der Geſchäftsführung zu gewinnen, iſt die geordnete Aufzeichnung aller auf die Vereinnahmung und Verausgabung der Beſtandführer ſich beziehenden Vorfälle nothwendig. Dies geſchieht durch die Buchführung, welche weſentlich auf zwei Büchern: Tagebuch und Handbuch beruht.

1. Das Tagebuch[2]) (Journal) iſt beſtimmt, alle Einnahmen und Ausgaben unmittelbar in der Reihenfolge, wie ſie ſich ereignen, aufzunehmen, wird alſo in chronologiſcher Ordnung geführt, mit dem erſten Tage der Rechnungsperiode begonnen und

[1]) Sehr bedeutende Dienſte zur Vermeidung unnützer Baarſendungen und unnützer Kaſſenbeſtände können der Finanzverwaltung durch Einvernehmen mit einer größeren Bank geleiſtet werden. So beſorgt die Bank von England das ganze Zahlungsweſen für die Finanzſchuld und ſteht überhaupt mit der Finanz im regelmäßigen Kontokorrentverkehr. Die deutſche Reichsbank iſt verpflichtet auf Rechnung der Reichsfinanzen Zahlungen zu empfangen und bis zum Kontoguthaben zu leiſten.

[2]) Formular eines Tagebuchs.

Ordnungs-Nr.	Seite des Handbuchs.	Datum und Gegenſtand.	Einnahme.	Ausgabe.

mit dem letzten geschlossen. Es enthält demnach nur wirklich Geschehenes, was jedoch nicht ausschließt, daß bei Kompensationszahlungen die zu Grunde liegenden beiderseitigen Leistungen vollständig angegeben werden müssen.

Bei Führung des Tagebuchs wird jede Seite, sowie sie vollgeschrieben, summirt und die Summe auf die folgende Seite übertragen; am Schlusse jedes Monats wird das Buch durch Vergleichung der Einnahme- und der Ausgabesumme abgeschlossen und den Unterschied als erster Posten des neuen Monats übertragen.

Ueberhaupt kann man mittelst des Tagebuchs jederzeit und mit leichter Mühe durch Vergleichung der Einnahme- und Ausgabesumme ermitteln, wie groß in diesem Momente der Bestandvorrath sein müsse.

2. Das Handbuch[1]) (Manual), welches in zwei Theile, Einnahme und Ausgabe, zerfällt, wird schon vor Beginn der Rechnungsperiode nach der Titelordnung des genehmigten Anschlags so angelegt, daß es alle Beträge desselben in Einnahme unter „Soll eingehen," in Ausgabe unter „Soll bezahlt werden" aufnimmt; ebenso werden die später sich ergebenden Veränderungen des Etatssoll eingetragen, und muß deshalb unter jeder Ueberschrift hinlänglicher freier Raum für die zu erwartenden Einträge gelassen sein.

Die Posten, welche nun im Verlaufe der Geschäftsführung wirklich eingegangen resp. bezahlt worden sind, werden aus dem Tagebuche, mit wechselseitiger Bezugnahme beider Bücher auf einander, periodisch unter die betreffenden Titel des Handbuchs

[1]) Formular eines Handbuchs.

pagina . . . .

Anschlags-Soll.	Wirkliches Soll.	Bezeichnung des Gegenstandes der Einnahme (Ausgabe).	Nr. des Tagebuchs.	Ist eingegangen (bezahlt worden).

übertragen. Es muß alsdann der jeweilige Stand jedes Einnahme- und Ausgabetitels derart ersichtlich sein, daß zuletzt das Handbuch das vollständige Konzept der zu stellenden Rechnung (§ 303) bildet [1]).

§ 296.

Für jede Gattung von Beständen wird von der einschlägigen Behörde ein besonderes Handbuch und Tagebuch geführt; kommen jedoch bei einer Kasseverwaltung zugleich Naturalien in geringerem Umfange vor, so genügt es bereits, wenn sie in dem Geldtagebuche innerhalb Linie in Naturaleinnahme gestellt werden. Finden sie demnächst ihre Verwerthung, sei es durch Verkauf oder durch Abgabe aus der Hand zur unmittelbaren Tilgung einer Schuldigkeit, so kommen sie mit den entsprechenden Geldbeträgen gleichzeitig in Einnahme und Ausgabe im Geldhandbuch, wie im

---

[1]) Verschieden von der Buchführung des Finanzrechnungswesens ist die kaufmännische, gewöhnlich doppelte oder auch italienische Buchführung genannte. Den letzteren Namen führt sie, weil sie von dem italienischen Mönche Luca Paciolo de Borgo zu Ende des 15. Jahrhunderts, wenn auch nicht erfunden, so doch zuerst methodisch dargestellt wurde. Doppelte Buchführung heißt sie aber nicht etwa deshalb, weil sie, was ja bei der Buchführung des Staatsrechnungswesens auch der Fall ist, auf zwei Büchern Journal und Hauptbuch (entsprechend Tagebuch und Handbuch) beruht, sondern wegen ihrer Haupteigenthümlichkeit, jeden einzelnen Bucheintrag doppelt, einmal unter „Soll" (debet), einmal unter „Haben" (credit) zu bewirken. Man bezieht also jeden einzelnen Posten immer auf einen Schuldner und Gläubiger. Oft genug sind dies wirkliche Personen (die Geschäftsfreunde gegenüber dem Inhaber des Geschäfts), oft genug aber auch blos fingirte Personen (Waarenlager, Kasse, Wechselportefeuille, Gewinn und Verlust ꝛc.). Jede wirkliche oder fingirte Person hat im Hauptbuche ihr Konto. In diese Kontis werden die chronologischen Aufzeichnungen des Journals, je unter debet oder credit eingetragen, so daß jedem Debetposten eines Konto's immer ein gleich großer und gleich beschaffener Kreditposten eines anderen Konto's entsprechen muß. — Diese Buchführungsmethode, sehr geeignet für einen privaten Geschäftsbetrieb auf eigene Rechnung, welcher aus lauter einzelnen Spekulationen besteht, ist für den Staatshaushalt, bei welchem jeder Vorfall nur als integrirender Bestandtheil eines Gesammtentwurfes erscheint und welcher demnächst Rechnungsablage nach gegenständlicher Ordnung erheischt, doch nur aushülfsweise, und dies dann besonders bei der Hauptfinanzkasse, anwendbar. Vgl. über die französischen Einrichtungen: Hock, Finanzverw. Frankreichs p. 96.

Tagebuch, erſcheinen alſo als durchlaufende Poſten. Andere blos durchlaufende Poſten im Tagebuch entſtehen durch Depoſiten, Vorlagen und unrichtige Einträge, welche durch entſprechende Gegenpoſten ausgeglichen werden. Da dieſe alle nicht in die demnächſt zu ſtellende Rechnung gehören und da weiter das Tagebuch Poſten aus mehr als einer Rechnungsperiode enthält, ſo iſt klar, daß ſich in dieſem immer mehr Poſten als in dem zugehörigen Handbuch finden müſſen, und daß daher die nothwendige Uebereinſtimmung beider Bücher nicht ſowohl in der Gleichheit der Einnahmeſumme und der Ausgabeſumme, als vielmehr der Abweichung dieſer Summen beſtehen muß. Dieſe Uebereinſtimmung iſt nun wenigſtens quartaliter von jeder ausführenden Behörde zu konſtatiren, die Uebereinſtimmung des Tagebuchs mit den Kaſſebeſtänden dagegen, welche viel leichter zu ermitteln iſt, wenigſtens allmonatlich. Hinſichtlich der Naturalbeſtände muß, je nach Beſchaffenheit der Naturalien, die Stürzung oder Abſchätzung bei jedem Quartals- oder Jahresſchluſſe in der Regel genügen.

§ 297.

Bei Gelegenheit aller dieſer Abſchlüſſe ſind Auszüge aus den Büchern an die übergeordnete Kaſſe und an die vorgeſetzte verfügende Behörde einzuſenden.

Ergiebt ſich bei einem periodiſchen Kaſſenſturze eine nicht aufzuklärende Abweichung von dem Beſtandſoll nach den Büchern, ſo iſt ſofort der vorgeſetzten Behörde Mittheilung zu machen, wobei ein etwaiges Defizit unterdeſſen in die Kaſſe einzuſchießen, ein etwaiger Ueberſchuß dagegen einſtweilen darin zu belaſſen iſt. Natürlich iſt von einem Defizit keine Rede, wenn die Kaſſe zum Theil, anſtatt baaren Geldes, geldeswerthe Zurechnungspapiere enthält.

Es kann vorkommen, daß einer Kaſſenbehörde mehrere ſelbſtſtändige Rechnungsfonds anvertraut ſind, und dieſelbe daher auch mehrere Handbücher zu führen hat. In dieſem Falle verdient es ganz entſchieden den Vorzug, daß dennoch nur ein einziges Geldtagebuch geführt werde, gerade ſo wie es dann auch nur eine einzige Kaſſe giebt, indem ſonſt der Vortheil des engen Zuſammen-

hangs der Beſtandführung mit der chronologiſchen Aufzeichnung großentheils vereitelt würde.

Außer Tage- und Handbuch können noch verſchiedene Hülfsbücher vorkommen, wie Einnahme- und Ausgaberegiſter, um Beträge, welche ſich in ſehr vielen kleinen Poſten ereignen, darin ſpeziell und dann von Zeit zu Zeit im Tagebuche ſummariſch einzuſchreiben, Abrechnungsbücher, um über häufig vorkommende gegenſeitige Leiſtungen mit anderen in Ueberſicht zu bleiben, Depoſiten-, Vorlagen- und Kreditbücher, welche indeſſen bei einfacherer Geſchäftsführung durch bloſe Hülfsrubriken im Handbuche erſetzt werden können.

In Bezug auf das Aeußere der Bücher verſteht ſich von ſelbſt, daß ſie reinlich und deutlich geführt werden müſſen, daß alſo z. B. ein Eintrag nie radirt oder ſonſt unleſerlich gemacht, ſondern, wenn er wegfallen ſoll, ſtets nur einfach durchſtrichen werden darf.

d) Die Belegführung.

§ 298.

Jede ausführende Behörde muß die Richtigkeit der von ihr behaupteten Rechnungsthatſachen beweiſen können. Dies ſoll durch die Belege oder Rechnungsurkunden geſchehen, welche ſomit darzuthun haben: 1) daß alle behaupteten Einnahmen und Ausgaben auch wirklich zu den angegebenen Beträgen ſtattgefunden haben, 2) daß Abweichungen dieſer Beträge von dem „Soll eingehen" und „Soll bezahlt werden" auf triftigen Gründen beruhen.

Den erſten und wichtigſten Beleg bildet der genehmigte Anſchlag. Hinſichtlich der Ausgabe weiſen die Anſchlagſätze in „Soll bezahlt werden" oder die beſonderen Zahlungsdekreturen der vorgeſetzten verfügenden Behörde die Befugniß zur Vornahme nach; die Belege der wirklich erfolgten Zahlungen ſind die Quittungen der Empfänger. Hinſichtlich der Einnahme ſind ebenwohl die Anſchlagſätze unter „Soll eingehen," und beziehungsweiſe die beſonderen Einnahmedekreturen der verfügenden Behörden, die maßgebenden Belege bei denjenigen Einnahmen, deren Sollbeträge bereits vor dem Eingange beſtimmt berechnet werden können. Bei anderen ihrer wirklichen Sollgröße nach im voraus unbeſtimmbaren Ein-

nahmen kann entweder die Bescheinigung eines Lokalkontroleurs (§ 300) als Beleg der wirklichen Einnahme erforderlich sein, oder in anderen Fällen dem Bestandführer die Beibringung eines besonderen Beleges über die von ihm nach allgemein feststehenden Grundsätzen berechneten und erhobenen Einnahmen überlassen bleiben. Es finden hiebei hauptsächlich numerirte mehrtheilige Scheine mit Quittungsabschnitten, welche der Bestandführer, und Zahlungsanerkenntnissen, welche der Pflichtige vollzieht, Anwendung. In solchen Fällen ergiebt sich also das wirkliche Soll erst durch die wirkliche Einnahme. Weiter ist noch bei der Einnahme, wenn eine Abweichung zwischen wirklichem Soll und wirklicher Einnahme vorliegt, die Beibringung von Belegen zur Rechtfertigung der Reste nothwendig, wie Uneinbringlichkeits- oder Hindernißprotokolle, Rückstandsanerkenntnisse durch die Pflichtigen ꝛc.

§ 299.

Es ist Sache jedes rechnungspflichtigen Bestandführers, dafür zu sorgen, daß er nur nach Inhalt und Form unverwerfliche Belege beibringe, daß also Belege, die ihm von anderen Behörden zukommen, ohne jener Anforderung zu entsprechen, vorerst berichtigt werden. Unverwerfliche Belege müssen in der Regel Urschriften, und dürfen nur in Ausnahmsfällen beglaubigte Abschriften sein; sie müssen alle darin verlangten Angaben vollständig und deutlich enthalten, namentlich auch alle wichtigeren Zahlenangaben in Worten ausdrücken, dürfen nicht durch Rasuren oder sonstwie äußerlich entstellt sein ꝛc. Damit die Belegführung mit der Buchführung in fortwährendem Zusammenhange bleibe, ist jeder Beleg mit der Ordnungsnummer seines Eintrages in das Tagebuch zu versehen; Belege aber, welche in einer Anweisung zur demnächstigen Erhebung oder Auszahlung bestehen, müssen, nachdem sie alsbald an betreffender Titelstelle unter „Soll" eingetragen sind, auch mit Seitenzahl des Handbuches versehen werden.

e) Die Kontrole.

§ 300.

Durch Nachlässigkeiten und Veruntreuungen von Seiten der Bestandverwaltungen kann sowohl die fortlaufende klare Uebersicht

über den Zuſtand des Haushalts gefährdet, als auch der Verluſt beträchtlicher Vermögensmittel herbeigeführt werden.

Zur thunlichſten Sicherung hiegegen dient theils eine von den ausführenden Behörden durch Kautionsſtellung zu liefernde materielle Gewähr, theils deren fortwährende Ueberwachung durch ein Syſtem von Kontrolemaßregeln.

Die eine Klaſſe dieſer Maßregeln ergiebt ſich ganz von ſelbſt bei der verfügenden Geſchäftsführung durch die Buchhaltereien, welche den verfügenden Behörden an deren Sitzen unmittelbar beigeordnet ſind und deren Thätigkeit ſich über das ganze einſchlägige Gebiet erſtreckt.

Die andere Klaſſe begreift die Thätigkeit der örtlichen Buchhalter, welche da, wo die Wirkſamkeit der Zentralbuchhaltereien nicht ausreichend erſcheint, den einzelnen Beſtandführern noch weiter an Ort und Stelle zugetheilt werden und ihre Kontrole durch unmittelbare Wahrnehmung üben.

Außer den Buchhaltereien iſt jede übergeordnete Klaſſe an und für ſich zugleich Kontrolbehörde der ihr lieferungspflichtigen Unterkaſſen.

§ 301.

Bei den Zentralbuchhaltereien fließt das Material zur Entwerfung der monatlichen Sollanſchläge aller ausführenden Behörden des Geſchäftsbereichs zuſammen, indem in dort geführt werdenden Gegenbüchern ſämmtliche vorfallende Einnahme- und Ausgabeanweiſungen, ſowie die Ergebniſſe der von den Beſtandverwaltern einzuſendenden Iſtnachweiſungen über die im Voraus unbeſtimmbaren Beträge (§ 298) gewahrt werden.

Von dem durch die Zentralbuchhaltung entworfenen Sollanſchlag einer Beſtandführung muß immer deren übergeordnete Kaſſe durch Vermittelung ihrer verfügenden Behörde ein Exemplar erhalten. Die von jenen einzuſendenden Buchauszüge erfüllen nur dann ihren Zweck, wenn die für die betreffenden übergeordneten Kaſſen beſtimmten Exemplare, vor ihrer Abgabe an dieſe, von der Buchhaltung mit den für die verfügende Behörde beſtimmten Exemplaren verglichen worden ſind.

§ 302.

In Verbindung mit den Notizen, welche sich solchergestalt bei den Buchhaltereien der verfügenden Behörden sammeln, gewähren die bei den Bestandführern angestellten örtlichen Untersuchungen das wirksamste Kontrolemittel, um die Richtigkeit ihrer Geschäftsführung zu erproben. Regelmäßig vorausbestimmte Visitationen allein können zu dem Ende niemals genügen, vielmehr ist die öftere Vornahme unvermutheter Untersuchungen durch Kommissäre erforderlich, welche die verfügende Behörde aus ihrer Mitte oder aus Beamten ihrer Buchhalterei ernennt[1]). Da der Kommissär das Soll und die Ablieferungen der Behörde, welche er visitiren soll, kennt, und da diese weiter Belege für alle Rechnungsthatsachen aufweisen muß, so wird die Verdeckung etwaiger Unregelmäßigkeiten schwer fallen.

Für die immerhin unvermeidliche Möglichkeit der augenblicklichen Verheimlichung einzelner Unterschleife ist die gestellte Kaution das Ausgleichsmittel, welches seine Bestimmung um so vollständiger erfüllt, je schärfer die Kassenbehörden angehalten werden, ihre verfügbaren Ueberschüsse an die übergeordnete Kasse abzuliefern.

C. Die Rechnungsablage.

§ 303.

Die Rechnungen sollen die vollständige und begründete Darstellung der Resultate einer zurückgelegten Periode liefern und hiedurch einerseits die Ueberzeugung gewähren, daß die fiskalischen Angelegenheiten überall richtig wahrgenommen worden sind, sowie andrerseits das Mittel bieten, um die Behörden, welche ordnungsmäßig ihre Pflicht erfüllt haben, von aller weiteren Verantwortung zu entlasten.

Die Rechnungen schließen sich in ihrer Titelordnung ganz genau den zu Grunde liegenden Anschlägen an, sowie auch für

[1]) Wo besondere Kassenkuratoren eingesetzt sind, haben diese sachgemäß die regelmäßigen Visitationen (die in Preußen monatlich stattfinden) vorzunehmen. In Bezug auf das ganze Visitationswesen der Kassen muß die Einwirkungsmöglichkeit der Oberrechnungskammer (§ 305) genügend gewahrt sein.

den Postenvortrag darin das nämliche wie bei den Anschlägen gilt. Durch die im Laufe der Rechnungsperiode gesammelten Belege (Rechnungsurkunden), welche in besonderen Bänden den Rechnungen beizugeben sind, muß jeder Posten derselben überzeugend beurkundet sein.

Nach dem inneren Zwecke, welchen die Rechnungen verfolgen, muß man unterscheiden:

1. Bestandsrechnungen oder Rechnungen im engeren Sinne [1]) welche von den Bestandführern gestellt werden und urkundlich nachweisen sollen, wie sich die Geschäftsergebnisse dem Anschlag gegenüber wirklich gestaltet haben.

2. Wirthschaftsrechnungen oder Rechenschaftsberichte welche von den verfügenden Behörden ausgehen und rechtfertigend erläutern sollen, warum sich jene Ergebnisse so und nicht anders gestaltet haben.

§. 304.

Es ist ganz unmöglich, daß mit dem Eintritt des Datums, bis zu welchem sich ein Anschlag erstreckt, alle Posten desselben bereits vollständig ausgetragen sind.

Um nun dennoch eine befriedigende Rechnungsablage herbeizuführen, giebt es zwei verschiedene Methoden:

1. Man zieht zwar nach Ablauf der Rechnungsperiode einen vorläufigen Abschluß der Handbücher, um einen Ueberblick des Standes der Geschäfte in diesem Momente zu erlangen, verschiebt aber den endgültigen Abschluß und hält die Handbücher noch so lange offen, bis der Anschlag als ausgetragen betrachtet werden

[1]) Formular einer Rechnung:

Ordnungs-Nr.	Nr. der Belege.	Anschlags-Soll.	Wirkliches Soll.	Benennung der Einnahme (Ausgabe),	Istbetrag.

kann, was nach richtigster Annahme bis gegen Ende der folgenden Rechnungsperiode der Fall. Alle Bewilligungen in Einnahme und Ausgabe sind alsdann erloschen, indem etwa noch vorhandene Rückstände inzwischen entweder niedergeschlagen oder als ganz neue Posten durch eigene Bewilligungen in den Anschlag der dritten Rechnungsperiode aufgenommen wurden. Diese Methode der Schlußrechnung gewährt zwar den Vortheil, daß alle Vorfälle eines Anschlages auch in einer Rechnung erscheinen, ist aber nachtheilig durch das lange Hinausschieben des Schlußtermins, wobei fortdauernde Führung der Handbücher für zwei Rechnungsperioden erfordert wird.

2. Man schließt unmittelbar nach Ablauf der Rechnungsperiode endgültig ab und stellt sofort Rechnung. Ueber die verbleibenden Rückstände werden Uebertragsverzeichnisse angelegt, welche, nach ihrer summarischen Genehmigung, das Nichterscheinen der Rückstandsposten in der Rechnung rechtfertigen und zugleich die Belege zur Uebertragung der Reste in die Handbücher der neu beginnenden Rechnungsperiode bilden. Eine solche Periodenrechnung führt also unter den einzelnen Titeln die Posten nach den verschiednen Rechnungsperioden getrennt auf.

§ 305.

Die Prüfung der Bestandrechnungen auf ihre Richtigkeit in innerer und äußerer Beziehung erfolgt zunächst bei den verfügenden Behörden, welche sich zu diesem Behufe ihrer Buchhaltereien oder besonderer Revisoren als Hülfsorgane bedienen. Die Anstände, welche sich bei Revision der Rechnungen ergeben, werden den ausführenden Behörden in Form von Revisionsbemerkungen (Notaten, Moniten) mitgetheilt, worauf sie die nöthigen Erläuterungen zu geben haben. Nach Beendigung der Verhandlungen wird der Rechnungsbescheid erlassen, der die Ziehung eines aktiven oder passiven Rezesses oder die einfache Entlastung ergiebt.

Zur Entscheidung über Rekurse, zur Prüfung der Rechnungen der höheren Stellen [1]) und zur Leitung des gesammten Rechnungs-

[1]) Nach § 11 des preußischen Oberrechnungskammergesetzes vom 27. März 1872 ist die Oberrechnungskammer befugt, „Rechnungen von untergeordneter

wesens ist die Oberrechnungskammer[1]) berufen, welche in Hinsicht auf ihre Entscheidungen die Stellung eines vom Finanzministerium unabhängigen Gerichtshofes einnehmen muß.

Was die Rechenschaftsberichte der einzelnen Oberbehörden anbelangt, so sammeln sich solche bei dem Finanzministerium, von welchem sodann der Hauptrechenschaftsbericht über den gesammten Staatshaushalt gefertigt wird. Die schließliche Erledigung desselben erfolgt von der nämlichen Auktorität, welche die Genehmigung des Finanzanschlages auszusprechen hat[2]).

Bedeutung innerhalb der bisher bestandenen Grenzen von ihrer regelmäßigen Prüfung auszuschließen und die Revision sowie die Dechargierung derselben den Verwaltungsbehörden zu überlassen." — „Die Oberrechnungskammer soll jedoch von Zeit zu Zeit dergleichen Rechnungen und Nachweisungen einfordern, um sich zu überzeugen, daß die Verwaltung der Fonds, worüber sie geführt werden, vorschriftsmäßig erfolge."

[1]) Vgl. über die Stellung und den Geschäftskreis der Oberrechnungskammer: Malchus, Polit., I. p. 101. — Der Wirkungskreis der bereits seit 1714 bestehenden preußischen Oberrechnungskammer erstreckt sich (vgl. Hertel. Die preußische Oberrechnungskammer. Berlin 1884) auf die Revision und Justifikation der Rechnungen aller Verwaltungen, deren Etats der Kognition des Finanzministeriums unterliegen und auf die Rechnungen derjenigen Institute, welche unter Garantie des Staates verwaltet werden. §. 3 der Instruktion für die preußische Oberrechnungskammer vom 18. Dezember 1824 sagt: „Die Prüfung der Rechnungen muß, unter genauer Beachtung der bestehenden Verwaltungsgrundsätze, mit Umsicht und Sachkenntniß geschehen, nicht aber lediglich auf Rechnungsjustifikation beschränkt werden. Der Rath, welcher die Revision der Rechnung bewirkt, muß in das Wesen der Verwaltung selbst eindringen." — „Mit dem Geiste der Verwaltungs- und Regierungsgrundsätze vertraut muß die Oberrechnungskammer beurtheilen ... ob das Staatseinkommen so ergiebig als möglich gemacht worden ... Sie muß ferner prüfen, ob bei Verwendung der Ausgabefonds zweckmäßig und mit möglichster Sparsamkeit zu Werke gegangen."

[2]) Die Mitwirkung der preußischen Oberrechnungskammer bei der verfassungsmäßigen Kontrole durch die Landesvertretung ist durch das erwähnte Gesetz von 1872 geregelt. Nach dem Gesetz von 1868 bezw. 1875 bildet die preuß. O.R. Kammer, unter entsprechender Verstärkung, zugleich den Rechnungshof des Deutschen Reiches.

Alphabetisches Nachschlagregister.

(Die arabischen Ziffern entsprechen den Seitenzahlen.)

A.

Abnormaler Zustand des Finanzhaushaltes 480.
Accise 282, 297.
Adespota 375.
Aktivkapitalien, deren Besteuerung 229, 250.
Aktuelles Finanzgleichgewicht 397.
Amortisationsfonds 452.
Annuitäten 440.
Ansammlungssteuer 286.
Anschläge 489.
Apanagen 70.
Arbeitslohn, dessen Beschatzung 234.
Arbeitssteuer 260.
Aufschläge, Aufschlagsystem 196, 274.
Aufschlagämter 462.
Aufwandsteuern 196, 203.
Ausfuhrzölle 288.
Ausländer, deren Besteuerung 153.
Außerordentlicher Finanzbedarf 59.

B.

Bankerott der Finanzen 448, 483.
Banknotenvorrecht 391.
Beamtengehalte 54.
Begebung der Finanzschuld 443.
Begleitscheine 296.
Beischüsse 91.
Beiträge 82.
Belege, Belegführung 504.
Berghoheit, Bergregal, Bergwerksvorrecht 376.
Besoldung der Staatsbeamten 54.
Bestandführung 498.
Bestandrechnungen 508.
Besteuerung 85, 139.
—, Grenze ihrer Größe 481.
Bestimmte Finanzschuld 431.
Biermauth 304.
Binnenkontrole 294.
Börsenabgabe 368.
Bonitirung 238.
Branntweinmauth 306.
Briefpost 129.
Buchauszüge 503.
Buchführung 500.
—, doppelte 502.
Buchhaltereien 506.
Budget 489.
Bundesfinanzbedarf 62.

D.

Darlehensteuer 234, 250.
Defizit 478.
Degressivsteuer 172.
Direkte Beaufschlagung 284.
Direkte Beschatzung der Darlehenzinsen 254.

Direkte Steuern 195.
Domänen 88, 308.
—, als alleinige Staatseinkommenquelle 314.
Domänenarten 322.
Domänenbehörden 462.
Domänenfrohnden 336.
Domänenfeldgüter 323.
Domänengebäude 350.
Domänengewerke 348.
Domänengülten 336.
Domänenveräußerung 319, 398, 485.
Domänenwaldungen 338.
Domänenzehnten 337.
Doppelte Buchführung 502.
Durchfuhrzölle 288.

E.

Einfuhrzölle 288.
Einkommen als Steuermaß 155.
Einkommensteuer, allg. einzige 182.
Eisenbahnen, Eisenbahngebühr 123.
Elementarfinanzbehörden 460.
Emission von Finanzanlehen 443.
Enregistrement 135.
Entschädigungen aus neuen Steuerregulirungen 225.
Erbbestand bei Domänenfeldgütern 331.
— bei Domänenwaldungen 345.
Erbkauf, Erbschaftsgebühr, Erbschaftssteuer 369.
Erbschaftsvorrecht 369.
Ertragsabschätzung zur Veranlagung der Grundsteuer 238.
Ertragsanschläge 331.
Ertragssteuern 205.
Etat 489.
Exekutionspersonal 462.
Exemtionen, Steuer- 147.
Existenzminimum, steuerfreies 141, 171.

F.

Fehlbetrag 478.
Feldgüter als Domänen 323.
Finanz, Finanzwirthschaft 3.
Finanzanfälle 77.
Finanzanschlag 475, 489.
Finanzbankerott 448, 483.
Finanzbedarf 37.
Finanzbehörden 458.
Finanzeinnahmen, Finanzeinkünfte 90.
Finanzgeschichte 20.
Finanzgesetz 398, 476.
Finanzgleichgewicht 395.
Finanzjahr 489.
Finanzkredit 411.
Finanzministerium 459.
Finanzorgane 457.
Finanzperiode 395, 402.
Finanzplan 475.
Finanzrecht 23.
Finanzregalien 78, 352.
Finanzschatz 398, 483.
Finanzstatistik 21.
Finanzschulden 405.
Finanzsystem 23, 464.
Finanzverrechnung 486.
Finanzwissenschaft 16.
Finanzzölle 289.
Fischereiregal, Fischereivorrecht 375.
Fiskalabgaben 354.
Fiskalmonopole 357.
Fiskalvorrechte 88, 352.
Fiskalvorrechtsbehörden 463.
Fiskus 86.
Fleischmauth 298.
Flurbücher 240.
Flußzölle 122.
Formularien 488.
Forstbann 344.
Forstdomänen, Forsthoheit, Forstregal 338.
Forstenbenutzungen 347.

Forstmeister 463.
Fortwälzung der Steuern 214.
Freitilgbare Schuld 432.
Frohnden 336.
Fundirte Schuld 434.
Fundirtes Einkommen 174.

G.

Gebäude als Domänen 350.
Gebäudesteuer 232, 246.
Gebühren, Gebührenerhebung 85, 93.
Gebührenbehörden 461.
Gefällsteuer 240.
Gefundene Schätze 375.
Gehalte der Staatsbeamten 54.
Geistige Getränke, deren Beaufschlagung 302.
Geldbedarf 49.
Geldkapitalien als Domän. 351.
Geldkapitalien bei Schuldenwesen 407, 422.
Gemeindebedarf 66.
Gemeiner Pfennig 362.
Generaletat 489.
Generalpacht der Domänenfeldgüter 329.
Generalstaatskontrole 460.
Geschichte der Finanzwissenschaft 25.
Gewährsverwaltung der Domänenfeldgüter 325.
Gewerbesteuer 265.
Gewerksanlagen als Domänen 348.
Gleichgewicht der Fin. 395.
Gliederung des Finanzbedarfs 70.
Glücksspiele, deren Fiskalisirung 392.
Grenzen der Besteuerung 481.
Grenzzölle 288.
Grundgesetz der Besteuerung 144.
Grundrente, ihre Beschatzung 229, 234.
Grundsteuer 229, 234.
Grundwissenschaften der Finanzwissenschaft 18.
Gülten 336.
Gutsherrliche Rechte der Finanzen 334.
Gutskataster 235.

H.

Handbuch 501.
Handelsgeschäfte, Domanial- 349.
Handlöhne 337.
Hauptanschläge 489.
Hauptfinanzbedarf 69.
Hauptfinanzkasse 464.
Hauptfinanzperioden 402.
Hauptrechenschaftsbericht 510.
Haussteuer 246.
Herrschaftsverband 2.
Historisches Finanzgleichgewicht 397.
Hofkammern 20.
Holzmagazine, Holzveräußerung 346.
Hülfsbücher 504.
Hülfswissenschaften der Finanzwissenschaft 12.
Hundeabgaben 286.

J.

Jagdregal, Jagdvorrecht 375.
Jahrfinanzperioden 402.
Indirekte Beaufschlagung 281.
Indirekte Beschatzung der Darlehenzinsen 251.
Indirekte Steuern 195, 203.
Inhaberpapiere 447.
Inspektoren 462.
Intensität des Finanzbedarfs 468.
Internationale Besteuerung 153.
Intestaterbfolge 370.
Italienische Buchführung 502.
Journal 500.
Jus albinagii 369.
Justifikatur 509.
Justizpflege, Gebühren davon 136.

K.

Kameralwissenschaften 19.
Kammerkollegien 20.
Kanon 331.
Kassenverwaltung 498.
Kataster 228.
Katasterbehörden 461.
Kaufmännische Buchführung 504.
Kaufpreis der Grundstücke als Katastergrundlage 238.
Kautionen 507.
Kollateralerben 369.
Kommunismus 5, 46, 167, 170.
Konsolidirte Schuld 434.
Konsumtionssteuern 203.
Kontingentirung 190, 205.
Kontrole 505.
Kopfsteuer 360.
Kostenprovozirung 84, 98.
Kredit 409.
Kreiskassen 462.
Kronbezüge 70.

L.

Landstraßen, Landstraßengebühr 118.
Leibrenten 441.
Leistung, Leistungsfähigkeit bei Besteuerung 144.
Literatur der Finanzwissenschaft 34.
Lizenzen 393.
Lohnsteuer 260.
Lokalkontroleure 505.
Lokalstaatsbedarf 69.
Lokalsystem 463.
Lokalvisitationen 507.
Losung 362.
Lotterieanlehen 439.
Lotterievorrecht 392.

M.

Malatolta 283.
Manual 501.
Markwaldungen 341.
Mauthen, Mauthaufschläge 282, 297.
Mechanische Finanzeinkommenquellen 79.
Miethsteuer 284.
Militärbedarf 72.
Mobiliaraufschlag 286.
Münze, Münzgebühr 112.
Mutaticum 283.

N.

Namenpapiere 447.
Naturalbedarf 49.
Nebennutzungen, forstliche 347.
Neutralsichere Schuld 432.
Niederlagen, zollfreie 296.
Normalgebäude 248.
Normalgrundstücke 236.
Normaler Zustand des Staatshaushaltes 480.
Nothwendiger Finanzbedarf 48.

O.

Oberrechnungskammer 464, 510.
Obligationen auf Namen und auf Inhaber 447.
—, einfach verzinsliche 441.
Oeffentlichkeit des Staatshaushaltes 415.
Ordentlicher Finanzbedarf 59.
Organische Finanzeinkommenquellen 79.

P.

Pachtpreis der Grundstücke als Katastergrundlage 238.
Packetpost 130.
Papiergeld 435.
Passivkapitalien, deren Behandlung durch die Besteuerung 250.
Patrimonialstaat 13, 27.
Pensionen 56.
Periodenrechnung 509.
Personalbedarf 53.

Personenpost 130.
Pessimistische Steuertheorie 181, 207.
Pfandsichere Schuld 432.
Politische Arithmetik 22.
Politische Zwecke, Ebenmaß 18.
— — Stufenfolge 47.
Post, Postgebühr 128.
Posten, Rechnungs- 488.
Prämienscheine 439.
Praxis und Theorie, ihre Stellung im Finanzwesen 23.
Privatwirthschaft im Gegensatz zur Staatswirthschaft 4.
Produktiver Finanzbedarf 39.
Progressive Besteuerung 169.
Prohibitivabgaben 286, 289.
Provinzialfinanzdirektionen 463.

Q.

Quellen des Finanzeinkommens 77.
Quotitätssteuern 205.

R.

Realbedarf 58.
Reallasten 240, 336, 348.
Realsystem 463.
Rechenschaftsberichte 508.
Rechnungen 507.
Rechnungsbescheid 509.
Rechnungsrezeß 509.
Rechnungsurkunden 504.
Rechnungswesen 486.
Regalien 78, 352.
Regressive Besteuerung 172.
Reichsfinanzbedarf 62.
Reichsrechnungshof 510.
Reklamationen 241, 258, 272.
Rendanten 462.
Rentmeister 463.
Repartitionsanschläge, monatliche 498.
Repartitionssteuern 205.
Revierförster 463.
Revision, zollamtliche 294.
— der Rechnungen 509.
Routinier 23.
Rückkauf der Staatsschuldscheine 450.
Rückwälzung der Steuern 214.
Ruhegehalte 56.

S.

Saalbücher 322.
Salzmonopol, Salzregal, Salzsteuer 381.
Sammtwirthschaften 4.
Schatullgut 318.
Schatzungen, Schatzungssystem, 195, 227.
Scheidemünze 117.
Schifffahrtsoktroi 122.
Schlagschatz 116.
Schlußrechnung 509.
Schoß 362.
Schoßlisten 240.
Schuldbuch 447.
Schuldscheine auf Namen und auf Inhaber 447.
Schuldzinsen, deren Berücksichtigung bei der Katastrirung 250.
Schutzzölle 288.
Schwebende Schuld 431.
Selbstbetrieb der Domänenfeldgüter 323.
— der Staatswaldungen 345.
Selbstverwaltung, kommunale 516.
Separatpacht der Domänenfeldgüter 329.
Servitute, Wald- 348.
—, gutsherrliche 336.
Sollanschläge, monatliche 506.
Sonderwirthschaften 4.
Sozialismus 2.
Sozialwirthschaften, Sozialbedarf 2, 62.
Soziologie 1.
Spalten, Rechnungs- 488.

Sparquote, steuerfreie 177.
Sparverwendungen 286.
Spezialanschläge 489.
Spirituosen, deren Beaufschlagung 302.
Spiritusmonopol 389.
Sporteln, Sportelgebühr 57, 108, 136.
Staat im engeren und weiteren Sinne 2.
Staatsbildungsanstalten, Gebühren davon 110.
Staatsbudget, Staatshaushaltsetat 475, 489.
Staatskörperschaften 11.
Staatsrecht 19, 23.
Staatsschatz 398, 483.
Staatsschulden 405.
Staatsstifte 11.
Staatssozialismus 2.
Staatswaldungen 338.
Staatswirthschaft 2, 4.
Stammvermögen als Steuermaß 155.
Statistik 21.
Stempel 108, 368.
Steuerbehörden 461.
Steuereinheit 182.
Steuerexemtionen 147.
Steuerfähigkeit 162.
Steuerfreie Sparquote 174.
Steuerfreies Existenzminimum 141, 171.
Steuerkompensationen 147.
Steuermaß 155.
Steuern 85, 139.
—, Eintheilung 195, 203.
Steuerobjekte 155.
Steuerpflichtige 146.
Steuerprogression 169.
Steuersubjekte 146.
Steuersystem 193.
Steuertilgung 206.
Steuerüberwälzung 206.
Steuervertreter 147.
Steuerwerthe 228.
Strandrecht 375.

T.

Tabaksmauth 301.
Tabaksmonopol, Tabaksabgabe 383.
Tabellen 488.
Tagebuch 500.
Tarif 127, 132.
Telegraphen, Telegraphengebühr 133.
Terminable Schuld 432.
Theorie und Praxis im Finanzwesen 23.
Tilgung der Finanzschuld 448.
Tilgungsbetrag, angemessener periodischer 454.
Tilgungsfonds, Tilgungsstamm 452.
Tilgungsrenten, als Form der Finanzschuld 491.
—, bei Ablösung gutsherrlicher Rechte 338.
Titelordnung 490.
Tolta 283.
Tragwerke der Finanzeinkünfte 89.

U.

Uebersichten des Finanzbedarfs 75, 76.
Uebersichten der Finanzschulden 427.
Uebertragene und unmittelbare Finanzeinkünfte 90.
Ueberwälzung der Steuern 206.
Unfundirtes Einkommen 174.
Unternehmergewinn, seine Beschatzung 265.

V.

Verfehlte Besteuerung 208, 222.
Verfügung, rechnungsmäßige 497.
Verwaltungsschulden 430.

Verwendungssteuern 203.
Verzinsung der Finanzschuld 448.
Vicesima hereditatium 369.
Virements 496.
Visitationen der Kassen 507.
Volkswirthschaft 5.
Volkswirthschaftslehre, Volkswirthschaftspolitik 18.
Vortheile als Einkommenprinzip 82.

W.

Waldbevastation durch Prioate 342.
Waldnebennutzungen 347.
Waldservitute 348.
Waldsteuer 232, 244.
Waldungen als Domänen 338.
Wasserstraßen, Wasserstraßengebühr, Wasserweggeld 121.
Wehrgeld 137.
Weiderechte 336.
Weinmauth, Weinaccise 302.
Werthzölle 294.
Wirthschaftsrechnungen 508.
Wittwen- und Waisenpensionen 56.
Wohnungssteuer 284.

Z.
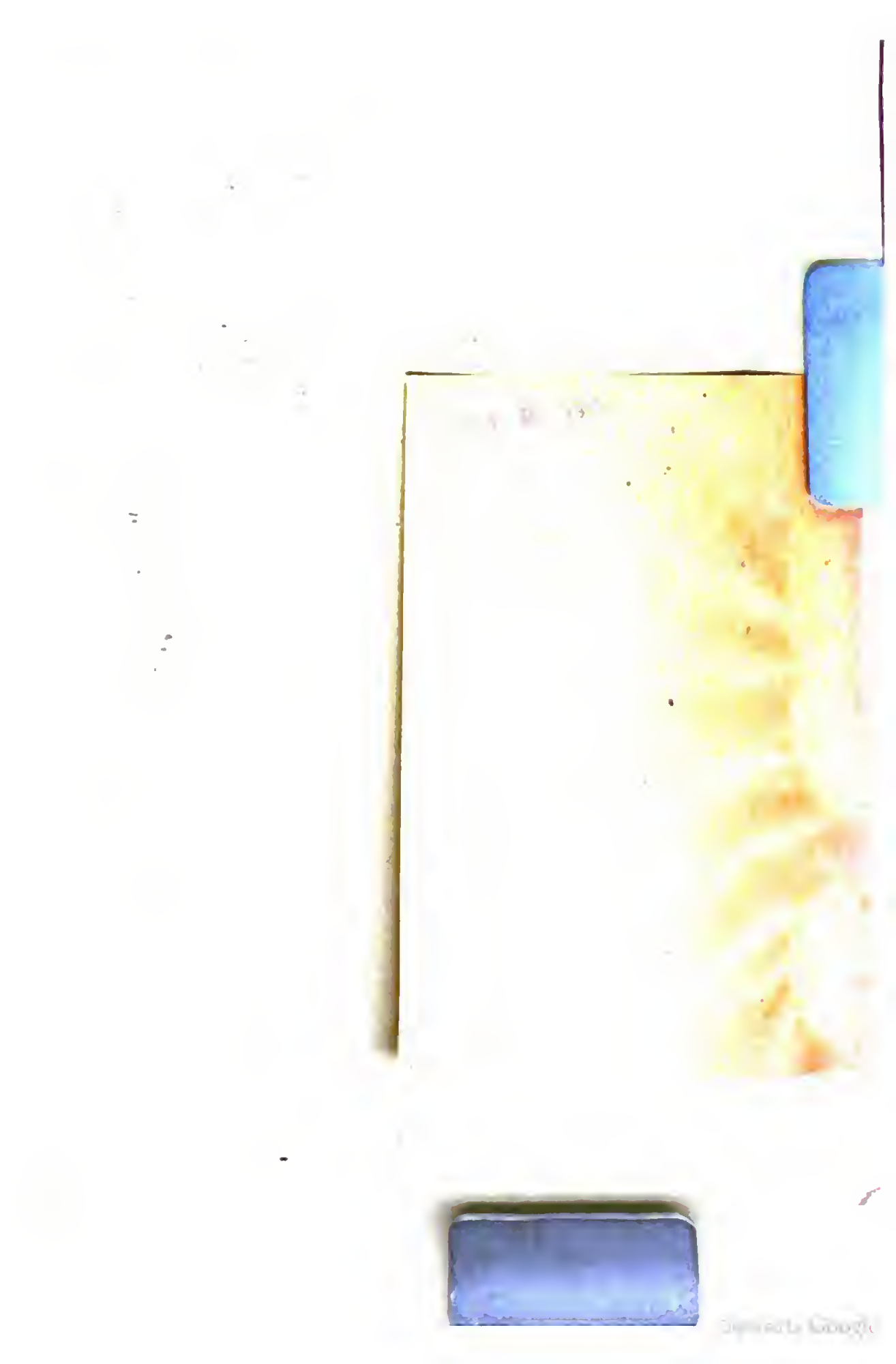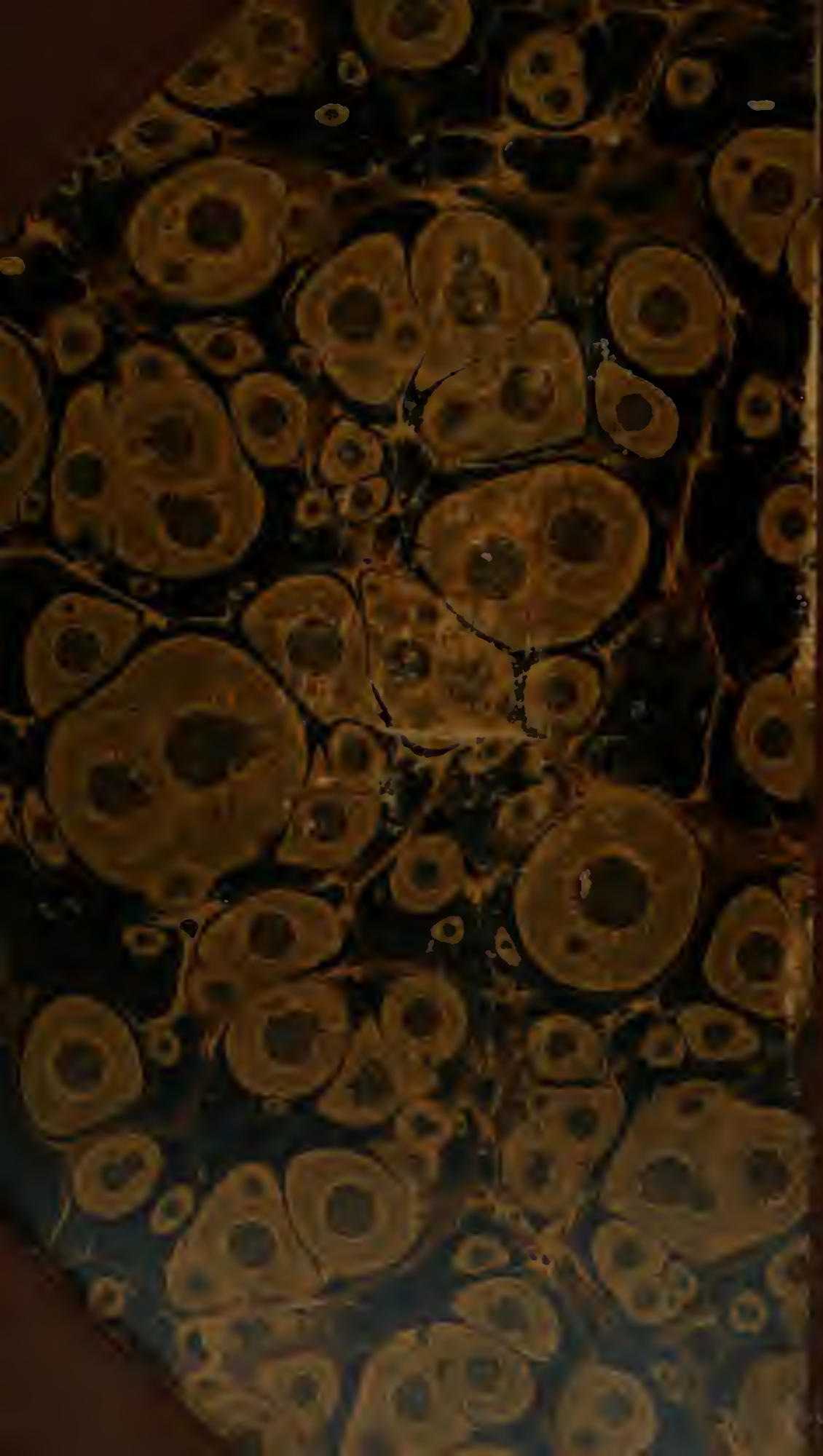
Zehnten 337.
Zehroerwendungen 278, 286.
Zeitpacht der Domänenfeldgüter 326.
— der Waldnebennutzungen 347.
Zeitrenten 441.
Zentraldirektionen 463.
Zentralfinanzbedarf 69.
Zinsreduktion 448.
Zivilliste 70.
Zölle, Zollaufschläge 282, 288.
—, ad valorem 294.
Zollfreie Niederlagen 296.
Zolltarif 292.
Zubußgruben 380.
Zuckermauth, Zuckeraccise 299.
Zufällige Finanzmittel 77.
Zwangsschulden 405.